Central-Blatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

Reichsamt des Innern.

Dreiundzwanzigster Jahrgang.

1895.

Berlin.
Carl Heymanns Verlag.

Digitized by Google

Verlags-Archiv 2467.

Digitized by Google

354.43005
GE
v.23

Inhalts-Verzeichniß.

1. Allgemeine Verwaltungssachen Seite 25, 148, 207, 382, 497, 504, 522.
2. Bank-Wesen Seite 8, 34, 50, 104, 142, 184, 294, 330, 346, 360, 374, 502.
3. Eisenbahn-Wesen Seite 109, 301.
4. Finanz-Wesen Seite 14, 40, 62, 110, 172, 180, 206, 320, 336, 354, 366, 390, 521.
5. Handels- und Gewerbe-Wesen Seite 4, 148, 175, 345, 350, 364.
6. Justiz-Wesen Seite 18, 103, 225, 386.
7. Kolonial-Wesen Seite 13, 45, 106, 300, 328, 329, 342, 393.
8. Konsulat-Wesen Seite 1, 3, 7, 13, 33, 39, 43, 45, 49, 61, 65, 95, 106, 109, 115, 137, 141, 147, 171, 176, 179, 183, 205, 226, 277, 293, 299, 319, 324, 327, 332, 335, 339, 341, 348, 350, 356, 357, 359, 363, 365, 369, 378, 386, 389, 393, 497, 501, 526.
9. Marine und Schiffahrt Seite 46, 61, 95, 147, 319, 324, 333, 367, 385, 389.
10. Militär-Wesen Seite 15, 17, 69, 189, 348, 353, 380, 397, 522.
11. Polizei-Wesen Seite 1, 4, 10, 16, 26, 31, 36, 41, 44, 47, 59, 63, 66, 101, 106, 111, 116, 138, 145, 169, 174, 176, 181, 187, 213, 264, 277, 297, 318, 321, 324, 328, 334, 337, 340, 342, 348, 351, 356, 358, 362, 364, 367, 371, 377, 387, 391, 394, 499, 505, 522.
12. Post- und Telegraphen-Wesen Seite 29, 46.
13. Statistik Seite 117.
14. Versicherungs-Wesen Seite 226, 379, 526.
15. Veterinär-Wesen Seite 316, 349.
16. Zoll- und Steuer-Wesen Seite 4, 10, 27, 36, 46, 52, 66, 99, 111, 137, 139, 144, 167, 173, 176, 186, 213, 215, 226, 265, 279, 296, 301, 327, 332, 335, 339, 355, 369, 376, 379, 394, 498, 505, 507, 525.

Digitized by Google

Digitized by Google

Sach-Register.

(Die arabischen Zahlen beziehen sich auf die Seite.)

A.

Abraumsalze s. u. Salz.

Abstempelung von Aktien, Renten und Schuldverschreibungen, sowie von Lotterieloosen 327.

Aerzte. Ermächtigung zur Ausstellung von Zeugnissen an militärpflichtige Deutsche in Argentinien, Uruguay oder Paraguay 348; — desgl. im Freistaate Guatemala (Central-Amerika) 358.

Aethiopien s. u. Schutzgebiete.

Aktien s. u. Stempelabgaben.

Alexandrien s. u. Leichenpässe.

Alkoholhaltig s. u. Branntwein.

Altersrenten s. u. Invaliditätsrenten.

Amsterdam s. u. Ausstellung, Zölle.

Amtliche Liste ꝛc. s. u. Schiffsliste.

Amtliches Waarenverzeichniß zum Zolltarif. Neuausgabe 376.

Archäologisches Institut. Abänderung des §. 2 des Statuts desselben 148.

Argentinien s. u. Aerzte.

Arzneibuch. Bekanntmachung, betreffend das A. für das Deutsche Reich 4, 148.

Ausstellung für Hotel- und Reisewesen in Amsterdam. Zollfreier Einlaß der zurückgelangenden deutschen Güter 173.

Ausweisungen:

— Abfalter 44.
Adamson, Per s. Person.
Adel 505.
Ahr 366.
Albertine 522.
Albertini 340.
Ammon 44.
Andersen 505.
Andert 334.
Anthonsen 391.
Augustin 169.
Augustini 101.

Bachmann, 364.
Badan 377.
Baderschneider 522.
Bärtschi 111.
Baesseling 214.
Barabosz 41.
von Baranowski s. Brand.
Bartel 101.
Batonnaire 214.
Bauer 66.
Baumgarten 348.
Bechunek 297.
Behavy 214.
Behunek s. Bechunek.
Bernauer 214.
Bernert 5.
Bernhardt 367.
Bernhauser 111.
Bernsen 371.
Beutler 16.
Biezuner 41.
Bily 340.
Bischoff 16.
Blumert 112.
Bobeck-Bobkowa 358.
Bockkom 44.
Bodeschinsky (Bodesinsky) 277.
Böhler 187.
Böhm, Emanuel 16.
—, Franziska 395.
Bouisson 1.
Bramberger 367.
Brand 176.
Brandner 111.
Bronec 145.
Broz 112.
Bucher 377.
Buchholz 5.
Burggraf 358.

Calcoven 37.
Caldara 31.
Chaloupek 177.
Chavat 47.
Cherachoff 106.
Chesi 371.
Cohnfeld s. Kohnfeld.
Cortez 112.
Crosnier 340.
Ctornick 44.

Dadek 145.
Dahlinger 358.
Dandrieux 499.
Deburczyt 364.
Delachienne 523.
Dell'Oste 364.
Denk 321.
Desbat 1.
Devehat, Le s. Le Devehat.
Dietschi 59.
Dittert 41.
van Duhn 523.
Dunkler 169.
Durand 112.
Dwornik s. Polowsky.

Eduard 116.
Eiselt 5.
Eisner 328.
Endl 377.
Englisch 318.
Erbert 169.

Facioli 174.
Farszynk 145.
Feix 16.
Felicetti 181.
Ferus 377.
Festner 106.
Fischer 499.
Flekal (Fleckal) 31.
Forst 325.
Franicewitsch 328.
Franke 16.
Frankowitz 106.
Frankowsky 41.
Freiß 66.
Freund 362.
Friedl 523.
Friedli 395.
Friedmann 362.
Fritsche (Fritzsche) 44.
Fürst 101.
Fuhrmann 47.

Gabriel 367.
Gahlert 214.
Galley 47.
Galli 116.
Gamper 26.
Gatscher 112.
Geher 523.
Geiger 16.
van Geneigen 138.
Geretschläger 138.
Gervasio 41.
Geyger 177.
Gianella 174.
Giezendanner 362.
Gildo 213.
Gille 112.
Gölles 348.
Görlich 213.
Goldschmidt 371.
Goldschmied 66.
Goll 5.
Gregoire 523.
Gropetti 177.
Groß, Andreas 68.
—, Franz 68.
—, Josef 214.
—, Matthäus 387.
Gruby (Grubi) 523.
Grundmann 112.
Gruschka 342.
Gullich 41.
Guschall 174.

Härtel 325.
Hafran 181.
Hagner 377.
Haid 334.
Halbhuber 177.

Digitized by Google

Hallas 47.
Hamler 59.
Hamsa 387.
Hanke (Hancke) 356.
Hanzal 264.
Happich 856.
Hartel 169.
Hartmann 356.
Haucke 169.
Hedegaard 60.
Heeg 31.
Heidl 297.
Heinrot 324.
Heintze 297.
Helgert 16.
Heller 842.
Henke 362.
Hentschel 106.
Herberger 337.
Hermsdörfer 177.
Herzstein 63.
Heyda 31.
Heyrendt 387.
Hildburger 145.
Hirmke 145.
Hirth 60.
Höllmüller 499.
Hoffmann 342.
Hollain 26.
Hondremont 387.
Horvath 5.
van der Houw 5.
Hrasko 112.
Huber 358.
Hulle 101.

Jacubelski 318.
Jakobowitz 297.
Jankowski 334.
Jansen 391.
Jaroni (Jarony) 5; Zurücknahme der Ausweisung 48.
Jennewein 41.
Jensen 177.
Jetzelsberger 177.
Ihln 112.
Jilg s. Ilg.
Jindra 169.
Jirontek 116.
Ilg 377.
Johannisdotter 145.
Juen 16.
Jungwall 325.

Kacserik 138.
Kadlecek 5.
Kamenitz 277.
Kamphaus 187.
Kams 334.
Kannabich 26.
Kaplan 340.
Karandys 63.
Kasemetzki 367.
Kasper, Franz 26.
—, Leopold 528.
Kerschbaumer 37.
Keus, Jean 169.
Keus, Johann 5.
Kiesewetter 387.
Kieslich 337.
Kinacki 176.
Kinast 63.
Klampfer 44.
Kleperlick (Kleprlik) 351.
Klimovicz 47.
Klindt 26.
Klinger, Franz 523.
—, Josef Florian 169.
Kodat 5.
Koditschek (Kodicek) 395.
Koeck 318.
Kögel 367.
Köhler 187.
Köll 116.
Köllner 63.
König 277.
Köröshy 106.
Kohl 47.
Kohnfeld 321.
Kolarz 47.
Koller 60.
Komarek 169.
Kopp 27.
Korbel 87.
Kormes 500.
Kotrč 37.
Kowalczyk 377.
Kozak 81.
Kraikowska 351.
Krammer 66.
Kranich 187.
Kraus 47.
Krauß 174.
Krčam 214.
Kreuze 351.
Krismer 145.
Krsnau 37.
Kubu 277.
Kuchler 2.
Kübelbeck 138.
Küper 325.
Kuhnert 31.
Kupka 111.
Kuschee 37.
Kuttner 37.
Kwiatkowska (Kwiatkowski) 371.
Kyburz 31.
Kysela 87.

Lagrin, Anton 277.
—, Barbara 277.
—, Franziska, aus Neustadtl, (22 Jahre alt) 277.
—, Franziska, auch aus Neustadtl (31 Jahre alt) 368.
—, Karl 277.
—, Raimund 277.
—, Reinhold 368.
Lahmer 342.
Lange, Anton 500.
—, August Hermann Wilhelm 2.
Langhammer 214.
Laszczik 4.
Lechner 321.
Le Devehat 59.
Leier 112.
Leitner 177.
Lejsek 174.
Lepic 387.
Lepides 884.
Leschofsky 297.
von Leuchtenberg 37.
Lew 362.
Libiczek 10.
Lindenthal 356.
Lindner 371.
Lipinski 60; Zurücknahme der Ausweisung 145.
Liska 2.
Löffler, Emil 177.
—, Paul 63.
Löw 351.
Lorenz 343.
Lotza, Anna 278.
—, Eva 278.
—, Pauline 278.
Lubanska 343.
Lucas 60.
Luksova 177.
Luttenberg 297.

Macho 116.
Makowski 356.
Marmier 318.
Marsoner 391.
Marx 44.
Mathieu 112.
Matscher 328.
Matz 371.
May 2.
Mayer s. Meier.
Meier 328
Meierring 523.
Meile 31.
Meixner 47.
Merkel 362.
Merlin 377.
Mertz 391.
Mezek 522.
Micheritz 10.
Micholup 36.
Mikac (Mikatz) 337.
Miksch 112.
Minnich, Anna 116.
—, Franz 2.
Moder 36.
Modl 26
Möller 321.
Mollik 387.
Monz 10.
Mortensen 101.
Moschmann 337.
Mühlberger 321.
Müller, Barbara 10.
—, Josef aus Schärding 10.
—, Josef aus Hennersdorf 47.
—, Theresia 37.
Münch 278.
Münnich 169.
Mützenmacher (Mützmacher) 328.
Muis 506.
Mustal 63.
Muskiewicz 391.

Nagel 358.
Nannini 169.
Nauc 278.
Nicola 181.
Niederl 367.
Niewenhuizer 337.

Oberer 145.
Oskolkow 321.

Pacina 340.
Parsche 500.
Paß 47.
Patzelt 337.
Pavelka 106.
Pawella 112.
Pedersen 337.
de Pellegrini 112.
Per Adamson s. Person.
Person 44.
Peter 112.
Petersen 26.
Pfanzer 37.
Pfeifer 101.
Pfreundtner 368.
Philipp 364.
Picha 112.
Podgorsek 10.
Pöschl 111.
Polata 321.
Pollhammer 10.
Polowsky 37.
Popp 101.
Pozar 47.
Prechtl 394.
Prosfeld 324.
Przybilski 10.
Pumpfer 214.
Purkert 107.
Puta 116; Zurücknahme der Ausweisung 364.

Rabensteiner 387.
Radebach 278.
Radowitz 10.
Ragailler 47.
Raindl 63.
van Ree 391.
Reekin 278.
Renelt 264.
Ressel s. Rössel.
Rey 138.
Richter, Hirsch 334.
—, Johann 351.
—, Julius 214.
Riedl, Franz Josef 107.
—, Hermann 145.
Riegert 111.
Riehl 16.

Digitized by Google

Rittner 348.
Rössel 41.
Rogoczinsky (Rogosinsky) 277.
Rohner 112.
Rosen 138.
Rosic 170.
Rotsch 67.
Rubik 113.
Rudolf 2.
Rütten 523.
Rychetzky 368.

Sada 523.
Sadler 348.
Sadone 41.
Sagner 871.
Sartena 358.
Sauer 48.
Sbitzki (Sbitzky) 391.
Scharli 107.
Schaffran 138.
Scharfstein, Josef 506.
—, Ruchem 506.
Scheer 864.
Schellenberg 351.
Schenk 264.
Schimececk 177.
Schimera 31.
Schindler 138.
Schirwitz 356.
Schlegel 500.
Schlesinger 377.
Schlumper 358.
Schmied 11.
Schmidt, Johann 44.
—, Viktor 325.
Schmidt s. a. Schmied, Smid u. Smit.
Schmoll 101.
Schneider, Andreas 113.
—, Stanislaus 843.
Schob 506.
Schödlbauer 101.
Schön, Anna 278.
—, Mathilde 278.
Scholz 368.
Scholze 395.
Schopp s. Schob.
Schorschanewsky 2.
Schreckeneder 116.
Schteinberg s. Steinberg.
Schturma 36.
Schubert 506.
Schuite 16.
Schwägerl 11.
Schwarz, Johann 348.
—, Leopoldine 358.
Schweizer 174; Zurücknahme der Ausweisung 340.
Schwetz 113.
Sedlacek, Josef 278.
Sedlazeck, Wenzel 264.
Seidler 318.
Sendig 391.
Siegmund 138.
Silberleiter 48.
Silewitz 387.
Skoda 174.
Skórczynski 506.
Smid 44.
Smit 358.
Soboth 101.
Sohm 113.
Sonntag 107.
Soukup 170.
Sowa 48.
Spazal 11.
Spinka 340.
Springer 16.
Stähli, Jakob 387.
—, Jakob Gottlieb 60.
Staier, Stayer s. Steuer.
Steidtel 337.
Steinberg 174.
Steiner 278.
Steinhäuser 44.
Steinz 328.
Stepan 348.
Steuer 342.
Stieß 26.
Stolz 63.
Straub 67.
Strauß 170.
Strobl 325.
Stroß 367.
Stych (Styk) 41.
Sukupp 41.
Swejkowsky 111.

Täubl 264.
Tarnowski s. Laszczik.
Tauscher 44.
Tebuzet s. Deburczyt.
Teichtmann 138.
Theis 113; Zurücknahme der Ausweisung 337.
Thorek 26.
Thorner, Hirsch s. Toronski.
Tief 371.
Tippelt 170.
Tischer 371.
Tolsma 523.
Tomkowitz 107.
Toronski, Izek Hersch 278; s. a. Thorner.
Towarnicki 145.
Trachsler 11.
Trübenbach 351.
Tschepa 41.
Tschiedel 523.
Tschöpe s. Tschepa.
Turczynski 177.
Tyburczit s. Deburczyt.
Tysell 4.

Ulka 107.

Valentin 11.
Varé 26.
Vern 358.
Vit s. Witt.
Vitt s. Witt.
Vogl 48.
Vorac 187.
Wacha 67.
Wachek 31.
Wachowska 169.
Wagner 44.
von der Walle 264.
Walter, Adolf 48.
—, Josef 2.
—, Rosine 2.
Walther 187.
Waltuch 394.
Wamser 31.
Wanko 31.
de Weger 358.
Weinlich, Anna 181.
—, Anton, aus Lauterbach, (1862 [1864] geboren) 278.
—, Anton, aus Lauterbach, (24 Jahre alt) 181.
—, Johann 368.
—, Johanna 181.
—, Josef 368.
—, Katharina, aus Lauterbach 181.
—, Katharina, aus Rochlitz 368.
—, Marie 181.
Weiß 337.
Weißenbach 264.
Wendschuh 67.
Weniger 387.
Wenzel 364.
Wesele 145.
Wessels 325.
Wetzely 174.
Wiberg 343.
Wictora s. Theis.
Wiedorn 41.
Wierer 66.
Willy 387.
Winter 321.
Wirl 177.
Wirth 2.
Witt 328.
Wittsoet 26.
Woidig 113.
Wojacek 48.
Wolf, Anton 325.
—, Johann 367.
Wolff 48.
Wuchinger, Anna 63.
—, Franziska 63.
—, Hermann 63.
—, Karl 63.
—, Martha 63.
Wundrack 364.

Zahradnik 328.
Zalta 11.
Zidek 343.
Zimmel 506.
Zinecker 26.
Zintl 264.
Zisterer 48.
Zörner 111.
Zubaj 348.
Zuber, Adolf 48.
—, Karl 348.
Zwerschke 44; Zurücknahme der Ausweisung 67.
Zwirner 170.
Zwolinski 145.

Zurücknahme von Ausweisungen:

Redersdorff 48.
Six 395.
s. a. Jaroni, Lipinski, Puta, Schweizer, Theis (Wictora), Zwerschke.

B.

Baumwollensamenöl s. u. Tara.

Begleitschein-Regulativ. Abänderung 266.

Benzin. Zollfreiheit desselben zum Motorenbetrieb 167.

Berufs- und Gewerbezählung. Bestimmungen, betreffend die Vornahme einer solchen im Jahre 1895 117.

Branntwein. Anlage 8 der Ausführungsbestimmungen zum Branntweinsteuergesetz vom 16. Juni 1895 266.

— Bestimmungen zur Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Branntweinsteuergesetzes 226.

— Namhaftmachung von zur Zusammensetzung des allgemeinen Branntwein-Denaturirungsmittels ermächtigten Firmen 66, 144, 328, 339, 505.

— -Reinigungsordnung. Abänderung 304.

— Steuerfreie Verabfolgung von B. zu gewerblichen 2c. Zwecken 525.

— Verwendung steuerfreien B. zur Herstellung von Parfümerien, Kopf-, Mund- und Zahnwassern 296.

— Vorschriften für die Vergütung der Branntweinsteuern bei der Ausfuhr von flüssigen, alkoholhaltigen Parfümerien sowie von alkoholhaltigen Kopf-, Zahn- und Mundwassern 507.

Bremen
Bremerhaven } s. u. Stempelabgaben.

Digitized by Google

C.

Carnaubawachs s. u. Zollerlaß.

Chile s. u. Freundschafts- 2c. Vertrag.

Civilprozeßordnung. Nachweisung der zur Vertretung des Militärfiskus bei Pfändung des Diensteinkommens von Militärpersonen berufenen Militärbehörden im Ressort der Königlich bayerischen, Königlich sächsischen und Königlich württembergischen Militärverwaltungen 18.

D.

Dänemark s. u. Quarantäne, Schiffsmeßbriefe.

Denaturirung von Salz s. u. Salz.

Deutschland s. u. Schiffsmeßbriefe.

Deutsch-Ostafrika s. u. Schutzgebiete, Waffen.

Diensteinkommen s. u. Civilprozeßordnung.

Dienstreisen. Bestimmungen für die Civilverwaltung des Reichs, betreffend die Ausführung von D. 504.

E.

Einfuhr. Bestimmungen über die veterinärpolizeiliche Behandlung der aus dem Auslande auf dem Seewege zur E. gelangenden Wiederkäuer und Schweine 316, 349.

Einfuhrscheine. Bestimmungen über Aufstellung von Uebersichten über E. 52.

— s. a. u. Tara.

Einjährig-freiwilliger Militärdienst. Gesammt-Verzeichniß der zur Ausstellung von Zeugnissen über die Befähigung berechtigten Lehranstalten 189; — Nachtrag 380.

Einnahmen an Zöllen und Verbrauchssteuern 2c. Vom 1. April 1894 bis: Ende Dezember 1894 14; 1895: Januar 40, Februar 62, März 110.

Für das Etatsjahr 1894/95 180.

Vom 1. April 1895 bis: Ende April 172, Mai 206, Juni 320, Juli 336, August 354, September 366, Oktober 389, November 521.

Eisenbahnen. Bekanntmachung, betreffend die Beförderung von Kesselrückständen von der Lederleimfabrikation, Hundekoth und Kälbermagen 301.

— s. a. u. Leichenpässe, Militäranwärter.

Eisenbahnkarte s. u. Post.

Eisenbahn-Zollregulativ. Abänderung 265.

Ersatzkommissionen. Berichtigung des Verzeichnisses der Civilvorsitzenden 15.

F.

Fleisch. Zolltarifirung von eingehendem frischen und zubereiteten Fleisch in hermetisch verschlossenen Gefäßen 505.

Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrag zwischen den Staaten des deutschen Zollvereins und der Republik Chile. Kündigung 364.

G.

Gartenbau-Anlagen s. u. Reblaus.

Gehaltszahlung an die etatsmäßigen Beamten des Kaiserlichen Kanalamts in Kiel 497.

Gerichtsbarkeit s. u. Schutzgebiete.

Gerichtskosten. Aenderungen in dem Verzeichniß der zur Einziehung bestimmten Stellen 108, 225.

Gerichtsverfassung. Erscheinen eines neuen Jahrgangs des Jahrbuchs der Deutschen G. 25.

Gewerbezählung im Jahre 1895 117.

Gipsdielen s. u. Massengüter.

Guatemala s. u. Aerzte.

Guinea-Kompagnie s. u. Schutzgebiete.

H.

Handbuch für das Deutsche Reich auf das Jahr 1895. Erscheinen 25. Herausgabe für 1896. 522.

-- für die deutsche Handelsmarine für 1895. Erscheinen 824.

Handels- und Schiffahrtsvertrag zwischen den Staaten des deutschen Zollvereins und der Republik Chile. Kündigung 364.

Hochseefischereidampferbetriebe. Anmeldung unfallversicherungspflichtiger H. 226.

Hundekoth s. u. Eisenbahnen.

J.

Internationaler landwirthschaftlicher Maschinenmarkt in Wien. Zollfreier Einlaß der zurückgelangenden deutschen Güter 139.

Internationales Signalbuch. Erscheinen des neunten Nachtrags 95.

Invaliditäts- und Altersrenten. Bezug derselben von Personen in ausländischen Grenzbezirken 379.

Justiz-Statistik, deutsche. Erscheinen des siebenten Jahrgangs 386.

K.

Kälbermagen s. u. Eisenbahnen.

Kaiser Wilhelm-Kanal. Zollregulativ 279,
bezw.
Aenderungen des Zollregulativs für die Unterelbe 291.

Kamerun s. u. Schutzgebiete.

Kammgarn s. u. Zölle und Steuern.

Kanalamt in Kiel. Vierteljährliche Gehaltszahlung an die etatsmäßigen Beamten des K. 497.

Kesselrückstände s. u. Eisenbahnen.

Kolonien s. u. Schutzgebiete.

Konsulate, Vize-Konsulate. Einziehungen in: Hekdor 95, Sfax 95.

— desgl. in Torrevieja (Spanien) und Zutheilung des Amtsbezirks an das Konsulat in Alicante 106; — desgl. in St. Martin de Ré an das Vize-Konsulat in La Rochelle 501.

Konsuln des Deutschen Reichs (General-Konsuln, Konsuln, Vize-Konsuln, Konsular-Agenten).

Ernennungen bezw. Bestellungen; in:

Argentinische Republik: Tucuman 341.

Brasilien: Ceará 39, Paranaguá 497, Rio de Janeiro 335.

Chile: Tocopilla 1, Valdivia 327.

China: Canton 141, Tamsui 350.

Digitized by Google

Konsuln des Deutschen Reichs.
Columbien: Bucaramanga 7.
Dänemark: Kolding 335.
Frankreich: Hâvre de Grace 45, La Rochelle 205.
Griechenland: Thera 48.
Großbritannien: Lowestoft 179, Wick (Schottland) 179.
Britische Besitzungen: Akyab (Birma) 356, Auckland (Neu-Seeland) 341, Capstadt 386, Montreal (Canada) 324, Vancouver (Britisch Kolumbien) 171.
Haïti: Jacmel 393.
Hawaii-Inseln: Honolulu 299.
Italien: Girgenti 183, Pisa 277, Turin 65.
Niederlande: Amsterdam 319, Dordrecht 348.
Oesterreich-Ungarn: Budapest 49.
Peru: Salaverry 327, Trujillo 327.
Portugiesische Besitzungen: San Miguel (Azoren) 65.
Rumänien: Bacau 205, Roman 205.
Rußland: Baku 205, Tiflis 115.
Schweden und Norwegen: Drammen 341, Grimstad 378, Helsingborg 7.
Spanien: Coruña 348, 369.
Spanische Besitzungen: Trinidad de Cuba 341.
Türkei: Bagdad 382, Constantinopel 324, Samos 8, Serajevo 43.
— Ermächtigungen zur Vornahme von Civilstands-Akten; in: Alexandrien 368, Amasia 341, Amoy 49, Apia 141, Asuncion 171, Buenos Aires 109, Cairo 359, Canton 179, Casablanca 299, Constantinopel 205, 300, 373, Hiogo-Osaka 359, 369, Jaffa 498, Jerusalem 498, La Paz 332, Lissabon 3, Mailand 293, Patras 319, Porto Alegre 365, Rio de Janeiro 350, Rustschuk 226, Smyrna 368, Sofia 389, Tamsui (Formosa) 335, Tanger 365, Tientsin 327, Zanzibar 332.
— Titelverleihung; in: Tunis 8.
— Entlassungen; in: Amasia (Asiatische Türkei) 332, Cap Haïti 378, Cephalonia 147, Florenz 277, Guatemala 389, Helder 95, Laguna de Terminos 327, Laurvig (Norwegen) 357, Mahé (Seychellen) 382, Mérida (Mexiko) 171, Moß (Norwegen) 137, Norrköping 61, Pernambuco (Brasilien) 65, Saffi (Marocco) 179, San Domingo 13, St. Martin de Ré 501, Sfax 95, Soerabaya (Java) 348.
— Todesfälle; in: Arroyo (Puerto Rico) 319, Civitia Vecchia (Italien) 525, Colima (Mexico) 389, Gijon (Spanien) 357, Kings Lynn (England) 342, Mansurah 115, 293, Naestoed (Dänemark) 187, Narva 33, Nassau (New-Providence) 363, New-Orleans 8, Nikolaistad 1, Retalhuleu (Guatemala) 357, Tornea (Finland) 176, Waterford (Irland) 176.
— ausländische (General-Konsuln, Konsuln, Vize-Konsuln, Konsular-Agenten).
— Exequatur-Ertheilungen; in: Barmen 43, 45, 226, Berlin 43, 106, 386, Bremen 342, 389, Breslau 38, 501, Cöln a/Rh. 147, Coburg 299, Crefeld 324, Danzig 141, Düsseldorf 7, Flensburg 324, Frankfurt a/M. 38, 141, 226, 332, 386, Freiburg i/B. 179, Geestemünde 386, Hamburg 1, 61, 115, 179, 205, 324, 359, Königsberg i/Pr. 183, Leipzig 501, Mainz 109, Wiesbaden 356.
— Umwandlung eines General-Konsulats in ein Konsulat 389.
Kopfwasser s. u. Branntwein.
Krankenversicherung s. u. Tagelöhne.
Künstliche Zähne. Bundesrathsbeschluß, betreffend die Zollbehandlung solcher 10.

L.

Landwehr-Bezirkseintheilung für das Deutsche Reich 69.
Landwirthschaftlicher Maschinenmarkt in Wien s. u. Zölle und Steuern.
Lehranstalten s. u. einjährig-freiwilliger Militärdienst.
Leichenpässe. Ermächtigung des Konsuls in Alexandrien zur Ausstellung von L. 109.

M.

Malz s. u. Tara.
Marinebeamte. Anderweite Klassifizirung zur Verordnung, betr. die Tagegelder, die Fuhrkosten und die Umzugskosten der Reichsbeamten, vom 21. Juni 1875. 382.
Massengüter. Aenderung des Verzeichnisses der M. in Bezug auf Abraumsalze 36.
— Aufnahme des Artikels Gipsdielen in das Verzeichniß der M. 167.
— Neues Verzeichniß 376.
Militäranwärter. Ergänzung der Grundsätze für die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit M. 17.
— Gesammtverzeichniß der den M. in den Bundesstaaten vorbehaltenen Stellen 397.
— Gesammtverzeichniß der zur Anstellung von M. verpflichteten Privat-Eisenbahnen 483.
— Verzeichniß der in den Bundesstaaten eingesetzten Vermittelungsbehörden 496.
Militärfiskus, Militärpersonen s. u. Civilprozeßordnung.
Modell s. u. Zollbehandlung.
Motorenbetrieb s. u. Zollfreiheit.
Mundwasser s. u. Branntwein.
Musterstücke von künstlichen Zähnen. Zollbehandlung solcher 10.
Muster s. a. u. Zollbehandlung.

N.

Naturalverpflegung. Festsetzung der für das Jahr 1896 zu vergütenden Beträge 522.
Nautisches Jahrbuch für 1898. Erscheinen 319.
Notenbanken, deutsche: Status derselben Ende Dezember 1894 8. — 1895 Januar 34, Februar 50, März 104, April 142, Mai 184, Juni 294, Juli 330, August 346, September 360, Oktober 374, November 502.

O.

Ostafrika s. u. Schutzgebiete.

P.

Paraffin s. u. Zollerlaß.
Paraguay s. u. Aerzte.
Parfümerien s. u. Branntwein.
Petroleum s. u. Tara.

Digitized by Google

Pfändung s. u. Civilprozeßordnung.
Pflänzlinge s. u. Reblaus.
Postordnung vom 11. Juni 1892. Abänderungen 29.
Post- und Eisenbahnkarte des Deutschen Reichs. Erscheinen 46
Prämienanleihe. Umtausch der Obligationen der russischen ersten Staats-Prämienanleihe vom Jahre 1864 27.
Privatlager-Regulativ. Zusätze 302.
Privat-Eisenbahnen s. u. Militäranwärter.

Q.

Quarantäne. Festsetzung der Quarantänefrist auf zehn Tage für die aus Dänemark und Schweden-Norwegen stammenden Wiederkäuer und Schweine 349.

R.

Reblaus. Abänderung des Verzeichnisses der auf Grund des Gesetzes zur Abwehr der Reblauskrankheit gebildeten Weinbaubezirke 175, 350.
— Bekanntmachung, betreffend die Ausfuhr der zur Kategorie der Rebe nicht gehörigen Pflänzlinge 345.
— Neues Verzeichniß der regelmäßigen Untersuchungen unterliegenden und den Anforderungen der Reblaus-Konvention entsprechend erklärten Gartenbau- 2c. Anlagen 149.
Reichsbeamte. Verzeichniß der R. zur Verordnung, betreffend die Tagegelder 2c. vom 21. Juni 1875 in Bezug auf die Verwaltung des Reichsheeres 207; — desgl. in Bezug auf die Marine-Verwaltung 382.
Reichsstempelabgaben s. u. Stempelabgaben.
Reinigungs-Ordnung s. u. Branntwein.
Reisekosten s. u. Dienstreisen.
Reisstärkefabriken s. u. Zollregulativ.
Rentenverschreibungen s. u. Stempelabgaben.
Rußland s. u. Stempelabgaben.

S.

Salz. Abänderung der Ausführungsbestimmungen zum Salzsteuergesetz in Bezug auf Abraumsalze 36.
— Ergänzung der Ausführungsbestimmungen zum Salzsteuergesetz 176.
— Ergänzung der Bestimmungen über die Befreiung des zu landwirthschaftlichen und gewerblichen Zwecken bestimmten Salzes von der Salzabgabe 10, 265.
— Zulassung von Wermuthpulver zur Denaturirung von Salz bezw. Ergänzung der Bestimmungen über Herstellung von Wermuthpulver 167.
Schießbedarf s. u. Schutzgebiete.
Schiffahrtsvertrag 2c. zwischen den Staaten des deutschen Zollvereins und der Republik Chile. Kündigung 364.
Schiffsbau-Regulativ. Ergänzung der Anlage A 46.
Schiffsliste, amtliche, der deutschen Kriegs- und Handels-Marine für 1895. Erscheinen 46. Nachträge 147, 333, 889.
Schiffsmeßbriefe. Bestimmungen über die gegenseitige Anerkennung in Deutschland und Dänemark 385.
Schiffsvermessung. Vorschriften über die Vermessung der Schiffe für die Fahrt durch den Suezkanal 96.
Schuldverschreibungen s. u. Stempelabgaben.
Schutzgebiete. Ermächtigung zur Ausübung der Befugnisse eines stellvertretenden Standesbeamten im S. der Neu-Guinea-Kompagnie für den stellvertretenden Landeshauptmann Rüdiger 329.
— Ermächtigung zur Vornahme von Civilstands-Akten. Deutsch-Ostafrika 13, 323, 342. Kamerun 13, 323. Neu-Guinea 45, 329, 894. Togo 106. Südwestafrika 300.
— Veränderung der Amtsbezirke im südwestafrikanischen Schutzgebiet für die Ausübung der Gerichtsbarkeit und Wahrnehmung standesamtlicher Befugnisse, sowie die wechselseitige Vertretung der Kaiserlichen Richter daselbst 300.
— Verbot der Ausfuhr von Waffen und Schießbedarf, welche für Häfen der Somali-Küste oder Aethiopien bestimmt sind, aus Deutsch-Ostafrika 300.
Schweden-Norwegen s. u. Quarantäne.
Schweine s. u. Einfuhr.
Seeämter. Erscheinen eines weiteren Heftes der Entscheidungen des Ober-Seeamts und der S. 61, 367.
See-Unfallversicherung s. u. Hochseefischereidampferbetriebe.
Signalbuch, internationales. Erscheinen des neunten Nachtrags 95.
Somali-Küste s. u. Schutzgebiete.
Standesamtliche Befugnisse s. u. Schutzgebiete.
Statistik des Waarenverkehrs mit dem Auslande; Abänderung der Dienstvorschriften zu dem bezüglichen Gesetze 52.
— s. a. u. Berufs- und Gewerbezählung, Justiz, Massengüter.
Statistisches Waarenverzeichniß. Aenderungen 36, 221.
— Neuausgabe 376.
Statut für das Kaiserlich deutsche archäologische Institut. Abänderung des § 2148.
Stempelabgaben. Befugniß der Hauptzollämter zu Bremen und Bremerhaven zur Erhebung der S. und zur Abstempelung von Aktien 2c. 327.
— Ermächtigung des Steueramts zu Sondershausen zur Erhebung der Reichsstempelabgabe und zur Abstempelung von inländischen Renten- und Schuldverschreibungen 499.
— Umtausch der Obligationen der russischen ersten Staats-Prämienanleihe vom Jahre 1864 27.
Südwestafrika s. u. Schutzgebiete.
Suezkanal s. u. Schiffsvermessung.

T.

Taback. Verwendung von Vanilleroots bei Herstellung von Tabackfabrikaten 301.
Tagearbeiter s. u. Tagelöhne.
Tagegelder 2c. s. u. Dienstreisen, Reichsbeamte.
Tagelöhne, ortsübliche gewöhnlicher Tagearbeiter 526.
Tara. Abänderung von Tarasätzen 100, 266.
— Ergänzung der Bestimmungen über die T. in Bezug auf Petroleum 58.
— desgl. in Bezug auf Baumwollensamenöl 178.
— desgl. in Bezug auf Leinöl 296.
— Feststellung von Tarasätzen für Malz, welches mit dem Anspruch auf Ertheilung von Einfuhrscheinen ausgeführt wird 58.
Togo s. u. Schutzgebiete.

Digitized by Google

U.

Unfallversicherung s. u. Hochseefischereidampferbetriebe.
Unterelbe s. u. Zollregulativ.
Uruguay s. u. Aerzte.

V.

Vanilleroots. Verwendung desselben bei Herstellung von Tabackfabrikaten 801.
Vermittelungsbehörden s. u. Militäranwärter.
Viehseuchen s. u. Einfuhr.

W.

Waarenmuster s. u. Zollbehandlung.
Waarenverkehr s. u. Statistik.
Waarenverzeichniß. Aenderungen des amtlichen W. zum Zolltarif und des statistischen W. 36, 215.
— Herausgabe eines neuen amtlichen W. zum Zolltarif 376.
— statistisches. Herausgabe eines neuen statistischen W. und eines Verzeichnisses der Massengüter 376.
Waffen. Verbot der Ausfuhr von W. und Schießbedarf, *welche* für Häfen der Somali-Küste oder Aethiopien *bestimmt* sind, aus Deutsch-Ostafrika 800.
Wehrordnung s. u. Landwehr-Bezirks-Eintheilung, Ersatzkommissionen, einjährig-freiwilliger Militärdienst.
Weinbaubezirke. Abänderung des Verzeichnisses der in den Weinbaugebieten des Reichs gebildeten W. 175, 350.
Wermuthpulver. Zulassung von W. zur Denaturirung von Salz 167,
bezw.
— Ergänzung der Bestimmungen über Herstellung von W. 167.
Wiederkäuer s. u. Einfuhr.
Wien s. u. Zölle und Steuern.
Wollengarn. Uebertragung der Befugniß zur Abfertigung von W. auf die Zollabfertigungsstellen 302.
— s. a. u. Zölle und Steuern.

Z.

Zähne s. u. künstliche Zähne, Zollbehandlung.
Zahnwasser s. u. Branntwein.
Zölle und Steuern. Abänderung des Verzeichnisses der Reichsbevollmächtigten und Stationskontrolöre 4, 144, 186, 301, 394, 525.
— — Titelverleihungen 36, 137, 144, 218, 379.
— Zollfreier Einlaß der von dem internationalen landwirthschaftlichen Maschinenmarkt in Wien zurückgelangenden deutschen Güter 139.
— desgl. der von der internationalen Ausstellung für Hotel- und Reisewesen in Amsterdam zurückgelangenden deutschen Güter 173.
— s. a. u. Branntwein, Einfuhrscheine, Eisenbahn, Massengüter, Privatlager-Regulativ, Salz, Statistik, Stempelabgaben, Taback, Tara, Vanilleroots, Waarenverzeichniß, Wollengarn, Zähne, Zollregulativ, Zucker.
Zollbehandlung der Musterstücke von künstlichen Zähnen 10.
— der vom Auslande als Muster eingehenden Waaren 296.
Zollerlaß bei der Ausfuhr von Fabrikaten für das dazu verwendete Paraffin und Carnaubawachs 376.
Zollfreiheit der Schiffsbau-Materialien 46.
— von Benzin zum Motorenbetrieb 167.
Zollgebiet s. u. Statistik.
Zollregulativ für den Kaiser Wilhelm-Kanal 279.
— für die Unterelbe. Aenderungen 291.
— für Reisstärkefabriken. Abänderung 58.
— s. a. u. Eisenbahn.
Zolltarif s. u. Waarenverzeichniß.
Zolltarifirung von eingehendem frischen und zubereiteten Fleisch in hermetisch verschlossenen Gefäßen 505.
Zoll- und Steuerstellen. Veränderungen in dem Stande oder den Befugnissen 28, 99, 167, 186, 302, 327, 332, 335, 355, 369, 376, 498.
Zollverein s. u. Freundschafts- 2c. Vertrag mit Chile.
Zucker. Ergänzung der Ausführungsbestimmungen zum Zuckersteuergesetz vom 31. Mai 1891, sowie der Bestimmungen über die Zuckerstatistik 218.
Zuckerstatistik. Abänderung der Bestimmungen über die Z. 218.
Zuckersteuerstellen s. u. Zoll- und Steuerstellen.

Digitized by Google

Chronologische Uebersicht

des

XXIII. Jahrgangs 1895.

Datum der Verordnungen, Bekanntmachungen ꝛc.	Inhalt.	Nummer des Blattes.	Seite.
1895.			
7. Januar	Bekanntmachung, betreffend das Arzneibuch für das Deutsche Reich . . .	2	4
21. "	Berichtigung des Verzeichnisses der Civilvorsitzenden der Ersatzkommissionen	4	15
29. "	Ergänzung der Grundsätze für die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militäranwärtern . .	5	17
30. "	Abänderung der Postordnung vom 11. Juni 1892	6	29
5. Februar	Umtausch der Obligationen der russischen ersten Staats-Prämienanleihe vom Jahre 1864	6	27
28. "	Erscheinen der neuen Post- und Eisenbahnkarte des Deutschen Reichs . .	10	46
8. März	Abänderung der Dienstvorschriften zu dem Gesetz, betreffend die Statistik des Waarenverkehrs des deutschen Zollgebiets mit dem Auslande und Bestimmungen über Aufstellung von Uebersichten über Einfuhrscheine . .	11	52
12. "	Feststellung von Tarasätzen für Malz, welches mit dem Anspruch auf Ertheilung von Einfuhrscheinen ausgeführt wird	11	58
13. "	Ergänzung der Bestimmungen über die Tara in Bezug auf Petroleum . . .	11	58
15. "	Landwehr-Bezirkseintheilung für das Deutsche Reich	13	69
28. "	Abänderung von Tarasätzen	14	100
30. "	Vorschriften über die Vermessung der Schiffe für die Fahrt durch den Suezkanal	14	96
15. April	Ermächtigung des Konsuls in Alexandrien zur Ausstellung von Leichenpässen	16	109
16. "	Bekanntmachung, betreffend die Vornahme einer Berufs- und Gewerbezählung im Jahre 1895	17	117
5. Mai	Neues Verzeichniß der regelmäßigen Untersuchungen unterliegenden und den Anforderungen der Reblaus-Konvention entsprechend erklärten Gartenbau- ꝛc. Anlagen	20	149
14. "	Bekanntmachung, betreffend das Arzneibuch für das Deutsche Reich . . .	20	148
16. "	Aufnahme des Artikels Gipsdielen in das Verzeichniß der Massengüter . .	20	167
16. "	Ergänzung der Bestimmungen über die Tara	21	173

Digitized by Google

Datum der Verordnungen, Bekanntmachungen ꝛc.	Inhalt.	Nummer des Blattes.	Seite.
1895.			
16. Mai	Zollfreier Einlaß der von der internationalen Ausstellung für Hotel- und Reisewesen in Amsterdam zurückgelangenden deutschen Güter	21	173
24. "	Abänderung des Verzeichnisses der in den Weinbaugebieten des Reichs gebildeten Weinbaubezirke	22	175
11. Juni	Gesammtverzeichniß der zur Ausstellung von Zeugnissen über die Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigten Lehranstalten	24	189
13. "	Verzeichniß der Reichsbeamten zur Verordnung, betreffend die Tagegelder ꝛc. vom 21. Juni 1875 in Bezug auf die Verwaltung des Reichsheeres . . .	25	207
20. "	Ergänzung der Ausführungsbestimmungen zum Zuckersteuergesetz vom 31. Mai 1891 sowie der Bestimmungen über die Zuckerstatistik . . .	25	218
20. "	Bekanntmachung, betreffend die Anmeldung unfallversicherungspflichtiger Hochseefischereibetriebe	26	226
27. "	Aenderungen des amtlichen Waarenverzeichnisses zum Zolltarif und des statistischen Waarenverzeichnisses	25	215
27. "	Bestimmungen zur Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Branntweinsteuergesetzes	26	226
4. Juli	Anlage 8 der Ausführungsbestimmungen zum Branntweinsteuergesetz vom 16. Juni 1895	27	266
4. "	Zollregulativ für den Kaiser Wilhelm-Kanal	27	279
	bezw.		
	Aenderungen des Zollregulativs für die Unterelbe	27	291
11. "	Ergänzung der Bestimmungen über die Tara	28	296
11. "	Verwendung steuerfreien Branntweins zur Herstellung von Parfümerien, Kopf-, Mund- und Zahnwassern	28	296
11. "	Bestimmungen über die veterinärpolizeiliche Behandlung der aus dem Auslande auf dem Seewege zur Einfuhr gelangenden Wiederkäuer und Schweine	29	316
13. "	Bekanntmachung, betreffend die Beförderung von Kesselrückständen von der Lederleimfabrikation, Hundekoth und Kälbermagen auf den Eisenbahnen	29	301
15. "	Verbot der Ausfuhr von Waffen und Schießbedarf, welche für Häfen der Somali-Küste oder Aethiopien bestimmt sind, aus Deutsch-Ostafrika . .	29	300
17. "	Verwendung von Vanilleroots bei Herstellung von Tabackfabrikaten . .	29	301
17. "	Zusätze zum Privatlager-Regulativ	29	302
17. "	Abänderung der Brantwein-Reinigungsordnung	29	304
7. September	Ermächtigung zur Ausstellung von Zeugnissen an militärpflichtige Deutsche in Argentinien, Uruguay oder Paraguay	37	348
10. "	Bekanntmachung, betreffend die Ausfuhr der zur Kategorie der Rebe nicht gehörigen Pflänzlinge	37	345
17. "	Festsetzung der Quarantänefrist auf zehn Tage für die aus Dänemark und Schweden-Norwegen stammenden Wiederkäuer und Schweine	38	349
17. "	Abänderung des Verzeichnisses der Weinbaubezirke	38	350
20. "	Ermächtigung zur Ertheilung von Zeugnissen an militärpflichtige Deutsche im Freistaate Guatemala (Central-Amerika)	39	353
1. November	Herausgabe eines neuen amtlichen Waarenverzeichnisses zum Zolltarif	45	376

Digitized by Google

Datum der Verordnungen, Bekanntmachungen ꝛc.	Inhalt.	Nummer des Blattes.	Seite.
1895.			
1. November	Anderweite Klassifizirung der Marinebeamten zur Verordnung, betreffend die Tagegelder, die Fuhrkosten und die Umzugskosten der Reichsbeamten, vom 21. Juni 1875	46	382
6. "	Herausgabe eines neuen statistischen Waarenverzeichnisses und eines Verzeichnisses der Massengüter	45	376
9. "	Bezug der Invaliditäts- und Altersrenten von Personen in ausländischen Grenzbezirken	46	379
9. "	Nachtrag zum Gesammtverzeichniß der zur Ausstellung von Zeugnissen über die Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigten Lehranstalten	46	380
11. "	Bestimmungen über die gegenseitige Anerkennung der Schiffsmeßbriefe in Deutschland und Dänemark	46	385
26. "	Gesammtverzeichniß der den Militäranwärtern in den Bundesstaaten vorbehaltenen Stellen	49	397
	Gesammtverzeichniß der zur Anstellung von Militäranwärtern verpflichteten Privat-Eisenbahnen	49	483
	Verzeichniß der in den Bundesstaaten eingesetzten Vermittelungsbehörden	49	496
30. "	Vierteljährliche Gehaltszahlung an die etatsmäßigen Beamten des Kaiserlichen Kanalamts in Kiel	50	497
11. Dezember	Zolltarifirung von eingehendem frischen und zubereiteten Fleisch in hermetisch verschlossenen Gefäßen	51	505
12. "	Bestimmungen für die Civilverwaltung des Reichs, betreffend die Ausführung von Dienstreisen	51	504
19. "	Vorschriften für die Vergütung der Branntweinsteuern bei der Ausfuhr von flüssigen, alkoholhaltigen Parfümerien sowie von alkoholhaltigen Kopf-, Zahn- und Mundwassern	52	507
19. "	Festsetzung der für die Naturalverpflegung zu vergütenden Beträge für das Jahr 1896	52	522
20. "	Steuerfreie Verabfolgung von Branntwein zu gewerblichen ꝛc. Zwecken	53	525

Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin.

Digitized by Google

Central-Blatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XXIII. Jahrgang. | Berlin, Freitag, den 4. Januar 1895. | № 1.

Inhalt: 1. Konsulat-Wesen: Bestellung eines Konsular-Agenten; — Todesfall; — Exequatur-Ertheilung Seite 1

2. Polizei-Wesen: Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet 1

1. Konsulat-Wesen.

Von dem Kaiserlichen Konsul zu Antofagasta ist der Kaufmann C. Werner zum Konsular-Agenten in Tocopilla (Chile) bestellt worden.

Der Kaiserliche Konsul Freese in Nikolaistadt (Finland) ist gestorben.

Dem zum kolumbischen General-Konsul in Hamburg ernannten Herrn Aureliano Gonzalez Toledo ist das Exequatur Namens des Reichs ertheilt worden.

2. Polizei-Wesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet.

Laufende Nr.	Name und Stand der Ausgewiesenen.	Alter und Heimath der Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
	Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs:				
1.	Armand Adrien Bouisson, Glasschleifer,	geboren am 18. August 1876 zu Béziers, Departement Hérault, Frankreich, französischer Staatsangehöriger,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Straßburg,	10. Dezember v. J.
2.	Julien Desbat, Glasschleifer,	geboren am 9. April 1871 zu Grandris, Departement Rhône, Frankreich, französischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	derselbe,	desgleichen.

Digitized by Google

Laufende Nr.	Name und Stand der Ausgewiesenen.	Alter und Heimath der Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
3.	Margarethe Kuchler, verehelicht,	geboren am 26. September 1853 zu Unterzwieselau, Gemeinde Lindberg, Bayern, ortsangehörig zu Böhmisch-Eisenstein,	Betteln,	Königlich bayerisches Bezirksamt Regen,	30. November v. J.
4.	August Hermann Wilhelm Lange, Buchbindergeselle,	geboren am 26. März 1855 zu Herzogenbusch, Niederlande,	Landstreichen, Betteln und Widerstand gegen die Staatsgewalt,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Sigmaringen,	14. Dezember v. J.
5.	Leopold Liska, Bäcker- und Webergeselle,	geboren am 1. September 1861 zu Linsdorf, Bezirk Senftenberg, Böhmen, ortsangehörig zu Zöllnac, ebendaselbst,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Lüneburg,	13. Dezember v. J.
6.	Julius Achilles May, Glasgraveur,	geboren am 17. Juni 1877 zu Limoux, Departement Aude, Frankreich, französischer Staatsangehöriger,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Straßburg,	10. Dezember v. J.
7.	Franz Minnich, Arbeiter,	geboren am 30. Juli 1854 zu Linsdorf, Bezirk Senftenberg, Böhmen,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Breslau,	13. Dezember v. J.
8.	Josefa Rudolf, Arbeiterin,	geboren am 14. Februar 1824 zu Sergsdorf, Bezirk Freiwaldau, Oesterreichisch-Schlesien,	Landstreichen und Betteln,	derselbe,	14. Dezember v. J.
9.	Josef Schorschanewsky, Bierbrauer,	geboren am 17. Januar 1857 zu Kamieniec, Gouvernement Podolien, Rußland, russischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Königlich bayerisches Bezirksamt Kissingen,	3. Dezember v. J.
10.	a) Rosine Walter,	zu a. 18 Jahre alt, geboren zu Oberleutensdorf, Bezirk Brüx, Böhmen,	Landstreichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Parsberg,	1. Oktober v. J.
	b) Josef Walter, Regenschirmmacher,	zu b. 17 Jahre alt, Geburtsort unbekannt, ledig, österreichische Staatsangehörige,			
11.	Johann Wirth, Erdarbeiter,	geboren am 28. November 1841 zu Dornbirn, Bezirk Feldkirch, Vorarlberg	Betteln und Widerstand gegen die Staatsgewalt,	Großherzoglich badischer Landeskommissär zu Karlsruhe,	13. Dezember v. J.

Berlin, Carl Heymanns Verlag. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin.

Digitized by Google

Central-Blatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XXIII. Jahrgang. | Berlin, Freitag, den 11. Januar 1895. | № 2.

Inhalt: 1. Konsulat-Wesen: Ernennungen; — Ermächtigung zur Vornahme von Civilstands-Akten; — Todesfall . . . . . Seite 3

2. Handels- und Gewerbe-Wesen: Bekanntmachung, betreffend das Arzneibuch für das Deutsche Reich 4

3. Zoll- und Steuer-Wesen: Bestellung eines Stationskontrolörs 4

4. Polizei-Wesen: Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet 4

1. Konsulat-Wesen.

Seine Majestät der Kaiser haben Allergnädigst geruht, dem Konsul von Bary in Tunis den Karakter als General-Konsul zu verleihen.

Seine Majestät der Kaiser haben im Namen des Reichs den Kaufmann Aristoteles Stamatiadis zum Vize-Konsul für Samos zu ernennen geruht.

Dem Kaiserlichen Gesandten von Derenthall in Lissabon ist auf Grund des §. 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 für seinen Amtsbereich die Ermächtigung ertheilt worden, bürgerlich gültige Eheschließungen von Reichsangehörigen vorzunehmen und die Geburten, Heirathen und Sterbefälle von solchen zu beurkunden.

Der Kaiserliche Konsul Klumpp in New Orleans ist gestorben.

Digitized by Google

2. Handels- und Gewerbe-Wesen.

Bekanntmachung,
betreffend das Arzneibuch für das Deutsche Reich.

Der Bundesrath hat in der Sitzung vom 20. Dezember 1894 einen Nachtrag zum Arzneibuch für das Deutsche Reich, dritte Ausgabe, mit der Maßgabe genehmigt, daß die neuen Vorschriften am 1. April 1895 in Wirksamkeit treten sollen.

Dies wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Nachtrag sowie ein unter Berücksichtigung der aus dem Nachtrage sich ergebenden Textänderungen hergestellter Neudruck der dritten Ausgabe des Arzneibuches in R. von Deckers Verlag (G. Schenck) zu Berlin erscheinen und im Wege des Buchhandels zu beziehen sein werden. Der Ladenpreis beträgt 50 Pfennig für ein Exemplar des Nachtrags, 2 *M.* für ein geheftetes und 2,80 *M.* für ein gebundenes Exemplar des Neudrucks.

Berlin, den 7. Januar 1895.

Der Reichskanzler.
In Vertretung: v. Boetticher.

---

3. Zoll- und Steuer-Wesen.

Auf Grund der Bestimmung im Artikel 36 der Reichsverfassung ist nach Vernehmung des Ausschusses des Bundesraths für Zoll- und Steuerwesen der Königlich preußische Steuer-Inspektor Reppin zu Neufahrwasser an Stelle des in den Landesdienst zurückberufenen Königlich preußischen Steuer-Inspektors Schmidt dem Königlich preußischen Hauptzollamt zu Geestemünde und den bremischen Hauptzollämtern zu Bremen und Bremerhaven als Stationskontrolör mit dem Wohnsitz in Bremen vom 1. Januar d. J. ab beigeordnet worden.

---

4. Polizei-Wesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet.

Laufende Nr.	Name und Stand der Ausgewiesenen.	Alter und Heimath der Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
	a) Auf Grund des §. 39 des Strafgesetzbuchs:				
1.	Andreas Laszczik (alias Tarnowski), Arbeiter,	geboren am 30. November 1852 (1850) zu Starowies, Gouvernement Radom, Polen, ortsangehörig zu Dombrova (Gura), ebendaselbst,	räuberische Erpressung und wiederholter Raub (12 Jahre Zuchthaus, laut Erkenntniß vom 7. Dezember 1882),	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Oppeln,	13. Oktober v. J.
2.	Adolf Wilhelm Ludwig Tysell, Bildhauer, jetzt Arbeiter,	geboren am 30. Juni 1859 zu Lund, Schweden, schwedischer Staatsangehöriger,	Diebstahl (1 Jahr Zuchthaus, laut Erkenntniß vom 14. Dezember 1893),	Polizei-Amt Lübeck,	11. Dezember v. J.

Digitized by Google

Laufende Nr.	Name und Stand der Ausgewiesenen.	Alter und Heimath	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses
1.	2.	3.	4.	5.	6.
	b) Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs:				
3.	Eduard Bernert, Weber,	geboren am 17. März 1860 zu Friedland, Bezirk Römerstadt, Mähren,	Landstreichen und Betteln,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Breslau,	22. Dezember v. J.
4.	Louise Buchholz, ledig,	geboren am 21. (29.) April 1859 zu Harderwyk, Niederlande,	gewerbsmäßige Unzucht,	Landesdirektor der Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont zu Arolsen,	19. Dezember v. J.
5.	Franz Anton Eiselt, Drechsler,	geboren am 19. Oktober 1856 zu Rumburg, Böhmen,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Erfurt,	desgleichen.
6.	Adolf Goll, Uhrmacher,	geboren am 21. Januar 1860 zu Schlackenwerth, Bezirk Karlsbad, Böhmen, ortsangehörig zu Kaaden, ebendaselbst,	Landstreichen und Betteln,	Königlich bayerisches Bezirksamt Regen,	3. Dezember v. J.
7.	Karoly Horvath, Handlungsgehilfe,	30 Jahre alt, geboren und ortsangehörig zu Budapest,	desgleichen,	Großherzoglich badischer Landeskommissär zu Mannheim,	21. Dezember v. J.
8.	Franz van der Houw, Cigarrenarbeiter,	geboren am 5. November 1844 zu Haarlem, Niederlande, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Schleswig,	19. Dezember v. J.
9.	Ignaz Jaroni (Jarony), Arbeiter,	geboren am 7. Februar 1860 (19. Januar 1863) zu Warschau,	Landstreichen und Betteln,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Breslau,	27. Dezember v. J.
10.	Josef Kadlecek, Bäcker,	geboren am 16. März 1876 zu Kladrau, Bezirk Mies, Böhmen, ortsangehörig zu Svetla, Bezirk Ledetsch ebendaselbst,	Landstreichen und Gebrauch eines falschen Legitimationspapiers,	Königlich bayerisches Bezirksamt Memmingen,	1. Dezember v. J.
11.	Johann Keus, Arbeiter,	geboren am 17. März 1849 zu Hertenberg, Niederlande, niederländischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Potsdam,	24. Dezember v. J.
12.	Franz Kodat, Hafnergehilfe,	geboren am 17. Januar 1845 zu Prag, ortsangehörig zu Protivin, Bezirk Pisek, Böhmen,	Landstreichen und Betteln,	Königlich bayerische Polizei-Direktion München,	4. Dezember v. J.

Berlin, Carl Heymanns Verlag. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin.

Digitized by Google

Digitized by Google

Central-Blatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XXIII. Jahrgang. | Berlin, Freitag, den 18. Januar 1895. | № 3.

Inhalt: 1. Konsulat-Wesen: Ernennungen; — Exequatur-Ertheilung . . . . . Seite 7
2. Bank-Wesen: Status der deutschen Notenbanken Ende Dezember 1894 8
3. Zoll- und Steuer-Wesen: Bundesrathsbeschluß, betreffend die Zollbehandlung der Musterstücken von künstlichen Zähnen; — Ergänzung der Bestimmungen, betreffend die Befreiung des zu landwirthschaftlichen und gewerblichen Zwecken bestimmten Salzes von der Salzabgabe 10
4. Polizei-Wesen: Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet 10

1. Konsulat-Wesen.

Seine Majestät der Kaiser haben im Namen des Reichs den Kaufmann N. Persson an Stelle des auf seinen Antrag ausgeschiedenen bisherigen Konsuls Olsson zum Konsul in Helsingborg (Schweden) zu ernennen geruht.

Seine Majestät der Kaiser haben im Namen des Reichs den Kaufmann Gustav Volkmann an Stelle des auf seinen Antrag ausgeschiedenen bisherigen Konsuls Lorent zum Konsul in Bucaramanga (Columbien) zu ernennen geruht.

Dem zum französischen Konsul mit dem Amtssitze in Düsseldorf ernannten Herrn Eduard Pingaud ist das Exequatur Namens des Reichs ertheilt worden.

Digitized by Google

2. Bank-

Status der deutschen Noten

nach den im Reichsanzeiger veröffentlichten Wochenüber

(Die Beträge lauten

Passiva.

Laufende Nummer.	Bezeichnung der Banken.	Grund-Kapital.	Reserve-Fonds.	Noten-Umlauf.	Gegen 30. Nov. 1894.	Ungedeckte Noten.	Gegen 30. Nov. 1894.	Sonstige täglich fällige Verbindlichkeiten.	Gegen 30. Nov. 1894.	Verbindlichkeiten mit Kündigungsfrist.	Gegen 30. Nov. 1894.	Sonstige Passiva.	Gegen 30. Nov. 1894.	Summe der Passiva.	Gegen 30. Nov. 1894.	Event. Verbindlichkeiten aus weitergegebenen inländischen Wechseln.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.
1	Reichsbank	120 000	30 000	1 211 232	+146 605	169 878	+169 878	435 350	−107075	-		19 794	+ 1 991	1 816 376	+41 521	—
2	Städtische Bank zu Breslau	3 000	600	65	− 15	—	—	199	+ 19	2 731	− 651	32	—	6 627	− 647	694
3	Frankfurter Bank	18 000	4 800	13 753	+ 191	8 433	+ 762	6 530*	− 2 769	10 660	− 2 147	34	− 359	53 777	− 5 084	3 763
4	Bayerische Notenbank . .	7 500	1 810	65 446	+ 1 832	28 772	+ 1 838	9 165	+ 315	—		1 874	− 1 104	85 795	+ 1 043	1 211
5	Sächsische Bank zu Dresden	30 000	4 643	55 889	+ 9 420	16 359	+ 10 434	16 174	− 3 024	17 941	− 611	821	+ 46	125 468	+ 5 831	1 804
6	Württembergische Notenbank	9 000	759	22 433	− 1 363	10 065	+ 803	1 432	− 622	26	− 7	617	+ 38	34 267	− 1 954	943
7	Badische Bank	9 000	1 659	16 236	+ 271	9 619	− 303	3 812	+ 76	-	-	607	+ 43	31 314	+ 390	864
8	Bank für Süddeutschland .	15 672	1 789	13 827	+ 533	8 642	+ 653	96*		-	-	1 032	+ 350	32 416	+ 883	1 860
9	Braunschweigische Bank .	10 500	661	2 955	+ 270	2 012	+ 159	2 474	− 104	1 127	− 316	155	+ 7	17 872	− 143	661
	Zusammen	222 672	46 721	1 401 836*	+157 744	253 780	+184 224	475 232	−113184	32 485	− 3 732	24 966	+ 1 012	2 203 912	+41 840	11 800

Bemerkungen.

Zu Spalte 5*: Davon in Abschnitten zu 100 ℳ = 956 645 750 ℳ.
" 500 " = 26 364 000 ℳ (bei den Banken Nr. 1, 3, 5),
" 1 000 " = 417 083 500 ℳ (" " " " 1, 2, 3).

Zu Spalte 9 Nr. 3*: Darunter 130 900 ℳ noch nicht zur Einlösung gelangte Guldennoten.
" " 9 " 8*: " 91 539 ℳ " " " " " Gulden- und Thalernoten.

Digitized by Google

Wesen.

banken Ende Dezember 1894

sichten, verglichen mit demjenigen Ende November 1894.

auf tausend Mark.)

Activa.

Metall-Bestand.	Gegen 30 Nov. 1894.	Reichskassenscheine.	Gegen 30. Nov. 1894	Noten anderer Banken.	Gegen 30. Nov. 1894.	Wechsel.	Gegen 30. Nov. 1894.	Lombard.	Gegen 30. Nov. 1894.	Effekten.	Gegen 30. Nov. 1894.	Sonstige Aktiva.	Gegen 30. Nov. 1894.	Summe der Aktiva.	Gegen 30. Nov. 1894.	Laufende Nummer.
18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.	27.	28.	29.	30.	31.	32.	33.	34.
1 014 220	- 60 071	18 691	- 4 929	8 443	— 4 486	602 731	+ 61 453	100 380	+ 27 895	4 453	— 693	67 458	+ 22 352	1 816 376	+ 41 521	1
242	- 363	—	—	—	—	3 756	— 798	2 571	+ 513	-	—	58	+ 1	6 627	- 647	2
5 072	+ 136	15	— 18	233	— 689	31 520	— 4 426	9 792	+ 1 447	5 860	— 21	3 035	— 578	55 527	— 4 149	3
32 723	- 887	90	+ 18	3 861	+ 863	44 344	+ 1 234	2 987	+ 10	80	— 55	1 710	— 140	85 795	+ 1 043	4
19 018	- 690	438	— 235	20 074	— 90	73 501	+ 6 184	4 175	+ 629	1 143	— 349	7 119	+ 382	125 468	+ 5 831	5
10 889	— 43	55	— 25	1 424	— 2 098	19 825	+ 432	1 382	- 51	8	—	684	— 169	34 267	— 1 954	6
6 395	+ 463	18	— 3	205	+ 115	21 423	+ 51	690	- 62	86	- 99	2 497	- 75	31 314	+ 390	7
4 783	+ 166	22	+ 12	370	— 298	18 606	+ 1 016	1 952	+ 327	4 684	— 38	1 989	— 302	32 416	+ 883	8
805	+ 109	17	+ 15	121	- 13	6 124	— 826	2 582	+ 535	335	— 14	8 080	+ 67	18 064	— 127	9
1 094 147	— 61 180	19 356	— 5 165	34 731	- 6 696	821 830	+ 64 320	126 511	+ 31 243	16 649	— 1 269	92 630	+ 21 538	2 205 854	+ 42 791	

Digitized by Google

3. Zoll- und Steuer-Wesen.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 20. Dezember v. J. beschlossen, daß die durch den Bundesrathsbeschluß vom 13. Oktober 1875 — Central-Blatt 1875 S. 687 — aufgehobene Vorschrift, nach welcher die Zollfreiheit der von deutschen Handlungsreisenden ausgeführten Musterstücke bei der Wiedereinfuhr von dem Nachweise der stattgehabten Ausfuhr abhängig gemacht war, bei dem Musterpaßverkehr mit künstlichen Zähnen wieder Anwendung zu finden hat.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 20. Dezember v. J. beschlossen, daß in den Bestimmungen, betreffend die Befreiung des zu landwirthschaftlichen und gewerblichen Zwecken bestimmten Salzes von der Salzabgabe, vom Jahre 1888 unter Ziffer II Absatz 2 (vergl. Central-Blatt 1888 S. 642) folgender weitere Satz hinzugefügt werde:

„Auch kann Salz zur Fabrikation von Weizenstärke aus Weizenkörnern steuerfrei verabfolgt werden."

---

4. Polizei-Wesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet.

Laufende Nr.	Name und Stand der Ausgewiesenen	Alter und Heimath der Ausgewiesenen	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
	Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs:				
1.	Josef Libiczek, Pfefferküchler,	geboren am 7. November 1866 zu Groß-Aujezd, Bezirk Weißkirchen, Mähren, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen und Betteln,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Oppeln,	31. Dezember v. J.
2.	Josef Micheritz, Tagelöhner,	geboren im Jahre 1872 (1873), zu Blewenitza, Kroatien, ungarischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Regen,	14. Dezember v. J.
3.	Genovefa Monz, ledige Handarbeiterin,	geboren im Jahre 1877 zu Inning, ortsangehörig zu Reith, Bezirk Innsbruck, Tirol,	Landstreichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Kaufbeuren,	13. Dezember v. J.
4.	Josef Müller, Bierbrauer,	geboren am 1. April 1854 zu Schärding, Ober-Oesterreich,	Betteln,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Zwickau,	8. Dezember v. J.
5.	Barbara Müller, ledige Tagelöhnerin,	geboren am 4. Februar 1859 (1860) zu Heßelsdorf, Bezirk Tachau, Böhmen, österreichische Staatsangehörige,	Landstreichen, Betteln, Vergehen gegen die Sittlichkeit und falsche Anschuldigung,	Königlich bayerisches Bezirksamt Sulzbach,	19. Juli v. J.
6.	Johann Podgorsek, Tagelöhner,	geboren am 6. April 1861 zu St. Georgen, Bezirk Cilli, Steiermark, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen und Betteln,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Düsseldorf,	18. Dezember v. J.
7.	Friedrich Pollhammer, Schreiner,	geboren am 26. November 1868 zu Golling, Bezirk Salzburg, Oesterreich, österreichischer Staatsangehöriger,	Landstreichen, Betteln und Arbeitsscheu,	Königlich bayerische Polizei-Direktion München,	desgleichen.
8.	Roman Przybilski, Kellner,	geboren am 11. Februar 1864 zu Tarnow, Galizien, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln,	Königlich preußischer Polizei-Präsident zu Berlin,	15. November v. J.
9.	Emil Radowitz, Arbeiter,	geboren am 28. Februar 1878 zu Libau, Kurland, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Stade,	19. Dezember v. J.

Digitized by Google

Laufende Nr.	Name und Stand der Ausgewiesenen.	Alter und Heimath der Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4	5.	6.
10.	Franz Schmied (Schmidt), Weber,	geboren am 4. Mai 1855 zu Saskal, Bezirk Reichenberg, Böhmen,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Breslau,	28. Dezember v. J.
11.	Kaspar Josef Schwägerl, Schreiner,	geboren am 8. September 1859 zu Tachau, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen und Betteln,	Königlich bayerische Polizei-Direktion München,	3. Dezember v. J.
12.	Johann Spazal, Nagelschmied,	geboren am 16. Mai 1858 zu Gießhübel, Bezirk Deutsch-Brod, Böhmen,	Betteln,	Großherzoglich mecklenburg-schwerinsches Ministerium des Innern,	20. Dezember v. J.
13.	Friedrich Trachsler, Schlosser,	geboren am 3. Dezember 1873 zu München, schweizerischer Staatsangehöriger, ortsangehörig zu Birmensdorf, Kanton Zürich,	Nichtbeschaffung eines Unterkommens,	Königlich bayerische Polizei-Direktion München,	3. Dezember v. J.
14.	Karl Valentin, Weber,	geboren am 5. Juli 1876 zu Liezey bei Geradmer, Departement Vogesen, Frankreich, französischer Staatsangehöriger,	Landstreichen und Betteln,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	20. Dezember v. J.
15.	Sophie Zalta, ledige Kellnerin,	geboren am 15. Mai 1870 zu Oed, Bezirk Wiener-Neustadt, ortsangehörig zu Alt-Tabor, Bezirk Tabor, Böhmen,	Arbeitsscheu,	Königlich bayerische Polizei-Direktion München,	11. Dezember v. J.

Berlin, Carl Heymanns Verlag. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin.

Digitized by Google

Digitized by Google

Central-Blatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XXIII. Jahrgang. | Berlin, Freitag, den 25. Januar 1895. | № 4.

Inhalt: 1. Konsulat-Wesen: Entlassung . . Seite 13
2. Kolonial-Wesen: Ermächtigung zur Vornahme von Civilstands-Akten im Schutzgebiet von Kamerun; — desgl. von Deutsch-Ostafrika 13
3. Finanz-Wesen: Nachweisung der Einnahmen des Reichs vom 1. April 1894 bis Ende Dezember 1894 . . 14
4. Militär-Wesen: Berichtigung des Verzeichnisses der Civilvorsitzenden der Ersatzkommissionen 15
5. Polizei-Wesen: Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet 16

1. Konsulat-Wesen.

Dem bisherigen Kaiserlichen Konsul in San Domingo, Miguel Pou, ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Reichsdienste ertheilt worden.

2. Kolonial-Wesen.

Auf Grund des §. 4 des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete (Reichs-Gesetzbl. 1888 S. 75), des §. 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 (Reichs-Gesetzbl. S. 599) und der Kaiserlichen Verordnung vom 21. April 1886 (Reichs-Gesetzbl. S. 128) ist dem mit der Stellvertretung des Gouverneurs in Kamerun beauftragten Landeshauptmann von Puttkamer für den Amtsbezirk Kamerun und für die Dauer seiner amtlichen Thätigkeit daselbst die allgemeine Ermächtigung ertheilt worden, bürgerlich gültige Eheschließungen bezüglich aller Personen, welche nicht Eingeborene sind, vorzunehmen, und die Geburten, Heirathen und Sterbefälle derselben zu beurkunden.

Auf Grund der Bestimmungen des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete (Reichs-Gesetzbl. 1888 S. 75), des §. 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870, betreffend die Eheschließung und die Beurkundung des Personenstandes von Reichsangehörigen im Auslande (Bundes-Gesetzbl. S. 599), und des §. 18 der Kaiserlichen Verordnung vom 1. Januar 1891, betreffend die Rechtsverhältnisse in Deutsch-Ostafrika (Reichs-Gesetzbl. S. 1), sowie auf Grund der Kaiserlichen Verordnung vom 2. Mai 1894 ist dem Stationschef von Eltz für seine Person und die Dauer seiner amtlichen Thätigkeit in Langenburg in Deutsch-Ostafrika die allgemeine Ermächtigung ertheilt worden, innerhalb seines Amtsbezirkes, bezüglich aller Personen, die nicht Eingeborene sind, bürgerlich gültige Eheschließungen vorzunehmen und die Geburten, Heirathen und Sterbefälle zu beurkunden.

Digitized by Google

3. Finanz-Wesen.

Nachweisung der zur Anschreibung gelangten Einnahmen (einschließlich der kreditirten Beträge) an Zöllen und gemeinschaftlichen Verbrauchssteuern sowie anderer Einnahmen im Deutschen Reich für die Zeit vom 1. April 1894 bis zum Schlusse des Monats Dezember 1894.

Bezeichnung der Einnahmen.	Die Soll-Einnahme beträgt vom Beginn des Etatsjahres bis zum Schlusse des obengenannten Monats	Ausfuhr-Vergütungen	Bleiben	Einnahme in demselben Zeitraum des Vorjahres (Spalte 4)	Differenz zwischen den Spalten 4 und 5, + mehr — weniger
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
1.	2.	3.	4.	5.	6.
Zölle	300 970 226	5 000 866	295 969 360	269 804 623	+ 26 164 737
Tabacksteuer	8 231 401	67 829	8 163 572	8 054 153	+ 109 419
Zuckersteuer	74 642 389	10 810 596	63 831 793	57 261 688	+ 6 570 105
Salzsteuer	34 262 724	29 333	34 233 391	33 467 182	+ 766 209
Maischbottich- und Branntweinmaterialsteuer	15 075 282	8 169 181	6 906 101	8 000 012	— 1 093 911
Verbrauchsabgabe von Branntwein und Zuschlag zu derselben	93 507 023	82 129	93 424 894	92 113 206	+ 1 311 688
Brausteuer	19 396 854	60 551	19 336 303	19 442 631	— 106 328
Uebergangsabgabe von Bier	2 705 680	—	2 705 680	2 706 453	— 773
Summe	548 791 579	24 220 485	524 571 094	490 849 948	+ 33 721 146
Spielkartenstempel	—	—	980 151	970 018	+ 10 133
Wechselstempelsteuer	—	—	6 123 183	6 104 765	+ 18 418
Stempelsteuer für					
a) Werthpapiere	—	—	6 448 718	2 329 987	+ 4 118 731
b) Kauf- u. sonstige Anschaffungsgeschäfte	—	—	11 208 414	5 881 825	+ 5 326 589
c) Loose zu:					
Privatlotterien	—	—	1 980 580	1 315 438	+ 665 142
Staatslotterien	—	—	5 946 648	4 734 324	+ 1 212 324
Post- und Telegraphen-Verwaltung	—	—	201 910 396	192 026 222	+ 9 884 174
Reichseisenbahn-Verwaltung	—	—	48 152 000	47 450 000*)	+ 702 000

*) Die definitive Einnahme stellte sich im Vorjahre um 377 771 ℳ. höher.

Anmerkung. Die zur Reichskasse gelangte Ist-Einnahme abzüglich der Ausfuhr-Vergütungen und Verwaltungskosten beträgt bei den nachbezeichneten Einnahmen bis Ende Dezember 1894:

Bezeichnung der Einnahmen.	Ist-Einnahme vom Beginn des Etatsjahres bis zum Schlusse des obengenannten Monats	Ist-Einnahme in demselben Zeitraum des Vorjahres	Differenz zwischen den Spalten 2 und 3, + mehr — weniger
	ℳ	ℳ	ℳ
1.	2.	3.	4.
Zölle	260 777 068	235 062 184	+ 25 714 884
Tabacksteuer	9 251 750	8 823 997	+ 427 753
Zuckersteuer	60 354 159	55 275 381	+ 5 078 778
Salzsteuer	31 099 631	30 588 276	+ 511 355
Maischbottich- und Branntweinmaterialsteuer	10 574 390	10 656 626	— 82 236
Verbrauchsabgabe von Branntwein und Zuschlag zu derselben	76 062 559	76 211 803	— 149 244
Brausteuer und Uebergangsabgabe von Bier	18 729 460	18 819 430	— 89 970
Summe	466 849 017	435 437 697	+ 31 411 320
Spielkartenstempel	896 431	893 321	+ 3 110

Digitized by Google

4. Militär-Wesen.

Das im Anhange zu Nr. 26 des Central-Blatts von 1890 (S. 183 ff.) veröffentlichte „Verzeichniß der Civilvorsitzenden der im Deutschen Reich bestehenden Ersatzkommissionen" wird an den einschlägigen Stellen berichtigt, wie folgt:

Nummer.	Bestandtheile des Bezirks der Ersatzkommission.	Sitz des Büreaus des Civilvorsitzenden.	Dienststelle, mit welcher der Civilvorsitz dauernd verbunden ist, bezw. Name und Amtscharakter des Vorsitzenden.
	A. Königreich Preußen.		
	XII. Rheinprovinz.		
	e) Regierungsbezirk Aachen.		
2.	Landkreis Aachen mit den Städten Burtscheid, Eschweiler und Stolberg.	Burtscheid.	Landrath des Landkreises Aachen.
	G. Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.		
4.	Aushebungs-(Landwehr-Kompagnie-) Bezirk Hagenow mit den Städten Boizenburg, Hagenow und Wittenburg.	Wittenburg.	Graf von Bassewitz auf Perlin.
	K. Großherzogthum Oldenburg.		
	I. Herzogthum Oldenburg.		
1.	Amt Brake (Oldenburg).	Brake, (Oldenburg).	Der Amtshauptmann.
	W. Fürstenthum Lippe.		
2.	Aushebungsbezirk Lemgo mit den Aushebungsorten Lemgo und Schötmar: a) Verwaltungsbezirk Brake (Lemgo) mit den Aemtern Brake (Lemgo), Hohenhausen, Sternberg-Barntrup und Varenholz, b) unverändert,) c) unverändert.)	Brake (Lemgo).	Amtsrath Kirchhof zu Brake (Lemgo).

Berlin, den 21. Januar 1895.

Der Reichskanzler.
In Vertretung: v. Boetticher.

Digitized by Google

5. Polizei-Wesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet.

Laufende Nr.	Name und Stand der Ausgewiesenen.	Alter und Heimath der Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
a) Auf Grund des §. 39 des Strafgesetzbuchs:					
1.	Goetzel Hirsch (Getzel Hersch) Springer, Viehhändler,	geboren am 9. Juni 1860 zu Wisnicz, Galizien, österreichischer Staatsangehöriger,	Diebstahl im wiederholten Rückfall (5 Jahre Zuchthaus, laut Erkenntniß vom 17. Februar 1890),	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Posen,	7. Januar d. J.
b) Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs:					
2.	Josef Beutler, Färbergehilfe,	geboren am 24. März 1873 zu Luga, Oesterreichisch-Schlesien,	Landstreichen und Betteln,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Zwickau,	21. Dezember v. J.
3.	Oswald Eduard Bischoff, Tischler,	geboren am 20. Februar 1877 zu Reichenberg, Böhmen, ortsangehörig zu Lemberg, Galizien,	Betteln,	Königlich preußischer Polizei-Präsident zu Berlin,	30. November v. J.
4.	Emanuel Böhm, Schuhmachergeselle,	geboren am 29. November 1871 zu Zantig, Böhmen, ortsangehörig zu Ober-Ebersdorf, Bezirk Tetschen, ebendaselbst,	Landstreichen und Betteln,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Potsdam,	15. Dezember v. J.
5.	Adolf Feix, Glasschleifer,	geboren am 19. Dezember 1871 zu Deffendorf, Bezirk Gablonz, Böhmen,	Betteln,	Großherzoglich mecklenburg-schwerinsches Ministerium des Innern zu Schwerin,	9. Januar d. J.
6.	Karl Franke, Müller,	geboren am 25. August 1865 zu Kejo, Rußland, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Breslau,	3. Januar d. J.
7.	Johann Geiger, Maschinenweber,	geboren am 2. März 1875 zu Jochberg, Bezirk Kitzbühel, Tirol, ortsangehörig zu Kirchdorf, ebendaselbst,	Landstreichen und Betteln,	Königlich bayerische Polizei-Direktion München,	22. Dezember v. J.
8.	Andreas Helgert, Tagelöhner,	geboren am 26. Mai 1878 zu Böhmisch-Neuhäusl, Bezirk Tachau, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Neustadt a./W. N.,	27. Dezember v. J.
9.	Judith Juen, ledige Tagelöhnerin,	geboren am 18. Oktober 1849 zu Ried, Bezirk Landeck, Tirol, österreichische Staatsangehörige,	Landstreichen, Betteln und Angabe eines falschen Namens,	Königlich bayerisches Bezirksamt Kaufbeuren,	desgleichen.
10.	Daniel Riehl, Konditorgehilfe,	geboren am 10. April 1878 zu Buttisholz, Kanton Luzern, Schweiz, französischer Staatsangehöriger,	Landstreichen und Betteln,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Straßburg,	31. Dezember v. J.
11.	Meine Schuite, Anstreicher,	geboren am 14. Juli 1859 zu Zütphen, Niederlande, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Düsseldorf,	6. Januar d. J.

Berlin, Carl Heymanns Verlag. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin.

Digitized by Google

Central-Blatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XXIII. Jahrgang. | Berlin, Freitag, den 1. Februar 1895. | № 5.

Inhalt: 1. **Militär-Wesen:** Ergänzung der Grundsätze für die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militäranwärtern. Seite 17

2. **Justiz-Wesen:** Nachweisung der zur Vertretung des Militärfiskus bei Pfändung des Diensteinkommens von Militärpersonen berufenen Militärbehörden im Ressort der Königlich bayerischen, Königlich sächsischen und Königlich württembergischen Militärverwaltungen; — Erscheinen eines neuen Jahrgangs des Jahrbuchs der Deutschen Gerichtsverfassung 18

3. **Allgemeine Verwaltungs-Sachen:** Erscheinen des Handbuchs für das Deutsche Reich auf das Jahr 1895 . 25

4. **Polizei-Wesen:** Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet 26

1. Militär-Wesen.

Der §. 1 der Grundsätze für die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militäranwärtern (Central-Blatt von 1882 S. 123) hat am Schlusse folgenden Zusatz erhalten:

„Dem Eintritt in eine militärisch organisirte Gendarmerie oder Schutzmannschaft steht der Eintritt in eine der in den deutschen Schutzgebieten durch das Reich oder die Landesverwaltung errichteten Schutz- oder Polizeitruppen oder die Anstellung als Grenz- oder Zollaufsichtsbeamter in den Schutzgebieten gleich.

Ein auf Grund dieser Bestimmung ausgestellter Civilversorgungsschein hat für den Reichsdienst sowie für den Civildienst aller Bundesstaaten Gültigkeit; er wird nach dem anliegenden Muster (A 1) durch das Reichs-Marine-Amt ausgestellt. Diejenigen, welche auf Grund der vorstehenden Bestimmung den Civilversorgungsschein erhalten haben, stehen in Bezug auf die Reihenfolge der Einberufung von Stellenanwärtern den im §. 18 unter Nr. 3 bezeichneten Unteroffizieren gleich, insoweit sie im stehenden Heere oder in der Kaiserlichen Marine unter Hinzurechnung der Dienstzeit in den Schutzgebieten eine Gesammtdienstzeit von mindestens acht Jahren erreicht haben."

Berlin, den 29. Januar 1895.

Der Reichskanzler.
In Vertretung: v. Boetticher.

Digitized by Google

Anlage A 1.

Civilversorgungsschein.

Dem (Vor- und Zuname, letzte Stellung in einem der Schutzgebiete) ist gegenwärtiger Civilversorgungsschein nach

einer aktiven Militärdienstzeit von ..... Jahren ..... Monaten,

einer weiteren Dienstzeit in der Polizeitruppe (Schutztruppe, im Grenz- bezw. Zollaufsichtsdienst) von ..... Jahren ..... Monaten,

mithin nach einer Gesammtdienstzeit von ..... Jahren ..... Monaten ertheilt worden.

Er ist auf Grund dieses Scheines zur Versorgung im Civildienste bei den

Reichsbehörden sowie den Staatsbehörden aller Bundesstaaten

nach Maßgabe der darüber bestehenden Bestimmungen berechtigt.

Der Inhaber bezieht eine Pension von ..... *M.* ..... Pf. monatlich.

N. N., den ..... ten ..... 18 .....

(Stempel.)

(Behörde, welche über den Anspruch auf den Civilversorgungsschein entschieden hat.)

Alter: ..... Jahre.

(Unterschrift des betreffenden Militärvorgesetzten.)

(Nr. des Civilversorgungsscheines.)

(Nr. der Invalidenliste.)

2. Justiz-Wesen.

In Folge der in der Heeres-Organisation eingetretenen Aenderungen sind die Nachweisungen derjenigen Militär-Behörden und Personen, welche bei der Pfändung des Diensteinkommens und der Pensionen der Offiziere und Beamten im Ressort der Königlich bayerischen, Königlich sächsischen und Königlich württembergischen Militärverwaltungen zur Vertretung des Militärfiskus als Drittschuldners im Sinne der §§. 730 ff. der Civilprozeßordnung berufen sind, (Central-Blatt von 1882 S. 92, von 1881 S. 446 und 472) neu aufgestellt worden. Die neuen Nachweisungen*) werden nachstehend mitgetheilt:

*) Vgl. die entsprechende Nachweisung für das Ressort der Königlich preußischen Militärverwaltung, Central-Blatt von 1894 S. 388.

Digitized by Google

Nachweisung

derjenigen Militär-Behörden und Personen, welche bei der Pfändung des Diensteinkommens der Offiziere*) und Beamten im Ressort der Königlich bayerischen Militärverwaltung, sowie der Pensionen dieser Personen nach deren Versetzung in den Ruhestand und der aus Militärfonds fließenden Gebührnisse der Hinterbliebenen von Personen des Soldatenstandes und von Beamten der Militärverwaltung berufen sind, den Militärfiskus als Drittschuldner im Sinne der §§. 730 ff. der Civilprozeßordnung zu vertreten.

Der Pfändungsbeschluß ist zuzustellen:

1. Laufende Nr.	2. wem?		3. bei Pfändung	4. Bemerkungen.
			A. des Diensteinkommens	
I.	Den Militär-Intendanturen der betreffenden Armee-Korps.	1.	der Beamten der Korps-Zahlungsstellen,	Die Reihenfolge bemißt sich nach der Eintheilung des Haupt-Militär-Etats.
		2.	der Beamten der Militär-Intendanturen mit Ausnahme der Militär-Intendanten,	ad 2. Wegen der Ausnahme siehe A V.
		3.	der Auditeure und Kanzleibeamten der Militär-Bezirks- und Untergerichte,	
		4.	der Adjutanten der General- und Divisions-Kommandos, dann der Brigade-Kommandos,	
		5.	derjenigen Kommandanten, welche nicht Generale sind,	ad 5. Wegen der Ausnahme siehe A V.
		6.	der Platzmajore und der Adjutanten der Festungs-Gouvernements und der Kommandanturen,	
		7.	der Regiments-Kommandeure,	
		8.	der Bataillons- und Abtheilungs-Kommandeure,	
		9.	der Offiziere — soweit sie nicht Generale sind — und des Arztes der Leibgarde der Hartschiere,	ad 9. Wegen der Ausnahme siehe A V.
		10.	des Kommandeurs der Equitationsanstalt,	
		11.	der Artillerie-Offiziere vom Platz, der Offiziere der Artillerie-Depots, sowie der sämmtlichen Zeug- und Feuerwerks-Offiziere (mit Ausnahme jener bei der Inspektion der Fußartillerie),	ad 11. Wegen der Ausnahme siehe A V.
		12.	der sämmtlichen nicht regimentirten Militärärzte (mit Ausnahme jener des Kriegsministeriums),	ad 12. Wegen der Ausnahme siehe A V.
		13.	der Korps-Stabsveterinäre,	
		14.	der Beamten der Proviantämter,	
		15.	der Beamten des Montirungs-Depots,	
		16.	der Beamten der Garnison-Verwaltungen,	

*) Sofern die Nachweisung keine besonderen Bestimmungen enthält, sind unter der Bezeichnung „Offiziere" die Sanitätsoffiziere (Militärärzte) inbegriffen.

Digitized by Google

Der Pfändungsbeschluß ist zuzustellen:

1. Laufende Nr.	2. wem?		3. bei Pfändung	4. Bemerkungen.
			A. Des Diensteinkommens	
I.	Den Militär-Intendanturen der betreffenden Armee-Korps.	17.	der Militär-Baubeamten (mit Ausnahme jener des Kriegsministeriums),	ad 17. Wegen der Ausnahme siehe A V.
		18.	der Korps-Stabsapotheker,	
		19.	der Beamten der Garnison-Lazarethe,	
		20.	der Offiziere der Trainsdepots,	
		21.	des Kommandeurs der Unteroffizierschule,	
		22.	des Kommandeurs der Militär-Schießschule,	
		23.	des technischen Vorstandes der Militär-Lehrschmiede,	
		24.	der Offiziere und des Rendanten der militärischen Strafanstalten,	
		25.	des Vorstandes der Arbeiter-Abtheilung,	
		26.	der Offiziere, Beamten und Bediensteten der technischen Institute der Artillerie (Artillerie-Werkstätten, Geschützgießerei und Geschoßfabrik, Hauptlaboratorium, Pulverfabrik), der Gewehrfabrik und der Oberfeuerwerkerschule,	
		27.	der Fortifikationsbeamten bei den Festungs-Baukassen Ingolstadt und Germersheim;	
II.	Den Regiments-Kommandeuren, den Kommandeuren der selbständigen (nicht regimentirten) Bataillone, dem Kommandeur der Equitations-Anstalt, dem Kommandeur der Unteroffizierschule und dem Kommandeur der Militär-Schießschule.		der ihnen unterstellten, Gehalt empfangenden Offiziere und Beamten mit Ausnahme der à la suite der Truppentheile stehenden Offiziere;	ad II. a) Bei Pfändung des Diensteinkommens der à la suite der Truppentheile stehenden Offiziere hat die Zustellung, soweit die Betreffenden nicht unter den Nummern A I und IV inbegriffen sind, an das Kriegsministerium (siehe A V) zu erfolgen. b) Wegen der Abzüge von den Gehältern jener Offiziere u. s. w, welche vorübergehend zu anderen Abtheilungen kommandirt sind, haben die Zustellungen an den Kommandeur u. s. w. jener Abtheilung, zu der sie ständig gehören (Stammabtheilung) zu geschehen.
III.	Der Remonte-Inspektion.		der Beamten der Remontedepots und der Remonteanstalt;	

Digitized by Google

Der Pfändungsbeschluß ist zuzustellen:

1. Laufende Nr.	2. wem?		3. bei Pfändung	4. Bemerkungen.
			A. des Diensteinkommens	
IV.	Der Inspektion der Militär-Bildungsanstalten.		der sämmtlichen Offiziere, Aerzte, Beamten, Professoren und Lehrer der Militär-Bildungsanstalten (mit Ausnahme des Inspekteurs);	ad IV. Wegen der Ausnahme siehe A V. Im Uebrigen vergl. Bemerkung b ad A II, welche hier gleichmäßige Anwendung findet.
V.	Dem Kriegsministerium.		sämmtlicher übrigen, unter den Nummern A I mit IV nicht inbegriffenen Offiziere und Beamten der Militärverwaltung.	
			B. der Pension und des sonstigen aus Militärfonds fließenden Einkommens	
	Dem Kriegsministerium.	1.	der sämmtlichen mit Pension zur Disposition gestellten oder verabschiedeten Offiziere,	Die Abzüge der Pensionisten u. s. w. werden in allen Fällen vom Kriegsministerium festgesetzt, auch wenn sie in der Armee aktive Dienste leisten.
		2.	der sämmtlichen auf Inaktivitätsgehalt oder Wartegeld gesetzten Offiziere und Beamten der Militärverwaltung,	
		3.	der zeitlich oder für immer in den Ruhestand versetzten Beamten der Militärverwaltung sowie der quiescierten Civil-Professoren und Lehrer der Militär-Bildungsanstalten.	
			C. des aus Militärfonds fließenden Einkommens (Wittwenpension, Wittwengeld, Waisenunterhaltsbeitrag, Waisengeld, Unfallrenten, gesetzliche Beihülfen)	
	Dem Kriegsministerium.		der Hinterbliebenen von Personen des Soldatenstandes und von Beamten der Militärverwaltung.	

Digitized by Google

Nachweisung

derjenigen Militär-Behörden und Personen, welche bei der Pfändung des Diensteinkommens der Offiziere*) und Beamten im Ressort der Königlich sächsischen Militärverwaltung, sowie der Pensionen dieser Personen nach deren Versetzung in den Ruhestand und der aus Militärfonds fließenden Gebührnisse der Hinterbliebenen von Personen des Soldatenstandes und von Beamten berufen sind, den Militärfiskus als Drittschuldner im Sinne der §§. 730 ff. der Civilprozeßordnung zu vertreten.

Der Pfändungsbeschluß ist zuzustellen:

1. Laufende Nr.	2. wem?		3. bei Pfändung	4. Bemerkungen.
			A. des Diensteinkommens	
I.	Den Regiments-Kommandeuren, den Kommandeuren der selbständigen (nicht regimentirten) Bataillone, der Unteroffizierschule und der Unteroffizier-Vorschule, sowie den Kommandeuren der Landwehr-Bezirke und dem Vorstand des Korps-Bekleidungsamts.		der ihnen unterstellten, Gehalt empfangenden Offiziere und Beamten einschließlich der aggregirten Offiziere; jedoch mit Ausnahme der Offiziere bei dem Pionier-Bataillon und der à la suite der Truppentheile stehenden Offiziere;	Bei Pfändung des Diensteinkommens der bei dem Pionier-Bataillon befindlichen Offiziere hat die Zustellung an das Kriegsministerium (siehe A III) zu erfolgen, ebenso in Betreff der à la suite der Truppentheile stehenden Offiziere, soweit die Betreffenden nicht unter A II gehören.
II.	Der Militär-Intendantur des XII. (K. S.) Armee-Korps.	1.	der Regiments-Kommandeure, der Kommandeure der selbständigen (nicht regimentirten) Bataillone**), der Unteroffizierschule und der Unteroffizier-Vorschule,	
		2.	der Auditeure und Militärgerichts-Aktuarien,	
		3	des Generalarztes und des bei diesem fungirenden Assistenzarztes, der Stabsärzte bei der Sanitätsdirektion, der Garnisonärzte, des Stabsarztes auf Festung Königstein, sowie des Korps-Stabsapothekers,	
		4	des Militär-Oberpfarrers, der Divisions- und Garnisonpfarrer, sowie der Divisions- und Garnisonsküster,	

*) Sofern die Nachweisung keine besonderen Bestimmungen enthält, sind unter der Bezeichnung „Offiziere" die Sanitätsoffiziere (Militärärzte) inbegriffen.

**) Ausgenommen ist indeß der Kommandeur des Pionier-Bataillons, wegen welchen das zu I in Betreff der Offiziere bei dem Pionier-Bataillon Gesagte gleiche Anwendung findet.

Digitized by Google

Der Pfändungsbeschluß ist zuzustellen:

1. Laufende Nr.	2. wem?		3. bei Pfändung	4. Bemerkungen.
			A. des Diensteinkommens	
II.	Der Militär-Intendantur des XII. (K. S.) Armee-Korps.	5.	des Korps-Roßarztes,	
		6.	der Platzmajore,	
		7.	der Militär-Intendanturbeamten mit Ausnahme des Militär-Intendanten,	Wegen des Militär-Intendanten siehe A III.
		8.	der Beamten der Proviantämter,	
		9.	der Beamten der Garnisonverwaltungen,	
		10.	der Militär-Baubeamten,	
		11.	der Beamten der Garnisonlazarethe,	
		12.	der Beamten des Kriegs-Zahlamts;	
III.	Dem Kriegsministerium.		sämmtlicher übrigen unter den Nummern A I und II nicht inbegriffenen Offiziere und Beamten der Militär-Verwaltung.	
			B. der Pension und des sonstigen aus Militärfonds fließenden Einkommens	
I.	Dem Kriegsministerium.	1.	der sämmtlichen mit Pension zur Disposition gestellten Offiziere und Militärbeamten,	
		2.	der sämmtlichen auf Inaktivitätsgehalt oder Wartegeld gesetzten Offiziere und Beamten der Militärverwaltung,	
		3.	der sämmtlichen mit Pension gänzlich verabschiedeten Offiziere und Beamten der Militärverwaltung.	
			C. des aus Militärfonds fließenden Einkommens (Wittwenpension, Wittwengeld, Waisengeld, Unfallrenten, gesetzliche Beihülfen)	
I.	Dem Kriegsministerium.	1.	der Hinterbliebenen von Personen des Soldatenstandes und von Beamten der Militärverwaltung.	

Digitized by Google

Nachweisung

derjenigen Militär-Behörden und Personen, welche bei der Pfändung des Diensteinkommens der Offiziere*) und Beamten im Ressort der Königlich württembergischen Militärverwaltung, sowie der Pensionen dieser Personen nach deren Versetzung in den Ruhestand und der aus Militärfonds fließenden Gebührnisse der Hinterbliebenen von Personen des Soldatenstandes und von Beamten berufen sind, den Militärfiskus als Drittschuldner im Sinne der §§. 730 ff. der Civilprozeßordnung zu vertreten.

Der Pfändungsbeschluß ist zuzustellen:

1. Laufende Nr.	2. wem?		3. bei Pfändung	4. Bemerkungen.
			A. des Diensteinkommens	
I.	Den Regiments-Kommandeuren, den Kommandeuren der selbständigen (nicht regimentirten) Bataillone, den Kommandeuren der Landwehr-Bezirke und dem Vorstande des Korps-Bekleidungsamts.		der ihnen unterstellten, Gehalt empfangenden Offiziere und Beamten, einschließlich der Sanitätsoffiziere des Pionier-Bataillons Nr. 13, sodann der aggregirten Offiziere, dagegen mit Ausschluß der Offiziere bei dem Pionier-Bataillon Nr. 13 und der à la suite der Truppentheile stehenden Offiziere;	Bei Pfändung des Diensteinkommens der bei dem Pionier-Bataillon Nr. 18 befindlichen Offiziere hat die Zustellung an die Militär-Intendantur des Armee-Korps (s. A II) und in Betreff der à la suite der Truppentheile stehenden Offiziere, soweit die betreffenden nicht unter A II gehören, an das Kriegsministerium (s. A III) zu erfolgen.
II.	Der Militär-Intendantur des Armee-Korps.	1.	der Regiments-Kommandeure und der Kommandeure der selbständigen (nicht regimentirten) Bataillone,	
		2.	der Offiziere bei dem Pionier-Bataillon Nr. 13,	
		3.	der Auditeure,	
		4.	des Korps-Generalarztes und des bei diesem fungirenden Assistenzarztes, der Garnisonärzte sowie des Korps-Stabsapothekers,	Zu Ziffer 4 bis 6: Bezüglich des Garnisonarztes, der Garnisonpfarrer und Garnisonküster, sowie des Platzmajors der Festung Ulm linken Ufers hat die Zustellung an die Militär-Intendantur des XIV. Armee-Korps in Karlsruhe zu erfolgen.
		5.	der Garnisonpfarrer und Garnisonküster in Absicht auf ihre Bezüge aus Militärfonds,	
		6.	der Platzmajore,	
		7.	des Korps-Roßarztes beim General-Kommando,	

*) Sofern die Nachweisung keine besondere Bestimmungen enthält, sind unter der Bezeichnung „Offiziere" die Sanitätsoffiziere inbegriffen.

Digitized by Google

Der Pfändungsbeschluß ist zuzustellen:

1. Laufende Nr.	2. wem?		3. bei Pfändung	4. Bemerkungen.
			A. des Diensteinkommens	
II.	Der Militär-Intendantur des Armee-Korps.	8.	der Militär-Intendanturbeamten mit Ausnahme des Militär-Intendanten,	Wegen des Militär-Intendanten s. A III, ebenso wegen der Beamten des Kriegs-Zahlamts.
		9.	der Beamten der Proviantämter,	
		10.	der Beamten der Garnisonverwaltungen,	
		11.	der Militär-Baubeamten,	
		12.	der Beamten der Garnisonlazarethe;	
III.	Dem Kriegsministerium.		sämmtlicher übrigen unter den Nummern A I und II nicht inbegriffenen Offiziere und Beamten der Militärverwaltung.	
			B. der Pension und des sonstigen aus Militärfonds fließenden Einkommens	
	Dem Kriegsministerium.	1.	der sämmtlichen mit Pension zur Disposition gestellten Offiziere und Militärbeamten,	
		2.	der sämmtlichen auf Inaktivitätsgehalt oder Wartegeld gesetzten Offiziere und Beamten der Militärverwaltung,	
		3.	der sämmtlichen mit Pension gänzlich verabschiedeten Offiziere und Beamten der Militärverwaltung.	
			C. des aus Militärfonds fließenden Einkommens (Wittwenpension, Wittwengeld, Waisengeld, Unfallrenten, gesetzliche Beihülfen)	
	Dem Kriegsministerium.		der Hinterbliebenen von Personen des Soldatenstandes und von Beamten der Militärverwaltung.	

In Karl Heymanns Verlag hierselbst ist ein neuer (vierter) Jahrgang des auf Veranlassung des Reichs-Justizamts von Karl Pfafferoth herausgegebenen Jahrbuchs der Deutschen Gerichtsverfassung erschienen. Das Werk wird den Reichs- und Staatsbehörden bei direkter Bestellung zum Preise von 4 *M.* geliefert; im Buchhandel ist es zum Preise von 5 *M.* zu beziehen.

3. Allgemeine Verwaltungs-Sachen.

Die Ausgabe des Handbuchs für das Deutsche Reich auf das Jahr 1895 ist erschienen.

Digitized by Google

4. Polizei-Wesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet.

Laufende Nr.	Name und Stand der Ausgewiesenen.	Alter und Heimath der Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
	a) Auf Grund des §. 39 des Strafgesetzbuchs:				
1.	Paul Alexander Kannabich, ohne Stand,	geboren am 13. April 1873 zu Lausanne, Schweiz, schweizerischer Staatsangehöriger,	ein schwerer und vier einfache Diebstähle (2 Jahr Zuchthaus, laut Erkenntniß vom 23. Dezember 1892),	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	15. Januar d. J.
2.	Franz Kasper, Kutscher,	geboren am 16. Januar 1850 zu Rochlitz, Bezirk Gitschin, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	einfacher und schwerer Diebstahl (2 Jahre 6 Monate 28 Tage Zuchthaus, laut Erkenntniß vom 12. Juli 1892),	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Breslau,	16. Januar d. J.
3	Albert Anton Zinecker, Schlossergeselle,	geboren am 9. Oktober 1848 zu Qualisch bei Reichenberg, Böhmen,	vollendete und versuchte schwere Diebstähle im Rückfall (10 Jahre Zuchthaus, laut Erkenntniß vom 23. Januar 1885).	Herzoglich sächsisches Ministerium, Abtheilung des Innern zu Altenburg,	15. Januar d. J.
	b) Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs:				
4.	Martin Gamper, Bäckergeselle,	geboren am 6. Januar 1852 zu Schlanders, Tirol, österreichischer Staatsangehöriger,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Straßburg,	10. Januar d. J.
5.	Ferdinand Hollain, Zimmermann,	geboren am 24. Juni 1866 zu Braunsdorf, Bezirk Jägerndorf, Oesterreichisch-Schlesien, ortsangehörig zu Stauding, Bezirk Königsberg, ebendaselbst,	Diebstahl, Landstreichen und Betteln,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Oppeln,	23. November v. J.
6.	August Klindt, Schuhmacher,	geboren am 18. April 1855 zu Kopenhagen, Dänemark, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln,	Königlich preußischer Polizei-Präsident zu Berlin,	4. Dezember v. J.
7.	Anton Modl, Weber,	geboren am 27. Juni 1877 zu Teutschenruft, Böhmen, ortsangehörig zu Lischwitz, ebendaselbst,	Landstreichen,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Potsdam,	16. Januar d. J.
8.	Richard Oskar Axel Petersen, Tapezierer,	geboren am 23. Mai 1869 zu Nestved (Naestved) auf Seeland, Dänemark, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	Königlich bayerische Polizei-Direktion München,	30. Dezember v. J.
9.	Heinrich Stieß, Arbeiter,	geboren am 18. Dezember 1867 zu Johannesthal, Gemeinde Swojetin, Bezirk Raconitz, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Nichtbeschaffung eines Unterkommens,	Königlich preußischer Polizei-Präsident zu Berlin,	16. Dezember v. J.
10.	Franz Thorek, landwirthschaftlicher Arbeiter,	geboren am 4. April 1858 zu Radowenz, Bezirk Trautenau, Böhmen,	Betteln,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Bautzen,	17. Dezember v. J.
11.	Leo Franz Baré, Tagner,	geboren am 10. April 1863 zu Porrentruy, Schweiz, schweizerischer Staatsangehöriger,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	12. Januar d. J.
12.	Abraham Wittfoet, Weber,	geboren am 13. Juli 1854 zu Almelo, Niederlande, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen und Betteln,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Münster,	7. Dezember v. J.

Berlin, Carl Heymanns Verlag. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin.

Digitized by Google

Central-Blatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XXIII. Jahrgang. | Berlin, Freitag, den 8. Februar 1895. | № 6.

Inhalt: 1. Zoll- und Steuer-Wesen: Umtausch der Obligationen der russischen ersten Staats-Prämienanleihe vom Jahre 1864; — Veränderungen in dem Stande oder den Befugnissen der Zoll- und Steuerstellen . . Seite 27

2. Post- und Telegraphen-Wesen: Abänderungen der Postordnung vom 11. Juni 1892 29

3. Polizei-Wesen: Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet 31

1. Zoll- und Steuer-Wesen.

Bekanntmachung,

betreffend die Obligationen der russischen ersten Staats-Prämienanleihe vom Jahre 1864.

Von Seiten der russischen Regierung werden die Obligationen der russischen ersten Staats-Prämienanleihe vom Jahre 1864, deren Kupons abgelaufen sind, eingezogen und gegen neue, die gleichen Serien- und Gewinn-Nummern tragende Schuldtitel umgetauscht. Mit Rücksicht hierauf hat der Bundesrath genehmigt, daß diejenigen neuen Stücke der gedachten Anleihe, welche an Stelle eingezogener, mit dem deutschen Stempel auf Grund des Gesetzes, betreffend die Inhaber-Papiere mit Prämien, vom 8. Juni 1871 (Reichs-Gesetzbl. S. 210) vorschriftsmäßig versehener derartiger Schuldverschreibungen zur Verausgabung gelangen, durch Aufdruck einer besonderen Bescheinigung als in Deutschland umlaufsfähig anerkannt werden.

Mit der Vermittelung des Umtausches für Deutschland ist von dem Kaiserlich russischen Finanzministerium das Bankhaus Mendelssohn & Co. in Berlin betraut worden, welches die zum Umtausch eingereichten Loose, soweit sie den Stempel in Gemäßheit des Gesetzes vom 8. Juni 1871 tragen, dem Reichsschatzamt behufs Prüfung des Stempelaufdrucks vorlegen wird. Falls diese Prüfung die Echtheit und Vorschriftsmäßigkeit der Stempelung ergiebt, werden die betreffenden Ersatzstücke von Seiten des Reichsschatzamts mit dem Vermerk: „Als umlaufsfähig in Deutschland anerkannt" versehen werden. Die Aushändigung der Ersatzstücke an die Loosbesitzer erfolgt durch das genannte Bankhaus, so daß ein unmittelbarer Verkehr zwischen dem Reichsschatzamt und den Loosbesitzern nicht stattfindet. Kosten werden für die Bescheinigung der Umlaufsfähigkeit diesseits nicht erhoben.

Berlin, den 5. Februar 1895.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: Graf v. Posadowsky.

Digitized by Google

Veränderungen in dem Stande oder den Befugnissen der Zoll- und Steuerstellen.

Im Königreich Preußen.

Das Steueramt II. zu Treuenbrietzen im Bezirk des Hauptsteueramts zu Brandenburg a/H. ist aufgehoben worden.

Es ist ertheilt worden:

dem Hauptzollamt zu Swinemünde die Befugniß zur Untersuchung der deklarirten Verschnittweine und -Moste auf ihre Eigenschaft als solche,

dem Steueramt I. zu Hameln im Bezirk des Hauptsteueramts zu Hildesheim die Befugniß zur Ausfertigung von Musterpässen über Gegenstände des freien Verkehrs,

dem Steueramt I. zu Northeim im Bezirk des Hauptsteueramts zu Münden die Befugniß zur Abfertigung von Mühlenfabrikaten, welche mit dem Anspruch auf Ertheilung von Einfuhrscheinen zur Ausfuhr angemeldet werden,

dem Steueramt I. zu Gelnhausen im Bezirk des Hauptsteueramts zu Hanau die Befugniß zur Erledigung von Begleitscheinen I über unbearbeitete, speziell revidirte und unter Verschluß abgelassene ausländische Tabackblätter und

dem Steueramt I. zu Paderborn im Bezirk des Hauptsteueramts zu Lemgo die Befugniß zur Erledigung von Begleitscheinen I über Waaren der Tarifnummern 11 g, 18 f 3. 4, 18 g, 20 c 3, 21 c, 30 und 35 d 1. 2.

Die Befugniß des Steueramts I. zu Cöpenick im Bezirk des Hauptsteueramts zu Eberswalde zur Erledigung von Begleitscheinen I über Thee (Theestaub, Theestengel, Theefegsel), welcher für das Privatlager der Firma Kunheim & Co. zu Niederschönweide eingeht, sowie zur Ausfertigung von Begleitscheinen I über Thee (Theestaub 2c.), welcher aus dem vorbezeichneten Lager wieder ausgeführt wird, ist zurückgezogen worden.

Im Königreich Bayern.

Es ist ertheilt worden:

Der Aufschlag-Einnehmerei zu Oettingen im Bezirk des Hauptzollamts zu Augsburg die Befugniß zur Ausfertigung von Branntwein-Versendungsscheinen und dem Nebenzollamt II. zu Eslarn im Bezirk des Hauptzollamts zu Waldsassen die Befugniß zur Ausfertigung von Begleitscheinen I auf das Hauptzollamt Fürth über die von der Firma Schrenk & Co., Vereinigte Bayerische Spiegelglaswerke zu Fürth, zur Veredelung im Zollinlande und Wiederausfuhr nach Amerika aus Böhmen eingeführten polirten Spiegelgläser (Nr. 10 d 2 des Zolltarifs).

Das Nebenzollamt II. zu Tittmoning im Bezirk des Hauptzollamts zu Simbach ist in ein Nebenzollamt I. und das Nebenzollamt I. zu Schwarzbach im Bezirk des Hauptzollamts zu Reichenhall in ein Nebenzollamt II. umgewandelt worden.

Das Nebenzollamt I. Tittmoning hat die unbeschränkte Befugniß zur Ausfertigung und Erledigung von Begleitscheinen I und II, sowie die Befugniß zur Abfertigung des Waaren-Ein- und Ausganges im Eisenbahnverkehr (§§. 63 und 66—71 des Vereins-Zollgesetzes) und zur Abfertigung der unter Eisenbahnwagenverschluß ankommenden Begleitscheingüter, das Nebenzollamt II. zu Schwarzbach die Befugniß zur Ausfertigung und Erledigung von Begleitscheinen I im Transitverkehr mit den im Hauptzollamtsbezirk Reichenhall gelegenen Nebenzollämtern II. Melleck und Untergemeinde erhalten.

Im Königreich Sachsen.

Dem Hauptsteueramt zu Meißen ist die Befugniß zur Abfertigung der für die Firmen Johannes Quaas in Meißen und Julius von Graba in Cölln bei Meißen unter Eisenbahnwagenverschluß und Begleitscheinkontrole aus England eingehenden Weißbleche ertheilt worden.

Im Großherzogthum Baden.

Der Steuereinnehmerei zu Büchenau im Bezirk des Hauptsteueramts zu Karlsruhe (Obereinnehmerei-Bezirk Bruchsal) ist die Befugniß zur Ausfertigung und Erledigung von Versendungsscheinen I über die aus bezw. nach den dortigen Privatlagern für unversteuerten inländischen Taback erfolgenden Tabacksendungen ertheilt worden.

Digitized by Google

Im Großherzogthum Oldenburg.

Die Befugnisse der Abfertigungsstelle des Hauptsteueramts Oldenburg zu Hude sind dahin geregelt worden, daß dieselbe die Ermächtigung erhalten hat, Begleitzettel und Begleitscheine I über Petroleum, leere Petroleumfässer und Umschließungen aller Art von Petroleumdestillaten zu erledigen, sowie Begleitscheine I und II über die aus der Bremer Chemischen Fabrik in Hude (Theilungslager) zum Versandt kommenden Waaren auszufertigen.

Im Herzogthum Sachsen-Meiningen.

Dem Steueramt zu Römhild ist die Befugniß

zur Ausfertigung von Begleitscheinen I und II, zur Erledigung von Begleitscheinen I, einschließlich der Abfertigung der unter Eisenbahnwagenverschluß eingehenden Begleitscheingüter und zu Abfertigungen des Waaren-Ein- und Ausgangs im Eisenbahnverkehr über Waaren der Nummern 25 und 29 des Zolltarifs

ertheilt worden.

Im Gebiet der freien und Hansestadt Hamburg.

In Hamburg ist eine dem Hauptzollamt Entenwärder unterstellte neue Zollstelle eröffnet worden, welche die Bezeichnung „Zollassistentur Baakenschleuse" erhalten hat. Dieselbe hat lediglich die Befugniß zur unbeschränkten Abfertigung zur Verzollung.

2. Post- und Telegraphen-Wesen.

Abänderungen der Postordnung vom 11. Juni 1892.

Auf Grund der Vorschrift im §. 50 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871 wird die Postordnung vom 11. Juni 1892*) in folgenden Punkten abgeändert:

1. Im §. 3 „Außenseite" ist im 2. Satz des Absatzes I das letzte Wort „befinden" abzuändern in:
   hinziehen
2. Im §. 17 „Waarenproben" ist im 3. Satz des Absatzes II vor dem Worte „Flüssigkeiten" einzuschalten:
   Gegenstände aus Glas,
   und im Absatz VIII zu streichen:
   Gegenstände aus Glas,
3. Im §. 40 „An wen die Bestellung geschehen muß" ist im Absatz I zwischen dem 2. und 3. Satz einzufügen:

Postsendungen an Gesellschaften oder Vereine oder an Direktionen, Ausschüsse, Bureaus, Expeditionen und ähnliche Firmen, in deren Aufschrift der Empfänger nicht namentlich bezeichnet ist, sind an diejenige Person auszuhändigen, welche der Postanstalt als Direktor (Vorsteher, Inhaber) des Vereins, des Ausschusses, des Bureaus 2c. bekannt ist.

4. Im §. 44 „Nachsendung der Postsendungen" ist am Schluß des Absatzes III hinzuzufügen:

Diese Vorschriften kommen auch bei Nachsendung derjenigen Gegenstände, welche ursprünglich nach dem Bestellbezirke des Aufgabe-Postorts gerichtet waren, mit der Maßgabe in Anwendung, daß

a) bei unfrankirten Briefen die für die versuchte Besorgung an die Empfänger im Bestellbezirke des Aufgabe-Postorts in Ansatz gekommenen Gebühren gestrichen, und diese Gegenstände mit der Taxe für unfrankirte Sendungen nach der neuen Bestimmungs-Postanstalt belegt werden; ferner, daß
b) bei frankirten Briefen das von dem Absender entrichtete Franko auf denjenigen Betrag in Anrechnung gebracht wird, welcher für den Gegenstand zu entrichten sein würde, falls derselbe bei der nachsendenden Postanstalt als frankirter neu zur Aufgabe käme; die Anwendung von Zuschlagporto oder die Behandlung als unfrankirte oder unzureichend frankirte Sendung findet daher nicht statt; der fehlende Frankobetrag wird dem Empfänger als Porto angesetzt.

*) Central-Blatt S. 428.

Digitized by Google

5. Im §. 45 „Behandlung unbestellbarer Postsendungen am Bestimmungsort" sind die Absätze II, III und IV zu streichen; an deren Stelle ist zu setzen:

II Bevor in den Fällen zu Absatz I Punkt 1 bis 4 eine mit einer Begleitadresse versehene Sendung als unbestellbar nach dem Aufgabeorte zurückgeleitet wird, ist eine Unbestellbarkeits-Meldung an die Aufgabe-Postanstalt abzusenden, um die Bestimmung des Absenders, wenn derselbe ermittelt werden kann, über die weitere Behandlung des Packetes einzuholen. Die Absendung einer Unbestellbarkeits-Meldung hat jedoch zu unterbleiben, wenn der Absender durch einen für die Bestimmungs-Postanstalt verständlichen Vermerk auf der Vorderseite der Begleitadresse und in der Aufschrift des Packetes die sofortige Rücksendung desselben nach dem ersten vergeblichen Bestellversuche oder nach Ablauf der vorgesehenen Lagerfrist verlangt oder zum voraus die Zustellung an einen andern Empfänger, sei es an demselben oder an einem andern Orte des Deutschen Reichs, vorgeschrieben hat.

Ist ein Brief mit Werthangabe oder eine Postanweisung deshalb unanbringlich, weil mehrere dem Empfänger gleichbenannte Personen im Ort sich befinden, und der wirkliche Empfänger nicht sicher zu unterscheiden ist, so muß ebenfalls eine Unbestellbarkeits-Meldung an die Aufgabe-Postanstalt gesandt werden, um den Absender, wenn derselbe ermittelt werden kann, zur näheren Bezeichnung des Empfängers zu veranlassen.

Für die Beförderung jeder Unbestellbarkeits-Meldung und der zu ertheilenden Antwort an die Postanstalt am Bestimmungsort der Sendung hat der Absender 20 Pf. Porto an die Aufgabe-Postanstalt baar zu entrichten.

III Ueber ein unbestellbar gemeldetes Packet kann der Absender dahin verfügen, daß

entweder die Bestellung nochmals an den ursprünglichen Empfänger zu versuchen sei, oder an eine andere Person und, vergeblichenfalls, an eine dritte Person erfolgen solle, oder daß das Packet an ihn selbst zurückgesandt werde.

Hierbei macht es keinen Unterschied, ob die weiter namhaft gemachten Personen an dem ursprünglichen Bestimmungsorte oder an einem andern Orte des Deutschen Reichs, wohin eintretendenfalls die Weitersendung zu bewirken ist, wohnen.

Ist die Bestellung an die vom Absender auf Grund der Unbestellbarkeits-Meldung namhaft gemachten Personen nicht ausführbar, so hat die Rücksendung des Packetes nach dem Aufgabeorte ohne weiteres zu erfolgen; eine nochmalige Unbestellbarkeits-Meldung wird nicht erlassen.

Der Absender kann die Sendung auch durch Preisgabe der Postverwaltung überlassen, doch bleibt derselbe in diesem Falle verpflichtet, die aufgelaufenen Portokosten, die Gebühr für die Unbestellbarkeits-Meldung und sonstige der Verwaltung für die Sendung erwachsenen Kosten bis zur Höhe des Betrages zu entrichten, welcher durch den Verkauf des Packetes nicht gedeckt wird.

IV Verweigert der Absender die Zahlung des Portos von 20 Pf. für die Beförderung der Unbestellbarkeits-Meldung nebst Antwort (II), so wird seiner etwaigen Bestimmung über die Sendung keine Folge gegeben, die Sendung vielmehr nach dem Aufgabeorte zurückgeleitet.

Das Gleiche hat zu geschehen, wenn der Absender seine Erklärung nicht innerhalb 7 Tage nach Empfang der Benachrichtigung bei der Aufgabe-Postanstalt abgiebt.

6. Im §. 46 „Behandlung unbestellbarer Postsendungen am Aufgabeort" ist am Schluß des Absatzes IV hinzuzufügen:

Wohnt der Absender in dem Bestellbezirke einer andern Postanstalt als derjenigen, bei welcher die Aufgabe erfolgt war, so ist die Sendung der andern Postanstalt zur Aushändigung an den Absender und Einziehung der darauf haftenden Beträge zu übersenden. Durch diese weitere Versendung sollen dem Absender in der Regel keine Mehrkosten erwachsen. Handelt es sich jedoch um unbestellbare gewöhnliche Briefe, welche ursprünglich nach dem Bestellbezirke des Aufgabe-Postorts gerichtet waren, so wird bei Ueberweisung der Briefe an die andere Postanstalt das Porto nach Vorschrift im §. 44 III berechnet und erhoben.

Vorstehende Aenderungen treten mit dem 1. März 1895 in Kraft.

Berlin, den 30. Januar 1895.

Der Reichskanzler
In Vertretung: v. Stephan.

Digitized by Google

3. Polizei-Wesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet.

Laufende Nr.	Name und Stand der Ausgewiesenen.	Alter und Heimath der Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
a) Auf Grund des §. 39 des Strafgesetzbuchs:					
1.	Otto Gustav Kuhnert, Schlosser,	geboren am 1. September 1867 zu St. Petersburg, russischer Staatsangehöriger	schwerer Diebstahl (3 Jahre Zuchthaus, laut Erkenntniß vom 17. Dezember 1891),	Königlich bayerisches Bezirksamt Bamberg II,	30. November v. J.
b) Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs:					
2.	Melchisedech Caldara, Hutmacher,	geboren am 3. Januar 1840 zu Como Italien, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen und Betteln,	Königlich bayerische Polizei-Direktion München,	2. Januar d. J.
3.	Wenzel Flekal (Fleckal), Handlanger,	geboren im Jahre 1844 (1848) zu Wrtka, Bezirk Leder, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Breslau,	23. Januar d. J.
4.	Karl Heeg, Tischler,	geboren am 11. März 1866 zu Königsberg a. d. Eger, Bezirk Falkenau, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen und Betteln,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Zwickau,	11. Dezember v. J.
5.	Johann Heyda, Arbeiter,	geboren am 17. März 1835 zu Nieder-Hermersdorf, Bezirk Schönberg, Mähren, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Oppeln,	31. Dezember v. J.
6.	Anton Kozak, Schneider,	geboren am 26. Januar 1856 (1860) zu Prag, Böhmen,	desgleichen,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Zwickau,	27. Dezember v. J.
7.	Friedrich Johann Kyburz, Schreiner,	geboren am 13. Mai 1875 zu Bern, Schweiz, ortsangehörig zu Erlinsbach, Kanton Aargau, ebendaselbst,	Landstreichen,	Königlich bayerische Polizei-Direktion München,	11. Januar d. J.
8.	Josef August Meile, Dienstknecht,	geboren am 30. August 1873 zu Mosnang, Kanton St. Gallen, Schweiz, schweizerischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Königlich bayerisches Bezirksamt Uffenheim,	17. Januar d. J.
9.	David Schimera, Gärtner,	geboren am 30. Dezember 1832 (1830) zu Palhanetz, Bezirk Troppau, Oesterreichisch-Schlesien, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen und Betteln,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Oppeln,	31. Dezember v. J.
10.	Maria Wachek geborene Siegmund Wachsziehers-Ehefrau,	geboren am 22. März 1866 zu Taschof, Bezirk Tabor, Böhmen, ortsangehörig zu Predmeric, Bezirk Königgrätz, ebendaselbst,	Betteln,	Königlich bayerisches Bezirksamt Mühldorf,	6. Januar d. J.
11.	Michael Wamser, Schweizer,	geboren am 24. November 1848 zu Baterurinkel, Gemeinde Paulusbrunn, Bezirk Tachau, Böhmen, ortsangehörig zu Paulusbrunn,	Landstreichen und Betteln,	dasselbe,	16. Januar d. J.
12.	Adam Wanko, Arbeiter,	cirka 17 Jahre alt, geboren zu Kisuca-Ujheli, Ungarn, ungarischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Posen,	17. Januar d. J.

Berlin, Carl Heymanns Verlag. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin.

Digitized by Google

Digitized by Google

Central-Blatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XXIII. Jahrgang. | Berlin, Freitag, den 22. Februar 1895. | № 8.

Inhalt: 1. Konsulat-Wesen: Ernennung . . Seite 39
2. Finanz-Wesen: Nachweisung der Einnahmen des Reichs vom 1. April 1894 bis Ende Januar 1895 . . . 40
3. Polizei-Wesen: Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet 41

1. Konsulat-Wesen.

Seine Majestät der Kaiser haben im Namen des Reichs den Kaufmann José Albano Filho an Stelle des auf seinen Antrag entlassenen bisherigen Konsuls John Mackee zum Konsul in Ceará (Brasilien) zu ernennen geruht.

Digitized by Google

2. Finanz-Wesen.

Nachweisung der zur Anschreibung gelangten Einnahmen (einschließlich der kreditirten Beträge) an Zöllen und gemeinschaftlichen Verbrauchssteuern sowie anderer Einnahmen im Deutschen Reich für die Zeit vom 1. April 1894 bis zum Schlusse des Monats Januar 1895.

Bezeichnung der Einnahmen.	Die Soll-Einnahme beträgt vom Beginn des Etatsjahres bis zum Schlusse des obengenannten Monats	Ausfuhr-Vergütungen	Bleiben	Einnahme in demselben Zeitraum des Vorjahres (Spalte 4)	Differenz zwischen den Spalten 4 und 5, + mehr — weniger
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
1.	2.	3.	4.	5.	6.
Zölle	344 869 680	6 052 218	338 817 462	315 829 101	+ 22 988 361
Tabacksteuer	9 588 195	76 667	9 511 528	9 318 909	+ 192 619
Zuckersteuer	81 581 696	11 315 810	70 265 886	63 521 624	+ 6 744 262
Salzsteuer	38 275 363	37 627	38 237 736	37 480 498	+ 757 238
Maischbottich- und Branntweinmaterialsteuer	20 272 631	8 784 618	11 488 013	12 978 672	— 1 490 659
Verbrauchsabgabe von Branntwein und Zuschlag zu derselben	101 745 863	146 426	101 599 437	100 927 959	+ 671 478
Braustener	22 052 131	68 149	21 983 982	22 004 672	— 20 690
Uebergangsabgabe von Bier	3 012 225	—	3 012 225	3 019 463	— 7 238
Summe	621 397 784	26 481 515	594 916 269	565 080 898	+ 29 835 371
Spielkartenstempel	—	—	1 130 127	1 119 578	+ 10 549
Wechselstempelsteuer	—	—	6 855 976	6 855 950	+ 26
Stempelsteuer für					
a) Werthpapiere	—	—	7 328 772	2 914 025	+ 4 414 747
b) Kauf- u. sonstige Anschaffungsgeschäfte	—	—	12 994 405	6 612 039	+ 6 382 366
c) Loose zu:					
Privatlotterien	—	—	2 055 039	1 414 838	+ 640 201
Staatslotterien	—	—	7 424 663	5 525 234	+ 1 899 429
Post- und Telegraphen-Verwaltung	—	—	226 583 510	215 406 245	+ 11 177 265
Reichseisenbahn-Verwaltung	—	—	52 977 000	52 017 000*)	+ 960 000

*) Die definitive Einnahme stellte sich im Vorjahre um 476 154 ℳ. höher.

Anmerkung. Die zur Reichskasse gelangte Ist-Einnahme abzüglich der Ausfuhr-Vergütungen und Verwaltungskosten beträgt bei den nachbezeichneten Einnahmen bis Ende Januar 1895:

Bezeichnung der Einnahmen.	Ist-Einnahme vom Beginn des Etatsjahres bis zum Schlusse des obengenannten Monats	Ist-Einnahme in demselben Zeitraum des Vorjahres	Differenz zwischen den Spalten 2 und 3, + mehr — weniger
	ℳ	ℳ	ℳ
1.	2.	3.	4.
Zölle	306 122 848	282 950 689	+ 23 172 159
Tabacksteuer	10 005 569	9 522 190	+ 483 379
Zuckersteuer	67 804 785	60 458 938	+ 7 345 847
Salzsteuer	35 346 125	34 621 809	+ 724 316
Maischbottich- und Branntweinmaterialsteuer	12 806 443	13 120 809	— 314 366
Verbrauchsabgabe von Branntwein und Zuschlag zu derselben	83 233 566	83 655 680	— 422 114
Braustener und Uebergangsabgabe von Bier	21 241 093	21 261 425	— 20 332
Summe	536 560 429	505 591 540	+ 30 968 889
Spielkartenstempel	1 040 434	1 033 698	+ 6 736

Digitized by Google

3. Polizei-Wesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet.

Laufende Nr.	Name und Stand der Ausgewiesenen	Alter und Heimath der Ausgewiesenen	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5	6
	a) Auf Grund des §. 39 des Strafgesetzbuchs:				
1.	Nosen Mordka Biezuner, Kaufmann,	geboren im Jahre 1862 zu Plock, Polen, russischer Staatsangehöriger,	gewerbs- und gewohnheitsmäßige Hehlerei (1 Jahr 9 Monate Zuchthaus, laut Erkenntniß vom 11. Januar 1893),	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Zwickau,	21. September v. J.
2.	Anton Dittert, Tagelöhner,	geboren am 11. Mai 1862 zu Kunwalde, Bezirk Königgrätz, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	schwerer und einfacher Diebstahl in 5 Fällen (2 Jahre 6 Monate Zuchthaus, laut Erkenntniß vom 8. Juni 1892),	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Breslau,	17. November v. J.
	b) Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs:				
3.	Andreas Barabosz, Mälzer,	geboren am 25. Oktober 1850 zu Skotschau, Bezirk Bielitz, Oesterreichisch-Schlesien, österreichischer Staatsangehöriger,	Landstreichen und Betteln,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Breslau,	7. Februar d. J.
4.	Hermann Frankowsky, Müller,	geboren angeblich am 12. August 1847 zu Kalisch, Polen,	Betteln,	Herzogliches Staatsministerium, Abtheilung des Innern, zu Meiningen,	4. Februar d. J.
5.	Eusebio Gervasio, Händler,	geboren am 5. September 1869 zu Bianze, Provinz Novara, Italien, italienischer Staatsangehöriger,	Diebstahl und Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	31. Januar d. J.
6.	Gustav Gullich, Kellner,	geboren am 5. Februar 1855 zu Johannesdorf, Bezirk Böhmisch-Leipa, österreichischer Staatsangehöriger,	Landstreichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Kitzingen,	22. Januar d. J.
7.	Johann Jennewein, Schneider,	geboren am 29. November 1846 zu Insbruck, Tirol, österreichischer Staatsangehöriger,	Landstreichen und Betteln,	Stadtmagistrat Neu-Ulm, Bayern,	24. Dezember v. J.
8.	Vincenz Rössel (Ressel), landwirthschaftlicher Arbeiter, ehemaliger Weber,	geboren am 12. August 1872 zu Ebelsberg, Bezirk Linz, Oesterreich, österreichischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Bautzen,	10. Dezember v. J.
9.	Jules Constant Sadone, Eisengießer,	geboren am 3. August 1855 zu Fives, Bezirk Lille, Departement du Nord, Frankreich, belgischer Staatsangehöriger,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Straßburg,	29. Januar d. J.
10.	Franz Stych (Styk), Schuhmacher,	geboren am 25. Oktober 1872 zu Malotitz, Komitat Trencsin, Ungarn, ungarischer Staatsangehöriger,	Landstreichen und Betteln,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Breslau,	7. Februar d. J.
11.	Josef Sukupp, Müllergeselle,	geboren am 15. Mai 1869 zu Jakubczowitz, Bezirk Troppau, Oesterreichisch-Schlesien, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Oppeln,	18. Januar d. J.
12.	Karl Tschepa (Tschöpe), Arbeiter,	geboren am 14. August 1867 zu Knappendorf, Bezirk Wildenschwerdt, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Breslau,	8. Februar d. J.
13.	Julius Wiedorn, Glaser,	geboren am 27. September 1833 zu Jägerndorf, Oesterreichisch-Schlesien, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen und Betteln,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Oppeln,	9. Januar d. J.

Berlin, Carl Heymanns Verlag. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin.

Digitized by Google

Digitized by Google

Central-Blatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XXIII. Jahrgang. | Berlin, Freitag, den 1. März 1895. | № 9.

Inhalt: 1. Konsulat Wesen: Ernennung; — Bestellung eines Konsular-Agenten; — Exequatur-Ertheilungen Seite 43

2. Polizei-Wesen: Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet 44

1. Konsulat-Wesen.

Seine Majestät der Kaiser haben im Namen des Reichs den bisherigen Konsul in Asuncion, Dr. Kriege, zum Konsul in Serajevo zu ernennen geruht.

Der Kaiserliche Konsul in Syra hat den Grundbesitzer und Weinproduzenten Nikolaus Delenda zum Konsular-Agenten auf Thera bestellt.

Dem zum Deputy-General-Konsul der Vereinigten Staaten von Amerika in Berlin ernannten Herrn Frederick von Versen ist das Exequatur Namens des Reichs ertheilt worden.

Dem zum Vize-Konsul der Vereinigten Staaten von Amerika in Barmen an Stelle des Herrn Charles H. Day ernannten Herrn Wilhelm Robert Schaefer ist Namens des Reichs das Exequatur ertheilt worden.

Digitized by Google

2. Polizei-Wesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet.

Laufende Nr.	Name und Stand der Ausgewiesenen.	Alter und Heimath der Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
	Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs:				
1.	Alois Abfalter, Zimmermann,	geboren am 11. August 1849 zu Absam, Bezirk Innsbruck, Tirol, österreichischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Königlich bayerisches Bezirksamt Füssen,	21. Januar d. J.
2.	Ernst Robert Ammon, Sattler und Tapezierer,	geboren am 26. Februar 1872 zu Herzogenbuchsee, Kanton Bern, Schweiz, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen, Betteln, Gebrauch fremder Legitimationspapiere ꝛc.,	Königlich bayerische Polizei-Direktion München,	29. Januar d. J.
3.	Simon Bockkom, Schreinergeselle,	geboren am 4. März 1855 zu Nymwegen, Niederlande, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln und Diebstahl,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Düsseldorf,	13. Februar d. J.
4.	Franz Czornick, Hutmachergeselle,	geboren am 7. Dezember 1875 zu Stranz, Bezirk Beneschau, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Hildesheim,	8. Februar d. J.
5.	Eduard Fritsche (Fritzsche), Tuchscheerer,	geboren am 27. Februar 1838 zu Biebigthal bei Rumburg, Böhmen,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Frankfurt a. O.,	20. Dezember v. J.
6.	Alois Klampfer, Schuhmachergeselle,	geboren am 11. Juni 1872 zu Obertrum, Bezirk Salzburg, Oesterreich, österreichischer Staatsangehöriger,	Diebstahl und Landstreichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Laufen,	28. Januar d. J.
7.	Josef Marx, Arbeiter,	geboren am 2. November 1846 zu Alt-Ebersdorf, Bezirk Freudenthal, Oesterreichisch-Schlesien, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen und Betteln,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Breslau,	12. Februar d. J.
8.	Adam Person (Per Adamson), Arbeiter,	geboren am 4. Mai 1848 zu Ystadt, Schweden, ortsangehörig zu Hodlingo, ebendaselbst,	Bedrohung, Betteln und Beleidigung,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Schleswig,	13. Februar d. J.
9.	Johann Schmidt, Arbeiter,	geboren am 11. Juni 1858 zu Alt-Rognitz, Bezirk Gitschin, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Breslau,	12. Februar d. J.
10.	Heinrich Smid, Metzger,	geboren am 7. Januar 1863 zu New-York, staatsangehörig in den Vereinigten Staaten von Amerika,	Landstreichen,	Königlich bayerische Polizei-Direktion München,	7. Februar d. J.
11.	Paul Steinhäuser, Kaufmann,	geboren am 10. Januar 1840 zu Neumarkt, Bezirk Tepl, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln,	Großherzoglich badischer Landeskommissär zu Freiburg,	9. Februar d. J.
12.	Josef Tauscher, Fabrikarbeiter,	geboren am 18. März 1868 zu Moosbrunn, Bezirk Wiener-Neustadt, österreichischer Staatsangehöriger,	Landstreichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Laufen,	30. Januar d. J.
13.	Franz Wagner, Weber,	geboren am 1. Dezember 1856 zu Hermsdorf, Bezirk Schönberg, Oesterreichisch-Schlesien, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln und Sachbeschädigung,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Breslau,	14. Februar d. J.
14.	Benjamin Zwerschke, Zimmermann,	geboren am 31. März 1850 zu Kronstadt, Bezirk Senftenberg, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Liegnitz,	7. Februar d. J.

Berlin, Carl Heymanns Verlag. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin.

Digitized by Google

Central-Blatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XXIII. Jahrgang. | Berlin, Freitag, den 8. März 1895. | № 10.

Inhalt: 1. **Konsulat Wesen:** Ernennung; — Exequatur-Ertheilung . . . . . Seite 45

2. **Kolonial-Wesen:** Ermächtigung zur Vornahme von Civilstands-Akten im Schutzgebiet der Neu-Guinea-Kompagnie 45

3. **Post- und Telegraphen-Wesen:** Erscheinen der neuen Post- und Eisenbahnkarte des Deutschen Reichs 46

4. **Zoll- und Steuer-Wesen:** Ergänzung der Anlage A zum Schiffsbau-Regulativ (Zollfreiheit der Schiffsbau-Materialien) 46

5. **Marine und Schiffahrt:** Erscheinen der amtlichen Liste der Schiffe der deutschen Kriegs- und Handelsmarine für 1895 46

6. **Polizei-Wesen:** Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet 47

1. Konsulat-Wesen.

Seine Majestät der Kaiser haben im Namen des Reichs den bisherigen Konsul in Serajevo, von Oertzen, zum Konsul in Hâvre de Grace zu ernennen geruht.

Dem zum Deputy-Konsul der Vereinigten Staaten von Amerika in Barmen ernannten Herrn Richard E. Jahn ist das Exequatur Namens des Reichs ertheilt worden.

2. Kolonial-Wesen.

Auf Grund des §. 2 des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete (Reichs-Gesetzbl. 1888 S. 75), ist dem Königlich preußischen Gerichts-Assessor Mellien zu Herbertshöh im Bismarckarchipel die Ermächtigung zur Ausübung der Gerichtsbarkeit erster Instanz im Schutzgebiete der Neu-Guinea-Kompagnie ertheilt worden. Gleichzeitig ist demselben auf Grund des §. 4 des genannten Gesetzes, sowie auf Grund des Reichsgesetzes, betreffend die Eheschließung und die Beurkundung des Personenstandes von Reichsangehörigen im Auslande, vom 4. Mai 1870 (Bundes-Gesetzbl. S. 599) für seine Person und für die Dauer seiner Thätigkeit im Schutzgebiete die allgemeine Ermächtigung ertheilt worden, im Bismarckarchipel bezüglich aller Personen, die nicht Eingeborene sind, bürgerlich gültige Eheschließungen vorzunehmen und Geburten, Heirathen und Sterbefälle derselben zu beurkunden. Die gleiche Befugniß ist ihm für Kaiser Wilhelmsland in Behinderungsfällen des dortigen Standesbeamten übertragen worden.

Digitized by Google

3. Post- und Telegraphen-Wesen.

Bekanntmachung.

Post- und Eisenbahnkarte des Deutschen Reichs.

Von der in den Jahren 1886 bis 1890 erschienenen, im Kursbüreau des Reichs-Postamts bearbeiteten Post- und Eisenbahnkarte des Deutschen Reichs in 20 Blättern (Maßstab 1 : 450 000) wird gegenwärtig eine neue Ausgabe veranstaltet, welche Anfang April d. J. vollständig erscheinen soll. Auf der neuen Karte werden sämmtliche Post- und Telegraphenanstalten, die Eisenbahnstationen, die bestehenden Postverbindungen und Eisenbahnlinien, sowie alle Kunststraßen und diejenigen nicht kunstmäßig ausgebauten Landstraßen, welche jederzeit fahrbar sind, unter Angabe der Entfernungen zwischen den einzelnen in Betracht kommenden Orten nach dem jetzigen Stande enthalten sein.

Der Verlag der Karte ist wiederum dem Berliner Lithographischen Institut von Julius Moser (Berlin W., Potsdamerstraße 110) übertragen, von welchem die Karte zum Preise von 2 ℳ für das unausgemalte Blatt und von 2,25 ℳ. für jedes Blatt mit farbiger Angabe der Grenzen im Wege des Buchhandels zu beziehen ist. Der Preis der ganzen Karte beträgt 35 ℳ. für das unausgemalte und 40 ℳ. für das ausgemalte Exemplar.

Berlin, den 28. Februar 1895.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.
v. Stephan.

---

4. Zoll- und Steuer-Wesen.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 21. Februar d. J. beschlossen, Asbestpackungen den im Verzeichniß II der Anlage A zum Schiffsbau-Regulativ vom 17. Juli 1889 — Central-Blatt 1889 S. 431 — aufgeführten, speziell nachweisbaren nicht metallenen Materialien gleichzustellen.

---

5. Marine und Schiffahrt.

Die im Reichsamt des Innern als Anhang zum internationalen Signalbuche herausgegebene „Amtliche Liste der Schiffe der deutschen Kriegs- und Handelsmarine mit ihren Unterscheidungs-Signalen für 1895" ist im Verlage der Buchhandlung Georg Reimer in Berlin erschienen.

Das Buch wird den Reichs- und Staatsbehörden bei direkter Bestellung, sowie den Wiederverkäufern zum Preise von 1,20 ℳ. für das Exemplar von der Verlagsbuchhandlung geliefert. Im Buchhandel ist dasselbe zum Preise von 1,60 ℳ. für das Exemplar zu beziehen.

Digitized by Google

6. Polizei-Wesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet.

Laufende Nr.	Name und Stand der Ausgewiesenen.	Alter und Heimath der Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
	a) Auf Grund des §. 39 des Strafgesetzbuchs:				
1.	Anton Fuhrmann, Handarbeiter,	geboren am 13. August 1862 zu Haberspirk, Bezirk Falkenau, Böhmen, ortsangehörig zu Alt-Kinsberg, Bezirk Eger, ebendaselbst,	Münzverbrechen (4 Jahre Zuchthaus, laut Erkenntniß vom 11. Februar 1891),	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Leipzig,	15. Januar d. J.
2.	Josef Klimovicz, Arbeiter,	geboren am 8. März 1859 zu Koscielec, Gouvernement Kalisch, Polen, russischer Staatsangehöriger,	schwerer Diebstahl (1 Jahr 6 Monate Zuchthaus, laut Erkenntniß vom 12. März 1892),	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Bromberg,	14. Februar d. J.
3.	Josef Müller, Fleischergeselle,	geboren am 9. März 1871 zu Hennersdorf, Bezirk Jägerndorf, Oesterreichisch-Schlesien, ortsangehörig ebendaselbst,	schwerer Diebstahl (1 Jahr 3 Monate Zuchthaus, laut Erkenntniß vom 17. Oktober 1893),	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Oppeln,	15. Januar d. J.
	b) Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs:				
4.	Josef Chavat, Kellner,	geboren am 9. April 1863 zu Renage, Departement Isère, Frankreich, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen,	Königlich bayerische Polizei-Direktion München,	30. Januar d. J.
5.	Friedrich Galley, Schriftsetzer,	geboren am 7. Dezember 1867 zu Murten, Konton Freiburg, Schweiz, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Düsseldorf,	4. Februar d. J.
6.	August Hallas, Matrose,	geboren am 12. April 1857 zu Kopenhagen, Dänemark, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln und Nichtbeschaffung eines Unterkommens,	Polizeikommission des Senats zu Bremen,	25. Februar d. J.
7.	Maria Kohl, ledige Dienstmagd,	geboren am 30. Oktober 1879 zu Bohenstrauß, Bayern, österreichische Staatsangehörige, ortsangehörig zu Neu-Bydschow, Böhmen,	Diebstahl, Landstreichen und gewerbsmäßige Unzucht,	Königlich bayerische Polizei-Direktion München,	26. Januar d. J.
8.	Eduard Kolarz, Schweizer,	geboren am 14. Juni 1872 zu Lichtenberg, Bezirk Rohrbach, Ober-Oesterreich, ortsangehörig zu Klaffer, ebendaselbst,	Landstreichen und Betteln,	dieselbe,	1. Februar d. J.
9.	Therese Kraus, Puppentheaterspielerin,	geboren im Jahre 1844 zu Schedoweitz, Bezirk Dauba, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Pegnitz,	12. Februar d. J.
10.	Vinzenz Meixner, Gerber,	geboren am 11. November 1834 zu Olbersdorf, Bezirk Landskron, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Stadtmagistrat Neu-Ulm, Bayern,	16. Februar d. J.
11.	Adolf Paß, Schlosser,	geboren am 3. März 1866 zu Niemes, Bezirk Böhmisch-Leipa, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen und Betteln,	Königlich bayerische Polizei-Direktion München,	13. Januar d. J.
12.	Hugo Pozar, Arbeiter,	geboren am 5. Dezember 1875 zu Zuckmantel, Bezirk Freiwaldau, Oesterreichisch-Schlesien, österreichischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Polizeibehörde zu Hamburg,	16. Februar d. J.
13.	Julius Ragailler, Sesselflechter,	geboren am 9. April 1866 zu Linz, Ober-Oesterreich, ortsangehörig zu Braunau a. Inn, ebendaselbst,	Landstreichen und Betteln,	Königlich bayerisches Bezirksamt Mühldorf,	8. Februar d. J.

Digitized by Google

Laufende Nr.	Name und Stand der Ausgewiesenen.	Alter und Heimath der Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
14.	Johann Sauer, Arbeiter,	55 Jahre alt, geboren und ortsangehörig zu Liebenthal, Bezirk Hotzenplotz, Oesterreichisch-Schlesien,	Diebstahl, Betteln und Zolldefraudation,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Oppeln,	28. September v. J.
15.	Ludwig Silberleiter, Tagelöhner,	geboren am 9. Januar 1864 zu Schwaz, Tirol, österreichischer Staatsangehöriger,	Landstreichen und Betteln,	Königlich bayerische Polizei-Direktion München,	28. Januar d. J.
16.	Andreas Sowa, Arbeiter,	36 Jahre alt, geboren zu Grzegorowitze, Polen, russischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Oppeln,	13. Februar d. J.
17.	Ferdinand Vogl, Müller,	geboren am 15. Oktober 1852 zu Aspach, Bezirk Braunau, Ober-Oesterreich, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Memmingen,	30. Januar d. J.
18.	Adolf Walter, Handlungsgehilfe,	geboren am 28. Dezember 1866 zu Gaya, Mähren, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen,	Königlich bayerische Polizei-Direktion München,	16. Februar d. J.
19.	Josef Wojacek, Flaschner,	geboren am 10. März 1858 zu Neu-Mitrowitz, Bezirk Pilsen, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln,	Königlich bayerisches Bezirksamt Mühldorf,	12. Februar d. J.
20.	Jakob Wolff, Metzger und Viehhändlergehilfe,	geboren am 21. Juni 1861 zu Boxmeer, Provinz Nord-Brabant, Niederlande, niederländischer Staatsangehöriger,	Landstreichen und Nichtbeschaffung eines Unterkommens,	Königlich bayerische Polizei-Direktion München,	26. Januar d. J.
21.	Josepha Zisterer, ledige Dienstmagd,	geboren am 5. Februar 1866 zu Wien, ortsangehörig zu Rothenbaum-Flucken, Bezirk Klattau, Böhmen,	Grober Unfug, gewerbsmäßige Unzucht und Bannbruch,	dieselbe,	21. Januar d. J.
22.	Adolf Zuber, Handlungskommis,	geboren am 11. Februar 1874 zu Prag, ortsangehörig zu Königsberg, Bezirk Falkenau, Böhmen,	Diebstahl und Betteln,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Zwickau,	5. Januar d. J.

Die Ausweisungen
a) des Knechts Philippert Redersdorff (Central-Blatt für 1894 S. 451 Z. 6),
b) des Arbeiters Ignatz Jaroni (Central-Blatt für 1895 S. 5 Z. 9)
sind zurückgenommen worden.

Berlin, Carl Heymanns Verlag. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin.

Digitized by Google

Central-Blatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XXIII. Jahrgang. | Berlin, Freitag, den 15. März 1895. | № 11.

Inhalt: 1. Konsulat-Wesen: Ernennung; — Ermächtigung zur Vornahme von Civilstands-Akten . . . Seite 49

2. Bank-Wesen: Status der deutschen Notenbanken Ende Februar 1895 50

3. Zoll- und Steuer-Wesen: Abänderungen der Dienstvorschriften zu dem Gesetz, betreffend die Statistik des Waarenverkehrs des deutschen Zollgebiets mit dem Auslande und Bestimmungen über Aufstellung von Uebersichten über Einfuhrscheine; — Feststellung von Tarasätzen für Malz, welches mit dem Anspruch auf Ertheilung von Einfuhrscheinen ausgeführt wird; — Ergänzung der Bestimmungen über die Tara in Bezug auf Petroleum; — Abänderung des Zoll-Regulativs für Reisstärkefabriken 52

4. Polizei-Wesen: Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet 59

1. Konsulat-Wesen.

Seine Majestät der Kaiser haben im Namen des Reichs den bisherigen ersten Sekretär bei der Kaiserlichen Botschaft in Wien, Legationsrath Prinzen von Ratibor und Corvey, zum General-Konsul in Budapest zu ernennen geruht.

Dem mit der Vertretung des beurlaubten Kaiserlichen Konsuls in Amoy beauftragten Gerichts-Assessor Grunenwald ist auf Grund des §. 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 in Verbindung mit §. 85 des Gesetzes vom 6. Februar 1875 für den Amtsbezirk des Konsulats in Amoy und für die Dauer der Vertretung die Ermächtigung ertheilt worden, bürgerlich gültige Eheschließungen von Reichsangehörigen und Schutzgenossen, mit Einschluß der unter deutschem Schutze lebenden Schweizer, vorzunehmen und die Geburten, Heirathen und Sterbefälle von solchen zu beurkunden.

Digitized by Google

2. Bank.

Status der deutschen Noten

nach den im Reichsanzeiger veröffentlichten Wochenüber

(Die Beträge lauten

Passiva.

Laufende Nummer.	Bezeichnung der Banken.	Grund-Kapital.	Reserve-Fonds.	Gegen 31. Jan. 1895.	Noten-Umlauf.	Gegen 31. Jan. 1895.	Nicht gedeckte Noten.	Gegen 31. Jan. 1895.	Sonstige täglich fällige Verbindlichkeiten.	Gegen 31. Jan. 1895.	Verbindlichkeiten mit Kündigungsfrist.	Gegen 31. Jan. 1895.	Sonstige Passiva.	Gegen 31. Jan. 1895.	Summe der Passiva.	Gegen 31. Jan. 1895.
1.	2.	3.	4.	4a.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.
1	Reichsbank	120 000	30 000	—	984 088	— 71 516	—	—	562 687	+ 34 317	—	—	20 445	+ 443	1 717 220	— 36 756
2	Frankfurter Bank	18 000	4 000	—	11 807	— 797	7 158	— 159	8 358*	+ 142	10 630	— 768	51	+ 46	58 686	— 1 371
3	Bayerische Notenbank . .	7 500	1 810	—	61 474	— 1 120	21 639	— 2 527	9 902	— 329	—	—	3 732	+ 288	84 418	— 1 161
4	Sächsische Bank zu Dresden	30 000	4 643	—	42 724	— 1 765	3 038	— 540	17 396	— 661	21 212	— 46	517	— 266	116 492	— 2 722
5	Württembergische Notenbank	9 000	759	—	20 511	— 1 914	9 252	— 678	1 855	+ 107	15	— 4	672	+ 24	33 812	— 1 787
6	Badische Bank	9 000	1 659	-	14 694	— 1 061	8 575	— 998	4 282	+ 12	—	—	501	— 145	30 226	— 1 194
7	Bank für Süddeutschland .	15 672	1 789	—	11 784	— 867	7 249	+ 73	95*	— 1	—	—	855	+ 26	30 195	— 842
8	Braunschweigische Bank .	10 500	690	+ 29	2 551	— 59	1 687	— 34	3 291	— 51	1 297	— 68	677	+ 533	19 006	+ 384
	Zusammen	219 672	46 150	+ 29	1 149 763*	— 79 099	58 593	— 4 862	607 826	+ 33 536	33 144	— 880	27 450	+ 965	2 084 005	— 45 449

Bemerkungen.

Zu Spalte 5*: Davon in Abschnitten zu 100 ℳ = 810 428 650 ℳ,
" 500 " = 19 578 000 ℳ (bei den Banken Nr. 1, 2, 4),
" 1 000 " = 818 017 500 ℳ (" " " " 1 und 2).

Zu Spalte 9 Nr. 2*: Darunter 130 600 ℳ noch nicht zur Einlösung gelangte Guldennoten.
" " 9 " 7*: " 91 350 ℳ " " " " " Gulden- und Thalernoten.

Digitized by Google

Wesen.

banken Ende Februar 1895

sichten, verglichen mit demjenigen Ende Januar 1895.

auf tausend Mark.)

Activa.

Event. Verbindlichkeiten aus weitergegebenen inländischen Wechseln.	Metall-Bestand.	Gegen 31. Jan. 1895.	Reichskassenscheine.	Gegen 31. Jan. 1895.	Noten anderer Banken.	Gegen 31. Jan. 1895.	Wechsel.	Gegen 31. Jan. 1895.	Lombard.	Gegen 31. Jan. 1895.	Effekten.	Gegen 31. Jan. 1895.	Sonstige Aktiva.	Gegen 31. Jan. 1895.	Summe der Aktiva.	Gegen 31. Jan. 1895.	Laufende Nummer.
17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.	27.	28.	29.	30.	31.	32.	33.	34.
—	1 096 442	+ 4 559	25 652	+ 3 317	8 584	— 1 336	468 519	— 40 358	71 425	+ 3 572	3 774	— 269	47 830	— 1 244	1 717 220	— 36 756	1
689	4 497	— 338	34	+ 4	117	— 305	31 260	— 514	9 488	— 413	6 050	— 135	3 904	+ 464	55 350	— 1 237	2
528	35 020	+ 467	88	— 8	4 752	+ 943	40 508	— 2 654	2 382	— 388	120	+ 11	1 578	+ 363	84 418	— 1 161	3
1 596	28 484	+ 1 036	924	+ 152	15 283	— 2 413	64 491	— 1 065	3 223	— 10	1 173	+ 287	7 914	— 628	116 492	— 2 721	4
708	10 715	— 515	60	— 17	494	— 704	19 669	— 600	1 032	— 109	8	— 1	844	+ 159	32 812	— 1 787	5
147	5 989	— 269	80	+ 5	237	+ 132	20 946	— 1 285	688	+ 8	263	+ 104	2 180	+ 42	30 226	— 1 194	6
1 180	4 247	— 456	21	— 3	267	— 481	16 989	+ 970	1 359	— 282	4 879	+ 53	2 483	— 643	30 195	— 842	7
244	648	— 44	59	+ 12	157	+ 7	4 810	— 276	2 869	— 85	336	— 26	10 133	+ 405	19 012	— 9	8
5 092	1 181 085	+ 4 599	28 889	+ 3 467	29 891	— 4 157	663 131	— 50 691	92 416	+ 2 203	16 603	— 56	76 816	— 1 082	2 085 725	— 45 707	

Digitized by Google

3. Zoll- und Steuer-Wesen.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 28. Februar d. J. die nachstehenden Aenderungen der Dienstvorschriften zu dem Gesetz, betreffend die Statistik des Waarenverkehrs des deutschen Zollgebiets mit dem Auslande, vom 20. Juli 1879 (Reichs-Gesetzbl. S. 261) beschlossen und als Zeitpunkt, von welchem ab die neuen Vorschriften in Wirksamkeit zu treten haben, den 1. April 1895 festgesetzt.

Ferner hat der Bundesrath beschlossen, daß die Zoll- und Steuer-Direktivbehörden der Bundesstaaten über die in der Zeit vom 1. Mai bis Ende Dezember 1894, beziehungsweise vom 1. Januar bis Ende März 1895 in Anrechnung gekommenen Einfuhrscheine Uebersichten nach den anliegenden Mustern A und B aufzustellen und bis zum 15. März beziehungsweise 1. Mai 1895 an das Kaiserliche Statistische Amt einzusenden haben, welches die Ergebnisse dieser Uebersichten bei den Zollberechnungen für die Kalenderjahre 1894 beziehungsweise 1895 und für das Etatsjahr 1894/95 entsprechend zu verwerthen hat.

Anlage A
Anlage B

Berlin, den 8. März 1895.

Der Reichskanzler.
In Vertretung: v. Boetticher.

Abänderungen der Dienstvorschriften

zu dem Gesetz, betreffend die Statistik des Waarenverkehrs des deutschen Zollgebiets mit dem Auslande, vom 20. Juli 1879.

§. 20 A Nummer 4 Zusatz am Schluß von Absatz 1.

Handelt es sich hierbei um Weizen, Roggen, Hafer, Hülsenfrüchte, Gerste, Raps und Rübsaat, Mühlen- und Mälzereifabrikate, welche gegen Ertheilung eines Einfuhrscheins in eine Niederlage aufgenommen worden waren und von da in das Ausland ausgeführt werden, so ist außer den vorstehenden Hinweisen in dem Zollbegleitpapier auch noch der Vermerk beizufügen: „Gegen Einfuhrschein".

§. 20 C.

C. In Bezug auf den Verkehr mit Getreide, Mühlen- und Mälzereifabrikaten, sowie mit Oelfrüchten und Oelfabrikaten in Mühlen- beziehungsweise Mälzereilagern und mit Reis und Reisstärke in Reisstärkefabriken.

1. Die Zoll- oder Steuerstellen, welche nach Vorschrift des Regulativs, betreffend die Gewährung einer Zollerleichterung bei der Ausfuhr von Mühlen- oder Mälzereifabrikaten, vom 27. April 1894 (Central-Blatt S. 207) Zollkonten für Mühlen- oder Mälzereilager führen, haben

a) das zu einem Mühlen- oder Mälzereilager abgefertigte (kontirte) zollausländische Getreide, sofern dasselbe vom Zollauslande unmittelbar oder mit Begleitpapieren eingeführt ist, in Nachweisung I anzuschreiben;

b) das aus Zollniederlagen unter amtlichem Verschluß oder aus gemischten Privattransitlagern ohne amtlichen Mitverschluß zu einem Mühlen- oder Mälzereilager abgefertigte (kontirte) zollausländische Getreide, da dasselbe bereits in Nachweisung III angeschrieben ist, in Nachweisung II aufzunehmen;

c) das aus anderen Mühlen- oder Mälzereilagern zu einem Mühlen- oder Mälzereilager abgefertigte zollausländische Getreide nicht noch einmal in einer Nachweisung anzuschreiben;

d) die auf Grund der vierteljährigen regulativmäßigen Abrechnung in den Zollkonten zollfrei abgeschriebenen oder verzollten zollausländischen Getreidemengen, sowie die auf Grund des §. 4 des bezeichneten Regulativs vorgenommenen außergewöhnlichen Verzollungen von Getreide nach der im §. 35 gegebenen Vorschrift nachzuweisen.

2. Die Ausgangsämter, welche in den Ausfuhranmeldungen die Ausfuhr von Mühlen- oder Mälzereifabrikaten aus Mühlen- oder Mälzereilagern bescheinigen, haben die mit dem Anspruch auf Nachlaß des Eingangszolls für zollausländisches Getreide zur Ausfuhr gelangten Mühlen- oder Mälzereifabrikate in Nachweisung IV aufzunehmen und die bezüglichen Eintragungen mit dem Vermerk „von Mühlenlagern" beziehungsweise „von Mälzereilagern" zu versehen. Erfolgt die Ausfuhr von einem Mühlen- oder Mälzereilager mit dem Antrag auf Ertheilung eines Einfuhrscheins, so ist der Vermerk „von Mühlenlagern gegen Einfuhrschein" beziehungsweise „von Mälzereilagern gegen Einfuhrschein" aufzunehmen.

3. Mühlen- oder Mälzereifabrikate, welche nach §. 1 Absatz 2 beziehungsweise §. 11 Absatz 1 des oben bezeichneten Regulativs mit dem Anspruch auf Nachlaß des Eingangszolls für zollausländisches

Digitized by Google

Getreide beziehungsweise mit dem Antrag auf Ertheilung eines Einfuhrscheins in Zollniederlagen unter amtlichem Verschluß aufgenommen und von da ausgeführt werden, sind von den betreffenden Zoll- und Steuerstellen bei der Aufnahme in die Niederlagen überhaupt nicht und bei der Ausfuhr aus denselben in Nachweisung IV unter Beifügung des Vermerks „von Mühlenlagern" oder „von Mälzereilagern" beziehungsweise „von Mühlenlagern gegen Einfuhrschein" oder „von Mälzereilagern gegen Einfuhrschein" zu verzeichnen. Um die Grenzausgangsämter (§. 18 IV b) hierzu in den Stand zu setzen, haben die Niederlageämter in den zur Kontrolirung der Ausfuhr auszufertigenden Zollbegleitpapieren zu bemerken, daß die Mühlen- beziehungsweise Mälzereifabrikate von Mühlen- beziehungsweise Mälzereilagern (eventuell mit dem Antrag auf Ertheilung eines Einfuhrscheins) kommen und deshalb in Nachweisung IV anzuschreiben sind.

Die vorstehenden Bestimmungen sind ebenmäßig auch für die Nachweisungen des Verkehrs mit Oelfrüchten und Oelfabrikaten in Mühlenlagern (§. 7 Ziffer 3 a des Zolltarifgesetzes, Reichs-Gesetzbl. für 1885 S. 111) und des Verkehrs mit Reis und Reisstärke in Reisstärkefabriken (Zollregulativ für Reisstärkefabriken vom 2. Juli 1891, Central-Blatt S. 180) maßgebend.

§. 20 E Nummer 5 Absatz 2 i.

Ausländisches Getreide und zollpflichtige ausländische Oelfrüchte, sowie Reis, sofern diese Waaren in den Zollkonten für Mühlenlager, Mälzereilager beziehungsweise Reisstärkefabriken zollfrei angeschrieben wurden.

§. 20 E. Zusatz nach Nummer 5.

6. Der durch Anrechnung von Einfuhrscheinen (Nummer 8 der Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetz vom 14. April 1894 wegen Abänderung des Zolltarifgesetzes, Central-Blatt S. 178) beglichene Zollbetrag ist nach dem Muster der Anlage 10 anzugeben. Die Anschreibungen sind täglich fortlaufend zu führen und zweimal monatlich zusammen mit den Verkehrsnachweisungen (§. 29) unter besonderer Aufführung im Gesammtverzeichniß an das Kaiserliche Statistische Amt einzusenden, welches die benöthigten Formulare liefern wird. Anlage 10.

Die Einträge der Nachweisung Muster 10 sind vor der Absendung vom Amtsvorstande beziehungsweise dessen Stellvertreter auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu prüfen, was durch Unterschrift zu bestätigen ist.

Bei der Ausfuhr von Weizen, Roggen, Hafer, Hülsenfrüchten, Gerste, Raps und Rübsaat, sowie von Mühlen- oder Mälzereifabrikaten aus dem freien Verkehr des Zollinlandes beziehungsweise von Mühlen- oder Mälzereilagern mit dem Antrag auf Ertheilung eines Einfuhrscheins ist in Nachweisung IV bei jedem Eintrag der Vermerk: „Gegen Einfuhrschein" aufzunehmen.

§. 20 E.

Die mit den Nummern 6 und 7 bezeichneten Absätze erhalten die Nummern 7 und 8.

§. 35 Absatz 1.

Ueber diejenigen Mengen von zollausländischem Getreide, zollpflichtigen ausländischen Oelfrüchten und von Reis, welche auf Grund der Ziffer 3 des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Zolltarifgesetzes, vom 14. April 1894 (Reichs-Gesetzbl. S. 335), des §. 7 Nr. 3a des Zolltarifgesetzes und der hierzu erlassenen Regulative zu Mühlen- oder Mälzereilagern oder auf Grund des Zollregulativs für Reisstärkefabriken vom 2. Juli 1891 (Central-Blatt S. 180) abgefertigt (kontirt) und in den Zollkonten zollfrei abgeschrieben oder verzollt werden, haben die Aemter, welche die Zollkonten führen, vierteljährlich Uebersichten nach dem Muster der Anlage 12 aufzustellen und bis zum 25. des auf das Quartal, in welchem die Abrechnung stattgefunden hat, folgenden Monats an das Kaiserliche Statistische Amt einzusenden. Anlage 12.

Dritter Absatz In den Abtheilungen II und III derselben sind die im Abrechnungsquartal (§. 8 des Regulativs, betreffend die Gewährung einer Zollerleichterung bei der Ausfuhr von Mühlen- oder Mälzereifabrikaten, und §. 8 des Zollregulativs für Reisstärkefabriken) zur Anschreibung gelangten Mengen von zollausländischem Getreide, zollausländischen Oelfrüchten und Reis vorzutragen, je nachdem sie zollfrei abgeschrieben oder verzollt worden sind. Die verzollten Mengen sind unter Angabe des in Anwendung gebrachten Zollsatzes besonders nachzuweisen. Diejenigen Getreidemengen, für welche Einfuhrscheine ertheilt sind, dürfen von der Anschreibung nicht mit in Abzug gebracht werden (vergleiche §. 11 Absatz 3 des ersterwähnten Regulativs).

§. 38. Letzter Satz.

Hinsichtlich der Zollerleichterungen, welche auf Grund der Ziffer 3 des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Zolltarifgesetzes, vom 14. April 1894 und des §. 7 Ziffer 3a des Zolltarifgesetzes für Getreide und Oelfrüchte und des Zollregulativs für Reisstärkefabriken bewilligt sind, gelten die im §. 20 unter C und im §. 35 enthaltenen Bestimmungen.

Digitized by Google

Anlage 10.

Hauptamtsbezirk *Berlin.* Anmeldestelle *Hauptamt.*

Nachweisung

über die durch Anrechnung von Einfuhrscheinen beglichenen Zollbeträge

für die Zeit vom *16 ten* bis *30 ten September* 1894.

Nummer des Blattes: *3.*

Bezeichnung des Hauptamts und der Anmeldestelle. Nr.	lit.	Monatshälfte.	Blatt- und laufende Nummer.	Bezeichnung und Nummer des Vorregisters.	Zoll beglichen durch Einfuhrschein: für Waaren der statistischen Nummer.	zum Zollsatz von M.	im Betrage von*) M.	Pf.	Die Einfuhrscheine lauten über: Waaren der statistischen Nummer.	Tarifnummer.	Zollsatz. M.	Menge in kg
19	*a*	*s*	*3 1*	*E. J. 5*	*648*	*3*	*21*	—	*316b*	*9a*	*3,50*	*600*
19	*a*	*s*	*3 2*	*Kr. J. 10*	*652*	*40*	*59*	— *auf Kredit*	*317b*	*9b a*	*3,50*	*1000*
19	*a*	*s*	*3 3*	*Kr. J. 10*	*652*	*40*	*Bl. 3 Nr. 2* *auf Kredit*		*326b*	*9c*	*2*	*1200*
19	*a*	*s*	*3 4*	*E. J. 20*	*688*	*4*	*28*	*70*	*316b*	*9a*	*3,50*	*520*
19	*a*	*s*	*3 5*	*E. J. 20*	*688*	*4*	*Bl. 3 Nr. 4*		*322*	*9b δ*	*1,50*	*700*
19	*a*	*s*	*3 6*	*E. J. 35*	*316b*	*3,50*	*280*	— *Mühlenkonto*	*316b*	*9a*	*3,50*	*80000*
19	*a*	*s*	*3 7*	*E. J. 40*	*686*	*4*	*300*	—	*326b*	*9c*	*2*	*15000*
19	*a*	*s*	*3 8*	*E. J. 41*	*648*	*3*	*210*	—	*326b*	*9c*	*2*	*10500*

(ein Einfuhrschein)

*) **Bemerkung zur 7. Spalte.** Die Anschreibungen über bei der Ablösung von kreditirten Zollgefällen und bei Abrechnung von Mühlen-, Reisstärke-Konten und Mälzereilagern in Anrechnung gebrachte Einfuhrscheine sind mit dem Vermerk „auf Kredit" bezw. „Mühlenkonto", „Mälzereilager" unter der Linie zu versehen. Sind auf einem Kreditanerkenntnisse, welches theilweise durch Einfuhrschein eingelöst wird, mehrere Waarengattungen mit Zollbeträgen enthalten, welche jede für sich den in einem Einfuhrschein bezifferten Zollbetrag erreichen oder übersteigen, so hat die Zollstelle zu bestimmen, für welche Waarengattung der kreditirte Zollbetrag als durch Einfuhrschein beglichen angesehen werden soll.

Digitized by Google

Hauptzollamtsbezirk: ..... Anmeldestelle: .....

Nachweisung

des Verkehrs in Mühlen- oder Mälzereilagern und Reisstärkefabriken für das ..... Vierteljahr 189....

I. Anschreibungen auf Zollkonten für Mühlen- oder Mälzereilager und Reisstärkefabriken im	Waarengattung.																
	Weizen	Roggen	Hafer	Buchweizen	Bohnen	Erbsen	Hirse	Gerste	Mais	Erdnüsse	Mohn	Raps u. Rübsaat	Sesam	Oelfrüchte, nicht namentlich genannt,	Reis		
	316 kg	317 kg	318 kg	319 kg	320 kg	321 kg	324 kg	326 kg	337 kg	327 kg	328 kg	329 kg	331 kg	332 kg	686 kg	687 kg	688 kg
I. Kalenderquartal 189.																	
II. " "																	
III. " "																	
IV. " "																	
Summe . . .																	

II. Zollfreie Abschreibungen auf Grund der regulativmäßigen vierteljährigen Abrechnungen		Waarengattung.																
in dem	für das	Weizen	Roggen	Hafer	Buchweizen	Bohnen	Erbsen	Hirse	Gerste	Mais	Erdnüsse	Mohn	Raps u. Rübsaat	Sesam	Oelfrüchte, nicht namentlich genannt,	Reis		
		316 kg	317 kg	318 kg	319 kg	320 kg	321 kg	324 kg	326 kg	337 kg	327 kg	328 kg	329 kg	331 kg	332 kg	686 kg	687 kg	688 kg
I. Kalenderquartal 189.	III. Kalenderquartal*)189.																	
II. " "	IV. " "																	
III. " "	I. " 189.																	
IV. " "	II. " "																	

III. Verzollungen auf Grund der regulativmäßigen vierteljährigen Abrechnungen		Waarengattung.																
in dem	für das	Weizen	Roggen	Hafer	Buchweizen	Bohnen	Erbsen	Hirse	Gerste	Mais	Erdnüsse	Mohn	Raps u. Rübsaat	Sesam	Oelfrüchte, nicht namentlich genannt,	Reis		
		316 kg	317 kg	318 kg	319 kg	320 kg	321 kg	324 kg	326 kg	337 kg	327 kg	328 kg	329 kg	331 kg	332 kg	686 kg	687 kg	688 kg
I. Kalenderquartal 189.	III. Kalenderquartal*)189.																	
II. " "	IV. " "																	
III. " "	I. " 189.																	
IV. " "	II. " "																	

Bemerkungen.

*) Für Reis ist das Kalenderquartal bei der Abrechnung gemäß §. 8 I und II des Regulativs namentlich zu bezeichnen.

Digitized by Google

Anlage A.

Verwaltungsbezirk: .....

Uebersicht

über

die in der Zeit vom 1. Mai bis Ende Dezember 1894 in Anrechnung gekommenen Einfuhrscheine.

Die in Anrechnung gekommenen Einfuhrscheine lauten über:					Die Einfuhrscheine sind in Anrechnung gekommen:			
Nummer des		Getreideart.	Menge	Betrag	Nummer des		auf folgende Waarengattungen.	im Betrage von
statistischen Waarenverzeichnisses	Zolltarifs.		kg	Mark.	statistischen Waarenverzeichnisses	Zolltarifs.		Mark.
1.	2.	3.	4	5.	6.	7.	8.	9.
316 b.	9 a.	Weizen . .	1 060 705	37 124,65	316 a.	9 a.	Weizen russischen Ursprungs	700,10
					316 b.	9 a.	Weizen anderen Ursprungs	82 215,95
317 b.	9 b *a.*	Roggen . .	1 230 840	43 079,40	317 a.	9 b *a.*	Roggen russischen Ursprungs	42 700,00
					317 b.	9 b *a.*	Roggen anderen Ursprungs	874,50
		u. s. w.			652.	25 m 1.	Kaffee, roher	1 400,25
					704.	25 w.	Thee	758,80
					717.	26 b.	Olivenöl in Fässern . . .	524,25
					719.	26 c.	Baumwollensamenöl in Fässern	4 691,55
			Summe	120 744,15			u. s. w.	
							Summe . . .	120 744,15
							Davon entfallen:	
							1. auf kreditirt gewesene Beträge	1 524,20
							2. auf Verzollungen auf Grund der Zollkonten für Mühlenlager	12 700,45

Anleitung zur Ausfüllung des Formulars.

In Spalte 1 bis 5 sind die Angaben für jede Getreideart, in Spalte 6 bis 9 die Angaben für jede Getreideart beziehungsweise Waarengattung in einer Summe einzutragen. Die Beträge der Spalten 5 und 9 sind aufzurechnen. Die beiden Schlußsummen müssen unter einander und mit den Angaben in Spalte 4 lit. b der Uebersicht der Einnahme an Zöllen für das 1. bis 8. Quartal des Etatsjahres 1894/95 übereinstimmen.

Digitized by Google

Anlage B.

Verwaltungsbezirk: .....

Uebersicht

über

die in der Zeit vom 1. Januar bis Ende März 1895 in Anrechnung gekommenen Einfuhrscheine.

Die in Anrechnung gekommenen Einfuhrscheine lauten über:					Die Einfuhrscheine sind in Anrechnung gekommen:			
Nummer des statistischen Waarenverzeichnisses.	Nummer des Zolltarifs.	Getreideart.	Menge kg	Betrag Mark.	Nummer des statistischen Waarenverzeichnisses.	Nummer des Zolltarifs.	auf folgende Waarengattungen.	im Betrage von Mark.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.
316 b.	9 a.	Weizen . . .	103 500	3 622,50	316 a.	9 a.	Weizen russischen Ursprungs	175,35
317 b.	9 b α.	Roggen . .	84 220	2 947,70	316 b.	9 a.	Weizen anderen Ursprungs	2 800,70
326 b.	9 c.	Gerste . . .	37 095	741,90	317 a.	9 b α.	Roggen russischen Ursprungs	2 531,30
		u. s. w.			326 a.	9 c.	Gerste russischen Ursprungs	701,50
			Summe . .	9 528,35	326 b.	9 c.	Gerste anderen Ursprungs .	40,40
					648.	25 k.	Heringe, gesalzene: in Fässern	646,45
Hierzu:					652.	25 m 1.	Kaffee, roher	385,85
für das 1. bis 3. Quartal des Etatsjahres 1894/95				120 744,15	688.	25 s.	Reis, ungeschälter . . . . . u. s. w.	250,45
Mithin im Etatsjahr 1894/95				130 272,50			Summe	*) 9 528,35
					Hierzu:			
					für das 1. bis 3. Quartal des Etatsjahres 1894/95			120 744,15
					Mithin im Etatsjahr 1894/95			130 272,50
					*) Davon entfallen:			
					1. auf kreditirt gewesene Beträge			696,60
					2. auf Verzollungen auf Grund der Zollkonten für Mühlenlager			1 331,30

Anleitung zur Ausfüllung des Formulars.

In Spalte 1 bis 5 sind die Angaben für jede Getreideart, in Spalte 6 bis 9 die Angaben für jede Getreideart beziehungsweise Waarengattung in einer Summe einzutragen. Die Beträge der Spalten 5 und 9 sind aufzurechnen. Die beiden Schlußsummen müssen unter einander und mit den Angaben in Spalte 4 lit. b der Uebersicht der Einnahme an Zöllen für das 1. bis 4. Quartal des Etatsjahres 1894/95 übereinstimmen.

Digitized by Google

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 28. Februar d. J. beschlossen, daß für Malz, welches mit dem Anspruch auf Ertheilung von Einfuhrscheinen ausgeführt wird (zu vergl. die Ausführungs-Bestimmungen zu dem Gesetz, betreffend die Abänderung des Zolltarifgesetzes, vom 14. April 1894 — Central-Blatt S. 178 —), die aus nachstehender Tabelle ersichtlichen Tarasätze Anwendung finden:

Laufende Nummer.	Art der Umschließung.	Tarasätze. Prozente des Bruttogewichts.
1.	2.	3.
1.	Kisten mit Zinkeinsatz	19
2.	Holzfässer	14
3.	Säcke	1,5
4.	Umschließungen aus einer doppelten Lage leichten Leinens	

Berlin, den 12. März 1895.

Der Reichskanzler.
In Vertretung: Graf v. Posadowsky.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 28. Februar d. J. beschlossen, daß dem §. 2 Absatz 7 der Bestimmungen über die Tara — vergl. Bekanntmachung vom 30. Mai 1888, Central-Blatt S. 184 — als zweiter Satz Folgendes hinzugefügt werde:

„Dieser Zuschlag tritt bei Petroleum auch dann ein, wenn dasselbe zwar nicht ohne besondere Umschließung, jedoch in anderer als handelsüblicher Umschließung (in Blechgefäßen 2c.) eingeht."

Berlin, den 13. März 1895.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage: Aschenborn.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 28. Februar d. J. Folgendes beschlossen:

Der §. 9 des Zoll-Regulativs für Reisstärkefabriken (Central-Blatt 1891 S. 180) erhält folgende Fassung:

Die obersten Landesfinanzbehörden sind ermächtigt, Reisstärkefabriken, welchen ein Zollkonto nach Maßgabe dieses Regulativs bewilligt ist, Zollnachlaß für den auf ihrem Zollkonto angeschriebenen Reis bei der Ausfuhr oder Niederlegung (§. 1 Abs. 2) einer entsprechenden Menge von ihnen hergestellter Reisstärke auch für den Fall zu gewähren, daß diese mit Stärke aus anderen Stoffen (Weizen, Kartoffeln u. s. w.) oder mit anderen nicht stärkehaltigen Stoffen, wie todtgebranntem Gips (Annalin) u. s. w., gemischt, hergestellt ist.

An die Gewährung der Begünstigung, welche auf jederzeitigen Widerruf zu ertheilen ist, sind folgende Bedingungen zu knüpfen:

1. Die zur Vermischung mit Reisstärke bestimmten Zusatzstoffe (Weizen- und Kartoffelstärke u. s w. oder andere nicht stärkehaltige Stoffe) sind bei der Einbringung in die Reisstärkefabrik der Steuerbehörde anzumelden und demnächst in einem besonderen, unter steueramtlichem Mitverschluß stehenden Raume aufzubewahren.
2. Ueber den Zu- und Abgang der Zusatzstoffe ist ein besonderes Lagerbuch zu führen, auf Grund dessen der Sollbestand bei den von der Steuerbehörde vorzunehmenden Lagerrevisionen jederzeit festgestellt werden kann.

Digitized by Google

3. Die Vermischung von Reisstärke mit Zusatzstoffen, welche der Steuerbehörde unter Angabe des Mischungsverhältnisses rechtzeitig vorher anzumelden ist, darf nur unter steueramtlicher Aufsicht vorgenommen werden.
4. Die gemischte Stärke muß in besonderen Räumen getrocknet, verpackt und gelagert werden.
   Sofern dieselbe nach verschiedenen Mischungsverhältnissen hergestellt wird, ist für jede Art eine besondere, äußerlich erkennbare Verpackung anzubringen, und es sind alsdann die einzelnen Arten getrennt zu lagern.
5. Ueber die in den Lagerraum aufgenommene fertige Mischstärke ist ein besonderes, nach Zu- und Abgang getrennt zu haltendes Lagerbuch zu führen, auf Grund dessen der Sollbestand bei den von der Steuerbehörde vorzunehmenden Lagerrevisionen jederzeit festgestellt werden kann.
   Wird Mischstärke nach verschiedenen Mischungsverhältnissen hergestellt, so ist über jede Art ein besonderes Lagerbuch zu führen. In diesem Falle muß die gesammte Mischstärke in der Regel in das Ausland ausgeführt werden; der Absatz in das Zollinland bedarf der besonderen Genehmigung der Direktivbehörde.
6. Die gemischte Stärke ist bei der Ausfuhr als solche unter Angabe ihrer Bestandtheile und des Mischungsverhältnisses zu deklariren und wird nach erfolgter Ausfuhr im Zollkonto mit ihrem Gehalt an Reisstärke abgeschrieben.
7. Der Steuerbehörde ist die Befugniß einzuräumen, jederzeit Proben sowohl der zur Ausfuhr angemeldeten reinen Reisstärke, wie auch der zur Vermischung bestimmten Zusatzstoffe sowie der auszuführenden Mischstärke zu entnehmen und solche auf Kosten der Fabrik durch Sachverständige auf die Art und beziehungsweise Menge ihre Bestandtheile untersuchen zu lassen.
   Die weiter erforderlichen Bedingungen und Kontrolen werden von den obersten Landesfinanzbehörden bestimmt.

---

4. Polizei-Wesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet.

Laufende Nr.	Name und Stand der Ausgewiesenen.	Alter und Heimath der Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
	a) Auf Grund des §. 39 des Strafgesetzbuchs:				
1.	Jakob Dietschi, Käser,	geboren am 2. Januar 1867 zu Rußikon, Kanton Zürich, Schweiz, ortsangehörig ebendaselbst,	schwerer Diebstahl (5 Jahre Zuchthaus, laut Erkenntniß vom 26. März 1890),	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Merseburg,	28. Februar d. J.
	b) Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs:				
2.	Josef Maria Le Devehat, Tagner,	geboren am 10. Mai 1861 zu Vannes, Departement Morbihan, Frankreich, französischer Staatsangehöriger,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	4. März d. J.
3.	Anton Hamler, Gärtner,	geboren am 17. Februar 1848 zu Neukowitz, Bezirk Wischau, Mähren, österreichischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Königlich bayerisches Bezirksamt Erding,	24. Februar d. J.

Digitized by Google

Laufende Nr.	Name und Stand der Ausgewiesenen.	Alter und Heimath	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses
1.	2.	3.	4	5.	6.
4.	Peter Jensen Hedegaard, Cigarrenmacher,	geboren am 26. Januar 1852 zu Söndernis, Kreis Hadersleben, (Schleswig-Holstein), ortsangehörig zu Fredericia, Dänemark,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Schleswig,	1. März d. J.
5.	Josef Hirth, Schneidergeselle,	geboren am 20. Januar 1857 zu Odrau, Bezirk Troppau, Oesterreichisch-Schlesien, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen und Betteln,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Düsseldorf,	2. März d. J.
6.	Christian Koller, Gypser,	geboren am 28. August 1836 zu Dalaas, Bezirk Bludenz, Vorarlberg, Oesterreich, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	Großherzoglich badischer Landeskommissär zu Freiburg,	desgleichen.
7.	Josef Lipinski, Bäcker,	geboren am 16. Oktober 1864 zu Warschau, Polen,	Landstreichen,	Großherzoglich sächsischer Direktor des III. Verwaltungsbezirks zu Eisenach,	28. Februar d. J.
8.	Therese Lucas, Hausirerin,	geboren am 29. Mai 1873 zu Luxemburg, ortsangehörig ebendaselbst,	Nichtbeschaffung eines Unterkommens,	Großherzoglich hessisches Kreisamt Mainz,	2. März d. J.
9.	Jakob Gottlieb Stähli, Fabrikarbeiter,	geboren am 4. April 1873 zu Schaffhausen, Schweiz, ortsangehörig zu Stallikon, Kanton Zürich, ebendaselbst,	Betteln,	Großherzoglich badischer Landeskommissär zu Freiburg,	desgleichen.

Berlin, Carl Heymanns Verlag. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin.

Digitized by Google

Central-Blatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XXIII. Jahrgang. | Berlin, Freitag, den 22. März 1895. | № 12.

Inhalt: 1. Konsulat-Wesen: Entlassung; — Exequatur-Ertheilung . . . . . Seite 61
2. Marine und Schiffahrt: Erscheinen eines weiteren Heftes der Entscheidungen des Ober-Seeamts und der Seeämter 61
3. Finanz-Wesen: Nachweisung der Einnahmen des Reichs vom 1. April 1894 bis Ende Februar 1895 . . . 62
4. Polizei-Wesen: Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet 63

1. Konsulat-Wesen.

Dem bisherigen Vize-Konsul in Norrköping, G. Ad. Wiechel, ist die Entlassung aus dem Reichsdienste ertheilt worden.

Dem zum Vize-Konsul bei dem Königlich niederländischen General-Konsulate in Hamburg ernannten Herrn J. H. von Reus ist das Exequatur Namens des Reichs ertheilt worden.

---

2. Marine und Schiffahrt.

Das zweite Heft des XI. Bandes der im Reichsamt des Innern herausgegebenen „Entscheidungen des Ober-Seeamts und der Seeämter des Deutschen Reichs" ist im Verlage von L. Friederichsen & Co. in Hamburg erschienen und zum Preise von 2,25 *M.* zu beziehen.

Digitized by Google

3. Finanz-Wesen.

Nachweisung der zur Anschreibung gelangten Einnahmen (einschließlich der kreditirten Beträge) an Zöllen und gemeinschaftlichen Verbrauchssteuern sowie anderer Einnahmen im Deutschen Reich für die Zeit vom 1. April 1894 bis zum Schlusse des Monats Februar 1895.

Bezeichnung der Einnahmen.	Die Soll-Einnahme beträgt vom Beginn des Etatsjahres bis zum Schlusse des obengenannten Monats ℳ	Ausfuhr-Vergütungen ℳ	Bleiben ℳ	Einnahme in demselben Zeitraum des Vorjahres (Spalte 4) ℳ	Differenz zwischen den Spalten 4 und 5, + mehr — weniger ℳ
1.	2.	3.	4.	5.	6.
Zölle	369 195 499	6 542 328	362 653 171	339 228 344	+ 23 424 827
Tabacksteuer	10 716 117	82 857	10 633 260	10 661 289	— 28 029
Zuckersteuer	88 723 093	11 647 907	77 075 186	70 235 221	+ 6 839 965
Salzsteuer	41 839 798	41 099	41 798 699	40 878 717	+ 919 982
Maischbottich- und Branntweinmaterialsteuer	25 411 108	9 378 750	16 032 358	17 857 572	— 1 825 214
Verbrauchsabgabe von Branntwein und Zuschlag zu derselben	109 326 410	108 644	109 217 766	108 793 530	+ 424 236
Braufsteuer	23 994 904	87 691	23 907 213	24 058 487	— 151 274
Uebergangsabgabe von Bier	3 300 176	—	3 300 176	3 321 319	— 21 143
Summe	672 507 105	27 889 276	644 617 829	615 034 479	+ 29 583 350
Spielkartenstempel	—	—	1 273 204	1 253 906	+ 19 298
Wechselstempelsteuer	—	—	7 471 467	7 498 718	— 27 251
Stempelsteuer für					
a) Werthpapiere	—	—	8 115 764	3 342 968	— 4 772 796
b) Kauf- u. sonstige Anschaffungsgeschäfte	—	—	14 519 905	7 371 394	+ 7 148 511
c) Loose zu:					
Privatlotterien	—	—	2 159 595	1 436 569	+ 723 026
Staatslotterien	—	—	9 329 626	6 023 626	+ 3 306 000
Post- und Telegraphen-Verwaltung	—	—	245 037 903	233 534 024	+ 11 503 879
Reichseisenbahn-Verwaltung	—	—	57 101 000	56 631 000*)	+ 470 000

*) Die definitive Einnahme stellte sich im Vorjahre um 494 310 ℳ. höher.

Anmerkung. Die zur Reichskasse gelangte Ist-Einnahme abzüglich der Ausfuhr-Vergütungen und Verwaltungskosten beträgt bei den nachbezeichneten Einnahmen bis Ende Februar 1895:

Bezeichnung der Einnahmen.	Ist-Einnahme vom Beginn des Etatsjahres bis zum Schlusse des obengenannten Monats ℳ	Ist-Einnahme in demselben Zeitraum des Vorjahres ℳ	Differenz zwischen den Spalten 2 und 3, + mehr — weniger ℳ
1.	2.	3.	4.
Zölle	334 934 759	310 464 479	+ 24 470 280
Tabacksteuer	10 723 004	10 282 671	+ 440 333
Zuckersteuer	74 924 191	66 083 662	+ 8 840 529
Salzsteuer	40 017 697	39 133 924	+ 883 773
Maischbottich- und Branntweinmaterialsteuer	15 112 025	15 611 943	— 499 918
Verbrauchsabgabe von Branntwein und Zuschlag zu derselben	91 424 095	91 875 709	— 451 614
Braufsteuer und Uebergangsabgabe von Bier	23 118 724	23 263 573	— 144 849
Summe	590 254 495	556 715 961	+ 33 538 534
Spielkartenstempel	1 149 935	1 116 258	+ 33 677

Digitized by Google

4. Polizei-Wesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet.

Laufende Nr.	Name und Stand der Ausgewiesenen.	Alter und Heimath der Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
	a) Auf Grund des §. 39 des Strafgesetzbuchs:				
1.	Michael Musial, Arbeiter, ehemaliger Schlossergeselle,	geboren am 10. August (oder 29. September) 1869 zu Zlota, Bezirk Brzesko, Galizien, ortsangehörig ebendaselbst,	Diebstahl (1 Jahr Zuchthaus, laut Erkenntniß vom 12. April 1894),	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Lüneburg,	7. März d. J.
	b) Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs:				
2.	Andreas Groß, Musiker,	36 Jahre alt, geboren zu Marschendorf, Bezirk Schönberg, Mähren,	Landstreichen,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Frankfurt a. O.,	19. November v. J.
3.	Franz Groß, Marionettenspieler,	15 Jahre alt, Tag und Ort der Geburt unbekannt, aus Oesterreich,	desgleichen,	derselbe,	desgleichen.
4.	Lisa Herzstein, Zigeunerin,	55 Jahre alt, geboren in Spanien,	Landstreichen und Betteln,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Hannover,	5. März d. J.
5.	Albert Karandys, Arbeiter,	geboren am 19. März 1864 zu Wysoka, Bezirk Rzeszow, Galizien,	Betteln,	derselbe,	7. März d. J.
6.	Anna Kinast, ledige Dienstmagd,	geboren am 12. Mai 1872 zu Ampfelwang, Bezirk Böcklabruck, Ober-Oesterreich, österreichische Staatsangehörige,	Diebstahl, Landstreichen und gewerbsmäßige Unzucht,	Königlich bayerische Polizei-Direktion München,	18. Februar d. J.
7.	Anton Köllner, Schuhmacher,	geboren am 8. November 1864 zu Rudelsdorf, Bezirk Brüx, Böhmen,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Erfurt,	7. März d. J.
8.	Paul Löffler, Fabrikarbeiter,	geboren am 17. Dezember 1856 zu Großmergthal, Bezirk Gabel, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Bautzen,	22. Februar d. J.
9.	Johann Raindl, Bäcker,	geboren am 24. Juni 1868 zu Fuschl, Bezirk Salzburg, Oesterreich, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	Königlich preußischer Polizei-Präsident zu Berlin,	1. Februar d. J.
10.	Josef Stolz, Schuhmacher,	geboren am 12. September 1864 zu Hötting, Bezirk Innsbruck, Tirol, österreichischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Traunstein,	18. Februar d. J.
11.	a) Anna Wuchinger, geb. Schubert, Wittwe,	geboren zu Lauterbach, Böhmen, Tag und Jahr der Geburt unbekannt,	Landstreichen,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Frankfurt a. O.,	19. November v. J.
	b) Franziska Wuchinger, unverehelicht,	geboren um Weihnachten 1872 zu Niklasdorf, Böhmen,			
	c) Martha Wuchinger, unverehelicht,	geboren im Jahre 1879 zu Niklasdorf,			
	d) Hermann Wuchinger, Marionettenspieler,	geboren am 6. April 1866 zu Zuckmantel, Böhmen,			
	e) Karl Wuchinger, Marionettenspieler,	geboren im Jahre 1876 zu Bratzau, Böhmen,			

Berlin, Carl Heymanns Verlag. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin.

Digitized by Google

Digitized by Google

Central-Blatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XXIII. Jahrgang. | Berlin, Freitag, den 29. März 1895. | № 13.

Inhalt: 1. Konsulat-Wesen: Ernennungen; — Entlassung Seite 65

2. Zoll- und Steuer-Wesen: Namhaftmachung einer zur Zusammensetzung des allgemeinen Branntwein-Denaturirungsmittels ermächtigten Firma 66

3. Polizei-Wesen: Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet 66

Anhang. Militär-Wesen: Landwehr-Bezirkseintheilung für das Deutsche Reich 69

1. Konsulat-Wesen.

Seine Majestät der Kaiser haben im Namen des Reichs den Kaufmann Hans von Külmer an Stelle des auf seinen Antrag ausgeschiedenen bisherigen Konsuls Mylius zum Konsul in Turin zu ernennen geruht.

Seine Majestät der Kaiser haben im Namen des Reichs den Kaufmann Friedrich Adolf Langen an Stelle des verstorbenen bisherigen Konsuls Grafen de Fonte Bella zum Konsul in San Miguel (Azoren) zu ernennen geruht.

Dem bisherigen Kaiserlichen Konsul in Pernambuco (Brasilien), Borstelmann, ist die Entlassung aus dem Reichsdienste ertheilt worden.

Digitized by Google

2. Zoll- und Steuer-Wesen.

Die Chemische Fabrik Konstanz ist nach Maßgabe des §. 9 des Regulativs, betreffend die Steuerfreiheit des Branntweins zu gewerblichen 2c. Zwecken, zur Zusammensetzung des allgemeinen Branntwein-Denaturirungsmittels ermächtigt worden. Derselben ist ferner die Erlaubniß ertheilt, den von ihr hergestellten zu Denaturirungszwecken bestimmten Holzgeist, sowie Pyridinbasen in ihrer Fabrik amtlich untersuchen und verschließen zu lassen und außer an Fabriken, die zur Zusammensetzung des allgemeinen Denaturirungsmittels ermächtigt sind, auch an Gewerbetreibende, Holzgeist außerdem auch an zum Verkauf von methylirtem Branntwein berechtigte Händler abzugeben.

3. Polizei-Wesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet.

Laufende Nr.	Name und Stand der Ausgewiesenen.	Alter und Heimath der Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
	a) Auf Grund des §. 39 des Strafgesetzbuchs:				
1.	Michael Wierer, Tagelöhner,	geboren am 29. September 1848 zu Oberscherbenbach, Gemeinde Stummerberg, Bezirk Schwaz, Tirol, ortsangehörig zu Stummerberg,	Mordversuch, Widerstand gegen die Staatsgewalt in Verbindung mit unberechtigtem Jagen (11 Jahre 1 Monat Zuchthaus, laut Erkenntniß vom 28. April 1884),	Königlich bayerische Polizei-Direktion München,	27. Februar d. J.
	b) Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs:				
2.	Daniel Bauer, Klempnergeselle,	geboren am 29. Dezember 1843 zu Münchenstein, Kanton Basel-Land, schweizerischer Staatsangehöriger,	Landstreichen und Betteln,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Straßburg,	11. März d. J.
3.	Ludwig Freiß, Tagner,	geboren am 15. Oktober 1844 zu Chomérac, Departement de l'Ardèche, Frankreich, französischer Staatsangehöriger,	Betteln und grober Unfug,	derselbe,	12. März d. J.
4.	Daniel Goldschmied, Tischler und Viehtreiber,	41 Jahre alt, geboren zu Luzan, Bezirk Königgrätz, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen,	Großherzoglich badischer Landeskommissär zu Mannheim,	9. März d. J.
5.	Rosa Johanna Krammer, Kellnerin, ledig,	geboren am 5. April 1872 zu Wien, ortsangehörig ebendaselbst,	Nichtbeschaffung eines Unterkommens,	Großherzoglich hessisches Kreisamt Mainz,	desgleichen.

Digitized by Google

Laufende Nr.	Name und Stand der Ausgewiesenen.	Alter und Heimath der Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1	2.	3.	4.	5.	6.
6.	Anton Rotsch, Schmiedgehilfe,	geboren am 18. Juli 1875 zu Gesteinigt, Gemeinde Eulau, Bezirk Tetschen, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	Landstreichen, Betteln und Gebrauch eines gefälschten Legitimationspapiers,	Stadtmagistrat Memmingen, Bayern,	5. März d. J.
7.	Franz August Straub, Schiffer,	geboren am 2. Mai 1873 zu Montbéliard, Departement du Doubs, Frankreich, französischer Staatsangehöriger,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Straßburg,	15. März d. J.
8.	Josef Wacha, Bergmann,	geboren am 19. März 1857 zu Mitschowitz, Bezirk Prachatitz, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen, Betteln und Gebrauch falscher Legitimationspapiere,	Großherzoglich badischer Landeskommissär zu Freiburg,	13. März d. J.
9.	Bernhard Wendschuh, Weber,	geboren am 4. August 1844 zu Rumburg, Böhmen,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Potsdam,	9. März d. J.

Die Ausweisung des Zimmermanns Benjamin Zwerschke aus Kronstadt (Central-Blatt f. 1895 S. 44 Z 14) ist, nachdem sich herausgestellt hat, daß derselbe preußischer Staatsangehöriger ist, zurückgenommen worden.

Berlin, Carl Heymanns Verlag. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin.

Digitized by Google

Digitized by Google

Anhang

zu

Nr. 13 des Central-Blatts für das Deutsche Reich.

Berlin, Freitag, den 29. März 1895.

Militär-Wesen.

An die Stelle der Anlage 1 zu §. 1 der Wehrordnung vom 22. November 1888 (Central-Blatt 1889, S. 132—151) tritt die nachfolgende Landwehr-Bezirkseintheilung für das Deutsche Reich.

Die darin vorgesehene anderweite Eintheilung der Bezirke der 30. Infanterie-Brigade und der 34. Infanterie-Brigade (Großherzoglich Mecklenburgischen) tritt vom 1. April d. J. ab in Wirksamkeit.

Berlin, den 15. März 1895.

Der Reichskanzler.
In Vertretung: v. Boetticher.

Anlage 1 zu §. 1.

Landwehr-Bezirkseintheilung für das Deutsche Reich.

Armeekorps	Infanterie-brigade	Landwehrbezirke	Verwaltungs- (bezw. Aushebungs-) bezirke	Bundesstaat (im Königreich Preußen und Bayern auch Provinz, bezw. Regierungsbezirk)
I.	1.	Wehlau.	Kreis Labiau. " Wehlau. " Niederung.	Königreich Preußen. R.-B. Königsberg.
		Tilsit.	Kreis Heydekrug. " Tilsit. " Memel.	R.-B. Gumbinnen. R.-B. Königsberg.
	2.	Insterburg.	Kreis Ragnit. " Insterburg. " Darkehmen.	R.-B. Gumbinnen.
		Gumbinnen.	Kreis Stallupönen. " Gumbinnen. " Pillkallen.	
		Goldap.	Kreis Angerburg. " Goldap. " Oletzko.	
	8.	Bartenstein.	Kreis Pr. Eylau. " Friedland O. Pr. " Heilsberg.	R.-B. Königsberg.

Digitized by Google

Armeekorps	Infanteriebrigade	Landwehrbezirke	Verwaltungs- (bezw. Aushebungs-) bezirke	Bundesstaat (im Königreich Preußen und Bayern auch Provinz, bezw. Regierungsbezirk)
I.	3.	Rastenburg.	Kreis Rastenburg. " Rössel. " Gerdauen.	Königreich Preußen. R.-B. Königsberg.
		Allenstein.	Kreis Allenstein. " Ortelsburg.	
		Lötzen.	Kreis Sensburg. " Johannisburg. " Lyck. " Lötzen.	R.-B. Gumbinnen.
	4.	Königsberg.	Kreis Fischhausen. Stadt Königsberg. Landkreis Königsberg.	R.-B. Königsberg.
		Braunsberg.	Kreis Braunsberg. " Heiligenbeil. " Pr. Holland. " Mohrungen.	
II.	5.	Stettin.	Kreis Randow. Stadt Stettin. Kreis Usedom-Wollin.	R.-B. Stettin.
		Anklam.	Kreis Anklam. " Demmin. " Ueckermünde. " Greifswald.	
		Stralsund.	Kreis Franzburg. " Rügen. Stadt Stralsund. Kreis Grimmen.	R.-B. Stralsund.
	6.	Belgard.	Kreis Köslin. " Kolberg-Körlin " Bublitz. " Belgard. " Schievelbein.	R.-B. Köslin.
		Naugard.	Kreis Cammin. " Naugard. " Greifenberg. " Regenwalde.	R.-B. Stettin.
		Stargard.	Kreis Saatzig. " Greifenhagen. " Pyritz.	
	7.	Bromberg.	Stadt Bromberg. Landkreis Bromberg. Kreis Wirsitz.	R.-B. Bromberg.
		Deutsch-Crone.	Kreis Deutsch-Crone. " Flatow.	R.-B. Marienwerder.
		Neustettin.	Kreis Neustettin. " Dramburg.	R.-B. Köslin.
	8.	Gnesen.	Kreis Gnesen. " Mogilno " Wongrowitz. " Witkowo. " Znin	R.-B. Bromberg.

Digitized by Google

Armeekorps	Infanteriebrigade	Landwehrbezirke	Verwaltungs- (bezw. Aushebungs-) bezirke	Bundesstaat (im Königreich Preußen und Bayern auch Provinz, bezw. Regierungsbezirk)
				Königreich Preußen.
II.	8.	Inowrazlaw.	Kreis Inowrazlaw. " Strelno. " Schubin.	R.-B. Bromberg.
		Schneidemühl.	Kreis Kolmar i. Pos. " Czarnikau. " Filehne.	
III.	9.	Frankfurt a. O.	Stadt Frankfurt a. O. Kreis Lebus. " Weststernberg.	R.-B. Frankfurt a. O.
		Cüstrin.	Kreis Königsberg i. N. " Soldin. " Oststernberg.	
		Landsberg a. W.	Stadt Landsberg. Landkreis Landsberg.	
		Woldenberg.	Kreis Arnswalde. " Friedeberg.	
	10.	Crossen.	Kreis Crossen. " Züllichau. " Schwiebus.	
		Guben.	Stadt Guben. Landkreis Guben. Kreis Sorau.	
		Calau.	Kreis Luckau. " Calau.	
		Cottbus.	Kreis Lübben. Stadt Cottbus. Landkreis Cottbus. Kreis Spremberg.	
	11.	Potsdam.	Stadt Potsdam. Kreis Zauch-Belzig.	R.-B. Potsdam.
		Jüterbog.	Kreis Jüterbog-Luckenwalde. " Beeskow-Storkow.	
		Brandenburg a. H.	Stadt Brandenburg. Kreis Westhavelland. Stadt Spandau. Kreis Osthavelland.	
	Berlin (Landwehrinspektion).*)	I Berlin. II Berlin.	Hauptstadt Berlin.	—
		III Berlin.	Kreis Oberbarnim. " Niederbarnim.	R.-B. Potsdam.
		IV Berlin.**)	Kreis Teltow. Stadt Charlottenburg. Hauptstadt Berlin.	— R.-B. Potsdam.
	12.	Perleberg.	Kreis Ostprignitz. " Westprignitz.	
		Ruppin.	Kreis Ruppin.	
		Prenzlau.	Kreis Prenzlau. " Angermünde. " Templin.	

*) Die militärische Kontrole ist innerhalb der vier Landwehrbezirke Berlin unter Wegfall einer räumlichen Abgrenzung nach Waffengattungen pp. organisirt.

**) Das Bezirkskommando IV Berlin befindet sich vorläufig in Steglitz.

Digitized by Google

Armeekorps	Infanteriebrigade		Landwehrbezirke	Verwaltungs- (bezw. Aushebungs-) bezirke	Bundesstaat (im Königreich Preußen und Bayern auch Provinz, bezw. Regierungsbezirk)
IV.	13.	1. Bezirk.*)	Burg.	Kreis Jerichow I. " Jerichow II.	Königreich Preußen.
			Magdeburg.	Stadt Magdeburg. Kreis Wanzleben.	
			Aschersleben.	Kreis Kalbe. " Aschersleben.	
		2. Bezirk.*)	Stendal.	Kreis Stendal. " Osterburg. " Salzwedel.	R.-B. Magdeburg.
			Neuhaldensleben.	Kreis Gardelegen. Kreis Neuhaldensleben. " Wolmirstedt.	
	14.	1. Bezirk.**)	Halberstadt.	Stadt Halberstadt. Landkreis Halberstadt. Kreis Oschersleben. " Wernigerode.	Königreich Preußen.
			Dessau.	Kreis Dessau. " Zerbst.	Herzogthum Anhalt.
			Bernburg.	Kreis Köthen. " Bernburg. " Ballenstedt.	
		2. Bezirk.**)	Halle a. S.	Saalkreis. Stadt Halle a. S. Mansfelder Seekreis.	Königreich Preußen.
			Bitterfeld.	Kreis Delitzsch. " Bitterfeld. " Wittenberg.	R.-B. Merseburg.
	15.	1. Bezirk.***)	Mühlhausen i. Th.	Stadt Mühlhausen. Landkreis Mühlhausen. Kreis Worbis. " Heiligenstadt. " Langensalza.	R.-B. Erfurt.
			Erfurt.	Stadt Erfurt. Landkreis Erfurt. Kreis Schleusingen.	
				Oberherrschaft Arnstadt.	Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.
				Kreis Ziegenrück.	Königreich Preußen.
			Sondershausen.	Stadt Nordhausen. Kreis Grafschaft Hohenstein. " Weißensee.	R.-B. Erfurt.
				Unterherrschaft Sondershausen.	Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.

*) Der 1. Bezirk ist dem Kommandeur der 13. Infanteriebrigade, der 2. Bezirk dem Kommandeur der 7. Kavalleriebrigade im Frieden unterstellt.

**) Der 1. Bezirk ist dem Kommandeur der 14. Infanteriebrigade, der 2. Bezirk dem Kommandeur der 4. Feldartilleriebrigade im Frieden unterstellt.

***) Der 1. Bezirk ist dem Kommandeur der 15. Infanteriebrigade im Frieden unterstellt.

Digitized by Google

Armeekorps	Infanteriebrigade	Landwehrbezirke	Verwaltungs- (bezw. Aushebungs-) bezirke	Bundesstaat (im Königreich Preußen und Bayern auch Provinz, bezw. Regierungsbezirk)
IV.	15. (2. Bezirk *)	Sangerhausen.	Mansfelder Gebirgskreis. Kreis Sangerhausen.	Königreich Preußen.
		Weißenfels.	Kreis Merseburg. " Weißenfels. " Zeitz.	
		Naumburg a. S.	Kreis Naumburg. " Querfurt. " Eckartsberga.	R.-B. Merseburg.
	16.	Torgau.	Kreis Torgau. " Schweinitz. " Liebenwerda.	
		Altenburg.	Ostkreis (Altenburg). Westkreis (Roda).	Herzogthum Sachsen-Altenburg.
		Gera.	Unterländischer Bezirk Gera. Oberländischer Bezirk Schleiz.	Fürstenthum Reuß jüngerer Linie.
			Fürstenthum Reuß älterer Linie.	Fürstenthum Reuß älterer Linie.
			Landrathsamtsbezirk Rudolstadt. Landrathsamtsbezirk Königsee. Landrathsamtsbezirk Frankenhausen.	Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.
V.	17.	Görlitz.	Stadt Görlitz. Landkreis Görlitz. Kreis Bunzlau.	Königreich Preußen.
		Muskau.	Kreis Hoyerswerda. " Rothenburg.	
		Sprottau.	Kreis Sagan. " Sprottau. " Lüben.	R.-B. Liegnitz.
		Neusalz a. O.	Kreis Grünberg. " Freistadt.	
		Glogau.	Kreis Glogau. " Fraustadt. " Lissa.	R.-B. Posen.
	18.	Jauer.	Kreis Schönau. " Bolkenhayn. " Jauer.	
		Liegnitz.	Stadt Liegnitz. Landkreis Liegnitz. Kreis Goldberg-Haynau.	R.-B. Liegnitz.
		Lauban.	Kreis Löwenberg. " Lauban.	
		Hirschberg.	Kreis Landshut. " Hirschberg.	
	19.	Posen.	Kreis Obornik. Stadt Posen. Landkreis Posen-Ost. " " -West.	R.-B. Posen.
		Samter.	Kreis Samter. " Birnbaum. " Schwerin a. W.	

*) Der 2. Bezirk ist dem Kommandeur der 8. Kavalleriebrigade im Frieden unterstellt.

Digitized by Google

Armeekorps	Infanteriebrigade		Landwehrbezirke	Verwaltungs- (bezw. Aushebungs-) bezirke	Bundesstaat (im Königreich Preußen und Bayern auch Provinz, bezw. Regierungsbezirk)
V.	19.		Neutomischel.	Kreis Meseritz. " Neutomischel. " Grätz.	Königreich Preußen.
			Kosten.	Kreis Kosten. " Schmiegel. " Bomst.	
	20.		Schroda.	Kreis Wreschen. " Schroda.	R.-B. Posen
			Schrimm.	Kreis Pleschen. " Jarotschin. " Schrimm.	
			Rawitsch.	Kreis Gostyn. " Rawitsch. " Koschmin. " Krotoschin	
			Ostrowo.	Kreis Ostrowo. " Adelnau. " Schildberg. " Kempen.	
VI.	21.	1. Bezirk*)	I Breslau.	Stadt Breslau.	R.-B. Breslau.
			Striegau.	Kreis Striegau. " Waldenburg.	
		2. Bezirk*)	II Breslau.	Landkreis Breslau. Kreis Neumarkt. " Trebnitz.	
			Oels.	Kreis Oels. " Groß-Wartenberg. " Militsch.	
			Wohlau.	Kreis Wohlau. " Guhrau. " Steinau.	
	22.		Glatz.	Kreis Glatz. " Habelschwerdt. " Neurode.	
			Schweidnitz.	Kreis Schweidnitz. " Reichenbach.	
			Münsterberg.	Kreis Münsterberg. " Frankenstein. " Strehlen. " Nimptsch.	
			Brieg.	Kreis Brieg. " Ohlau. " Namslau.	
	28.		Rybnik.	Kreis Pleß. " Rybnik.	R.-B. Oppeln.
			Ratibor.	Kreis Ratibor. " Leobschütz.	

*) Der 1. Bezirk ist dem Kommandeur der 21. Infanteriebrigade, der 2. Bezirk dem Kommandeur der 6. Feldartilleriebrigade im Frieden unterstellt.

Digitized by Google

Armeekorps	Infanteriebrigade		Landwehrbezirke	Verwaltungs- (bezw. Aushebungs-) bezirke	Bundesstaat (im Königreich Preußen und Bayern auch Provinz, bezw. Regierungsbezirk)
VI.	28.		Gleiwitz.	Kreis Tost-Gleiwitz. " Gr. Strehlitz. " Zabrze.	Königreich Preußen.
			Cosel.	Kreis Cosel. " Neustadt.	
	24.		Neisse.	Kreis Neisse. " Grottkau.	
			Beuthen.	Kreis Tarnowitz. Stadt Beuthen. Landkreis Beuthen.	R.-B. Oppeln.
			Kattowitz.	Kreis Kattowitz.	
			Kreuzburg.	Kreis Rosenberg. " Lublinitz. " Kreuzburg.	
			Oppeln.	Kreis Oppeln. " Falkenberg.	
VII.	25.	1. Bezirk*)	Paderborn.	Kreis Paderborn. " Warburg. " Höxter. " Büren.	R.-B. Minden.
			Soest.	Verwaltungsbezirk Lipperode-Kappel.	Fürstenthum Lippe.
				Kreis Soest. " Lippstadt. " Hamm.	Königreich Preußen.
			Dortmund.	Stadt Dortmund. Landkreis Dortmund. Kreis Hörde.	
		2. Bezirk*)	I Bochum.	Stadt Bochum. Landkreis Bochum.	R.-B. Arnsberg.
			II Bochum.	Kreis Gelsenkirchen. " Hattingen.	
			Hagen.	Stadt Hagen. Landkreis Hagen. Kreis Schwelm. " Iserlohn.	
	26.	1. Bezirk**)	Minden.	Kreis Minden. " Lübbecke.	R.-B. Minden.
				Fürstenthum Schaumburg-Lippe.	Fürstenthum Schaumburg-Lippe.
			Detmold.	Aushebungsbezirk Detmold. " Lemgo.	Fürstenthum Lippe.
				Kreis Herford.	Königreich Preußen.
			Bielefeld.	Stadt Bielefeld. Landkreis Bielefeld. Kreis Halle. " Wiedenbrück.	R.-B. Minden.

*) Der 1. Bezirk ist dem Kommandeur der 25. Infanteriebrigade, der 2. Bezirk dem Kommandeur der 7. Feldartilleriebrigade im Frieden unterstellt.

**) Der 1. Bezirk ist dem Kommandeur der 26. Infanteriebrigade im Frieden unterstellt.

Digitized by Google

Armeekorps	Infanterie-Brigade		Landwehrbezirke	Verwaltungs- (bezw. Aushebungs-) bezirke	Bundesstaat (im Königreich Preußen und Bayern auch Provinz, bezw. Regierungsbezirk)
VII.	26.	2. Bezirk.*)	I Münster.	Stadt Münster. Landkreis Münster. Kreis Steinfurt. " Coesfeld.	Königreich Preußen.
			II Münster.	Kreis Warendorf. " Beckum. " Lüdinghausen. " Tecklenburg.	R.-B. Münster.
			Recklinghausen.	Kreis Recklinghausen. " Borken. " Ahaus.	
	27.		Barmen.	Stadt Elberfeld. " Barmen. Kreis Mettman.	
			Solingen.	Kreis Solingen.	
			Lennep.	Stadt Remscheid. Kreis Lennep.	
	28.	1. Bezirk.**)	Düsseldorf.	Stadt Düsseldorf. Landkreis Düsseldorf.	
			Crefeld.	Stadt Crefeld. Landkreis Crefeld.	R.-B. Düsseldorf.
			Geldern.	Kreis Cleve. " Moers. " Geldern.	
		2. Bezirk.**)	Essen.	Stadt Essen. Landkreis Essen.	
			Mülheim a. d. Ruhr.	Stadt Duisburg. Kreis Mülheim a. d. Ruhr.	
			Wesel.	Kreis Rees. " Ruhrort.	
VIII.	29.		Aachen.	Stadt Aachen. Landkreis Aachen.	
			Montjoie.	Kreis Eupen. " Montjoie. " Schleiden. " Malmedy.	R.-B. Aachen.
			Erkelenz.	Kreis Erkelenz. " Heinsberg. " Kempen.	R.-B. Düsseldorf.
			Jülich.	Kreis Düren. " Geilenkirchen. " Jülich.	R.-B. Aachen.
	30.	1. Bezirk.***)	Neuß.	Kreis Neuß. " Grevenbroich. Stadt München-Gladbach. Kreis Gladbach.	R.-B. Düsseldorf.
			Cöln.	Stadt Cöln. Landkreis Cöln.	R.-B. Cöln.

*) Der 2. Bezirk ist dem Kommandeur der 13. Kavalleriebrigade im Frieden unterstellt.
**) Der 1. Bezirk ist dem Kommandeur der 28. Infanteriebrigade, der 2. Bezirk dem Kommandeur der 14. Kavalleriebrigade im Frieden unterstellt.
***) Der 1. Bezirk ist dem Kommandeur der 30. Infanteriebrigade im Frieden unterstellt.

Digitized by Google

Armeekorps	Infanteriebrigade		Landwehrbezirke	Verwaltungs- (bezw. Aushebungs-) bezirke	Bundesstaat (im Königreich Preußen und Bayern auch Provinz, bezw. Regierungsbezirk)
VIII.	30.	2. Bezirk.*)	Deutz.	Kreis Mülheim a. Rhein. " Wipperfürth. " Gummersbach.	Königreich Preußen.
			Siegburg.	Siegkreis. Kreis Waldbroel.	R.-B. Cöln.
			Bonn.	Stadt Bonn. Landkreis Bonn. Kreis Bergheim. " Euskirchen. " Rheinbach.	
	31.	1. Bezirk.**)	Neuwied.	Kreis Neuwied. " Altenkirchen.	R.-B. Coblenz.
			Andernach.	Kreis Mayen. " Cochem. " Adenau. " Ahrweiler.	
		2. Bezirk.**)	Coblenz.	Stadt Coblenz. Landkreis Coblenz. Kreis St. Goar.	
				Hohenzollernsche Lande.	R.-B. Sigmaringen.
			Kreuznach.	Kreis Simmern. " Zell. " Kreuznach. " Meisenheim.	R.-B. Coblenz.
	32.	1. Bezirk.***)	St. Wendel.	Fürstenthum Birkenfeld.	Großherzogthum Oldenburg.
				Kreis St. Wendel. " Ottweiler.	Königreich Preußen.
			St. Johann.	Kreis Saarbrücken.	
			Saarlouis.	Kreis Saarlouis. " Merzig	
		2. Bezirk.***)	I Trier.	Stadt Trier. Landkreis Trier. Kreis Saarburg. " Berncastel.	R.-B. Trier.
			II Trier.	Kreis Bitburg. " Prüm. " Daun. " Wittlich.	
IX	33.	1. Bezirk.†)	Hamburg.	Aushebungsbezirk: Hamburg. Ritzebüttel. Bergedorf.	Freie und Hansestadt Hamburg.
			Lübeck.	Freie und Hansestadt Lübeck.	Freie und Hansestadt Lübeck.
				Kreis Herzogthum Lauenburg	Königreich Preußen. Provinz Schleswig-Holstein.

*) Der 2. Bezirk ist dem Kommandeur der 15. Kavalleriebrigade im Frieden unterstellt.
**) Der 1. Bezirk ist dem Kommandeur der 31. Infanteriebrigade, der 2. Bezirk dem Kommandeur der 8. Feldartilleriebrigade im Frieden unterstellt.
***) Der 1. Bezirk ist dem Kommandeur der 32. Infanteriebrigade, der 2. Bezirk dem Kommandeur der 16. Kavalleriebrigade im Frieden unterstellt.
†) Der 1. Bezirk ist dem Kommandeur der 33. Infanteriebrigade im Frieden unterstellt.

Digitized by Google

Armeekorps	Infanteriebrigade		Landwehrbezirke	Verwaltungs- (bezw. Aushebungs-) bezirke	Bundesstaat (im Königreich Preußen und Bayern auch Provinz, bezw. Regierungsbezirk)
IX.	33.	2. Bezirk.*)	I Bremen.	Aushebungsbezirk: Bremen.	Freie Hansestadt Bremen.
			II Bremen.	Aushebungsbezirk: Bremerhaven.	
				Kreis Lehe.	Königreich Preußen.
				= Geestemünde.	
				= Osterholz.	
				= Blumenthal.	
				= Verden.	
				= Achim.	
				= Rotenburg.	
				= Zeven.	
			Stade.	Kreis Jork.	R.-B. Stade.
				= Stade.	
				= Kehdingen.	
				= Neuhaus a. d. O.	
				= Hadeln.	
				= Bremervörde.	
	34. (Großherzoglich Mecklenburgische.)	1. Bezirk.**)	Rostock.	Aushebungsbezirk: Rostock. Ribnitz. Güstrow.	Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.
			Waren.	Aushebungsbezirk: Malchin. Waren.	
			Neustrelitz.	Aushebungsbezirk: Neustrelitz. Neubrandenburg. Schönberg.	Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz.
		2. Bezirk.**)	Schwerin.	Aushebungsbezirk: Schwerin. Hagenow. Ludwigslust. Parchim.	Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.
			Wismar.	Aushebungsbezirk: Wismar. Grevismühlen. Doberan.	
	35.		Schleswig.	Kreis Eckernförde.	Provinz Schleswig-Holstein.
				= Schleswig.	
				= Husum,	
				= Eiderstedt.	
			Flensburg.	Stadt Flensburg.	
				Landkreis Flensburg.	
				Kreis Hadersleben.	
				= Sonderburg.	
				= Apenrade.	
				= Tondern.	

*) Der 2. Bezirk ist dem Kommandeur der 9. Feldartilleriebrigade im Frieden unterstellt.

**) Der 1. Bezirk ist dem Kommandeur der 34. Infanteriebrigade (Großherzoglich Mecklenburgischen), der 2. Bezirk dem Kommandeur der 17. Kavalleriebrigade (Großherzoglich Mecklenburgischen) im Frieden unterstellt.

Digitized by Google

Armeekorps	Infanteriebrigade		Landwehrbezirke	Verwaltungs- (bezw. Aushebungs-) bezirke	Bundesstaat (im Königreich Preußen und Bayern auch Provinz, bezw. Regierungsbezirk)
IX.	36.	1. Bezirk.*)	Kiel.	Stadt Kiel. Landkreis Kiel. Kreis Plön. " Oldenburg. Fürstenthum Lübeck.	Königreich Preußen. Provinz Schleswig-Holstein. Großherzogthum Oldenburg.
			Rendsburg.	Kreis Rendsburg. " Norderdithmarschen. " Süderdithmarschen. " Steinburg.	Königreich Preußen.
		2. Bezirk.*)	I Altona.	Stadt Altona.	Provinz Schleswig-Holstein.
			II Altona.	Kreis Pinneberg. " Stormarn. " Segeberg.	
X.	37.		Aurich.	Kreis Norden. Stadt Emden. Landkreis Emden. Kreis Wittmund ausschl. Jadegebiet.**) " Aurich. " Leer. " Weener.	R.-B. Aurich.
			Lingen.	Kreis Meppen. " Aschendorf. " Hümmling. " Lingen. " Grafschaft Bentheim. " Bersenbrück.	R.-B. Osnabrück.
			I Oldenburg.	Jadegebiet.**) Stadt Varel. Amt Varel. Stadt Jever. Amt Jever. " Butjadingen. " Brake. " Elsfleth. " Delmenhorst.	R.-B. Aurich. Großherzogthum Oldenburg.
			II Oldenburg.	Stadt Oldenburg. Amt Oldenburg. " Westerstede. " Wildeshausen. " Vechta. " Cloppenburg. " Friesoythe.	

*) Der 1. Bezirk ist dem Kommandeur der 36. Infanteriebrigade, der 2. Bezirk dem Kommandeur der 18. Kavalleriebrigade im Frieden unterstellt.

**) Zum Jadegebiet gehört auch die Stadt Wilhelmshaven.

Digitized by Google

Armeekorps	Infanteriebrigade	Landwehrbezirke	Verwaltungs- (bezw. Aushebungs-) bezirke	Bundesstaat (im Königreich Preußen und Bayern auch Provinz, bezw. Regierungsbezirk)
X.	38.	Osnabrück.	Königreich Preußen.	
			Stadt Osnabrück.	R.-B. Osnabrück.
			Landkreis Osnabrück.	
			Kreis Wittlage.	
			" Melle.	
			" Iburg.	
			" Diepholz.	
			" Syke.	
		Nienburg.	Kreis Hoya.	R.-B. Hannover.
			" Nienburg.	
			" Stolzenau.	
			" Sulingen.	
			" Neustadt a. R.	
		Hannover.	Stadt Hannover.	R.-B. Hannover.
			Landkreis Hannover.	
			Stadt Linden.	
			Landkreis Linden.	
			Kreis Springe.	
			" Hameln.	
			" Rinteln.	R.-B. Cassel.
	39.	Hildesheim.	Kreis Peine.	R.-B. Hildesheim.
			Stadt Hildesheim.	
			Landkreis Hildesheim.	
			Kreis Marienburg.	
			" Gronau.	
			" Alfeld.	
			" Goslar.	
			" Zellerfeld.	
			" Ilfeld.	
		Göttingen.	Kreis Osterode.	
			" Duderstadt.	
			Stadt Göttingen.	
			Landkreis Göttingen.	
			Kreis Münden.	
			" Uslar.	
			" Einbeck.	
			" Northeim.	
	40.	Lüneburg.	Kreis Lüchow.	R.-B. Lüneburg.
			" Dannenberg.	
			" Bleckede.	
			Stadt Lüneburg.	
			Landkreis Lüneburg.	
			Kreis Winsen.	
			Stadt Harburg.	
			Landkreis Harburg.	
		Celle.	Stadt Celle.	
			Landkreis Celle.	
			Kreis Gifhorn.	
			" Burgdorf.	
			" Isenhagen.	
			" Fallingbostel.	
			" Soltau.	
			" Uelzen.	
		I Braunschweig.	Kreis Braunschweig.	Herzogthum Braunschweig.
			" Helmstedt.	
			" Blankenburg.	

Digitized by Google

Armeekorps	Infanteriebrigade		Landwehrbezirke	Verwaltungs- (bezw. Aushebungs-) bezirke	Bundesstaat (im Königreich Preußen und Bayern auch Provinz, bezw. Regierungsbezirk)
X.	40.		II Braunschweig.	Kreis Wolfenbüttel. " Gandersheim. " Holzminden.	Herzogthum Braunschweig.
XI.	41.	1. Bezirk. *)	Oberlahnstein.	Unterlahnkreis. Kreis St. Goarshausen. Unterwesterwaldkreis.	Königreich Preußen.
			Wiesbaden.	Stadt Wiesbaden. Kreis Hoechst. Landkreis Wiesbaden. Rheingaukreis. Untertaunuskreis.	R.-B. Wiesbaden.
		2. Bezirk. *)	Wetzlar.	Kreis Wetzlar. Dillkreis.	R.-B. Coblenz.
			Limburg a. L.	Oberlahnkreis. Kreis Westerburg. Oberwesterwaldkreis. Kreis Limburg.	R.-B. Wiesbaden.
	42.	1. Bezirk. **)	Marburg.	Kreis Biedenkopf. " Marburg. " Kirchhain. " Ziegenhain.	R.-B. Cassel.
			Fulda.	Kreis Fulda. " Gelnhausen. " Schlüchtern. " Gersfeld.	
			Frankfurt a. M.	Stadt Frankfurt a. M. Landkreis Frankfurt a. M. Obertaunuskreis. Kreis Usingen.	R.-B. Wiesbaden.
				Stadt Hanau. Landkreis Hanau.	R.-B. Cassel.
		2. Bezirk. **)	Meschede.	Kreis Brilon. " Meschede. " Arnsberg. " Wittgenstein.	R.-B. Arnsberg.
			Siegen.	Kreis Siegen. " Olpe. " Altena.	
	43.	1. Bezirk. ***)	Arolsen.	Fürstenthum Waldeck und Pyrmont.	Fürstenthum Waldeck und Pyrmont.
				Kreis Wolfhagen. " Frankenberg.	Königreich Preußen.
			I Cassel.	Stadt Cassel. Landkreis Cassel. Kreis Witzenhausen. " Hofgeismar.	R.-B. Cassel.

*) Der 1. Bezirk ist dem Kommandeur der 41. Infanteriebrigade, der 2. Bezirk dem Kommandeur der 21. Kavalleriebrigade im Frieden unterstellt.

**) Der 1. Bezirk ist dem Kommandeur der 42. Infanteriebrigade, der 2. Bezirk dem Kommandeur der 11. Feldartilleriebrigade im Frieden unterstellt.

***) Der 1. Bezirk ist dem Kommandeur der 43. Infanteriebrigade im Frieden unterstellt.

Digitized by Google

Armeekorps	Infanteriebrigade		Landwehrbezirke	Verwaltungs- (bezw. Aushebungs-) bezirke	Bundesstaat (im Königreich Preußen und Bayern auch Provinz, bezw. Regierungsbezirk)
XI. Großherzoglich Hessische (25.) Division.	43.	1. Bezirk.*)	Gotha.	Kreis Gotha. = Coburg. = Ohrdruf. = Waltershausen.	Herzogthum Sachsen-Coburg und Gotha.
		2. Bezirk.*)	II Cassel.	Kreis Melsungen. = Eschwege. = Fritzlar. = Homberg.	Königreich Preußen. R.-B. Cassel.
			Hersfeld.	Kreis Rotenburg a. F. = Schmalkalden. = Hünfeld. = Hersfeld.	
	44.		Meiningen.	Kreis Meiningen. = Hildburghausen. = Sonneberg. = Saalfeld.	Herzogthum Sachsen-Meiningen.
			Weimar.	I. Verwaltungsbezirk (Weimar). II. Verwaltungsbezirk (Apolda). V. Verwaltungsbezirk (Neustadt a. O.).	Großherzogthum Sachsen.
			Eisenach.	III. Verwaltungsbezirk (Eisenach). IV. Verwaltungsbezirk (Dermbach).	
	49. (1. Großherzoglich Hessische.)		I Darmstadt.	Kreis Darmstadt. = Offenbach.	Großherzogthum Hessen.
			Friedberg.	Kreis Friedberg. = Büdingen.	
			Gießen.	Kreis Gießen. = Alsfeld. = Lauterbach. = Schotten.	
	50. (2. Großherzoglich Hessische.)		II Darmstadt.	Kreis Dieburg. = Bensheim. = Groß-Gerau.	
			Erbach.	Kreis Erbach. = Heppenheim.	
			Mainz.	Kreis Mainz. = Bingen.	
			Worms.	Kreis Worms. = Oppenheim. = Alzey.	
XII. (Königlich Sächsisches.)	46. (2. Königlich Sächsische.)		Pirna.	Amtshauptmannschaft Pirna. Amtshauptmannschaft Dippoldiswalde.	Königreich Sachsen.
			Zittau.	Amtshauptmannschaft Zittau. Amtshauptmannschaft Löbau.	

*) Der 1 Bezirk ist dem Kommandeur der 43. Infanteriebrigade, der 2. Bezirk dem Kommandeur der 22. Kavalleriebrigade im Frieden unterstellt.

Digitized by Google

Armeekorps	Infanterie-brigade	Landwehrbezirke	Verwaltungs- (bezw. Aushebungs-) bezirke	Bundesstaat (im Königreich Preußen und Bayern auch Provinz, bezw. Regierungsbezirk)
XII. (Königlich Sächsisches.)	46. (2. Königlich Sächsische.)	Bautzen.	Amtshauptmannschaft Bautzen. Amtshauptmannschaft Kamenz.	Königreich Sachsen.
		Großenhain.	Amtshauptmannschaft Großenhain.	
	47. (8. Königlich Sächsische.)	Plauen.	Amtshauptmannschaft Plauen Amtshauptmannschaft Oelsnitz.	
		Schneeberg.	Amtshauptmannschaft Schwarzenberg. Amtshauptmannschaft Auerbach.	
		Zwickau.	Amtshauptmannschaft Zwickau.	
		Glauchau.	Amtshauptmannschaft Glauchau.	
	48. (4. Königlich Sächsische.)	Leipzig.	Stadt Leipzig. Amtshauptmannschaft Leipzig.	
		Borna.	Amtshauptmannschaft Borna. Amtshauptmannschaft Rochlitz.	
		Wurzen.	Amtshauptmannschaft Grimma. Amtshauptmannschaft Oschatz.	
	63. (5. Königlich Sächsische.)	Freiberg.	Amtshauptmannschaft Freiberg.	
		Annaberg.	Amtshauptmannschaft Marienberg. Amtshauptmannschaft Annaberg.	
		I Chemnitz.	Stadt Chemnitz.	
		II Chemnitz.	Amtshauptmannschaft Chemnitz. Amtshauptmannschaft Flöha.	
		Döbeln.	Amtshauptmannschaft Döbeln.	
		Meißen.	Amtshauptmannschaft Meißen.	
	64. (6. Königlich Sächsische.)	Dresden-Altstadt.	Der links der Elbe gelegene Theil der Stadt Dresden (Altstadt). Amtshauptmannschaft Dresden-Altstadt. Der links der Elbe gelegene Theil der Amtshauptmannschaft Dresden-Neustadt.	
		Dresden-Neustadt.	Der rechts der Elbe gelegene Theil der Stadt Dresden (Neustadt). Der rechts der Elbe gelegene Theil der Amtshauptmannschaft Dresden-Neustadt.	

Digitized by Google

Armeekorps	Infanteriebrigade	Landwehrbezirke	Verwaltungs- (bezw. Aushebungs-) bezirke	Bundesstaat (im Königreich Preußen und Bayern auch Provinz, bezw. Regierungsbezirk)
XIII. (Königlich Württembergisches.)	51. (1. Königlich Württembergische.)	Calw.	Oberamtsbezirk Herrenberg. " Calw. " Neuenbürg. " Nagold.	Königreich Württemberg.
		Reutlingen.	Oberamtsbezirk Reutlingen. " Tübingen. " Rottenburg am Neckar.	
		Horb.	Oberamtsbezirk Horb. " Freudenstadt. " Sulz. " Oberndorf.	
		Rottweil.	Oberamtsbezirk Balingen. " Rottweil. " Spaichingen. " Tuttlingen.	
		Stuttgart.	Oberamtsbezirk Stuttgart, Stadtdirektion. " Stuttgart, Oberamt	
	52. (2. Königlich Württembergische.)	Leonberg.	Oberamtsbezirk Böblingen. " Leonberg. " Vaihingen. " Maulbronn.	
		Ludwigsburg.	Oberamtsbezirk Ludwigsburg. " Cannstatt. " Marbach. " Waiblingen.	
		Heilbronn.	Oberamtsbezirk Brackenheim. " Besigheim. " Heilbronn. " Neckarsulm.	
		Hall.	Oberamtsbezirk Backnang " Weinsberg. " Oehringen. " Hall.	
	53. (3 Königlich Württembergische.)	Mergentheim.	Oberamtsbezirk Künzelsau. " Gerabronn. " Crailsheim. " Mergentheim.	
		Ellwangen.	Oberamtsbezirk Gaildorf. " Ellwangen. " Aalen. " Neresheim.	
		Gmünd.	Oberamtsbezirk Schorndorf. " Welzheim. " Göppingen. " Gmünd.	
		Ulm.	Oberamtsbezirk Geislingen. " Heidenheim. " Ulm.	

Digitized by Google

Armeekorps	Infanteriebrigade	Landwehrbezirke	Verwaltungs- (bezw. Aushebungs-) bezirke	Bundesstaat (im Königreich Preußen und Bayern auch Provinz, bezw. Regierungsbezirk)
XIII. (Königlich Württembergisches.)	54. (4. Königlich Württembergische.)	Ravensburg.	Oberamtsbezirk Riedlingen. " Saulgau. " Ravensburg. " Tettnang.	Königreich Württemberg.
		Biberach.	Oberamtsbezirk Biberach. " Waldsee. " Leutkirch. " Wangen.	
		Ehingen.	Oberamtsbezirk Blaubeuren. " Münsingen. " Ehingen. " Laupheim.	
		Eßlingen.	Oberamtsbezirk Kirchheim. " Nürtingen. " Eßlingen. " Urach.	
XIV.	55.	Mosbach.	Bezirksamt Tauberbischofsheim. " Wertheim. " Buchen. " Adelsheim. " Mosbach. " Eberbach.	Großherzogthum Baden.
		Mannheim.	Bezirksamt Mannheim. " Schwetzingen.	
		Heidelberg.	Bezirksamt Heidelberg. " Wiesloch. " Weinheim.	
		Bruchsal.	Bezirksamt Sinsheim. " Eppingen. " Bretten. " Bruchsal.	
	56.	Karlsruhe.	Bezirksamt Durlach. " Ettlingen. " Pforzheim. " Karlsruhe.	
		Rastatt.	Bezirksamt Rastatt. " Baden. " Bühl. " Achern. " Oberkirch.	
		Offenburg.	Bezirksamt Offenburg. " Kehl. " Wolfach. " Lahr. " Ettenheim.	
	57.	Freiburg.	Bezirksamt Emmendingen. " Waldkirch. " Breisach. " Freiburg. " Staufen.	
		Lörrach.	Bezirksamt Müllheim. " Lörrach. " Schönau. " Schopfheim. " Säckingen.	

Digitized by Google

Armeekorps	Infanteriebrigade	Landwehrbezirke	Verwaltungs- (bezw. Aushebungs-) bezirke	Bundesstaat (im Königreich Preußen und Bayern auch Provinz, bezw. Regierungsbezirk)
XIV.	57.	Colmar.	Kreis Colmar " Rapoltsweiler.	Elsaß-Lothringen.
	58.	Donaueschingen	Bezirksamt Triberg. " Villingen. " Donaueschingen. " Neustadt. " St. Blasien. " Bonndorf. " Waldshut.	Großherzogthum Baden.
		Stockach.	Bezirksamt Engen. " Stockach. " Meßkirch. " Ueberlingen. " Pfullendorf. " Konstanz.	
		Mülhausen i. E.	Kreis Mülhausen i. E. " Altkirch.	Elsaß-Lothringen.
		Gebweiler.	Kreis Gebweiler. " Thann.	
XV.	61.	Straßburg.	Stadt Straßburg. Landkreis Straßburg.	Elsaß-Lothringen.
		Molsheim.	Kreis Molsheim. Kantone Buchsweiler, Zabern, Maursmünster, Lützelstein. } des Kreises Zabern.	
		Schlettstadt.	Kreis Erstein. " Schlettstadt.	
	62.	Saargemünd.	Kreis Saargemünd. " Saarburg. Kantone Saarunion und Drulingen. } des Kreises Zabern.	
		Hagenau.	Kreis Weißenburg. " Hagenau.	
XVI.	66.	Diedenhofen.	Kreis Diedenhofen. " Bolchen.	Elsaß-Lothringen.
		Metz.	Stadt Metz. Landkreis Metz.	
		Forbach.	Kreis Chateau-Salins. " Forbach.	
XVII.	69.	Schlawe.	Kreis Schlawe. " Bütow. " Rummelsburg.	Königreich Preußen. R.-B. Koeslin.
		Stolp.	Kreis Stolp. " Lauenburg.	
		Conitz.	Kreis Conitz. " Tuchel. " Schlochau.	R.-B. Marienwerder.
	70.	Thorn.	Kreis Thorn. " Culm. " Briesen.	

Digitized by Google

Armeekorps	Infanteriebrigade	Landwehrbezirke	Verwaltungs- (bezw. Aushebungs-) bezirke	Bundesstaat (im Königreich Preußen und Bayern auch Provinz, bezw. Regierungsbezirk)
XVII.	70.	Graudenz.	Kreis Schwetz. " Marienwerder. " Graudenz.	Königreich Preußen. R.-B. Marienwerder.
	71.	Danzig.	Stadt Danzig. Kreis Danziger Höhe. " Danziger Niederung. " Dirschau.	R.-B. Danzig.
		Pr. Stargardt.	Kreis Pr. Stargardt. " Berent.	
		Neustadt.	Kreis Neustadt i. Westpr. " Putzig. " Carthaus.	
	72.	Osterode.	Kreis Osterode. " Neidenburg.	R.-B. Königsberg.
		Deutsch-Eylau.	Kreis Rosenberg. " Löbau. " Strasburg.	R.-B. Marienwerder.
		Marienburg.	Kreis Stuhm. Stadt Elbing. Landkreis Elbing. Kreis Marienburg.	R.-B. Danzig.
1. Königlich Bayerisches.	1. Königlich Bayerische.	Rosenheim.	Bezirksamt Berchtesgaden. " Traunstein. " Laufen. " Rosenheim. Magistrat Traunstein. " Rosenheim.	Königreich Bayern.
		Wasserburg.	Bezirksamt Altötting. " Mühldorf. " Wasserburg. " Ebersberg. " Erding.	
		Weilheim.	Bezirksamt Miesbach. " Tölz. " Weilheim. " Garmisch. " Schongau.	R.-B. Ober-Bayern.
		I München.	Magistrat München.	
		II München.	Bezirksamt München I. " " II. " Landsberg. " Bruck. " Dachau. Magistrat Landsberg.	
	2. Königlich Bayerische.	Landshut.	Bezirksamt Dingolfing. " Vilsbiburg. " Landshut. " Rottenburg. Magistrat Landshut.	R.-B. Nieder-Bayern.
			Bezirksamt } Freising. Magistrat }	R.-B. Ober-Bayern.
		Vilshofen.	Bezirksamt Eggenfelden. " Pfarrkirchen. " Griesbach. " Vilshofen. " Landau a. J.	R.-B. Nieder-Bayern.

Digitized by Google

Armeekorps	Infanteriebrigade	Landwehrbezirke	Verwaltungs- (bezw. Aushebungs-) bezirke	Bundesstaat (im Königreich Preußen und Bayern auch Provinz, bezw. Regierungsbezirk)
I. Königlich Bayerisches.	2. Königlich Bayerische.	Passau.	Königreich Bayern.	
			Bezirksamt Passau.	R.-B. Nieder-Bayern.
			= Wegscheid.	
			= Wolfstein.	
			= Grafenau.	
			= Regen.	
			= Deggendorf.	
			Magistrat Passau.	
			= Deggendorf.	
	3. Königlich Bayerische.	Kempten.	Bezirksamt Kempten.	R.-B. Schwaben und Neuburg.
			= Füssen.	
			= Sonthofen.	
			= Lindau.	
			Magistrat Kempten.	
			= Lindau.	
		Mindelheim.	Bezirksamt Oberdorf.	
			= Kaufbeuren.	
			= Mindelheim.	
			= Memmingen.	
			Magistrat Kaufbeuren.	
			= Memmingen.	
		Augsburg.	Bezirksamt Augsburg.	
			= Zusmarshausen.	
			= Krumbach.	
			= Illertissen.	
			= Neu-Ulm.	
			Magistrat Augsburg.	
			= Neu-Ulm.	
			Bezirksamt Friedberg.	R.-B. Ober-Bayern.
	4. Königlich Bayerische.	Dillingen.	Bezirksamt Günzburg.	R.-B. Schwaben und Neuburg.
			= Dillingen.	
			= Wertingen.	
			= Donauwörth.	
			= Nördlingen.	
			Magistrat Günzburg.	
			= Dillingen.	
			= Donauwörth.	
			= Nördlingen.	
		Ingolstadt.	Bezirksamt Aichach.	R.-B. Ober-Bayern.
			= Schrobenhausen.	
			= Pfaffenhofen.	
			= Ingolstadt.	
			Magistrat Ingolstadt.	
			Bezirksamt Beilngries.	R.-B. Oberpfalz und Regensburg.
			Bezirksamt / Magistrat Eichstädt.	R.-B. Mittelfranken.
			Bezirksamt / Magistrat Neuburg a. D.	R.-B. Schwaben und Neuburg.
		Gunzenhausen.	Bezirksamt Dinkelsbühl.	R.-B. Mittelfranken.
			= Gunzenhausen.	
			= Weißenburg.	
			= Hilpoltstein.	
			= Feuchtwangen.	
			= Schwabach.	
			Magistrat Dinkelsbühl.	
			= Weißenburg.	
			= Schwabach	

Digitized by Google

Armeekorps	Infanteriebrigade	Landwehrbezirke	Verwaltungs- (bezw. Aushebungs-) bezirke	Bundesstaat (im Königreich Preußen und Bayern auch Provinz, bezw. Regierungsbezirk)
II. Königlich Bayerisches.	5. Königlich Bayerische.	Regensburg.		Königreich Bayern.
			Bezirksamt Kelheim.	R.-B. Nieder-Bayern.
			= Regensburg.	
			= Stadtamhof.	R.-B. Oberpfalz und Regensburg.
			= Parsberg.	
			Magistrat Regensburg.	
		Straubing.	Bezirksamt Mallersdorf.	
			= Straubing.	
			= Bogen.	R.-B. Nieder-Bayern.
			= Viechtach.	
			= Kötzting.	
			Magistrat Straubing.	
			Bezirksamt Cham.	
		Amberg.	Bezirksamt Roding.	
			= Waldmünchen.	
			= Neunburg v. W.	R.-B. Oberpfalz und Regensburg.
			= Burglengenfeld.	
			= Nabburg.	
			= Amberg.	
			Magistrat Amberg.	
	6. Königlich Bayerische.	Nürnberg.	Bezirksamt Neumarkt.	R.-B. Oberpfalz und Regensburg.
			= Nürnberg.	
			= Fürth.	
			Magistrat Nürnberg.	
			= Fürth.	
		Ansbach.	Bezirksamt Ansbach.	R.-B. Mittelfranken.
			= Neustadt a. d. Aisch.	
			= Uffenheim.	
			= Rothenburg a. T.	
			Magistrat Ansbach	
			= Rothenburg a. T.	
		Erlangen.	Bezirksamt Sulzbach.	R.-B. Oberpfalz und Regensburg.
			= Hersbruck.	
			= Erlangen.	R.-B. Mittelfranken.
			Magistrat Erlangen.	
			Bezirksamt Forchheim.	
			= Höchstadt.	R.-B. Oberfranken.
			Magistrat Forchheim.	
		Kitzingen.	Bezirksamt Scheinfeld.	R.-B. Mittelfranken.
			= Ochsenfurt.	
			= Kitzingen.	R.-B. Unterfranken und Aschaffenburg.
			= Gerolzhofen.	
			= Haßfurt.	
			Magistrat Kitzingen.	
	7. Königlich Bayerische.	Bamberg.	Bezirksamt Ebern.	R.-B. Unterfranken und Aschaffenburg.
			= Staffelstein.	
			= Lichtenfels.	
			= Ebermannstadt.	R.-B. Oberfranken.
			= Bamberg I.	
			= Bamberg II.	
			Magistrat Bamberg.	

Digitized by Google

Armeekorps	Infanteriebrigade	Landwehrbezirke	Verwaltungs- (bezw. Aushebungs-) bezirke	Bundesstaat (im Königreich Preußen und Bayern auch Provinz, bezw. Regierungsbezirk)
II. Königlich Bayerisches.	7. Königlich Bayerische.	Kissingen.	Bezirksamt Königshofen. " Mellrichstadt. " Neustadt a. S. " Brückenau. " Kissingen. " Hammelburg.	Königreich Bayern.
		Würzburg.	Bezirksamt Würzburg. " Karlstadt. " Schweinfurt. Magistrat Würzburg. " Schweinfurt.	R.-B. Unterfranken und Aschaffenburg.
		Aschaffenburg.	Bezirksamt Miltenberg. " Obernburg. " Marktheidenfeld. " Lohr. " Alzenau. " Aschaffenburg. Magistrat Aschaffenburg.	
		Weiden.	Bezirksamt Vohenstrauß. " Neustadt a. d. W.-N. " Tirschenreuth. " Kemnath. " Eschenbach.	R.-B. Oberpfalz und Regensburg.
	8. Königlich Bayerische.	Hof.	Bezirksamt Wunsiedel. " Rehau. " Hof. " Naila. " Münchberg. " Berneck. Magistrat Hof.	
		Bayreuth.	Bezirksamt Teuschnitz. " Kronach. " Stadtsteinach. " Kulmbach. " Bayreuth. " Pegnitz. Magistrat Kulmbach. " Bayreuth.	R.-B. Oberfranken.
	9. Königlich Bayerische.	Kaiserslautern.	Bezirksamt Kirchheimbolanden. " Kusel. " Kaiserslautern.	R.-B. Pfalz.
		Ludwigshafen a. Rh.	Bezirksamt Frankenthal. " Neustadt a. d. H. " Speyer. " Ludwigshafen a. Rh.	
		Landau.	Bezirksamt Bergzabern. " Landau. " Germersheim.	
		Zweibrücken.	Bezirksamt Homburg. " Zweibrücken. " Pirmasens.	

Digitized by Google

Zu Anlage

Alphabetisches Verzeichniß der Landwehrbezirke.

Landwehrbezirke.	Armeekorps.	Infanteriebrigade.	Bemerkungen.
Aachen	VIII.	29.	
Allenstein	I.	3.	
Altenburg	IV.	16.	
I Altona	IX.	36. (2. Bezirk.)	
II Altona	IX.	36. (2. Bezirk.)	
Amberg	II. K. Bay.	5. K. Bay.	
Andernach	VIII.	31. (1. Bezirk.)	
Anklam	II.	5.	
Annaberg	XII.	63. (5. K. Sächs.)	
Ansbach	II. K. Bay.	6. K. Bay.	
Arolsen	XI.	43. (1. Bezirk.)	
Aschaffenburg	II. K. Bay.	7. K. Bay.	
Aschersleben	IV.	13. (1. Bezirk.)	
Augsburg	I. K. Bay.	3. K. Bay.	
Aurich	X.	37.	
Bamberg	II. K. Bay.	7. K. Bay.	
Barmen	VII.	27.	
Bartenstein	I.	3.	
Bautzen	XII.	46. (2. K. Sächs.)	
Bayreuth	II. K. Bay.	8. K. Bay.	
Belgard	II.	6.	
I Berlin	III.	Ldw. Inspekt. Berlin.	
II Berlin	III.		
III Berlin	III.		
IV Berlin*)	III.		*) Das Bezirkskommando IV Berlin befindet sich vorläufig in Steglitz.
Bernburg	IV.	14. (1. Bezirk.)	
Beuthen	VI.	24.	
Biberach	XIII.	54. (4. K. Württ.)	
Bielefeld	VII.	26. (1. Bezirk.)	
Bitterfeld	IV.	14. (2. Bezirk.)	
I Bochum	VII.	25. (2. Bezirk.)	
II Bochum	VII.	25. (2. Bezirk.)	
Bonn	VIII.	30. (2. Bezirk.)	
Borna	XII.	48. (4. K. Sächs.)	
Brandenburg a. H.	III.	11.	
Braunsberg	I.	4.	
I Braunschweig	X.	40.	
II Braunschweig	X.	40.	
I Bremen	IX.	33. (2. Bezirk.)	
II Bremen	IX.	33. (2. Bezirk.)	
I Breslau	VI.	21. (1. Bezirk.)	
II Breslau	VI.	21. (2. Bezirk.)	
Brieg	VI.	22.	
Bromberg	II.	7.	
Bruchsal	XIV.	55.	
Burg	IV.	13. (1. Bezirk.)	
Calau	III.	10	
Calw	XIII.	51. (1. K. Württ.)	
I Cassel	XI.	43. (1. Bezirk.)	
II Cassel	XI.	43. (2. Bezirk.)	

Landwehrbezirke.	Armeekorps.	Infanteriebrigade.	Bemerkungen.
Celle	X.	40.	
I Chemnitz	XII.	63. (5. K. Sächs.)	
II Chemnitz	XII.	63. (5. K. Sächs.)	
Coblenz	VIII.	31. (2. Bezirk.)	
Cöln	VIII.	30. (1. Bezirk.)	
Colmar	XIV.	57.	
Conitz	XVII.	69.	
Cosel	VI.	23.	
Cottbus	III.	10.	
Crefeld	VII.	28. (1. Bezirk.)	
Crone (Deutsch) (Deutsch-Crone)	II.	7.	
Crossen	III.	10.	
Cüstrin	III.	9.	
Danzig	XVII.	71.	
I Darmstadt	XI.	49.	
II Darmstadt	XI.	50.	
Dessau	IV.	14. (1. Bezirk.)	
Detmold	VII.	26. (1. Bezirk.)	
Deutz	VIII.	30. (2. Bezirk.)	
Diedenhofen	XVI.	66.	
Dillingen	I. K. Bay.	4. K. Bay.	
Doebeln	XII.	64. (6. K. Sächs.)	
Donaueschingen	XIV.	58.	
Dortmund	VII.	25. (1. Bezirk.)	
Dresden-Altstadt	XII.	64. (6. K. Sächs.)	
Dresden-Neustadt	XII.	64. (6. K. Sächs.)	
Düsseldorf	VII.	28. (1. Bezirk.)	
Ehingen	XIII.	54. (4. K. Württ.)	
Eisenach	XI.	44.	
Ellwangen	XIII.	53. (3. K. Württ.)	
Erbach i. O.	XI.	50.	
Erfurt	IV.	15. (1. Bezirk.)	
Erkelenz	VIII.	29.	
Erlangen	II. K. Bay.	6. K. Bay.	
Essen	VII.	28. (2. Bezirk.)	
Eßlingen	XIII.	54. (4. K. Württ.)	
Eylau (Deutsch) (Deutsch-Eylau)	XVII.	72.	
Flensburg	IX.	35.	
Forbach	XVI.	66.	
Frankfurt a. M.	XI	42. (1. Bezirk.)	
Frankfurt a. O.	III.	9.	
Freiberg	XII.	63. (5. K. Sächs.)	
Freiburg	XIV.	57.	
Friedberg	XI.	49.	
Fulda	XI.	42. (1. Bezirk.)	

Digitized by Google

Landwehrbezirke.	Armeekorps.	Infanteriebrigade.	Bemerkungen.
Gebweiler	XIV.	58.	
Geldern	VII.	28. (1. Bezirk.)	
Gera	IV.	16.	
Gießen	XI.	49.	
Glatz	VI.	22.	
Glauchau	XII.	47. (3. K. Sächs.)	
Gleiwitz	VI.	23.	
Glogau	V.	17.	
Gmünd	XIII.	53. (3. K. Württ.)	
Gnesen	II.	8.	
Görlitz	V.	17.	
Göttingen	X.	39.	
Goldap	I.	2.	
Gotha	XI.	43. (1. Bezirk.)	
Graudenz	XVII.	70.	
Großenhain	XII.	46. (2. K. Sächs.)	
Guben	III.	10.	
Gumbinnen	I.	2.	
Gunzenhausen	I. K. Bay.	4. K. Bay.	
Hagen	VII.	25. (2. Bezirk.)	
Hagenau	XV.	62.	
Halberstadt	IV.	14. (1. Bezirk.)	
Hall	XIII.	52. (2. K. Württ.)	
Halle a. S.	IV.	14. (2. Bezirk.)	
Hamburg	IX.	33. (1. Bezirk.)	
Hannover	X.	38.	
Heidelberg	XIV.	55.	
Heilbronn	XIII.	52. (2. K. Württ.)	
Hersfeld	XI.	43. (2. Bezirk.)	
Hildesheim	X.	39.	
Hirschberg	V.	18.	
Hof	II. K. Bay.	8. K. Bay.	
Horb	XIII.	51. (1. K. Württ.)	
Jauer	V.	18.	
Ingolstadt	I. K. Bay.	4. K. Bay.	
Inowraczlaw	II.	8.	
Insterburg	I.	2.	
St. Johann	VIII.	32. (1. Bezirk.)	
Jülich	VIII.	29.	
Jüterbog	III.	11.	
Kaiserslautern	II. K. Bay.	9. K. Bay.	
Karlsruhe	XIV.	56.	
Kattowitz	VI.	24.	
Kempten	I. K. Bay.	3. K. Bay.	
Kiel	IX.	36. (1. Bezirk.)	
Kissingen	II. K. Bay.	7. K. Bay.	
Kitzingen	II. K. Bay.	6. K. Bay.	
Königsberg	I.	4.	
Kosten	V.	19.	
Kreuzburg	VI.	24.	
Kreuznach	VIII	31. (2. Bezirk.)	
Landau	II. K. Bay.	9. K. Bay.	
Landsberg a. W.	III.	9.	
Landshut	I. K. Bay.	2. K. Bay.	
Laubau	V.	18.	
Leipzig	XII.	48. (4. K. Sächs.)	
Lennep	VII.	27.	
Leonberg	XIII.	52. (2. K. Württ.)	
Liegnitz	V.	18.	
Limburg a. L.	XI.	41. (2. Bezirk.)	
Lingen	X.	37.	
Lörrach	XIV.	57.	
Lötzen	I.	3.	
Ludwigsburg	XIII.	52. (2. K. Württ.)	
Ludwigshafen a. Rh.	II. K. Bay.	9. K. Bay.	
Lübeck	IX.	33. (1. Bezirk.)	
Lüneburg	X.	40.	
Magdeburg	IV.	13. (1. Bezirk.)	
Mainz	XI.	50.	
Mannheim	XIV.	55.	
Marburg	XI.	42. (1. Bezirk.)	
Marienburg	XVII.	72.	
Meiningen	XI.	44.	
Meißen	XII.	64. (6. K. Sächs.)	
Mergentheim	XIII.	53. (3. K. Württ.)	
Meschede	XI.	42. (2. Bezirk.)	
Metz	XVI.	66.	
Mindelheim	I. K. Bay.	3. K. Bay.	
Minden	VII.	26. (1. Bezirk.)	
Molsheim	XV.	61.	
Montjoie	VIII.	29.	
Mosbach	XIV.	55.	
Mühlhausen i. Th.	IV.	15. (1. Bezirk.)	
Mülhausen i. E.	XIV.	58.	
Mülheim a. d. Ruhr	VII.	28. (2. Bezirk.)	
I München	I. K. Bay.	1. K. Bay.	
II München	I. K. Bay.	2. K. Bay.	
I Münster	VII.	26. (2. Bezirk.)	
II Münster	VII.	26. (2. Bezirk.)	
Münsterberg	VI.	22.	
Muskau	V.	17.	
Naugard	II.	6.	
Naumburg a. S.	IV.	15. (2. Bezirk.)	
Neisse	VI.	24.	
Neuhaldensleben	IV.	13. (2. Bezirk.)	
Neusalz a. O.	V.	17.	
Neuß	VIII.	30. (1. Bezirk.)	
Neustadt W.-Pr.	XVII.	71.	
Neustettin	II.	7.	
Neustrelitz	IX.	34. (1. Bezirk.)	
Neutomischel	V.	19.	
Neuwied	VIII.	31. (1. Bezirk.)	
Nienburg	X.	38.	
Nürnberg	II. K. Bay.	6. K. Bay.	
Oberlahnstein	XI.	41. (1. Bezirk.)	
Oels	VI.	21. (2. Bezirk.)	
Offenburg	XIV.	56.	

Digitized by Google

Landwehrbezirke.	Armeekorps.	Infanteriebrigade.	Bemerkungen.
I Oldenburg	X.	37.	
II Oldenburg	X.	37.	
Oppeln	VI.	24.	
Osnabrück	X.	38.	
Osterode	XVII.	72.	
Ostrowo	V.	20.	
Paderborn	VII.	25. (1. Bezirk.)	
Passau	I. K. Bay.	2. K. Bay.	
Perleberg	III.	12.	
Pirna	XII.	46. (2. K. Sächs.)	
Plauen	XII.	47. (3. K. Sächs.)	
Posen	V.	19.	
Potsdam	III.	11.	
Prenzlau	III.	12.	
Rastatt	XIV.	56.	
Rastenburg	I.	3.	
Ratibor	VI.	23.	
Ravensburg	XIII.	54. (4. K. Württ.)	
Rawitsch	V.	20.	
Recklinghausen	VII.	26. (2. Bezirk.)	
Regensburg	II. K. Bay	5. K. Bay.	
Rendsburg	IX.	36. (1. Bezirk.)	
Reutlingen	XIII.	51. (1. K. Württ.)	
Rosenheim	I. K. Bay.	1. K. Bay.	
Rostock	IX.	34. (1. Bezirk.)	
Rottweil	XIII.	51. (1. K. Württ.)	
Ruppin	III.	12.	
Rybnik	VI.	23.	
Saargemünd	XV.	62.	
Saarlouis	VIII.	32. (1. Bezirk.)	
Samter	V.	19.	
Sangerhausen	IV.	15. (2. Bezirk.)	
Schlawe	XVII.	69.	
Schleswig	IX.	35.	
Schlettstadt	XV.	61.	
Schneeberg	XII.	47. (3. K. Sächs.)	
Schneidemühl	II.	8.	
Schrimm	V.	20.	
Schroda	V.	20.	
Schweidnitz	VI.	22.	
Schwerin	IX.	34. (2. Bezirk.)	
Siegburg	VIII.	30. (2. Bezirk.)	
Siegen	XI.	42. (2. Bezirk.)	
Soest	VII.	25. (1. Bezirk.)	
Solingen	VII.	27.	
Sondershausen	IV.	15. (1. Bezirk.)	
Sprottau	V.	17.	
Stade	IX.	33. (2. Bezirk.)	
Stargard i. Pomm.	II.	6.	
Stargardt i. Pr. (Pr. Stargardt)	XVII.	71.	
Stendal	IV.	13. (2. Bezirk.)	
Stettin	II.	5.	
Stockach	XIV.	58.	
Stolp	XVII.	69.	
Stralsund	II.	5.	
Straßburg	XV.	61.	
Straubig	II. K. Bay	5. K. Bay.	
Striegau	VI.	21. (1. Bezirk)	
Stuttgart	XIII.	51. (1. K. Württ.)	
Thorn	XVII.	70.	
Tilsit	I.	1.	
Torgau	IV.	16.	
I Trier	VIII.	32. (2. Bezirk.)	
II Trier	VIII.	32. (2. Bezirk.)	
Ulm	XIII.	53. (3. K. Württ.)	
Vilshofen	I. K. Bay.	2. K. Bay.	
Waren	IX.	34. (1. Bezirk.)	
Wasserburg	I. K. Bay.	1. K. Bay.	
Wehlau	I.	1.	
Weiden	II. K. Bay.	8. K. Bay.	
Weilheim	I. K. Bay.	1. K. Bay.	
Weimar	XI.	44.	
Weißenfels	IV.	15. (2 Bezirk.)	
St. Wendel	VIII.	32. (1. Bezirk.)	
Wesel	VII.	28. (2. Bezirk.)	
Wetzlar	XI.	41. (2. Bezirk.)	
Wiesbaden	XI.	41. (1. Bezirk.)	
Wismar	IX.	34. (2. Bezirk.)	
Wohlau	VI.	21. (2. Bezirk.)	
Woldenberg	III.	9.	
Worms	XI.	50.	
Wurzen	XII.	48. (4. K. Sächs.)	
Würzburg	II. K. Bay.	7. K. Bay.	
Zittau	XII.	46. (2. K. Sächs.)	
Zweibrücken	II. K. Bay.	9. K. Bay.	
Zwickau	XII.	47. (3. K. Sächs.)	

Berlin, Carl Heymanns Verlag. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin.

Digitized by Google

Digitized by Google

Central-Blatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XXIII. Jahrgang. | Berlin, Freitag, den 5. April 1895. | № 14.

Inhalt: 1. Konsulat-Wesen: Entlassung von Konsuln und Einziehung von Konsulaten . . . . . Seite 95
2. Marine und Schiffahrt: Erscheinen des neunten Nachtrags des Internationalen Signalbuchs; — Vorschriften über die Vermessung der Schiffe für die Fahrt durch den Suezkanal 95
3. Zoll- und Steuer-Wesen: Veränderungen in dem Stande oder den Befugnissen der Zoll- und Steuerstellen; — Abänderung von Tarasätzen 99
4. Polizei-Wesen: Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet 101

1. Konsulat-Wesen.

Dem Vize-Konsul Groen in Helder ist auf seinen Antrag die Entlassung aus dem Reichsdienste ertheilt worden.

Das dadurch erledigte Vize-Konsulat in Helder ist einstweilen zur Einziehung gelangt.

Dem Vize-Konsul Sabetta in Sfax ist die Entlassung aus dem Reichsdienste ertheilt worden.

Das dadurch erledigte Vize-Konsulat in Sfax ist einstweilen zur Einziehung gelangt.

2. Marine und Schiffahrt.

Der neunte Nachtrag zur amtlichen deutschen Ausgabe des Internationalen Signalbuchs, II. Auflage, 1884, ist erschienen.

Digitized by Google

Vorschriften

über die Vermessung der Schiffe für die Fahrt durch den Suezkanal. Vom 30. März 1895.

Im Anschluß an die von der internationalen Kommission zur Regelung der Abgaben auf dem Suezkanal gefaßten Beschlüsse und in Ergänzung der Schiffsvermessungsordnung vom 1. März 1895 (Reichs-Gesetzbl. S. 160) hat der Bundesrath die nachstehenden Vorschriften über die Vermessung der Schiffe für die Fahrt durch den Suezkanal erlassen.

§. 1.

Bei den für die Fahrt durch den Suezkanal bestimmten Schiffen kann auf Antrag der Rheder oder Führer derselben eine Vermessung nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen vorgenommen werden.

§. 2.

Die Ermittelung des Brutto-Raumgehalts erfolgt nach §§. 4 bis 12 der Schiffsvermessungsordnung.

In den Brutto-Raumgehalt wird einvermessen:

a) der Raumgehalt aller gedeckten und geschlossenen, oder mit Vorrichtungen zum Verschließen versehenen Räume in dauernd angebrachten Aufbauten auf oder über dem obersten Deck, welche von Bedachungen und festen Schotten derart eingeschlossen sind, daß die Räume zur Stauung von Gütern, oder zur Unterbringung oder sonstigen Bequemlichkeit der Passagiere und der Schiffsbesatzung, einschließlich des Schiffsführers, dienen können;

b) der Raumgehalt aller gedeckten und geschlossenen, oder mit Vorrichtungen zum Verschließen versehenen Räume in dauernd angebrachten Aufbauten auf oder über dem obersten Deck, welche zur Navigirung oder Bedienung des Schiffes bestimmt sind;

c) der Raumgehalt aller Räume, welche für den Zutritt von Licht und Luft zum Maschinenraum oder für die wirksame Thätigkeit der Maschine bestimmt sind, wenn diese Räume in verschließbaren Aufbauten liegen, welche sich von Bord zu Bord, also über die ganze Schiffsbreite, erstrecken;

d) der Raumgehalt aller Luken und Lukenkappen nach Abzug von $^1/_2$ Prozent des Brutto-Raumgehalts.

Von der Einvermessung in den Brutto-Raumgehalt sind ausgeschlossen:

alle nicht geschlossenen, und dem Wetter oder Seegange dauernd ausgesetzten Räume unter Schutzdecken, welche nur durch Deckstützen mit dem Schiffskörper verbunden sind, und zwar auch dann, wenn die Räume zum Schutz der Schiffsbesatzung und der Deckpassagiere oder zur Unterbringung von Deckladung dienen können.

§. 3.

Zur Ermittelung des Netto-Raumgehalts werden vom Brutto-Raumgehalt des Schiffes in Abzug gebracht:

I. der Raumgehalt derjenigen gedeckten und geschlossenen Räume in fest angebrachten Aufbauten auf dem obersten Deck, welche zur Bedienung des Ruders, des Gangspills und der Anker, sowie zum Aufbewahren der Karten, Signalapparate und sonstigen nautischen Instrumente gebraucht werden, sowie die Räume zum Gebrauch der Schiffsmannschaft (§. 14 A 1 der Schiffsvermessungsordnung), nicht aber der Raum für den Schiffsführer (§. 14 A 2 ebenda) unter nachstehenden Bedingungen:

1. Jeder Raum, für welchen ein Abzug gemacht worden ist, muß an gut sichtbarer Stelle mit einer Bezeichnung versehen sein, welche die ausschließliche Bestimmung des Raumes kennzeichnet. Die Art dieser Bezeichnung bestimmt das Schiffsvermessungsamt.
   Räume, denen diese Bezeichnung fehlt, dürfen nicht in Abzug gebracht werden.
2. Jeder Abzug kommt in Wegfall, sobald einer der bezeichneten, an sich abzugsfähigen Räume, zur Aufnahme von Vorräthen oder Gütern, oder zur Unterbringung oder sonstigen Bequemlichkeit der Passagiere gebraucht wird.
3. Im Uebrigen gelten hinsichtlich der Abzüge vom Brutto-Raumgehalt des Schiffes folgende Regeln:

Digitized by Google

a) Logirt der Schiffsführer im Navigations- oder Kartenzimmer, so darf der Abzug für den durch die Karten in Anspruch genommenen Raum 8,49 cbm = 3 Tons nicht übersteigen.

b) Für die Arztkajüte darf nur dann ein Abzug gemacht werden, wenn ein Arzt sich an Bord befindet.

c) Es darf ferner in Abzug gebracht werden:

Ein Speisezimmer, falls dasselbe zum ausschließlichen Gebrauch für die Schiffsoffiziere und die Maschinisten dient. Der Abzug hierfür darf 11,32 cbm = 4 Tons nicht übersteigen. Derselbe ist jedoch auf Passagierschiffen, an deren Bord sich ein zum Gebrauch für die Passagiere bestimmtes Speisezimmer überhaupt nicht befindet, nicht gestattet.

Ein zweites Speisezimmer, falls dasselbe zum ausschließlichen Gebrauch für den Bootsmann, Zimmermann 2c. dient. Der Abzug für dasselbe darf 7,075 cbm = $2^1/_2$ Tons nicht übersteigen.

d) Ein als Badezimmer eingerichteter Raum wird in Abzug gebracht, wenn sich kein Passagier an Bord befindet und das Badezimmer zum ausschließlichen Gebrauch der Offiziere und Maschinisten dient.

Ein als Badezimmer eingerichteter Raum wird in Abzug gebracht, obwohl sich Passagiere an Bord befinden, sofern das Schiff mehrere dauernd eingerichtete Badezimmer enthält. Es wird dann eins der vorhandenen Badezimmer als zum Gebrauch der Offiziere und Maschinisten bestimmt betrachtet.

In keinem Falle darf jedoch der als Badezimmer zum ausschließlichen Gebrauch der Offiziere und Maschinisten in Abzug gebrachte Raum 5,66 cbm = 2 Tons übersteigen.

e) Aufwärter, Köche auf Passagierdampfschiffen und Dienstboten der Passagiere gehören nicht zur Schiffsmannschaft, für welche Räume in Abzug gebracht werden dürfen.

4. Für den Gesammtabzug zu I darf höchstens der zwanzigste Theil des Brutto-Raumgehalts des Schiffes in Anrechnung gebracht werden.

II. Ferner wird in Abzug gebracht der Raumgehalt der Maschinen-, Kessel- und Kohlenräume, und zwar entweder auf Grund wirklicher Vermessung oder nach der Donauregel.

1. Beim Abzug auf Grund wirklicher Vermessung wird, wie folgt, verfahren:

a) Es wird die Länge des Maschinenraumes sowie der fest angebrachten Kohlenbehälter zwischen den sie begrenzenden festen Querschotten gemessen. Ferner werden in Gemäßheit der Bestimmungen des §. 7 der Schiffsvermessungsordnung drei Querschnitte gemessen bis zur Höhe des Decks des Maschinenraumes oder des unmittelbar über dem Maschinenraum befindlichen Decks, und zwar ein Querschnitt an jedem der beiden Endpunkte und ein Querschnitt in der Mitte der Länge. Zur Summe der beiden Endquerschnitte wird das Vierfache des Mittelquerschnitts addirt und die Gesammtsumme mit einem Drittel des gemeinsamen Abstandes zwischen den Querschnitten multiplizirt. Das Produkt ergiebt den Inhalt des Raumes.

b) Ist das unter a erwähnte, über dem Maschinenraum befindliche Deck nicht das oberste Deck des Schiffes, so wird der Inhalt des Raumes zwischen dem genannten und dem obersten Deck, soweit er für die Maschine oder für den Zutritt von Licht und Luft abgeschieden ist, in der Weise ermittelt, daß die mittlere Länge, mittlere Breite und mittlere Tiefe mit einander multiplizirt werden. Der Inhalt dieses Raumes wird sodann dem Inhalt des übrigen Maschinenraumes zugerechnet.

Das Gleiche gilt von dem Inhalt der fest angebrachten Behälter für Kohlen oder sonstiges Heizmaterial, welche durch zwei oder mehrere Decks gehen.

c) Befinden sich die Maschine, die Dampfkessel oder die Behälter zur Aufnahme des Heizmaterials in selbständigen Abtheilungen, so werden diese in der unter a und b angegebenen Weise einzeln vermessen.

d) Zur Ermittelung des körperlichen Inhalts des von dem Wellentunnel beziehungsweise den Wellentunneln der Schraubendampfschiffe eingenommenen Raumes wird die mittlere

Digitized by Google

Länge, Breite und Tiefe des Tunnels mit einander multiplizirt. Besteht der Tunnel aus mehreren Abtheilungen, so wird jede derselben für sich vermessen.

Für die Vermessung der gedeckten und geschlossenen Räume auf oder über dem obersten Deck, welche für den Zutritt von Licht und Luft zum Maschinenraum oder für die wirksame Thätigkeit der Maschine bestimmt sind, gelten die im §§. 12 der Schiffsvermessungsordnung gegebenen Vorschriften.

2. Bei Anwendung der Donauregel wird, wie folgt, verfahren:
   a) der Raumgehalt der Maschinen- und Kesselräume wird mit Ausschluß der Kohlenräume in nachstehender Weise vermessen:

      Es wird die mittlere Tiefe des Raumes von der Unterkante des über der Maschine befindlichen Decks bis zur Wegerung neben dem Kielschwein gemessen. In halber Höhe des Raumes werden ferner drei Breiten gemessen, und zwar eine Breite an jedem Endpunkt und die dritte in der Mitte der Länge. Wenn erforderlich, werden mehr als drei Breiten gemessen. Aus den gemessenen Breiten wird das Mittel genommen.

      Sodann wird die mittlere Länge des Raumes zwischen den denselben vorn und hinten begrenzenden Querschotten gemessen, mit Ausnahme jedoch derjenigen Theile des ersteren, welche nicht thatsächlich von der Maschine und den Dampfkesseln eingenommen werden oder zur wirksamen Thätigkeit derselben nothwendig sind. Die so ermittelten Dimensionen der Länge, Breite und Tiefe werden mit einander multiplizirt, und ergiebt das Produkt den körperlichen Inhalt des Raumes unter dem Deck über dem Maschinenraum.

      Ist das erwähnte Deck nicht das oberste Deck des Schiffes, so wird der körperliche Inhalt des Raumes beziehungsweise der Räume zwischen dem bereits gemessenen und dem obersten Deck, soweit sie für die Maschine oder für den Zutritt von Licht und Luft zum Maschinenraum abgeschieden sind, in der Weise ermittelt, daß für jeden seine mittlere Länge, mittlere Breite und mittlere Tiefe mit einander multiplizirt werden. Der Gesammt-Inhalt aller dieser Räume wird sodann dem Inhalt des übrigen Maschinenraumes zugerechnet. Als oberstes Deck im Sinne dieser Vorschriften gilt dabei das Deck dauernd angebrachter verschließbarer Aufbauten, wenn letztere sich von Bord zu Bord, also über die ganze Schiffsbreite, erstrecken. Demnach sind Räume für den Zutritt von Licht und Luft zum Maschinenraum oder für die wirksame Thätigkeit der Maschine als abzugsfähige Theile des Maschinenraumes nur dann zu behandeln, wenn sie entweder unter dem obersten durchgehenden, d. h. über die gesammte Länge und Breite des Schiffes sich erstreckenden Deck oder aber in verschließbaren Aufbauten liegen, welche sich von Bord zu Bord, also über die ganze Schiffsbreite, erstrecken.

      Befinden sich die Maschine und die Dampfkessel in selbständigen Abtheilungen, so wird der körperliche Inhalt jeder Abtheilung nach den vorstehenden Regeln ermittelt und die Summe des Raumgehalts derselben gilt als der Inhalt des ganzen Raumes.

      Bei Schraubendampfschiffen gehört auch der von dem Wellentunnel eingenommene Raum zu den zu vermessenden Maschinenräumen. Die Ermittelung des körperlichen Inhalts desselben erfolgt nach der Vorschrift dieses Paragraphen unter II 1 d.

   b) Der Raumgehalt der Kohlenbehälter wird nicht vermessen, sondern bei Schraubendampfschiffen auf $0{,}75$, bei Räderdampfschiffen auf $0{,}50$ der nach a ermittelten Maschinen- und Kesselräume angenommen.

3. Der Gesammtabzug für Maschinen-, Kessel- und Kohlenräume darf — den Fall eines Schleppdampfschiffes ausgenommen — die Hälfte des Brutto-Raumgehalts des Schiffes nicht übersteigen.

§. 4.

Die Ausfertigung der Meßbriefe erfolgt in Gemäßheit der Vorschriften im §. 24 Absatz 3 und 4 der Schiffsvermessungsordnung. Zu den Meßbriefen ist das durch die Bekanntmachung vom 15. April 1879 (Central-Blatt für das Deutsche Reich S. 288) festgesetzte Formular, welches von der Reichsdruckerei geliefert wird, zu verwenden.

Digitized by Google

§. 5.

Die Gebühren für das Ermittelungsverfahren und die Ausfertigung des Meßbriefes betragen $2\frac{1}{2}$ Pfennig für jedes angefangene Kubikmeter des Brutto-Raumgehalts des Schiffes.

§. 6.

Der Inhalt des Meßbriefes ist nach §. 29 der Schiffsvermessungsordnung in die dort bezeichneten Listen einzutragen. Alle auf die vorgenommenen Messungen und Berechnungen bezüglichen Aufzeichnungen sind in der dort vorgeschriebenen Weise aufzubewahren.

Gleichzeitig mit der Ausfertigung des Meßbriefes ist eine Abschrift desselben an das Schiffsvermessungsamt einzusenden.

§. 7.

Im Uebrigen finden die Grundsätze und Vorschriften der Schiffsvermessungsordnung und der dazu erlassenen Instruktion auch hier Anwendung.

Berlin, den 30. März 1895.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers:
v. Boetticher.

---

3. Zoll- und Steuer-Wesen.

Veränderungen in dem Stande oder den Befugnissen der Zoll- und Steuerstellen.

Im Königreich Preußen.

Es ist ertheilt worden:

dem Hauptsteueramt zu Gleiwitz die Befugniß zur Ausfertigung von Begleitscheinen II über Taback, welcher aus dem Privattransitlager des A. Schlesinger daselbst zur Versendung kommt,

dem Hauptsteueramt zu Brandenburg a. Havel die Befugniß zur Abfertigung von Mehl, welches mit dem Anspruch auf Ertheilung von Einfuhrscheinen zur Ausfuhr angemeldet wird,

dem Steueramt I. zu Cüstrin im Bezirk des Hauptsteueramts zu Frankfurt a. Oder die Befugniß zur Erledigung von Begleitscheinen II über inländisches Salz,

dem Salzsteueramt I. zu Salzuflen im Bezirk des Hauptsteueramts zu Lemgo die Befugniß zur Abfertigung des mit Begleitschein I unter Eisenbahnwagenverschluß ankommenden, für die Fürstliche Saline in Salzuflen bestimmten inländischen Salzes und

dem Nebenzollamt II. zu Heinersdorf im Bezirk des Hauptzollamts zu Neustadt O.-S. die Befugniß, nach Oesterreich transitirende Begleitscheingüter auch dann abzufertigen, wenn sie unter Eisenbahnwagenverschluß eingehen.

Im Königreich Bayern.

Das Nebenzollamt II. zu Höll im Bezirk des Hauptzollamts zu Furth a. W. ist aufgehoben und dem Nebenzollamt I. zu Waldmünchen in demselben Hauptamtsbezirk die Befugniß zur Erledigung von Versendungsscheinen I über steuerfreien undenaturirten Branntwein zu Heilzwecken ertheilt worden.

Im Großherzogthum Baden.

Die der Steuer-Einnehmerei zu Neckargemünd im Bezirk des Hauptsteueramts zu Heidelberg beigelegte Befugniß zur Erledigung von Begleitscheinen I des Hauptzollamts Mannheim über das für die Mühle der Firma Werner & Nicola in Neckargemünd eingehende ausländische Getreide ist zurückgezogen worden.

Im Herzogthum Sachsen-Meiningen.

Dem Steueramt zu Sonneberg ist die Befugniß zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden Bieres beigelegt worden.

Digitized by Google

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 14. d. M. beschlossen, daß vom 1. Mai d. J. ab in den für die Verzollung maßgebenden Tarasätzen die aus nachstehender Tabelle ersichtlichen Aenderungen einzutreten haben:

Laufende Nummer.	Nummer des Zolltarifs.	Benennung der Gegenstände.	Art der Umschließung.	Tarasätze. Prozente des Bruttogewichts.	
				Bisher.	Künftig.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
1.	6e 2β	Grobe eiserne Zugmesser (Reif-, Schnitt-, Ziehmesser, Gerad-, Krummeisen, Schaber), grobe eiserne Schlüssel und dergleichen Möbelrollen.	Fässer.	10	4
2.	6e 2γ	Unpolirte 2c. eiserne Handfeilen, Hobeleisen, Stemmeisen (Stech-, Lochbeitel, Flacheisen, Geisfüße).	Fässer.		
3.	25e 2α	Schaumweine.	Kisten im Bruttogewicht von 100 kg und darunter.	24	22
4.	25e 2α	Desgleichen.	Kisten im Bruttogewicht von mehr als 100 kg.	24	19
5.	25g 1	Kalbfleisch, nur gesalzenes.	Fässer mit hölzernen Reifen.	16	13
6.	25h 2	Traubenrosinen.	Kisten im Bruttogewicht von 15 kg und darunter.	13 bezw. 16	18
7.	25h 2	Rosinen anderer Art.	Kisten im Bruttogewicht von 15 kg und darunter.	13 bezw. 16	10
8.	25i	Zimmtcassia und Cassiabruch.	Einfache Umschließungen aus Binsenmatten.	4	2,5
9.	25m 1	Roher Kaffee.	Einfache Umschließungen aus netzartigem Gewebe.	—	0,5
10.	26h	Oleomargarin.	Fässer aus Eichenholz mit mindestens 2 Eisenreifen und 12 Holzreifen im Bruttogewicht von 170 kg und darüber.	13 bezw. 17	17
11.	26h	Desgleichen.	Fässer aus Eichenholz mit mindestens 14 hölzernen Reifen im Bruttogewicht von 170 kg und darüber.	13	17
12.	26i	Gereinigtes Paraffin.	Kisten aus leichten Brettern.	13	10
13.	26i	Desgleichen.	Kisten aus schweren Brettern.	13	16
14.	29b	Mineralische Schmieröle in konsistentem Zustande (bei Zimmertemperatur – 15° C. – fest oder salbenartig).	Kisten beziehungsweise Fässer ohne weitere unmittelbare Umschließung.	—	13

Berlin, den 28. März 1895. Der Reichskanzler.
In Vertretung: Graf v. Posadowsky.

Digitized by Google

4. Polizei-Wesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet.

Laufende Nr.	Name und Stand der Ausgewiesenen.	Alter und Heimath der Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
a) Auf Grund des §. 39 des Strafgesetzbuchs:					
1.	Heinrich Fürst, Taglöhner,	geboren am 15. Juli 1852 zu Moosbach, Bezirk Rohrbach, Ober-Oesterreich, österreichischer Staatsangehöriger,	einfacher Diebstahl im Rückfall (1 Jahr 4 Monate Zuchthaus, laut Erkenntniß vom 4. November 1893),	Königlich bayerisches Bezirksamt Kulmbach,	28. Februar d. J.
b) Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs:					
2.	Giuseppe Augustini, Maurer,	geboren am 24. Juli 1868 zu Pfatten, Bezirk Bozen, Tyrol, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln,	Großherzoglich badischer Landeskommissär zu Freiburg,	25. März d. J.
3.	Jakob Bartel, Fabrikarbeiter,	geboren am 25. Juni 1835 zu Kozianau, Bezirk Mährisch-Schönberg, Mähren, österreichischer Staatsangehöriger,	Landstreichen und Betteln,	Königlich bayerisches Bezirksamt Dingolfing,	9. März d. J.
4.	Frederik Mortensen, Maurergeselle,	geboren am 14. Juli 1867 zu Viborg, Dänemark, ortsangehörig ebendaselbst,	Beamtenbeleidigung und Betteln,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Osnabrück,	18. März d. J.
5.	Karl Hulle, Metzger,	geboren im Jahre 1861 zu Ckyn, Bezirk Prachatitz, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Diebstahl und Landstreichen,	Stadtmagistrat Straubing, Bayern,	8. März d. J.
6.	Ernst Pfeifer, Arbeiter,	geboren am 9. September 1863 zu Nieder-Rochlitz, Bezirk Starkenbach, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln,	Königlich preußischer Polizei-Präsident zu Berlin,	27. Februar d. J.
7.	Franz Popp, Schneidergeselle,	geboren am 2. Februar 1876 zu Klein-Hermsdorf, Bezirk Troppau, Oesterreichisch-Schlesien, ortangehörig zu Sponau, Bezirk Mährisch-Weißkirchen, Mähren,	desgleichen,	Großherzoglich mecklenburgisches Ministerium des Innern zu Schwerin,	20. März d. J.
8.	Florian Schmoll, Lackirer,	geboren am 25. April 1861 zu Wien, ortsangehörig zu Gutenstein, Bezirk Wiener-Neustadt, Nieder-Oesterreich,	Landstreichen und Betteln,	Königlich bayerische Polizei-Direktion München,	13. März d. J.
9.	Therese Schödlbauer, ledige Taglöhnerin,	geboren am 23. September 1865 zu Drosau, Bezirk Klattau, Böhmen, österreichische Staatsangehörige,	Diebstahl, Landstreichen, Führung eines gefälschten Legitimationspapiers,	Königlich bayerisches Bezirksamt Garmisch,	2. März d. J.
10.	Franz Soboth, Bäcker,	geboren am 9. Oktober 1856 zu Sternberg, Mähren, österreichischer Staatsangehöriger,	Landstreichen und Betteln,	Stadtmagistrat Neu-Ulm, Bayern,	13. März d. J.

Berlin, Carl Heymanns Verlag. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin.

Digitized by Google

Digitized by Google

Central-Blatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XXIII. Jahrgang. | Berlin, Freitag, den 12. April 1895. | № 15.

Inhalt: 1. **Justiz-Wesen:** Aenderungen in dem Verzeichniß der zur Einziehung von Gerichtskosten bestimmten Stellen Seite 103
2. **Bank-Wesen:** Status der deutschen Notenbanken Ende März 1895 104
3. **Konsulat-Wesen:** Einziehung eines Konsulats und anderweite Zutheilung des Amtsbezirks desselben; — Exequatur-Ertheilung 106
4. **Kolonial-Wesen:** Ermächtigung zur Vornahme von Civilstands-Akten im Schutzgebiet von Togo 106
5. **Polizei-Wesen:** Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet 106

1. Justiz-Wesen.

Das Verzeichniß derjenigen Behörden (Kassen), an welche nach der vom Bundesrath unter dem 23. April 1880 beschlossenen Anweisung Ersuchen um Einziehung von Gerichtskosten zu richten sind (Central-Blatt für das Deutsche Reich von 1885 S. 79 ff.), erleidet folgende weitere Aenderungen:

1. Seite 84 fallen die auf das Amtsgericht in Bockenheim bezüglichen Angaben in Folge der Aufhebung dieses Amtsgerichts und der Vereinigung seines Bezirks mit dem des Amtsgerichts in Frankfurt a. M. weg.
2. Seite 117 ist hinter den das Amtsgericht in Ohlau betreffenden Angaben in Folge der Errichtung eines Amtsgerichts in Ohligs einzuschalten:

Für den Bezirk des Amtsgerichts	In dem Staate	Gehört zum Landgericht	Gehört zum Oberlandesgericht	Betreffende Kasse resp. Behörde
Ohligs	Preußen	Elberfeld	Cöln	Königliche Gerichtskasse in Ohligs.

Digitized by Google

2. Bank-

Status der deutschen Noten

nach den im Reichsanzeiger veröffentlichten Wochenüber

(Die Beträge lauten

Passiva.

Laufende Nummer.	Bezeichnung der Banken.	Grund-Kapital.	Reserve-Fonds.	Gegen 28. Febr. 1895.	Noten-Umlauf.	Gegen 28. Febr. 1895.	Ungedeckte Noten.	Gegen 28. Febr. 1895.	Sonstige täglich fällige Verbindlichkeiten.	Gegen 28. Febr. 1895.	Verbindlichkeiten mit Kündigungsfrist.	Gegen 28. Febr. 1895.	Sonstige Passiva.	Gegen 28. Febr. 1895.	Summe der Passiva.	Gegen 28. Febr. 1895.
	2.	3.	4.	4a.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.
1	Reichsbank	120 000	30 000	—	1 157 191	+ 173 103	85 896	+ 85 896	469 765	− 92 922	—	—	9 485	− 10 960	1 786 441	+ 69 221
2	Frankfurter Bank	18 000	4 800	—	12 983	+ 1 176	8 099	+ 941	6 873*	− 1 485	12 531	+ 1 911	234	+ 183	55 421	+ 1 785
3	Bayerische Notenbank . .	7 500	1 865	+ 55	65 327	+ 3 853	30 759	+ 9 120	9 791	− 111	—	—	2 751	− 981	87 234	+ 2 816
4	Sächsische Bank zu Dresden	30 000	4 676	+ 33	51 305	+ 8 581	17 173	+ 14 140	14 071	− 3 325	19 746	− 1 466	617	+ 100	120 415	+ 3 923
5	Württembergische Notenbank	9 000	776	+ 17	22 055	+ 1 544	9 879	+ 627	1 801	− 54	41	+ 26	217	− 455	33 890	+ 1 078
6	Badische Bank	9 000	1 659	–	14 187	− 637	8 990	+ 415	3 851	− 391	—	–	534	+ 33	29 231	− 995
7	Bank für Süddeutschland .	15 672	1 789	—	11 846	+ 62	7 331	+ 82	667*	+ 572	—	–	228	− 627	30 202	+ 7
8	Braunschweigische Bank .	10 500	690	—	2 825	+ 274	2 002	+ 315	3 404	+ 113	1 213	− 84	340	− 337	18 972	− 34
	Zusammen	219 672	46 255	+ 105	1 337 719*	+ 187 956	170 129	+ 111 536	510 223	− 97 603	33 531	+ 387	14 406	− 13 044	2 161 806	+ 77 801

Bemerkungen.

Zu Spalte 5*: Davon in Abschnitten zu 100 ℳ = 891 116 150 ℳ.
" 500 " = 26 259 000 ℳ (bei den Banken Nr. 1, 2, 4),
" 1 000 " = 418 597 500 ℳ (" " " " 1 und 2).

Zu Spalte 9 Nr. 2*: Darunter 130 600 ℳ noch nicht zur Einlösung gelangte Guldennoten.
" " " 9 " 7*: " 91 350 ℳ " " " " " Gulden- und Thalernoten.

Digitized by Google

Wesen.

banken Ende März 1895

sichten, verglichen mit demjenigen Ende Februar 1895.

auf tausend Mark.)

Activa.

Event. Verbindlichkeiten aus weitergegebenen inländischen Wechseln.	Metall-Bestand.	Gegen 28. Febr. 1895.	Reichskassenscheine.	Gegen 28. Febr. 1895.	Noten anderer Banken.	Gegen 28. Febr. 1895.	Wechsel.	Gegen 28. Febr. 1895.	Lombard.	Gegen 28. Febr. 1895.	Effekten.	Gegen 28. Febr. 1895.	Sonstige Aktiva.	Gegen 28. Febr. 1895.	Summe der Aktiva.	Gegen 28. Febr. 1895.	Laufende Nummer.
17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.	27.	28.	29.	30.	31.	32.	33.	34.
—	1 039 275	— 57 167	24 321	— 1 331	7 699	— 885	572 491	+108 978	93 167	+21 742	6 143	+ 2 369	43 345	— 4 485	1 786 441	+69 221	1
1 964	4 773	+ 276	12	— 22	99	— 18	33 416	+ 2 156	8 584	— 904	5 987	— 113	3 045	— 859	55 866	+ 516	2
923	31 873	— 3 147	56	— 27	2 639	2 093	48 687	+ 8 184	2 713	+ 331	133	+ 13	1 133	— 445	87 234	+ 2 816	3
2 048	22 028	— 1 456	883	— 41	11 221	— 4 062	72 570	+ 8 079	3 388	+ 165	1 343	+ 170	8 982	+ 1 018	120 415	+ 8 923	4
719	10 865	+ 150	78	+ 18	1 233	+ 749	19 886	+ 217	1 052	+ 20	8	—	768	— 76	33 890	+ 1 078	5
527	5 096	— 886	22	— 8	80	— 157	20 479	— 467	757	+ 119	301	+ 38	2 496	+ 366	29 231	— 995	6
902	4 054	— 198	11	— 10	449	+ 182	17 092	+ 153	1 576	+ 217	4 877	— 2	2 143	— 340	30 202	+ 7	7
276	716	+ 68	7	— 52	100	— 57	4 892	+ 82	2 916	+ 47	418	+ 82	10 004	— 129	19 053	+ 41	8
7 359	1 118 680	— 62 355	25 390	— 1 473	23 520	- 6 341	789 513	+127 382	114 153	+21 737	19 160	+ 2 557	71 916	— 4 900	2 162 332	+76 607	

Digitized by Google

3. Konsulat-Wesen.

Das Kaiserliche Konsulat in Torrevieja (Spanien) ist einstweilen zur Einziehung gelangt.
Der Amtsbezirk desselben ist dem Kaiserlichen Konsulat in Alicante zugewiesen worden.

Dem zum Vize- und Deputy-General-Konsul der Vereinigten Staaten von Amerika in Berlin ernannten bisherigen dortigen amerikanischen Vize-General-Konsul Frank C. Zimmermann ist das Exequatur Namens des Reichs ertheilt worden.

---

4. Kolonial-Wesen.

Auf Grund des §. 4 des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete (Reichs-Gesetzbl. 1888 S. 75), des §. 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 (Bundes-Gesetzbl. S. 599) und der Kaiserlichen Verordnung vom 21. April 1886 (Reichs-Gesetzbl. S. 128) ist dem stellvertretenden Landeshauptmann von Togo, Regierungs-Assessor Köhler für seine Person und die Dauer seiner amtlichen Thätigkeit im Schutzgebiet die allgemeine Ermächtigung ertheilt worden, bürgerlich gültige Eheschließungen betreffs aller Personen, welche nicht Eingeborene sind, vorzunehmen und die Geburten und Sterbefälle derselben zu beurkunden.

---

5. Polizei-Wesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet.

Laufende Nr.	Name und Stand der Ausgewiesenen.	Alter und Heimath der Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.

Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs:

1.	Leon Cherachoff, Lederzuschneider,	geboren am 15. Januar 1875 zu Slonim, Gouvernement Grodno, Rußland,	Betteln,	Großherzoglich hessisches Kreisamt Darmstadt,	20. März d. J.
2.	Franz Festner, Tagelöhner,	geboren am 15. Januar 1855 zu Neudorf, Bezirk Tachau, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen und Betteln,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Zwickau,	25. Januar d. J.
3.	Nikolaus Frankowitz, Maurer,	geboren am 27. Juli 1851 zu Karlsstadt, Böhmen,	Betteln,	Großherzoglich hessisches Kreisamt Darmstadt,	20. März d. J.
4.	Franz Hentschel, Schlossergeselle,	geboren am 3. Juli 1842 zu Wien, ortsangehörig zu Iglau, Mähren,	desgleichen,	Großherzoglich mecklenburgisches Ministerium des Innern zu Schwerin,	desgleichen.
5.	Béla Kőrösy, Kellner und Kommis,	geboren am 25. März 1877 zu Szeged, Ungarn, ungarischer Staatsangehöriger,	Landstreichen,	Königlich bayerische Polizei-Direktion München,	desgleichen.
6.	Josef Pavelka, Tagelöhner,	geboren am 7. März 1875 zu Votovzat, Bezirk Deutschbrod, Böhmen, ortsangehörig zu Senozat, ebendaselbst,	Betteln,	Königlich bayerisches Bezirksamt Kempten,	27. Februar d. J.

Digitized by Google

Laufende Nr.	Name und Stand der Ausgewiesenen.	Alter und Heimath der Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
7.	Josef Purkert, Fleischergeselle,	geboren am 17. April 1846 zu Hohenelbe, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen, Betteln, Gebrauch gefälschter Legitimationspapiere und falschen Namens,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Leipzig,	6. Februar d. J.
8.	Franz Josef Riedl, Porzellanmaler,	geboren am 13. Mai 1857 zu Neudorf, Bezirk Karlsbad, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen und Betteln,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Merseburg,	28. März d. J.
9.	Johann Schärli, Melker,	geboren am 26. Juni 1848 zu Luthern, Kanton Luzern, Schweiz, ortsangehörig ebendaselbst,	Betrug und Betteln,	Großherzoglich badischer Landeskommissär zu Freiburg,	23. März d. J.
10.	Wilhelm Karl Johann Sonntag, Maurer,	geboren am 15. Februar 1868 zu Kopenhagen, Dänemark, ortsangehörig ebendaselbst,	Beamtenbeleidigung und Betteln,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Osnabrück,	15. März d. J.
11.	Josef Tomkowitz, Eisendreher,	22 Jahre alt, geboren zu Steyr, Ober-Oesterreich, ortsangehörig zu Tlumaez, Galizien,	Betteln,	Großherzoglich badischer Landeskommissär zu Mannheim,	20. März d. J.
12.	Karl Ulka, Schuhmachergeselle,	geboren am 20. September 1860 zu Fridericia, Dänemark, dänischer Staatsangehöriger,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Straßburg,	21. März d. J.

Berlin, Carl Heymanns Verlag. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin.

Digitized by Google

Digitized by Google

Central-Blatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XXIII. Jahrgang. | Berlin, Freitag, den 19. April 1895. | № 16.

Inhalt: 1. Konsulat-Wesen: Ermächtigung zur Vornahme von Civilstands-Akten; — Exequatur-Ertheilung Seite 109

2. Eisenbahn-Wesen: Ermächtigung des Konsuls in Alexandrien zur Ausstellung von Leichenpässen . . 109

3. Finanz-Wesen: Nachweisung über Einnahmen des Reichs vom 1. April 1894 bis Ende März 1895 . . . 110

4. Zoll- und Steuer-Wesen: Ableben eines Stations-Kontrolörs 111

5. Polizei-Wesen: Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet 111

1. Konsulat-Wesen.

Dem bei dem Kaiserlichen Konsulat in Buenos Aires beschäftigten Vize-Konsul Weller ist auf Grund des §. 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 für den Amtsbezirk des Konsulats die Ermächtigung ertheilt worden, in Fällen der Abwesenheit oder Behinderung des Kaiserlichen Konsuls bürgerlich gültige Eheschließungen von Reichsangehörigen vorzunehmen und die Geburten, Heirathen und Sterbefälle von solchen zu beurkunden.

Dem zum Vize- und Deputy-Konsul der Vereinigten Staaten von Amerika in Mainz ernannten bisherigen dortigen Vize- und Deputy-Handels-Agenten Peter Melchers ist das Exequatur Namens des Reichs ertheilt worden.

---

2. Eisenbahn-Wesen.

Unter Bezugnahme auf §. 42 Ziff. 4 der Verkehrs-Ordnung für die Eisenbahnen Deutschlands vom 15. November 1892 (Reichs-Gesetzbl. S. 923) wird bekannt gemacht, daß zur Ausstellung von Leichenpässen für Leichentransporte, welche aus dem Auslande kommen,*) auch der Kaiserliche Konsul in Alexandrien ermächtigt worden ist.

Berlin, den 15. April 1895.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
v. Boetticher.

---

*) vgl. Bekanntmachung vom 20. September 1888 (Central-Blatt S. 889).

Digitized by Google

3. Finanz-Wesen.

Nachweisung der zur Anschreibung gelangten Einnahmen (einschließlich der kreditirten Beträge) an Zöllen und gemeinschaftlichen Verbrauchssteuern sowie anderer Einnahmen im Deutschen Reich für die Zeit vom 1. April 1894 bis zum Schlusse des Monats März 1895.

Bezeichnung der Einnahmen.	Die Soll-Einnahme beträgt vom Beginn des Etatsjahres bis zum Schlusse des obengenannten Monats	Ausfuhr-Vergütungen	Bleiben	Einnahme in demselben Zeitraum des Vorjahres (Spalte 4)	Differenz zwischen den Spalten 4 und 5, + mehr — weniger
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
1.	2.	3.	4.	5.	6.
Zölle	392 892 568	7 134 697	385 757 871	363 112 466	+ 22 645 405
Tabacksteuer	11 752 252	88 482	11 663 770	11 697 835	— 34 065
Zuckersteuer	96 733 700	12 218 470	84 515 230	77 160 218	+ 7 355 012
Salzsteuer	45 116 195	41 097	45 075 098	43 887 915	+ 1 187 183
Maischbottich- und Branntweinmaterialsteuer	29 379 956	9 887 675	19 492 281	21 806 515	— 2 314 234
Verbrauchsabgabe von Branntwein und Zuschlag zu derselben	118 110 673	118 370	117 992 303	117 726 620	+ 265 683
Brausteuer	25 995 726	91 549	25 904 177	26 151 186	— 247 009
Uebergangsabgabe von Bier	3 575 055	—	3 575 055	3 633 171	— 58 116
Summe	723 556 125	29 580 340	693 975 785	665 175 926	+ 28 799 859
Spielkartenstempel	—	—	1 396 838	1 374 841	+ 21 997
Wechselstempelsteuer	—	—	8 147 837	8 174 920	— 27 083
Stempelsteuer für					
a) Werthpapiere	—	—	9 037 665	4 163 606	+ 4 874 059
b) Kauf- u. sonstige Anschaffungsgeschäfte	—	—	16 519 496	8 167 106	+ 8 352 390
c) Loose zu:					
Privatlotterien	—	—	2 330 650	1 499 695	+ 830 955
Staatslotterien	—	—	10 404 126	6 774 708	+ 3 629 418

Anmerkung. Die zur Reichskasse gelangte Ist-Einnahme abzüglich der Ausfuhr-Vergütungen und Verwaltungskosten beträgt bei den nachbezeichneten Einnahmen bis Ende März 1895:

Bezeichnung der Einnahmen.	Ist-Einnahme vom Beginn des Etatsjahres bis zum Schlusse des obengenannten Monats	Ist-Einnahme in demselben Zeitraum des Vorjahres	Differenz zwischen den Spalten 2 und 3, + mehr — weniger
	ℳ	ℳ	ℳ
1.	2.	3.	4.
Zölle	361 232 571	335 670 438	+ 25 562 133
Tabacksteuer	11 410 450	10 985 546	+ 424 904
Zuckersteuer	80 481 879	71 163 101	+ 9 318 778
Salzsteuer	44 357 710	43 427 819	+ 929 891
Maischbottich- und Branntweinmaterialsteuer	16 742 308	17 814 006	— 1 071 698
Verbrauchsabgabe von Branntwein und Zuschlag zu derselben	100 128 225	100 797 921	— 669 696
Brausteuer und Uebergangsabgabe von Bier	25 050 230	25 308 620	— 258 390
Summe	639 403 373	605 167 451	+ 34 235 922
Spielkartenstempel	1 277 871	1 300 078	— 22 207

Digitized by Google

4. Zoll- und Steuer-Wesen.

Der Stations-Kontrolör in Nürnberg, Königlich preußische Ober-Zoll-Inspektor Wagemann, ist gestorben.

5. Polizei-Wesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet.

Laufende Nr.	Name und Stand der Ausgewiesenen.	Alter und Heimath der Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
	a) Auf Grund des §. 39 des Strafgesetzbuchs:				
1.	Josef Brandner, Schlossergeselle,	geboren am 22. November 1859 zu Pon mendorf, Böhmen, ortsangehörig ebeni aselbst,	Diebstahl, Urkundenfälschung, Unterschlagung und Hehlerei (2 Jahre Zuchthaus, laut Erkenntniß vom 18. April 1893),	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Lüneburg,	30. März d. J.
2.	Josef Kupka, Fabrikarbeiter,	geboren am 19. März 1853 zu Zdelow, Bezirk Reichenau, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Diebstahl im Rückfall (1 Jahr 1 Monat Zuchthaus, laut Erkenntniß vom 16. März 1894),	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Breslau,	9. April d. J.
3.	Sebastian Pöschl, Dienstknecht,	geboren am 16. Januar 1853 zu Lochen, Bezirk Braunau, Ober-Oesterreich, ortsangehörig ebendaselbst,	Diebstahl (2 Jahre Zuchthaus, laut Erkenntniß vom 22. März 1893),	Königlich bayerisches Bezirksamt Donauwörth,	29. März d. J.
4.	Vinzent Riegert, Kaufmann und Agent,	geboren am 18. (28.) März 1858 zu Zwickau, Bezirk Gabel, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	vollendeter und versuchter Betrug, Unterschlagung, Urkundenfälschung ꝛc. (Zuchthausstrafen von insgesammt 8 Jahren, laut Erkenntniß vom 17. Februar und 26. Mai 1887),	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Oppeln,	31. Dezember v. J.
5.	Martin Swejkowsky, Hutmacher,	geboren am 29. April 1865 zu Wien, ortsangehörig zu Zebrak, Bezirk Horowic, Böhmen,	Diebstahl im Rückfall (2 Jahre 6 Monate Zuchthaus, laut Erkenntniß vom 9. September 1892),	Königlich württembergische Regierung des Jagstkreises zu Ellwangen,	10. März d. J.
6.	Anton Zörner, Fabrikarbeiter,	geboren am 17. Februar 1858 zu Saaz, Böhmen, ortsangehörig zu Kleintschernitz, Bezirk Poderſam, Böhmen,	schwerer Diebstahl (2 Jahre Zuchthaus, laut Erkenntniß vom 28. Februar 1893),	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Zwickau,	18. Februar d. J.
	b) Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs:				
7.	Siegfried Bärtschi, Schlosser,	geboren am 2. Juli 1853 zu Romont, Kanton Bern, Schweiz, ortsangehörig zu Sumiswald, ebendaselbst,	Diebstahl, Landstreichen und Betteln,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	26. März d. J.
8.	Johann Bernhauser, Gerbergeselle,	geboren am 15. Juni 1865 zu Nitzau, Bezirk Schüttenhofen, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen und Gebrauch gefälschter Legitimationspapiere,	Königlich bayerisches Bezirksamt Mühldorf,	10. März d. J.

Digitized by Google

Laufende Nr.	Name und Stand der Ausgewiesenen.	Alter und Heimath der Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
9.	August Blumert, Schuhmacher,	geboren am 30. September 1836 zu Wattweiler, Kreis Thann, Oberelsaß, französischer Staatsangehöriger, ortsangehörig zu Rougemont, Arrondissement Belfort, Frankreich,	Landstreichen und Gebrauch gefälschter Legitimationspapiere,	Königlich bayerische Polizei-Direktion München,	21. März d. J.
10.	Anton Broz, Fleischer,	geboren am 25. Oktober 1865 zu Bystram, Bezirk Semil, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln,	Königlich preußischer Polizei-Präsident zu Berlin,	12. Februar d. J.
11.	Christofal Cortez, Buchbinder,	geboren am 25. Dezember 1836 zu Madrid, spanischer Staatsangehöriger,	Landstreichen und Betteln,	Königlich bayerische Polizei-Direktion München,	21. März d. J.
12.	Paul Maria Leon Durand, Maschinenheizer,	geboren am 27. November 1871 zu Chapelle-Royale, Departement Eure et Loire, Frankreich, französischer Staatsangehöriger,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	9. April d. J.
13.	Robert Johann Gatscher, Barbier,	geboren am 18. März 1861 zu Mometin, Bezirk Kralowitz, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Zwickau,	12. Februar d. J.
14.	Arsène Francois Gille, Ackerknecht,	geboren am 4. April 1849 zu Tremblecourt, Departement de Meurthe et Moselle, Frankreich, französischer Staatsangehöriger,	Landstreichen und Betteln,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Straßburg,	9. April d. J.
15.	Johann Alexander Grundmann, Erdarbeiter,	geboren am 30. August 1866 zu Riga, Rußland, russischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Polizei-Behörde zu Hamburg,	5. April d. J.
16.	Hermann Hrasko, Fabrikarbeiter,	geboren am 6. April 1877 zu Viehofen, Bezirk St. Pölten, Nieder-Oesterreich, ortsangehörig zu Wien,	Landstreichen,	Königlich bayerische Polizei-Direktion München,	15. März d. J.
17.	Karl Ihln, Schneidemüller,	geboren am 26. Juni 1855 zu Brandau, Bezirk Brüx, Böhmen,	Betteln,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Dresden,	18. März d. J.
18.	Anton Leier, Gelbgießer,	27 Jahre alt, geboren und ortsangehörig zu Hauptmannsdorf, Bezirk Braunau, Böhmen,	desgleichen,	Großherzoglich badischer Landeskommissär zu Mannheim,	1. April d. J.
19.	Maria Julius Alexander Mathieu, Fabrikarbeiter,	geboren am 5. Juni 1864 zu Raon aux Bois, Departement des Vosges, Frankreich, französischer Staatsangehöriger,	Landstreichen und Betteln,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	3. April d. J.
20.	Wenzel Mikſch, Schmied,	geboren im Jahre 1856 zu Heuraffl, Bezirk Kaplitz, Böhmen, ortsangehörig zu Kirchschlag, Bezirk Krumau, ebendaselbst,	Landstreichen und Betteln,	Königlich bayerische Polizei-Direktion München,	22. März d. J.
21.	Viktoria Pawella, unverehelichte,	circa 26 Jahre alt, geboren und ortsangehörig zu Gorzow, Bezirk Chrzanow, Galizien,	gewerbsmäßige Unzucht,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Oppeln,	12. März d. J.
22.	Giuglio de Pellegrini, Maurer,	geboren im Jahre 1848 zu Falcade, Provinz Belluno, Italien, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen und Betteln,	Königlich bayerisches Bezirksamt Neu-Ulm,	17. März d. J.
23.	Adolf Peter, Tagearbeiter,	geboren am 13. Mai 1856 zu Groß-Kroße, Bezirk Weidenau, Oesterreichisch-Schlesien, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Breslau,	6. April d. J.
24.	Wenzel Picha, Lackirer,	geboren am 22. April 1874 zu Leitmeritz, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	Landstreichen und Gebrauch gefälschter Legitimationspapiere und falschen Namens,	Königlich württembergische Regierung des Jagstkreises zu Ellwangen,	8. Februar 2. April d. J.
25.	Albert Rohner, Schlosser,	geboren am 15. Januar 1875 zu Wolfurt, Bezirk Bregenz, Vorarlberg, Oesterreich, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen und Betteln,	Königlich bayerische Polizei-Direktion München,	23. März d. J.

Digitized by Google

Laufende Nr.	Name und Stand der Ausgewiesenen.	Alter und Heimath	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
26.	Emilie Rubik, Arbeiterin,	geboren am 25. Dezember 1873 zu Plachtin, Bezirk Teplitz, Böhmen, ortsangehörig zu Unter-Jenny, Bezirk Tepl, ebendaselbst,	gewerbsmäßige Unzucht,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Zwickau,	19. Februar d. J.
27.	Andreas Schneider, Tagelöhner,	geboren am 19. Februar 1872 zu Wasserſuppen, Bezirk Taus, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln,	Königlich bayerisches Bezirksamt Dingolfing,	14. März d. J.
28.	Josef Schmeh, Schreiner,	geboren am 19. März 1865 zu Meidling, Bezirk Sechshaus, Nieder-Oesterreich, ortsangehörig zu Umlowitz, Bezirk Kaplitz, Böhmen,	Landstreichen,	Königlich bayerische Polizei-Direktion München,	11. März d. J.
29.	Mathias Sohm, Glaser,	39 Jahre alt, aus Hard, Tirol, österreichischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	5. April d. J.
30.	Josef Theis, Binder,	geboren am 11. Januar 1864 zu Atzgersdorf, Bezirk Sechshaus, Nieder-Oesterreich, ortsangehörig zu Dobrowa, Bezirk Bischofsteinitz, Böhmen,	Landstreichen, und Betteln,	Königlich bayerisches Bezirksamt Mühldorf,	16. März d. J.
31.	Johann Karl Woidig, Maurer,	geboren am 29. oder 30. Januar 1868 zu Werdau, Königreich Sachsen, ortsangehörig zu Uitwa, Böhmen,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Merseburg,	28. März d. J.

Berlin, Carl Heymanns Verlag. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin.

Digitized by Google

Digitized by Google

Central-Blatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XXIII. Jahrgang. | Berlin, Freitag, den 26. April 1895. | № 17.

Inhalt: 1. Konsulat-Wesen: Ernennung; — Todesfall; — Exequatur-Ertheilung . . . . . Seite 115
2. Polizei-Wesen: Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet 116
3. Statistik: Bekanntmachung, betreffend die Vornahme einer Berufs- und Gewerbezählung im Jahre 1895 . . 117

1. Konsulat-Wesen.

Seine Majestät der Kaiser haben im Namen des Reichs den bisherigen Vize-Konsul bei dem Konsulate in St. Petersburg, Dr. Mühlig, zum Konsul in Tiflis zu ernennen geruht.

Der Konsular-Agent Gabriel Makfud in Mansurah ist gestorben.

Dem zum brasilianischen General-Konsul I. Klasse für das Deutsche Reich, ausgenommen die Königreiche Preußen und Sachsen, sowie die freie Hansestadt Bremen, mit dem Amtssitze in Hamburg an Stelle des Herrn Ignacio José Alves de Souza jr. ernannten Dr. Arthur Teixeira de Macedo ist das Exequatur Namens des Reichs ertheilt worden.

Digitized by Google

2. Polizei-Wesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet.

Laufende Nr.	Name und Stand der Ausgewiesenen.	Alter und Heimath der Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
	Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs:				
1.	Petit Eduard, Gärtner,	geboren am 15. Dezember 1849 zu Lüttich, Belgien,	Landstreichen und Betteln,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Lüneburg,	11. April d. J.
2.	Pietro Galli, Erdarbeiter,	geboren am 29. September 1878 zu Arona, Provinz Novara, Italien,	Landstreichen,	Großherzoglich badischer Landeskommissär zu Konstanz,	15. Februar d. J.
3.	Johann Jirontek, Barbier,	geboren am 25. August 1856 zu Kunetitz, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Osnabrück,	17. April d. J.
4.	Johann Otto Köll, Tagelöhner,	geboren am 28. Oktober 1865 zu Steeg, Bezirk Reutte, Tirol, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	Großherzoglich badischer Landeskommissär zu Karlsruhe,	12. April d. J.
5.	Josepha Macho, ledige Dienstmagd,	geboren am 6. November 1874 zu Westerndorf, Bezirk Rosenheim, Bayern, ortsangehörig zu Beinhöfen, Bezirk Waidhofen, Nieder-Oesterreich,	Sittlichkeitsvergehen und Arbeitsscheu,	Königlich bayerische Polizei-Direktion München,	28. März d. J.
6.	Anna Minnich, ledige Arbeiterin,	geboren am 15. November 1861 zu Böhmisch-Kamnitz, Bezirk Tetschen, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	gewerbsmäßige Unzucht,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Hildesheim,	11. April d. J.
7.	Wenzel Puta, Drechsler und Tagelöhner,	geboren am 4. März 1858 zu Pravonin, Bezirk Ledetsch, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen, Betteln und falsche Namensangabe,	Königlich bayerisches Bezirksamt Mühldorf,	6. April d. J.
8.	Franz Schreckeneder, Müller,	geboren am 16. September 1868 zu Suben, Bezirk Schärding, Ober-Oesterreich, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen,	Königlich bayerische Polizei-Direktion München,	4. April d. J.

Digitized by Google

3. Statistik.

Bekanntmachung,

betreffend die Vornahme einer Berufs- und Gewerbezählung im Jahre 1895.

Auf Grund des §. 4 des Gesetzes vom 8. April 1895, betreffend die Vornahme einer Berufs- und Gewerbezählung im Jahre 1895 (Reichs-Gesetzbl. S. 225), hat der Bundesrath die nebst den zugehörigen Mustern nachstehend veröffentlichten Bestimmungen beschlossen.

Berlin, den 16. April 1895.

Der Reichskanzler.
In Vertretung: v. Boetticher.

Bestimmungen,

betreffend

die Vornahme einer Berufs- und Gewerbezählung auf Grund des Reichsgesetzes vom 8. April 1895.

§. 1.

Die durch Reichsgesetz vom 8. April 1895 angeordnete Berufs- und Gewerbezählung findet in Verbindung mit einer Aufnahme der land- und forstwirthschaftlichen sowie der gewerblichen Betriebe am 14. Juni 1895 statt.

§. 2.

Die Zählung erfolgt gemeindeweise. Ihre unmittelbare Ausführung liegt den Gemeindebehörden ob, welche, unter ihrer fortdauernden Verantwortlichkeit, dafür eine besondere Zählungskommission (in großen Gemeinden auch mehrere Zählungskommissionen) einsetzen können. Soweit möglich, sind freiwillige Zähler heranzuziehen.

§. 3.

Die Angaben sind von den einzelnen Haushaltungen durch Eintrag in die Zählungsformulare zu machen. Die Pflicht der Angabe und des Eintrags liegt den Haushaltungsvorständen, als welche auch einzeln lebende Personen mit besonderer Wohnung und eigener Hauswirthschaft gelten, für die Gewerbebogen den Betriebsinhabern oder deren Vertretern ob. Aushülfsweise kann der Eintrag auf Grund der gemachten Angaben vom Zähler bewirkt werden.

§. 4.

Bei der Zählung kommen folgende Drucksachen in Anwendung:

I. die Haushaltungsliste,
II. die Landwirthschaftskarte,
III. der Gewerbebogen,
IV. die Anweisung für die Zähler,
V. die Kontrolliste,
VI. die Anweisung für die Gemeindebehörden,
VII. der Gemeindebogen.

Als Muster dieser Drucksachen dienen die Anlagen I bis VII. Die Drucksachen sind für die Ausführung der Zählung hinsichtlich des Inhalts maßgebend. Redaktionelle Aenderungen sowie die Aufnahme von Zusatzfragen seitens der Landesregierungen für deren Zwecke sind zulässig. Anl. I bis VII.

Digitized by Google

§. 5.

Die Landesregierungen werden thunlichst darauf Bedacht nehmen, daß Veranstaltungen, welche den Stand der ortsanwesenden Bevölkerung vorübergehend wesentlich ändern können, wie öffentliche Versammlungen und Feste, Jahr-, Kram- und Viehmärkte, Truppenmärsche und -Verlegungen, Gerichtssitzungen u. s. w., zur Zeit der Zählung nicht stattfinden.

§. 6.

Bestimmungen über die Bearbeitung des Zählungsmaterials zu statistischen Uebersichten bleiben vorbehalten.

§. 7.

Die Herstellung der Drucksachen und die Bearbeitung des Zählungsmaterials für die einzelnen Bundesstaaten wird, je nach Entschließung der betreffenden Landesregierung, entweder durch eine Landesbehörde oder durch das Kaiserliche Statistische Amt bewirkt.

§. 8.

Im ersteren Falle wird den betreffenden Bundesstaaten für die Beschaffung der Drucksachen und die Aufstellung der statistischen Nachweisungen ein nach der Kopfzahl der am 14. Juni 1895 ermittelten ortsanwesenden Bevölkerung bemessener Betrag vergütet.

Vorläufig wird der Betrag von 3 Pfennig auf den Kopf der am 1. Dezember 1890 gezählten Bevölkerung zur Verfügung gestellt, dessen erstes Drittheil mit 1 Pfennig auf den Kopf vom 1. April 1895 an, dessen zweites Drittheil vom 1. Oktober 1895 an und dessen drittes Drittheil vom 1. Januar 1896 an abgehoben werden kann.

§. 9

Im anderen Falle wird die Landesregierung dafür Sorge tragen, daß dem Kaiserlichen Statistischen Amt die ausgefüllten Zählungsformulare vollständig, sorgfältig geprüft und rechtzeitig zukommen, auch die Anfragen und Rückfragen, welche das Kaiserliche Statistische Amt aus Anlaß der Bearbeitung des Zählungsmaterials zu stellen hat, von den Landesbehörden mit thunlicher Beschleunigung beantwortet werden. Ueber die Besorgung der für die Zählung nöthigen Drucksachen, die Termine der Einlieferung der Zählungsformulare und darüber, welche Landesbehörden zur Erledigung der Anfragen und Rückfragen verpflichtet sind, wird die Landesregierung sich mit dem Kaiserlichen Statistischen Amt verständigen.

§. 10.

Die zur Ausführung der Zählung weiter erforderlichen Verordnungen und Bekanntmachungen sind von den Landesregierungen zu erlassen und sammt den in Anwendung kommenden Zählungsformularen nebst den zugehörigen Anweisungen dem Reichskanzler (Reichsamt des Innern) bis zum 15. Mai 1895 in je zwei Abdrücken mitzutheilen.

Digitized by Google

Drucksache Nr. I.

Berufs- und Gewerbezählung vom 14. Juni 1895.

Haushaltungs-Liste Nr. .....

Staat: ..... **Ortschaft oder Wohnplatz:** .....

Bezirk: ..... **Straße:** ..... **Haus-Nr.** .....

Gemeinde: ..... **Zählbezirk Nr.** .....

Um die Grundlagen zu einer neuen Statistik der volkswirthschaftlichen Verhältnisse des Deutschen Reichs zu gewinnen, ist durch Reichsgesetz vom 8. April 1895 eine neue Berufszählung angeordnet worden, die mit einer Erhebung über Landwirthschafts-, Forstwirthschafts- und Gewerbebetriebe zu verbinden ist. Die Angaben werden **nicht** zu Zwecken der Besteuerung, sondern nur zu statistischen Zusammenstellungen benutzt werden. Wer die Fragen wissentlich wahrheitswidrig beantwortet oder die vorgeschriebenen Angaben zu machen sich weigert, wird mit Geldstrafe bis zu 30 ℳ bestraft (§. 5 des Gesetzes).

Anleitung zur Ausfüllung der Haushaltungs-Liste.

Eine Haushaltungs-Liste wird in jede Haushaltung gegeben; falls mehr als 15 Personen zu verzeichnen sind, wird der Zähler Ergänzungslisten verabfolgen.

Unter Haushaltung sind die zu einer Wohn- und hauswirthschaftlichen Gemeinschaft vereinigten Personen zu verstehen. Einer Haushaltung gleich geachtet werden einzeln lebende Personen, die eine besondere Wohnung innehaben und eine eigene Hauswirthschaft führen. Andere alleinstehende Personen, z. B. Zimmerabmiether ohne eigene Hauswirthschaft, Schlafgänger u. s. w. gehören zu der Haushaltung, bei welcher sie wohnen und welche für sie die Hauswirthschaft führt, auch wenn sie in derselben keine Beköstigung empfangen.

Die Gäste in Gasthäusern und Herbergen, sowie die Insassen von Anstalten aller Art (Kasernen, Klöstern, Erziehungs-, Versorgungs-, Armen-, Kranken-, Strafanstalten, Gefängnissen u. s. w.) sind unter einer entsprechenden Ueberschrift entweder in besonderen Haushaltungs-Listen oder zusammen mit der Haushaltung des Gastgebers oder Vorstehers (Verwalters, Aufsehers u. s. w.) der Anstalt, jedoch deutlich von dieser getrennt, zu verzeichnen.

Die Haushaltungs-Liste ist am 14. Juni 1895 Vormittags auszufüllen. In das Verzeichniß **A.** der Anwesenden sind alle Personen einzutragen, die vom 13. auf den 14. Juni in der Wohnung des Haushaltungsvorstandes und den zugehörigen Räumlichkeiten übernachtet haben, gleichviel ob sie ständig oder vorübergehend anwesend, Inländer oder Ausländer, Militär- oder Civilpersonen sind. Für eine Person, die sich in der Zählungsnacht in verschiedenen Wohnungen aufgehalten hat, gilt als Nachtquartier die eigene Wohnung, oder wenn sie nur in fremden Wohnungen war, diejenige, in der sie sich zuletzt aufgehalten hat. Personen, die in der Zählungsnacht in keiner Wohnung übernachtet haben (solche, welche die Nacht hindurch auf Reisen waren, insbesondere auch Eisenbahn- und Postbedienstete, Arbeiter, Wächter u. s. w., die in der Nacht außerhalb ihrer Wohnung beschäftigt waren), werden in der Liste derjenigen Haushaltung verzeichnet, in der sie am Vormittag des 14. Juni ankommen.

Für die Aufzeichnung der in der Nacht vom 13. zum 14. Juni Geborenen und Gestorbenen ist entscheidend, ob sie die Mitternachtstunde erlebt haben. Mithin sind die vor Mitternacht Geborenen und die nach Mitternacht Gestorbenen einzutragen.

Vorübergehend Abwesende sind im Verzeichniß **B.** aufzuführen. Insbesondere ist auch der Haushaltungsvorstand, wenn er aus vorübergehendem Anlaß abwesend ist, hier mit Angabe seines Berufs zu verzeichnen.

Erläuterungen zu einzelnen Spalten der Haushaltungs-Liste.

Zu Spalte 8. Hauptberuf — oder für Personen, die nur einen Beruf haben, alleiniger Beruf — ist derjenige, auf dem hauptsächlich die Lebensstellung beruht und von dem der Erwerb oder dessen größter Theil herrührt. Er ist so genau wie möglich anzugeben, damit die Eintheilung der Bevölkerung nach Berufsarten richtig und eingehend geschehen kann. Ausdrücke wie Fabrikant, Kaufmann, Arbeiter sind hierfür unzureichend; es muß vielmehr der besondere Zweig der Fabrikation, des Handwerks, Handels oder sonstigen Berufs, in welchem der (oder die) Betreffende thätig ist, angegeben werden, also z. B. Strumpfwaarenfabrik, Baumwollspinnerei, Stärkefabrik, Torfgräberei, Materialwaarenhandlung u. s. w, ebenso für Personen, welche land- oder forstwirthschaftlich thätig sind, Landwirthschaft oder Forstwirthschaft, ferner für Schiffer und Fischer, ob auf See oder in Binnengewässern. Insbesondere sollen Arbeiter und Tagelöhner stets den Arbeits- oder Geschäftszweig angeben, in dem sie ständig oder meistens arbeiten (ob in Landwirthschaft, bei Garten-, Forst-, Bau-, Eisenbahn-, Chaussee-, Hafen-, Kanalarbeiten u. s. w.), Dienstboten: ob für häusliche Dienste, persönliche Bedienung, oder aber ob für Landwirthschaft, Handel, Gastwirthschaft oder für welches andere Gewerbe. Bei aktiven Militärpersonen ist das Wort aktiv der Berufsbezeichnung beizufügen.

Für Personen, welche keinen erwerbenden Beruf ausüben, aber aus dem Ertrage ihres landwirthschaftlichen, gewerblichen oder Handelsbetriebes oder sonst von eigenem Vermögen, von Renten, Pensionen oder Unterstützung leben, ist eine Bezeichnung zu wählen, welche ersichtlich macht, daß sie nicht berufs- oder erwerbsthätig sind, z. B. Gutsbesitzer nicht in Landwirthschaft thätig, vormaliger Kaufmann, Rentner, Privatier, Pfründner, Auszügler, Leibgedinger, Altentheiler, Unterstützungsempfänger. Verabschiedete Militärpersonen und Beamte machen dies durch den Zusatz: a. D., z. D. oder pens. kenntlich.

Für Ehefrauen, sonstige weibliche Familienangehörige und Kinder ist immer dann in Sp. 8 ein Eintrag zu machen, wenn sie selbst regelmäßig eine Erwerbsthätigkeit ausüben und wenn diese Thätigkeit nicht bloß eine nebensächliche ist (letzterenfalls erfolgt die Angabe in Spalte 10 u. 11). Die Besorgung des Hauswesens ist als Erwerbsthätigkeit nicht anzusehen.

Schüler und Studirende sind als solche zu bezeichnen.

Im übrigen erhalten Haushaltungsangehörige ohne Berufsausübung und ohne eigenes Einkommen hier keine Bezeichnung.

Zu Spalte 9. Die Berufsstellung (das Arbeits- und Dienstverhältniß) ist so deutlich anzugeben, daß man genau erkennen kann, ob der (oder die) Betreffende selbständig, Geschäftsleiter (als Eigenthümer, Pächter, Meister, Direktor, Administrator) ist,

oder zum geschäftlichen Bureau- und Aufsichtspersonal gehört (als Verwalter, Inspektor, Prokurist, Buchhalter, Rechnungsführer, Werkführer oder sonstiger Betriebsbeamte),

oder in einem anderen Arbeitsverhältniß steht (als Geselle, Gehülfe, Lehrling, Fabrikarbeiter, Knappe, Ladendiener, Verkäufer, Kellner, Tagelöhner, Scharwerker, Hofgänger, Austräger, Kutscher, Fuhrknecht, Knecht, Hausknecht, Magd, Köchin, Zimmermädchen u. s. w.).

Bei aktiven Militärpersonen ist hier die Charge anzugeben.

Für Personen, die im Gewerbe des Haushaltungsvorstandes regelmäßig als Hülfspersonen thätig sind, ohne eigentliche Gewerbsgehülfen zu sein, ist

(Fortsetzung der Erläuterungen siehe auf der letzten Seite.)

dieses Formulars

Digitized by Google

A. Verzeichniß aller in der Nacht vom 13. zum 14. Juni 1895 in der Wohnung des

Laufende Nummer.	Reihenfolge der Einträge: Haushaltungsvorstand, Ehefrau, Kinder, andere Anverwandte, Gewerbsgehülfen, häusliche und gewerbliche Dienstboten, sonstige Wohnungsgenossen und vorübergehend Anwesende			Geschlecht durch 1 zu bezeichnen		Geburtstag und Geburtsjahr			Familienstand: Ledig Verheirathet Wittwe(r) Geschieden	Religionsbekenntniß	Hauptberuf (oder alleiniger Beruf)	
	Vorname	Familienname	Verwandtschaft zum Haushaltungsvorstand oder sonstige Stellung in der Haushaltung	Männlich	Weiblich	Tag	Monat	Jahr			Berufszweig hauptsächliche oder alleinige Erwerbsquelle	Berufsstellung darin, ob selbständig oder welche andere Stellung
	1	2	3	4		5			6	7	8	9
Beispiele.												
1	Karl	Meier	Haushaltungsvorstand	1	—	5.	Februar	1844	verh.	ev.	Landwirthschaft	selbständig
2	Josefine	„ geb. Korn	Ehefrau	—	1	28.	April	1849	„	„	—	—
3	Franz	„	Sohn	1	—	7.	Januar	1872	led.	„	Landwirthschaft	Gehülfe
4	Anna	„	Tochter	—	1	12.	Juni	1895	„	„	—	—
5	Rudolf	„	Bruder	1	—	2	Mai	1857	„	„	Wollenplüschweberei	selbständig
6	Ernst	Korn	Neffe	1	—	14.	März	1871	„	„	Schlosserei	Geselle
7	Erich	Huber	Geselle	1	—	4.	Dezember	1869	„	kath.	Getreidemüllerei	Geselle
8	Johann	Ziegler	Lehrling	1	—	5.	Juli	1878	„	ev.	Bäcker-	Lehrling
9	Rosa	Becker	Dienstmädchen	—	1	31.	Mai	1877	„	ref.	Dienstmagd für häusliche	Arbeiten
10	Otto	Winter	einquartiert	1	—	3.	Dezember	1873	„	kath.	Militärdienst, aktiv	Musketier
11	Moritz	Zeiß	über Nacht	1	—	7.	November	1835	W.	israel.	Scheerenschleifer	selbständig
1												
2												
3												
4												
5												
6												
7												
8												
9												
10												
11												
12												
13												
14												
15												
			Summe der Anwesenden									

Falls mehr als 15 Anwesende zu verzeichnen sind, ist das Verzeichniß auf einer anderen Liste fortzusetzen mit Nr. 16 u. s. w.

B. Verzeichniß der aus der Haushaltung vorübergehend Abwesenden.

Lfd. Nr.	Vorname	Familienname	Verwandtschaft zum Haushaltungsvorstand oder sonstige Stellung in der Haushaltung	Männlich	Weiblich	Tag	Monat	Jahr	Familienstand	Religionsbekenntniß	Berufszweig	Berufsstellung
Beisp.	Georg	Floritz	in Kost und Wohnung	1	—	8.	August	1862	led.	ev.	Zuckerfabrik	Chemiker
1												
2												
3												

Besondere Fragen, betr. Landwirthschaftsbetrieb und

Digitized by Google

Haushaltungsvorstandes und den zugehörigen Räumlichkeiten anwesenden Personen.

Nebenberuf (Nebenerwerb)		Für selbständige Gewerbetreibende, Hausindustrielle und Heimarbeiter zutreffenden Falls unter Bezeichnung der verschiedenen in Spalte 8 und 10 genannten Gewerbszweige einer Person anzugeben,			Für männliche und weibliche Arbeiter, Dienstboten, Gesellen und sonstige Arbeitnehmer, auch für Hausindustrielle und Heimarbeiter, mit Ausschluß der dauernd völlig Erwerbsunfähigen,			Bemerkungen (insbesondere, ob nur vorübergehend anwesend und im Verzeichniß B.: Grund der Abwesenheit)
						wenn Nein		
Berufszweig Falls mehrere Nebenberufe mit a, b, c zu bezeichnen und untereinander aufzuführen	Berufsstellung	ob das Geschäft im Umherziehen (als Hausirer), ob es vorwiegend in der eigenen Wohnung für ein fremdes Geschäft (zu Haus für fremde Rechnung — z. H. f. fr. R.) betrieben wird.	ob das Geschäft mit mindestens einem Gehülfen, Lehrling, sonstigen Arbeiter 2c. oder mit thätigen Mitinhabern oder miterwerbenden Familienangehörigen betrieben wird	ob im Betriebe verwandt wird: Umtriebsmaschine (Motor), bewegt durch Wind, Wasser, Dampf, Gas, Petroleum, Benzin, Aether, Heißluft, Druckluft oder Elektrizität, oder Dampfkessel, Dampffaß oder Dampfschiff, Segelschiff	ob gegenwärtig in Arbeit (in Stellung) Ja oder Nein	seit wie viel Tagen außer Arbeit (Stellung)	ob außer Arbeit (Stellung) wegen vorübergehender Arbeitsunfähigkeit Ja oder Nein	
			Ja oder Nein. Wenn Ja, siehe den Gewerbebogen.					
10	11	12	13	14	15	16	17	18
a) Getreidemüllerei b) Bäcker=	selbständig Meister	—	Ja, Sp. 10a Ja, Sp. 10b	Ja, Sp. 10a Nein, Sp. 10b	—	—	—	
Bäckerei	hilft	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	Ja	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	
Landwirthschaft	hilft	z. H. f. fr. R.	Nein	Nein	—	—	—	
—	—	—	—	—	Nein	28	Ja	
—	—	—	—	—	Ja	—	—	
—	—	—	—	—	Ja	—	—	
Landwirthschaft	hilft	—	—	—	Ja	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	im Umherz.	Nein	Nein	—	—	—	vorübergehend anwesend

gehend abwesenden Personen.

—	—	—	—	—	Ja	—	—	auf Geschäftsreise

Gewerbebogen sind auf der letzten Seite zu beantworten.

Digitized by Google

„hilft" zu schreiben (und das betreffende Gewerbe in Spalte 8 zu nennen). Einzelne Handleistungen und nur ausnahmsweise erfolgende Hülfsleistungen kommen nicht in Betracht.

Zu Spalte 10 und 11. Als Nebenberuf (Nebenerwerb) gilt jede erwerbende Thätigkeit, die neben einem Hauptberuf, sei es zur Zeit der Zählung oder zu einer anderen Jahreszeit ausgeübt wird und einen wesentlichen Theil des Gesammteinkommens aus erwerbender Thätigkeit bringt. Auch die nebensächliche Erwerbsthätigkeit von solchen, die in der Hauptsache nicht erwerbend thätig sind, sondern aus anderen Quellen leben (wie Hausfrauen oder anderen Familien-Angehörigen, Rentnern, Pensionären), ist anzugeben. Die Bezeichnung des Berufszweigs und der Berufsstellung muß ebenso genau erfolgen, wie für den Hauptberuf.

Zu Spalte 12. Einträge sind zu machen:

1. von selbständigen Geschäftsleuten (Gewerbe- und Handeltreibenden), die ihren Betrieb nicht in einer festen Werkstatt 2c. oder einem Laden, sondern im Umherziehen, als Hausirer ausüben; dabei haben sich als Hausirer nur diejenigen Personen anzugeben, die selbst ihre Thätigkeit im Umherziehen ausüben, z. B. als Topf-(Hafen-)binder, Scheerenschleifer, Hausirer mit Kurzwaaren, nicht diejenigen, welche Waaren durch Hausirer (z. B. Gypsfigurenhändler) absetzen; ebenso haben sich nicht als Hausirer anzugeben Näherinnen, Sattler 2c., die im Hause der Kunden für Lohn arbeiten;

2. von selbständigen Gewerbetreibenden, die in der eigenen Wohnung für einen Unternehmer, Fabrikanten, Verleger, Kaufmann, für ein Magazin, ein Kleider-, Wäsche-, Kurzwaaren- oder anderes Geschäft u. s. w. — zu Haus für fremde Rechnung — arbeiten. In solchen Fällen ist einzutragen: z. B. s. fr. R.; und zwar auch von solchen, die zwar theilweise auf eigene Rechnung (unmittelbar für Kunden), vorwiegend aber für fremde Rechnung arbeiten. Falls mehrere Gewerbe nebeneinander betrieben werden, ist durch Hinweis auf die betreffende Spalte anzudeuten, welches Gewerbe hausindustriell betrieben wird.

Andere Selbständige lassen diese Spalte unausgefüllt.

Zu Spalte 13 und 14. Wer selbständig (als Eigenthümer, Pächter, Meister, Direktor, Administrator oder sonstiger Geschäftsleiter, Haustrer, Hausindustrieller, Heimarbeiter) ein Gewerbe nachbezeichneter Art, wenn auch in kleinem Umfange, oder nur als land- oder forstwirthschaftliches Nebengewerbe oder neben sonstigem Haupterwerb betreibt, nämlich:

Handwerks-, Industrie- und Fabrikationsgewerbe irgend welcher Art (auch Näherei, Putzmacherei, Wäscherei u. dergl.), ferner Bau-, künstlerisches und Kunstgewerbe, Bergbau, Hütten und Salinen, Kunst- und Handelsgärtnerei, Fischerei, gewerbsmäßige Zucht von Bienen, Seidenraupen, Fischen, Singvögeln, Hunden und dergl. Thieren, sodann Bankgeschäft, Handel und Handelsvermittelung, Versicherung, Versteigerung, Verleihung, Vermiethung, auch Dampf- und Dreschmaschinen-Vermiethung), Stellenvermittelung, Dienstmannsunternehmen, Leichenbestattung, Fracht- und Lohnfuhrwerk, einschließlich Posthalterei und Straßenbahnbetrieb, Schiffahrt als Rheder oder Schiffsinhaber, Flößer und Fährunternehmen, Hafen- und Lootsendienst und andere Verkehrsgewerbe, sowie Beherbergungs-, Beköstigungs- und Schankgewerbe

hat die Spalten 13 und 14 nach Maßgabe der Spaltenüberschrift mit Ja oder Nein zu beantworten

Dasselbe gilt von Personen, welche als Beamte ein staatliches, kommunales Gesellschafts- 2c. Unternehmen dieser Art leiten, z. B. als Baubeamte, Vorsteher einer Eisenbahn- oder Telegraphenwerkstätte. Ebenso haben Direktoren (oder Betriebsvorsteher) einer Straf- oder Besserungsanstalt Ja zu schreiben, wenn in der Anstalt zum Verkauf oder für fremde Rechnung gearbeitet wird.

Kein Eintrag ist in Spalte 13 und 14 zu machen bei

Land- und Forstwirthschaft, Jagd, Zucht landwirthschaftlicher Nutzthiere, Musik-, Theater- und Schaustellungsgewerben; ebensowenig bei Aerzten und Geburtshelfern, Heil-, Kranken-, Erziehungs- und Unterrichtsanstalten und beim Eisenbahn-, Post- und Telegraphenbetrieb (wohl aber bei Eisenbahn- und Telegraphenwerkstätten, Posthalterei und Straßenbahnbetrieb — s. oben).

Für die Angabe in Spalte 13 ist zu beachten, daß als Gehülfen auch die im Gewerbebetriebe beschäftigten Arbeiter, Fuhrleute, Schiffer u. s. w., auch die regelmäßig im Gewerbebetriebe thätigen Familienangehörigen und Dienstboten, sowie die außerhalb der Betriebsstätten des Unternehmers (also in ihrer eigenen Wohnung oder als Hausirer oder in Straf- und Besserungsanstalten) für Rechnung des Geschäfts arbeitenden Personen in Betracht kommen.

Mit Ja ist auch dann zu antworten, wenn zwar nicht am 14. Juni 1895, wohl aber sonst in der Regel Gehülfen beschäftigt werden.

Zu Spalte 15. Diese Frage ist für jede männliche und weibliche Person zu beantworten, die in den Spalten 8 und 9 mit einem Hauptberuf und in diesem als Arbeitnehmer — nämlich als Arbeiter oder Tagelöhner in einem bestimmten Erwerbszweig oder wechselndem Erwerbszweig, als Geselle, Gehülfe, Dienstbote oder als Angestellter irgend einer Art eingetragen ist.

Kein Eintrag ist zu machen: 1. für Ehefrauen ohne eigenen Hauptberuf, 2. für Civil- und Militärpersonen, welche aus Reichs-, Staats- oder Kommunalkassen Pension beziehen und für Wittwen von solchen, 3. für Empfänger von Invaliden-Rente, 4. für Empfänger von Unfallrente, sofern diese wegen dauernder völliger Erwerbsunfähigkeit gewährt wird.

In Arbeit und Stellung sind alle in Lohn und Arbeit Beschäftigten, solange das Lohnverhältniß dauert.

Zu Spalte 17. Hier ist insbesondere bei Beschäftigungslosigkeit in Folge von Krankheit mit Ja zu antworten.

Besondere Frage, betreffend Landwirthschaftsbetrieb oder Forstwirthschaftsbetrieb.

Wird von einem oder mehreren Mitgliedern der Haushaltung Landwirthschaft oder Forstwirthschaft betrieben, d. h. eine Bodenfläche, wenn auch vom kleinsten Umfange, landwirthschaftlich oder forstwirthschaftlich — als Acker, Gartenland, Wiese, Weide, zum Wein-, Obst-, Gemüse-, Taback- 2c. Bau, als Wald- oder Holzland — bewirthschaftet oder werden Kühe zu Milchhandel oder Molkerei gehalten? (Ja oder Nein!) .....

Ziergärten, auch solche, in denen nebenher ein unbedeutender Anbau von Nutzpflanzen stattfindet, kommen nicht in Betracht.

Wird die Frage bejaht, so ist eine **Landwirthschaftskarte,** welche der Zähler aushändigt, nach der darauf gedruckten Anleitung aufzustellen.

Die Aufstellung von Gewerbebogen betreffend.

Wer die Frage in Spalte 13 oder 14 der Haushaltungs-Liste oder in beiden mit Ja beantworten mußte, hat einen oder mehrere **Gewerbebogen,** welche der Zähler in der erforderlichen Zahl aushändigt, nach der darauf abgedruckten Anleitung aufzustellen. Auch für vorübergehend Abwesende (Verzeichniß B), die ein Gewerbe mit Mitinhabern, Gehülfen oder Motoren selbständig betreiben, hat dies zu geschehen, dagegen nicht für vorübergehend Anwesende.

Hier ist anzugeben, ob ein oder mehrere Gewerbebogen ausgefüllt sind (Ja oder Nein!) ..... Wenn Ja, wieviele? .....

Wenn mehrere Mitinhaber oder sonstige Geschäftsleiter vorhanden sind, ist hier Name und Wohnung desjenigen anzugeben, der die Ausfüllung übernommen hat: .....

Falls die Wohnung von der Betriebsstätte entfernt ist, hat die Ausfüllung des Gewerbebogens an der Betriebsstätte zu erfolgen und ist die letztere hier anzugeben: .....

Bescheinigung. Daß die Angaben in dieser Haushaltungsliste vollständig und der Wahrheit gemäß gemacht worden sind, bescheinigt:

(Haushaltungsvorstand oder für denselben) .....

Digitized by Google

Druckſache Nr. II.

Berufs- und Gewerbezählung vom 14. Juni 1895.

Staat: ..... **Gemeinde:** .....

Bezirk: ..... **Zählbezirk Nr.**

Landwirthſchaftskarte.

Zur Haushaltungs-Liſte Nr. .....

Die Nachweiſe, welche mittelſt der Landwirthſchaftskarten erhoben werden, ſollen dazu dienen, über wichtige Verhältniſſe der deutſchen Landwirthſchaft (insbeſondere die Vertheilung der Betriebe nach Größenklaſſen) und durch Vergleich mit früher erhobenen Nachweiſen auch über die Entwickelung derſelben ein ſicheres Urtheil zu gewinnen. Die Haushaltungsvorſtände ſind nach dem Reichsgeſetz vom 8. April 1895 verpflichtet, die zur Ausfüllung der Landwirthſchaftskarte erforderliche Auskunft zu ertheilen.

A. Fläche.

Angaben in Reichsmaß (Hektar und Ar). Wer ſie nur in anderem Flächenmaß machen kann, wolle die Zahlen links neben die Fragen an den Rand ſetzen und die Maßeinheit darüber vermerken.

	Hektar	Ar
1. Wie groß iſt die von der Haushaltung (Wirthſchaft) aus bewirthſchaftete Geſammtfläche (einſchließlich Haus- und Hofraum, Garten, Wald- und Holzland, Wege, Gewäſſer u. ſ. w.)? . . .		
Davon iſt:		
a) eigenes Land		
b) gepachtetes Land		
c) auf Halbſcheid oder gegen einen anderen Ertragsantheil bewirthſchaftetes Land (Theilbau)		
d) Deputatland (d. i. Kartoffelland, Leinland u. dgl. als Theil des Lohnes, ſ. umſtehend)		
e) ſelbſtbewirthſchaftetes Dienſtland (ſ. umſtehend)		
f) Antheil am Gemeindeland (Allmend, Gemeindelooſe, Bürgerſtück) zur zeitweiligen Benutzung		
2. Wieviel von der Geſammtfläche iſt		
a) landwirthſchaftlich benutzt (als Acker, Wieſe, beſſere Weide, Hopfenland u. ſ. w.)?		
b) gärtneriſch benutzt?		
davon für die Zwecke der Kunſt- und Handelsgärtnerei: ..... Hektar ..... Ar		
c) Weingarten, Weinberg?		
d) forſtwirthſchaftlich benutzt (mit Waldbäumen oder Buſch beſtanden, einſchließlich Räumden und Blößen)?		
e) Oed- und Unland einſchl. unkultivirte geringe Weiden und Hutungen?		
f) ſonſtige Fläche (Haus- und Hofraum, Ziergarten, Wege und Gewäſſer)?		

B. Viehſtand.

Wieviel gehören zur Haushaltung (Wirthſchaft)	Stückzahl
1. Pferde zum landwirthſchaftlichen Betrieb, auch zur Zucht oder Aufzucht (Geſammtzahl, einſchließlich Fohlen)?	
Wieviel von dieſen Pferden dienen zur Ackerarbeit?	
2. Stück Rindvieh (Geſammtzahl, einſchließlich Kälber)?	
Wieviel davon dienen zur Ackerarbeit und zwar . . . . { Stiere und Ochſen? / Kühe?	
3. Schafe (Geſammtzahl, einſchl. Lämmer)? . . .	
4. Schweine (Geſammtzahl, einſchl. Ferkel)? . . .	
5. Ziegen (Geſammtzahl, einſchl. Lämmer)? . . .	

C. Benutzung landwirthſchaftlicher Maſchinen.

Wurden im letzten Jahre (d. i. ſeit Juni vor. Js.) landwirthſchaftliche Maſchinen folgender Art, ſeien es eigene oder ſei es leihweiſe benutzt:

Dampfpflug?	(Ja od. Nein)	Hackmaſchine?	(Ja od. Nein) .....
Breitwürfige Säemaſch.	(„)	Mähmaſchine?	(„) .....
Drillmaſchine?	(„)	Dampf-Dreſchmaſchine?	(„) .....
Düngerſtreumaſchine?	(„)	Andere Dreſchmaſchine?	(„) .....
Milchzentrifuge (im eigenen Betrieb) . .	{ mit Handbetrieb? (Ja oder Nein) / „ Kraftbetrieb? („)		

D. Beſondere Fragen.

1. Werden angebaut:
Rüben zur Zuckerfabrikation? ..... Hektar ..... Ar
Kartoffeln zu Brennereizwecken oder zur Stärkefabrikation? (Ja oder Nein)
2. Betreiben Sie Milchhandel oder Molkerei? (Ja oder Nein) .....
Wenn Ja, mit wieviel Kühen?
3. Iſt die Wirthſchaft an einer Molkerei-Genoſſenſchaft oder Sammelmolkerei betheiligt? (Ja oder Nein) ..... und mit wieviel Kühen? .....
4. Hat die Haushaltung Antheil an gemeinſamer Nutzung von ungetheilter Weide im Beſitz einer Gemeinde oder Korporation? (Ja od. Nein)
oder von ungetheilter Waldfläche im Beſitz einer Gemeinde oder Korporation? (Ja oder Nein)

Auszufüllen nach der Anleitung auf der Rückſeite!

Die wahrheitsgemäße Ausfüllung der obigen Landwirthſchaftskarte beſcheinigt

(Unterſchrift) .....

Digitized by Google

Anleitung zur Ausfüllung der Landwirthschaftskarte.

Zu A. Fläche.

Es ist die ganze bewirthschaftete Fläche anzugeben, gleichviel ob diese innerhalb oder außerhalb der Gemeinde, der Orts- oder Gutsgemarkung, zu welcher die Haushaltung gehört, belegen ist.

Die Angaben sind von demjenigen zu machen, der die Bodenfläche bewirthschaftet und den Ertrag gewinnt. Demnach sind anzugeben:

verpachtete Grundstücke vom Pächter, nicht vom Eigenthümer; als Pachtland ist auch solches anzusehen, welches dem Nutznießer gegen Düngung überlassen wird;

Grundstücke, die auf Halbpacht (Halbscheid) oder gegen einen anderen Ertragsantheil vergeben sind, vom Antheilpächter (Theilbauer), nicht vom Eigenthümer;

Grundstücke, die als Theil des Lohnes an Tagelöhner, Arbeiter u. s. w. ausgegeben und von diesen selbst bewirthschaftet werden (sogen. Deputatland, z. B. Kartoffelland, Leinland), vom Tagelöhner 2c., nicht vom Dienstherrn oder Arbeitgeber; — Deputatland, welches vom Dienstherrn zwar bestellt wird, dessen Ertrag aber dem Tagelöhner oder Arbeiter zukommt, ist von der Betriebsfläche des Dienstherrn auszuscheiden und bei der Haushaltung des Tagelöhners oder Arbeiters anzugeben; — etwaiges Deputatland des Scharwerkers oder Hofgängers ist dem Deputatland des Tagelöhners oder Arbeiters zuzurechnen; — Deputatland des in der Haushaltung des Dienstherrn gehaltenen Gesindes ist von der Fläche des Dienstherrn nicht auszuscheiden;

selbstbewirthschaftetes Dienstland vom Nutzungsberechtigten; als Dienstland ist ein Grundstück anzusehen, das einem weltlichen oder kirchlichen Beamten (einem Förster, Geistlichen u. s. w.) als Theil der Besoldung gegeben wird.

Für je eine Haushaltung mit Landwirthschaft ist stets nur eine Landwirthschaftskarte aufzustellen. Befinden sich also mehrere Personen in der Haushaltung, welche eine Bodenfläche bewirthschaften, so erfolgen die Angaben über die Flächen und die Viehhaltung für alle diese Personen gemeinsam in einer Landwirthschaftskarte.

Wird eine landwirthschaftliche Besitzung (Gut, Hof u. s. w.) von einem Administrator oder sonst in Vertretung für einen Anderen selbständig bewirthschaftet, so beantwortet der Administrator oder sonstige Vertreter die Fragen der Landwirthschaftskarte; die Angaben über das eigene und das gepachtete Land (Ziffer 1 unter a und b) macht er dann für Denjenigen, den er vertritt. — Bei Gütern mit Vorwerken u. dergl., welche mit diesen zusammen einen ungetrennten Betrieb bilden, ist eine gemeinsame Angabe zu machen; es ist dann Vorsorge zu treffen, daß keine Doppelzählung vorkomme, und auf der Haushaltungs-Liste des Vorwerks-Verwalters 2c. ist zu vermerken, daß die Angaben über den Landwirthschaftsbetrieb zusammen mit denen über das Hauptgut erfolgen.

Bei gemeinschaftlicher Bewirthschaftung der nämlichen Fläche — Miteigenthum, Mitpacht — sind die Angaben nur einmal zu machen; die Betheiligten haben sich darüber zu verständigen, von wem dies geschehen soll.

Landwirthschaftskarten sind auch für rein forstwirthschaftliche Betriebe (d. h. solche, die nicht mit Landwirthschafts-Betrieb verbunden sind) aufzustellen. Wird ein derartiger Betrieb vom Besitzer selbst geleitet, so macht dieser die erforderlichen Angaben. Ueber Forsten, welche von Forstbeamten oder Vertretern des Besitzers verwaltet werden, hat der Betriebsleiter die Landwirthschaftskarte auszufüllen; sind mehrere Forstbeamte in dem Betriebe beschäftigt, so liegt dem obersten, die Verwaltung nach einem Betriebsplane führenden Beamten die Nachweisung ob, für Staats- und unter staatlicher Verwaltung stehende Forsten beispielsweise dem Oberförster. Verwaltet ein Forstbeamter Waldflächen verschiedener Eigenthümer, so hat er für jeden Forsteigenthümer eine besondere Karte aufzustellen. Die Angaben über das eigene und gepachtete Land (Ziffer 1 unter a und b der Landwirthschaftskarte) sind vom Standpunkte Desjenigen zu machen, für den die Forsten verwaltet werden. — Die zur Wirthschaft der Forstbeamten selbst gehörigen Ländereien sind nicht mit den verwalteten Forsten gemeinsam, sondern auf einer besonderen Landwirthschaftskarte nachzuweisen.

Zu beachten ist, daß sowohl die bei 1a bis f als auch die bei 2a bis f nachgewiesenen Flächen zusammen die oben bei 1 aufgeführte Gesammtfläche ergeben müssen.

Zu B. Viehstand.

Es handelt sich nicht um eine allgemeine Viehzählung, sondern um die Feststellung des Viehstandes der einzelnen landwirthschaftlichen Betriebe. Viehhändler, Fleischer u. s. w., welche zugleich Landwirthschaft betreiben, geben ihren Viehstand nur insoweit an, als er für ihren landwirthschaftlichen Betrieb gehalten wird. Arbeitsthiere, die nicht für die Zwecke eines landwirthschaftlichen Betriebes gehalten werden, kommen nicht zur Nachweisung, ebensowenig Luxuspferde u. dergl.

Das Vieh ist bei derjenigen Haushaltung anzugeben, zu der es gehört, auch wenn es am Zählungstage vorübergehend abwesend ist. Dies gilt namentlich auch von denjenigen Thieren, welche von einer Haushaltung aus auf entfernte Weiden oder Sennereien getrieben sind; dieselben sind also bei dieser Haushaltung anzugeben, und nicht am Ort der Weide oder der Sennerei.

Zu D. Besondere Fragen.

Bei der Frage 4 ist zu beachten, daß gemeinsame Hutungen auf Stoppelfeldern u. s. w. der einzelnen Besitzer nicht unter diese Frage fallen.

Digitized by Google

Drucksache Nr. III.

Berufs- und Gewerbezählung vom 14. Juni 1895.

Staat: ..... **Bezirk:** ..... **Gemeinde:** .....

Gewerbebogen.

Zur Haushaltungs-Liste Nr. ..... Zählbezirk Nr. .....

Zu derselben Haushaltungs-Liste sind **von demselben** Gewerbetreibenden außer dieser noch (wieviel?) ..... Gewerbebogen aufgestellt.

Durch die Gewerbebogen sollen die Grundlagen für eine Statistik der gewerblichen Betriebe nach Personenzahl, Anwendung von Motoren und Maschinen gewonnen werden. Die Gewerbetreibenden sind nach dem Reichsgesetz vom 8. April 1895 verpflichtet, die zur Ausfüllung der Gewerbebogen erforderliche Auskunft zu ertheilen.

Anleitung zur Ausfüllung des Gewerbebogens.

Gewerbebogen werden angewandt für Handwerks-, Industrie-, Bau-, Handels-, Gast- und Schankwirthschafts- und Verkehrsgewerbe und sind für alle diejenigen Gewerbebetriebe aufzustellen, in denen mehr als eine Person thätig ist oder elementare Kraft für Umtriebsmaschinen (Motoren) oder Dampfkessel, Dampffässer verwendet werden. Auch für zeitweilig ruhende (unterbrochene) Gewerbebetriebe (Kampagne-, Saisonbetriebe) ist ein Gewerbebogen aufzustellen (vergl. die Erläuterungen zu Spalte 13 und 14 der Haushaltungs-Liste). Filialen (Zweiggeschäfte) sind als selbständige Betriebe zu betrachten.

Die Ausfüllung des Gewerbebogens geschieht am Sitze des Gewerbebetriebes.

In der Regel ist über jeden solchen Betrieb **ein** Gewerbebogen auszufüllen.

Sind aber **verschiedenartige** Gewerbe zu einem Betriebe vereinigt, d. h. stehen sie unter gemeinsamer Leitung und findet für sie eine gemeinsame Buchführung statt, so sind zunächst für die verschiedenen Zweige getrennte Angaben zu machen, und zwar dergestalt, daß für jeden Betriebszweig ein besonderer Gewerbebogen aufgestellt wird, so z. B. für Getreidemühle und Sägemühle; Baumwoll- und Woll-Spinnerei; Leinen-Spinnerei, -Weberei und -Färberei; Stahlwerk, Eisenwalzwerk, Eisengießerei und Maschinenfabrik; Buchhandel und Buchdruckerei — weil die Gewerbestatistik den Zustand der einzelnen Gewerbszweige zeigen soll. Das Geschäftspersonal ist in solchen Fällen bei Frage 10 zu theilen. Dies muß so geschehen, daß jede Person nur auf **einem** Gewerbebogen vorkommt und zwar bei dem Gewerbszweige, wo sie allein oder **hauptsächlich** beschäftigt wird. Dem sachgemäßen Ermessen des Geschäftsleiters muß es überlassen werden, obiger Regel bestens nachzukommen und auch in schwierigen Fällen die der Wirklichkeit am meisten entsprechende Vertheilung des Personals vorzunehmen. Gleiches gilt für die Vertheilung der motorischen Kraft bei Frage 12; die bei den einzelnen Gewerbszweigen verzeichneten Pferdekräfte müssen zusammen die Summe der im Geschäft wirklich verwendeten Pferdekräfte ergeben. — Ueber das Gesammtgeschäft sind dann Angaben bei Frage 14, die auf dem Gewerbebogen des hauptsächlichsten Gewerbszweiges zu beantworten ist, zu machen.

1. **Name des Gewerbetreibenden oder des Geschäftsleiters:** .....

   Etwaige davon verschiedene **Firma** (oder Name des Unternehmens): .....

2. **Wohnung des Gewerbetreibenden:** Gemeinde (Ortschaft): ..... Straße: ..... Haus-Nr. .....

   für Landorte: Poststation: .....

3. **Sitz des Gewerbebetriebes (Geschäfts):** Straße und Haus-Nr. .....

   Für Zweiggeschäfte (Filialen) ist **hier** auch der Sitz des Hauptgeschäfts anzugeben: Gemeinde (Ortschaft): .....

   Wenn Wohnung und Sitz des Geschäfts (Betriebsstätte) von einander entfernt sind, so ist der Gewerbebogen nur am Sitze des Betriebes auszufüllen, in der Wohnung des Gewerbetreibenden nur dann, wenn der Betrieb gerade ruht.

4. Genaue Angabe der **Art des Gewerbes:** .....

   Genügt die übliche Bezeichnung des Geschäfts nicht, um die besondere Art (Spezialität) des Gewerbes ersichtlich zu machen, so ist dieselbe durch Nennung der hauptsächlichen Gegenstände der Bearbeitung oder der Erzeugung oder des Handels oder sonst näher zu bestimmen, z. B. **Seidenspuler, Seidenbandweberei**, Weberei für **Konfektionsstoffe, Seidengarnfärberei, Baumwollzeugdruckerei**, Appretur **leinener** Gewebe, **Lokomotivfabrik, Nähmaschinenfabrik, Fabrik landwirthschaftlicher** Maschinen u. s. w.

5. Wenn das Gewerbe nicht während des ganzen Jahres in gleichmäßigem Betriebe ist, wollen Sie die Monate des vollen Betriebes angeben: .....

6. Sind außer Ihnen noch **andere Geschäftsleiter** (Mitinhaber, Kompagnons, Mitdirektoren 2c.) beim Betriebe dieses Gewerbes betheiligt? (Ja oder Nein.) .....

   Wenn mehrere Geschäftsleiter für einen Betrieb vorhanden sind, wollen diese sich darüber verständigen, wer von ihnen den Gewerbebogen auszufüllen hat; **hier** wolle man Namen und Wohnung desjenigen angeben, der die Ausfüllung übernommen hat: .....

Digitized by Google

7. Wird das Gewerbe betrieben von einer **einzelnen Person** oder **mehreren Gesellschaftern**, einem **Vereine**, oder einer **Kommandit-, Aktien-**gesellschaft, Kommanditgesellschaft **auf Aktien** oder einer **eingetragenen Genossenschaft**, einer **Gesellschaft mit beschränkter Haftung**, einer **Innung**, einer **Gewerkschaft**, oder einer anderen **wirthschaftlichen Korporation**, oder der **Gemeinde**, oder einer anderen **kommunalen Korporation**, oder dem **Staate**, oder dem **Reiche**?

(Von den fett gedruckten Wörtern ist das Zutreffende zu unterstreichen.)

[Hier beginnt Seite 2 der Drucksache III.]

8. Sind Sie Inhaber, Pächter oder sonstiger Geschäftsleiter (Direktor, Administrator 2c.) des Gewerbebetriebes? (Das zutreffende Wort ist zu unterstreichen.)
Arbeiten Sie **in Ihrer eigenen Wohnung für ein fremdes Geschäft**, für einen Unternehmer, Fabrikanten, Verleger, Kaufmann, für ein Magazin, ein Konfektions-, Kleider-, Wäsche- 2c. Geschäft (zu Haus für fremde Rechnung)? (Ja oder Nein.) .....
Arbeiten Sie ausschließlich mit Familienangehörigen? (Ja oder Nein.) .....

9. Bildet die Ausübung dieses Gewerbes Ihren **Hauptberuf** oder ist dieselbe für Sie nur eine **Nebenbeschäftigung**? (Das zutreffende Wort ist zu unterstreichen.)

10. **A. Innerhalb der Betriebsstätten des Geschäfts**, d. h. in den Werkstätten, Fabrik-, Bau- und Arbeitsräumen und -Plätzen, Speichern, Niederlagen, Geschäfts- und Schreibstuben (Komtors und Büreaus), auf den Schiffen und anderen Fahrzeugen 2c. sind in dem bei 4. genannten Gewerbe beschäftigt. (Durch Eintrag in die folgenden Spalten zu beantworten. Der Inhaber oder sonstige Geschäftsleiter führt sich unter a) auf, wenn die Ausübung dieses Gewerbes seine **hauptsächliche** Thätigkeit ausmacht; im anderen Falle — wenn er also ein anderes Gewerbe oder Landwirthschaft als Hauptberuf ausübt — bringt er sich für seine Person hier nicht in Ansatz; ebenso ist es mit den etwaigen Mitinhabern und Mitdirektoren zu halten):

	Am 14. Juni 1895	
	männliche	weibliche
a) **thätige** Inhaber, Mitinhaber, Pächter, Geschäftsleiter		
b) Verwaltungs-, Komtor- und Büreaupersonal (Prokuristen, Disponenten, Justiziare, Buchhalter, Rechnungsführer, Schreiber, Lehrlinge 2c., auch Handlungsreisende)		
darunter Lehrlinge: .....männliche, ...weibliche.		
c) technisches Aufsichtspersonal und höhere Techniker (Ingenieure, Chemiker, Werkführer und sonstige Betriebsbeamte)		
d) anderes Personal (Gehülfen, Arbeiter, Fuhrleute, Packer, Maschinenpersonal 2c.) mit Einschluß der gewerbsmäßig und regelmäßig als Gehülfen, Gesellen, Lehrlinge im Betriebe beschäftigten Familienangehörigen und der für den Gewerbebetrieb angenommenen Dienstboten		
Für dieses Personal ist die thatsächliche Beschäftigung auf nebenstehender Seite anzugeben.		
Von dem Personal unter d sind	männliche	weibliche
1. 16 Jahre alt und darüber		
unter 16 Jahre alt		
2. Lehrlinge		
von ihnen wohnen im Haushalte des Betriebsunternehmers . . .		
3. weibliche Personen verheirathet		
Summe a bis d		

e) Für das unter d bezeichnete Personal ist in einer Summe auch noch anzugeben, wie viel in der Regel, im Jahresdurchschnitt oder in der Betriebszeit*) beschäftigt sind: .....männliche, ...weibliche

f) Familienangehörige, die im Jahresdurchschnitt oder in der Betriebszeit*) im Geschäft (und zwar nicht bloß gelegentlich) mitarbeiten, aber nicht als eigentliche Gehülfen, Gesellen, Lehrlinge bei a bis d aufgeführt sind . . . . . 16 Jahre alt u. darüber: .....männliche, ...weibliche
unter 16 Jahre alt: .....männliche, ...weibliche.

B. Außerhalb der Betriebsstätten, aber für Rechnung des Geschäfts werden in dem bei 4. genannten Gewerbe beschäftigt:	Am 14. Juni 1895 männliche	Am 14. Juni 1895 weibliche	In der Regel oder im Durchschnitt des Jahres oder der Betriebszeit*) männliche	In der Regel oder im Durchschnitt des Jahres oder der Betriebszeit*) weibliche
a) Personen in deren eigener Wohnung (Hausindustrielle, Heimarbeiter, Platzgesellen u. s. w.) Gehülfen oder Mitarbeiter derselben (wenn nöthig nach Schätzung anzugeben) .				
b) im Umherziehen thätige Personen (Hausirer)				
c) Personen in Straf- und Besserungsanstalten**)				

*) Bei Gewerben, die nur während einer gewissen Zeit des Jahres betrieben werden, wie z. B. bei den Baugewerben, sollen sich die Angaben auf diese Betriebszeit (Saison, Kampagne) beziehen.

**) Seitens der Straf- und Besserungsanstalten selbst ist hier kein Eintrag zu machen, sondern, sofern sie Arbeiten für eigene Rechnung ausführen lassen, bei A. a bis d.

Digitized by Google

11. Benutzen Sie in dem bei 4. genannten Gewerbe eine **Umtriebs- oder Kraftmaschine**, welche durch elementare Kraft, nämlich **Wind, Wasser, Dampf, Gas, Petroleum, Benzin, Äther, Heißluft, Druckluft, Elektrizität**, bewegt wird, oder einen **Dampfkessel** ohne Kraftübertragung, ein **Dampffaß** oder ein **Dampfschiff, Segelschiff**? (Ja oder Nein)

Im Bejahungsfalle wollen Sie von den **fett** gedruckten Wörtern das zutreffende oder die zutreffenden unterstreichen.

12. **Kraftleistung** bei regelmäßigem Betriebe der benutzten **Wasserkraft** ..... Pferdekräfte, Dampfmaschinen ..... Pferdekräfte, Gasmaschinen ..... Pferdekräfte, Petroleummaschinen ..... Pferdekräfte, Benzin- oder Äthermaschinen ..... Pferdekräfte, Heißluftmaschinen ..... Pferdekräfte, Druckluftmaschinen ..... Pferdekräfte.

(Anzugeben für das bei 4. genannte Gewerbe. Für Triebwerke, die durch Wind oder Elektrizität bewegt werden, findet eine Angabe der Pferdekräfte **nicht** statt.)

13. Wenn in dem bei 4. bezeichneten Gewerbebetriebe **Arbeitsmaschinen, Öfen u. s. w.** der im Verzeichniß auf der letzten Seite genannten Art verwendet werden, so wollen Sie an der betreffenden Stelle deren Zahl angeben.

14. Wenn Sie Gewerbebogen über verschiedene Gewerbszweige ausfüllen, so wollen Sie angeben, ob diese Gewerbszweige sämmtlich oder ob mehrere derselben einen **Gesammtbetrieb** bilden? (Ja oder Nein; wenn Ja, sind die Gewerbszweige, die den Gesammtbetrieb ausmachen, hier zu nennen.) .....

Im Bejahungsfalle geben Sie auf dem Bogen des hauptsächlichsten Betriebszweiges die gewerbliche Bezeichnung des Gesammtbetriebes, sowie die Gesammtzahl der am 14. Juni 1895 innerhalb der Betriebsstätten (Frage 10 A) des Gesammtbetriebes beschäftigten Personen und die Gesammtzahl der verwendeten Pferdekräfte an:

Bezeichnung des Gesammtbetriebes: .....

Gesammte Personenzahl: ..... Gesammtzahl der Pferdekräfte der Wasserkraft, der Dampf-, Gas-, Petroleum-, Benzin oder Äther-, Heißluft- und Druckluft-Maschinen: .....

Digitized by Google

[Seite 3 der Drucksache III.]

Genaue Bezeichnung der thatsächlichen Beschäftigung der unter Nr. 10 A. d aufgeführten Personen.

Von dem unter 10 A. d aufgeführten Personal waren am 14. Juni 1895 thatsächlich beschäftigt als (anzugeben die thatsächliche Beschäftigung, die sie in diesem Betriebe ausüben, z. B. Maurer, Schlosser, Schreiner [Tischler], Spinner, Weber, Färber, Verkäufer, Kommis, Kellner, Köchin, Handlanger, Fuhrmann [Kutscher], Hausknecht, Zimmermädchen in Gastwirthschaften, Speicherarbeiter u. s. w.):

	Bezeichnung der thatsächlichen Beschäftigung	Arbeiter und Lehrlinge männlich	Arbeiter und Lehrlinge weiblich
	Schlächterei (Metzgerei):		
Beispiel 1.	Schlächtergehülfen	2	—
Beispiel 2.	Schlächterlehrling	1	—
Beispiel 3.	Hausdiener und Kutscher	1	—
Beispiel 4.	Verkäuferin	—	1
Beispiel 5.	Dienstmädchen für das Geschäft	—	1
u. s. w.			
1.			
2.			
3.			
4.			
5.			
6.			
7.			
8.			
9.			
10.			
11.			
12.			
13.			
14.			
15.			
16.			
17.			
	Übertrag . .		

	Bezeichnung der thatsächlichen Beschäftigung	Arbeiter und Lehrlinge männlich	Arbeiter und Lehrlinge weiblich
	Spinnerei:		
Beispiel 1.	Spinner	6	35
Beispiel 2.	Maschinenschlosser	1	—
Beispiel 3.	Heizer	2	—
Beispiel 4.	Kutscher, Fuhrleute	4	—
Beispiel 5.	Arbeiter für wechselnde Arbeit	8	2
u. s. w.			
	Übertrag . .		
18.			
19.			
20.			
21.			
22.			
23.			
24.			
25.			
26.			
27.			
28.			
29.			
30.			
31.			
32.			
33.			
34.			
	zusammen . .		

Die wahrheitsgemäße Ausfüllung dieses Gewerbebogens bescheinigt:

(Unterschrift) .....

Verzeichniß der Arbeitsmaschinen zu Frage 13 f. umstehend!

Digitized by Google

[Seite 4 der Drucksache III.]

Zu Frage 13. Verzeichniß der zur Verwendung kommenden Arbeitsmaschinen, Apparate, Öfen u. s. w., welche bei dieser Aufnahme berücksichtigt werden sollen.

	Anzahl
Gesteinsbohrmaschinen	
Pochwerke (Stempelzahl)	
Stein-Brecher und -Walzwerke	
Setzsiebe	
Aufbereitungs- (Stoß-, Rund- u. s. w.) Herde	
Koksöfen { mit / ohne } { Gewinnung von / Nebenprodukten }	
Pressen zur Herstellung von Preß- und Darrsteinen	
Mechanisch betriebene Pressen für Ziegel und Röhren	
Brennöfen für Ziegel und Thonwaaren darunter Ring- und Kammeröfen	
Glasschmelzöfen mit { Häfen / Wanne }	
Glas-Schleifstände (-bänke)	
Mahlgänge, deutsche	
„ französische, amerikanische u. a.	
Walzenstühle	
Dismembratoren	
Graupen- und Reisschälgänge	
Knetmaschinen	
Backöfen mit innerer Heizung	
„ „ äußerer „	
Schlagzeuge für Ölsaat	
Hydraulische Öl-Pressen	
Gefäße für chemische Extraktion von Öl und Fett	
Sägegatter	
mit ... Sägen	
Holz-Kreis- und Bandsägen	
Holz-Hobel- und Fräsmaschinen	
Holzwollmaschinen	
Zinkenschneid- und Stemmmaschinen	
Kopirmaschinen für Holzbearbeitung	
Krempeln	
Kämmmaschinen	
Vorspinnkrempeln	
Vorspinnmaschinen	

	Anzahl
Feinspindeln (Mule-, Drossel- und Ringspindeln)	
für (Stoff)	
„ „	
„ „	
Spulen für Seide	

	mit Handbetrieb Anzahl	mit Kraftbetrieb Anzahl
Jacquard-Stühle		
Stühle ohne Jacquard		
Spinnmühlen für leonische Waaren		
Bandstühle		
Zwirnmaschinen		
Klöppel- und Flechtmaschinen		
Bobbinetmaschinen		
Stickmaschinen		
Mehrnadel-Stickmaschinen (Heilmann'sche u. a.)		
Strumpfstühle		
Kettenwirkstühle		
Englische Rundwirkstühle		
Zahl der Köpfe		
Französische Rundwirkstühle		

	Anzahl
Walkmaschinen	
Walzendruckmaschinen	
Eisen-Hochöfen	
Durchschnittliche tägliche Gesammtproduktion ... Tonnen	
Puddelöfen	
Bessemer-birnen { mit saurer Ausfütterung / „ basischer „ }	
Flußeisen-Flamm-(Siemens-Martin-)öfen	
Zahl der Tiegel in Tiegelöfen	
Kupolöfen	
Muffeln und Röhren in Zinkreduktionsöfen	
Schwarzkupferöfen	
Werkbleiöfen	
Kiesbrenner und Röstöfen mit Benutzung der Gase auf Hüttenwerken	
Elektrische Maschinen zur Gewinnung von Metallen	
mit Watt	

	Anzahl
Formmaschinen	
Walzenstraßen	
Dampfhämmer	
Schmiedepressen	
Metall-Fräsmaschinen	
Metall-Schleif- und Polirmaschinen	
Feilenhaumaschinen	
Schraubenschneidmaschinen	
Holzschleifmaschinen	
Zellstoffkocher	
Papier- und Pappenmaschinen { a) Langsiebmaschinen / b) Cylindermaschinen }	
Klebmaschinen für Kartonpapier	
Briefumschlagmaschinen	
Papiersack-(Düten-)maschinen	
Walkfässer	
Lederspaltmaschinen	
Schuhnagelmaschinen	
Leistenmaschinen für Schuhwerk	
Tapeten-Druckmaschinen	
Handpressen für Buchdruck, Stein-, Stahl- und Kupferdruck	
Schnellpressen / Rotationsmaschinen } in Druckereien {	
Schwefelsäurekammern	
Gesammtinhalt ... cbm	
Sulfatöfen	
Sodacalciniröfen	
Ammoniaksoda-Apparate	
Chlorkalkkammern	
Farbholzmühlen	
Knochen-Dämpfer	
Destillationsapparate für Steinkohlentheer	
Tunkmaschinen für Zündhölzer	
Schachtelwickelmaschinen für Zündhölzer	
Einlegemaschinen für Zündhölzer	
Kugelmühlen zur Verarbeitung von Rohphosphaten und Thomasschlacken	
Zahl der Retorten in Leuchtgasanstalten	

Digitized by Google

Drucksache Nr. IV.

Berufs- und Gewerbezählung vom 14. Juni 1895.

Anweisung für die Zähler.

Die Zählung am 14. Juni d. J., beruhend auf dem Reichsgesetz vom 8. April 1895, hat den Zweck, der Verwaltung und der Wissenschaft neue und zuverlässige Nachrichten über die Zusammensetzung der Bevölkerung Deutschlands nach dem Beruf sowie über die Zahl und Größe der landwirthschaftlichen und gewerblichen Betriebe zu verschaffen. Die Männer, welche an diesem gemeinnützigen Unternehmen als Zähler mitwirken, dienen dem öffentlichen Interesse und wollen sich vergegenwärtigen, daß nur dann, wenn alle gestellten Fragen vollständig und klar beantwortet sind, die Statistik, welche aus ihnen gewonnen werden soll, zuverlässig und wahrhaft nützlich werden kann.

Die Zähler werden gebeten, vor Eintritt in das Zählungs-Geschäft die folgende Anweisung genau durchzulesen, um die Zählung danach sicher vornehmen und auftauchende Zweifel nach den hier gegebenen, für das ganze Reich gleichmäßigen Gesichtspunkten entscheiden zu können.

1. Allgemeines.

Jedem Zähler wird ein bestimmter Bezirk zugewiesen und ihm die dafür vermuthlich erforderliche Zahl von Haushaltungslisten (Drucksache Nr. I), Landwirthschaftskarten (Drucksache Nr. II) und Gewerbebogen (Drucksache Nr. III) ausgehändigt.

Jede Haushaltung oder einer Haushaltung gleich zu achtende einzeln lebende Person mit besonderer Wohnung und eigener Hauswirthschaft erhält eine Haushaltungsliste. Da die Liste nur für 15 Eintragungen Platz gewährt, so müssen größeren Haushaltungen, Gasthöfen, Spitälern, Kasernen ꝛc. zwei oder mehr Listen gegeben werden, die dann zusammen eine Haushaltungsliste bilden und als zusammengehörig kenntlich zu machen sind. Das Nähere über Ausfüllung der Haushaltungsliste ergiebt sich aus der dort abgedruckten Anleitung. Jeder Zähler wolle dafür sorgen, daß ihm eine genügende Zahl von Listen zur Hand sei.

Landwirthschaftskarten bekommen alle Haushaltungen, von denen aus land- oder forstwirthschaftliches Areal (auch Nutzgarten, Obstgarten), sei es auch in kleinstem Umfange, bewirthschaftet wird, oder von denen Kühe zu Molkereizwecken gehalten werden, bei deren Haushaltungsliste daher am Schluß die besondere Frage, betr. Landwirthschaftsbetrieb ꝛc., mit Ja beantwortet ist. Das Nähere über die Ausfüllung dieser Karte ergiebt die darauf abgedruckte Anleitung.

Ein Gewerbebogen ist auszufüllen am Sitze eines jeden Betriebes in Industrie und Handwerk, Bergbau, Baugewerbe, Handel und Verkehr (auch Versicherung), der mit wenigstens einem Gehülfen (oder Mitinhaber) oder, wenn auch ohne solchen, doch mit einer durch elementare Kraft bewegten Maschine (Wind-, Wassermühle, Dampfmaschine u. s. w.) arbeitet und dessen Inhaber daher die Spalten 13 oder 14 der Haushaltungsliste mit Ja zu beantworten hat. Wenn mehrere Mitinhaber oder sonstige Geschäftsleiter bei einem Betriebe vorhanden sind, von denen jeder die Spalte 13 oder 14 der Haushaltungsliste mit Ja beantwortet hat, ist der Gewerbebogen nur von einem derselben auszufüllen. Auch für zeitweilig ruhende Gewerbebetriebe sind Gewerbebogen auszustellen. Das Nähere über Aufstellung des Gewerbebogens ergiebt die darauf gedruckte Anleitung.

Digitized by Google

Hat ein Landwirth zugleich einen industriellen Betrieb — wie Brennerei, Brauerei, Ziegelei, Torfstich, Stein-, Kalkbruch, Lohnfuhrwerk 2c. — in welchem außer ihm eine oder mehrere Personen beschäftigt sind oder in denen er elementare Kraft verwendet, so hat er außer der Landwirthschaftskarte einen oder mehrere Gewerbebogen, und zwar so viele, wie er verschiedene Gewerbe betreibt, auszustellen; auch gewerbliche Molkereibetriebe haben Gewerbebogen auszufüllen.

2. Die Austheilung der Zählpapiere.

Vor der Austheilung der Zählpapiere wolle der Zähler sich Kenntniß davon verschaffen, wie viel und welche Haushaltungen, landwirthschaftliche 2c. Betriebe und Gewerbebetriebe in seinem Zählbezirk vorhanden sind, damit er sich mit der nöthigen Zahl von Formularen versehen, seine Zählungsarbeit zweckmäßig eintheilen kann und nichts übersieht.

Die Haushaltungslisten müssen vom Zähler, falls es nicht schon seitens der Gemeindebehörde geschehen ist, mit der Orts- und Straßenbezeichnung versehen und innerhalb seines Zählbezirks numerirt werden; werden mehrere solche Listen in eine Haushaltung gegeben, so bekommen diese eine gemeinschaftliche Nummer und es ist ein a, b, c u. s. w. hinzuzusetzen. Auf den Landwirthschaftskarten und Gewerbebogen muß kenntlich gemacht sein, zu welcher Haushaltungsliste sie gehören. Sind Gewerbebogen in Geschäftssitze gegeben, wo Niemand wohnt und in welchen daher keine Haushaltungsliste ausgefüllt werden kann, so ist statt der Nr. der Haushaltungsliste zu schreiben: „ohne Haushaltungsliste".

Trifft der Zähler in einer Wohnung Niemand an, dem er die Formulare einhändigen könnte, so wolle er sie an Hausgenossen oder Nachbarn zur Besorgung geben, nöthigenfalls auch den Besuch wiederholen.

Der Zähler wolle beachten, daß auch in diejenigen Gebäude, die nicht hauptsächlich zu Wohnzwecken dienen, wie Schulgebäude, Theater, Museen, Magazine, in denen aber doch Leute wohnen oder übernachten, Haushaltungslisten zu geben sind, ebenso wie auf Schiffe (die sich am 14. Juni im Zählbezirk befinden oder nach einer Nachtfahrt Morgens dort anlanden), in die Wohn-Wagen von umherziehenden Schaubuden-Besitzern u. dgl., in Baracken und Zelte, die als Wohnung oder vorübergehend zum Uebernachten für Bauarbeiter 2c. dienen; denn es kommt darauf an, die gesammte ortsanwesende Bevölkerung zu ermitteln.

In Anstalten (Spitäler, Krankenhäuser) sind so viel Listen zu geben, als sich besondere Haushaltungen, z. B. des Verwalters, Portiers, Arztes, darin befinden; außerdem die für die Anstaltsinsassen und in Gasthäuser die für die beherbergten Personen nöthigen Listen.

In Militärgebäuden sind die dort befindlichen Haushaltungen (z. B. des Kasernen-Inspektors, der verheiratheten Unteroffiziere) einzeln aufzunehmen. Die in der Nacht auf Wache befindlichen Mannschaften sind in ihren Quartieren zu zählen; in Wachtlokale sind also keine Haushaltungslisten zu geben.

In Gasthöfen, Herbergen u. dgl. wolle der Zähler darauf aufmerksam machen, daß alle Gäste, welche in der Nacht zum 14. dort übernachtet haben oder Vormittags nach durchreister Nacht dort ankommen, daselbst der Zählung unterliegen, da sie daheim nicht als anwesend gezählt werden sollen. Die Gäste sind daher rechtzeitig von den Wirthen um die für die Haushaltungsliste erforderliche Auskunft über ihre Personalien zu ersuchen.

Ueber die erfolgte Austheilung der Zählpapiere wolle der Zähler auf dem einen Exemplar der doppelt gelieferten Kontrolliste (Drucksache Nr. V) die zur Kontrole dienenden Eintragungen machen.

3. Die Wieder-Einsammlung und Prüfung der Zählpapiere.

Mit der Wieder-Einsammlung der Haushaltungslisten und der ausgefüllten Landwirthschaftskarten und Gewerbebogen wolle der Zähler schon am 14. Mittags beginnen und sie jedenfalls am 17. beendigen. Bis dahin müssen auch die Landwirthschaftskarten und Gewerbebogen ausgefüllt und eingesammelt werden, welche etwa noch nachgeliefert werden mußten oder sonst rückständig waren.

Der Zähler wolle die Ausfüllung der Formulare sofort an Ort und Stelle in allen Theilen genau prüfen, das Irrige berichtigen, das Fehlende ergänzen lassen oder selbst ergänzen. Er wolle auch genau darauf achten, daß keine Landwirthschaftskarte und kein Gewerbebogen fehlt; wo mehrere Gewerbearten bei dem Betriebe eines Inhabers nachzuweisen sind, muß die entsprechende Anzahl von Gewerbebogen ausgefüllt sein. Jedes ausgefüllte Formular muß mit der darauf geforderten Unterschrift versehen sein.

Digitized by Google

Eine Landwirthschaftskarte muß überall da vorhanden sein, wo die „Besondere Frage, betreffend Landwirthschaftsbetrieb oder Forstwirthschaftsbetrieb", auf der letzten Seite der Haushaltungsliste mit Ja beantwortet ist oder zu beantworten war. Wo rein forstwirthschaftliche Betriebe in Frage kommen, sind von der Haushaltung in gewissen Fällen auch mehrere Landwirthschaftskarten zu fordern (vergl. die betreffenden Vorschriften in der Anleitung zur Landwirthschaftskarte). Bezüglich der Ausfüllung der Landwirthschaftskarten werden sich besondere Schwierigkeiten nicht ergeben; nur wolle der Zähler darauf achten, daß für jede Haushaltung, von der aus der Anbau von Nutz-Pflanzen — nicht nur von Zier- und Schmuck-Gärten — betrieben wird, oder von der Kühe zu Molkereizwecken gehalten werden, auch solche Karten in allen zutreffenden Theilen ausgefüllt sind.

Bezüglich der Gewerbebogen hat der Zähler darauf zu achten, daß über jeden gewerblichen Betrieb ein oder mehrere Gewerbebogen ausgefüllt sind, insbesondere

a) daß jeder gewerbliche Arbeitgeber der oben unter Ziffer 1 (und in der auf dem Gewerbebogen abgedruckten Anleitung) bezeichneten Art, auch wenn er nicht innerhalb seiner Wohnung oder Werkstatt, sondern nur außerhalb derselben Personen beschäftigt (z. B. ein Schneidermeister, der nur sogenannte Platzgesellen hat) einen Gewerbebogen ausgefüllt hat;
b) daß, wenn Mitinhaber oder sonst mehrere Leiter des Geschäfts vorhanden sind, diese sich darüber verständigt haben, wer den Gewerbebogen ausfüllt;
c) daß, wenn Jemand mehrere ungleichartige gewerbliche Betriebe gemeinsam leitet, z. B. Getreide- und Sägemüllerei, Weberei und Färberei, er zunächst für die einzelnen Zweige des Gesammtbetriebes je einen Gewerbebogen aufgestellt, also das Personal 2c. entsprechend vertheilt und sodann auf dem Bogen des hauptsächlichsten Betriebszweiges bei Frage 14 Angaben über das Gesammtgeschäft gemacht hat.

Dabei ist jede Person nur **einmal** zu zählen; wer in mehreren Betrieben mitwirkt, ist nur da zu zählen, wo er hauptsächlich arbeitet.

4. Die Kontrolliste und die Ablieferung der Zählpapiere.

Damit für den Zähler selbst sowie die Gemeindebehörde eine Kontrole über Vollständigkeit der Zählung und der Zählpapiere sowie über die gezählten Personen gewährt werde, wolle der Zähler die zweite beigegebene Kontrolliste (Drucksache Nr. V) in Reinschrift ausfüllen, die Zählpapiere diesem Schema entsprechend so ordnen, daß für jedes Gebäude und jede Haushaltung die Haushaltungslisten, Landwirthschaftskarten und Gewerbebogen zusammenliegen, und hierbei Gelegenheit nehmen, alles etwa noch Fehlende nachzuholen.

Wo Gewerbebogen ohne Haushaltungsliste einzureichen sind, weil der Sitz des Gewerbebetriebes, nicht aber die Wohnung des Gewerbetreibenden in diesem Zählbezirke liegt, ist dies auf der Kontrolliste kenntlich zu machen.

Die Ablieferung der Zählpapiere nebst beiden Kontrolllisten soll bis Freitag, den 21. Juni*) Mittags an die zuständige Ortsbehörde geschehen.

---

*) Durch die Landesregierung kann die Ablieferungsfrist kürzer bemessen werden.

Digitized by Google

Drucksache Nr. V.

Berufs- und Gewerbezählung vom 14. Juni 1895.

Staat: ..... Bezirk: ..... Gemeinde: .....

Zählbezirk Nr. ... Nähere Bezeichnung und Begrenzung des Zählbezirks: .....

.....

Kontrolliste

für den Zähler Herrn .....

1. Bezeichnung der Häuser, in denen die Zählung [illegible] durch Straße, Platz, sonstiger Benennung	Haus-Nr. oder sonstige Bezeichnung der Baulichkeit	Bezeichnung der Haushaltung (der Firma, der Anstalt u. s. w.)	Laufende Nr. der Haushaltungsliste	Zahl der darin eingetragenen anwesenden Personen		Ausgefüllte		Bemerkungen.
				männl.	weibl.	Landwirthschaftskarten	Gewerbebogen	
2		3	4	5	6	7	8	9
Beispiele von Einträgen.								
Hauptstraße	5	Karl Meier	1	8	3	1	2*)	*) Getreidemüllerei u. Bäckerei.
Schützenstraße	6	Hotel Kaiserhof	2	5	9	—	2*)	*) Gastwirthsch. u. Weinhandl.
		" "	2a	12	2	—	—	Gäste.
"	7	Dr. Fischer	3	3	2	—	—	
		Geschäftslokal von F. K. Weiß (ohne Haushaltungsliste)	—	—	—	—	1	F. K. Weiß wohnt Schloßpl. 10 (außerhalb dieses Zählbezirks).
Hafenplatz	Schiff	Johann Bruns	4	3	—	—	1	
		u. s. w.	2c.	2c.	2c.	2c.	2c.	
Oberförsterei	—	Otto Bachmann	36	8	4	2*)	1*)	*) 1 Landwirthschaftskarte für Dienstland, 1 dgl. für das Forstrevier, 1 Gewerbebogen als Pächter der fiskalischen Fischereigewässer.
		Summe	37 (Zahl der Haushaltungslisten)	74	79	13	19	
				153				
u. s. w. (für 50 Haushaltungen einzurichten.)								

Die Zählung ist ordnungsmäßig vorgenommen und die Zählpapiere sind vollständig.

Unterschrift des Zählers

..... den .....

Digitized by Google

Drucksache Nr. VI.

Berufs- und Gewerbezählung vom 14. Juni 1895.

Anweisung für die Gemeinde-Vorstände.

§. 1. Auf Grund des Reichsgesetzes vom 8. April 1895 erfolgt am 14. Juni 1895 eine Aufnahme über die Bevölkerung mit besonderer Berücksichtigung der Berufs-Verhältnisse sowie über die landwirthschaftlichen, forstwirthschaftlichen und gewerblichen Betriebe.

Die Ausführung der Zählung innerhalb jedes Gemeindebezirks liegt dem Gemeinde-Vorstand ob. Er kann dafür unter seiner Verantwortung eine Zählungskommission oder (in größeren Gemeinden) mehrere Zählungskommissionen bezw. Unterkommissionen einsetzen.

§. 2. In den Gemeinden sind, ebenso wie bei den regelmäßigen Volkszählungen, Zählbezirke zu bilden, für welche je ein Zähler bestellt wird. Diese Bezirke sind so einzutheilen, daß der Zähler innerhalb je eines Tages die Vertheilung und die Wieder-Einsammlung der Formulare vornehmen kann. Es empfiehlt sich daher, keinem Zähler mehr als 50 Haushaltungen zuzutheilen. Gebäude mit besonders zahlreichen Bewohnern, wie Kasernen, Strafanstalten, Lazarethe 2c., werden am besten zu einem besonderen Zählbezirk gemacht. Ueber die Ausführung der Zählung in solchen Anstalten wird der Gemeindevorstand mit den Militärbehörden und Vorstehern der Anstalten sich vorher verständigen. Die Zählbezirke innerhalb der Gemeinden sind durch fortlaufende Nummern zu unterscheiden.

Gemeinden mit nicht mehr als etwa 50 Haushaltungen brauchen nicht in Zählbezirke eingetheilt zu werden, sofern nicht die zerstreute Lage der Gehöfte und Gebäude auch dort eine solche Eintheilung empfehlenswerth macht.

§. 3. Die Zähler müssen sorgfältig ausgewählt, über ihre Obliegenheiten gut unterrichtet und auf die gewissenhafte Wahrnehmung derselben hingewiesen werden. Sie sind rechtzeitig mit den Zählpapieren, nämlich:

Drucksache Nr. I: Haushaltungsliste,
= = II: Landwirthschaftskarte,
= = III: Gewerbebogen,
= = IV: Zähler-Anweisung,
= = V: Kontrolliste

in der voraussichtlich nöthigen Zahl mit einem kleinen Zuschlag für Verlust, in einem und in 2 Exemplaren

zu versehen, so daß sie für den Beginn des Zählungsgeschäfts (Austheilung der Listen) schon am 11. Juni vollständig bereit sind.

§. 4. Nachdem die im §. 3 genannten Formulare dem Gemeindevorstand durch die zuständige Verwaltungsbehörde zugegangen sind, ist alsbald zu prüfen, ob die Zahl der gelieferten Drucksachen jeder Art dem muthmaßlichen Bedarf entspricht. Ist dies nicht der Fall, so ist das Fehlende sofort nachzufordern.

§. 5. Die Art, wie die Formulare I bis III ausgefüllt werden sollen, ist aus den darauf abgedruckten Anleitungen ersichtlich. Auf die Vollständigkeit der Erhebung ist der größte Werth zu legen. Es darf keine im Gemeindebezirk zur Zählungszeit vorhandene Haushaltung oder einzeln stehende Person ungezählt bleiben. Es müssen alle von den Haushaltungen aus bewirthschafteten Flächen, auch die außerhalb des Gemeindebezirks gelegenen, durch die Landwirthschaftskarten erfaßt werden. Es sind für alle Gewerbebetriebe, sofern sie nicht von einer Person allein und ohne Umtriebsmaschinen oder

Digitized by Google

Dampfkessel oder Dampffässer betrieben werden, Gewerbebogen auszufüllen, und zwar mit Unterscheidung der Gewerbe nach Arten, damit in der Gewerbestatistik die Entwickelung der einzelnen Gewerbszweige dargestellt werden kann. Wo verschiedene Gewerbszweige zu einem Betriebe vereinigt sind, z. B. Getreide- mit Säge-Mühle, Eisengießerei mit Maschinen-Fabrik, Blumen-, Feder- mit Stroh- und Filzhut-Fabrik, sind für diese Betriebe einmal besondere Gewerbebogen aufzustellen und zweitens über die zusammengehörigen Betriebe die in Frage 14 der Gewerbebogen geforderten Nachweise zu geben.

Bei den Gewerbebogen ist besonders noch darauf zu achten, daß über Betriebe, welche mehreren Mitinhabern gehören, nur ein Gewerbebogen ausgefüllt wird und daß die Betriebe etwa abwesender Gewerbetreibender mitgezählt werden. Als Grundsatz gilt, daß jeder Gewerbebetrieb an seinem Sitz, nicht in der etwa davon entfernten Wohnung des Inhabers gezählt wird. Nur die zur Zählungszeit gerade ruhenden Betriebe, die keine besondere Betriebsstätte haben, sind in der Wohnung des Betriebsinhabers zu zählen.

§. 6. Hat die Gemeinde Landwirthschafts-, Forstwirthschafts- oder (und) Gewerbebetrieb in eigener Verwaltung, z. B. Gasanstalt, Straßenbahn, so muß der Leiter des Betriebes das oder die betreffenden Formulare ausfertigen.

§. 7. Die Ablieferung der Zählpapiere durch die Zähler an den Gemeindevorstand soll am Freitag den 21. Juni beendet sein. Die Prüfung der Einträge auf Vollständigkeit und Richtigkeit muß sogleich beginnen. Auf Grund der geprüften und richtig gestellten Kontrollisten ist der Gemeindebogen (Drucksache Nr. VII) auszufüllen.

Das gesammte Zählmaterial nebst den Reinschriften der Kontrollisten und dem Gemeindebogen ist, nach Zählbezirken und Nummern der Haushaltungslisten geordnet, der zuständigen Verwaltungsbehörde bis **10. Juli** zu übersenden.

Digitized by Google

Drucksache Nr. VII.

Berufs- und Gewerbezählung vom 14. Juni 1895.

Staat: .... **Bezirk:** .... **Gemeinde:** ....

Gemeindebogen.

Ergebnisse der Zählung nach den revidirten Kontrollisten.

Zählbezirk Nr.	Zahl der Haushaltungslisten	Zahl der darin eingetragenen **anwesenden Personen**: männlich	Zahl der darin eingetragenen **anwesenden Personen**: weiblich	Zahl der Landwirthschaftskarten	Zahl der Gewerbebogen	Zählbezirk Nr.	Zahl der Haushaltungslisten	Zahl der darin eingetragenen **anwesenden Personen**: männlich	Zahl der darin eingetragenen **anwesenden Personen**: weiblich	Zahl der Landwirthschaftskarten	Zahl der Gewerbebogen
1	2	3	4	5	6	1	2	3	4	5	6
						Gemeinde im Ganzen					

Zusammen ....

Reicht dieses Formular nicht aus, so ist es in besonderen Anlagen fortzusetzen.

Besitzt die Gemeinde oder eine Korporation in derselben Acker-, Wiesen-, Weide- und Waldflächen zu gemeinsamer oder persönlicher antheiliger Nutzung der Betheiligten (Allmend)? (Ja oder Nein.) ....

Bejahenden Falls:

Zu gemeinsamer Nutzung: ungetheilte Weide .... **Hektar** .... **Ar.**
ungetheilte Waldfläche .... „ .... „.

Zu persönlicher Nutzung: aufgetheiltes (aber noch im Eigenthume der Gemeinde oder Nutzungs-Korporation befindliches) Gemeindeland (Gemeindeloose) .... **Hektar** .... **Ar.**

Daß die Haushaltungslisten, Landwirthschaftskarten und Gewerbebogen sowie die Kontrollisten ordnungsmäßig geprüft sind, bescheinigt

Der Gemeindevorstand

....

Berlin, Carl Heymanns Verlag. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin.

Digitized by Google

Central-Blatt
für das
Deutsche Reich.
Herausgegeben
im
Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XXIII. Jahrgang. | Berlin, Freitag, den 3. Mai 1895. | № 18.

Inhalt: 1. Konsulat-Wesen: Entlassung; — Todesfall Seite 137
2. Zoll- und Steuer-Wesen: Titelverleihung an Reichsbevollmächtigte 137
3. Polizei-Wesen: Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet 138

1. Konsulat-Wesen.

Dem bisherigen Vize-Konsul des Reichs in Moß (Norwegen), Chr. Sandberg, ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Reichsdienste ertheilt worden.

Der Kaiserliche Konsul Fr. L. Brandt in Naestved (Dänemark) ist gestorben.

2. Zoll- und Steuer-Wesen.

Den Reichsbevollmächtigten für Zölle und Steuern, Finanzräthen Nathusius in Breslau und Haupt in Stettin ist von der Königlich sächsischen Regierung der Titel und Rang von Oberfinanzräthen verliehen worden.

Digitized by Google

3. Polizei-Wesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet.

Laufende Nr.	Name und Stand der Ausgewiesenen.	Alter und Heimath der Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
	a) Auf Grund des §. 39 des Strafgesetzbuchs:				
1.	Josef Siegmund, Arbeiter,	geboren am 22. April 1862 zu Wünschendorf, Bezirk Friedland, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Urkundenfälschung und schwerer Diebstahl (2 Jahre 6 Wochen Zuchthaus, laut Erkenntniß vom 25. März 1893),	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Breslau,	18. April d. J.
	b) Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs:				
2.	Reinhold van Geneigen, Schuhmacher,	geboren am 4. August 1875 zu Kinroy, Belgien,	Landstreichen und Betteln,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Düsseldorf,	24. April d. J.
3.	Johann Geretschläger, Tagelöhner,	geboren am 3. April 1868 zu Reiterschlag, Bezirk Kaplitz, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	Landstreichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Garmisch,	10. April d. J.
4.	Josef Kacserik, Steinhauer,	geboren am 20. Januar 1867 zu Felsö-Vadicso, Komitat Trencsin, Ungarn, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln,	Königlich bayerisches Bezirksamt Kempten,	15. April d. J.
5.	Mathias Kübelbeck, Tagelöhnerssohn,	geboren am 25. Mai 1882 zu Haslach, Bezirk Grafenau, Bayern, österreichischer Staatsangehöriger und ortsangehörig zu Kaltenbach, Bezirk Prachatitz, Böhmen,	Landstreichen und Betteln,	Stadtmagistrat Straubing, Bayern,	5. April d. J.
6.	Die verwittwete Rey, Marie geb. Gloor,	geboren am 1. Oktober 1868 zu Oberkulm, Kanton Aargau, Schweiz, ortsangehörig zu Hämikon, Kanton Luzern,	Betrug und Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	22. April d. J.
7.	Moses Rosen, Hausirer,	geboren am 2. Mai 1852 zu Rawa, Gouvernement Piotrkow, Polen, russischer Staatsangehöriger,	Landstreichen,	Stadtmagistrat Augsburg, Bayern,	6. April d. J.
8.	Josef Schaffran, Kaufmann,	geboren am 10. Februar 1874 zu Sebusein, Bezirk Leitmeritz, Böhmen, ortsangehörig zu Suchey, Bezirk Außig, ebendaselbst,	Betteln,	Königlich preußischer Polizei-Präsident zu Berlin,	15. Februar d. J.
9.	Ferdinand Schindler, Schlosser,	geboren am 8. April 1877 zu Zwittau, Bezirk Mährisch-Trübau, Mähren, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen und Betteln,	Königlich bayerische Polizei-Direktion zu München,	11. April d. J.
10.	Oskar Teichtmann, Kommis,	geboren am 3. April 1870 zu Krumau, Böhmen, ortsangehörig zu Budweis, ebendaselbst,	desgleichen,	dieselbe,	24. Januar d. J.

Berlin, Carl Heymanns Verlag. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin.

Digitized by Google

Nachtrag

zu

Nr. 18 des Central-Blatts für das Deutsche Reich.

Berlin, Montag, den 6. Mai 1895.

Inhalt: Zoll- und Steuer-Wesen: Bestimmungen über zollfreien Einlaß der von dem internationalen landwirthschaftlichen Maschinenmarkt in Wien zurückgelangenden deutschen Güter . . . . . Seite 139

Zoll- und Steuer-Wesen.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 25. April d. J. Folgendes beschlossen:

1. Deutsche Güter, welche aus dem deutschen Zollgebiet zum internationalen, landwirthschaftlichen Maschinenmarkt in Wien gesendet worden sind und von demselben mit dem Anspruch auf zollfreien Einlaß zurückgebracht werden, sind vor dem Abgang in Wien von dem zuständigen Versender dem Kaiserlichen General-Konsul daselbst unter Uebergabe von Verzeichnissen über den Inhalt der zu versendenden Kolli anzumelden.
2. Der Kaiserliche General-Konsul ertheilt nach erfolgter Prüfung den Rücksendungsnachweis nach Maßgabe eines Formulars, welches die Bezeichnung des Empfängers, an den die Sendung zurückgeht, Zeichen und Nummer, Anzahl, Art der Verpackung, Gewicht und Inhalt der Kolli zu enthalten hat. Die Gewichtsangabe kann unterbleiben, wenn sich das Gewicht der Kolli wegen unzureichender Tragfähigkeit der auf dem Maschinenmarkt vorhandenen Waagen nicht feststellen läßt. In diesem Falle ist von dem General-Konsul eine bezügliche Bescheinigung in dem Formular abzugeben.
3. Von Anlage eines Zollverschlusses wird abgesehen, dagegen die Zollfreiheit der Güter davon abhängig gemacht, daß die Kolli mit von dem Kaiserlichen Generalkonsul zu liefernden Zetteln beklebt werden, auf welchen der Name des Empfängers des zurückgehenden Ausstellungsgutes, der Bestimmungsort und die Ordnungsnummer angegeben ist.
4. Sendungen dieser Art können auf Grund des Rücksendungsnachweises an der Grenze zollfrei in den freien Verkehr gesetzt werden; wird die Abfertigung bei dem Amt des Bestimmungsortes beantragt, oder ergeben sich bei der Abfertigung an der Grenze Anstände, so sind die Güter unter Zollkontrole mit dem Rücksendungsnachweise dem zuständigen Amt zu überweisen, welchem die schließliche Abfertigung obliegt.
5. Soweit der nach Ziffer 2 ertheilte Rücksendungsnachweis Menge und Gattung der Güter nicht so genau bezeichnet, daß hiernach die Einreihung der Waaren unter eine statistische Nummer erfolgen kann, auch der Grenzeingangsdeklarant nicht zur sofortigen Ergänzung der erforderlichen Daten im Stande ist, kann die Ablassung der Güter in den freien Verkehr dennoch gemäß Ziffer 4 erfolgen. Das Abfertigungsamt hat alsdann die Ergänzung der statistischen Daten nachträglich durch Befragen der Waarenempfänger herbeizuführen. Hierzu kann das Abfertigungsamt die Vermittelung derjenigen Steuerämter, in deren Bezirk die Waarenempfänger ihren Wohnsitz haben, in Anspruch nehmen.

Berlin, den 4. Mai 1895.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage: Aschenborn.

Berlin, Carl Heymanns Verlag. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin.

Digitized by Google

Digitized by Google

Central-Blatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XXIII. Jahrgang. | Berlin, Freitag, den 10. Mai 1895. | № 19.

Inhalt: 1. **Konsulat-Wesen:** Ernennung; — Ermächtigung zur Vornahme von Civilstands-Akten; — Exequatur-Ertheilungen . . . . . Seite 141
2. **Bank-Wesen:** Status der deutschen Notenbanken Ende April 1895 142
3. **Zoll- und Steuer-Wesen:** Bestellung von Stations-Kontrolören; — Titelverleihung an einen Reichsbevollmächtigten bezw. einen Stations-Kontrolör; — Namhaftmachung einer zur Zusammensetzung des allgemeinen Branntwein-Denaturirungsmittels ermächtigten Firma 144
4. **Polizei-Wesen:** Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet 145

1. Konsulat-Wesen.

Seine Majestät der Kaiser haben im Namen des Reichs den Konsul Dr. Knappe zum Konsul in Canton zu ernennen geruht.

Dem mit der Vertretung des beurlaubten Kaiserlichen Konsuls in Apia beauftragten General-Konsul Schmidt-Leda ist auf Grund des §. 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 in Verbindung mit §. 85. des Gesetzes vom 6. Februar 1875 für den Amtsbezirk des Konsulats in Apia und für die Dauer seiner dortigen Geschäftsführung die Ermächtigung ertheilt worden, bürgerlich gültige Eheschließungen von Reichsangehörigen und Schutzgenossen, mit Einschluß der unter deutschem Schutze lebenden Schweizer, vorzunehmen und die Geburten, Heirathen und Sterbefälle von solchen zu beurkunden.

Namens des Reichs ist das Exequatur ertheilt worden:

dem zum Kaiserlich russischen General-Konsul mit dem Amtssitze in Frankfurt a/M. ernannten Kollegienrath, Kammerherrn Apollo von Baumgarten

und

dem zum mexikanischen Konsul in Danzig für die Provinz Westpreußen ernannten Herrn Heinrich Brandt.

Digitized by Google

2. Bank.

Status der deutschen Noten

nach den im Reichsanzeiger veröffentlichten Wochenüber

(Die Beträge lauten

Passiva.

Laufende Nummer.	Bezeichnung der Banken.	Grund-Kapital.	Reserve-Fonds.	Noten-Umlauf.	Gegen 31. März 1895.	Ungedeckte Noten.	Gegen 31. März 1895.	Sonstige täglich fällige Verbindlichkeiten.	Gegen 31. März 1895.	Verbindlichkeiten mit Kündigungsfrist.	Gegen 31. März 1895.	Sonstige Passiva.	Gegen 31. März 1895.	Summe der Passiva.	Gegen 31. März 1895.
1	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.
1	Reichsbank	120 000	30 000	1 095 735	— 61 456	—	— 85 896	503 633	+ 33 868	—	—	8 004	— 1 481	1 757 372	— 29 069
2	Frankfurter Bank	18 000	4 800	12 141	— 842	7 500	— 590	8 981*	+ 2 108	12 056	— 473	285	+ 1	56 213	+ 792
3	Bayerische Notenbank	7 500	1 865	64 644	— 683	30 123	— 636	9 291	— 500	—	—	2 533	— 218	85 833	— 1 401
4	Sächsische Bank zu Dresden	30 000	4 676	48 739	— 2 566	10 734	— 6 439	12 383	— 1 688	20 334	+ 588	638	+ 21	116 770	— 3 645
5	Württembergische Notenbank	9 000	776	22 269	+ 214	9 831	— 48	2 045	+ 244	63	+ 22	250	+ 33	34 403	+ 513
6	Badische Bank	9 000	1 659	14 875	+ 688	8 789	— 201	4 305	+ 454	—	—	217	— 317	30 056	+ 825
7	Bank für Süddeutschland	15 672	1 789	12 227	+ 381	7 923	+ 592	261*	— 406	—	—	275	+ 47	30 224	+ 22
8	Braunschweigische Bank	10 500	690	3 130	+ 305	2 185	+ 183	3 239	— 165	1 554	+ 341	180	— 160	19 293	+ 321
	Zusammen	219 672	46 255	1 273 760*	— 63 959	77 085	— 93 044	544 138	+ 33 915	34 007	+ 476	12 332	— 2 074	2 180 164	— 31 642

Bemerkungen.

Zu Spalte 5*: Davon in Abschnitten zu 100 ℳ = 877 896 500 ℳ.
" 500 " = 23 072 500 ℳ (bei den Banken Nr. 1, 2, 4),
" 1 000 " = 371 049 500 ℳ (" " " " 1 und 2).

Zu Spalte 9 Nr. 2*: Darunter 129 900 ℳ noch nicht zur Einlösung gelangte Guldennoten.
" " 9 " 7*: " 91 332 ℳ " " " " " Gulden- und Thalernoten.

Digitized by Google

Wesen.

banken Ende April 1895

sichten, verglichen mit demjenigen Ende März 1895.

auf tausend Mark.)

Activa.

Event. Verbindlichkeiten aus weitergegebenen inländischen Wechseln.	Metall-Bestand.	Gegen 31. März 1895.	Reichskassenscheine.	Gegen 31. März 1895.	Noten anderer Banken.	Gegen 31. März 1895.	Wechsel.	Gegen 31. März 1895.	Lombard.	Gegen 31. März 1895.	Effekten.	Gegen 31. März 1895.	Sonstige Aktiva.	Gegen 31. März 1895.	Summe der Aktiva.	Gegen 31. März 1895.	Laufende Nummer.
17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.	27.	28.	29.	30.	31.	32.	33.	34.
—	1 070 382	+ 31 107	25 536	+ 1 215	9 418	+ 1 719	525 293	- 47 198	77 958	- 15 209	7 463	+ 1 317	41 325	— 2 020	1 757 372	— 29 069	1
2 149	4 490	— 288	14	+ 2	137	+ 38	33 200	- 216	9 092	+ 508	5 972	+ 35	3 768	+ 723	56 673	+ 807	2
1 199	31 689	- 184	89	— 17	2 793	+ 154	46 926	1 761	2 459	— 254	141	+ 8	1 786	+ 658	85 833	1 401	3
1 919	23 170	+ 1 142	940	+ 57	13 895	+ 2 674	68 092	— 4 478	2 850	— 538	808	— 535	7 015	— 1 967	116 770	- 3 645	4
675	11 308	+ 443	91	+ 13	1 039	— 194	20 108	+ 222	1 206	+ 154	8	—	643	— 125	34 403	+ 513	5
437	5 886	+ 790	19	— 3	181	+ 101	20 886	+ 407	772	+ 15	235	— 66	2 077	— 419	30 056	+ 825	6
1 456	4 204	+ 150	27	+ 16	74	— 375	17 786	+ 694	1 405	— 171	4 926	+ 49	1 802	— 341	30 224	+ 22	7
207	793	+ 77	45	+ 38	107	+ 7	4 607	— 285	2 923	+ 7	363	— 55	10 524	+ 520	19 362	+ 309	8
8 042	1 151 922	+ 33 242	26 711	+ 1 321	27 644	+ 4 124	736 898	— 52 615	98 665	- 15 488	19 918	+ 758	68 940	— 2 976	2 130 693	— 31 689	

Digitized by Google

3. Zoll- und Steuer-Wesen.

Auf Grund der Bestimmung im Artikel 36 der Reichsverfassung ist nach Vernehmung des Ausschusses des Bundesraths für Zoll- und Steuerwesen

1. der Großherzoglich badische Finanz-Assessor Dr. Bernauer an Stelle des in den Landesdienst zurückberufenen Großherzoglich badischen Zollinspektors Harlfinger den Königlich preußischen Hauptämtern zu Inowrazlaw, Pogorzelice, Skalmierzyce, Bromberg, Lissa, Meseritz, Posen und Rogasen als Stations-Kontrolör mit dem Wohnsitz in Posen,
2. der Königlich württembergische Haupt-Zollverwalter Rösch in Ulm an Stelle des in den Landesdienst zurückberufenen Königlich württembergischen Zollinspektors Steidle den Königlich preußischen Hauptsteuerämtern zu Celle, Hannover, Hildesheim und Hannoversch-Münden sowie den Herzoglich braunschweig-lüneburgischen Hauptsteuerämtern zu Braunschweig und Wolfenbüttel als Stations-Kontrolör mit dem Wohnsitz in Hannover,
3. der Großherzoglich hessische Steuer-Assessor Koch in Darmstadt an Stelle des in den Landesdienst zurückberufenen Großherzoglich hessischen Steuer-Kontrolörs und Steuer-Assessors Dr. Heil den Königlich preußischen Hauptämtern zu Harburg a. d. Elbe, Lüneburg, Stade und Verden als Stations-Kontrolör mit dem Wohnsitz in Harburg a. d. Elbe,
4. der Königlich preußische Ober-Steuer-Kontrolör, Steuer-Inspektor Dümmel in Frankfurt a/Main an Stelle des in den Landesdienst zurückberufenen Königlich preußischen Steuer-Inspektors Kilbach den Kaiserlichen Hauptzollämtern zu Diedenhofen, Metz und Saarburg in Lothringen als Stations-Kontrolör mit dem Wohnsitz in Metz

vom 1. Mai 1895 ab beigeordnet worden.

Dem Reichsbevollmächtigten für Zölle und Steuern, Finanzrath Ballweg in Magdeburg, ist von der Großherzoglich badischen Regierung der Titel als Geheimer Finanzrath verliehen worden.

Der Stations-Kontrolör, Zollinspektor Moser in Cöln ist von der Großherzoglich badischen Regierung zum Finanz-Assessor ernannt worden.

Die Firma R. H. Paulcke zu Leipzig ist nach Maßgabe des §. 9 des Regulativs, betreffend die Steuerfreiheit des Branntweins zu gewerblichen 2c. Zwecken, zur Zusammensetzung des allgemeinen Branntwein-Denaturirungsmittels ermächtigt worden.

Digitized by Google

4. Polizei-Wesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet.

Laufende Nr.	Name und Stand der Ausgewiesenen.	Alter und Heimath der Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs:					
1.	Josef Bronec, Töpfer,	geboren am 18. Januar 1861 zu Prag, Böhmen, ortsangehörig zu Deutsch-Brod, ebendaselbst,	Betteln,	Königlich preußischer Polizei-Präsident zu Berlin,	25. März d. J.
2.	Franz Dadek, Maurergehilfe,	geboren im Jahre 1858 zu Strebecin, Bezirk Prestitz, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Weilheim,	20. März d. J.
3.	Josef Farszynk, Arbeiter,	23 Jahre alt, geboren und ortsangehörig zu Csal, Bezirk Hont, Ungarn,	Landstreichen und Betteln,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Breslau,	18. April d. J.
4.	Adolf Hirmke, Arbeiter,	geboren am 22. Januar 1870 zu Füllstein, Bezirk Jägerndorf, Oesterreichisch-Schlesien, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen.	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Oppeln,	3. April d. J.
5.	Susanne Johannisdotter, Dienstmädchen,	geboren am 16. Juli 1875 zu Aringläs, Schweden, schwedische Staatsangehörige,	gewerbsmäßige Unzucht,	Polizeibehörde zu Hamburg,	18. April d. J.
6.	Johann Krismer, Hafner,	geboren am 25. November 1856 zu Fließ, Bezirk Landeck, Tirol,	Landstreichen und Betteln,	Großherzoglich badischer Landeskommissär zu Konstanz,	3. April d. J.
7.	Franz Oberer, Spängler,	geboren im Jahre 1860 zu Bubenz, Bezirk Smichow, Böhmen, ortsangehörig zu Jung-Bunzlau, ebendaselbst,	Landstreichen, Betteln, falsche Namensangabe und Führung falscher Legitimationspapiere,	Königlich bayerisches Bezirksamt Grafenau,	19. April d. J.
8.	Hermann Riedl, Steinhauergehilfe,	geboren am 6. Januar 1854 zu Schwaz, Tirol, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln,	Königlich bayerisches Bezirksamt Weilheim,	2. April d. J.
9.	Franz Towarnicki, Kaufmann und Arbeiter,	geboren am 13. August 1850 zu Przemysl, Galizien, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	Königlich preußischer Polizei-Präsident zu Berlin,	11. März d. J.
10.	Franz Wesele, Erdarbeiter,	geboren am 2. Februar 1875 zu Reichenberg, Böhmen,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Trier,	17. April d. J.
11.	Anton Zwolinski, Ofensetzer,	33 Jahre alt, geboren und ortsangehörig zu Skawica, Bezirk Wadowice, Galizien,	Betrug, Landstreichen und Betteln,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Oppeln,	14. September v. J.

Die im Central-Blatt für 1894 Seite 18 Ziffer 4 aufgeführte Ausweisung wird an den einschlägigen Stellen wie folgt berichtigt:

	Camill Hildburger, Cartonnagenarbeiter,	geboren am 16. März 1860 zu Würlchen, Bezirk Brüx, Böhmen,			

Die gegen den im Central-Blatt für 1895 Seite 60 Ziffer 7 aufgeführten Bäcker Josef Lipinski verfügte Ausweisung aus dem Reichsgebiet ist zurückgenommen worden.

Berlin, Carl Heymanns Verlag. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin.

Digitized by Google

Digitized by Google

Central-Blatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XXIII. Jahrgang. | Berlin, Freitag, den 17. Mai 1895. | № 20.

Inhalt: 1. **Konsulat-Wesen:** Entlassung; — Exequatur-Ertheilungen . . . . . Seite 147
2. **Marine und Schiffahrt:** Erscheinen des I. Nachtrags zur Amtlichen Liste der Schiffe der deutschen Kriegs- und Handels-Marine für 1895 147
3. **Allgemeine Verwaltungs-Sachen:** Abänderung des §. 2 des Statuts für das Kaiserlich deutsche archäologische Institut 148
4. **Handels- und Gewerbe-Wesen:** Bekanntmachung, betreffend das Arzneibuch für das Deutsche Reich; — Neues Verzeichniß der regelmäßigen Untersuchungen unterliegenden und den Anforderungen der Reblaus-Konvention entsprechend erklärten Gartenbau- ꝛc. Anlagen . . . 148
5. **Zoll- und Steuer-Wesen:** Aufnahme des Artikels Gipsdielen in das Verzeichniß der Massengüter; — Zollfreiheit von Benzin zum Motorenbetrieb; — Zulassung von Wermuthpulver zur Denaturirung von Salz bezw. Ergänzung der Bestimmungen über die Herstellung von Wermuthpulver; — Veränderungen in dem Stande oder den Befugnissen der Zoll- und Steuerstellen . . . 167
6. **Polizei-Wesen:** Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet 169

1. Konsulat-Wesen.

Dem bisherigen Kaiserlichen Vize-Konsul E. A. Toole in Cephalonia ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Reichsdienste ertheilt worden.

Dem zum Konsul der Vereinigten Staaten von Venezuela in Cöln a/Rh. ernannten Kaufmann Franz Grein ist das Exequatur Namens des Reichs ertheilt worden.

Dem zum mexikanischen Konsul für die Rheinprovinz mit dem Sitze in Cöln ernannten Kaufmann Franz Grein ist Namens des Reichs das Exequatur ertheilt worden.

---

2. Marine und Schiffahrt.

Der erste Nachtrag zur Amtlichen Liste der Schiffe der deutschen Kriegs- und Handelsmarine mit ihren Unterscheidungs-Signalen für 1895 ist erschienen.

Digitized by Google

3. Allgemeine Verwaltungs-Sachen.

Das Statut für das Kaiserlich deutsche archäologische Institut vom 9. April 1887 (Central-Blatt von 1887 S. 172; vgl. Central-Blatt von 1893 S. 235) hat mit Zustimmung des Bundesraths durch Kaiserlichen Erlaß vom 4. März 1895 bezüglich der Ziffern 4 und 6 des §. 2 folgende neue Fassung erhalten:

§. 2.

4. Die Mitgliedschaft der unter 1b, c, d Genannten und des etwa nach 3 gewählten zwölften Mitglieds ist Ehrenamt. Diese Mitglieder werden auf fünf Jahre gewählt. Das nach Ablauf dieser Zeit ausscheidende Mitglied kann, wenn dasselbe von der Akademie gewählt war, sofort wieder gewählt werden. Die von der Central-Direktion gewählten Mitglieder — 1c, d — sind dagegen nicht bei Wiederbesetzung der durch ihr Ausscheiden eingetretenen, sondern erst bei einer später eintretenden Vakanz auf's neue wählbar.
6. Ein als ansässig in Berlin gewähltes Mitglied der Central-Direktion (1b, c und 3) scheidet aus derselben aus, wenn es sein Domizil in Berlin aufgiebt. Dasselbe ist der Fall, wenn ein als in Berlin nicht ansässig gewähltes Mitglied sein Domizil nach Berlin verlegt.

   Als zu Berlin wohnhaft wird im Sinne dieses Statuts auch derjenige betrachtet, welcher an einem innerhalb einer Entfernung von 30 Kilometern von der Weichbildgrenze Berlins belegenen, mit Berlin durch Eisenbahn oder Straßenbahn verbundenen Orte seinen Wohnsitz hat.

Auf die gegenwärtigen Mitglieder der Central-Direktion finden die in dieser neuen Fassung enthaltenen Abänderungen des Statuts keine Anwendung.

4. Handels- und Gewerbe-Wesen.

Bekanntmachung,
betreffend das Arzneibuch für das Deutsche Reich.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 25. April d. J. beschlossen, daß die in Gemäßheit des Bundesrathsbeschlusses vom 20. Dezember 1894 veränderten Bestimmungen des Artikels „Wein" im neuesten Nachtrag zum Arzneibuch — Central-Blatt für 1895 S. 4 — auf die beim Inkrafttreten des Nachtrags in den Apotheken nachweislich vorhanden gewesenen Vorräthe erst vom 1. April 1897 ab Anwendung finden.

Berlin, den 14. Mai 1895.

Der Reichskanzler.
In Vertretung: v. Boetticher.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Unter Bezugnahme auf die Vorschrift im §. 7 Absatz 3 des Gesetzes vom 3. Juli 1883 (Reichs-Gesetzblatt Seite 149) wird das in der Bekanntmachung vom 11. August 1894 (Central-Blatt Seite 360) enthaltene Verzeichniß von Gartenbau- oder botanischen Anlagen, Schulen und Gärten, welche regelmäßigen Untersuchungen in angemessener Jahreszeit unterliegen und amtlich als den Anforderungen der internationalen Reblaus-Konvention entsprechend erklärt worden sind, durch das nachfolgende Verzeichniß ersetzt.

Lauf. Nr.	Ort der Gartenbau-Anlage.	Name des Besitzers und Art des Grundstücks.	Bemerkungen.
1.	Aachen, Preußen, Rheinprovinz.	Janssen, Math., Hausgarten.	
2.	" "	Kohnemann, Joh., Gärtnerei.	
3.	" "	Piedboeuf, G., Hausgarten.	
4.	Achbrücke, Gemeinde Reutin, Bayern.	Haug, Georg, Handelsgärtnerei.	
5.	Aeschach, Bezirksamt Lindau, Bayern.	Brög, Ludwig, Handelsgärtnerei.	
6.	"	Buchner, August, Handelsgärtnerei.	
7.	"	Flachs, Johann Georg, Handelsgärtnerei.	
8.	"	Sündermann, Franz, Gärtnerei.	
9.	Allwind, Gemeinde Hoyern, Bayern.	Schmid, Martin, Handelsgärtnerei.	
10.	Alsenz, Bayern.	Lichtenberger, Benjamin, Handelsgärtnerei.	
11.	Altenburg, Sachsen-Altenburg.	Bromme, Max, Handelsgärtnerei.	
12.	" "	Düsterhöft, Wilhelm, Handelsgärtnerei.	
13.	" "	Fasold, Hermann, C. Franke's Nachfolger, Handelsgärtnerei.	
14.	" "	Fischer, Edwin Emil, Handelsgärtnerei.	
15.	" "	Fischer, Franz Friedrich, Handelsgärtnerei.	
16.	" "	Fischer, Franz Julius, Handelsgärtnerei.	
17.	" "	Fischer, Gottfried, Handelsgärtnerei.	
18.	" "	Fischer, Johannes Arno, Handelsgärtnerei.	
19.	" "	Fischer, Richard Karl, Handelsgärtnerei.	
20.	" "	Friebel, Minna, verwittw., geb. Bretschneider, früher F. Gustav Bretschneider, Handelsgärtnerei.	
21.	" "	Gerbig, Friedrich Gustav, sen., Handelsgärtnerei.	
22.	" "	Gerbig, Otto, jun., Handelsgärtnerei.	
23.	" "	Günther, Paul, Handelsgärtnerei.	
24.	" "	Kunze, Franz, in Firma J. J. Kunze, Handelsgärtnerei.	
25.	" "	Kunze, Gustav, Handelsgärtnerei.	
26.	" "	Kunze, Robert, in Firma Kunze und Sohn, Handelsgärtnerei.	

Digitized by Google

Lauf. Nr.	Ort der Gartenbau-Anlage.	Name des Besitzers und Art des Grundstücks.	Bemerkungen.
27.	Altenburg, Sachsen-Altenburg.	Müller, Louis, Pachtgärtnerei.	
28.	" "	Raubold, Karl Theodor, Handelsgärtnerei.	
29.	" "	Rinnebach, Berthold und Rudolf, Gebrüder, Gärtnerei.	
30.	" "	Rothe, Bernhard, Handelsgärtnerei.	
31.	" "	Tillich, Friedrich Hermann, Handelsgärtnerei.	
32.	" "	Wassermann, Bernhard, Handelsgärtnerei.	
33.	Auché bei Corny, Elsaß-Lothringen.	Dausse.	
34.	Augsburg, Bayern.	Schramm, Richard, Handelsgärtnerei.	Zimmerstraße 16.
35.	Aulnois, Elsaß-Lothringen.	Majérus.	
36.	Baden-Baden, Baden.	Ehinger, Leonhard, Obergärtner, Gartengelände der Villa Borchard.	
37.	" "	Fieser, Hofgärtner, Gartengelände.	
38.	" "	Leichtlin, Max, Gartengelände.	
39.	" "	Meier, Frau Dr., Gartengelände.	Kaiser Wilhelmstraße 11.
40.	" "	Vogel-Hartweck, Kunstgärtner, Gartengelände.	
41.	Barmen, Preußen, Rheinprovinz.	Broegelmann, H., Gartenanlage.	
42.	" "	Dinslake, H., Gartenanlage.	
43.	" "	Heß, W., Gartenanlage.	
44.	Bayreuth, Bayern.	Freiberger, Martin, Pächter: Hermann Bleyl, Handelsgärtnerei.	
45.	" "	Herold, Karl, Handelsgärtnerei.	
46.	" "	Seeser, Peter, Kunstgärtnerei.	
47.	Beiderwiese (Bezirksamt Passau), Bayern.	Sterk, Hieronymus, Handelsgärtnerei.	
48.	Benrath, Preußen, Rheinprovinz.	Kuchenberg, Baumschule.	
49.	Berlin, Preußen.	Bauch, H., Gärtnerei.	Vorhagenerstraße.
50.	" "	Koschel, A., Gärtnerei.	Hasenhaide Nr. 60.
51.	" "	Schultz, Gustav A., Gärtnerei.	Eckartsberg.
52.	Bernstadt, Preußen, Provinz Schlesien.	Barth, Lehrer, Baumschule.	
53.	Berthelsdorf bei Döbeln, Königreich Sachsen.	Hermsdorf, Kurt, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
54.	Biebrich, Preußen, Provinz Hessen-Nassau.	Möller, Christian, Baumschule.	
55.	Biethingen, Bezirksamt Konstanz, Baden.	Zolg, Kajetan, Handelsgärtner, Gartengelände.	
56.	Böhlen bei Leipzig, Königreich Sachsen.	Richter, Oskar, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
57.	Böhlitz-Ehrenberg bei Leipzig, Königreich Sachsen.	Fischer, J. G., Kunst- und Handelsgärtnerei.	
58.	" "	Tillich, B., Kunst- und Handelsgärtnerei.	
59.	Boll, Oberamt Göppingen, Württemberg.	Blumhardt, Chr., Erben, Baumschule und Gemüsezucht-Anstalt.	
60.	Bollweiler, Elsaß-Lothringen.	Baumann.	
61.	" "	Gay.	

Digitized by Google

Lauf. Nr.	Ort der Gartenbau-Anlage.	Name des Besitzers und Art des Grundstücks.	Bemerkungen.
62.	Bollweiler, Elsaß-Lothringen.	Hérissé, Ferdinand, Handelsgärtnerei.	
63.	" "	Hérissé, Karl, Handelsgärtnerei.	
64.	Bonn, Preußen, Rheinprovinz.	Block, R., Gärtnerei.	
65.	" " "	Emmel, Karl, Gärtnerei.	
66.	" " "	Schmitz, Peter, Gärtnerei.	
67.	Bornstedt bei Potsdam, Preußen.	Zeimer, Gärtnerei.	
68.	Borstel (Groß-), Hamburg.	Nanne, Dr., Handelsgärtnerei.	
69.	Brandenburg, Preußen, Provinz Brandenburg.	Mangeot, A., Baumschule.	
70.	" "	Riemschneider, Baumschule.	
71.	Braunschweig.	Herzogliche Landesbaumschule.	
72.	Bremen.	Hellemann, Heinrich Carl August, Handelsgärtnerei und Baumschule.	
73.	"	Hunholt, Friedrich August, Handelsgärtnerei und Baumschule.	
74.	"	Karich, Christian Ludwig, Handelsgärtnerei und Baumschule.	
75.	Breslau, Preußen, Provinz Schlesien.	Dammann, Wittwe, Marie geb. Baum, Baumschule.	Katharinstraße.
76.	" "	Laqua, Paul, Baumschule.	Ohlauer Chaussee und Wolfswinkel.
77.	" "	Scholz & Schnabel, Zwiebelkultur.	Altbüsterstraße.
78.	Breslau-Scheitnig, Preußen, Provinz Schlesien.	Laqua, Reinhold, Baumschule.	
79.	Caaschwitz, Reuß j. L.	Patzer, G., Handelsgärtnerei.	
80.	" "	Rittergutsgärtnerei (F. Pätzold).	
81.	Cannstatt, Württemberg.	Binter und Eblen, Baumschulen.	Ludwigsburgerstraße, auf der Prag.
82.	" "	Gaucher, Nikolaus, Baumschulen.	Ludwigsburgerstraße, auf der Prag.
83.	Cassel, Preußen, Provinz Hessen-Nassau.	Hördemann, Joh., Gärtnerei.	
84.	" "	Hördemann, Wilhelm, Gärtnerei.	
85.	" "	Müller & Sauber, Gärtnerei.	
86.	" "	Wissenbach, Gartenanlage.	
87.	Charlottenburg, Preußen, Provinz Brandenburg.	Schultze, B., Gärtnerei.	
88.	Coldiz, Königreich Sachsen.	Hegewald, Gärtnerei.	
89.	" "	Michler, Robert, Gärtnerei.	
90.	Colmar, Elsaß-Lothringen.	Koenig, Carl.	
91.	" "	Kürßner.	
92.	Corny, Elsaß-Lothringen.	Thill.	
93.	Crefeld, Preußen, Rheinprovinz.	Dähne, Eugen, Gärtnerei.	
94.	" "	Empting, Gebrüder, Gärtnerei und Baumschule.	
95.	" "	Laurentius, H., Wittwe, Gärtnerei und Baumschule.	

Digitized by Google

Lauf. Nr.	Ort der Gartenbau-Anlage.	Name des Besitzers und Art des Grundstücks.	Bemerkungen.
96.	Crefeld, Preußen, Rheinprovinz.	Laurentius & Co., Gärtnerei und Baumschule.	
97.	" "	Moll, Peter, Gärtnerei und Baumschule.	
98.	" "	Pannenbecker, H., Gärtnerei.	
99.	" "	Renard, R., Gärtnerei.	
100.	" "	Schröder, Gärtnerei.	
101.	" "	Wiest, Gärtnerei und Baumschule.	
102.	Cronberg, Preußen, Provinz Hessen-Nassau.	Eichenauer, Christian, Rosenpflanzung.	
103.	" "	Eichenauer, Carl, Rosenpflanzung.	
104.	" "	Königliche Hofverwaltung Schloß Friedrichshof, Rosen- und Ziersträucherpflanzung.	
105.	" "	Huttenlehner, Joh., Rosen- und Ziersträucherpflanzung.	
106.	Darmstadt, Hessen.	Henkel, Hofbouquet-Lieferant.	Heerdwegstraße Nr. 53.
107.	" "	Krick, Konrad, Kunst- und Handelsgärtnerei.	Blumenstraße Nr. 115.
108.	Debschwitz, Reuß j. L.	Lucas, Albert, Gärtnerei.	
109.	" "	Wesser, Reinhold, Gärtnerei.	
110.	Degelstein, Gemeinde Hoyern, Bayern.	Brög, Gottlob, Handelsgärtnerei.	
111.	Delitzsch, Preußen, Provinz Sachsen.	Sorhagen, Baumschule.	
112.	" "	Pönicke, Gartenanlage.	
113.	Ditzingen, Oberamt Leonberg, Württemberg.	Brecht, Julius, Baumschule.	
114.	Dölitz bei Leipzig, Königr. Sachsen.	Fischer, Franz, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
115.	" "	Hanke, Emil, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
116.	" "	Schumann, Heinrich, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
117.	" "	Wolf, Fr., Kunst- und Handelsgärtnerei.	
118.	Donzdorf, Oberamt Geislingen, Württemberg.	Schmid, Paul, Handelsgärtnerei.	
119.	Dresden, Königreich Sachsen.	Lehmann, Amalie, verw., Kunst- und Handelsgärtnerei.	
120.	" "	Liebmann, Oskar, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
121.	" "	Meurer, Gottlieb Reinhard, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
122.	" "	Mietzsch, C. W., Kunst- und Handelsgärtnerei.	
123.	" "	Nätzsch, F. A., Kunst- und Handelsgärtnerei.	
124.	" "	Schneider, J. H., Kunst- und Handelsgärtnerei.	
125.	" "	Thomas, Johanne Caroline, verw., Handelsgärtnerei.	
126.	" "	Vetters, Wilhelm, Handelsgärtnerei.	
127.	" -Strehlen, "	Beyer, Robert, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
128.	" "	Hähnel, Bernhard, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
129.	" "	Just, Josef, Landschafts-, Kunst- und Handelsgärtnerei.	

Digitized by Google

Lauf. Nr.	Ort der Gartenbau-Anlage.	Name des Besitzers und Art des Grundstücks.	Bemerkungen.
130.	Dresden-Strehlen, Königreich Sachsen.	Knöfel, Gebrüder, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
131.	" "	Köhler, G. Adolf, Handelsgärtnerei.	
132.	" "	Müller, Max, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
133.	" "	Müller, Rob. W., Kunst- und Handelsgärtnerei.	
134.	" "	Raue, Hermann Christian, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
135.	" "	Richter, Heinrich Albert, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
136.	" "	Rülcker, Carl Jul., Kunst- und Handelsgärtnerei.	
137.	" "	Ruschpler, Paul, Rosengärtnerei.	
138.	" "	Simmgen, Theodor, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
139.	" "	Wilke, F. Otto, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
140.	" -Striesen, "	Bartelbes, Louis Max, Gärtnerei.	
141.	" "	Berg, Ferdin. Aug. Gustav, Gärtnerei.	
142.	" "	Engelhardt, Gustav Adolf, Gärtnerei.	
143.	" "	Freudenberg, Carl Herm., Gärtnerei.	
144.	" "	Geißler, Johannes Guido, Gärtnerei.	
145.	" "	Hartl, Carl Oskar, Gärtnerei.	
146.	" "	Härtelt, J. C. E., Gärtnerei.	
147.	" "	Hofmann, Herm. Ludw. Rob., Gärtnerei.	
148.	" "	Kernert, J. C. A., Gärtnerei.	
149.	" "	Kuntze, A. H. F., Gärtnerei.	
150.	" "	Liebig, Emil Gerhard, vormals L. L. Liebig, Gärtnerei.	
151.	" "	Manewald, Carl Friedrich, Gärtnerei.	
152.	" "	Müller, Richard Heinrich, Gärtnerei.	
153.	" "	Müller, W. E. Oskar, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
154.	" "	Nagel, Gustav Max, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
155.	" "	Olberg, Friedrich Otto, Gärtnerei.	
156.	" "	Poscharsky, Oskar W., Baumschule.	
157.	" "	Richter, Arwed Albin, Gärtnerei.	
158.	" "	Richter, Eduard Herm., Kunst- und Handelsgärtnerei.	
159.	" "	Richter, Ludwig Richard, Gärtnerei.	
160.	" "	Seidel, Traugott Jakob Hermann, Gärtnerei.	
161.	" "	Stöckert, Gottlob H., Baumschule.	
162.	" "	Weißbach, Robert, Gärtnerei.	
163.	" "	Wirth & Ziegenbalg, Gärtnerei.	
164.	Ebingen, Oberamt Balingen, Württemberg.	Jedele, Johannes, Handelsgärtnerei.	
165.	Eisenach, Großherzogthum Sachsen.	Schwabe, Heinrich, Handelsgärtnerei.	

Digitized by Google

Lauf. Nr.	Ort der Gartenbau-Anlage.	Name des Besitzers und Art des Grundstücks.	Bemerkungen.
166.	Elberfeld, Preußen, Rheinprovinz.	Petry, H., Gärtnerei.	
167.	" " "	Scholten, W., Gärtnerei.	
168.	Elster, Bad, bei Oelsnitz, Königreich Sachsen.	Fleißner, Albin, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
169.	" "	Königliche Anstaltsgärtnerei.	
170.	" "	Nabel, Gustav, Handelsgärtnerei.	
171.	" "	Scharf, Otto, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
172.	Eltville, Preußen, Provinz Hessen-Nassau.	Schmitt, Karl, Rosenpflanzung.	
173.	Ems, Preußen, Provinz Hessen-Nassau.	Bars, A., Gärtnerei und Baumschule.	
174.	" "	Eisenbeis, Heinrich und Söhne, Gärtnerei.	
175.	" "	Hoffrichter, Paul, Gärtnerei.	
176.	" "	Lefèbre, Chr., Gärtnerei und Baumschule.	
177.	" "	Weiß, Heinrich, Gartenanlage.	
178.	" "	Wichtrich, Rudolph, Gärtnerei.	
179.	" "	Wurm, Franz, Gärtnerei.	
180.	Eningen, Oberamt Reutlingen, Württemberg.	Rall, Wilhelm, Handelsgärtnerei und Baumschule.	
181.	Erfurt, Preußen, Provinz Sachsen.	Benary, E., Gärtnerei.	
182.	" "	Chrestensen, N. L., Gärtnerei.	
183.	" "	Döppleb, J., Gärtnerei.	
184.	" "	Haage & Schmidt, Gärtnerei.	
185.	" "	Haage, Fr. Ad., jun., Gärtnerei.	
186.	" "	Haage, Fr. Ant., Gärtnerei.	
187.	" "	Halt, C., Inhaber H. Godemann, Baumschulen.	
188.	" "	Heinemann, F. C., Gärtnerei.	
189.	" "	Jühlke, F., Nachfolger, Inhaber C. Putz, Gärtnerei.	
190.	" "	Knopff, D. & Co., Gärtnerei.	
191.	" "	Kropp, C., Gärtnerei.	
192.	" "	Lorenz, Chrn., Gärtnerei.	
193.	" "	Neumann, R., Baumschule.	
194.	" "	Pabst, Carl Albert, Gärtnerei.	
195.	" "	Petersein, M., Gärtnerei.	
196.	" "	Platz & Sohn, C., Gärtnerei.	
197.	" "	Schmidt, J. C., Gärtnerei.	
198.	" "	Sturm, Jacob, Gärtnerei.	
199.	Eßlingen, Württemberg.	von Palmsche Gärtnerei, Rosen- und Baumschule.	Hohenkreuz.
200.	Feldkirch, Elsaß-Lothringen.	Holder.	
201.	Fellen (Bezirksamt Lohr), Bayern.	Fischer, Johann, Handelsgärtnerei.	
202.	Feuerbach, Oberamt Stuttgart, Württemberg.	Aldinger, Wilhelm, Baumschulen.	
203.	" " "	Gädertz, G. W., Baumschule.	
204.	Flensburg, Preußen, Provinz Schleswig-Holstein.	Durby, Gärtnerei.	
205.	" " "	Möller, Chr., Gärtnerei.	

Digitized by Google

Lauf. Nr.	Ort der Gartenbau-Anlage.	Name des Besitzers und Art des Grundstücks.	Bemerkungen.
206.	Frankfurt a. M., Preußen, Provinz Hessen-Nassau.	Fleisch-Daum, Gärtnerei.	Gutleutstraße.
207.	„ „	Heydecker, Ernst, Gärtnerei.	Mainzer Landstraße u. Bockenheimer Landstraße.
208.	„ -Bornheim, „	Hoß, Gärtnerei.	
209.	„ „	Kropff, Julius (Petersen Nachfolger), Gärtnerei.	Mainzer Landstraße.
210.	„ „	Meyer, Joh. Philipp, Gärtnerei.	Gutleutstraße.
211.	„ „	Neder, Lorenz, Baumschulen.	Unterer Röderbergweg.
212.	„ „	Rühl, Philipp Fr., Gärtnerei.	Mainzer Landstraße.
213.	„ „	Stock, Peter, Gärtnerei.	Sachsenhauser Landwehr.
214.	„ „	Vogel, C. A., Gärtnerei.	
215.	„ „	Wenzel, Johannes, Gärtnerei.	
216.	„ „	Witzel, A., Gärtnerei.	Hellerhofweg.
217.	„ -Sachsenhausen, „	Steuerwaldt & Wilhelm, Gärtnerei.	Darmstädter Landstraße.
218.	„ „	Straßheim, Gärtnerei.	Hedrichstraße.
219.	Frauendorf, Bayern.	Fürst, Richard, Handelsgärtnerei.	
220.	„ „	Fürst, Willibald, Handelsgärtnerei.	
221.	Freiberg, Königreich Sachsen.	Bezirksobstbauverein (Obstbaumschule).	
222.	„ „	Meyer, Friedrich August, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
223.	„ „	Seifert, Friedrich Hermann, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
224.	Freiburg, Baden.	Lesser, Ludwig, Kunst- und Handelsgärtner, Gartengelände.	
225.	Friedrichsberg b. Berlin, Preußen.	Clotofski, A., Gärtnerei.	
226.	„ „	George, Gebrüder, Gärtnerei.	
227.	Friedrichshafen, Oberamt Tettnang, Württemberg.	Brechenmacher, J., Handelsgärtnerei.	
228.	„ „	Reck, Karl, Handelsgärtnerei.	
229.	Gebweiler, Elsaß-Lothringen.	Biehler, Joseph.	
230.	Gelnhausen, Preußen, Provinz Hessen-Nassau.	Hohm, Franz, Baumschule.	
231.	„ „	Hohm, Franz, und L. W. Schöffer, Baumschule.	
232.	Gera, Reuß j. L.	Bräunlich, August, Gärtnerei.	
233.	„ „	Burkhardt, Franz Eduard, Gärtnerei.	
234.	„ „	Fiedler, Hermann, Gärtnerei.	
235.	„ „	Fontaine, Curt, Gärtnerei.	
236.	„ „	Hempel, Ernst Wilhelm, Gärtnerei.	
237.	„ „	Lehmann, Gustav Albin, Gärtnerei.	
238.	„ „	Scheibe, Walther, Gärtnerei.	
239.	„ „	Scheibe, Richard, Gärtnerei.	
240.	„ „	Schmalfuß, Friedrich, Gärtnerei.	
241.	„ „	Schmalfuß, Karl, Gärtnerei.	
242.	„ „	Schmalfuß, Rudolf, Gärtnerei.	

Digitized by Google

Lauf. Nr.	Ort der Gartenbau-Anlage.	Name des Besitzers und Art des Grundstücks.	Bemerkungen.
243.	Gera, Reuß j. L.	Seidel, Gustav Paul, Gärtnerei.	
244.	„ „	Sieckmann, Julius, Gärtnerei.	
245.	„ „	Uhlmann, Julius, Gärtnerei.	
246.	„ „	Wetzel, Walther, Gärtnerei.	
247.	Ginnheim, Preußen, Provinz Hessen-Nassau.	Griesbauer, C. F., Gärtnerei.	
248.	Gmünd, Württemberg.	Denzel, Wilhelm, Handelsgärtnerei.	
249.	„ „	Werkmeister, Emil, Handelsgärtnerei.	
250.	Godesberg, Preußen, Rheinprovinz.	Kleinsorge, Emil, Gärtnerei und Baumschule.	
251.	„ „	Kurth, Joh. (Besitzer L. Wagner), Gärtnerei.	
252.	Göppingen, Württemberg.	Mauch, Karl, Handelsgärtnerei.	
253.	Göttingen, Preußen, Provinz Hannover.	Köwing, Gärtnerei mit Baumschule.	
254.	„ „	Starke, H., Gärtnerei mit Baumschule.	
255.	Gohlis bei Dresden, Königreich Sachsen.	Maurer, Karl, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
256.	Grimma, Königreich Sachsen.	Günther, Edgar, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
257.	„ „	Hartig, Karl Adolph, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
258.	„ „	Klemm, Otto, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
259.	„ „	Kupfer, Wilhelmine Auguste, Wittwe, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
260.	„ „	Ruggaber, Gottlob Heinrich, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
261.	Gundelfingen, Bayern.	Schmid, Franz, Kunstgärtnerei.	
262.	Halberstadt, Preußen, Provinz Sachsen.	Bürger, Gärtnerei.	
263.	„ „	Kühne, Gärtnerei.	
264.	Hamburg.	Botanischer Garten.	
265.	„	Böttcher, F. W., Handelsgärtnerei.	
266.	„	Dencker, J. D., Handelsgärtnerei.	
267.	„	Harms, Fr., Handelsgärtnerei.	
268.	„	Heuer, G. C. H, und Stark, H. F., Handelsgärtnerei.	
269.	„	Jessen & Wagner, Handelsgärtnerei.	
270.	„	Kunst- und Handelsgärtnerei, vormals F. A. Riechers & Söhne, Aktiengesellschaft.	
271.	„	Schirmer, H., Handelsgärtnerei.	
272.	„	Seyderhelm, Herm., Handelsgärtnerei.	
273.	„	Stange, F. F., Handelsgärtnerei.	
274.	„	Stueben, F. L., Handelsgärtnerei.	
275.	„	Tümler, C. H. T., Handelsgärtnerei.	
276.	Hanau, Preußen, Provinz Hessen-Nassau.	Gunkel, H., Gärtnerei.	
277.	Hartha bei Waldheim, Königreich Sachsen.	Schwarzbach, Ernst Wilhelm, Handelsgärtnerei.	

Digitized by Google

Lauf. Nr.	Ort der Gartenbau-Anlage.	Name des Besitzers und Art des Grundstücks.	Bemerkungen.
278.	Heidelberg, Baden.	Direktion des botanischen Gartens.	
279.	Heimersreutin, Gemeinde Aeschach, Bayern.	Wilhalm, Daniel, Handelsgärtnerei	
280.	Herrnhut bei Löbau, Königreich Sachsen.	Hans, W., Handelsgärtnerei.	
281.	Hildesheim, Preußen, Provinz Hannover.	Palandt, Gebrüder, (E. Westenius Nachfolger) Baumschule.	
282.	Hirschberg, Preußen, Provinz Schlesien.	Loewenthal & Co. (Verwalter A. Arens), botanischer Garten.	
283.	Hochbuch, Gemeinde Aeschach, Bayern.	Mayer, Gottfried, Baumzüchterei.	
284.	Holben, Bayern.	Rupflin, Georg, Handelsgärtnerei.	
285.	Holzheim, Elsaß-Lothringen.	Hodel.	
286.	Homburg v. d. H., Preußen, Provinz Hessen-Nassau.	Fischer, L., Gärtnerei.	
287.	" "	Wagner, Emil, Gärtnerei.	
288.	" "	Zeininger, Gärtnerei.	
289.	Honnef, Preußen, Rheinprovinz.	Kirstein, Fr. Leopold, Gärtnerei.	
290.	" "	Zimmermann, Joh., Gärtnerei.	
291.	Jena, Großherzogthum Sachsen.	Maurer, Garteninspektor, Handelsgärtnerei.	
292.	Jüngsfeld, Preußen, Rheinprovinz	Dahs, Reuter & Co., Baumschule.	
293.	Kaiserslautern, Bayern.	Helfert, Josef, Handelsgärtnerei.	
294.	Kamenz, Königreich Sachsen.	Weiße, Wilhelm, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
295.	Kempen, Preußen, Rheinprovinz.	Trimborn, Everhard, Baumschule.	
296.	Kersch, Preußen, Rheinprovinz.	Lambert & Reiter, Obst- und Rosenschule.	
297.	Kieritzsch bei Borna, Königreich Sachsen.	Oehme, Eduard, Gärtnerei.	
298.	Kirchheimbolanden, Bayern.	Schiller, Johannes, Handelsgärtnerei.	
299.	Kittlitz bei Löbau, Königreich Sachsen.	Jubisch, Max Alfred, Baumschule.	
300.	Kleinheubach (Bezirksamt Miltenberg), Bayern.	ter Meer, Abraham, Handelsgärtnerei.	
301.	Köln, Preußen, Rheinprovinz.	Winkelmann, Wilhelm, Gärtnerei.	
302.	" -Ehrenfeld, "	Strauß, H., Gärtnerei.	
303.	" -Melaten, "	Best, Gebrüder, Gärtnerei.	
304.	" " "	Hochkirchen, Christian, Gärtnerei.	
305.	" " "	Saddeler, Peter, Gärtnerei.	
306.	Königswinter, Preußen, Rheinprovinz.	Heuseler, Joh., Gärtnerei.	
307.	Köstritz, Reuß j. L.	Böhnert, R., Handelsgärtnerei.	
308.	" "	Deegen, Franz, jun., Rosen- und Zierbaum-Exportgärtnerei.	
309.	" "	Deegen, Max, Gärtnerei.	
310.	" "	Fürstliche Hofgärtnerei.	
311.	" "	Hergers, E., Nachfolger (Conrad von Burgsdorff), Gärtnerei.	

Digitized by Google

Lauf. Nr.	Ort der Gartenbau-Anlage.	Name des Besitzers und Art des Grundstücks.	Bemerkungen.
312.	Köstritz, Reuß j. L.	Müller, G., Handelsgärtnerei.	
313.	„ „	Settegast, Dr., Gartenbauschule.	
314.	„ „	Siecknann, J., Nachfolger, Gärtnerei.	
315.	„ „	Zersch, Rudolf, Gärtnerei.	
316.	Konstanz, Baden.	Beller, Anton, Gartengelände.	
317.	„ „	Eble, Heinrich, Gartengelände.	
318.	„ „	Lohrer, J., Gartengelände.	
319.	„ „	Winterer, Heinrich, Gartengelände.	
320.	Krotzel, Preußen, Provinz Schlesien.	Scholz, Baumschule.	
321.	Kürenz bei Trier, Preußen, Rheinprovinz.	Müller in Langsur, Baumschule.	
322.	„ „	Müller, Martin, in Straßburg, Baum- und Rosenschule.	
323.	Landsberg bei Halle, Preußen, Provinz Sachsen.	Glück, Pflanzung.	
324.	Langenzell bei Heidelberg, Baden.	Fürstlich Löwensteinsches Hofgut, Obstbaumanlage.	
325.	Langsur, Preußen, Rheinprovinz.	Müller, Baumschule.	
326.	Lannesdorf, Preußen, Rheinprovinz.	Gräve, L., Baumschule.	
327.	Leipzig, Königreich Sachsen.	Ehrlich, E. F., Gärtnerei.	
328.	„ „	Mönch, Fr., Gärtnerei.	
329.	„ „	Mönch, jun., Th., Gärtnerei.	
330.	„ „	Peters, W. (Inhaber: Otto Schneider), Gärtnerei.	
331.	„ „	Ziegler, E. G., Gärtnerei.	
332.	„ = Anger = Crottendorf, „	Hanisch, J. G., Gärtnerei.	
333.	„ „ „	Köhler, H., Gärtnerei.	
334.	„ = Connewitz, „	Rischer, Wilhelm, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
335.	„ = Eutritzsch, „	Mann, O., Gärtnerei.	
336.	„ = Gohlis, „	Jähnig, G., Gärtnerei.	
337.	„ „ „	Thalacker, O., Gärtnerei.	
338.	„ „ „	Wagner, A., Gärtnerei.	
339.	„ „ „	Wagner, C., Gärtnerei.	
340.	„ = Lindenau, „	Böhne, W., Gärtnerei.	
341.	„ „ „	Herzog, O., Gärtnerei.	
342.	„ „ „	Jähnig, Otto, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
343.	„ „ „	Kersten, Wilhelm Albert, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
344.	„ „ „	Langkopf, Friedrich, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
345.	„ „ „	Merker, Friedrich Ernst, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
346.	„ „ „	Richter, Louis, Gärtnerei.	
347.	„ „ „	Uhde, Bernhard, Kunst- und Handelsgärtnerei.	

Digitized by Google

Lauf. Nr.	Ort der Gartenbau-Anlage.	Name des Besitzers und Art des Grundstücks.	Bemerkungen.
348.	Leisnig, Königreich Sachsen.	Bochmann, Ernst Bruno, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
349.	„ „	Heintze, Robert, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
350.	„ „	Keuffel, Walther, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
351.	„ „	Mierisch, Auguste Franziska, Wittwe, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
352.	„ „	Dr. Mirussche Kunst- und Handelsgärtnerei, (Geschäftsführer Carl Richard Franz Schellhorn).	
353.	„ „	Renner, Franz Otto, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
354.	„ „	Zacharias, Karl Max, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
355.	Leubnitz bei Dresden, Königreich Sachsen.	Schneider, Adolf, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
356.	Leutkirch, Württemberg.	Leutkirch, Stadtgemeinde, Pflanzschulen.	
357.	„ „	Leutkirch, Stiftungspflege, Pflanzschulen.	
358.	Leutzsch bei Leipzig, Königreich Sachsen.	Tasche, Richard, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
359.	Lichtenrade, Preußen, Provinz Brandenburg.	Schwartz, E., Gärtnerei,	Wohnung in Tempelhof.
360.	Lindau, Bayern.	Rupflin, Friedrich, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
361.	Löbtau bei Dresden, Königreich Sachsen.	Kirsch, Franz August Theodor, Gärtnerei.	
362.	„ „	Richter, Karl Friedrich, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
363.	Lucka, Sachsen-Altenburg.	Franke, Ernst Arno, Handelsgärtnerei.	
364.	Ludwigsburg, Württemberg.	Hartmann, Karl, Baumschule.	
365.	Lübeck.	Behrens, C., Kunst- und Handelsgärtnerei.	Moislinger Allee 133.
366.	„	Böckmann, J. H. H., Kunst- und Handelsgärtnerei.	Arnimstraße 53.
367.	„	Buthmann, O., Kunst- und Handelsgärtnerei.	Marlistraße 34.
368.	„	Crull, W. C. F. Nachfolger, Kunst- und Handelsgärtnerei.	Seitenstraße 5.
369.	„	Elster, Alfred, Kunst- und Handelsgärtnerei.	Schwartauer Allee 44.
370.	„	Hedlund, W., Kunst- und Handelsgärtnerei.	Bangsweg 5.
371.	„	Heidmann, Carl, Kunst- und Handelsgärtnerei.	Moislinger Allee 93.
372.	„	John, R., Kunst- und Handelsgärtnerei.	Roeckstraße 20.
373.	„	Laue, W. C. F., Kunst- und Handelsgärtnerei.	Schönbökener Weg 9.
374.	„	Lindberg, Alb., vorm. Christian von Brocken, Kunst- und Handelsgärtnerei.	Ratzeburger Allee 8 u. 11.
375.	„	Luckmann, J. H., Kunst- und Handelsgärtnerei.	Moislinger Allee 49.
376.	„	Mielentz, G., Kunst- und Handelsgärtnerei.	Cronsforder Allee 33.
377.	„	Million, Otto, Kunst- und Handelsgärtnerei.	Moislinger Allee 67.
378.	„	Paulig, Ph., Kunst- und Handelsgärtnerei.	Fackenburger Allee 16.
379.	„	Piehl, Th., Spalkhaver Nachfolger, Kunst- und Handelsgärtnerei.	Schwartauer Allee 51.

Digitized by Google

Lauf. Nr.	Ort der Gartenbau-Anlage.	Name des Besitzers und Art des Grundstücks.	Bemerkungen.
380.	Lübeck.	Potlitz, Henry, Kunst- und Handelsgärtnerei.	Arnimstraße 63.
381.	„	Rastedt, C. H., Kunst- und Handelsgärtnerei.	Fackenburger Allee 32a.
382.	„	Rose, W., Kunst- und Handelsgärtnerei.	Israelsdorfer Allee.
383.	„	Rudloff, Fritz, Kunst- und Handelsgärtnerei.	Moislinger Allee 61.
384.	„	Schunck, C. H. H., Kunst- und Handelsgärtnerei.	Kirchenstraße 6.
385.	„	Sperling, Fr., Kunst- und Handelsgärtnerei.	Schönbökener Weg 11.
386.	„	Versuchsfeld des Gartenbauvereins.	Bei der Lohmühle 12.
387.	„	Vollert, H. F., Baumschulenbesitzer.	Wakenitzstraße 21.
388.	„	Vollert, J. C., Baum- und Rosenschule.	Ratzeburger Allee 28 und Weberkoppel.
389.	„	Vollert, Ludwig, Kunst- und Handelsgärtnerei.	Geninerstraße 6.
390.	„	Wendt, B., Handelsgärtnerei.	Fackenburger Allee 46c.
391.	„	Wiese, C. H. H., Kunst- und Handelsgärtnerei.	Finkenstraße 1 u. Moislinger Allee 106.
392.	„	Wittern, W. H., Kunst- und Handelsgärtnerei.	Schwartauer Allee 49b.
393.	Lüneburg, Preußen, Provinz Hannover.	Wrede, H., Gärtnerei.	
394.	Maar bei Trier, Preußen, Rheinprovinz.	Lambert & Reiter, Rosen- und Baumschule.	
395.	Markkleeberg bei Leipzig, Königreich Sachsen.	Hoppe, Friedr. Joh. sen., Kunst- und Handelsgärtnerei.	
396.	„ „	Hoppe, Fr. Joh. jun., Kunst- und Handelsgärtnerei.	
397.	„ „	Pladeck, Bernh. jun., Kunst- und Handelsgärtnerei.	
398.	„ „	Schmidt, Gustav, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
399.	„ „	Wolf, Hermann, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
400.	Markranstädt, Königreich Sachsen.	Raab, O., in Firma E. Schmalfuß, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
401.	Meißen, Königreich Sachsen.	Born, Franz, Gärtnerei.	
	„ „	Dietrich, Otto, Gärtnerei.	
402.	Miltenberg, Bayern, Regierungsbezirk Unterfranken und Aschaffenburg.	Koschwancz, Wenzel Joseph, Handelsgärtnerei.	
403.	Mittelherwigsdorf bei Zittau, Königreich Sachsen.	Währmann, Georg, Handelsgärtnerei.	
404.	Mülhausen, Elsaß-Lothringen.	Barthel.	
405.	„ „	Becker, J., Gärtnerei.	
406.	„ „	Geiger.	
407.	„ „	Strub.	
408.	München, Bayern.	Buchner, August, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
409.	„ „	Führmann, Anton, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
410.	„ „	Koch, Josef, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
411.	„ „	Seudtner, Theodor, Bankdirektor.	
412.	Münchhof, Gemeinde Reutin, Bayern.	Renner, Georg, Handelsgärtnerei.	
413.	Münden, Preußen, Provinz Hannover.	Forstakademie (der preuß. Staat), Forstgärten.	

Digitized by Google

Lauf. Nr.	Ort der Gartenbau-Anlage.	Name des Besitzers und Art des Grundstücks.	Bemerkungen.
414.	Nauslitz bei Dresden, Königreich Sachsen.	Edner, Friedrich Christian, Gärtnereibesitzer.	
415.	Neusalz a. O., Preußen, Provinz Schlesien.	Krause, F. W., Gärtnerei.	
416.	Neuß, Preußen, Rheinprovinz.	Klaphake, August, Baumschule.	
417.	Neuulm, Bayern.	Neubronner, D., Handelsgärtnerei.	
418.	Nieder-Höchstadt, Preußen, Provinz Hessen-Nassau.	Hofmann, R., Baumschule.	
419.	Niedersedlitz bei Dresden, Königreich Sachsen.	Glieme, Carl August, Landschafts-, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
420.	" "	Rockisch, Eduard, Nachfolger, Landschafts-, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
421.	" "	Schwarzbach, Ernst Moritz, Landschafts-, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
422.	Niendorf, Lübeck.	Gottsch, Carl, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
423.	" "	Scheel, Hofgärtner.	
424.	" "	Wischhöfer, C., Kunst- und Handelsgärtnerei.	
425.	Nürnberg, Bayern.	Adam, A., Kunstgärtnerei.	Kleinreuther Weg 93.
426.	" "	Appold, Conrad, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
427.	" "	Bänsch, Karl, Gärtnerei.	
428.	" "	Dietrich, Simon, Samenhandlung und Gärtnerei.	
429.	" "	Emmel, Theodor, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
430.	" "	Hirschmann, Johann, Kunstgärtnerei.	Siebenkeesstraße 32.
431.	" "	Hofmann, Sebastian, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
432.	" "	Hutzler, Eberhardt, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
433.	" "	Schmid, Emil, Handelsgärtnerei.	
434.	Nürtingen, Württemberg.	Otto, Emanuel, Baumschule.	
435.	Oberbeuren bei Baden.	Uhink, Kunstgärtner, Gartengelände.	
436.	Obereßlingen, Oberamt Eßlingen, Württemberg.	Schneider, Carl, Kunst- und Handelsgärtnerei, Rosenschulen.	
437.	Obermoschel, Bayern.	Rannßweiler, Jakob, Handelsgärtnerei.	
438.	Ober-Sulz, Elsaß-Lothringen.	Biehler, Adolph.	
439.	Oberursel, Preußen, Provinz Hessen-Nassau.	Lüttich, Ernst, Baumschule.	
440.	" "	Rinz, S. und J., Baumschule.	
441.	Oelsnitz i. V., Königreich Sachsen.	Seeling, Paul, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
442.	" "	Thümmler, Gottlieb, Baumschule.	
443.	" "	Tischner, Theodor, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
444.	" "	Wohlfarth, Christian Wilhelm, Gärtnerei.	
445.	Passau, Bayern.	Leuthe, Johann, Handelsgärtnerei.	
446.	Pegau, Königreich Sachsen.	Eichler, Franz, Gärtnerei.	
447.	" "	Festner, Friedrich Ernst Reinhold, Handelsgärtnerei.	
448.	" "	Hellriegel, Arthur, Gärtnerei.	
449.	" "	Valter, Curt, Gärtnerei, (Pächter Friedrich Mosenthin).	

Digitized by Google

Lauf. Nr.	Ort der Gartenbau-Anlage.	Name des Besitzers und Art des Grundstücks.	Bemerkungen.
450.	Pegau, Königreich Sachsen.	Vester, Gustav, Gärtnerei.	
451.	Pethau bei Zittau, Königreich Sachsen.	Baumert, Carl Gustav, Handelsgärtnerei.	
452.	„ „	Buttig, Otto, Gemüsegärtnerei.	
453.	„ „	Donner, Wilhelm, Handelsgärtnerei.	
454.	„ „	Frenzel, Friedr. Moritz, Handelsgärtnerei.	
455.	„ „	Hiller, Martin, Handelsgärtnerei.	
456.	„ „	Krusche, Hermann, Handelsgärtnerei.	
457.	„ „	Lange, Ed. Gustav, Handelsgärtnerei.	
458.	„ „	Neumann, Gustav Julius, Handelsgärtnerei.	
459.	„ „	Zobel, Friedrich Wilh., Kunst- und Handelsgärtnerei.	
460.	Pirna, Königreich Sachsen.	Anders, Bernhard, Handelsgärtnerei.	
461.	„ „	Bauer, B., Handelsgärtnerei.	
462.	„ „	Böttcher, Ed., Handelsgärtnerei.	
463.	„ „	Gregor, Adolf, Handelsgärtnerei.	
464.	„ „	Gregor, Wittwe, früher Ernst Gregor, Handelsgärtnerei.	
465.	„ „	Gregor, Richard, Handelsgärtnerei.	
466.	„ „	Hennig, Handelsgärtnerei.	
467.	„ „	Hebold, Otto, Handelsgärtnerei.	
468.	„ „	Jäger, Georg, Handelsgärtnerei.	
469.	„ „	Peppisch, Theodor, Handelsgärtnerei.	
470.	„ „	Philipp, A., Handelsgärtnerei.	
471.	„ „	Plotz, Emil sen., Handelsgärtnerei.	
472.	„ „	Plotz jun., Handelsgärtnerei.	
473.	„ „	Schneider, Gustav, Handelsgärtnerei.	
474.	„ „	Sperling, Wittwe, Handelsgärtnerei.	
475.	„ „	Stohn, Georg, Handelsgärtnerei.	
476.	„ „	Wagner, Max, Handelsgärtnerei.	
477.	„ „	Zschiedrich, Handelsgärtnerei.	
478.	Plantières bei Metz, Elsaß-Lothringen.	Simon.	
479.	Plauen i. V., Königreich Sachsen.	Westphal, Theodor, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
480.	Pohlitz, Reuß j. L.	Gorschboth, Thilo, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
481.	„ „	Gräbs, Alb., Handelsgärtnerei.	
482.	„ „	Grübe, H., Handelsgärtnerei.	
483.	„ „	Hilbert, Alb., Handelsgärtnerei.	
484.	„ „	Prüfer, H., Handelsgärtnerei.	
485.	Potsdam, Preußen, Provinz Brandenburg.	Gerntz, Gärtnerei.	
486.	Quedlinburg, Preußen, Provinz Sachsen.	Dippe, Gebrüder, Pflanzung im Felde.	
487.	„ „	Dube, Gärtnerei.	
488.	„ „	Feuerstake, F., Gärtnerei.	
489.	„ „	Gebhardt & Co., Gärtnerei.	

Digitized by Google

Lauf. Nr.	Ort der Gartenbau-Anlage.	Name des Besitzers und Art des Grundstücks.	Bemerkungen.
490.	Quedlinburg, Preußen, Provinz Sachsen.	Graßhoff, Albert, Pflanzung im Felde.	
491.	„ „	Graßhoff, M., Gärtnerei.	
492.	„ „	Grube, Inhaber Schiele, Gärtnerei.	
493.	„ „	Keilholz, A., Gärtnerei.	
494.	„ „	Kettenbeil, Gebrüder, Gärtnerei.	
495.	„ „	Pape & Bergmann, Gärtnerei.	
496.	„ „	Roemer, Gärtnerei.	
497.	„ „	Sattler, Carl, Gärtnerei.	
498.	„ „	Sattler & Bethge, Gärtnerei.	
499.	„ „	Sachs, D., Gärtnerei.	
500.	„ „	Teupel, A., Gärtnerei.	
501.	„ „	Vieweg, L., Gärtnerei.	
502.	„ „	Wehrenpfennig, Gärtnerei.	
503.	„ „	Ziemann, S. L., Gärtnerei.	
504.	Quenstedt, Klein-, Preußen, Provinz Sachsen.	Knippel, Gärtnerei.	
505.	Radeberg, Königreich Sachsen.	Freund, Karl Ernst Alfred, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
506.	„ „	Hetschold, Eduard, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
507.	Radolfzell, Amt Konstanz, Baden.	Fritschi, Josef, Handelsgärtner, Gartengelände.	
508.	„ „	Mattern & Keßler, Handelsgärtner, Gartengelände.	
509.	Rathenow, Preußen, Provinz Brandenburg.	Bölcke, Baumschule und Pflanzung im Felde.	
510.	Ravensburg, Württemberg.	Binter, Rudolph, Handelsgärtnerei.	
511.	„ „	Eckers, Matthias, Handelsgärtnerei.	
512.	Regensburg, Bayern.	Frede, Theodor.	
513.	Reutlingen, Württemberg.	Hummel, Robert, Handelsgärtnerei und Baumschule.	
514.	„ „	Lucas, Fritz, pomologisches Institut, Baumschule u. s. w.	Filiale in Unterlenningen, Oberamt Kirchheim, Württemberg.
515.	„ „	Schlegel, Gottlob, Handelsgärtnerei.	
516.	„ „	Sommer, Ernst, Handelsgärtnerei.	
517.	„ „	Wenz, Adolf, Handelsgärtnerei.	
518.	Riesa, Königreich Sachsen.	Korf, Richard, Gärtnerei.	
519.	„ „	Müller, Bernhard, Kaufmann.	
520.	„ „	Pinkert, Hermann, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
521.	„ „	Seifert, Friedrich Ernst, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
522.	Rixdorf bei Berlin, Preußen.	Späth, L., Oekonomierath, Baumschule.	
523.	Roda, Sachsen-Altenburg.	Heine, Andreas, Baumschule und Rosenzüchterei.	
524.	Rödelheim, Preußen, Provinz Hessen-Nassau.	Coßmann, W., Gärtnerei.	
525.	Ronneburg, Sachsen-Altenburg.	Fischer, Louis, Handelsgärtnerei.	

Digitized by Google

Lauf. Nr.	Ort der Gartenbau-Anlage.	Name des Besitzers und Art des Grundstücks.	Bemerkungen.
526.	Ronneburg, Sachsen-Altenburg.	Schellenberg, Otto, Handelsgärtnerei.	
527.	„ „	Steinbach, Karl, Handelsgärtnerei.	
528.	Saarbrücken, Preußen, Rheinprovinz.	Köllner & L'Huillier, Gärtnerei und Baumschule.	
529.	„ „	Mendel, Gärtnerei und Baumschule.	
530.	„ „	Rosenkränzer, Gärtnerei und Baumschule.	
531.	„ „	Weber, Baumschule.	
532.	Salzwedel, Preußen, Provinz Sachsen.	Schröter, Gärtnerei.	
533.	Schedewitz bei Zwickau, Königreich Sachsen.	Lorenz, Paul, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
534.	Schiltigheim bei Straßburg, Elsaß-Lothringen.	Weick Sohn, Handelsgärtnerei.	
535.	Schmalhof, Bayern.	Fürst, Albert, Handelsgärtnerei.	
536.	Schnetzenhausen, Oberamt Tettnang, Württemberg.	Buchmiller, J., Baumschule.	
537.	Schönberg, Preußen, Provinz Hessen-Nassau.	Rumpf, A., Pflanzung.	
538.	Schöneberg bei Berlin, Preußen, Provinz Brandenburg.	Kohlmannslehner & Schwenke, Gärtnerei.	
539.	Schwabing, Bayern.	Hörmann, Michael, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
540.	Schweinsburg bei Zwickau, Königreich Sachsen.	Mehlhorn, Friedrich August, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
541.	Schweta (Rittergut) bei Döbeln, Königreich Sachsen.	Göhlich, Ernst Julius, Kunst- und Handelsgärtnerei (Pächter).	
542.	Segeberg, Preußen, Provinz Schleswig-Holstein.	Stämmler, Carl, Gärtnerei.	
543.	„ „	Witter, W. F. & Co., Gärtnerei.	
544.	Soden, Preußen, Provinz Hessen-Nassau.	Scheffler, Konrad, Gärtnerei.	
545.	„ „	Schneider, Wilhelm, Gärtnerei.	
546.	Spahlitz, Preußen, Provinz Schlesien.	Klose, Baumschule.	
547.	Speyer, Bayern.	Velten, C. F.	
548.	Steglitz, Preußen, Provinz Brandenburg.	Lackner, Carl, Gartenbaudirektor, Gärtnerei.	
549.	„ „	Schmidt, J. C., Inhaber: L. Kuntze, Hoflieferant, Gärtnerei.	
550.	„ „	van der Smissen, C., Gärtnerei.	
551.	Stendal, Preußen, Provinz Sachsen.	Bertram, Otto, in Firma Chr. Bertram, Gärtnerei und Baumschulen.	
552.	Straßburg, Elsaß-Lothringen.	Müller, Martin (Vater).	
553.	Stuttgart, Stadt, Württemberg.	Bofinger, Wilhelm, Handelsgärtnerei.	
554.	„ „	Ernst, G., Kunst- und Handelsgärtnerei.	
555.	„ „	Gumpper, Ph. G., Handels- und Kunstgärtnerei.	
556.	„ „	Merz, Friedrich, Handelsgärtnerei.	
557.	„ „	Pfitzer, Wilhelm, Handelsgärtnerei.	

Digitized by Google

Lauf. Nr.	Ort der Gartenbau-Anlage.	Name des Besitzers und Art des Grundstücks.	Bemerkungen.
558.	Stuttgart, Stadt, Württemberg.	Schickler, Carl, Handelsgärtnerei.	
559.	„ „	Ulrich, J. G., Handelsgärtnerei.	
560.	Taucha bei Leipzig, Königreich Sachsen.	Schröter, C. F., Kunst- und Handelsgärtnerei.	
561.	Tharandt, Königreich Sachsen.	Akademischer Forstgarten im Staatsforstrevier.	
562.	Tinz, Reuß j. L.	Weber, Alfred, Gärtnerei.	
563.	Trier, Preußen, Rheinprovinz.	Lambert & Reiter, Obst- und Rosenschule.	
564.	„ „ „	Lambert, J., & Söhne, Gärtnerei.	
565.	„ „ „	Mock, Josef, Rosenschule.	
566.	„ „ „	Reiter, Johann, jun., Rosenschulen.	
567.	„ „ „	Weiersbach, Franz, Gärtnerei.	
568.	„ =St. Marien, „	Lambert, Peter, Baum- und Rosenschule.	
569.	„ =Pallien, „	Welter & Rath, Rosenschulen.	
570.	Tübingen, Württemberg.	Königl. Universität, botanischer Garten.	
571.	Uerdingen, Preußen, Rheinprovinz.	Fettweiß, Peter, Gartenanlage.	
572.	Ulm, Württemberg.	Banzenmacher & Straub, Handelsgärtnerei.	
573.	„ „	Hößle, Heinrich, Handelsgärtnerei.	
574.	„ „	Kölle, Carl, Kunstgärtnerei.	
575.	„ „	Lopp, Paul, Handelsgärtnerei.	
576.	Viersen, Preußen, Rheinprovinz.	Wassenhoven, Hubert, Gartenanlage.	
577.	Vieselbach, Großherzogth. Sachsen	Wallroth, Bernhard, Handelsgärtnerei.	
578.	Wahren bei Leipzig, Königreich Sachsen.	Schmidt, Hermann, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
579.	„ „ „	Theile, Julius, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
580.	„ „ „	Theile, Richard, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
581.	Walddorf bei Löbau, Königreich Sachsen.	Neumann, Reinhard, Handelsgärtnerei.	
582.	Wandsbek, Preußen, Provinz Schleswig-Holstein.	Becker, Joh., Gärtnerei.	
583.	„ „ „	Block, Emil, Gärtnerei.	
584.	„ „ „	Böning, M., Gärtnerei.	
585.	„ „ „	Burau, G., Gärtnerei.	
586.	„ „ „	Goepel, Friedrich, Gärtnerei.	
587.	„ „ „	Herbst, A., Gärtnerei.	
588.	„ „ „	Jank, Fr., Gärtnerei.	
589.	„ „ „	Koch, L., Gärtnerei.	
590.	„ „ „	Neubert, E., Gärtnerei.	
591.	„ „ „	Oehlckers, Gebrüder, Gärtnerei.	
592.	„ „ „	Riecken, E. M., Gärtnerei.	
593.	„ „ „	Runde, W., Gärtnerei.	
594.	„ „ „	Seemann, Albert, Gärtnerei.	
595.	„ „ „	Stoldt, C., Gärtnerei.	
596.	„ „ „	Tiefenthal, O., Gärtnerei.	
597.	Weener, Preußen, Provinz Hannover.	Hesse, H., Baumschule.	
598.	Weimar, Großherzogth. Sachsen.	Grimm, Franz, Handelsgärtnerei.	

Digitized by Google

Lauf. Nr.	Ort der Gartenbau-Anlage.	Name des Besitzers und Art des Grundstücks.	Bemerkungen.
599.	Weimar, Großherzogth. Sachsen.	Rabe, Karl, Handelsgärtnerei.	
600.	Wernigerode, Preußen, Provinz Sachsen.	Fürstl. Stolberg-Wernigerodesche Garten-Verwaltung, Baumschule.	
601.	Wiesbaden, Preußen, Provinz Hessen-Nassau.	Haas, H. C., Gärtnerei.	Westendstraße 26.
602.	" "	Klein Nachfolger (Inhaber Gottlieb Möller & Co.), Gärtnerei.	Schiersteinerstraße.
603.	" "	Möller, Christian, Baumschule.	Biebricherstraße.
604.	" "	Möller, Gottlieb, Baumschulen.	Biebricherstraße.
605.	" "	Weber, A., & Co., Gärtnerei.	Parkstraße.
606.	Würzburg, Bayern.	Rosenthal, Hugo, botanischer Garten.	
607.	" "	Wahler, Wilhelm, Kunstgärtnerei, (Obergärtner Emil Ornst).	
608.	Zirlau, Preußen, Provinz Schlesien.	Lindner, Baumschule.	
609.	Zittau, Königreich Sachsen.	Berge, Gustav, Gärtnerei.	
610.	" "	Berger, Heinrich, Gärtnerei.	
611.	" "	Bießlich, Ernst Gustav, Gärtnerei.	
612.	" "	Brendler, Robert, Gärtnerei.	
613.	" "	Buttig, Ernst, Gärtnerei.	
614.	" "	Franze, Julius Hermann, Gärtnerei.	
615.	" "	Gäbler, Ernst, Gärtnerei.	
616.	" "	Großmann, Ernst, Gärtnerei.	
617.	" "	Gutsche, C. Robert, genannt Trautmann, Gärtnerei.	
618.	" "	Hammer, F. Emil, Gärtnerei.	
619.	" "	Hoffmann, August, Gärtnerei.	
620.	" "	Krüger, F. Ernst, Gärtnerei.	
621.	" "	Leithold, Adolf, Gärtnerei.	
622.	" "	Leithold, Max, Gärtnerei.	
623.	" "	Michel, Hermann, Gärtnerei.	
624.	" "	Peuckert, Heinrich, Gärtnerei.	
625.	" "	Renner, Gustav, Gärtnerei.	
626.	" "	Schmitt, Karl, Gärtnerei.	
627.	" "	Schubert, August, Gärtnerei.	
628.	" "	Stecher, Hermann, Gärtnerei.	
629.	" "	Trepte, Heinrich, Gärtnerei.	
630.	" "	Tzschupke, G. Reinhold, früher Mühle, Gärtnerei.	
631.	" "	Ullrich, Julius, Gärtnerei.	
632.	" "	Zeidler, C. August, Gärtnerei.	
633.	" "	Ziegler, Johann Jacob, Gärtnerei.	
634.	Zweibrücken, Bayern.	Guth, Friedrich, Handelsgärtnerei.	

Berlin, den 5. Mai 1895.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage: Schroeder.

Digitized by Google

5. Zoll- und Steuer-Wesen.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 2. Mai d. J. beschlossen,

den Artikel Gipsdielen — aus Nr. 815 des statistischen Waarenverzeichnisses — vom 1. Juni 1895 ab in das Verzeichniß derjenigen Massengüter, auf welche die Bestimmung im §. 11 Absatz 2 Ziffer 3 des Gesetzes über die Statistik des Waarenverkehrs mit dem Auslande Anwendung findet, aufzunehmen.

Berlin, den 16. Mai 1895.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage: Rothe.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 2. Mai d. J. beschlossen, zu bestimmen, daß

1. die obersten Landesfinanzbehörden ermächtigt sind, den zollfreien Bezug von Benzin zum Motorenbetrieb aus inländischen Petroleumraffinerien, Petroleumdestilliranstalten und chemischen Fabriken unter Kontrole der Verwendung auf Erlaubnißschein und mit der Maßgabe zu gestatten, daß die bewegende Kraft des betreffenden Motors unmittelbar dem Betrieb eines Gewerbes zu dienen hat;
2. die zollfreie Verwendung leichter Petroleumdestillate, insbesondere auch des Benzins, Ligroins und Petroleumäthers zu anderen als den im Bundesrathsbeschlusse vom 12. November 1885 — Central-Blatt 1885 S. 527 — und vorstehend in Ziffer 1 genannten Zwecken nicht zulässig ist.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 9. Mai d. J. beschlossen:

1. In den Bestimmungen, betreffend die Befreiung des zu landwirthschaftlichen 2c. Zwecken bestimmten Salzes von der Salzabgabe (Central-Blatt 1888 S. 642), erhält Ziffer 2 A a am Schluß des letzten Satzes unter b b folgenden Zusatz:

   „Ausnahmsweise kann auch länger gelagertes Wermuthpulver durch die zuständige Direktivbehörde zur Denaturirung von Salz zugelassen werden, sofern dasselbe an seiner Qualität als Denaturirungsmittel nachweislich eine merkliche Einbuße nicht erlitten hat, auch sonstige Bedenken gegen die Verwendung desselben steueramtlich nicht geltend zu machen sind."
2. Die Bestimmungen, betreffend die Herstellung von Wermuthpulver zur Denaturirung von Salz (Central-Blatt 1888 S. 648), erhalten in Ziffer 8 hinter dem ersten Absatz folgenden Zusatz:

   „Kommt mit ein und demselben Transportschein Wermuthpulver zur Versendung, für welches verschiedene Lagerfristen gelten, so ist bei jedem einzelnen Kollo der Tag anzugeben, an welchem die Einlagerung des rohen Krautes erfolgt ist."

Veränderungen in dem Stande oder den Befugnissen der Zoll- und Steuerstellen.

Im Königreich Preußen.

Im Bezirk des Hauptsteueramts zu Meseritz ist das Steueramt I. zu Unruhstadt nach Bomst verlegt worden.

Das Steueramt I. zu Schubin im Bezirk des Hauptsteueramts zu Bromberg ist in ein Steueramt II., und das Steueramt II. zu Pinne im Bezirk des Hauptsteueramts zu Posen in ein Steueramt I. umgewandelt worden.

Es sind aufgehoben worden:

Das Steueramt I. zu Liebenwalde im Bezirk des Hauptsteueramts zu Potsdam, die Steuerämter II. zu Fürstenberg a. Oder im Bezirk des Hauptsteueramts zu Cottbus und zu Liebemühl im Bezirk des Hauptsteueramts zu Osterode i. Ostpr. und die Zuckersteuerstelle zu Ermsleben im Bezirk des Hauptsteueramts zu Nordhausen unter Zuweisung der ihr unterstellt gewesenen Zuckerfabriken in Ermsleben und Königsaue zu der mit dem Steueramt I. zu Aschersleben verbundenen Zuckersteuerstelle.

Digitized by Google

Im Bezirk des Hauptsteueramts Magdeburg II sind folgende Veränderungen eingetreten:

Die der Zuckersteuerstelle Magdeburg II unterstellte Zuckerfabrik zu Sülldorf hat den Betrieb eingestellt.

Die Zuckersteuerstelle zu Hadmersleben ist aufgehoben worden.

Im Bezirk des Hauptsteueramts zu Magdeburg II sind künftig zuständig:

1. die Zuckersteuerstelle Magdeburg II für die Zuckerfabriken zu Langenweddingen, Bahrendorf, Hadmersleben und Welsleben,
2. die Zuckersteuerstelle zu Egeln I für die Zuckerfabriken zu Boernecke, Cochstedt und Marienstuhl,
3. die Zuckersteuerstelle zu Egeln II für die Zuckerfabriken zu Bleckendorf, Wolmirsleben und Schwaneberg,
4. die Zuckersteuerstelle zu Atzendorf für die Zuckerfabriken zu Biere, Atzendorf und Athensleben und
5. die Zuckersteuerstelle zu Staßfurt für die Zuckerfabrik zu Staßfurt.

Im Bezirk des Hauptsteueramts zu Wittenberg ist die mit dem Steueramt I. zu Delitzsch verbundene Zuckersteuerstelle unter Zuweisung der dortigen Zuckerfabrik an die Zuckersteuerstelle zu Bitterfeld aufgehoben und die Zuckerfabrik zu Landsberg, für die bisher die Zuckersteuerstelle zu Bitterfeld zuständig war, der Zuckersteuerstelle zu Zörbig zugetheilt worden.

Es sind daher künftig zuständig:

die Zuckersteuerstelle zu Bitterfeld für die Zuckerfabriken zu Delitzsch, Roitzsch und Kitzendorf bei Brehna und

die Zuckersteuerstelle zu Zörbig für die Zuckerfabriken zu Landsberg, Brachstedt, Dölsdorf bei Quetz und Zörbig.

Es ist ertheilt worden:

dem Steueramt I. zu Sobernheim im Bezirk des Hauptsteueramts zu Kreuznach die Befugniß zur Erledigung von Begleitscheinen I über Kokosgarn,

den Steuerämtern I. zu Euskirchen und Stolberg im Bezirk des Hauptsteueramts zu Düren die Befugniß zur Erhebung von Uebergangsabgaben und zur Erledigung von Uebergangsscheinen,

dem Steueramt I. zu Rixdorf im Bezirk des Hauptsteueramts für inländische Gegenstände zu Berlin die Befugniß zur Erledigung von Begleitscheinen I über inländisches Salz,

dem Steueramt I. zu Oschersleben im Bezirk des Hauptsteueramts zu Halberstadt die Befugniß zur Ausfertigung von Begleitscheinen I über Bier,

dem Steueramt I. zu Stadthagen im Bezirk des Hauptsteueramts zu Hannover die Befugniß zur Erledigung von Begleitscheinen II und

dem zur Erledigung von Begleitscheinen I über Getreide bereits ermächtigten Steueramt I. zu Schönebeck im Bezirk des Hauptsteueramts Magdeburg II die Befugniß zur Erledigung von Begleitscheinen I über Waaren der Nummern 9a bis d des Zolltarifs.

Im Königreich Bayern.

Dem Nebenzollamt I. zu Asch im Bezirk des Hauptzollamts zu Hof ist die Befugniß zur Ausfertigung von Freipässen über solche Musterwaaren ertheilt worden, welche aus dem freien Verkehr des deutschen Zollgebiets für inländische Handlungshäuser oder Fabriken aus- und nach gemachtem Gebrauche im Auslande zollfrei wieder zurückgeführt werden sollen.

Im Großherzogthum Hessen.

Am Bahnhof in Worms ist eine dem Hauptsteueramt daselbst unterstellte Abfertigungsstelle mit der Bezeichnung: „Großherzogliches Hauptsteueramt Worms, Zollabfertigungsstelle am Bahnhof" errichtet worden. Derselben sind alle zoll- und steueramtlichen Abfertigungsbefugnisse beigelegt, welche dem Hauptsteueramt Worms auf Grund allgemeiner Vorschriften oder besonderer Verleihungen der obersten Landesfinanzbehörde zustehen.

Im Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Dem Steueramt zu Frankenhausen, zum Bezirk des Königlich preußischen Hauptsteueramts zu Nordhausen gehörig, ist die Befugniß zur Ausfertigung und Erledigung von Begleitscheinen I und II über Rohtaback ertheilt worden.

Digitized by Google

In Elsaß-Lothringen.

Zu Bioncourt im Bezirk des Hauptzollamts zu Saarburg ist ein Nebenzollamt II. errichtet worden.

Am Hafen zu Straßburg ist eine dem Hauptsteueramt zu Straßburg unterstellte Abfertigungsstelle mit der Bezeichnung: „Kaiserliches Hauptsteueramt Straßburg, Abfertigungsstelle am Hafen" errichtet worden. Dieselbe hat die vollen Hebe- und Abfertigungsbefugnisse des Hauptamts.

6. Polizei-Wesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet.

Laufende Nr.	Name und Stand der Ausgewiesenen.	Alter und Heimath der Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
	a) Auf Grund des §. 39 des Strafgesetzbuchs:				
1.	Johann Nannini, Arbeiter,	geboren im Jahre 1859 zu Moradi, Italien, italienischer Staatsangehöriger,	Münzverbrechen, (5 Jahre Zuchthaus, laut Erkenntniß vom 29. Mai 1890),	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	24. April d. J.
2.	Katharina Wachowska, ledige Dienstmagd,	geboren Weihnachten 1872 oder 1873 zu Golskahutta, Kreis Wloclawek, Polen, russische Staatsangehörige,	schwerer Diebstahl, (1 Jahr Zuchthaus, laut Erkenntniß vom 11. Mai 1894),	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Bromberg,	8. Mai d. J.
	b) Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs:				
3.	Hubertus Augustin, Arbeiter,	geboren am 24. August 1854 zu Broenhoven bei Mastricht, Niederlande,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Aurich,	26. April d. J
4.	Otto Dunkler, Schlächter,	geboren am 26. April 1876 zu Wien, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	Königlich preußischer Polizei-Präsident zu Berlin,	2. April d. J.
5.	Heinrich Erbert, Weber,	geboren am 15. Februar 1865 zu Günthersdorf, Bezirk Königinhof, Böhmen,	desgleichen,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Bautzen,	9. April d. J.
6.	Franz Hartel, Kellner,	geboren am 28. Februar 1862 zu Raab, Ungarn,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Potsdam,	8. Mai d. J.
7.	Rudolf Haucke, Müllergeselle,	geboren am 29. März 1865 zu Setzdorf, Bezirk Freiwaldau, Oesterreichisch-Schlesien, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen und Betteln,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Breslau,	6. Mai d. J.
8.	Wenzel Jindra, Arbeiter,	geboren im Jahre 1857 zu Bransowice, Bezirk Budweis, Böhmen,	Betteln,	Großherzoglich mecklenburgisches Ministerium des Innern zu Schwerin,	24. April d. J.
9.	Jean Keus, Arbeiter,	geboren am 17. April 1849 zu Hardenberg, Kreis Zwolle, Niederlande, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	Königlich preußischer Polizei-Präsident zu Berlin,	5. März d. J.
10.	Josef Florian Klinger, Weber und Tagearbeiter,	geboren am 18. Februar 1844 zu Georgswalde, Bezirk Schluckenau, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln und Widerstand gegen die Staatsgewalt,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Bautzen,	8. April d. J.
11.	Karoly Komarek, Schreiner,	geboren am 20. März 1876 zu Haraszti, Komitat Pest, Ungarn, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen und Betteln,	Königlich bayerische Polizei-Direktion München,	23. April d. J.
12.	Josef Münnich, Strumpfwirker,	geboren am 15. September 1852 zu Ober-Kamnitz, Bezirk Tetschen, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Leipzig,	20. April d. J.

Digitized by Google

Laufende Nr.	Name und Stand der Ausgewiesenen.	Alter und Heimath der Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
13.	Matija Rosic, Erdarbeiter,	geboren am 23. Februar 1856 zu Logje, Kronland Istrien, Oesterreich, ortsangehörig zu Breghi, ebendaselbst,	Landstreichen und Betteln,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Straßburg,	25. April d. J.
14.	Josef Soukup, Schuhmachergehilfe,	geboren am 20. Januar 1865 zu Schüttenhofen, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Regen,	26. April d. J.
15.	Ludwig Strauß, Bäckergeselle,	geboren am 4. November 1876 zu Wien, ortsangehörig zu Trnowa, Bezirk Smichow, Böhmen,	Betteln,	Königlich preußischer Polizei-Präsident zu Berlin,	9. März d. J.
16.	Stephan Tippelt, Fabrikarbeiter,	geboren am 1. Januar 1848 zu Groß-Aupa, Bezirk Trautenau, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Liegnitz,	3. Mai d. J.
17.	Karl Zwirner, Buchbinder,	geboren am 28. Juni 1867 zu Hof, Mähren, österreichischer Staatsangehöriger,	Landstreichen, Betteln und Führung eines falschen Namens,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Posen,	4. Mai d. J.

Berlin, Carl Heymanns Verlag. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin.

Digitized by Google

Central-Blatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XXIII. Jahrgang. | Berlin, Freitag, den 24. Mai 1895. | № 21.

Inhalt: 1. Konsulat-Wesen: Ernennung; — Ermächtigung zur Vornahme von Civilstands-Akten; — Entlassung Seite 171

2. Finanz-Wesen: Nachweisung der Einnahmen des Reichs vom 1. April 1895 bis Ende April 1895 . . . 172

3. Zoll- und Steuer-Wesen: Ergänzung der Bestimmungen über die Tara; — Zollfreier Einlaß der von der internationalen Ausstellung für Hotel- und Reisewesen in Amsterdam zurückgelangenden deutschen Güter . . 173

4. Polizei-Wesen: Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet 174

1. Konsulat-Wesen.

Seine Majestät der Kaiser haben im Namen des Reichs den Kaufmann Johann Wulffsohn zum Konsul in Vancouver (Britisch Kolumbien) zu ernennen geruht.

Dem Verweser des Kaiserlichen Konsulats in Asuncion, Vize-Konsul Mertens, ist auf Grund des §. 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 für den Amtsbezirk des Konsulats und für die Dauer seiner Geschäftsführung die Ermächtigung ertheilt worden, bürgerlich gültige Eheschließungen von Reichsangehörigen vorzunehmen und die Geburten, Heirathen und Sterbefälle von solchen zu beurkunden.

Dem bisherigen Kaiserlichen Konsul Faller in Mérida (Mexiko) ist die erbetene Entlassung aus dem Reichsdienste ertheilt worden.

Digitized by Google

2. Finanz-Wesen.

Nachweisung der zur Anschreibung gelangten Einnahmen (einschließlich der kreditirten Beträge) an Zöllen und gemeinschaftlichen Verbrauchssteuern sowie anderer Einnahmen im Deutschen Reich für die Zeit vom 1. April 1895 bis zum Schlusse des Monats April 1895.

Bezeichnung der Einnahmen.	Die Soll-Einnahme beträgt vom Beginn des Etatsjahres bis zum Schlusse des obengenannten Monats	Ausfuhr-Vergütungen	Bleiben	Einnahme in demselben Zeitraum des Vorjahres (Spalte 4)	Differenz zwischen den Spalten 4 und 5, + mehr — weniger
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
1.	2.	3.	4.	5.	6.
Zölle	34 754 165	1 207 687	33 546 478	27 376 851	+ 6 169 627
Tabacksteuer	565 778	1 055	564 723	628 432	— 63 709
Zuckersteuer	7 809 595	1 644 019	6 165 576	5 002 582	+ 1 162 994
Salzsteuer	2 960 683	—	2 960 683	2 863 664	+ 97 019
Maischbottich- und Branntweinmaterialsteuer	1 223 003	502 398	720 605	924 393	— 203 788
Verbrauchsabgabe von Branntwein und Zuschlag zu derselben	9 677 019	8 842	9 668 177	9 913 891	— 245 714
Brausteuer	2 530 071	1 402	2 528 669	2 658 156	— 129 487
Uebergangsabgabe von Bier	290 131	—	290 131	258 101	+ 32 030
Summe	59 810 445	3 365 403	56 445 042	49 626 070	+ 6 818 972
Stempelsteuer für					
a) Werthpapiere	1 453 371	—	1 453 371	807 698	+ 645 673
b) Kauf- u. sonstige Anschaffungsgeschäfte	1 725 386	4 347	1 721 039	760 715	+ 960 324
c) Loose zu:					
Privatlotterien	204 742	—	204 742	144 269	+ 60 473
Staatslotterien	761 040	—	761 040	179 000	+ 582 040
Spielkartenstempel	—	—	96 502	91 000	+ 5 502
Wechselstempelsteuer	—	—	715 340	704 767	+ 10 573
Post- und Telegraphen-Verwaltung	—	—	25 239 807	23 632 291	+ 1 607 516
Reichs-Eisenbahnverwaltung	—	—	5 422 000	5 044 000*	+ 378 000

* Die definitive Einnahme stellte sich im Vorjahre um 196 303 ℳ. höher.

Anmerkung. Die zur Reichskasse gelangte Ist-Einnahme abzüglich der Ausfuhr-Vergütungen und Verwaltungskosten beträgt bei den nachbezeichneten Einnahmen bis Ende April 1895:

Bezeichnung der Einnahmen.	Ist-Einnahme vom Beginn des Etatsjahres bis zum Schlusse des obengenannten Monats	Ist-Einnahme in demselben Zeitraum des Vorjahres	Differenz zwischen den Spalten 2 und 3, + mehr — weniger
	ℳ	ℳ	ℳ
1.	2.	3.	4.
Zölle	30 202 253	25 008 559	+ 5 193 694
Tabacksteuer	643 496	756 562	— 113 066
Zuckersteuer	8 436 414	7 454 293	+ 982 121
Salzsteuer	3 701 935	3 806 585	— 104 650
Maischbottich- und Branntweinmaterialsteuer	1 115 281	1 546 118	— 430 837
Verbrauchsabgabe von Branntwein und Zuschlag zu derselben	9 856 651	9 384 490	+ 472 161
Brausteuer und Uebergangsabgabe von Bier	2 397 071	2 479 939	— 82 868
Summe	56 353 101	50 436 546	+ 5 916 555
Spielkartenstempel	142 119	112 004	+ 30 115

Digitized by Google

3. Zoll- und Steuer-Wesen.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 9. d. M. beschlossen, daß dem §. 2 der Bestimmungen über die Tara — vergl. Bekanntmachung vom 30. Mai 1888, Central-Blatt S. 184 — folgende Vorschrift als letzter Absatz hinzugefügt werde:

> Bei der Einfuhr von Baumwollensamenöl in zum Transport dieser Flüssigkeit eigens eingerichteten Fahrzeugen ohne anderweitige unmittelbare Umschließung ist das zollpflichtige Gewicht in der Weise zu ermitteln, daß zu dem Eigengewicht des Baumwollensamenöls 20,5 Prozent dieses Gewichts zugeschlagen werden.

Berlin, den 16. Mai 1895.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage: Aschenborn.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 2. d. M. Folgendes beschlossen:

1. Deutsche Güter, welche aus dem deutschen Zollgebiet zur internationalen Ausstellung für Hotel- und Reisewesen in Amsterdam gesendet worden sind und von derselben mit dem Anspruch auf zollfreien Einlaß zurückgebracht werden, sind vor dem Abgang in Amsterdam von dem zuständigen Versender dem Kaiserlichen General-Konsul daselbst unter Uebergabe von Verzeichnissen über den Inhalt der zu versendenden Kolli anzumelden.
2. Der Kaiserliche General-Konsul ertheilt nach erfolgter Prüfung den Rücksendungsnachweis nach Maßgabe eines Formulars, welches die Bezeichnung des Empfängers, an den die Sendung zurückgeht, Zeichen und Nummer, Anzahl, Art der Verpackung, Gewicht und Inhalt der Kolli zu enthalten hat. Die Gewichtsangabe kann unterbleiben, wenn sich das Gewicht der Kolli wegen unzureichender Tragfähigkeit der in den Ausstellungsräumen vorhandenen Waagen nicht feststellen läßt. In diesem Falle ist von dem General-Konsul eine bezügliche Bescheinigung in dem Formular abzugeben.
3. Von Anlage eines Zollverschlusses wird abgesehen, dagegen die Zollfreiheit der Güter davon abhängig gemacht, daß die Kolli mit von dem Kaiserlichen General-Konsul zu liefernden Zetteln beklebt werden, auf welchen der Name des Empfängers des zurückgehenden Ausstellungsgutes, der Bestimmungsort und die Ordnungsnummer angegeben ist.
4. Sendungen dieser Art können auf Grund des Rücksendungsnachweises an der Grenze zollfrei in den freien Verkehr gesetzt werden; wird die Abfertigung bei dem Amt des Bestimmungsortes beantragt, oder ergeben sich bei der Abfertigung an der Grenze Anstände, so sind die Güter unter Zollkontrole mit dem Rücksendungsnachweise dem zuständigen Amt zu überweisen, welchem die schließliche Abfertigung obliegt.
5. Soweit der nach Ziffer 2 ertheilte Rücksendungsnachweis Menge und Gattung der Güter nicht so genau bezeichnet, daß hiernach die Einreihung der Waaren unter eine statistische Nummer erfolgen kann, auch der Grenzeingangsdeklarant nicht zur sofortigen Ergänzung der erforderlichen Daten im Stande ist, kann die Ablassung der Güter in den freien Verkehr dennoch gemäß Ziffer 4 erfolgen. Das Abfertigungsamt hat alsdann die Ergänzung der statistischen Daten nachträglich durch Befragen der Waarenempfänger herbeizuführen. Hierzu kann das Abfertigungsamt die Vermittelung derjenigen Steuerämter, in deren Bezirk die Waarenempfänger ihren Wohnsitz haben, in Anspruch nehmen.

Berlin, den 16. Mai 1895.

Der Reichskanzler.
In Vertretung: Graf v. Posadowsky.

Digitized by Google

4. Polizei-Wesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet.

Laufende Nr.	Name und Stand der Ausgewiesenen.	Alter und Heimath der Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
	Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs:				
1.	Franz Facioli, Tagner,	geboren am 13. April 1868 zu Turin, Italien, italienischer Staatsangehöriger,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	11. Mai d. J.
2.	Bartolomeo Gianella, Hutmacher,	geboren am 23. September 1847 zu Leggiuno, Provinz Como, Italien, italienischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Cassel,	26. April d. J.
3.	Anton Guschall, Schuhmacher,	geboren am 8. Dezember 1850 zu Welperschitz, Böhmen, ortsangehörig zu Lohm, Bezirk Tepl, ebendaselbst,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Potsdam,	13. Mai d. J.
4.	Josef Krauß, Kaufmann,	geboren am 25. August 1865 zu Lugos, Komitat Krasso-Szöreny, Ungarn, ortsangehörig zu Fáscet, ebendaselbst,	Landstreichen, Betteln, Führung falschen Namens und gefälschter Legitimationspapiere,	Großherzoglich badischer Landeskommissär zu Karlsruhe,	20. April d. J.
5.	Alfons Lejsek, Kaufmann,	geboren am 28. August 1872 zu Prag, österreichischer Staatsangehöriger,	Landstreichen und Führung gefälschter Legitimationspapiere,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Potsdam,	9. Mai d. J.
6.	Josef Hermann Schweizer, Glaser,	geboren am 21. September 1848 zu Landschlacht, Kanton Thurgau, Schweiz,	Landstreichen, Betteln und Widerstand gegen die Staatsgewalt,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Sigmaringen,	12. Mai d. J.
7.	Mathias Skoda, Sattler,	geboren am 30. Oktober 1861 zu Preschowitz, Bezirk Kromau, Mähren, österreichischer Staatsangehöriger,	Landstreichen, Gebrauch falschen Namens und falscher Legitimationspapiere und versuchter Diebstahl,	Königlich bayerisches Bezirksamt Roding,	24. April d. J.
8.	Abraham Steinberg (Schteinberg), Schreiner,	geboren am 19. Februar 1872 zu Odessa, Rußland, russischer Staatsangehöriger,	Landstreichen,	Königlich bayerische Polizei-Direktion München,	4. Mai d. J.
9.	Wilhelm Weßely, Tischler,	geboren am 28. Mai 1872 zu Neu-Etting, Bezirk Pilgram, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln, Betrug und Sachbeschädigung,	dieselbe,	17. April d. J.

Berlin, Carl Heymanns Verlag. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin.

Digitized by Google

Central-Blatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XXIII. Jahrgang. | Berlin, Freitag, den 31. Mai 1895. | № 22.

Inhalt: 1. Handels- und Gewerbe-Wesen: Abänderung des Verzeichnisses der in den Weinbaugebieten des Reichs gebildeten Weinbaubezirke . . . . . Seite 175
2. Zoll- und Steuer-Wesen: Ergänzung der Ausführungsbestimmungen zum Salzsteuergesetz 176
3. Konsulat-Wesen: Todesfälle 176
4. Polizei-Wesen: Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet 176

1. Handels- und Gewerbe-Wesen.

Bekanntmachung.

In dem durch die Bekanntmachung vom 5. Mai 1893 (Central-Blatt S. 131) veröffentlichten Verzeichnisse der in den Weinbaugebieten des Reichs gebildeten Weinbaubezirke sind unter I (Preußen)

bei dem Weinbaubezirk 13 (Diedenbergen)
die Gemarkung Lorsbach und
bei dem Weinbaubezirk 32 (Runkel)
die Gemarkung Villmar

zu streichen.

Dagegen treten hinzu

dem Weinbaubezirk 26 (Taub)
die Gemarkung Sauerthal und
dem Weinbaubezirk 42 (Wincheringen)
die Gemarkung Wasserliesch im Landkreise Trier.

Berlin, den 24. Mai 1895.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage: Schroeder.

Digitized by Google

2. Zoll- und Steuer-Wesen.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 16. Mai d. J. Folgendes beschlossen:

In den Ausführungsbestimmungen zum Salzsteuergesetze (Central-Blatt 1888 S. 613) erhält §. 10 Absatz 2 folgenden Zusatz:

An Stelle der Abfertigung auf Begleitschein I kann bei Abraumsalzen von mehr als 60, jedoch weniger als 75 Prozent Kochsalzgehalt die Abfertigung auf Transportschein treten, wie solche für die Versendung von auf Salinen denaturirtem Gewerbebestellsalz vorgeschrieben ist (zu vergleichen Ziffer 2 C Absatz 2 der Bestimmungen über die Befreiung des zu landwirthschaftlichen 2c. Zwecken bestimmten Salzes von der Salzabgabe — Central-Blatt 1888 S. 642).

3. Konsulat-Wesen.

Der Kaiserliche Vize-Konsul Joseph Strangman in Waterford (Irland) ist gestorben.

Der Kaiserliche Vize-Konsul in Tornea (Finland) Paul Wilho Berg ist gestorben.

4. Polizei-Wesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet.

Laufende Nr.	Name und Stand der Ausgewiesenen.	Alter und Heimath der Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
	a) Auf Grund des §. 39 des Strafgesetzbuchs:				
1.	Martin Kinacki, Stellmacher,	29 Jahre alt, geboren zu Krowice, Gouvernement Warschau, russischer Staatsangehöriger,	Diebstahl im wiederholten Rückfall (2 Jahre Zuchthaus, laut Erkenntniß vom 12. Mai 1893),	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Bromberg,	15. Mai d. J.
	b) Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs:				
2.	Leo Kasemir Brand, genannt von Baranowski, Klavierspieler und Kellner,	geboren am 8. März 1866 zu Radomsk, Rußland, ortsangehörig zu Warschau, ebendaselbst,	Landstreichen, Betteln, Angabe falschen Namens und unbefugte Annahme des Adelsprädikats,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Wiesbaden,	17. Mai d. J.

Digitized by Google

Laufende Nr.	Name und Stand der Ausgewiesenen.	Alter und Heimath der Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
3.	Johann Chaloupek, Tapezierer,	geboren am 26. März 1845 zu Wilhelmau, Bezirk Czaslau, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	Landstreichen,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Potsdam,	18. Mai d. J.
4.	Albert Karl Geyger, Schmied,	geboren am 19. Dezember 1875 zu Grün, Bezirk Asch, Böhmen, ortsangehörig zu Liebenstein, Bezirk Eger, ebendaselbst,	Landstreichen und Betteln,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Merseburg,	desgleichen.
5.	Franzesko Gropetti, Handlanger,	geboren am 16. September 1873 zu Stabis, Kanton Tessin, Schweiz, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Straßburg,	desgleichen.
6.	Josef Halbhuber, Tagelöhner,	geboren am 11. Februar 1850 zu Kleinthal, Gemeinde Pürstein, Bezirk Kaaden, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Pfarrkirchen,	27. April d. J.
7.	Josef Hermsdörfer, Handlungsgehülfe,	geboren am 24. Februar 1855 zu Seestadtl, Kreis Komotau, Böhmen,	desgleichen,	Großherzoglich sächsischer Direktor des III. Verwaltungsbezirks zu Eisenach,	14. Mai d. J.
8.	Thomas Christian Jensen, Kürschner,	geboren am 17. Juni 1842 zu Frederikshavn, Dänemark, ortsangehörig zu Sundbye, ebendaselbst,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Schleswig,	20. Mai d. J.
9.	Paul Jezelsberger, Tagelöhner,	geboren am 10. Juni 1858 zu Braunau, Ober-Österreich, österreichischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Wasserburg,	8. Mai d. J.
10.	Emil Leitner, Perlmutterdrechslergehülfe,	geboren am 24. Mai 1874 zu Deutschhause, Bezirk Sternberg, Mähren, ortsangehörig zu Lichten, Bezirk Freudenthal, Oesterreichisch-Schlesien,	desgleichen,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Zwickau,	19. April d. J.
11.	Emil Löffler, Schlächter,	geboren am 24. Oktober 1863 zu Bernsdorf, Bezirk Friedland, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Obdachlosigkeit,	Königlich preußischer Polizei-Präsident zu Berlin,	6. April d. J.
12.	Anna Luksova, ledige Handarbeiterin,	geboren im Jahre 1853 zu Silberberg, Bezirk Klattau, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen und Betteln,	Königlich bayerisches Bezirksamt Grafenau,	13. Mai d. J.
13.	Josef Schimececk, Schuhmacher,	geboren am 16. März 1849 zu Barau, Bezirk Pisek, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Mühldorf,	15. Mai d. J.
14.	Johann Franz Turczynski, Lohgerbergeselle,	geboren am 8. März 1847 zu Brieg, Preußen, österreichischer Staatsangehöriger und ortsangehörig zu Starogrod, Bezirk Sokal, Galizien,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Frankfurt a. O.,	18. Februar d. J.
15.	Julius Wirl, Kellner,	geboren am 12. November 1847 zu Mlikojed, Bezirk Leitmeritz, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	Königlich preußischer Polizei-Präsident zu Berlin,	13. April d. J.

Berlin, Carl Heymanns Verlag. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin.

Digitized by Google

Digitized by Google

Central-Blatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XXIII. Jahrgang. | Berlin, Freitag, den 7. Juni 1895. | № 23.

Inhalt: 1. Konsulat-Wesen: Ernennungen; — Ermächtigung zur Vornahme von Civilstands-Akten; — Entlassung; — Exequatur-Ertheilungen . . Seite 179

2. Finanz-Wesen: Nachweisung der Einnahmen des Reichs für das Etatsjahr 1894/95 180

3. Polizei-Wesen: Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet 181

1. Konsulat-Wesen.

Seine Majestät der Kaiser haben im Namen des Reichs

den Schiffsmakler Benjamin S. Bradbeer zum Vize-Konsul in Lowestoft

und

den Kaufmann Ernest Buick zum Vize-Konsul in Wick (Schottland)

zu ernennen geruht.

Dem Kaiserlichen Konsul Knappe in Canton ist auf Grund des §. 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 in Verbindung mit §. 85 des Gesetzes vom 6. Februar 1875 für seinen Amtsbezirk die Ermächtigung ertheilt worden, bürgerlich gültige Eheschließungen von Reichsangehörigen und Schutzgenossen, mit Einschluß der unter deutschem Schutze lebenden Schweizer, vorzunehmen und die Geburten, Heirathen und Sterbefälle von solchen zu beurkunden.

Dem bisherigen Kaiserlichen Vize-Konsul in Saffi (Marocco), Karl Frank, ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Reichsdienste ertheilt worden.

Namens des Reichs ist das Exequatur ertheilt worden

dem zum kolumbischen General-Konsul in Hamburg an Stelle des Herrn Aureliano González Toledo ernannten Dr. Nicolás J. Casas

und

dem zum Handels-Agenten der Vereinigten Staaten von Amerika in Freiburg i. B. ernannten Herrn Jacob H. Thieriot.

Digitized by Google

2. Finanz-Wesen.

Nachweisung der zur Anschreibung gelangten Einnahmen (einschließlich der kreditirten Beträge) an Zöllen und gemeinschaftlichen Verbrauchssteuern sowie anderer Einnahmen im Deutschen Reich für das Etatsjahr 1894/95.

Bezeichnung der Einnahmen.	Die Soll-Einnahme beträgt für das Etatsjahr 1894/95 M.	Ausfuhr-Vergütungen ꝛc. M.	Bleiben M.	Einnahme im vorigen Etatsjahre (Spalte 4) M.	Differenz zwischen den Spalten 4 und 5, + mehr — weniger M.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
Zölle	394 810 460	7 156 673	387 653 787	364 430 353	+23 223 434
Tabacksteuer	11 850 286	95 098	11 755 188	11 788 650	— 33 462
Zuckersteuer	97 350 560	12 236 081	85 114 479	77 879 784	+ 7 234 745
Salzsteuer	45 414 705	60 542	45 354 163	44 305 789	+ 1 048 374
Maischbottich- und Branntweinmaterialsteuer	32 048 770	9 956 380	22 092 390	24 650 769	— 2 558 379
Verbrauchsabgabe von Branntwein und Zuschlag zu derselben	118 145 155	113 700	118 031 455	117 810 858	+ 220 597
Brausteuer	26 475 928	109 615	26 366 313	26 648 065	— 281 752
Uebergangsabgabe von Bier	3 625 049	—	3 625 049	3 678 434	— 53 385
Summe	729 720 913	29 728 089	699 992 824	671 192 652	+ 28 800 172
Stempelsteuer für					
a) Werthpapiere	9 037 981	—	9 037 981	4 166 208	+ 4 871 773
b) Kauf- und sonstige Anschaffungsgeschäfte	16 518 235	111 316	16 406 919	8 164 790	+ 8 242 129
c) Loose zu					
Privatlotterien	2 342 555	—	2 342 555	1 479 417	+ 863 138
Staatslotterien	11 973 059	—	11 973 059	7 856 613	+ 4 116 446
Spielkartenstempel	—	—	1 399 929	1 377 094	+ 22 835
Wechselstempelsteuer	—	—	8 147 837	8 174 920	— 27 083
Post- und Telegraphen-Verwaltung	—	—	269 778 002	256 466 749	+ 13 311 253
Reichseisenbahn-Verwaltung	—	—	62 758 043	62 352 578	+ 405 465

Anmerkung: Die zur Reichskasse gelangte Ist-Einnahme abzüglich der Ausfuhrvergütungen und Verwaltungskosten beträgt bei den nachbezeichneten Einnahmen für das Etatsjahr 1894/95:

Bezeichnung der Einnahmen.	Ist-Einnahme für das Etatsjahr 1894/95 M.	Ist-Einnahme im vorigen Etatsjahre M.	Differenz zwischen den Spalten 2 und 3, + mehr — weniger M.
1.	2.	3.	4.
Zölle	362 680 984	336 627 292	+ 26 053 692
Tabacksteuer	11 329 970	10 918 425	+ 411 545
Zuckersteuer	80 372 185	71 065 112	+ 9 307 073
Salzsteuer	44 462 749	43 672 045	+ 790 704
Maischbottich- und Branntweinmaterialsteuer	18 024 895	19 207 292	— 1 182 397
Verbrauchsabgabe von Branntwein und Zuschlag zu derselben	99 600 500	100 128 206	— 527 706
Brausteuer und Uebergangsabgabe von Bier	25 470 158	25 751 498	— 281 340
Summe	641 941 441	607 369 870	+ 34 571 571
Spielkartenstempel	1 280 057	1 301 223	— 21 166

Digitized by Google

3. Polizei-Wesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet.

Laufende Nr.	Name und Stand der Ausgewiesenen.	Alter und Heimath der Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs:					
1.	Fortunato Felicetti, Maurer,	geboren am 11. Oktober 1857 zu Predazzo, Bezirk Cavalese, Tirol, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Zwickau,	6. Mai d. J.
2.	Julius Hafran, Wachszieher,	geboren am 16. April 1870 zu Mährisch-Neustadt, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen und Betteln,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Breslau,	24. Mai d. J.
3.	Elie Nicola, chaldäischer Mönch,	geboren im Jahre 1862 zu Hakkiari Vilajet Wan, asiatische Türkei,	Landstreichen,	Königlich bayerische Polizei-Direktion München,	15. Mai d. J.
4a.	Anton Weinlich, Musiker,	a) 24 Jahre alt,			
b.	Johanna Weinlich, Sängerin,	b) 52 " "			
c.	Katharina Weinlich, Sängerin,	c) 22 " "	Landstreichen,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Dresden,	8. Mai d. J.
d.	Anna Weinlich, Sängerin,	d) 19 " "			
e.	Marie Weinlich, Näherin,	e) 18 " " , sämmtlich unehelich geboren zu Lauterbach, Bezirk Leitomischl, Böhmen,			

Berlin, Carl Heymanns Verlag. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin.

Digitized by Google

Digitized by Google

Central-Blatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XXIII. Jahrgang. | Berlin, Freitag, den 14. Juni 1895. | № 24.

Inhalt: 1. **Konsulat-Wesen:** Ernennung; — Exequatur-Ertheilung . . . . . Seite 183
2. **Bank-Wesen:** Status der deutschen Notenbanken Ende Mai 1895 184
3. **Zoll- und Steuer-Wesen:** Abänderung des Verzeichnisses der Reichsbevollmächtigten und Stations-Kontrolöre; — Veränderungen in dem Stande oder den Befugnissen der Zoll- und Steuerstellen 186
4. **Polizei-Wesen:** Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet 187

Anhang. Militär-Wesen: Gesammt-Verzeichniß der zur Ausstellung von Zeugnissen über die Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigten Lehranstalten 189

1. Konsulat-Wesen.

Seine Majestät der Kaiser haben im Namen des Reichs den Kaufmann Andrea Camilleri an Stelle des auf seinen Antrag ausgeschiedenen bisherigen Vize-Konsuls Braun zum Vize-Konsul in Girgenti (Italien) zu ernennen geruht.

Dem zum Königlich serbischen Konsul in Königsberg i. Pr. ernannten Banquier Julius Goldberg ist das Exequatur Namens des Reichs ertheilt worden.

Digitized by Google

2. Bank-

Status der deutschen Noten

nach den im Reichsanzeiger veröffentlichten Wochenüber

(Die Beträge lauten

Passiva.

Laufende Nummer.	Bezeichnung der Banken.	Grund-Kapital.	Reserve-Fonds.	Noten-Umlauf.	Gegen 30. April 1895.	Ungedeckte Noten.	Gegen 30. April 1895.	Sonstige täglich fällige Verbindlichkeiten.	Gegen 30. April 1895.	Verbindlichkeiten mit Kündigungsfrist.	Gegen 30. April 1895.	Sonstige Passiva.	Gegen 30. April 1895.	Summe der Passiva.	Gegen 30. April 1895.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.
1	Reichsbank	120 000	30 000	1 060 031	— 35 704	—	—	551 342	+ 47 709	—	—	8 915	+ 911	1 770 288	+ 12 916
2	Frankfurter Bank	18 000	4 800	11 781	— 360	7 149	— 351	7 930*	— 1 051	13 680	+ 1 624	406	+ 171	56 597	+ 384
3	Bayerische Notenbank	7 500	1 865	64 315	— 329	29 041	— 1 082	9 894	+ 603	—	—	3 071	+ 538	86 645	+ 812
4	Sächsische Bank zu Dresden . . .	30 000	4 676	49 877	+ 1 138	9 224	— 1 510	19 847	+ 7 464	21 419	+ 1 085	659	+ 21	126 478	+ 9 708
5	Württembergische Notenbank . . .	9 000	776	22 408	+ 139	9 896	+ 65	2 259	+ 214	53	— 10	280	+ 30	34 776	+ 373
6	Badische Bank	9 000	1 659	14 368	— 507	9 301	+ 512	3 309	— 996	—	—	253	+ 36	28 589	— 1 467
7	Bank für Süddeutschland	15 672	1 789	11 383	— 844	6 958	— 965	109*	— 152	—	—	305	+ 30	29 258	— 966
8	Braunschweigische Bank	10 500	690	2 210	— 920	1 491	— 694	3 310	+ 71	1 235	— 319	151	— 29	18 096	— 1 197
	Zusammen	219 672	46 255	1 236 373*	— 37 387	73 060	— 4 025	598 000	+ 53 862	36 387	+ 2 380	14 040	+ 1 708	2 150 727	+ 20 563

Bemerkungen.

Zu Spalte 5*: Davon in Abschnitten zu 100 ℳ = 856 227 900 ℳ.
" 500 " = 23 267 500 ℳ (bei den Banken Nr. 1, 2, 4),
" 1 000 " = 355 115 500 ℳ (" " " " 1 und 2).

Zu Spalte 9 Nr. 2*: Darunter 129 900 ℳ noch nicht zur Einlösung gelangte Guldennoten.
" " 9 " 7*: " 91 332 ℳ " " " " " Gulden- und Thalernoten.

Digitized by Google

Weſen.

banken Ende Mai 1895

ſichten, verglichen mit demjenigen Ende April 1895.

auf tauſend Mark.)

Activa.

Event. Verbindlichkeiten aus weitergegebenen inländiſchen Wechſeln.	Metall-Beſtand.	Gegen 30. April 1895.	Reichskaſſenſcheine.	Gegen 30. April 1895.	Noten anderer Banken.	Gegen 30. April 1895.	Wechſel.	Gegen 30. April 1895.	Lombard.	Gegen 30. April 1895.	Effekten.	Gegen 30. April 1895.	Sonſtige Aktiva.	Gegen 30. April 1895.	Summe der Aktiva.	Gegen 30. April 1895.	Laufende Nummer.
17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.	27.	28.	29.	30.	31.	32.	33.	34.
—	1076 196	+ 5 814	27 474	+ 1 938	10 458	+ 1 040	531 547	+ 6 254	73 022	— 4 936	9 254	+ 1 794	42 337	+ 1 012	1 770 288	+ 12 916	1
1 597	4 229	— 261	28	+ 14	375	+ 238	24 547	+ 1 347	8 719	— 373	6 293	+ 321	2 906	— 862	57 097	+ 424	2
809	32 331	+ 642	57	+ 18	2 886	+ 93	46 975	+ 49	2 826	+ 367	178	+ 37	1 392	— 394	86 645	+ 812	3
2 251	22 616	— 554	891	— 49	17 145	+ 3 250	73 410	+ 5 318	3 256	+ 406	646	— 162	8 514	+ 1 499	126 478	+ 9 708	4
951	10 476	— 832	66	— 25	1 971	+ 932	20 444	+ 336	1 146	— 60	8	—	665	+ 22	34 776	+ 373	5
995	4 910	— 976	29	+ 10	128	— 53	20 597	— 289	767	— 5	220	— 15	1 938	— 139	28 589	— 1 467	6
1 548	4 243	+ 39	10	— 17	172	+ 98	16 773	— 1 013	1 500	+ 95	4 769	— 157	1 791	— 11	29 258	— 966	7
241	567	— 226	30	— 15	122	+ 15	4 647	+ 40	3 065	+ 142	323	— 40	9 388	— 1 136	18 142	— 1 220	8
8 392	1 155 563	+ 3 646	28 585	+ 1 874	33 257	+ 5 613	748 940	+ 12 042	94 301	— 4 364	21 691	+ 1 778	68 931	— 9	2 151 273	+ 20 580	

Digitized by Google

3. Zoll- und Steuer-Wesen.

Auf Grund der Bestimmung im Artikel 36 der Reichsverfassung ist nach Vernehmung des Ausschusses des Bundesraths für Zoll- und Steuerwesen

1. der Königlich preußische Ober-Grenz-Kontrolör, Steuer-Inspektor Ramthun in Kiel an Stelle des in den Landesdienst zurückberufenen Königlich preußischen Steuer-Inspektors Wiesing dem Kaiserlichen Haupt-Zoll-Amt zu Schirmeck und den Kaiserlichen Haupt-Steuer-Aemtern zu Hagenau, Saargemünd und Straßburg i. E. mit dem Wohnsitz in Straßburg i. E. und
2. der Kaiserliche Haupt-Steueramts-Rendant Rohr in Colmar an Stelle des in den Landesdienst zurückberufenen Kaiserlichen Zoll-Inspektors Wörner den Königlich preußischen Haupt-Zollämtern zu Eydtkuhnen, Memel und Tilsit, sowie den Königlich preußischen Haupt-Steuerämtern zu Friedland i. Ostpr. und Gumbinnen mit dem Wohnsitz in Tilsit

als Stations-Kontrolör vom 1. Juni d. J. ab beigeordnet worden.

Veränderungen in dem Stande oder den Befugnissen der Zoll- und Steuerstellen.

Im Königreich Preußen.

Die bisher selbständige Zuckersteuerstelle zu Groß-Peterwitz im Bezirk des Hauptsteueramts Breslau I ist mit dem zu demselben Hauptamtsbezirk gehörigen Steueramt I. zu Canth verbunden und die Zuckersteuerstelle zu Fröbeln im Bezirk des Hauptsteueramts zu Oels dem Hauptsteueramt zu Oppeln zugetheilt worden.

Es ist ertheilt worden:

dem Hauptsteueramt zu Gleiwitz die Befugniß zur Erledigung von Begleitscheinen I über Waaren der Nummer 5 m des Zolltarifs, welche für den Droguisten Simon daselbst eingehen,

dem Salzsteueramt II. zu Salzdetfurth im Bezirk des Hauptsteueramts zu Hildesheim die Befugniß zur Erledigung von Begleitscheinen I über inländisches Steinsalz einschließlich des unter Eisenbahnwagenverschluß eingehenden.

Im Königreich Bayern.

Das Nebenzollamt I. zu Reit i. W. im Bezirk des Hauptzollamts zu Reichenhall ist in ein Nebenzollamt II. umgewandelt worden.

Der Aufschlag-Einnehmerei zu Lipfenberg im Bezirk des Hauptzollamts zu Regensburg ist die Befugniß zur Erledigung von Versendungsscheinen I über steuerfreien undenaturirten Branntwein zu Heilzwecken ertheilt worden.

Im Königreich Sachsen.

Dem Untersteueramt zu Radeberg im Bezirk des Hauptsteueramts zu Dresden ist die Befugniß zur Vorabfertigung des von der dortigen Exportbierbrauerei mit dem Anspruch auf Steuervergütung unter Eisenbahnwagenverschluß auszuführenden Bieres ertheilt worden.

Im Großherzogthum Baden.

Die bisherigen Obereinnehmereien und ebenso die mit Domänenverwaltungen verbundenen Obereinnehmereien führen von jetzt ab die Bezeichnung „Finanzamt".

Der Steuer-Einnehmerei zu Dürrheim im Bezirk des Hauptsteueramts zu Singen (Finanzamt Villingen) ist die Befugniß zur Erledigung von Versendungsscheinen I über steuerfreien undenaturirten Branntwein zu Heilzwecken beigelegt worden.

Im Herzogthum Sachsen-Meiningen.

Den Steuerämtern zu Saalfeld und Pößneck ist die unbeschränkte Befugniß zur Erledigung von Begleitscheinen I einschließlich der Abfertigung der unter Eisenbahnwagenverschluß eingehenden Be-

Digitized by Google

gleitscheingüter und dem Steueramt zu Pößneck außerdem die Befugniß zur Ausfertigung von Begleitscheinen I ertheilt worden.

In Elsaß-Lothringen.

Zu Röschwoog im Bezirk des Hauptsteueramts zu Hagenau ist eine Uebergangssteuerstelle mit der Befugniß zur Erhebung von Uebergangsabgaben für Bier und Wein und zur Ausfertigung und Erledigung von Uebergangsscheinen über diese Getränke errichtet worden.

Gleichzeitig ist die Uebergangssteuerstelle zu Beinheim in demselben Hauptamtsbezirk aufgehoben worden.

4. Polizei-Wesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet.

Laufende Nr.	Name und Stand der Ausgewiesenen.	Alter und Heimath der Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
	Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs:				
1.	Josef Böhler, Knecht,	geboren am 31. Oktober 1876 zu Kempten, Bayern, ortsangehörig zu Wohlfurt, Bezirk Bregenz, Oesterreich,	Diebstahl und Betteln,	Großherzoglich badischer Landeskommissär zu Konstanz,	19. Februar d. J.
2.	Gerhard Kamphaus, Maurergeselle,	geboren am 27. September 1869 zu Denekamp, Niederlande,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Düsseldorf,	30. Mai d. J.
3.	Adolf Köhler, Geschäftsreisender,	geboren am 12. Januar 1862 zu Müllersgrün, Bezirk Karlsbad, Böhmen,	Landstreichen und Betteln,	Königlich bayerisches Bezirksamt Regen,	18. Mai d. J.
4.	Franz Kranich, Steinsäger,	geboren am 15. April 1866 zu Eulau, Bezirk Tetschen, Böhmen, ortsangehörig zu Doppitz, Bezirk Außig, ebendaselbst,	Widerstand gegen die Staatsgewalt, Beleidigung und Betteln,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Bautzen,	21. Mai d. J.
5.	Albert Borac, Bergmann,	geboren im Jahre 1829 zu Nemelkau, Bezirk Klattau, Böhmen, ortsangehörig daselbst,	Landstreichen und Betteln,	Königlich bayerisches Bezirksamt Mühldorf,	28. Mai d. J.
6.	Wenzel Walther, Musikant,	geboren im Jahre 1875 zu Münchsdorf, Bezirk Bischofteinitz, Böhmen,	Landstreichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Sulzbach,	21. Mai d. J.

Berlin, Carl Heymanns Verlag. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin.

Digitized by Google

Digitized by Google

Anhang

zu

Nr. 24 des Central-Blatts für das Deutsche Reich.

Berlin, Freitag, den 14. Juni 1895.

Militär-Wesen.

Gesammtverzeichniß

derjenigen Lehranstalten, welche gemäß §. 90 der Wehrordnung zur Ausstellung von Zeugnissen über die Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind.

Bemerkungen:

1. Die mit * bezeichneten Gymnasien (A. a) und Progymnasien (B. a und C. a) an Orten, an welchen sich keine der zur Ertheilung wissenschaftlicher Befähigungszeugnisse berechtigten Anstalten unter A. b, B. b und c oder C. c (Real-Gymnasium, Realschule, Real-Progymnasium) mit obligatorischem Unterricht im Latein befindet, sind befugt, Befähigungszeugnisse auch ihren von dem Unterricht im Griechischen dispensirten Schülern auszustellen, wenn letztere an dem für jenen Unterricht eingeführten Ersatzunterricht regelmäßig theilgenommen und nach mindestens einjährigem Besuche der Sekunda auf Grund besonderer Prüfung ein Zeugniß über genügende Aneignung des entsprechenden Lehrpensums erhalten haben.
2. Die mit einem † bezeichneten Lehranstalten haben keinen obligatorischen Unterricht im Latein

Uebersicht.

Oeffentliche Lehranstalten.	Seite
Gymnasien (A. a)	190
Real-Gymnasien (A. b)	195
Ober-Realschulen (A. c)	196
Progymnasien (B. a)	197
Realschulen (B. b)	197
Real-Progymnasien (B. c)	198
Progymnasien (C. a)	198
Realschulen (C. b)	199
Real-Progymnasien (C. c)	201
Höhere Bürgerschulen (C. d)	202
Andere öffentliche Lehranstalten (C. e)	202
Privat-Lehranstalten	208

Digitized by Google

Oeffentliche Lehranstalten.

A. Lehranstalten, bei welchen der einjährige, erfolgreiche Besuch der zweiten Klasse zur Darlegung der Befähigung genügt.

a. Gymnasien.

I. Königreich Preußen.

Aachen: Kaiser-Karls-Gymnasium,
Kaiser-Wilhelms-Gymnasium,
Allenstein,
Altona,
Anklam,
Arnsberg,
Aschersleben: Gymnasium (verbunden mit Real-Progymnasium),
Attendorn,
Aurich,
Barmen,
Bartenstein,
Bedburg: Ritter-Akademie,
Belgard,
Berlin: Askanisches Gymnasium,
Französisches Gymnasium,
Friedrichs-Gymnasium,
Friedrich-Werdersches Gymnasium,
Friedrich-Wilhelms-Gymnasium,
Humboldts-Gymnasium,
Joachimsthalsches Gymnasium,
Gymnasium zum grauen Kloster,
Köllnisches Gymnasium,
Königstädtisches Gymnasium,
Leibniz-Gymnasium,
Lessing-Gymnasium,
Luisen-Gymnasium,
Luisenstädtisches Gymnasium,
Sophien-Gymnasium,
Wilhelms-Gymnasium,
Beuthen i. Ober-Schlesien,
Bielefeld: Gymnasium (verbunden mit Real-Gymnasium),
Bochum,
Bonn,
Brandenburg: Gymnasium,
Ritter-Akademie,
Braunsberg,
Breslau: Elisabeth-Gymnasium,
Friedrichs-Gymnasium,
Johannes-Gymnasium,
König-Wilhelms-Gymnasium,
Magdalenen-Gymnasium,
Matthias-Gymnasium,
Brieg,
Brilon,
Bromberg,
Bunzlau,
Burg i. d. Provinz Sachsen,
*Burgsteinfurt,
Cassel: Friedrichs-Gymnasium,
Wilhelms-Gymnasium,
Celle,
Charlottenburg,
*Clausthal,
Cleve,
Coblenz,
Cöln: Gymnasium an der Apostelkirche,
Friedrich-Wilhelms-Gymnasium,
Kaiser-Wilhelms-Gymnasium,
Gymnasium an Marzellen,
Städtisches Gymnasium in der Kreuzgasse (verbunden mit Real-Gymnasium), [1])
Cocsfeld,
Conitz,
Culm,
Danzig: Königliches Gymnasium,
Städtisches Gymnasium,
*Demmin,
Deutsch-Krone,
Dillenburg,
Dortmund,
Dramburg,
Düren,
Düsseldorf: Königliches Gymnasium,
Städtisches Gymnasium (verbunden mit Real-Gymnasium),
Duisburg,
Eberswalde,
Eisleben,
Elberfeld,
Elbing,
Emden,
Emmerich,
Erfurt,
Essen,
Flensburg: Gymnasium (verbunden mit Real-Gymnasium),
Frankfurt a. Main: Kaiser-Friedrichs-Gymnasium,
Städtisches Gymnasium,
Frankfurt a. d. Oder,
Fraustadt,
Freienwalde a. d. Oder,
Friedeberg i. d. Neumark,
Fürstenwalde,

[1]) Mit rückwirkender Kraft bis zum Ostertermin 1895.

Digitized by Google

Fulda,
Garz a. d. Oder,
Glatz,
Gleiwitz,
Glogau: Evangelisches Gymnasium,
Katholisches Gymnasium,
Glückstadt,
Gnesen,
Görlitz: Gymnasium (verbunden mit Real-Gymnasium),
Göttingen: Gymnasium (verbunden mit Real-Gymnasium),
Goslar: Gymnasium (verbunden mit Real-Gymnasium),
Graudenz,
Greifenberg i. Pommern,
Greifswald: Gymnasium (verbunden mit Real-Progymnasium),
Groß-Lichterfelde,
Groß-Strehlitz,
Guben: Gymnasium (verbunden mit Real-Gymnasium),
Gütersloh,
Gumbinnen,
Hadamar,
Hadersleben,
Hagen i. Westfalen: Gymnasium (verbunden mit Real-Gymnasium),
Halberstadt,
Halle a. d. Saale: Lateinische Hauptschule der Francke'schen Stiftungen,
Städtisches Gymnasium,
Hameln: Gymnasium (verbunden mit Real-Progymnasium),
* Hamm,
Hanau,
Hannover: Lyzeum I.,
Lyzeum II.,
Kaiser-Wilhelms-Gymnasium,
Heiligenstadt,
* Herford,
Hersfeld: Gymnasium (verbunden mit Real-Progymnasium),
Hildesheim: Gymnasium Andreanum,
Gymnasium Josephinum,
Hirschberg,
Höxter,
* Husum,
Jauer,
Ilfeld: Klosterschule,
Inowrazlaw,
Insterburg: Gymnasium (verbunden mit Real-Gymnasium),
Kattowitz,
Kempen i. d. Rheinprovinz,
Kiel,
Königsberg i. d. Neumark,
Königsberg i. Ostpreußen: Altstädtisches Gymnasium,
Friedrichs-Kollegium,
Kneiphöfisches Gymnasium,
Wilhelms-Gymnasium,
Königshütte,
Köslin,
Kolberg: Gymnasium (verbunden mit Real-Gymnasium),
Kottbus: Gymnasium (verbunden mit Real-Progymnasium),
Krefeld,
Kreuzburg,
* Kreuznach,
Krotoschin,
Küstrin,
Landsberg a. d. Warthe: Gymnasium (verbunden mit Real-Gymnasium),
Lauban,
Leer: Gymnasium (verbunden mit Real-Gymnasium),
Leobschütz,
Liegnitz: * Ritter-Akademie,
Städtisches Gymnasium,
Linden bei Hannover,
* Lingen,
Lissa,
Luckau,
Lüneburg: Gymnasium (verbunden mit Real-Gymnasium),
Lyck,
Magdeburg: Pädagogium des Klosters U. L. Frauen,
Dom-Gymnasium,
König-Wilhelms-Gymnasium,
Marburg,
Marienburg i. Westpreußen,
Marienwerder,
Meldorf,
Memel,
Meppen,
Merseburg: Dom-Gymnasium,
Meseritz,
Minden: Gymnasium (verbunden mit Real-Gymnasium),
Moers,
Montabaur,
Mühlhausen i. Thüringen: Gymnasium (verbunden mit Real-Progymnasium),
Mülheim a. d. Ruhr: Gymnasium (verbunden mit Realschule),
München-Gladbach: Gymnasium (verbunden mit Real-Progymnasium),
Münster i. Westfalen,

Digitized by Google

Münstereifel,
Nakel,
Naumburg a. d. Saale: Dom-Gymnasium,
Neisse,
Neuhaldensleben,
Neu-Ruppin,
Neuß,
Neustadt i. Ober-Schlesien,
Neustadt i. Westpreußen,
*Neustettin,
Neuwied: Gymnasium (verbunden mit Real-Progymnasium),
Norden,
Nordhausen a. Harz: Gymnasium (verbunden mit Real-Gymnasium),
Oels,
Ohlau,
Oppeln,
Osnabrück: Carolinum,
Raths-Gymnasium,
Ostrowo,
Paderborn,
Patschkau,
Pforta: Landesschule,
Pleß,
Plön,
Posen: Friedrich-Wilhelms-Gymnasium,
Marien-Gymnasium,
Potsdam,
Prenzlau,
Prüm,
Putbus: Pädagogium,
Pyritz,
Quedlinburg,
Rastenburg,
Ratibor,
Ratzeburg,
Recklinghausen,
Rendsburg: Gymnasium (verbunden mit Real-Gymnasium),
Rheine,
Rinteln,
Rössel,
Rogasen,
Roßleben: Klosterschule,
Saarbrücken,
Sagan,
Salzwedel,
Sangerhausen,
Schleswig: Gymnasium (verbunden mit Real-Progymnasium),
Schleusingen,
Schneidemühl,
Schöneberg bei Berlin,
Schrimm,
Schwedt a. d. Oder,
Schweidnitz,
Seehausen i. d. Altmark,
Siegburg,
Sigmaringen,
*Soest,
Sorau,
Spandau,
*Stade,
Stargard i. Pommern,
Stargard, Preußisch-Stegliz,
*Stendal,[1])
Stettin: König-Wilhelms-Gymnasium,
Marienstifts-Gymnasium,
Stadt-Gymnasium,
Stolp: Gymnasium (verbunden mit Real-Progymnasium),
Stralsund,
Strasburg i. Westpreußen,
Strehlen,
Thorn: Gymnasium (verbunden mit Real-Gymnasium),
Tilsit,
Torgau,
Trarbach,
Treptow a. d. Rega,
Trier,
*Verden,
Waldenburg,
Wandsbek: Gymnasium (verbunden mit Real-Progymnasium),
Warburg,
Warendorf,
Wehlau,
Weilburg,
Wernigerode,
Wesel: Gymnasium (verbunden mit Real-Progymnasium),
Wetzlar,
Wiesbaden,
Wilhelmshaven,
Wittenberg,
Wittstock,
Wohlau,
Wongrowitz,
Zeitz,
Züllichau: Pädagogium.

II. Königreich Bayern.

Amberg,
Ansbach,

[1]) Mit rückwirkender Kraft bis zum Ostertermin 1895.

Digitized by Google

Aschaffenburg,
Augsburg: St. Anna-Gymnasium,
Gymnasium zu St. Stephan,
Bamberg: Altes Gymnasium,
Neues Gymnasium,
Bayreuth,
Burghausen,
Dillingen,
Eichstätt,
Erlangen,
Freising,
Hof,
Kaiserslautern,
Kempten,
Landau,
Landshut,
Metten,
München: Ludwigs-Gymnasium,
Luitpold-Gymnasium,
Maximilians-Gymnasium,
Wilhelms-Gymnasium,
Münnerstadt,
Neuburg a. d. Donau,
Neustadt a. d. Haardt,
Nürnberg: Altes Gymnasium,
Neues Gymnasium,
Passau,
Regensburg: Altes Gymnasium,
Neues Gymnasium,
Schweinfurt,
Speyer,
Straubing,
Würzburg: Altes Gymnasium,
Neues Gymnasium,
Zweibrücken.

III. Königreich Sachsen.

Bautzen,
Chemnitz,
Dresden: Kreuzschule,
Vitzthumsches Gymnasium,
Wettiner Gymnasium,
Dresden-Neustadt,
Freiberg,
Grimma: Fürsten- und Landesschule,
Leipzig: Königliches Gymnasium,
Nikolaischule,
Thomasschule,
Meißen: Fürsten- und Landesschule,
Plauen i. Voigtlande,
Schneeberg,
Wurzen,
Zittau,
Zwickau.

IV. Königreich Württemberg.

Blaubeuren: Evangelisch-theologisches Seminar,
*Cannstatt,
*Ehingen,
*Ellwangen,
*Hall,
Heilbronn: Gymnasium (verbunden mit Realklassen),
Maulbronn: Evangelisch-theologisches Seminar,
*Ravensburg,
*Reutlingen,
*Rottweil,
Schönthal: Evangelisch-theologisches Seminar,
Stuttgart: Eberhard-Ludwigs-Gymnasium,
Karls-Gymnasium,
*Tübingen,
Ulm,
Urach: Evangelisch-theologisches Seminar.

V. Großherzogthum Baden.

Baden: Gymnasium (verbunden mit Realklassen),
Bruchsal,
Freiburg,
Heidelberg,
Karlsruhe,
Konstanz,
Lahr,
Lörrach: Gymnasium (verbunden mit Real-Progymnasium),
Mannheim,
Offenburg,
Pforzheim,
Rastatt,
Tauberbischofsheim,
Wertheim.

VI. Großherzogthum Hessen.

Bensheim,
Büdingen,
Darmstadt: Ludwig-Georgs-Gymnasium,
Neues Gymnasium,
Gießen,
Laubach: Gymnasium (Fridericianum),
Mainz,
Offenbach a. Main: Gymnasium (verbunden mit Realschule),
Worms: Gymnasium (verbunden mit Realschule).

VII. Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Doberan: Gymnasium Friderico-Francisceum,
Güstrow: Domschule,
Parchim: Friedrich-Franz-Gymnasium (verbunden mit Real-Progymnasium),
Rostock,
Schwerin: Gymnasium Fridericianum,
Waren,
Wismar: Große Stadtschule (verbunden mit Realschule).

Digitized by Google

VIII. **Großherzogthum Sachsen.**

Eisenach,
Jena,
Weimar.

IX. **Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz.**

Friedland,
*Neubrandenburg,
Neustrelitz.

X. **Großherzogthum Oldenburg.**

Birkenfeld: Gymnasium (verbunden mit Real-Abtheilung),
*Eutin,
Jever: *Marien-Gymnasium,
Oldenburg,
Vechta.

XI. **Herzogthum Braunschweig.**

Blankenburg,
Braunschweig: (Altes) Gymnasium Martino-Catharineum,
Neues Gymnasium,
Helmstedt,
Holzminden,
Wolfenbüttel.

XII. **Herzogthum Sachsen-Meiningen.**

Hildburghausen: Gymnasium Georgianum,
Meiningen: Gymnasium Bernhardinum.

XIII. **Herzogthum Sachsen-Altenburg.**

Altenburg: Friedrichs-Gymnasium,
Eisenberg: Christianeum.

XIV. **Herzogthum Sachsen-Coburg und Gotha.**

Coburg: Gymnasium Casimirianum,
Gotha: Gymnasium Ernestinum (verbunden mit Realklassen).

XV. **Herzogthum Anhalt.**

Bernburg: Karls-Gymnasium,
Cöthen: Ludwigs-Gymnasium,
Dessau: Friedrichs-Gymnasium,
Zerbst: Gymnasium Francisceum (verbunden mit Realklassen).

XVI. **Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.**

Arnstadt,
Sondershausen.

XVII. **Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.**

Rudolstadt: Gymnasium (verbunden mit Realklassen).

XVIII. **Fürstenthum Waldeck.**

Corbach.

XIX. **Fürstenthum Reuß älterer Linie.**

Greiz: Gymnasium (verbunden mit Real-Abtheilung).

XX. **Fürstenthum Reuß jüngerer Linie.**

Gera,
*Schleiz.

XXI. **Fürstenthum Schaumburg-Lippe.**

Bückeburg: Gymnasium Adolphinum (verbunden mit Real-Progymnasium).

XXII. **Fürstenthum Lippe.**

Detmold: Gymnasium Leopoldinum (verbunden mit Realklassen),
Lemgo.

XXIII. **Freie und Hansestadt Lübeck.**

Lübeck: Catharineum (verbunden mit Real-Gymnasium).

XXIV. **Freie Hansestadt Bremen.**

Bremen,
Bremerhaven: Gymnasium (verbunden mit Realschule — Real-Progymnasium —).

XXV. **Freie und Hansestadt Hamburg.**

Hamburg: Gelehrtenschule des Johanneums,
Wilhelm-Gymnasium.

XXVI. **Elsaß-Lothringen.**

Altkirch,
Buchsweiler: Gymnasium (verbunden mit Real-Abtheilung),
Colmar: *Lyzeum (verbunden mit Real-Abtheilung),
Diedenhofen,
*Gebweiler,
Hagenau: Gymnasium (verbunden mit Real-Abtheilung),
Metz: *Lyzeum,
Montigny bei Metz: Bischöfliches Gymnasium (Knabenseminar),
*Mülhausen i. Elsaß,
Saarburg,
*Saargemünd,
Schlettstadt,
Straßburg i. Elsaß: *Lyzeum,
Bischöfliches Gymnasium bei St. Stephan,
Protestantisches Gymnasium,
*Weißenburg,
*Zabern.

Digitized by Google

b. Real-Gymnasien.

I. Königreich Preußen.

Aachen,
Altona: Real-Gymnasium (verbunden mit Realschule),
Barmen: Real-Gymnasium (verbunden mit Realschule),
Berlin: Andreas-Real-Gymnasium (Andreasschule),
Dorotheenstädtisches Real-Gymnasium,
Falk-Real-Gymnasium,
Friedrichs-Real-Gymnasium,
Königliches Real-Gymnasium,
Königstädtisches Real-Gymnasium,
Luisenstädtisches Real-Gymnasium,
Sophien-Real-Gymnasium,
Bielefeld: Real-Gymnasium (verbunden mit Gymnasium),
Brandenburg,
Breslau: Real-Gymnasium zum heiligen Geist,
Real-Gymnasium am Zwinger,
Bromberg,
Cassel,
Celle,
Charlottenburg,
Coblenz,
Cöln: Real-Gymnasium in der Kreuzgasse (verbunden mit Städtischem Gymnasium),
Danzig: Johannisschule,
Petrischule,
Dortmund,
Düsseldorf: Real-Gymnasium (verbunden mit Städtischem Gymnasium),
Duisburg,
Elberfeld,
Elbing,
Erfurt,
Essen: Real-Gymnasium,
Flensburg: Real-Gymnasium (verbunden mit Gymnasium),
Frankfurt a. Main: Musterschule,
Wöhlerschule,
Frankfurt a. d. Oder,
Görlitz: Real-Gymnasium (verbunden mit Gymnasium),
Göttingen: Real-Gymnasium (verbunden mit Gymnasium),
Goslar: Real-Gymnasium (verbunden mit Gymnasium),
Groß-Lichterfelde: Haupt-Kadettenanstalt,
Grünberg,
Guben: Real-Gymnasium (verbunden mit Gymnasium),
Hagen i. Westfalen: Real-Gymnasium (verbunden mit Gymnasium),
Halberstadt,
Halle a. d. Saale: Real-Gymnasium der Franckeschen Stiftungen,
Hannover: Real-Gymnasium,
Leibniz-Real-Gymnasium,
Harburg,
Hildesheim: Andreas-Real-Gymnasium,
Insterburg: Real-Gymnasium (verbunden mit Gymnasium),
Iserlohn,
Königsberg i. Ostpreußen: Burgschule,
Städtisches Real-Gymnasium,
Kolberg: Real-Gymnasium (verbunden mit Gymnasium),
Krefeld,
Landeshut,
Landsberg a. d. Warthe: Real-Gymnasium (verbunden mit Gymnasium),
Leer: Real-Gymnasium (verbunden mit Gymnasium),
Lippstadt,
Lüneburg: Real-Gymnasium (verbunden mit Gymnasium),
Magdeburg: Real-Gymnasium,
Real-Gymnasium (verbunden mit Ober-Realschule — Guericke-Schule —),
Minden: Real-Gymnasium (verbunden mit Gymnasium),
Mülheim a. Rhein: Real-Gymnasium (verbunden mit Progymnasium),
Münster i. Westfalen,
Neisse,
Nordhausen a. Harz: Real-Gymnasium (verbunden mit Gymnasium),
Osnabrück,
Osterode i. Hannover,
Osterode i. Ostpreußen,
Perleberg,
Posen,
Potsdam,
Quakenbrück,
Rawitsch,
Reichenbach i. Schlesien: Wilhelmsschule,
Rendsburg: Real-Gymnasium (verbunden mit Gymnasium),
Ruhrort,
Schalke,
Siegen,
Sprottau,
Stettin: Friedrich-Wilhelmsschule,
Schiller-Real-Gymnasium,
Stralsund,
Tarnowitz,

Digitized by Google

Thorn: Real-Gymnasium (verbunden mit Gymnasium),
Tilsit,
Trier,
Wiesbaden,
Witten.

II. **Königreich Bayern.**

Augsburg,
München: Real-Gymnasium,
Kadettenkorps,
Nürnberg,
Würzburg.

III. **Königreich Sachsen.**

Annaberg,
Borna,
Chemnitz,
Döbeln: Real-Gymnasium (verbunden mit Landwirthschaftsschule),
Dresden: Annen-Real-Gymnasium,
Dreikönigsschule (Real-Gymnasium),
Freiberg,
Leipzig,
Zittau: Real-Gymnasium (verbunden mit Handels-Abtheilung),
Zwickau.

IV. **Königreich Württemberg.**

Stuttgart,
Ulm.

V. **Großherzogthum Baden.**

Karlsruhe,
Mannheim.

VI. **Großherzogthum Hessen.**

Darmstadt,
Gießen: Real-Gymnasium (verbunden mit Realschule),
Mainz: Real-Gymnasium (verbunden mit Realschule).

VII. **Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.**

Bützow,
Güstrow,[1])
Ludwigslust,
Malchin,
Rostock,
Schwerin.

VIII. **Großherzogthum Sachsen.**

Eisenach,
Weimar.

IX. **Herzogthum Braunschweig.**

Braunschweig.

X. **Herzogthum Sachsen-Meiningen.**

Meiningen,
Saalfeld.

XI. **Herzogthum Sachsen-Altenburg.**

Altenburg: Ernst-Real-Gymnasium.

XII. **Herzogthum Sachsen-Coburg und Gotha.**

Gotha: Realklassen des Gymnasiums.

XIII. **Herzogthum Anhalt.**

Bernburg: Karls-Real-Gymnasium,
Dessau: Friedrichs-Real-Gymnasium.

XIV. **Fürstenthum Reuß jüngerer Linie.**

Gera.

XV. **Freie und Hansestadt Lübeck.**

Lübeck: Real-Gymnasium des Catharineums.

XVI. **Freie Hansestadt Bremen.**

Bremen: Handelsschule (Real-Gymnasium),
Vegesack.

XVII. **Freie und Hansestadt Hamburg.**

Hamburg: Real-Gymnasium des Johanneums.

c. Ober-Realschulen.

I. **Königreich Preußen.**

Aachen: †Ober-Realschule mit Fachklassen,
†Barmen-Wupperfeld,
Berlin: †Friedrichs-Werdersche Ober-Realschule,
†Luisenstädtische Ober-Realschule,
†Bochum,
Bonn: †Ober-Realschule (verbunden mit Progymnasium),
†Breslau,
†Cassel,
†Cöln,
Düren: †Ober-Realschule (verbunden mit Real-Progymnasium),[2])
†Elberfeld,
Frankfurt a. Main: †Klingerschule,
†Gleiwitz,
†Halberstadt,
†Halle a. d. Saale,
†Hannover,
†Kiel,
†Krefeld,
Magdeburg: †Guericke-Schule (verbunden mit Real-Gymnasium),

[1]) Der Unterricht im Latein beginnt erst mit der Untertertia.
[2]) Mit rückwirkender Kraft bis zum Ostertermin 1895.

Digitized by Google

Rheydt: †Ober-Realschule (verbunden mit Progymnasium),
†Saarbrücken,
†Wiesbaden.

II. **Königreich Württemberg.**

Cannstatt: †Realanstalt,
Heilbronn: †Realanstalt,
Reutlingen: †Realanstalt,
Stuttgart: †Realanstalt,
Ulm: †Realanstalt.

III. **Großherzogthum Baden.**

†Karlsruhe.

IV. **Großherzogthum Oldenburg.**

†Oldenburg.

V. **Herzogthum Braunschweig.**

†Braunschweig.

VI. **Elsaß-Lothringen.**

†Metz,
Mülhausen i. Elsaß: †Ober-Realschule (Gewerbeschule),
†Straßburg i. Elsaß.

B. Lehranstalten, bei welchen der einjährige, erfolgreiche Besuch der ersten (obersten) Klasse zur Darlegung der Befähigung nöthig ist.

a. Progymnasien.

I. **Königreich Württemberg.**

Eßlingen: *Lyzeum,
Ludwigsburg: *Lyzeum,
Oehringen: *Lyzeum.

II. **Großherzogthum Baden.**

Donaueschingen,
Durlach: Progymnasium (verbunden mit Real-Abtheilung).

III. **Großherzogthum Hessen.**

Alzey: Progymnasium (verbunden mit Realschule),
Friedberg: Progymnasium (verbunden mit Realschule).

IV. **Herzogthum Sachsen-Coburg und Gotha.**

Ohrdruf: Progymnasium (verbunden mit Realschule).

b. Realschulen.

I. **Königreich Württemberg.**

Biberach: †Realanstalt,
Eßlingen: †Realanstalt,
Göppingen: †Realanstalt,
Hall: †Realanstalt,
Heidenheim: †Realanstalt,
Ludwigsburg: †Realanstalt,
Ravensburg: †Realanstalt,
Rottweil: †Realanstalt,
Tübingen: †Realanstalt.

II. **Großherzogthum Baden.**

†Freiburg,
†Heidelberg,
†Konstanz,
†Mannheim,
†Pforzheim.

III. **Großherzogthum Hessen.**

†Alsfeld,
Alzey: †Realschule (verbunden mit Progymnasium),
†Bingen,
†Butzbach,
†Darmstadt,
Friedberg: †Realschule (verbunden mit Progymnasium),
Gießen: †Realschule (verbunden mit Real-Gymnasium),
Groß-Umstadt: †Realschule (verbunden mit Landwirthschaftsschule),
†Heppenheim a. d. Bergstraße,
Mainz: †Realschule (verbunden mit Real-Gymnasium),
†Michelstadt,
Offenbach a. Main: †Realschule (verbunden mit Gymnasium),
†Oppenheim,
†Wimpfen am Berg,
Worms: †Realschule (verbunden mit Gymnasium).

IV. **Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz.**

Neustrelitz.

V. **Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.**

Arnstadt: Realschule (verbunden mit Handels-Abtheilung),
Sondershausen.

VI. **Freie Hansestadt Bremen.**

Bremen: †Realschule in der Altstadt,
†Realschule beim Doventhor.

Digitized by Google

c. Real-Progymnasien.

I. Königreich Württemberg.

Calw: Real-Lyzeum,
Geislingen: Real-Lyzeum,
Gmünd: Real-Lyzeum,
Heilbronn: Realklassen des Gymnasiums,
Nürtingen: Real-Lyzeum.

II. Großherzogthum Baden.

Ettenheim,
Lörrach: Real-Progymnasium (verbunden mit Gymnasium).

III. Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Ribnitz.

IV. Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz.

Schönberg: Realschule.

V. Großherzogthum Oldenburg.

Birkenfeld: Real-Abtheilung des Gymnasiums.

VI. Herzogthum Sachsen-Coburg und Gotha.

Coburg: Realschule,
Ohrdruf: Realschule (verbunden mit Progymnasium).

VII. Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Frankenhausen.

VIII. Fürstenthum Reuß älterer Linie.

Greiz: Real-Abtheilung des Gymnasiums.

IX. Fürstenthum Schaumburg-Lippe.

Bückeburg: Real-Progymnasium (verbunden mit Gymnasium).

X. Fürstenthum Lippe.

Detmold: Realklassen des Gymnasiums.

XI. Freie Hansestadt Bremen.

Bremerhaven: Realschule (verbunden mit Gymnasium).

XII. Freie und Hansestadt Hamburg.

Bergedorf: Hansaschule.

C. Lehranstalten, bei welchen das Bestehen der Entlassungsprüfung zur Darlegung der Befähigung gefordert wird.

a. Progymnasien.

I. Königreich Preußen.

Andernach,
Berent,
*Bocholt,[1])
Bonn: *Progymnasium (verbunden mit Ober-Realschule),[1])
Boppard,
Brühl,
Dorsten,
Duderstadt: Progymnasium (verbunden mit Real-Progymnasium),
Eschwege: Progymnasium (verbunden mit Real-Progymnasium),
Eschweiler: Progymnasium (verbunden mit Real-Progymnasium),
Eupen: Progymnasium (verbunden mit Real-Progymnasium),
Euskirchen,
Forst i. d. Lausitz: Progymnasium (verbunden mit Real-Progymnasium),
Frankenstein,
Genthin,
Höchst a. Main: Progymnasium (verbunden mit Real-Progymnasium),
*Hofgeismar,
Homburg v. d. Höhe: Progymnasium (verbunden mit Real-Progymnasium),
Jülich,
Kempen i. Posen,
Krossen: Progymnasium (verbunden mit Real-Progymnasium),
Lauenburg i. Pommern,
Limburg a. d. Lahn: Progymnasium (verbunden mit Real-Progymnasium),
Linz,
Löbau i. Westpreußen,
Lötzen,
Malmedy,
Mülheim a. Rhein: *Progymnasium (verbunden mit Real-Gymnasium),
Münden: Progymnasium (verbunden mit Real-Progymnasium),
Neumark i. Westpreußen,
Neumünster: Progymnasium (verbunden mit Real-Progymnasium),
Nienburg: Progymnasium (verbunden mit Real-Progymnasium),
Pr. Friedland,

[1]) Mit rückwirkender Kraft bis zum Ostertermin 1895.

Digitized by Google

Rheinbach,
Rheydt: Progymnasium (verbunden mit Ober-Realschule),
Rietberg,
Saarlouis,
Schlawe,
Schwetz,
Sobernheim,
Solingen: *Progymnasium (verbunden mit Realschule),[1])
Striegau,
Tremessen,
*Viersen,
*Wattenscheid,
Weißenfels,
St. Wendel,
Wipperfürth.

II. **Königreich Bayern.**

Bergzabern,
Dürkheim,
Edenkoben,
Frankenthal,
Fürth,
Günzburg,
St. Ingbert,
Ingolstadt,
Kirchheimbolanden,
Kitzingen,
Kusel,
Lohr,
Ludwigshafen a. Rhein,
Memmingen,
Neustadt a. d. Aisch,
Nördlingen,
Oettingen,
Pirmasens,
Rosenheim,
Rothenburg o. d. Tauber,
Schäftlarn,
Schwabach,
Weißenburg a. S.,
Windsheim,
Wunsiedel.

III. **Königreich Württemberg.**

Kornthal: *Gemeinde-Lateinschule (Progymnasial-Abtheilung, Real-Progymnasial-Abtheilung[2]) und †Realschul-Abtheilung).

IV. **Elsaß-Lothringen.**

Bischweiler,
Forbach,
Oberehnheim,
Thann.

b. Realschulen.

I. **Königreich Preußen.**

Altona: †Realschule (verbunden mit Real-Gymnasium),
†Arnswalde,[1])
Barmen: †Realschule (verbunden mit Real-Gymnasium),
†Gewerbeschule (Realschule mit Fachklassen),
Berlin: †Erste Realschule,
†Zweite Realschule,
†Dritte Realschule,
†Vierte Realschule,
†Fünfte Realschule,
†Sechste Realschule,
†Siebente Realschule,
†Achte Realschule,
†Bitterfeld,
†Bockenheim,
Breslau: †Erste evangelische Realschule,
†Zweite evangelische Realschule,
†Katholische Realschule,
†Cassel,
†Charlottenburg,
†Cöln,
Danzig: †Realschule zu St. Petri,
Dortmund: †Gewerbeschule (Realschule),
†Düsseldorf,
Emden: †Kaiser Friedrichs-Schule,
†Erfurt,
Essen: †Realschule,
Flensburg: †Realschule (mit wahlfreiem Unterricht in der Handelswissenschaft — verbunden mit Landwirthschaftsschule),
Frankfurt a. Main: †Realschule der israelitischen Religionsgesellschaft,
†Realschule der israelitischen Gemeinde,
†Adlerflychtschule,
†Selektenschule,
†Geestemünde,
†Görlitz,
†Göttingen,[1])
†Graudenz,
Hagen i. Westfalen: †Gewerbeschule (Realschule mit Fachklassen),
†Hanau,
Hannover: †Erste Realschule,
†Hechingen,
Königsberg i. Ostpreußen: †Realschule im Löbenicht,

[1]) Mit rückwirkender Kraft bis zum Ostertermin 1895.
[2]) Die der Real-Progymnasial-Abtheilung verliehene Berechtigung hat nur bis zum Michaelistermin 1896 einschließlich Geltung.

Digitized by Google

†Kreuznach, [1])
Liegnitz: †Wilhelmsschule,
†Magdeburg, [1])
Mülheim a. d. Ruhr: †Realschule (verbunden mit Gymnasium),
†München-Gladbach,
†Ottensen,
†Potsdam,
Solingen: †Realschule (verbunden mit Progymnasium), [1])
†Unna. [1])

II. **Königreich Bayern.**

†Amberg,
†Ansbach,
†Aschaffenburg,
Augsburg: †Kreisrealschule,
†Bamberg,
Bayreuth: †Kreisrealschule,
†Erlangen,
†Freising,
†Fürth,
†Hof,
†Ingolstadt,
Kaiserslautern: †Kreisrealschule,
†Kaufbeuren,
†Kempten,
†Kissingen,
†Kitzingen,
†Landau,
†Landshut,
†Lindau,
†Ludwigshafen a. Rhein,
†Memmingen,
München: †Ludwigs-Kreisrealschule,
†Luitpold-Kreisrealschule,
†Neuburg a. d. Donau,
†Neustadt a. d. Haardt,
†Nördlingen,
Nürnberg: †Kreisrealschule,
Passau: †Kreisrealschule,
†Pirmasens,
Regensburg: †Kreisrealschule,
†Rosenheim,
†Rothenburg o. d. Tauber,
†Schweinfurt,
†Speyer,
†Straubing,
†Traunstein,
Würzburg: †Kreisrealschule,
†Wunsiedel,
†Zweibrücken.

III. **Königreich Sachsen.**

†Bautzen,
†Chemnitz,
†Crimmitschau,
Dresden-Friedrichstadt: †Lehr- und Erziehungs-Anstalt für Knaben (Realschule), [2])
†Dresden-Johannstadt,
†Frankenberg, [2])
†Glauchau, [2])
†Grimma, [2])
†Großenhain, [2])
Leipzig: †Erste Realschule,
†Zweite Realschule,
†Dritte Realschule,
†Leisnig, [2])
†Löbau,
†Meerane, [2])
†Meißen, [2])
†Mittweida,
†Pirna, [2])
†Plauen i. Voigtlande,
†Reichenbach i. Voigtlande, [2])
†Rochlitz, [2])
†Stollberg, [2])
†Werdau.

IV. **Großherzogthum Baden.**

†Bruchsal,
†Ladenburg,
†Müllheim,
†Schopfheim,
†Ueberlingen,
†Waldshut

V. **Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.**

Wismar: †Realschule der großen Stadtschule.

VI. **Großherzogthum Sachsen.**

Apolda: †Wilhelm und Louis Zimmermanns Realschule,
†Neustadt a. d. Orla.

VII. **Großherzogthum Oldenburg.**

†Oberstein-Idar.

VIII. **Herzogthum Braunschweig.**

†Wolfenbüttel.

IX. **Herzogthum Sachsen-Meiningen.**

†Sonneberg.

X. **Herzogthum Sachsen-Coburg und Gotha.**

†Gotha.

XI. **Herzogthum Anhalt.**

Cöthen: †Friedrichs-Realschule.

XII. **Freie und Hansestadt Lübeck.**

†Lübeck.

[1]) Mit rückwirkender Kraft bis zum Ostertermin 1895.
[2]) Mit diesen Schulen sind Progymnasialklassen verbunden, welche den Klassen Sexta, Quinta und Quarta der Gymnasien entsprechen.

Digitized by Google

XIII. **Freie und Hansestadt Hamburg.**

†Cuxhaven,
Hamburg: †Realschule vor dem Holstenthore,
†Realschule vor dem Lübeckerthore.

XIV. **Elsaß-Lothringen.**

†Barr,
Buchsweiler: †Real-Abtheilung des Gymnasiums,
Colmar: †Real-Abtheilung des Lyzeums,
Hagenau: †Real-Abtheilung des Gymnasiums,
†Markirch,
†Münster,
†Rappoltsweiler,
Straßburg i. Elsaß: †Realschule bei St. Johann.

c. Real-Progymnasien.

I. Königreich Preußen.

Altena,
Aschersleben: Real-Progymnasium (verbunden mit Gymnasium),
Biebrich,
Biedenkopf,
Buxtehude,
Culm,
Delitzsch,
Diez,
Dirschau,
Duderstadt: Real-Progymnasium (verbunden mit Progymnasium),
Dülken,
Düren: Real-Progymnasium (verbunden mit Ober-Realschule),
Eilenburg,
Einbeck,
Eisleben,
Ems,
Eschwege: Real-Progymnasium (verbunden mit Progymnasium),
Eschweiler: Real-Progymnasium (verbunden mit Progymnasium),
Eupen: Real-Progymnasium (verbunden mit Progymnasium),
Forst i. d. Lausitz: Real-Progymnasium (verbunden mit Progymnasium),
Freiburg i. Schlesien,
Fulda,
Gardelegen,
Geisenheim,
Greifswald: Real-Progymnasium (verbunden mit Gymnasium),
Gumbinnen,
Hameln: Real-Progymnasium (verbunden mit Gymnasium),
Havelberg,
Hersfeld: Real-Progymnasium (verbunden mit Gymnasium),
Höchst a. Main: Real-Progymnasium (verbunden mit Progymnasium),
Homburg v. d. Höhe: Real-Progymnasium (verbunden mit Progymnasium),
Jenkau,
Itzehoe,
Kottbus: Real-Progymnasium (verbunden mit Gymnasium),
Krossen: Real-Progymnasium (verbunden mit Progymnasium),
Langenberg,
Langensalza,
Lauenburg a. d. Elbe: Albinusschule,
Lennep,
Limburg a. d. Lahn: Real-Progymnasium (verbunden mit Progymnasium),
Löwenberg,
Luckenwalde,
Lübben,
Lüdenscheid,
Marburg,
Marne,
Mühlhausen i. Thüringen: Real-Progymnasium (verbunden mit Gymnasium),
München-Gladbach: Real-Progymnasium (verbunden mit Gymnasium),
Münden: Real-Progymnasium (verbunden mit Progymnasium),
Nauen,
Naumburg a. d. Saale,
Neumünster: Real-Progymnasium (verbunden mit Progymnasium),
Neuwied: Real-Progymnasium (verbunden mit Gymnasium),
Nienburg: Real-Progymnasium (verbunden mit Progymnasium),
Northeim,
Oberhausen,
Oberlahnstein,
Oldesloe,
Otterndorf,
Papenburg,
Pillau,
Rathenow,
Ratibor,
Remscheid,
Riesenburg,
Schleswig: Real-Progymnasium (verbunden mit Gymnasium),
Schmalkalden,

Digitized by Google

Schönebeck,
Schwelm,
Segeberg,
Sonderburg,
Spremberg,
Stargard i. Pommern,
Stolp: Real-Progymnasium (verbunden mit Gymnasium),
Uelzen,
Wandsbek: Real-Progymnasium (verbunden mit Gymnasium),
Wesel: Real-Progymnasium (verbunden mit Gymnasium),
Wolgast,
Wollin,
Wriezen.

II. **Großherzogthum Baden.**

Baden: Realklassen des Gymnasiums,
Durlach: Real-Abtheilung des Progymnasiums,
Kenzingen, [1])
Sinsheim, [1])
Villingen. [2])

III. **Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.**

Grabow,
Parchim: Real-Progymnasium (verbunden mit Gymnasium).

IV. **Herzogthum Braunschweig.**

Gandersheim.

V. **Herzogthum Anhalt.**

Zerbst: Realklassen des Gymnasiums.

VI. **Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.**

Rudolstadt: Realklassen des Gymnasiums.

VII. **Fürstenthum Waldeck.**

Arolsen.

d. Höhere Bürgerschulen.

I. **Großherzogthum Hessen.**

†Gernsheim. [3])

II. **Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.**

†Rostock.

e. Andere öffentliche Lehranstalten.

I. **Königreich Preußen.**

Bitburg: †Landwirthschaftsschule,
Brieg: †Landwirthschaftsschule,
Cleve: †Landwirthschaftsschule,
Dahme: †Landwirthschaftsschule,
Eldena: †Landwirthschaftsschule,
Flensburg: †Landwirthschaftsschule (verbunden mit Realschule),
Heiligenbeil: †Landwirthschaftsschule,
Herford: †Landwirthschaftsschule,
Hildesheim: †Landwirthschaftsschule,
Liegnitz: †Landwirthschaftsschule,
Lüdinghausen: †Landwirthschaftsschule,
Marggrabowa i. Ostpreußen: †Landwirthschaftsschule,
Marienburg i. Westpreußen: †Landwirthschaftsschule,
Samter: †Landwirthschaftsschule,
Schivelbein i. Pommern: †Landwirthschaftsschule,
Weilburg: †Landwirthschaftsschule.

II. **Königreich Bayern.**

Augsburg: †Industrieschule,
Lichtenhof: †Kreislandwirthschaftsschule,
München: †Handelsschule,
†Industrieschule,
Nürnberg: †Handelsschule,
†Industrieschule,
Weihenstephan: †Landwirthschaftliche Centralschule.

III. **Königreich Sachsen.**

Chemnitz: †Oeffentliche Handels-Lehranstalt,
Döbeln: †Landwirthschaftsschule (verbunden mit Real-Gymnasium),
Dresden: †Oeffentliche Handels-Lehranstalt der Dresdener Kaufmannschaft (höhere Handelsschule),
Leipzig: †Oeffentliche Handels-Lehranstalt,
Zittau: †Handels-Abtheilung des Real-Gymnasiums.

IV. **Großherzogthum Hessen.**

Groß-Umstadt: †Landwirthschaftsschule (verbunden mit Realschule).

V. **Großherzogthum Oldenburg.**

Varel: †Landwirthschaftsschule.

VI. **Herzogthum Braunschweig.**

Marienberg bei Helmstedt: †Landwirthschaftliche Schule.

VII. **Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.**

Arnstadt: †Handels-Abtheilung der Realschule.

VIII. **Elsaß-Lothringen.**

Rufach: †Landwirthschaftsschule.

[1]) Die Anstalt ertheilt nur in der obersten Klasse obligatorischen Unterricht im Latein.
[2]) Die Anstalt ertheilt nur in den zwei oberen Klassen obligatorischen Unterricht im Latein.
[3]) Die Verleihung der Berechtigung hat vorläufig nur bis zum Michaelistermin 1896 einschließlich Geltung.

Digitized by Google

Privat-Lehranstalten.×)

I. Königreich Preußen.

Berlin: †Handelsschule von Paul Lach,
Cosel i. Ober-Schlesien: Höhere Privat-Knabenschule unter Leitung des Vorstehers G. Schwarzkopf,
Danzig: †Handels-Akademie unter Leitung des Dr. Otto Völkel,
Erfurt: †Handels-Fachschule von Albin Körner,
Falkenberg i. d. Mark: Viktoria-Institut von Albert Siebert,
Frankfurt a. Main: †Ruoff-Hassel'sches Erziehungs-Institut von Karl Schwarz,
Friedrichsdorf bei Homburg v. d. Höhe: †Garnier'sche Lehr- und Erziehungs-Anstalt des Dr. Ludwig Pröscholdt,
Gnadenfrei: †Höhere Privat-Bürgerschule unter Leitung des Diakonus G. Lentz,
Kemperhof bei Coblenz: †Katholische Knaben-Unterrichts- und Erziehungs-Anstalt des Dr. Christian Joseph Jonas,
Niesky: Pädagogium unter Leitung des Vorstehers Hermann Bauer,[1])
Obercassel bei Bonn: †Unterrichts- und Erziehungs-Anstalt von Ernst Kalkuhl,
Osnabrück: †Nölle'sche Handelsschule des Dr. L. Lindemann,
Ostrau (früher Ostrowo) bei Filehne: Progymnasiale und realprogymnasiale Abtheilung des Pädagogiums des Professors Dr. Max Beheim-Schwarzbach,
Paderborn: †Unterrichts-Anstalt (Privat-Realschule) von Heinrich Reismann,
Sachsa a. Harz: †Lehr- und Erziehungs-Anstalt (Privat-Realschule) von Wilbrand Rhotert,
Telgte: Progymnasiale und †höhere Bürgerschul-Abtheilung des Erziehungs-Instituts des Dr. Franz Knickenberg.

II. Königreich Bayern.

Augsburg: †Allgemeine Handels-Lehranstalt von Johann Stahlmann,
Donnersberg bei Marnheim (Pfalz): †Real- und Erziehungs-Anstalt unter Leitung des Dr. Ernst Goebel,
Frankenthal (Pfalz): †Real-Lehr-Institut von Valentin Trautmann und Eugen Wehrle,
Fürth: †Israelitische Bürgerschule des Dr. Samuel Dessau,
Marktbreit a. Main: †Städtische Real- und Handelsschule unter Leitung von Joseph Damm,[2])
Nürnberg: †Real- und Handels-Lehranstalt (Institut M. Gombrich).

III. Königreich Sachsen.

Dresden: †Real-Abtheilung der Lehr- und Erziehungs-Anstalt von Ernst Böhme,
†Real-Institut von G. Müller-Gelinek und P. Th. Schumann,[3])
†Realklassen der Unterrichts- und Erziehungs-Anstalt des Dr. Ernst Zeidler,[3])
Leipzig: †Erziehungs-Anstalt des Dr. E. J. Barth,
†Privatschule des Dr. Friedrich Thomas Roth,
†Privat-Realschule von Otto Albert Toller.

IV. Königreich Württemberg.

Stuttgart: †Höhere Handelsschule unter Leitung des Professors Eugen Bonhöffer,
†Realistische Abtheilung der Privat-Lehranstalt des Professors Karl Widmann (des Instituts Rauscher).

V. Großherzogthum Baden.

Waldkirch: †Erziehungs-Anstalt des Dr. Rudolph Plähn,
Weinheim: Privatanstalt des Dr. D. W. Bender (verbunden mit höherer Bürgerschule).

×) Die nachfolgenden Anstalten dürfen Befähigungszeugnisse nur auf Grund des Bestehens einer unter Leitung eines Regierungs-Kommissars abgehaltenen Entlassungsprüfung ausstellen, sofern für diese Prüfung das Reglement von der Aufsichtsbehörde genehmigt ist.

[1]) Die Anstalt ist befugt, das wissenschaftliche Befähigungszeugniß für den einjährig-freiwilligen Militärdienst auf Grund des Bestehens der Abschlußprüfung nach dem sechsten Jahrgange unter Anwendung der preußischen Prüfungsordnung vom 6. Januar 1892 zu ertheilen.

[2]) Mit rückwirkender Kraft bis zum Schlusse des Schuljahres 1893/94.

[3]) Auf diesen Anstalten ist der obligatorische Unterricht im Latein auf die drei unteren Klassen beschränkt.

Digitized by Google

VI. **Großherzogthum Hessen.**

Mainz: †Privat-Lehranstalt von Adolph Schickert (früher Dr. Heinrich Heskamp),[1])
Offenbach a. Main: †Goetheschule des Dr. Pius Sack,[2])
†Privat-Handelsschule des Dr. Konrad Tolle.

VII. **Großherzogthum Sachsen.**

Jena: †Lehr- und Erziehungs-Anstalt von Ernst Pfeiffer,
†Erziehungs-Anstalt des Dr. Heinrich Stoy.

VIII. **Herzogthum Braunschweig.**

Braunschweig: †Privat-Lehranstalt des Dr. Hermann Jahn,
Seesen a. Harz: †Jacobson-Schule unter Leitung des Dr. Emil Philippson,
Wolfenbüttel: †Samson-Schule unter Leitung des Dr. Ludwig Tachau.

IX. **Herzogthum Sachsen-Meiningen.**

Pößneck: †Höhere Bürgerschule unter Leitung des Direktors Straubel,
Salzungen: †Privat-Realschule von Heinrich Christian Wehner.[1])

X. **Herzogthum Sachsen-Altenburg.**

Gumperda bei Kahla: †Lateinlose Abtheilung der Lehr- und Erziehungs-Anstalt des Dr. Siegfried Schaffner.

XI. **Herzogthum Sachsen-Coburg und Gotha.**

Gotha: †Höhere Handelsschule der kaufmännischen Innungshalle unter Leitung des Dr. Paul Regel.

XII. **Herzogthum Anhalt.**

Ballenstedt: Progymnasiale Abtheilung (Privat-Progymnasium) des Instituts des Dr. Otto Wolterstorff.[2])

XIII. **Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.**

Keilhau: †Erziehungs-Anstalt des Professors Dr. Johannes Barop.

XIV. **Fürstenthum Waldeck.**

Pyrmont: Pädagogium des Dr. Hermann Karl Gotthilf Caspari (Progymnasial-Abtheilung und Real-Progymnasial-Abtheilung).

XV. **Fürstenthum Reuß jüngerer Linie.**

Gera: †Amthor'sche höhere Privat-Handelsschule (Handels-Akademie) unter Leitung von Friedrich Claußen.

XVI. **Freie und Hansestadt Lübeck.**

Lübeck: †Privat-Realschule des Dr. G. A. Reimann.

XVII. **Freie Hansestadt Bremen.**

Bremen: †Privat-Realschule von C. W. Debbe.

XVIII. **Freie und Hansestadt Hamburg.**

Hamburg: †Schule des Dr. T. A. Bieber,
†Stiftungsschule von 1815 unter Leitung des Dr. Oskar Dränert,
†Glitza'sche Schule unter Leitung des Dr. Ludwig Hohmann,[1])
†Schule des Dr. A. Wichard Lange,
†Schule von F. L. Nirrnheim,
†Schule des Dr. Th. Wahnschaff,
†Realschule der reformirten Gemeinde unter Leitung des Dr. P. Reinmüller,
†Realschule der Talmud-Tora unter Leitung des Dr. Joseph Goldschmidt,
Horn bei Hamburg: †Realschule des unter Leitung des Direktors J. Wichern und des Pastors a. D. Dr. A. Röhricht stehenden Paulinums, Pensionat des Rauhen Hauses.

Berlin, den 11. Juni 1895.

Der Reichskanzler.
In Vertretung: v. Boetticher.

[1]) Die Verleihung der Berechtigung hat vorläufig nur bis zum Ostertermin 1896 einschließlich Geltung.
[2]) Die Verleihung der Berechtigung hat vorläufig nur bis zum Michaelistermin 1895 einschließlich Geltung

Berlin, Carl Heymanns Verlag. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin.

Digitized by Google

Central-Blatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XXIII. Jahrgang. | Berlin, Freitag, den 21. Juni 1895. | № 25.

Inhalt: 1. Konsulat-Wesen: Ernennungen; — Ermächtigung zur Vornahme von Civilstands-Akten; — Exequatur-Ertheilung . . . . . Seite 205

2. Finanz-Wesen: Nachweisung der Einnahmen des Reichs vom 1. April 1895 bis Ende Mai 1895 206

3. Allgemeine Verwaltungs-Sachen: Verzeichniß der Reichsbeamten zur Verordnung, betreffend die Tagegelder ꝛc., vom 21. Juni 1875 207

4. Zoll- und Steuer-Wesen: Ergänzung der Ausführungsbestimmungen zum Zuckersteuergesetz vom 31. Mai 1891 sowie der Bestimmungen über die Zuckerstatistik; — Titelverleihung an einen Stations-Kontrolör . . 213

5. Polizei-Wesen: Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet 213

1. Konsulat-Wesen.

Seine Majestät der Kaiser haben im Namen des Reichs den Kaufmann Richard Spennemann an Stelle des auf seinen Antrag ausgeschiedenen bisherigen Konsuls Dencys zum Konsul in Baku (Rußland) zu ernennen geruht.

Seine Majestät der Kaiser haben im Namen des Reichs den Kaufmann Lucien Canaud an Stelle des auf seinen Antrag ausgeschiedenen Konsuls Pellevoisin zum Vize-Konsul in La Rochelle zu ernennen geruht.

Seine Majestät der Kaiser haben im Namen des Reichs
den Oberförster Adolph
und
den Kaufmann Max Schiffer
zu Vize-Konsuln in Bacau beziehungsweise in Roman (Rumänien) zu ernennen geruht.

Dem Kaiserlichen Vize-Konsul Humbert in Constantinopel ist auf Grund des §. 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 in Verbindung mit §. 85 des Gesetzes vom 6. Februar 1875 für den Amtsbezirk des dortigen Kaiserlichen General-Konsulats die Ermächtigung ertheilt worden, bürgerlich gültige Eheschließungen von Reichsangehörigen und Schutzgenossen, mit Einschluß der unter deutschem Schutze lebenden Schweizer, vorzunehmen und die Geburten, Heirathen und Sterbefälle von solchen zu beurkunden.

Dem zum niederländischen General-Konsul mit dem Amtssitz in Hamburg ernannten Herrn Eduard Gleichman ist das Exequatur Namens des Reichs ertheilt worden.

Digitized by Google

2. Finanz-Wesen.

Nachweisung der zur Anschreibung gelangten Einnahmen (einschließlich der kreditirten Beträge) an Zöllen und gemeinschaftlichen Verbrauchssteuern sowie anderer Einnahmen im Deutschen Reich für die Zeit vom 1. April 1895 bis zum Schlusse des Monats Mai 1895.

Bezeichnung der Einnahmen.	Die Soll-Einnahme beträgt vom Beginn des Etatsjahres bis zum Schlusse des obengenannten Monats	Ausfuhr-Vergütungen ꝛc.	Bleiben	Einnahme in demselben Zeitraum des Vorjahres (Spalte 4)	Differenz zwischen den Spalten 4 und 5, + mehr — weniger
	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
Zölle	69 236 805	2 267 743	66 969 062	55 766 747	+ 11 202 315
Tabacksteuer	1 245 981	7 963	1 238 018	1 320 880	— 82 862
Zuckersteuer	16 516 948	4 516 138	12 000 810	10 348 041	+ 1 652 769
Salzsteuer	6 149 030	2 575	6 146 455	5 896 554	+ 249 901
Maischbottich- und Branntweinmaterialsteuer	3 748 933	1 278 833	2 470 100	3 257 138	— 787 038
Verbrauchsabgabe von Branntwein und Zuschlag zu derselben	18 974 868	21 317	18 953 551	19 620 679	— 667 128
Brausteuer	4 785 378	2 154	4 783 224	4 862 652	— 79 428
Uebergangsabgabe von Bier	588 654	—	588 654	566 317	+ 22 337
Summe	121 246 597	8 096 723	113 149 874	101 639 008	+ 11 510 866
Stempelsteuer für					
a) Werthpapiere	2 879 312	—	2 879 312	1 121 799	+ 1 757 513
b) Kauf- u. sonstige Anschaffungsgeschäfte	3 624 180	15 741	3 608 439	1 906 068	+ 1 702 371
c) Loose zu:					
Privatlotterien	573 638	—	573 638	393 019	+ 180 619
Staatslotterien	1 007 460	—	1 007 460	505 856	+ 501 604
Spielkartenstempel	—	—	185 296	179 138	+ 6 158
Wechselstempelsteuer	—	—	1 421 442	1 376 325	+ 45 117
Post- und Telegraphen-Verwaltung	—	—	47 583 917	43 661 283	+ 3 922 634
Reichseisenbahn-Verwaltung	—	—	10 914 000	10 402 000*)	+ 512 000

*) Die definitive Einnahme stellte sich im Vorjahre um 258 175 ℳ. höher.

Anmerkung. Die zur Reichskasse gelangte Ist-Einnahme abzüglich der Ausfuhrvergütungen und Verwaltungskosten beträgt bei den nachbezeichneten Einnahmen bis Ende Mai 1895:

Bezeichnung der Einnahmen.	Ist-Einnahme vom Beginn des Etatsjahres bis zum Schlusse des obengenannten Monats	Ist-Einnahme in demselben Zeitraum des Vorjahres	Differenz zwischen den Spalten 2 und 3, + mehr — weniger
	ℳ.	ℳ.	ℳ.
1.	2.	3.	4.
Zölle	57 478 625	49 691 254	+ 7 787 371
Tabacksteuer	1 259 031	1 497 626	— 238 595
Zuckersteuer	15 750 275	15 973 371	— 223 096
Salzsteuer	7 112 825	7 044 276	+ 68 549
Maischbottich- und Branntweinmaterialsteuer	3 225 493	4 006 786	— 781 293
Verbrauchsabgabe von Branntwein und Zuschlag zu derselben	18 076 888	17 483 875	+ 593 013
Brausteuer und Uebergangsabgabe von Bier	4 568 247	4 616 643	— 48 396
Summe	107 471 384	100 313 831	+ 7 157 553
Spielkartenstempel	271 850	219 512	+ 52 338

Digitized by Google

3. Allgemeine Verwaltungs-Sachen.

Auf Grund der Vorschrift im §. 19 der Verordnung, betreffend die Tagegelder, die Fuhrkosten und die Umzugskosten der Reichsbeamten, vom 21. Juni 1875 (Reichs-Gesetzbl. S. 249) wird die Einreihung der Beamten der Verwaltung des Reichsheeres in die unter Nr. III bis VII des §. 1 und unter Nr. II bis VII des §. 10 dieser Verordnung aufgeführten Beamtenklassen nach Maßgabe des anliegenden Verzeichnisses hierdurch anderweit festgestellt, wogegen das durch das Central-Blatt für das Deutsche Reich für 1876 S. 8—19 veröffentlichte Verzeichniß und die hierzu ergangenen Ergänzungen und Abänderungen, soweit Beamte der Verwaltung des Reichsheeres in Frage kommen, außer Kraft treten.

Berlin, den 13. Juni 1895.

Der Reichskanzler.
In Vertretung: Graf v. Posadowsky.

Verzeichniß der Reichsbeamten.

§. 1 **§. 10**

der Verordnung, betreffend die Tagegelder, die Fuhrkosten und die Umzugskosten der Reichsbeamten, vom 21. Juni 1875.

Verwaltung des Reichsheeres.

Klasse III.	Klasse II.
Vortragende Räthe der obersten Reichsbehörden.	Vortragende Räthe der obersten Reichsbehörden.

1. Preußen etc.

Vortragende Räthe des Kriegsministeriums.
Militär-Intendanten.
General-Auditeur der Armee.
Mitglieder des General-Auditoriats.
Feldpröpste.

2. Sachsen.

Abtheilungs-Chef vom Civil im Kriegsministerium.
Militär-Intendant.
Vorstand des Ober-Kriegsgerichts.

3. Württemberg.

Abtheilungs-Chef vom Civil im Kriegsministerium.
Militär-Intendant.
Direktor des Ober-Kriegsgerichts.

Klasse IV.	Klasse III.
Mitglieder der übrigen Reichsbehörden.	Mitglieder der höheren Reichsbehörden.

1. Preußen etc.

Ober- und Korps-Auditeure, sowie der Gouvernements-Auditeur von Berlin.
Militär-Intendanturräthe.
Ständige Hülfsarbeiter des Kriegsministeriums.

Digitized by Google

§. 1 §. 10

Militär-Oberpfarrer.
Intendantur- und Baurāthe.
Studien-Direktoren bei der Haupt-Kadettenanstalt.

2. Sachsen.

Kriegsgerichtsrath beim Ober-Kriegsgericht.
Ober- und Korps-Auditeur.
Vortragender Baurath im Kriegsministerium.
Militär-Intendanturräthe.
Civilreferenten im Kriegsministerium.
Militär-Oberpfarrer.
Intendantur- und Baurāthe.

3. Württemberg.

Referenten vom Civil im Kriegsministerium.
Räthe beim Ober-Kriegsgericht.
Militär-Intendanturräthe.
Intendantur- und Baurath.

Klasse IV.

Mitglieder der übrigen Reichsbehörden.

1. Preußen etc.

Geheime expedirende Sekretäre und Kalkulatoren, Oberstabsapotheker, Geheime Registratoren und Kanzleivorsteher beim Kriegsministerium.
Garnison-Bauinspektoren.
Militär-Intendanturassessoren.
Divisions-, Gouvernements- und Garnison-Auditeure.
Divisions- und Garnisonpfarrer.
Geistliche bei den Kadettenanstalten, dem Militärknaben-Erziehungs-Institut in Annaburg und dem Invalidenhause zu Berlin.
Oberlehrer beim Kadettenkorps.
Civillehrer (Professoren) bei der Kriegsakademie.
Etatsmäßige Professoren bei der vereinigten Artillerie- und Ingenieurschule.
Plankammerinspektor und Vermessungsdirigenten beim Großen Generalstabe.
Archivar für das Kriegsarchiv des Großen Generalstabes.
Rendanten, Oberbuchhalter, Kassirer und Buchhalter bei der General-Militärkasse.
Rendant bei der Zahlungsstelle des 14. Armeekorps.

Königliche Garnisonbaumeister.
Königliche Regierungsbaumeister.

Direktor und Abtheilungsvorstände (Chemiker und Physiker) der Versuchsstelle für Sprengstoffe.
Konstrukteure, Oberingenieure, Ingenieure bezw. Chemiker I. und II. Klasse bei den technischen Instituten der Artillerie.

2. Sachsen.

Garnison-Bauinspektoren.
Militär-Intendanturassessoren.
Divisions-, Gouvernements- und Garnison-Auditeure.

Digitized by Google

§. 1	§. 10
Divisions- und Garnisonpfarrer.	
Oberlehrer beim Kadettenkorps.	
Kriegszahlmeister, Kassirer und Buchhalter beim Kriegszahlamt.	
Regierungsbaumeister.	
Ingenieure und Chemiker I. und II. Klasse bei den technischen Instituten der Artillerie.	

3. Württemberg.

Militär-Intendanturassessoren.	
Divisions-, Gouvernements- und Garnison-Auditeure.	
Garnison-Bauinspektoren.	
Kriegszahlmeister.	
Königliche Regierungsbaumeister.	
Regierungsbaumeister.	
Baumeister, soweit sie die Befähigung zur Anstellung im Baufach ihrer Heimathsstaaten besitzen.	

Klasse V.	Klasse V.
Sekretäre der höheren Reichsbehörden.	Sekretäre der höheren Reichsbehörden.

1. Preußen etc.

Militär-Intendanturreferendarien.	
Königliche Regierungsbauführer.	
Kalkulatoren und Kanzleisekretäre des Kriegsministeriums.	
Militär-Intendantursekretäre und Registratoren.	
Proviantamts-Direktoren, Proviantmeister, Proviantamts-Rendanten und Proviantamts-Kontrolöre, sowie Ingenieure der Armee-Konservenfabriken.	
Garnisonverwaltungs-Direktoren, Garnisonverwaltungs-Oberinspektoren, Garnisonverwaltungs-Inspektoren und selbständige Kaserneninspektoren.	
Rendanten bei den Korps-Bekleidungsämtern.	
Korpsstabsapotheker.	
Lazareth-Oberinspektoren, Lazareth-Verwaltungsinspektoren und alleinstehende Lazarethinspektoren.	
Rendant beim medizinisch-chirurgischen Friedrich Wilhelms-Institut.	
Zahlmeister.	
Büreauvorsteher und Registratoren beim Großen Generalstabe, technische Inspektoren, Vorstand der Druckerei, Oberphotograph, Rechnungsführer, Registratoren, etatsmäßige Trigonometer, Topographen und Kartographen, sowie etatsmäßige Kupferstecher und Lithographen einschließlich Photograph beim Landesvermessungswesen.	
Geheime Sekretäre bei der General-Militärkasse und Buchhalter bei der Zahlungsstelle des 14. Armeekorps.	
Betriebsinspektoren und erste Revisionsbeamte bei den Gewehr- bezw. Munitionsfabriken.	
Technischer Beamter bei der Gewehr-Prüfungskommission.	
Geheime expedirende Sekretäre, Registratoren und Geheimer Journalist beim General-Auditoriat.	
Militär-Gerichtsaktuarien.	
Sekretär und Registrator bei der General-Inspektion des Militär-Erziehungs- und Bildungswesens.	
Rendanten beim Kadettenkorps.	
Civilerzieher beim Kadettenkorps.	
Rendant bei der Kriegsakademie.	
Rendant bei der vereinigten Artillerie- und Ingenieurschule.	
Rendant beim Militärknaben-Erziehungs-Institut in Annaburg.	

Digitized by Google

§. 1 §. 10

Rendanten bei den Unteroffiziervorschulen.
Rendanten bei den Festungsgefängnissen.
Korps- und Oberroßärzte.
Verwaltungsinspektor bei der Militär-Roßarztschule.
Rendant der Pulverfabrik Spandau.
Festungs-Oberbauwarte und Festungs-Bauwarte I. Klasse.
Direktor des Militär-Brieftaubenwesens.
Armee-Musikinspizient.
Luftschiffer.
Rendant bei dem Invalidenhause Berlin.
Administratoren, Oberinspektoren, Oberroßärzte, auf Lebenszeit angestellte Wirthschaftsinspektoren, Rechnungsführer und Roßärzte bei den Remontedepots.

Mit der Administration eines Remontedepots interimistisch beauftragte Wirthschaftsinspektoren.
Nicht etatsmäßige Assistenten der Versuchsstelle für Sprengstoffe.
Nicht etatsmäßige Ingenieure und Chemiker bei den technischen Instituten der Artillerie.

2. Sachsen.

Regierungsbauführer.
Sekretäre, Registratoren und Kalkulatoren beim Kriegsministerium und Kriegszahlamt.
Militär-Intendantursekretäre und Registratoren.
Proviantamts-Direktoren, Proviantmeister, Proviantamts-Rendanten und Proviantamts-Kontrolöre.
Garnisonverwaltungs-Direktoren, Garnisonverwaltungs-Oberinspektoren, Garnisonverwaltungs-Inspektoren und selbständige Kaserneninspektoren.
Rendant beim Korps-Bekleidungsamt.
Korpsstabsapotheker.
Lazareth-Oberinspektoren, Lazareth-Verwaltungsinspektoren und alleinstehende Lazarethinspektoren.
Zahlmeister.
Registrator beim Generalstabe.
Etatsmäßige Topographen und Kupferstecher beim topographischen Büreau des Generalstabes.
Registrator beim Ober-Kriegsgericht.
Militär-Gerichtsaktuar.
Rendant beim Kadettenkorps.
Rendant bei der Unteroffiziervorschule.
Direktor der Soldatenknaben-Erziehungsanstalt in Kleinstruppen.
Rendant beim Festungsgefängniß.
Korps- und Oberroßärzte.
Festungs-Bauwart I. Klasse.
Administrator und auf Lebenszeit angestellte Wirthschaftsinspektoren, Rechnungsführer und Roßärzte bei dem Remontedepot.

3. Württemberg.

Sekretäre und Registratoren des Kriegsministeriums.
Militär-Intendantursekretäre und Registratoren, sowie der Kalkulator bei der Intendantur.
Kassirer und Buchhalter des Kriegszahlamts.
Zahlmeister.
Korps- und Oberroßärzte.
Proviantamts-Direktoren, Proviantmeister, Proviantamts-Rendanten und Proviantamts-Kontrolöre.

Digitized by Google

§. 1	§. 10
Rendant beim Korps-Bekleidungsamt.	
Garnisonverwaltungs-Direktoren, Garnisonverwaltungs-Oberinspektoren, Garnisonverwaltungs-Inspektoren und selbständige Kaserneninspektoren.	
Lazareth-Oberinspektoren, Lazareth-Verwaltungsinspektoren und alleinstehende Lazarethinspektoren.	
Korpsstabs-Apotheker.	
Königliche Regierungsbauführer.	
Regierungsbauführer.	
Klasse VI.	**Klasse VI.**
Subalterne der übrigen Reichsbehörden.	Subalterne der übrigen Reichsbehörden.

1. Preußen etc.

Sekretariats- und Registraturassistenten der Militär-Intendanturen.
Kanzlisten der Militär-Intendanturen.
Kanzleidiätare des Kriegsministeriums, Büreaudiätare und Kanzleidiätare der Militär-Intendanturen.
Proviantamtsassistenten.
Nicht selbständige Kaserneninspektoren.
Nicht alleinstehende Lazarethinspektoren.
Assistenten bei den Korps-Bekleidungsämtern.
Kassenassistenten bei der General-Militärkasse und bei der Zahlungsstelle des 14. Armeekorps.
Revisionsbeamte (Oberbüchsenmacher) bei den Gewehrfabriken.
Munitionsrevisoren bei den Munitionsfabriken.
Registrator bei der Artillerie-Prüfungskommission.
Zeughausbüchsenmacher bei den Artilleriedepots.
Kanzleisekretäre beim General-Auditoriat.
Roßärzte bei den Truppen und Militär-Lehrschmieden.
Kanzleisekretäre des Großen Generalstabes und des Landesvermessungswesens.
Kanzleidiätare des Großen Generalstabes und Büreauhülfsarbeiter bei der Landesaufnahme.
Hülfstrigonometer, Hülfstopographen und Hülfskartographen des Landesvermessungswesens.
Kanzleisekretär und Registraturassistent bei der General-Inspektion des Militär-Erziehungs- und Bildungswesens.
Registrator, Kassensekretäre, sowie Kanzleisekretäre beim Kadettenkorps.
Hausinspektoren bei den Kadettenanstalten.
Registrator und Kanzleisekretäre bei der Ober-Militär-Examinationskommission.
Kanzleisekretäre bei der Kriegsakademie.
Elementarlehrer bei den Kadettenanstalten.
Lehrer bei dem Militärknaben-Erziehungs-Institut in Annaburg, bei den Unteroffizierschulen, den Unteroffiziervorschulen und den Garnisonschulen.
Inspektoren und Sekretär beim Militärknaben-Erziehungs-Institut in Annaburg.
Materialienschreiber bei der Artilleriewerkstatt in Spandau.
Festungs-Bauwarte II. Klasse.
Inspektor beim Invalidenhause Berlin,
Auf Kündigung angestellte Wirthschaftsinspektoren, Rechnungsführer und Roßärzte bei den Remontedepots.
Obermeister, Meister und Revisoren bei den technischen Instituten der Artillerie.
Nicht etatsmäßige Nutzholzrevisoren, Maschinenmeister, Meister und Meistergehülfen bei den technischen Instituten der Artillerie.

Digitized by Google

§. 1 §. 10

2. Sachsen.

Sekretariats- und Registraturassistenten, sowie Kanzlisten der Militär-Intendantur.
Kanzleisekretäre des Kriegsministeriums.
Kanzleidiätare des Kriegsministeriums, Büreau- und Kanzleidiätare der Militär-Intendantur.
Proviantamtsassistenten.
Nicht selbständige Kaserneninspektoren.
Nicht alleinstehende Lazarethinspektoren.
Assistenten beim Korps-Bekleidungsamt.
Assistenten beim Kriegszahlamt.
Zeughausbüchsenmacher.
Kanzlist beim Ober-Kriegsgericht.
Hülfstopographen und Kupferdrucker beim topographischen Büreau des Generalstabes.
Hausverwalter, Rendanturassistent und Kompagnieverwalter beim Kadettenkorps.
Lehrer bei der Unteroffizierschule und Unteroffiziervorschule, bei der Garnisonschule in Königstein, sowie bei der Soldatenknaben-Erziehungsanstalt in Kleinstruppen.
Hülfslehrer bei diesen Anstalten.
Hausinspektor, Kanzlist und Förster bei der Soldatenknaben-Erziehungsanstalt in Kleinstruppen.
Festungs-Bauwart II. Klasse.
Roßärzte bei den Truppen, sowie bei der thierärztlichen Hochschule und Lehrschmiede in Dresden.
Auf Kündigung angestellte Wirthschaftsinspektoren, Rechnungsführer und Roßärzte beim Remontedepot.
Obermeister und Meister bei den technischen Instituten der Artillerie.
Technische Hülfsbeamte und Bauschreiber bei den Garnison-Baubeamten.

3. Württemberg.

Sekretariats- und Registraturassistenten der Militär-Intendanturen.
Assistent beim Kriegszahlamt.
Kanzlisten des Kriegsministeriums, der Militär-Intendantur und des Kriegszahlamts.
Büreau- und Kanzleidiätare der Militär-Intendanturen.
Roßärzte.
Proviantamtsassistenten.
Assistent beim Korps-Bekleidungsamt.
Nicht selbständige Kaserneninspektoren.
Nicht alleinstehende Lazarethinspektoren.
Zeughausbüchsenmacher.

Klasse VII.	Klasse VII.
Unterbeamte.	Unterbeamte.

Sämmtliche Unterbeamte der Verwaltung des Reichsheeres mit Ausnahme derjenigen, welchen vorstehend höhere Sätze zugebilligt worden sind.

Berlin, den 13. Juni 1895.

Digitized by Google

4. Zoll- und Steuer-Wesen.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 14. d. M. beschlossen:

1. Hinter Absatz 2 des §. 26 der Ausführungsbestimmungen*) zum Zuckersteuergesetze vom 31. Mai 1891 wird als dritter Absatz eingeschaltet:

   „Die Inhaber oder Betriebsleiter von Rübenzuckerfabriken haben alljährlich im Juni (für das Betriebsjahr 1895/96 im Juli) über den Umfang der für ihre Fabriken mit Rüben (eigenen, Kaufrüben und Aktienrüben) zur Zuckergewinnung in dem bevorstehenden Betriebsjahre angebauten Bodenflächen einen Nachweis aufzustellen und bis zum 10. Juni (für das Betriebsjahr 1895/96 bis zum 10. Juli) der Zuckersteuerstelle auszuhändigen."

2. Der §. 1 der Bestimmungen**) über die Zuckerstatistik vom 7. April 1892 erhält hinter dem Worte „Terminen" folgenden Zusatz:

   „Die jährlich im Juni (für das Betriebsjahr 1895/96 im Juli) aufzustellenden Nachweise über die mit Rüben bebauten Flächen (§. 26 der Ausführungsbestimmungen zum Zuckersteuergesetze) am 12. Juni (für das Betriebsjahr 1895/96 am 12. Juli)".

3. Der §. 9 Absatz 2 der unter Ziffer 2 genannten Bestimmungen wird hinter dem Worte „Nachweise" durch folgenden Zusatz ergänzt:

   „über die mit Rüben bebauten Flächen (§. 26 der Ausführungsbestimmungen zum Zuckersteuergesetze) und".

Berlin, den 20. Juni 1895.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage: v. Rottenburg.

*) Central-Blatt von 1892 S. 185.
**) Central-Blatt von 1892 S. 305.

Dem Stations-Kontrolör in Posen, Finanz-Assessor Dr. Bernauer ist von der Großherzoglich badischen Regierung der Rang als Hauptamtsverwalter verliehen worden.

5. Polizei-Wesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet.

Laufende Nr.	Name und Stand der Ausgewiesenen.	Alter und Heimath der Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
	a) Auf Grund des §. 39 des Strafgesetzbuchs:				
1.	Giacinto Gildo, Eisenbahnarbeiter,	geboren am 25. März 1866 zu Zero-Branco, Provinz Treviso, Italien, italienischer Staatsangehöriger,	unerlaubter Besitz von Sprengstoffen, Unterschlagung, unerlaubtes Fischen mit Sprengstoffen (1 Jahr 1 Monat Gefängniß, laut Erkenntniß vom 18. Mai 1894),	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Straßburg,	8. Juni d. J.
2.	Franz Görlich, Maurer,	geboren am 8. November 1856 zu Friedeberg, Bezirk Freiwaldau, Oesterreichisch-Schlesien, ortsangehörig ebendaselbst,	Hehlerei (1 Jahr Zuchthaus, laut Erkenntniß vom 7. Juli 1894),	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Breslau,	12. Juni d. J.

Digitized by Google

Laufende Nr.	Name und Stand der Ausgewiesenen.	Alter und Heimath der Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.

b) Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs:

3.	Johann Baesseling, Klempner,	geboren am 1. Februar 1869 zu Zelhem, Niederlande,	Diebstahl und Landstreichen,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Erfurt,	13. Juni d. J.
4.	Josef Seraphin Batonnaire, Schlosser,	geboren am 24. Mai 1864 zu Corne de Chaux, Departement du Doubs, Frankreich, französischer Staatsangehöriger,	Landstreichen,	Fürstlich schwarzburgischer Landrath zu Sondershausen,	16. April d. J.
5.	Anton Behavy, Schneider,	geboren am 7. März 1867 zu Orbic, Bezirk Strakonitz, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	ein schwerer Diebstahl, zwei Diebstähle, Landstreichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Kulmbach,	25. April d. J.
6.	Marie Bernauer, ledige Dienstmagd,	geboren am 23. Januar 1872 zu Siegharding, Bezirk Schärding, Ober-Oesterreich, österreichische Staatsangehörige,	gewerbsmäßige Unzucht,	Stadtmagistrat Passau, Bayern,	11. Mai d. J.
7.	Franz Gahlert, Schlosser,	geboren am 1. Mai 1877 zu Weißkirchen, Bezirk Reichenberg, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen,	Königlich bayerische Polizei-Direktion München,	31. Mai d. J.
8.	Josef Groß, Arbeiter,	geboren am 16. Mai 1868 zu Saulsdorf, Bezirk Freiwaldau, Oesterreichisch-Schlesien, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln,	Königlich preußischer Polizei-Präsident zu Berlin,	6. Mai d. J.
9.	Anton Krčam, Bürstenbinder,	geboren am 2. November 1869 zu Agram, Kroatien, österreichischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Großherzoglich badischer Landeskommissär zu Freiburg,	14. Juni d. J.
10.	Josef Langhammer, Schmiedegeselle,	geboren am 24. Mai 1861 zu Schwaderbach bei Grasnitz, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Potsdam,	11. Juni d. J.
11.	Johann Pumpfer, Tagelöhner,	geboren am 16. Juni 1874 zu Erl, Bezirk Kufstein, Tirol, ortsanghörig ebendaselbst,	Landstreichen und Betteln,	Stadtmagistrat Rosenheim, Bayern,	25. Mai d. J.
12.	Julius Richter, Schlossergeselle,	geboren am 14. Oktober 1848 zu St. Petersburg, russischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Königlich bayerisches Bezirksamt Amberg,	desgleichen.

Berlin, Carl Heymanns Verlag. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin.

Digitized by Google

Nachtrag

zu

Nr. 25 des Central-Blatts für das Deutsche Reich.

Berlin, Donnerstag, den 27. Juni 1895.

Inhalt: **Zoll- und Steuer-Wesen:** Aenderungen des amtlichen Waarenverzeichnisses zum Zolltarif und des statistischen Waarenverzeichnisses . . . . . Seite 215

Zoll- und Steuer-Wesen.

Der Bundesrath hat in seiner heutigen Sitzung den nachstehend abgedruckten Aenderungen des amtlichen Waarenverzeichnisses zum Zolltarif und des statistischen Waarenverzeichnisses mit der Maßgabe die Zustimmung ertheilt, daß dieselben mit dem 1. Juli d. J. in Kraft treten.

Berlin, den 27. Juni 1895.

Der Reichskanzler.
In Vertretung: Graf v. Posadowsky.

Zusammenstellung

der Aenderungen des amtlichen Waarenverzeichnisses zum Zolltarif und des statistischen Waarenverzeichnisses.

I. Amtliches Waarenverzeichniß zum Zolltarif.

1. Der Artikel „Aether" erhält folgende Fassung:

„Aether:

1. Schwefeläther (Aethyläther) . . . . . [68c] 5a 2 20 M.
2. andere einfache Aether (Amyl-, Methyl- 2c. Aether); zusammengesetzte Aether (Ester), sowie Lösungen von Aether in Alkohol und Mischungen von Aether und Alkohol, z. B. Aetherweingeist, Ameisen-, Baldrian-, Benzoe-, Buttersäure- (Butter-), Essig-, Oenanth-, Salpeter-Aether (Salpetrigsäure-Aethyl-Aether, Aethylnitrit), Salpeteräther weingeist (versüßter Salpetergeist), Salpetrigsäure-Amyl-Aether (Amylnitrit), Salzätherweingeist (versüßter Salzgeist, Salzäther):
   a) in Fässern . . . . . [68a] 5a 1a 125 M.
   b) in Flaschen, Krügen oder anderen Umschließungen . . . [68b] 5a 1β 180 M.

   S. dagegen Petroleumäther.

Anmerkung. Verschiedene einfache und zusammengesetzte Aether, sowie Lösungen solcher in Alkohol kommen im Handel unter Benennungen vor, welche von ihrem Geruche oder ihrem Verwendungszwecke hergeleitet sind, z. B. unter der Sammelbenennung Fruchtäther oder unter besonderen Benennungen wie: Apfel-, Birnen-, Erdbeer-, Himbeer-, Johannisbeer-, Melonen-, Pfirsich-, Quitten-, Reinetten-, Trauben- (Druſen-, Wein-, Weinbeer-), Weichsel-, Cognac-, Getreide-, Korn-, Rum-Aether. Diese Aether werden auch als Oele oder Essenzen bezeichnet."

2. In den Artikeln „Aetherweingeist", „Hoffmannstropfen" und „Liquor" ist am Schlusse statt „wie Branntwein" zu setzen „wie Aether".
3. Im Artikel „Albums" (Absatz 2, Ziffer 5) sind die Worte „Nr. 20a oder b" zu ersetzen durch „Nr. 20a oder 20b 1".

Digitized by Google

4. Im ersten Absatze des Artikels „Alfénidewaaren" ist das Wort „echt" zu ersetzen durch „mehr oder weniger", hinter „Nr. 20a" einzufügen „oder 20b 1" und die statistische Nummer „523" in „525", die Nummer des Zolltarifs „20b 1" in „20b 2", sowie der Zollsatz „200 ℳ." in „175 ℳ." abzuändern.
5. Im ersten Absatze des Artikels „Aluminiumwaaren", im fünften Absatze des Artikels „Halbedelsteine", im vierten Absatze des Artikels „Steinwaaren", im ersten Absatze des Artikels „Vernickelte Waaren" und im ersten Absatze des Artikels „Vernirte Waaren" ist der Zollsatz „200 ℳ." in „175 ℳ." abzuändern und die vertragsmäßige Bestimmung zu streichen.
6. Hinter dem ersten Absatze des Artikels „Aluminiumwaaren" ist folgender Hinweis einzufügen:
   „S. auch Herren- und Frauenschmuck, sowie Kurze Waaren".
7. Dem Artikel „Ammoniakflüssigkeit" ist folgende Bestimmung als zweiter Absatz anzufügen:
   „—, alkoholhaltige (auch Dzondische):
   1. nicht parfümirt . . . . . [72] 5a 2 20 ℳ.
   2. parfümirt, insbesondere englischer Ammoniakspiritus (Spiritus ammonii aromaticus) . . . . . [796] 31e 1 300 ℳ."
8. Im zweiten Absatze des Artikels „Amykos" und in der Ziffer 2b des Artikels „Parfümerien" ist die statistische Nummer „796" abzuändern in „797".
9. In den Artikeln „Amykos" (Absatz 2), „Bezetten", „Carthamin" (Absatz 2), „Coldcream", „Farbeläppchen", „Fette" (letzter Absatz), „Glycerincrème", „Hautpulver" (Absatz 2), „Kissen" (Absatz 3), „Oele, fette" (Ziffer 9b), „Papier" (Absatz 17), „Pastillen" (Absatz 1), „Perlweiß" (Absatz 3), „Pomade" (Absatz 2), „Puder" (Absatz 2), „Rauchpillen", „Riechkissen", „Salben" (Absatz 2), „Schminke" (Absatz 2), „Schminkläppchen", „Vaselin und Vaselinsalbe" (Absatz 2), „Zahnpulver" (Absatz 2), sowie in der Anmerkung zum Artikel „Zahnseife" ist die Tarifposition „31e" abzuändern in „31e 2". Ferner sind in den Anmerkungen zu den Artikeln „Hautpulver", „Puder", „Salben", „Schminke" und „Zahnpulver" die Worte „nach Nr. 31e des Tarifs" zu streichen.
10. In den Artikeln „Amylalkohol", „Asphaltlack", „Balsame" (Absatz 2 Ziffer 1), „Bittermandelöl", „Bleistifte", „Bleiweiß" (Absatz 3), „Carbonstifte" (Absatz 1 und 2), „Celloidin", „Chloroform", „Collodium", „Eisenschwärze" (Absatz 2), „Essenzen" (Absatz 2), „Extrakte" (Absatz 1), „Farben" (Ziffer 1 und Anmerkung), „Farben- und Tuschkasten", „Farbenstifte", „Firniß" (Absatz 2), „Fleckwasser", „Goldlack" (Absatz 1), „Graphit" (Absatz 2), „Graphitstifte", „Kefyr" (Absatz 2), „Kitte" (Ziffer 3), „Kohlen" (vorletzter Absatz), „Kreide" (letzter Absatz), „Kumys", „Kutscherlack", „Labextrakt" (Absatz 1), „Lacke, Lackfirnisse", „Lackfarben" (Absatz 2), „Lavendelöl" (Absatz 1), „Lorbeeröl" (Absatz 1), „Menthacampher", „Migränestifte", „Milchwein", „Oele, ätherische" (Ziffer 2), „Pagliano-syrup", „Pastellstifte", „Politur", „Roseneſſenz", „Seifenspiritus" (Absatz 1), „Senföl" (Absatz 1), „Signirstifte", „Spiritus" (Ziffer 2b 1) und „Tusche und Tuschkasten" ist die Tarifnummer „5a" abzuändern in „5a 2".
11. In den Artikeln „Anatherin", „Brillantine", „Cölnisches Wasser", „Eau de Cologne", „Esprits", „Essenzen" (Absatz 1), „Essig" (Absatz 3), „Riechessig, Riechwasser" und „Seifenspiritus" (Absatz 2) sind die statistischen Nummern, die Tarifpositionen und die Zollsätze abzuändern in „[796] 31e 1 300 ℳ."
12. Der Artikel „Bayrum" erhält folgende Fassung:
   „**Bayrum** (Lorbeerspiritus, Destillat von Alkohol über Lorbeeren, Nelken und andere Ingredienzien, beziehungsweise Gemisch von Alkohol mit Lorbeer- (Bay-) Oel, Nelkenöl 2c.) [796] 31e 1 300 ℳ."
13. Im letzten Absatze des Artikels „Bienenkörbe und Bienenstöcke" und im ersten Absatze des Artikels „Waben" ist der Zollsatz „20 ℳ." abzuändern in „36 ℳ."
14. Im vierten Absatze des Artikels „Blechwaaren", im fünften Absatze des Artikels „Drahtwaaren", im fünften Absatze des Artikels „Lampen", im dritten Absatze des Artikels „Leuchter", im elften Absatze des Artikels „Löffel" und im ersten Absatze des Artikels „Schreibfedern" unter Ziffer 3 ist statt „unedlen, echt" zu setzen „mehr oder weniger", vor „Metallen" das Wort „unedlen" einzufügen und die statistische Nummer „523" in „525", die Nummer des Zolltarifs „20b 1" in „20b 2", sowie der Zollsatz „200 ℳ." in „175 ℳ." abzuändern. In den vorstehend bezeichneten Absätzen der Artikel „Lampen" und „Leuchter" sind außerdem die Worte „ganz oder theilweise" zu streichen.

Digitized by Google

15. In dem Hinweise hinter dem Artikel „Blechwaaren" sind vor „sowie Spielzeug" die Worte „Kurze Waaren" nebst einem Komma einzufügen. Im vierten Absatze des Artikels „Buchbinderarbeiten", im vorletzten Absatze des Artikels „Gabeln", im vierten Absatze des Artikels „Geldtäschchen", im vierten Absatze des Artikels „Halbedelsteine", im zweiten Absatze des Artikels „Knöpfe", im vierten Absatze des Artikels „Medaillons", im sechsten Absatze des Artikels „Mosaikwaaren", im dritten Absatze des Artikels „Papp- und Papierwaaren", im fünften Absatze des Artikels „Rosenkränze", im elften Absatze des Artikels „Spielzeug", im dritten Absatze des Artikels „Steinwaaren" und im dritten Absatze des Artikels „Tressenwaaren" ist vor „Schildpatt" an Stelle des Komma das Wort „oder" zu setzen und die auf „Schildpatt" folgenden Worte bis einschließlich „Metallen" zu streichen.
16. In den Artikeln „Celloidin" und „Collodium" ist die statistische Nummer „68" abzuändern in „68 c".
17. In den Artikeln „Cognacessenz" und „Rumessenz" ist statt „s. Branntwein" zu setzen „s. Aether".
18. In den Artikeln „Cognacöl", „Drusenöl" und „Weinbeeröl" ist nach Streichung der statistischen Nummer, der Tarifnummer und des Zollsatzes am Schlusse hinzuzufügen „s. Aether".
19. In den Artikeln „Cosmétiques" und „Haarfärbungsmittel" ist nach Streichung der statistischen Nummer, der Nummer des Zolltarifs und des Zollsatzes hinter dem Stichworte hinzuzufügen „wie Parfümerien".
20. In dem Hinweise hinter dem Artikel „Drahtwaaren" ist hinter „Kabel" ein Komma nebst den Worten „Kurze Waaren" einzufügen.
21. Im Artikel „Essenzen" sind an Stelle des dritten Absatzes folgende Bestimmungen einzufügen:
    „—, alkoholhaltige zum Genuß:
    1. Mischungen von Alkohol und Aether (Cognac-, Getreide-, Korn-, Rum- 2c. Essenz) wie Aether.
    2. andere (Bischoff-, Punsch- 2c. Essenz) wie Branntwein.
    —, Fruchtessenzen (Fruchtäther) s. Aether."
    Der Hinweis am Schlusse des Artikels ist zu streichen.
22. In den Artikeln „Fenchelwasser", „Lavendelwasser", „Orangenblüthenwasser", „Pfefferminzwasser", „Pomeranzenblüthenwasser" und „Rosenblätterwasser" ist statt „s. Wasser (wohlriechendes)" zu setzen „s. Wasser (nicht alkohol- oder ätherhaltiges)".
23. Der Artikel „Flacons" ist zu streichen.
24. Im zweiten Absatze des Artikels „Flittern" unter a, im zweiten Absatze des Artikels „Kupferfolie", in der Ziffer 3 a des Artikels „Seiten" und im zweiten Absatze des Artikels „Zinnfolie" ist die statistische Nummer „523" in „525", die Nummer des Zolltarifs „20 b 1" in „20 b 2" und der Zollsatz „200 ℳ" in „175 ℳ" abzuändern.
25. Der Artikel „Floridawasser" erhält folgende Fassung:
    „**Floridawasser** (wohlriechendes alkoholhaltiges Wasser) . . . . [796] 31 e 1 300 ℳ"
26. Hinter „Früchte" ist folgender neue Artikel einzufügen:
    „**Fruchtöle** (Fruchtessenzen, Fruchtäther) s. Aether und Essenzen."
27. Der Artikel „Fuselöle" erhält folgende Fassung:
    „**Fuselöle:**
    1. Kartoffelfuselöl. . . . . [73] 5 a 2 20 ℳ
    2. andere wie Aether.
    Anmerkung. Kartoffelfuselöl mit einem Gehalt an Aethylalkohol von 8 Gewichtsprozent und darüber ist wie Branntwein zu verzollen."
28. Hinter dem achten Absatze des Artikels „Gabeln" (nach dem Hinweise), hinter dem zweiten Absatze des Artikels „Knöpfe", hinter dem vierten Absatze des Artikels „Medaillons" (vor dem Hinweise), hinter dem fünften Absatze des Artikels „Rosenkränze" (nach dem Hinweise) und hinter dem elften Absatze des Artikels „Spielzeug" ist folgende Bestimmung einzufügen:
    „— aus mehr oder weniger vergoldeten oder versilberten oder mit Gold oder Silber belegten unedlen Metallen . . . . . [525] 20 b 2 175 ℳ"
29. Der Artikel „Gablonzer Artikel" ist zu streichen.
30. Der Artikel „Herren- und Frauenschmuck" ist wie folgt zu ändern:
    a) im zweiten Absatze ist hinter „Schildpatt" an Stelle des Komma das Wort „oder" zu setzen und hinter „Korallen" das Komma nebst den darauf folgenden Worten bis einschließlich

Digitized by Google

„Metallen" zu streichen. Außerdem ist die zweite vertragsmäßige Bestimmung zu diesem Absatze zu streichen.

b) nach dem zweiten Absatze ist folgende Bestimmung als dritter Absatz einzufügen:

„— aus mehr oder weniger vergoldeten oder versilberten oder mit Gold oder Silber belegten unedlen Metallen; ganz oder theilweise aus Aluminium; aus Nickel, fein gearbeitet; aus anderen unedlen Metallen, jedoch fein gearbeitet und zugleich entweder mehr oder weniger vernickelt oder vernirt, oder in Verbindung mit Alabaster, Email, Halbedelsteinen oder nachgeahmten Edelsteinen, Gemmen und Kameen aus solchen oder auch mit Schnitzarbeiten, Pasten, Ornamenten in Metallguß und dergleichen [525] 20 b 2 175 M.

dergleichen Herren- und Frauenschmuck in einer nicht als unwesentlich zu erachtenden Verbindung mit Glas (einschliesslich der nachgeahmten Edelsteine, nachgeahmten Gemmen und nachgeahmten Kameen) vertragsmässig . . . 100 M."

c) der bisherige dritte und vierte Absatz ist zu streichen.

31. Den Artikeln „Hirschhorngeist" und „Salmiakgeist" ist nach Streichung der statistischen Nummer, der Tarifnummer und des Zollsatzes am Schlusse hinzuzufügen „s. Ammoniakflüssigkeit".

32. In der Ziffer 11a des Artikels „Holz 2c." sind die beiden letzten Absätze durch folgende Bestimmungen zu ersetzen:

„— Nutzholz für Industrien des Grenzbezirks, mit Zugthieren gefahren, sofern es direkt aus dem Walde kommt und nicht auf einen Verschiffungsplatz oder Bahnhof gefahren wird, jedoch mit Beschränkung auf die bereits am 1. Juli 1885 im Grenzbezirk vorhandenen Industrien und auf deren durchschnittlichen Holzbezug aus dem Auslande in den letzten drei Jahren vor dem 1. Oktober 1885, bis zum 1. Juli 1901 und vorbehaltlich der im Falle eines Mißbrauchs örtlich anzuordnenden Aufhebung oder Beschränkung dieser Begünstigung . . . . . [† 418] 13 c 1 Anm. a frei

— Bau- und Nutzholz für den häuslichen oder handwerksmäßigen Bedarf von Bewohnern des Grenzbezirks, sofern es in Traglasten eingeht oder mit Zugthieren gefahren wird, vorbehaltlich der im Falle eines Mißbrauchs örtlich anzuordnenden Aufhebung oder Beschränkung dieser Begünstigung . . . . . [419] 13 c 1 Anm. b frei"

33. Der erste Absatz des Artikels „Honig" erhält folgende Fassung:

„**Honig**, auch künstlicher . . . . . [651] 25 l 36 M."

34. Im ersten Absatze des Artikels „Kakaoschalen" ist die statistische Nummer „657" abzuändern in „657a".

35. Im Artikel „Korkstopfen" ist der dritte Absatz zu streichen.

36. Im Artikel „Kurze Waaren" sind die Bestimmungen unter II wie folgt zu ändern:

a) die Ziffer 2 ist zu streichen;

b) die Ziffer 3 erhält die Bezeichnung als Ziffer 2;

c) unter Ziffer 3 ist folgende Bestimmung einzufügen:

„3. Waaren aus unedlen Metallen, mehr oder weniger vergoldet oder versilbert oder mit Gold oder Silber belegt . . . . . [525] 20 b 2 175 M.

Herren- und Frauenschmuck, Toiletten- und sogenannte Nippestischsachen aus mehr oder weniger vergoldeten oder versilberten oder mit Gold oder Silber belegten unedlen Metallen in einer nicht als unwesentlich zu erachtenden Verbindung mit Glas, einschliesslich der nachgeahmten Edelsteine, nachgeahmten Gemmen und nachgeahmten Kameen vertragsmässig . . . . . 100 M.

S. auch Fächer, Taschenuhren, Uhren (Stutz- 2c. Uhren), Uhrgehäuse und Uhrwerke."

d) Die Ziffer 4 ist wie folgt zu fassen:

„4. feine Galanterie- und Quincailleriewaaren (Herren- und Frauenschmuck, Toiletten- und sogenannte Nippestischsachen 2c.), ganz oder theilweise aus Aluminium; aus Nickel, fein gearbeitet; aus anderen unedlen Metallen, jedoch fein gearbeitet und zugleich entweder mehr oder weniger vernickelt oder auch vernirt, oder in Verbindung mit Alabaster, Email, Halbedelsteinen oder nachgeahmten Edelsteinen, Gemmen und Kameen aus

Digitized by Google

solchen, oder auch mit Schnitzarbeiten, Pasten, Ornamenten in Metallguß und dergleichen . . . . . [525] 20 b 2 175 M.

Herren- und Frauenschmuck, Toiletten- und sogenannte Nippestischsachen der vorbezeichneten Art, in einer nicht als unwesentlich zu erachtenden Verbindung mit Glas (einschliesslich der nachgeahmten Edelsteine, nachgeahmten Gemmen und nachgeahmten Kameen) vertragsmässig . . . . . 100 M."

Ferner sind unter III desselben Artikels in Ziffer 5 die Worte „weder vergoldeten oder versilberten noch mit Gold oder Silber belegten" zu streichen.

Die Anmerkungen 1 und 2 desselben Artikels sind wie folgt zu ändern:

a) Der erste Absatz der Anmerkung 1 erhält folgende Fassung:

„Waaren, welche mit edlen Metallen, echten Perlen, Korallen, Edelsteinen, Bernstein, Celluloid, Elfenbein, Jet (Gagat), Lava, Meerschaum, Perlmutter, Schildpatt nur unwesentlich verziert, Waaren aus unedlen Metallen, welche nur in ganz geringer Ausdehnung vergoldet, versilbert oder mit Gold oder Silber belegt, und feine Galanterie- und Quincailleriewaaren aus anderen unedlen Metallen als Aluminium und Nickel, welche nur in ganz geringer Ausdehnung vernickelt, vernirt oder mit den vorstehend unter II 4 genannten Materialien verbunden sind, werden ohne Rücksicht auf diese Verzierungen bezw. Verbindungen nach ihrer sonstigen Beschaffenheit behandelt."

b) In dem zweiten Absatze der Anmerkung 2 sind die Worte „mit unedlen echt vergoldeten oder versilberten oder mit Gold oder Silber belegten Metallen" nebst dem nachfolgenden Komma zu streichen.

c) In dem dritten Absatze derselben Anmerkung sind (im ersten Theile des Satzes) die Worte „oder echt vergoldeten oder versilberten oder mit Gold oder Silber belegten unedlen Metallen" und (im zweiten Theile des Satzes) die Worte „echt vergoldeten oder versilberten" zu streichen.

d) In dem zweiten und dritten Absatze der Anmerkung 4 ist statt „II 4 b γ" zu setzen „II 4".

37. Der Artikel „Melissengeist" ist wie folgt zu fassen:

„**Melissengeist** (Melissenspiritus), auch zusammengesetzter (Karmelitergeist), wie Branntwein."

38. Der siebente Absatz des Artikels „Nägel", der dritte Absatz des Artikels „Schwertfegerarbeit", der dritte Absatz des Artikels „Uhrfournituren", der dritte Absatz des Artikels „Uhrschlüssel und Uhrschlüsseltheile", der dritte Absatz des Artikels „Uhrwerke" unter Ziffer 3, sowie der dritte Absatz des Artikels „Uhrzifferblätter" erhalten folgende Fassung:

„— aus mehr oder weniger vergoldeten oder versilberten oder mit Gold oder Silber belegten unedlen Metallen . . . . . [525] 20 b 2 175 M."

39. Der letzte Absatz des Artikels „Naphta" ist nebst dem dahinterstehenden Hinweis auf „Aether" zu streichen.

40. Der Hinweis hinter dem Artikel „Oele, ätherische" erhält folgende Fassung:

„S. auch Aether, Harzöl u. s. w. wie bisher."

41. Der Artikel „Oele, fette" ist wie folgt zu ändern:

a) Unter Ziffer 1a ist bei 1 die statistische Nummer „717" abzuändern in „717a", die Bestimmung unter Ziffer 2 als Ziffer 3 zu bezeichnen und vorher folgende Bestimmung einzufügen:

„2. Baumwollensamenöl . . . . . [717b] 26 b 10 M."

b) Als Ziffer 2 ist einzufügen:

„2. Baumwollensamenöl (Cottonöl), in Fässern eingehend, amtlich denaturirt [719] 26 b Anm. br. 4 M."

c) Die bisherige Ziffer 2 erhält die Bezeichnung als Ziffer 3.

d) Die bisherige Ziffer 3 ist zu streichen.

e) Als Ziffer 8 ist einzufügen:

„8. Kakaoöl in flüssiger oder konsistenter Form (Kakaobutter) [657b] 25 m 5 45 M."

f) Die bisherige Ziffer 8 erhält die Bezeichnung als Ziffer 9.

In der statistischen Anmerkung zum Absatze a dieser Ziffer ist zu streichen „Kakaoöl (Kakaobutter) in konsistenter Form [725]," und „flüssiges Kakao-,".

Digitized by Google

g) In der Anmerkung 4 ist am Anfange zu setzen:

„4. Die Denaturirung von Baum-, Baumwollensamen- und Ricinusöl hat durch Zusatz von 1 kg Terpentinöl, 125 g Rosmarinöl, 250 g Lavendel-, Nelken-, Bergamott-, Pomeranzen- oder Citronenöl oder 5 kg gewöhnliches starkriechendes Brennpetroleum auf brutto 100 kg Baum- beziehungsweise Baumwollensamen- oder Ricinusöl zu erfolgen. Die Denaturirung von Baumwollensamenöl kann auch mit den für Erdnuß- (Arachiden-) Oel zugelassenen Denaturirungsmitteln vorgenommen werden.

Auf besondere Erlaubniß u. s. w. wie bisher."

h) Die Anmerkung 6 erhält folgende Fassung:

„6. Muskatbutter (Muskatbalsam, Muskatöl in konsistenter Form [Blöcken, Tafeln 2c.]), in Kisten, Körben 2c. eingehend, wird wie Muskatöl in Fässern nach Nr. 26 f des Tarifs behandelt."

42. Der Artikel „Opodeldoc" erhält folgende Fassung:

„Opodeldoc (linimentum saponato-camphoratum)	[221]	5 m	frei
—, flüssiger (spiritus saponato-camphoratus)	[72]	5a 2	20 M."

43. Im Artikel „Parfümerien" ist unter den Ziffern 1b und 2b die Tarifposition „31e" in „31e 2" und bei Ziffer 2b die statistische Nummer „796" in „797" abzuändern.

Ferner ist im Eingang der Ziffer 2 statt „nicht alkoholartige (alkoholhaltige) Wasser" zu setzen „nicht alkohol- oder ätherhaltige Wasser".

An Stelle der Ziffer 3 tritt folgende Bestimmung:

„3. flüssige alkohol- oder ätherhaltige, einschließlich der alkohol- oder ätherhaltigen Kopf-, Mund- und Zahnwasser	[796]	31e 1	300 M."

Die bisherige Ziffer 3 erhält die Ziffer 4 und folgende Fassung:

„4. anderweit nicht genannte Parfümerien	[797]	31e 2	100 M."

44. Im Artikel „Perlen" tritt an die Stelle des elften und zwölften Absatzes folgende Bestimmung:

„— aus mehr oder weniger vergoldeten, versilberten, vernickelten, vernirten oder mit Gold oder Silber belegten unedlen Metallen; aus Aluminium oder Nickel	[525]	20b 2	175 M."

45. Im Artikel „Plattirte Waaren" ist hinter „Nr. 20a" einzufügen „oder 20b 1" und die statistische Nummer „523" in „525", die Nummer des Zolltarifs „20b 1" in „20b 2", sowie der Zollsatz „200 M." in „175 M." abzuändern.

46. Im Artikel „Räucherband 2c." sind die Worte „Räucheressig" und „Räucherspiritus" zu streichen; auch ist daselbst die Tarifposition „31e" abzuändern in „31e 2".

47. Hinter diesem Artikel ist folgender neue Artikel einzufügen:

„**Räuchereſſig und Räucherſpiritus**	[796]	31e 1	300 M."

Die Verweisung am Schlusse des Artikels „Rum" erhält folgende Fassung:

„S. auch Bayrum und die Anmerkung zu Branntweine."

48. Hinter „Salpeter" ist folgender neue Artikel einzufügen:

„**Salpetergeiſt**, versüßter (Salpeteräther weingeist), wie Aether."

49. Im Artikel „Spiritus" ist unter Ziffer 2 als Absatz b einzufügen:

„b) parfümirter aller Art, z. B. aromatische oder anisölhaltige Ammoniakflüssigkeit, Lavendelspiritus, parfümirter Seifenspiritus	[796]	31e 1	300 M."

In dem als Absatz c zu bezeichnenden bisherigen Absatz b sind unter Ziffer 1 die Worte hinter „z. B." zu ersetzen durch „nicht parfümirte alkoholhaltige Ammoniakflüssigkeit (auch Dzondische Ammoniakflüssigkeit), Angelikaspiritus, zusammengesetzter Angelikaspiritus, Campherspiritus, Löffelkrautspiritus, flüssiger Opodeldoc (spiritus saponato-camphoratus), nicht parfümirter Seifenspiritus und Senfspiritus."

Der bisherige Absatz c ist zu streichen.

50. Der Artikel „Tinkturen" erhält folgende Fassung:

„**Tinkturen**:

1. parfümirte oder zur Verwendung als Parfümerien geeignete aller Art:

a) alkohol- oder ätherhaltige	[796]	31e 1	300 M.
b) andere	[797]	31e 2	100 M.

Digitized by Google

2. nicht parfümirte:
   a) alkohol- oder ätherhaltige zum Gewerbe- oder Medizinalgebrauche [72] 5a 2 20 M.
   b) äther- oder alkoholhaltige Zahntinkturen . . . . . [796] 31e 1 300 M."

In dem ersten Satze der Anmerkung 1 ist statt „im Sinne des Zolltarifs sind nur solche" zu setzen „im Sinne der Nr. 5a 2 des Zolltarifs sind nur solche nicht parfümirte".

In der Anmerkung 2 sind die Worte „nach Nr. 31e des Tarifs" zu streichen.

51. Im zweiten Absatze des Artikels „Tressenwaaren" sind die Worte „weder echt vergoldeten oder versilberten noch mit Gold oder Silber belegten" zu streichen.

52. Der Hinweis hinter dem ersten Absatze des Artikels „Vernickelte Waaren" und hinter dem ersten Absatze des Artikels „Vernirte Waaren" erhält folgende Fassung:
„S. auch Herren- und Frauenschmuck, sowie Kurze Waaren."

53. Der dritte und vierte Absatz des Artikels „Wasser" erhält folgende Fassung:
„—, alkohol- oder ätherhaltiges zum Gewerbe- oder Medizinalgebrauche:
1. wohlriechendes (Cölnisches, Florida- 2c. Wasser), sowie alles alkohol- oder ätherhaltige Kopf-, Mund- und Zahnwasser . . . . . [796] 31e 1 300 M.
2. anderes (Fleck- 2c.) Wasser . . . . . [72] 5a 2 20 M.

—, nicht alkohol- oder ätherhaltiges wohlriechendes (Fenchel-, Lavendel-, Orangenblüthen-, Pfeffermünz-, Pomeranzenblüthen-, Rosen-, Zimmt- 2c. Wasser):
1. in unmittelbaren Umschließungen von mindestens 10 kg Bruttogewicht [794] 31d 20 M.
2. in kleineren Umschließungen . . . . . [797] 31e 2 100 M."

54. Im vierten Absatze des Artikels „Zahnstocher" ist vor „Elfenbein" an Stelle des Komma das Wort „oder" zu setzen; hinter „Elfenbein" sind die Worte „oder" bis einschließlich „Metallen" zu streichen.
Als 5. Absatz ist folgende Bestimmung einzuschalten:
„— aus mehr oder weniger vergoldeten oder versilberten oder mit Gold oder Silber belegten unedlen Metallen . . . . . [525] 20b 2 175 M."

II. Statistisches Waarenverzeichniß.

1. An die Stelle der Nummer 68 treten folgende Bestimmungen:

Spalte 1.	Spalte 2.	Spalte 3.	Spalte 4.	Spalte 5/6.
„68a.	Aether aller Art, mit Ausnahme des Schwefeläthers, in Fässern.	5a 1α	Hierher gehören auch alle Lösungen von Aether in Alkohol und alle Mischungen von Aether und Alkohol, z. B. Aetherweingeist (Hoffmannstropfen, Liquor); Petroleumäther ist unter Nr. 765 nachzuweisen.	12 in Ueberfässern unter 300 kg, 8 in Ueberfässern von 300 kg und darüber.
68b.	—, in Flaschen, Krügen oder anderen Umschließungen.	5a 1β		24 Kst. 16 Kb.
68c.	Schwefeläther, Celloidin, Collodium.	5a 2	—	16 Kst. 9 Kb. 6 Bll."

2. Bei den Nummern 69 bis einschließlich 75 ist in der Spalte 3 statt „5a" zu setzen „5a 2".
3. Bei der Nummer 72 ist in der Bemerkung in Spalte 4 hinzuzufügen „Angelikaspiritus, zusammengesetzter Angelikaspiritus, nicht parfümirte spiritushaltige Ammoniakflüssigkeit (auch Dzondische Ammoniakflüssigkeit) und flüssiger Opodeldoc (spiritus saponato-camphoratus)".
4. Bei der Nummer 73 ist in der Spalte 2 statt „Fuselöle" zu setzen „Kartoffelfuselöl" und die Bemerkung in der Spalte 4 zu streichen.

Digitized by Google

5. Die Nummern 418 und 419 erhalten in Spalte 2 folgende Fassung:
„†418. —: Nutzholz aller Art, nicht besonders genannt, roh 2c., für Industrien des Grenzbezirks, mit Zugthieren gefahren, sofern es direkt aus dem Walde kommt und nicht auf einen Verschiffungsplatz oder Bahnhof gefahren wird, jedoch mit Beschränkung auf die bereits am 1. Juli 1885 im Grenzbezirk vorhandenen Industrien und auf deren durchschnittlichen Holzbezug aus dem Auslande in den letzten drei Jahren vor dem 1. Oktober 1885, bis zum 1. Juli 1901.

419. —: Bau- und Nutzholz aller Art, nicht besonders genannt, roh 2c., für den häuslichen oder handwerksmäßigen Bedarf von Bewohnern des Grenzbezirks, sofern es in Traglasten eingeht oder mit Zugthieren gefahren wird."

6. Bei der Nummer 523 erhält die Spalte 2 folgende Fassung:
„—: ganz oder theilweise aus Bernstein, Celluloid, Elfenbein, Jet (Gagat), Lava, Meerschaum, Perlmutter oder Schildpatt; Zähne in Verbindung mit Stiften oder Röhrchen aus Platin oder anderen edlen Metallen."

7. Bei derselben Nummer sind in der Bemerkung in Spalte 4 die Worte „Saiten (Darmsaiten und seidene), mit plattirtem Draht übersponnen" nebst dem nachfolgenden Semikolon zu streichen, ebenso die Worte „künstliche Zähne in Verbindung mit Stiften oder Röhrchen aus Platina oder anderen edlen Metallen" nebst dem nachfolgenden Semikolon.

8. Bei der Nummer 525 erhält die Spalte 2 folgende Fassung:
„Waaren aus unedlen Metallen, mehr oder weniger vergoldet oder versilbert oder mit Gold oder Silber belegt; feine Galanterie- und Quincailleriewaaren (Herren- und Frauenschmuck, Toiletten- und sogenannte Nippestischsachen 2c.) ganz oder theilweise aus Aluminium; aus Nickel, fein gearbeitet; aus anderen unedlen Metallen, jedoch fein gearbeitet und zugleich entweder mehr oder weniger vernickelt oder auch vernirt, oder in Verbindung mit Alabaster, Email, Halbedelsteinen oder nachgeahmten Edelsteinen, Gemmen und Kameen aus solchen, oder auch mit Schnitzarbeiten, Pasten, Ornamenten in Metallguß und dergleichen."

9. Bei derselben Nummer ist die Bemerkung in Spalte 4 zu streichen.

10. In der Nummer 651 erhält die Spalte 2 folgende Fassung:
„Honig, auch künstlicher und Waben mit Honig".

11. Die Nummer 657 erhält die Bezeichnung als Nummer 657a.
Unter Nummer 657b ist folgende Bestimmung einzufügen:
Spalte 2:
„Kakaoöl in flüssiger oder konsistenter Form (Kakaobutter)."
Spalte 3:
„25 m 5."
Spalte 4:
—.
Spalte 5/6:
„Für Kakaobutter:
16 Kft.
9 Kb.
2 Bll."

12. Die Nummer 717 erhält die Bezeichnung als Nr. 717a.
Unter 717b ist folgende Bestimmung einzufügen:
Spalte 2:
„Baumwollensamenöl in Fässern, auch in Flaschen oder Krügen von mindestens 50 kg Bruttogewicht."
Spalte 3:
„26b".
Spalte 4:
„Amtlich denaturirtes Baumwollensamenöl in Fässern fällt unter Nr. 719."
Spalte 5/6:
—.

Digitized by Google

13. Die Nummer 719 erhält folgende Fassung:
    Spalte 2:
    „Baumwollensamenöl (Cottonöl) in Fässern, amtlich denaturirt."
    Spalte 3:
    „26b Anmerk."
    Spalte 4:
    „Diese Nummer hat nur für die Einfuhr Bedeutung und bleibt für den Nachweis der Aus- und Durchfuhr außer Betracht."
    Spalte 5/6:
    —.
14. Die Nummer 725 ist zu streichen.
15. Bei der Nummer 727 ist in der Spalte 2 statt „Vorstehend" zu setzen: „Anderweit"; auch sind in der Bemerkung in Spalte 4 die Worte „flüssiges Kakao-," zu streichen.
16. Bei der Nummer 795 ist in der Spalte 2 statt „nicht alkoholartige (alkoholhaltige) Wasser" zu setzen „nicht alkohol- oder ätherhaltige Wasser".
17. Die Nummer 796 erhält folgende Fassung:
    Spalte 2:
    „Flüssige alkohol- oder ätherhaltige Parfümerien einschließlich der alkohol- oder ätherhaltigen Kopf-, Mund- und Zahnwasser".
    Spalte 3:
    „31e 1".
    Spalte 4:
    —.
    Spalte 5/6:
    „16 Kst."
18. Bei der Nummer 797 erhält die Spalte 2 folgende Fassung:
    „Alle nicht unter andere Nummern fallenden Parfümerien."
    In der Spalte 3 ist statt „31e" zu setzen „31e 2". In der Bemerkung in Spalte 4 sind die Worte „Brillantine, Cosmétiques, parfümirter Seifenspiritus, Haarfärbungsmittel, Räuchereſſig und Räucherspiritus, Riecheſſig, Riechwasser, Tinkturen" zu streichen und hinter „wohlriechende fette Oele" die Worte „und wohlriechende nicht alkohol- oder ätherhaltige Wasser", sowie am Schlusse hinter „Nr. 160" die Worte „und flüssige alkohol- oder ätherhaltige Parfümerien unter Nr. 796" hinzuzufügen.

Berlin, Carl Heymanns Verlag. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin.

Digitized by Google

Digitized by Google

K. KR. STEUER-AMT LELZEN

Central-Blatt
für das
Deutsche Reich.

Herausgegeben
im
Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XXIII. Jahrgang. | Berlin, Freitag, den 28. Juni 1895. | № 26.

Inhalt: 1. **Justiz-Wesen:** Ergänzung des Verzeichnisses derjenigen Stellen, an welche Ersuchen um Einziehung von Gerichtskosten zu richten sind . . . . Seite 225
2. **Konsulat-Wesen:** Ermächtigung zur Vornahme von Civilstands-Akten; — Exequatur-Ertheilungen 226
3. **Versicherungs-Wesen:** Bekanntmachung, betreffend die Anmeldung unfallversicherungspflichtiger Hochseefischereidampferbetriebe 226
4. **Zoll- und Steuer-Wesen:** Bestimmungen zur Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Branntweinsteuergesetzes 226
5. **Polizei-Wesen:** Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet 264

1. Justiz-Wesen.

Das Verzeichniß derjenigen Behörden (Kassen), an welche nach der vom Bundesrath unter dem 23. April 1880 beschlossenen Anweisung Ersuchen um Einziehung von Gerichtskosten zu richten sind (Central-Blatt für das Deutsche Reich von 1885 S. 79 ff.), wird in Folge der Errichtung eines Amtsgerichts in Rombach dahin ergänzt, daß Seite 122 hinter den das Amtsgericht in Rohrbach betreffenden Angaben einzuschalten ist:

Für den Bezirk des Amtsgerichts	In dem Staate	Gehört zum		Betreffende Kasse resp. Behörde
		Landgericht	Oberlandesgericht	
Rombach.	Elsaß-Lothringen.	Metz.	Colmar.	Enregistrements-Einnehmerei Rombach.

Digitized by Google

2. Konsulat-Wesen.

Dem Verweser des Kaiserlichen Vize-Konsulats in Rustschuk, Vize-Konsul Krüger ist auf Grund des §. 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 in Verbindung mit §. 85 des Gesetzes vom 6. Februar 1875 für den Amtsbezirk des Vize-Konsulats und für die Dauer seiner Geschäftsführung die Ermächtigung ertheilt worden, bürgerlich gültige Eheschließungen von Reichsangehörigen und Schutzgenossen, mit Einschluß der unter deutschem Schutze lebenden Schweizer, vorzunehmen und die Geburten, Heirathen und Sterbefälle von solchen zu beurkunden.

Dem zum Konsul für Uruguay in Barmen ernannten Herrn Arthur Schuchard ist Namens des Reichs das Exequatur ertheilt worden.

Dem zum mexikanischen Konsul mit dem Amtssitze in Frankfurt a. M. ernannten Herrn Carl Herzberg ist Namens des Reichs das Exequatur ertheilt worden.

---

3. Versicherungs-Wesen.

Bekanntmachung,

betreffend die Anmeldung unfallversicherungspflichtiger Hochseefischereidampferbetriebe.
Vom 20. Juni 1895.

Durch Beschluß des Bundesraths vom 14. Juni 1895 sind die zur Besatzung deutscher Hochseefischereidampfer gehörenden Seeleute vom 1. Juli 1895 ab für versicherungspflichtig nach Maßgabe des See-Unfallversicherungsgesetzes vom 13. Juli 1887 (Reichs-Gesetzbl. S. 329) erklärt worden.

Nach §. 21 des genannten Gesetzes sind die Eigenthümer der in das Schiffsregister nicht eingetragenen Hochseefischereidampfer verpflichtet, den für die letzteren ausgefertigten Meßbrief der Ortspolizeibehörde des Heimathshafens binnen einer von dem Reichs-Versicherungsamt zu bestimmenden Frist einzureichen.

Diese Frist wird hiermit auf die Zeit bis zum 1. August 1895 einschließlich festgesetzt.

Das Reichs-Versicherungsamt.
Dr. Bödiker.

---

4. Zoll- und Steuer-Wesen.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom heutigen Tage beschlossen, die nachstehenden Bestimmungen zur Ausführung des Gesetzes vom 16. d. M., betreffend die Abänderung des Branntweinsteuergesetzes vom 24. Juni 1887, mit der Maßgabe zu genehmigen, daß dieselben am 1. Juli d. J. in Kraft treten.

Berlin, den 27. Juni 1895.

Der Reichskanzler.
In Vertretung: Graf v. Posadowsky.

Digitized by Google

Bestimmungen

zur

Ausführung des Gesetzes vom 16. Juni 1895, betreffend die Abänderung des Branntweinsteuergesetzes vom 24. Juni 1887.

I. Zu §§. 12, 41 V und 43c.

A. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Das Hauptamt stellt über die nach Maßgabe der Bestimmungen unter B bis D zu gewährenden Steuervergütungen für die Ausfuhr von Branntwein sowie von Fabrikaten, zu deren Herstellung Branntwein verwendet worden ist, monatlich oder, sofern ein Bedürfniß hierzu vorliegt, halbmonatlich eine Liquidation nach Anlage 1 auf und reicht sie nebst den dazu gehörigen Abfertigungspapieren der Direktivbehörde ein. Anlage 1.

§. 2. Die Direktivbehörde hat die Beträge, die zu vergüten sind, auf Grund der vorgelegten Liquidation und deren Anlagen festzusetzen und für jedes Abfertigungspapier einen Branntwein-Vergütungsschein auszustellen, und zwar

a) wenn es sich um die Gewährung der Branntweinsteuervergütung nach Maßgabe der §§. 10 bis 15 handelt, nach Anlage 2, Anlage 2.

b) wenn eine Gewährung der Branntweinsteuervergütung nach Maßgabe der §§. 16 bis 19 in Frage kommt, nach Anlage 3. Anlage 3.

§. 3. Ueber die Ausfertigung und Erledigung der Branntweinsteuer-Vergütungsscheine ist bei der Direktivbehörde für jedes Etatsjahr ein Register nach Anlage 4 zu führen. Die laufende Nummer dieses Registers wird auf dem betreffenden Scheine vermerkt. Außerdem ist diese Nummer und der Ausfertigungstag des Vergütungsscheines unter Beidrückung des Amtsstempels der Direktivbehörde auf der Titelseite des bezüglichen Abfertigungspapiers mit rother Schrift anzugeben. Anlage 4.

Mit der Feststellung des Betrages der Vergütungsscheine und der Ausfertigung der Scheine sind zwei einander überwachende Beamte zu beauftragen, die zugleich für die richtige Ausfüllung der Spalten 1 bis 11 des Ausfertigungsregisters einzustehen haben. Die Spalten 8 bis 11 des Registers werden monatlich aufgerechnet und die Gesammtsummen vierteljährlich für den abgelaufenen Theil des Etatsjahres festgestellt. Die Spalten 12 bis 14 dürfen nur von einem Beamten ausgefüllt werden, der bei der Ausfertigung der Vergütungsscheine nicht mitgewirkt hat.

Bevor die Vergütungsscheine die Unterschrift des Vorstandes der Direktivbehörde oder den Abdruck seines Namenszuges erhalten, sind sie auf der Vorderseite, unten rechts, unter dem Vermerk „Ausgefertigt" von einem der bei der Ausfertigung betheiligten Beamten der Direktivbehörde unter Angabe seiner Diensteigenschaft zu unterschreiben. Dieser Beamte übernimmt hierdurch die Verantwortung für die Richtigkeit der ausgefertigten Scheine. Demnächst werden die ausgefertigten Vergütungsscheine und die Abfertigungspapiere an das Hauptamt behufs Zufertigung der Vergütungsscheine an die Empfangsberechtigten und Abgabe der Abfertigungspapiere an die Hebestellen zurückgesandt.

§. 4. Der Betrag, über den der Branntweinsteuer-Vergütungsschein lautet, kann vom Augenblicke der Aushändigung des Vergütungsscheines ab von jedem Inhaber des Scheines bei jeder Steuerstelle eines deutschen Bundesstaates auf nicht gestundete Branntweinsteuer aller Art statt baarer Zahlung in Anrechnung gebracht oder vom 25. Tage des sechsten Monats nach dem Monat der Ausfuhr des Branntweins oder der vergütungsfähigen Fabrikate ab bei einer in dem Vergütungsscheine zu bezeichnenden Amtsstelle desselben Bundesstaates baar erhoben werden. Auch können nicht fällige Vergütungsscheine auf gestundete Branntweinsteuer, welche gleichzeitig mit den Scheinen oder später fällig wird, in Anrechnung gebracht werden, solange nicht diese Anrechnung durch Bekanntmachung des Reichskanzlers zeitweilig für ausgeschlossen erklärt ist.

Digitized by Google

Ist der Tag der Fälligkeit der Vergütung ein Sonn- oder Feiertag, so kann die Baarzahlung schon am vorhergehenden Werktage erfolgen.

Die Gültigkeit des Vergütungsscheines erlischt mit Ablauf eines Jahres, vom Beginne des auf die Ausfertigung folgenden Monats ab gerechnet.

§. 5. Jeder Vergütungsschein wird nur mit dem vollen darin genannten Betrage entweder angerechnet oder durch Baarzahlung eingelöst. Die Anrechnung eines Theiles dieses Betrages unter Baarzahlung des Restes ist unzulässig.

Je nachdem der Betrag der Vergütung angerechnet oder baar erhoben wird, hat der Inhaber die auf der Rückseite des Vergütungsscheines vorgedruckte erste oder zweite Bescheinigung auszufüllen und zu unterschreiben. Diese Bescheinigungen dienen als Kassenquittungen.

Sollen Vergütungsscheine auf die Steuerschuld mehrerer Zahlungspflichtigen in Anrechnung gegeben werden, so ist dies neben der Anrechnungsbescheinigung durch Bezeichnung der betreffenden Steuerpflichtigen und der für jeden von ihnen zu verrechnenden Beträge, sowie in dem Buchungsvermerke besonders ersichtlich zu machen.

§. 6. Wer mehr als drei Vergütungsscheine gleichzeitig in Anrechnung bringen oder baar einlösen will, hat diese Scheine mittelst eines nach Anlage 5 aufzustellenden Verzeichnisses vorzulegen. In diesem Falle ist die Richtigkeit des Verzeichnisses auf Grund der Beläge zu prüfen und zu bescheinigen und das Anerkenntniß der erfolgten Anrechnung, beziehungsweise die Quittung über die erfolgte Baarzahlung, sowie der Buchungsvermerk der Kassenbeamten statt auf den einzelnen Vergütungsscheinen auf dem Verzeichnisse auszustellen (Seite 4 der Anlage 5).

Anlage 5.

Unmittelbar nach der Anrechnung oder Baarzahlung sind die zu dem Verzeichnisse gehörigen Vergütungsscheine von der Annahmestelle auf der Vorderseite mit schwarzer Tinte kreuzweise zu durchstreichen.

§. 7. Nach Ablauf jedes Rechnungsmonats haben die Hauptämter über die während desselben von ihnen selbst und von den Hebestellen ihres Bezirkes in Anrechnung genommenen oder durch Baarzahlung eingelösten Branntweinsteuer-Vergütungsscheine Nachweisungen nach Anlage 6 an die vorgesetzte Direktivbehörde einzureichen. Sind die nachzuweisenden Scheine von verschiedenen Direktivbehörden ausgefertigt worden, so ist für jede dieser Behörden eine besondere Nachweisung aufzustellen. Die Nachweisung über die von der vorgesetzten Direktivbehörde ertheilten Scheine ist mit dem Buchstaben A zu bezeichnen, die übrigen Nachweisungen erhalten die Buchstaben B, C u. s. w. In jeder Nachweisung sind die Scheine nach Etatsjahren und nach den Ausfertigungsnummern zu ordnen und die Beträge aufzurechnen; die betreffenden Schlußsummen werden in der Nachweisung A unter Bezeichnung der einzelnen Direktivbezirke zusammengestellt und dort aufgerechnet. Die Uebereinstimmung der Nachweisung mit den Kassenbüchern des Hauptamtes und mit der Reichssteuerübersicht ist von dem mit der Kassenaufsicht beauftragten Beamten zu bescheinigen.

Anlage 6.

Bei der Direktivbehörde ist die richtige Aufrechnung der Nachweisungen zu prüfen und davon Ueberzeugung zu nehmen, daß die Schlußsumme der Nachweisung A mit der Reichssteuerübersicht des betreffenden Hauptamtes übereinstimmt. Nachdem die Nachweisungen für den Rechnungsmonat von sämmtlichen Hauptämtern eingegangen und geprüft sind, werden die Nachweisungen B, C u. s. w. nach den Direktivbehörden, von denen die Vergütungsscheine ausgefertigt worden sind, geordnet und diesen behufs der Löschung der erledigten Vergütungsscheine in den Ausfertigungsregistern übersandt. Gleichzeitig werden die in der Nachweisung A verzeichneten Vergütungsscheine in dem eigenen Ausfertigungsregister der Direktivbehörde gelöscht.

§. 8. Die in den Branntweinsteuer-Vergütungsscheinen für die Maischbottich- oder Materialsteuer, die Verbrauchsabgabe und die Brennsteuer ausgeworfenen Beträge sind sowohl in den monatlichen wie in den vierteljährlichen Reichssteuerübersichten von der Soll-Einnahme an Maischbottich- oder Materialsteuer, beziehungsweise an Verbrauchsabgabe und an Brennsteuer abzusetzen.

§. 9. Die vorstehend in den §§. 2 bis 8 gegebenen Bestimmungen finden auch Anwendung, wenn in den Fällen der steuerfreien Verabfolgung von Branntwein zu gewerblichen 2c. Zwecken oder der steuerfreien Abschreibung von Branntweinfehlmengen (§§. 20 bis 24) eine Branntweinsteuervergütung zu gewähren ist.

B. Ausfuhr von Branntwein.

§. 10. Bei der Ausfuhr von inländischem Branntwein aus dem Gebiete der Branntweinsteuer-Gemeinschaft wird

a) in allen Fällen eine Vergütung der Brennsteuer mit 0,06 Mark und daneben

Digitized by Google

b) in denjenigen Fällen, in welchen der Branntwein der Maischbottich- oder Materialsteuer unterlegen hat, eine Vergütung der Maischbottich- oder Materialsteuer mit 0,1601 Mark

für jedes Liter reinen Alkohols gewährt.

Die obersten Landesfinanzbehörden sind ermächtigt, Gewerbetreibenden, die in zollsicher abgeschlossenen Räumen unter ständiger amtlicher Ueberwachung Fabrikate unter Verwendung von Branntwein für die Ausfuhr anfertigen, unter der Bedingung der Ausfuhr sämmtlicher Fabrikate bereits bei der Aufnahme des Branntweins in die zollsicher abgeschlossenen Räume der Anstalt die im Absatz 1 litt. a und b bezeichneten Steuervergütungen zu gewähren.

§. 11. Die Ausfuhrvergütung ist nur zu gewähren, wenn die auf einmal ausgeführte Branntweinmenge mindestens 50 Liter reinen Alkohols enthält.

C. Ausfuhr von Branntwein enthaltenden Fabrikaten.

§. 12. Bei der Ausfuhr von Trinkbranntweinen aller Art, von Fruchtsäften, Punschessenzen und zur Verwendung in der Fabrikation von Trinkbranntweinen bestimmten alkoholhaltigen Essenzen, sowie von den in der Anlage 7 genannten Tinkturen und Fluidextrakten wird

Anlage 7.

a) wenn der zu ihrer Herstellung verwendete Branntwein noch nicht in den freien Verkehr getreten ist, eine Vergütung der Branntweinsteuer nach Maßgabe des §. 10;

b) wenn der zu ihrer Herstellung verwendete Branntwein im freien Verkehr sich befindet, eine Vergütung

der Maischbottich- oder Materialsteuer mit 0,1601 Mark,
der Verbrauchsabgabe mit 0,70 Mark,
der Brennsteuer mit 0,06 Mark

für jedes in den ausgeführten Fabrikaten enthaltene Liter reinen Alkohols gewährt, jedoch nur an Fabrikanten, welche das Vertrauen der Steuerbehörde genießen und das auszuführende Fabrikat selbst hergestellt haben. Die Direktivbehörde ist befugt, im Bedürfnißfalle auch solchen Personen, welche das Fabrikat nicht selbst hergestellt haben, die Vergütung zu gewähren.

§. 13. Eines Nachweises darüber, daß der Branntwein, aus welchem die unter §. 12 litt. b fallenden Fabrikate hergestellt sind, der Maischbottich- oder Materialsteuer unterlegen hat, bedarf es nicht.

§. 14. Die Feststellung der Litermenge reinen Alkohols bei Trinkbranntweinen, Punschessenzen und anderen alkoholhaltigen Essenzen, welche derartig mit Zucker oder anderen Zusatzstoffen versetzt sind, daß eine zuverlässige Prüfung mittelst des Thermo-Alkoholometers ausgeschlossen erscheint, sowie bei den Fruchtsäften, Tinkturen und Fluidextrakten erfolgt nach Maßgabe der durch die Bundesrathsbeschlüsse vom 26. November 1891 — §. 572 der Protokolle — (Anlage 2 zur Anleitung für die Ermittelung des Alkoholgehaltes im Branntwein) und vom 20. Juli 1893 — §. 490 der Protokolle — genehmigten Abfertigungs-Vorschriften. Die Amtsstellen, welchen die Befugniß zur Abfertigung der betreffenden Fabrikate zu ertheilen ist, werden durch die oberste Landes-Finanzbehörde bestimmt.

§. 15. Die Ausfuhrvergütung ist nur zu gewähren, wenn die mittelst des Alkoholometers auf ein Mal zu untersuchende oder mittelst einer einzigen Destillation zu prüfende Menge des vorgeführten Fabrikats bei Trinkbranntweinen wenigstens 20, bei Punschessenzen, alkoholhaltigen zur Verwendung bei der Herstellung von Trinkbranntweinen bestimmten Essenzen, Tinkturen und Fluidextrakten wenigstens 10 und bei Fruchtsäften wenigstens 100 Liter beträgt.

D. Ausfuhr von Branntwein nicht enthaltenden Fabrikaten.

§. 16. Bei der Ausfuhr von Branntwein nicht enthaltenden Fabrikaten wird nach Maßgabe der hierüber erlassenen besonderen Vorschriften

Anlage 8 (vorbehalten).

a) wenn zu ihrer Herstellung Branntwein steuerfrei verwendet werden darf, eine Vergütung der Brennsteuer mit 0,06 Mark;

b) wenn zu ihrer Herstellung ausschließlich versteuerter Branntwein verwendet werden muß, eine Vergütung

der Maischbottich- oder Matetialsteuer mit 0,1601 Mark,
der Verbrauchsabgabe mit 0,70 Mark,
der Brennsteuer mit 0,06 Mark

für jedes zu den ausgeführten Fabrikaten verwendete Liter reinen Alkohols gewährt.

§. 17. Eines Nachweises darüber, daß der Branntwein, welcher zur Herstellung der unter §. 16 litt. b fallenden Fabrikate verwendet ist, der Maischbottich- oder Materialsteuer unterlegen hat, bedarf es nicht.

Digitized by Google

§. 18. Die Ausfuhrvergütung ist nur zu gewähren, wenn die Menge der mittelst einer Anmeldung ausgeführten einzelnen Fabrikate in den Fällen des §. 16 litt. a mindestens je 50 Kilogramm und in den Fällen des §. 16 litt. b mindestens je 10 Kilogramm beträgt. Die Direktivbehörden sind befugt, in Bedürfnißfällen Ausnahmen hiervon zuzulassen.

§. 19. Der Umstand, daß die nach §§. 16 bis 18 zu behandelnden Fabrikate mit Alkohol vermischt sind, schließt die Anwendung der bezeichneten Paragraphen nicht aus.

E. Steuerfreie Verabfolgung von Branntwein zu gewerblichen 2c. Zwecken.

§. 20. Bei der steuerfreien Verabfolgung von Branntwein zu gewerblichen 2c. Zwecken wird

a) in denjenigen Fällen, in welchen der Branntwein der Maischbottich- oder Materialsteuer unterlegen hat, eine Vergütung der Maischbottich- oder Materialsteuer mit $0{,}_{1601}$ Mark;

b) in denjenigen Fällen, in welchen eine Denaturirung mit Essig stattfindet, außerdem eine Vergütung der Brennsteuer mit $0{,}_{08}$ Mark

für jedes Liter reinen Alkohols gewährt.

Anlage 9.

§. 21. Die Liquidation der Vergütungen erfolgt nach Anlage 9. Bezüglich der Zeiträume, für welche die Liquidationen aufzustellen sind und bezüglich der zu vergütenden Mindestmengen bewendet es bei den bestehenden Bestimmungen (§§. 7 und 17 Absatz 2 des Regulativs, betreffend die Steuerfreiheit des Branntweins zu gewerblichen 2c. Zwecken; Ziffer 14 der durch den Bundesrathsbeschluß am 21. Juni 1888 — §. 372 der Protokolle — genehmigten Bestimmungen, betreffend die Denaturirung von Branntwein; Bundesrathsbeschluß vom 27. Oktober 1892 — §. 631 der Protokolle; §. 11 Absatz 5 bis 7 der durch den Bundesrathsbeschluß vom 18. November 1892 — §. 708 der Protokolle — genehmigten Vorschriften für die steuerfreie Verwendung von undenaturirtem Branntwein zu Heil- 2c. Zwecken).

F. Steuerfreie Abschreibung von Branntwein-Fehlmengen.

§. 22. Wenn Branntwein-Fehlmengen in Branntwein-Reinigungsanstalten oder Niederlagen auf Antrag des Lagerinhabers bei denjenigen Beständen steuerfrei abgeschrieben werden, für welche die Maischbottich- oder Materialsteuer entrichtet ist, so wird diese Abgabe mit $0{,}_{1601}$ Mark für jedes steuerfrei zur Abschreibung gelangende Liter reinen Alkohols vergütet.

§. 23. Die Vergütung ist nur zu gewähren, wenn die steuerfrei abgeschriebene Fehlmenge mindestens 50 Liter reinen Alkohols beträgt.

§. 24. Die Vergütungsliquidation ist unter entsprechender Benutzung der Anlage 1 besonders vorzulegen und mit den Verhandlungen über die Bestandsaufnahme und den Anträgen des Lagerinhabers, die vor Abschluß der Bestandsaufnahme zu stellen sind, zu belegen.

II. Zu §. 41.

A. Ziffer I Absatz 2.

§. 25. Die Direktivbehörden werden ermächtigt, in besonderen Ausnahmefällen zu genehmigen, daß landwirthschaftliche Brennereien, die vorübergehend den Bedingungen des §. 41 I. Absatz 2 bezüglich der Verwendung der Schlempe und des Düngers nicht genügen, gleichwohl als landwirthschaftliche Brennereibetriebe weiter behandelt werden. In gleicher Weise kann landwirthschaftlichen Hefebrennereien für regelmäßig wiederkehrende Zeiten einer vermehrten Nachfrage nach Hefe, insbesondere zu den großen Festen, gestattet werden, während eines bestimmten, dem nachgewiesenen Bedürfnisse entsprechenden Zeitraumes einen Theil der gewonnenen Schlempe an andere Landwirthe abzugeben.

§. 26. Brennereien, die im Zwischenbetriebe, d. h. innerhalb derjenigen Zeitabschnitte, für welche die Brennerei zum Betriebe mit mehligen Stoffen nicht angemeldet ist, selbstgewonnene nichtmehlige Stoffe allein verarbeiten, werden, sofern im Uebrigen den Voraussetzungen des landwirthschaftlichen Betriebes entsprochen wird, trotz dieses Zwischenbetriebes als landwirthschaftliche Brennereien behandelt. Ausgenommen von dieser Behandlung ist der Zwischenbetrieb mit Melasse, Rüben oder Rübensaft; dieser führt den Verlust der landwirthschaftlichen Eigenschaft der Brennerei auch dann herbei, wenn die genannten Stoffe vom Brennereibesitzer selbst gewonnen sind.

B. Ziffer V.

§. 27. An die Stelle des §. 25 Absatz 2 letzter Satz und Absatz 3 des Branntweinniederlage-Regulativs treten folgende Bestimmungen als Absatz 3 und 4:

Ist verschiedenen Abgabesätzen unterliegender Branntwein im Lager vorhanden, so hat die steuerfreie Abschreibung des Branntweins nach Wahl des Lagerinhabers bei einem oder mehreren der im Konto angeschriebenen Sätze zu erfolgen.

Digitized by Google

Wird Branntwein, für den die Maischbottich- oder Materialsteuer entrichtet ist, steuerfrei im Konto abgeschrieben, so ist für die abgeschriebene Litermenge reinen Alkohols die gesetzliche Vergütung der Maischbottich- oder Materialsteuer zu gewähren.

§. 28. §. 26. Absatz 5 letzter Satz des Branntweinniederlage-Regulativs erhält an Stelle der bisherigen die folgende Fassung:

Die steuerfreie Abschreibung eines Minderbefundes erfolgt nach den im §. 25 Absatz 3 und 4 gegebenen Bestimmungen.

§. 29. Der vorletzte Absatz in der Anlage 9 zur Branntweinreinigungs-Ordnung erhält an Stelle der bisherigen die folgende Fassung:

Die Fehlmenge von *117 084* Liter reinen Alkohols ist auf Antrag des Anstaltsbesitzers

mit *51 032* Liter bei dem mit *0,70* Mark Verbrauchsabgabe und *0,20* Mark Zuschlag,

mit *66 052* Liter bei dem mit *0,70* Mark Verbrauchsabgabe und — Mark Zuschlag

belasteten Branntwein steuerfrei abzuschreiben, *da nichts dagegen spricht, dass der Alkoholverlust lediglich durch Schwund und natürliche Einflüsse bei der Verarbeitung oder Lagerung herbeigeführt ist, namentlich kein Grund zu dem Verdachte vorliegt, dass ein Theil des Branntweins heimlich entfernt worden ist.*

III. Zu §. 43a.

§. 30. Ueber die Einnahme an Brennsteuer führt die Hebestelle ein Brennsteuerregister nach Anlage 10 in vierteljährlichen Zeitabschnitten des Betriebsjahres unter Beachtung der auf der Anlage gegebenen Anleitung zum Gebrauch. A. Buchung der Brennsteuer. Anlage 10.

§. 31. Als Genossenschaftsbrennereien, die für den Umfang des bisherigen Betriebes der ermäßigten Brennsteuer unterliegen, sind diejenigen landwirthschaftlichen Brennereien zu behandeln, welche am 1. April 1895 von mindestens 3 je eine selbständige Landwirthschaft führenden und regelmäßig Schlempe von der Brennerei beziehenden Theilnehmern auf gemeinschaftliche Rechnung betrieben wurden. B. Absatz 1 letzter Satz.

Als dem Umfang des bisherigen Betriebes entsprechend wird für die einzelne betheiligte Brennerei diejenige höchste Alkoholmenge angenommen, welche sie in der Zeit vom 1. Oktober 1887 bis zum 30. September 1894 in einem Betriebsjahre erzeugt hat. Diese Alkoholmenge ist in dem Brennsteuerregister festzuhalten; solange die Erzeugung der Brennerei nicht darüber hinausgeht, wird die Brennsteuer nur mit drei Vierteln der nach den vollen Brennsteuersätzen berechneten Beträge erhoben (vergleiche Nr. 8 der zum Brennsteuerregister gegebenen Anleitung).

§. 32. In den am Kontingente betheiligten Melasse-, Rüben- oder Rübensaft-Brennereien beträgt diejenige Alkoholmenge, welche der um 15 Mark für jedes Hektoliter reinen Alkohols erhöhten Brennsteuer nicht unterliegt, sechs Fünftel ihres jeweiligen Kontingentes. C. Absatz 3.

Für die nicht kontingentirten Brennereien der bezeichneten Art, welche innerhalb der drei Jahre vom 1. Juni 1892 bis 31. Mai 1895 im Betriebe gewesen sind, ist die der Brennsteuererhöhung von 15 Mark nicht unterliegende Alkoholmenge, wie folgt, festzusetzen:

Für jede einzelne derartige Brennerei ist die Gesammtmenge des am 1. April 1895 vorhandenen Bottichraumes nach Litern zu ermitteln und zu prüfen, ob die Brennerei nach der Größe der damals vorhandenen Brenngeräthe im Stande war, täglich den vierten Theil des Gesammtbottichraumes abzutreiben; trifft dies nicht zu, so ist festzustellen, wieviel Bottichraum mit den bezeichneten Brenngeräthen täglich abgebrannt werden konnte. Als dem Umfange der Betriebsanlagen entsprechend gilt in dem ersteren Falle das tägliche Abbrennen des vierten Theiles des ermittelten Gesammtbottichraumes, im zweiten Falle das tägliche Abbrennen eines geringeren nach der Leistungsfähigkeit des Brenngeräthes zu bemessenden Bottichraumes. Das Ergebniß dieser Ermittelungen ist dem Reichsschatzamte mitzutheilen; dieses setzt für jede Brennerei nach Verhältniß der für sie ermittelten täglichen Leistungsfähigkeit fest, wieviel Liter reinen Alkohols von der zur Vertheilung bestimmten Gesammtmenge von 20 000 Hektoliter reinen Alkohols auf sie entfallen.

Die nach Absatz 1 und 2 festgesetzten Alkoholmengen sind im Brennsteuerregister festzuhalten (vergleiche Nr. 9 der zum Brennsteuerregister gegebenen Anleitung).

Digitized by Google

IV. Zu §. 43 b.

§. 33. Der im Brennsteuerregister berechnete Betrag der zu entrichtenden Brennsteuer ist dem Brennereibesitzer von der Hebestelle schriftlich mitzutheilen und binnen drei Tagen nach erfolgter Mittheilung bei Vermeidung der zwangsweisen Beitreibung einzuzahlen.

V. Zu §. 50.

A. Ziffer I. §. 34. Die Bemessung der von den einzelnen Brennereien in der Zeit vom 1. Juli bis Ende September 1895 zu entrichtenden Brennsteuer erfolgt unter Zugrundelegung der gesammten Alkoholerzeugung seit Beginn des Betriebsjahres 1894/95. Zu diesem Zwecke ist für jede in Betracht kommende Brennerei die Alkoholmenge, welche sie vor dem 1. Juli 1895 erzeugt hat, amtlich zu ermitteln und im Brennsteuerregister für das 4. Vierteljahr des Betriebsjahres 1894/95 vorzutragen.

B. Ziffer II. §. 35. Ueber die in Gemäßheit des §. 50 Ziffer II eingehenden Anträge entscheidet die Direktivbehörde.

C. Ziffer III. §. 36. Die Veranlagung der vor dem 1. Oktober 1895 neu entstandenen und betriebsfähig hergerichteten landwirthschaftlichen und Materialbrennereien zum Kontingent für die Betriebsjahre 1896/97 und 1897/98 erfolgt, unter Vorbehalt der bei der demnächstigen Neukontingentirung vorzunehmenden Neuveranlagung, durch die oberste Landes-Finanzbehörde. Hierbei finden die Vorschriften im §. 2 Absatz 3 bis 6 des Branntweinsteuergesetzes, insbesondere diejenigen des Absatz 3 unter d, zweiter Absatz, sowie die §§. 8 bis 11 der durch Bundesrathsbeschluß vom 25. Januar 1894 — §. 42 der Protokolle — genehmigten Kontingentirungsvorschriften entsprechende Anwendung.

VI. Verrechnung der Brennsteuer.

§. 37. Für die Feststellung des Ertrages der Brennsteuer und die Ablieferung desselben an die Reichskasse gelten die unterm 3. April 1878 vom Reichskanzleramt im Einverständniß mit dem Ausschusse des Bundesraths für Rechnungswesen wegen der Ablieferung der Zölle und Verbrauchssteuern erlassenen Bestimmungen.

In den monatlichen und vierteljährlichen Uebersichten der Einnahme an Reichssteuern (Muster III bis VIII) ist der Ertrag der nach §. 43a des Gesetzes erhobenen Brennsteuer hinter 5c auf einer besonderen Linie nachzuweisen. In der Bemerkungsspalte ist anzugeben, wie viel von den gezahlten Vergütungen auf die Ausfuhr von Branntwein und Branntweinfabrikaten und auf die Verwendung von Branntwein zur Essigbereitung entfällt.

Von den Zolldirektivbehörden sind mit den nach Artikel 39 der Reichsverfassung aufzustellenden Uebersichten der Einnahmen an Zöllen und Verbrauchssteuern vierteljährlich vorläufige und bis zum 1. November nach Ablauf jedes Etatsjahres schließliche Uebersichten der Einnahme an Brennsteuer nach der Anlage 11 an den Ausschuß des Bundesraths für Rechnungswesen einzusenden.

Anlage 11.

Auf die Prüfung und Bescheinigung dieser Uebersichten durch die Reichsbevollmächtigten für Zölle und Steuern findet der Bundesrathsbeschluß vom 1. Dezember 1873 — §. 581 der Protokolle — Anwendung.

Formulare zu den Uebersichten sind von dem Zoll- und Steuerrechnungsbüreau des Reichsschatzamts zu beziehen.

Die Vergütung von 15 Prozent für Erhebungs- und Verwaltungskosten wird von der Brutto-Soll-Einnahme an Brennsteuer gewährt. Sie ist für die Staaten, welche die Abgabe erheben, bei der Ablieferung des Ertrages an die Reichskasse einzubehalten.

Digitized by Google

Anlage 1.

Liquidation

des

Haupt amtes in

über

Steuervergütung für ausgeführten Branntwein und ausgeführte Branntweinfabrikate

für 18 .

Digitized by Google

Laufende Nr.	Nr. des Branntweinsteuer-Vergütungsschein-Ausfertigungsregisters.*)	Der Branntweinsteuer-Vergütungsschein ist auszufertigen für			Tag, an dem die Ausfuhr stattgefunden hat.	Die Ausfuhr ist nachgewiesen			
						in dem Register		des Amtes	
		(Stand.)	(Name.)	(Wohnort.)		(Nr.)	(Benennung.)	(Benennung.)	(Ort.)
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.

*) Bei der Direktivbehörde auszufüllen.

Digitized by Google

Nur bei der Ausfuhr nicht Branntwein enthaltender Fabrikate auszufüllen.		Der Berechnung der Vergütung zu Grunde zu legende Litermenge reinen Alkohols	Die Vergütung beträgt:								Tag der Fälligkeit der Vergütung zur Baarzahlung.	Der beigefügten Belägelaufende Nr.	Bemerkungen.
Der ausgeführten Fabrikate			an Maischbottich- oder Materialsteuer nach dem Satze von 16,01 Pfennig für 1 Liter reinen Alkohols		an Verbrauchsabgabe nach dem Satze von 70 Pfennig für 1 Liter reinen Alkohols		an Brennsteuer nach dem Satze von 6 Pfennig für 1 Liter reinen Alkohols		zusammen (Spalten 14 bis 16)				
Menge	Benennung.		Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf			
kg		Liter.											
11.	12.	13.	14.		15.		16.		17.		18.	19.	20.

Digitized by Google

Digitized by Google

Anlage 2.

Bundesstaat: (Landeswappen) .....

Branntweinsteuer-Vergütungsschein.

Nr. [redacted]

Für ..... Liter reinen Alkohols, welche für d..... .....
..... in ..... am ....ten ..... 18.....
nach Nr. ..... des .....-Registers des .....-Amts
zu ..... worden sind, beträgt die Vergütung

a) an Maischbottich- oder Branntweinmaterialsteuer . . .	[redacted]	M.	[redacted] Pf.,
b) an Verbrauchsabgabe	[redacted]	=	[redacted] = ,
c) an Brennsteuer	[redacted]	=	[redacted] = ,
zusammen . .	[redacted]	M.	[redacted] Pf.,

in Worten:

[redacted]

Dieser Betrag kann vom Augenblick der Aushändigung dieses Vergütungsscheins an von jedem Inhaber desselben bei jeder Steuerstelle eines deutschen Bundesstaates auf nicht gestundete Branntweinsteuer aller Art, sowie auf gestundete, nicht früher als am ..... 18..... fällig werdende derartige Steuer statt baarer Zahlung **in Anrechnung gebracht** oder auch von dem vorbezeichneten Tage ab bei dem Haupt-..... -Amt zu ..... baar erhoben werden. Die Anrechnung des vorbezeichneten Betrages auf gestundete, noch nicht fällige Steuer erfolgt nur unter der Voraussetzung, daß nicht die Anrechnungsfähigkeit dieser Art durch Bekanntmachung des Reichskanzlers zeitweilig für ausgeschlossen erklärt ist.

Die Gültigkeit dieses Vergütungsscheins erlischt mit Ablauf eines Jahres, vom Beginn des auf die Ausfertigung folgenden Monats an gerechnet. Im Falle des Verlustes des Vergütungsscheines ist ein gerichtliches Aufgebotsverfahren mit den gesetzlich an ein solches geknüpften Wirkungen unzulässig.

....., den ....ten ..... 18.....

(Benennung der Direktivbehörde.)

(Unterschrift.)

(Stempelabdruck.)

Ausgefertigt:

(Name) .....

(Dienseigenschaft) .....

Digitized by Google

Bescheinigung über erfolgte Anrechnung der Vergütung.

Umstehender Betrag von ..... Mark ..... Pf., in Worten: .....

.....

ist heute von dem .....=Amt zu ..... auf die von mir (uns) an dasselbe zu zahlende, am ..... 18..... (heute) fällig werdende Branntweinsteuer angerechnet worden.

....., den ....ten..... 18.....

Quittung über empfangene Baarzahlung.

Umstehender Betrag von ..... Mark ..... Pf., in Worten: .....

.....

ist mir (uns) von dem Haupt=.....=Amt zu ..... baar gezahlt worden, worüber diese Quittung.

....., den ....ten..... 18.....

Buchungsvermerk.

Der Vergütungsschein ist bei dem .....=Amt zu .....

am ....ten..... 18..... in Zahlung gegeben und gebucht

in Einnahme:	in Ausgabe:
*) im Branntweinsteuer-Hebe-Register Nr.....	*) im Haupt-Journal Seite ... Nr. .....
im Kredit-Journal für 18..... Seite..... Nr.	im Haupt-Manual Seite ..... Nr. .....
im Kredit-Manual für 18..... Seite..... Nr. .	im Kassen-Journal, Abth. II Seite ..... Nr. .....

D..... Kassenbeamte.....

*) Dieser Vordruck kann nach Maßgabe der Buchungsvorschriften in den einzelnen Bundesstaaten geändert werden.

Digitized by Google

Anlage 3.

Bundesstaat: (Landeswappen) .....

Branntweinsteuer-Vergütungsschein.

Nr. [redacted]

Für *den Fabrikanten* **Heinrich Schulze** in *Berlin* sind am *10ten Juli d. Js.* nach Nr. *10* des Ausgangs-Registers des *Hauptzoll*amtes in *Hamburg* Branntwein nicht enthaltende vergütungsfähige Fabrikate ausgeführt worden, zu deren Herstellung Branntwein verwendet worden ist. Hierfür beträgt die Vergütung

a) an Maischbottich- oder Branntweinmaterialsteuer . .	[redacted]	ℳ.	[redacted]	Pf.,
b) an Verbrauchsabgabe	[redacted]	=	[redacted]	= ,
c) an Brennsteuer	[redacted]	=	[redacted]	= ,
zusammen . . .	[redacted]	ℳ.	[redacted]	Pf.,

in Worten: [redacted]

Dieser Betrag kann vom Augenblick der Aushändigung dieses Vergütungsscheins an von jedem Inhaber desselben bei jeder Steuerstelle eines deutschen Bundesstaates auf nicht gestundete Branntweinsteuer aller Art, sowie auf gestundete, nicht früher als am ..... 18.... fällig werdende derartige Steuer statt baarer Zahlung in Anrechnung gebracht oder auch von dem vorbezeichneten Tage ab bei dem Haupt- .....-Amt zu ..... baar erhoben werden. Die Anrechnung des vorbezeichneten Betrages auf gestundete, noch nicht fällige Steuer erfolgt nur unter der Voraussetzung, daß nicht die Anrechnungsfähigkeit dieser Art durch Bekanntmachung des Reichskanzlers zeitweilig für ausgeschlossen erklärt ist.

Die Gültigkeit dieses Vergütungsscheins erlischt mit Ablauf eines Jahres, vom Beginn des auf die Ausfertigung folgenden Monats an gerechnet. Im Falle des Verlustes des Vergütungsscheines ist ein gerichtliches Aufgebotsverfahren mit den gesetzlich an ein solches geknüpften Wirkungen unzulässig.

....., den ....ten..... 18....

(Benennung der Direktivbehörde.)

(Unterschrift.)

(Stempelabdruck.)

Ausgefertigt:

(Name) .....

(Diensteigenschaft) .....

Digitized by Google

Bescheinigung über erfolgte Anrechnung der Vergütung.

Umstehender Betrag von ..... Mark ..... Pf., in Worten .....

.....

ist heute von dem .....-Amt zu ..... auf die von mir (uns) an dasselbe zu zahlende, am ..... 18..... (heute) fällig werdende Branntweinsteuer angerechnet worden.

....., den ..... ten ..... 18.....

Quittung über empfangene Baarzahlung.

Umstehender Betrag von ..... Mark ..... Pf., in Worten: .....

.....

ist mir (uns) von dem Haupt-..... -Amt zu ..... baar gezahlt worden, worüber diese Quittung.

....., den ..... ten ..... 18.....

Buchungsvermerk.

Der Vergütungsschein ist bei dem .....-Amt zu .....

am ..... ten ..... 18..... in Zahlung gegeben und gebucht

in Einnahme:	in Ausgabe:
*) im Branntweinsteuer-Hebe-Register Nr.....	*) im Haupt-Journal Seite ..... Nr. .....
im Kredit-Journal für 18..... Seite..... Nr.....	im Haupt-Manual Seite ..... Nr. .....
im Kredit-Manual für 18..... Seite..... Nr.....	im Kassen-Journal, Abth. II Seite ..... Nr. .....

D..... Kassenbeamte.....

*) Dieser Vordruck kann nach Maßgabe der Buchungsvorschriften in den einzelnen Bundesstaaten geändert werden.

Digitized by Google

Anlage 4.

Register

über

die Ausfertigung und Erledigung der von der ..... in .....

im Etatsjahre 18 /.....

ertheilten Branntweinsteuer-Vergütungsscheine.

Digitized by Google

Der Vergütungsschein ist ausgefertigt		Die Ertheilung des Vergütungsscheines ist beantragt			Des Vergütungsberechtigten	
unter laufender Nr.	am	von dem Hauptamte in	in der Liquidation für (Zeitraum)	unter Nr.	Name.	Wohnort.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.

Digitized by Google

Betrag der Vergütung								Die Anrechnung oder Einlösung des Vergütungsscheines ist nachgewiesen			Bemerkungen.
an Maisch- bottich- oder Material- steuer		an Verbrauchs- abgabe		an Brenn- steuer		zusammen (Spalten 8 bis 10)		von dem Hauptamte in	in der Nachweisung für den Monat	in der Nachweisung unter Nr.	
Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf	Mark.	Pf.				
8.		9.		10.		11.		12.	13.	14.	15.

Digitized by Google

Digitized by Google

Anlage 5.

Verzeichniß

der

bei dem ..... amte in .....

am ..... ten ..... 18 .....

von

.....

in Anrechnung gegebenen oder zur Einlösung durch Baarzahlung vorgelegten Branntweinsteuer-Vergütungsscheine.

Digitized by Google

Laufende Nr.	Behörde, die den Vergütungsschein ausgefertigt hat.	Des Vergütungsscheines Ausfertigungs-		Betrag der Vergütung								Bemerkungen.
				an Maischbottich- oder Materialsteuer		an Verbrauchsabgabe		an Brennsteuer		Zusammen (Spalten 5 bis 7)		
		Nummer.	Tag.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	
1.	2.	3.	4.	5.		6.		7.		8.		9.
	Summe der Seite 2 . . .											

Digitized by Google

Laufende Nr.	Behörde, die den Vergütungsschein ausgefertigt hat.	Des Vergütungsscheines Ausfertigungs-		Betrag der Vergütung.								Bemerkungen.
				an Maischbottich- oder Materialsteuer		an Verbrauchsabgabe		an Brennsteuer		Zusammen (Spalten 5 bis 7)		
		Nummer.	Tag	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	
1.	2.	3.	4.	5.		6.		7.		8.		9.
	Summe der Seite . . .											

Digitized by Google

Name und Wohnort des-/der- jenigen für dessen/deren Rechnung die Vergütungsscheine in Zahlung gegeben worden sind oder des Empfängers der Vergütung.	Wiederholung der Seitensummen.	Betrag der Vergütung an Maisch-bottich- oder Material-steuer Mark Pf.	an Verbrauchsabgabe Mark Pf.	an Brennsteuer Mark Pf.	Zusammen (Spalten 3 bis 5) Mark Pf.	Bemerkungen.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
	Summe der Seite 2 = = = 3 = = =					**Amtliche Feststellung.** Die Richtigkeit des vorstehenden, nach den Belägen geprüften Verzeichnisses wird bescheinigt und die Gesammtsumme der Vergütung auf ..... Mark ..... Pf. festgestellt. (Unterschrift.) (Dienstelgenschaft des betreffenden Beamten der Annahmestelle.)
	Ueberhaupt . .					

Bescheinigung über erfolgte Anrechnung der Vergütung.

Vorstehender Betrag von ..... Mark ..... Pf., in Worten:

„.....“

ist heute von dem ..... amte in ..... auf die von mir (uns) an das*selbe* zu zahlende, am ten ..... 18 ..... (heute) fällig werdende Branntweinsteuer angerechnet worden.

....., den ten ..... 18 .....

(Unterschrift.)

Quittung über empfangene Baarzahlung.

Vorstehender Betrag von ..... Mark ..... Pf., in Worten:

„.....“

ist mir (uns) von dem Haupt ..... amte in ..... baar gezahlt worden, worüber diese Quittung.

....., den ten ..... 18 .....

(Unterschrift.)

Buchungsvermerke.

Die zu diesem Verzeichnisse gehörigen Steuervergütungsscheine sind bei dem ..... amte in ..... am ten ..... abgegeben worden.

Der oben festgestellte Gesammtbetrag ist gebucht

in Einnahme:	in Ausgabe:
*) in dem Branntweinsteuer-Hebe-Register Nr.	*) im Haupt-Journal Seite ..... Nr. .....
im Kredit-Journal für 18 ..... Seite ..... Nr.	im Haupt-Manual Seite ..... Nr. .....
im Kredit-Manual für 18 ..... Seite ..... Nr.	im Kassen-Journal, Abth. II Seite ..... Nr. .....

D... Kassenbeamte .

(Unterschrift.)

*) Dieser Vordruck kann nach Maßgabe der Buchungsvorschriften in den einzelnen Bundesstaaten geändert werden.

Digitized by Google

Anlage 6.

Nachweisung

derjenigen bei dem Haupt..... amte in .....
und bei den Hebestellen in dessen Bezirke

im Rechnungsmonat ..... 18.....

auf

Branntweinsteuer in Anrechnung genommenen oder durch Baarzahlung eingelösten Branntweinsteuer-Vergütungsscheine, welche von der .....
in ..... ertheilt worden sind.

Digitized by Google

Laufende Nr.	Des Vergütungsscheines Ausfertigungs-		Betrag der Vergütung								Bemerkungen.
	Nummer.	Tag.	an Maischbottich- oder Materialsteuer		an Verbrauchsabgabe		an Brennsteuer		zusammen (Spalten 4 bis 6)		
			Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	
1.	2.	3.	4.		5.		6.		7.		8.

Digitized by Google

Anlage 7.

Verzeichniß

derjenigen Branntwein enthaltenden Tinkturen und Fluidextrakte, für welche nach §. 12 eine Branntweinsteuervergütung zu gewähren ist und zu deren Herstellung steuerfreier Branntwein nicht verwendet werden darf.

I. Tinkturen.

Tinctura Absinthii	Wermuthtinktur.
= Aloës composita	Zusammengesetzte Aloëtinktur.
= amara	Bittere Tinktur.
= aromatica	Aromatische Tinktur.
= Aurantii	Pomeranzentinktur.
= = fructus immaturi	Pomeranzentinktur aus unreifen Früchten.
= Calami	Kalmustinktur.
= = composita	Zusammengesetzte Kalmustinktur.
= Capsici	Spanischpfeffertinktur.
= Cardamomi	Kardamomtinktur.
= Caryophylli	Kreidenelkentinktur.
= Chinae (Cinchonae, Quinquinae)	Chinatinktur.
= = (Cinchonae, Quinquinae composita)	Zusammengesetzte Chinatinktur.
= Cinnamomi	Zimmettinktur.
= Colae	Kolatinktur.
= Galangae	Galganttinktur.
= Gentianae	Enziantinktur.
= = composita	Zusammengesetzte Enziantinktur.
= Limonii	Limonentinktur.
= Macidis	Muskattinktur.
= Menthae crispae	Krauseminztinktur.
= = piperitae	Pfefferminztinktur.
= Santalini	Sandeltinktur.
= Vanillae	Vanilletinktur.
= Zingiberis	Ingwertinktur.
= = fortior	Starke Ingwertinktur.

II. Fluidextrakte.

Extractum Aurantii Corticis fluidum	Pomeranzen-Schalen-Fluidextrakt.
= Belae fluidum	Bela-Fluidextrakt.
= Calami fluidum	Kalmus-Fluidextrakt.
= Capsici fluidum	Spanisch-Pfeffer-Fluidextrakt.
= Chinae fluidum	China-Fluidextrakt.
= Cichoriae fluidum	Zichorien-Fluidextrakt.
= Coccionellae fluidum	Cochenille-Fluidextrakt.
= Cochleariae fluidum	Löffelkraut-Fluidextrakt.
= Colae fluidum	Kola-Fluidextrakt.
= Spilanthis fluidum	Parakressen-Fluidextrakt.
= Zingiberis fluidum	Ingwer-Fluidextrakt.

Digitized by Google

Digitized by Google

Anlage 9.

Liquidation

des

Haupt amtes in

über

Steuervergütung für denaturirten oder undenaturirten zu gewerblichen u. s. w. Zwecken steuerfrei verwendeten Branntwein,

für d 18 .

Digitized by Google

Laufende Nr.	Nr. des Branntweinsteuer-Vergütungsscheins-Ausfertigungsregisters.*)	Der Branntweinsteuer-Vergütungsschein ist auszufertigen für			Tag, an welchem die Denaturirung stattgefunden hat, oder Zeitraum, in welchem der Branntwein undenaturirt steuerfrei verwendet worden ist.	Die Denaturirung oder die Verwendung des Branntweins ist nachgewiesen			
						in dem Register		des Amtes	
		(Stand.)	(Name.)	(Wohnort.)		(Konto und Nr.)	(Benennung.)	(Benennung.)	(Ort.)
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10

*) Bei der Direktivbehörde auszufüllen.

Digitized by Google

Der Berechnung der Vergütung zu Grunde zu legende Litermenge reinen Alkohols	Die Vergütung beträgt						Tag der Fälligkeit der Vergütung zur Baarzahlung	Der beigefügten Beläge laufende Nr.	Bemerkungen.
	an Maischbottich- oder Materialsteuer nach dem Satze von 16,01 Pfennig für 1 Liter reinen Alkohols		an Brennsteuer nach dem Satze von 8 Pfennig für 1 Liter reinen Alkohols (für den mit Essig denaturirten Branntwein).		zusammen (Spalten 12 und 13)				
l r. A.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.			
11.	12.		13.		14.		15.	16.	17.

Digitized by Google

Digitized by Google

Hauptamtsbezirk: .....

Hebestelle: .....

Anlage 10.

Brennsteuerregister

des

.....amtes in .....

für

das .....Vierteljahr des Betriebsjahres 18.....

Dieses Register enthält ..... Blätter, die mit einer mit dem Dienstsiegel hier angesiegelten Schnur durchzogen sind.

....., den ....ten..... 18 ....

Geführt von .....

Anleitung zum Gebrauche.

1. Für jede Brennerei, die im Laufe des Betriebsjahres mehr als 30 000 Liter reinen Alkohols herstellt, ist in dem Register eine besondere Abtheilung mit fortlaufender Ziffer anzulegen. Dasselbe gilt für Brennereien mit geringerer Alkoholerzeugung, sofern sie die besondere Brennsteuer von 1, 2 oder 3 Mark für den Sommerbetrieb oder von 15 Mark für die Verarbeitung von Melasse, Rüben oder Rübensaft zu entrichten haben. Das Register ist mit alphabetischem Inhaltsverzeichniß zu versehen, seine Blätter sind fortlaufend zu numeriren.
2. Die Eintragungen in das Register erfolgen gleichzeitig mit den für sie die Grundlage bildenden Eintragungen in die in Nr. 3 bezeichneten Vorregister.
3. In den Spalten 3 und 4 des Registers ist die gesammte im Laufe des Betriebsjahres hergestellte oder im Wege der Abfindung berechnete Alkoholmenge nachzuweisen, in Uebereinstimmung mit den Eintragungen in dem Kontobuche über Branntweinerzeugung oder dem für abgefundene Brennereien nöthigenfalls zu führenden besonderen Konto, in welchem auf Grund jeder einzelnen Betriebsanmeldung die im Wege der Abfindung berechnete Alkoholmenge einzutragen ist.

Fortsetzung auf Seite 260.

Digitized by Google

Abtheilung 1. ***Landwirthschaftliche Brennerei***

Laufende Nr.	Tag der Eintragung.	Für die Brennerei sind als hergestellt nachgewiesen in dem Kontobuche über Branntweinerzeugung — für Abfindungsbrennereien in dem nöthigenfalls zu führenden besonderen Konto —		Von der in Spalte 4 nachgewiesenen unterliegen der Brenn							
				bleiben brennsteuerfrei	0,5	1	1,5	2	2,5	2,5 +3 =5,5	3 +3 =6
									Mark für 1 Hektoliter		
		unter Nr.	l r. A.	l r. A.	l r. A.	l r. A.	l r. A.	l r. A.	l r. A.	l r. A.	l r. A.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.
Uebertragen aus dem 2. Vierteljahre des Betriebsjahres 1895/96			*131 286*	*30 000*	*30 000*	*30 000*	*30 000*	*11 286*			
1.	*10/4*	*1 u. 2*	*5 800*	—	—	—	—	*5 800*	—	—	—
2.	*20/4*	*3*	*6 000*	—	—	—	—	*6 000*	—	—	—
3.	*30/4*	*4 bis 6*	*5 700*	—	—	—	—	*5 700*	—	—	—
4.	*10/5*	*7 u. 8*	*5 800*	—	—	—	—	*1 214*	—	—	—
								—	*4 586*	—	
5.	*20/5*	*9 bis 11*	*5 900*	—	—	—	—	—	*5 900*	—	—
6.	*30/5*	*12*	*6 000*	—	—	—	—	—	*6 000*	—	—
7.	*8/6*	*13 bis 14*	*4 800*	—	—	—	—	—	*4 800*	—	—
8.	*15/6*	*15*	*4 200*	—	—	—	—	—	*4 200*	—	—
9.	*23/6*	*16 u. 17*	*4 700*	—	—	—	—	—	—	*4 514*	—
										—	*186*
10.	*30/6*	*18*	*4 200*	—	—	—	—	—	—	—	*4 200*
Summe für das 1. bis 3. Vierteljahr des Betriebsjahres 1895/96			*184 386*	*30 000*	*30 000*	*30 000*	*30 000*	*30 000*	*25 486*	*4 514*	*4 386*
									30 000		

Die Schlusssummen der Spalten 4 bis 12 sind in das Brennsteuerregister für das 4. Vierteljahr des Betriebsjahres 1895/96 übertragen.

....., *den 1. Juli 1896.*

(Name und Diensteigenschaft des Registerführers.)

Digitized by Google

ohne Hefenerzeugung des ..... in ..... .

Litermenge reinen Alkohols steuer zum Satze von							Die Brennsteuer			
reinen Alkohols							beträgt		ist im Branntweinsteuer-Hebe-Register vereinnahmt unter Nr.	Bemerkungen.
l r. A.	l r. A.	l r. A.	l r. A.	l r. A.	l r. A.	l r. A.	Mark.	Pf.		
13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.		21.	22.
—	—	—	—	—	—	—	116	—	9	
—	—	—	—	—	—	—	120	—	17	
—	—	—	—	—	—	—	114	—	27	
—	—	—	—		—	—	24	25	36	
—	—	—	—	—	—	—	114	65		
—	—	—	—	—	—		147	50	45	
—	—	—	—	—	—	—	150	—	54	
—	—	—	—	—	—	—	120	—	60	
—	—	—	—	—	—	—	105	—	67	
—	—	—	—	—	—	—	248	25	75	
—	—	—	—	—	—	—	11	15		
—	—	—	—	—	—	—	252		84	
—	—	—	—	—	—	—				

Die Richtigkeit der Uebertragung bescheinigt.

....., *den 3. Juli 1896.*

N. N.
Oberkontrolör

Digitized by Google

4. In die Spalten 5 bis 19 sind die brennsteuerfreie Litermenge reinen Alkohols und die sie überschreitenden Alkoholmengen nach Maßgabe des §. 43a Absatz 1 unter a und b des Branntweinsteuergesetzes derart staffelweise einzutragen, daß, sobald die brennsteuerfreie oder die einem gewissen Brennsteuersatze unterliegende Alkoholmenge überschritten wird, die darüber hinaus zur Anschreibung gelangenden Alkoholmengen in der folgenden Spalte nachzuweisen sind. Der in Anwendung kommende Brennsteuersatz ist im Kopfe der Spalten 6 bis 19 nach Bedürfniß fortschreitend vorzutragen. Außer den allgemeinen Brennsteuersätzen (§. 43a Absatz 1) ist dort vorkommendenfalls noch die nach Maßgabe des §. 43a Absatz 2 des Branntweinsteuergesetzes zu entrichtende besondere Brennsteuer von 1, 2 oder 3 Mark für das Hektoliter reinen Alkohols einzustellen.
5. In Spalte 20 des Registers ist der Betrag der Brennsteuer einzustellen. Die Hebestelle hat diesen sofort für jede in das Register eingetragene brennsteuerpflichtige Alkoholmenge nach den in Frage kommenden Sätzen zu berechnen. Dabei sind Pfennigbeträge nur insoweit in Anrechnung zu bringen, als sie durch 5 ohne Rest theilbar sind.
6. In Spalte 21 des Registers ist, sobald der festgesetzte Brennsteuerbetrag eingezahlt und im Branntweinsteuer-Hebe-Register vereinnahmt worden ist, die Nummer dieser Buchung zu vermerken.
7. Am Schlusse jedes der ersten drei Vierteljahre des Betriebsjahres sind die Schlußsummen der Spalten 4 bis 19 des Registers in die entsprechenden Spalten des Brennsteuerregisters für das nächste Vierteljahr zu übertragen; dort werden sie alsdann mit aufgerechnet. Der Bezirks-Oberkontrolör oder ein anderer Oberbeamter hat die Uebertragung zu prüfen und deren Richtigkeit in dem Brennsteuerregister des abgelaufenen Vierteljahres zu bescheinigen.
8. Für landwirthschaftliche Genossenschaftsbrennereien, die für die ihnen auf Grund des §. 43a Absatz 1 — letzter Satz — des Branntweinsteuergesetzes zugetheilte Litermenge reinen Alkohols die Brennsteuer nur zu drei Vierteln der allgemeinen Brennsteuersätze zu entrichten haben, ist die Brennsteuer zunächst nach dem betreffenden vollen Satze zu berechnen. Der sich ergebende Brennsteuerbetrag ist alsdann um ein Viertel zu kürzen. Die Abrundung gemäß Nr. 5 erfolgt in diesem Falle erst bei dem durch die Kürzung ermittelten und in Spalte 20 einzustellenden Brennsteuerbetrage.

   Die Litermenge reinen Alkohols, die in einem Betriebsjahre zu den ermäßigten Brennsteuersätzen hergestellt werden darf, ist zu Beginn jedes Vierteljahres in Spalte 22 des Registers vorzutragen und ihre Richtigkeit von dem Bezirks-Oberkontrolör oder einem anderen Oberbeamten zu bescheinigen. Sobald die Gesammterzeugung der Brennerei die zu den ermäßigten Brennsteuersätzen zugelassene Litermenge reinen Alkohols erreicht, tritt für die darüber hinaus zur Anschreibung gelangenden Alkoholmengen eine Kürzung des nach den vollen Sätzen berechneten Brennsteuerbetrages nicht mehr ein.
9. In den Melasse, Rüben oder Rübensaft verarbeitenden Brennereien ist, soweit erforderlich, im Kopfe der Spalten 6 bis 19 der Register neben den allgemeinen Brennsteuersätzen — zutreffendenfalls auch für die sonst brennsteuerfreie Menge von 30 000 Liter reinen Alkohols — die nach §. 43a Absatz 3 des Branntweinsteuergesetzes zu entrichtende besondere Brennsteuer von 15 Mark vorzutragen. Diese 15 Mark sind zu erheben:
   a) in am Kontingente betheiligten Brennereien, sobald ihre Gesammterzeugung im Betriebsjahre das Kontingent um mehr als ein Fünftel überschreitet, für die überschießende Litermenge reinen Alkohols;
   b) in nichtkontingentirten Brennereien, denen gestattet ist, eine gewisse Alkoholmenge zu den allgemeinen — nicht um 15 Mark erhöhten — Brennsteuersätzen herzustellen, sobald ihre Gesammterzeugung im Betriebsjahre diese Alkoholmenge überschreitet, für die überschießende Litermenge reinen Alkohols;
   c) in anderen nichtkontingentirten Brennereien für ihr gesammtes Erzeugniß.

   Die Alkoholmengen, die von den unter a und b bezeichneten Brennereien in einem Betriebsjahre zu den allgemeinen Brennsteuersätzen hergestellt werden dürfen, sind gemäß Nr. 8 Absatz 2 in Spalte 22 vorzutragen.

Digitized by Google

Bundesstaat: . . . . . .

Anlage 11.

Verwaltungsbezirk: . . . . . .

Einreichungstermine:
15. Juli,
15. Oktober,
15. Januar,
15. Mai.

V. C.

Uebersicht

der

Einnahme an Brennsteuer

für

das 1. bis . . . . . Quartal des Etatsjahres 18. . . . . .

Vorschriften für den Gebrauch.

1. Die in den Spalten 3 bis 7 anzusetzenden Beträge umfassen den jedesmal abgelaufenen Theil des Etatsjahres, also z. B. in der Uebersicht für das 1. bis 3. Quartal die Soll-Einnahme für April bis einschließlich Dezember.
2. Zur Soll-Einnahme für das 4. Quartal jedes Etatsjahres gehören auch diejenigen Steuerbeträge, welche für im Monat März hergestellten Branntwein erst im Monat April bei den Hebestellen zur Anschreibung kommen.
3. Die Spalten 4 bis 6 dienen zum Nachweise der in dem abgelaufenen Theile des Etatsjahres wirklich gezahlten bezw. auf Branntweinsteuer aller Art in Anrechnung genommenen Brennsteuervergütungen.
4. Die Spalten 8 und 9 werden nur in den Schlußsummen ausgefüllt.

Digitized by Google

Laufende Nr.	Hauptamts-Bezirke.	Brutto-Soll-Einnahme nach den Hebe-Registern einschließlich der Register-Defekte und abzüglich der Rückerstattungen für unrichtige Erhebungen 2c. Mark.	An Brennsteuer-Vergütungen sind gezahlt: a. für die ausgeführten Mengen von Branntwein und Branntweinfabrikaten Mark.	b. für den zur Essigbereitung verwendeten Branntwein Mark.	c. im Ganzen (Summe der Spalten 4 und 5) Mark.
1.	2.	3.	4.	5.	6.

Digitized by Google

Bleibt berichtigtes Soll	Die 15 Prozent Verwaltungskosten berechnen sich nach der Brutto-Soll-Einnahme in Spalte 3 zu	Nach Abzug derselben von dem berichtigten Soll in Spalte 7 bleiben für die Reichskasse	Bemerkungen.
Mark.	Mark.	Mark.	
7.	8.	9.	10.

Digitized by Google

5. Polizei-Wesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet.

Laufende Nr.	Name und Stand der Ausgewiesenen.	Alter und Heimath der Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
	Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs:				
1.	Anton Hanzal, Schneidergeselle,	geboren am 21. Juni 1863 zu Straschitz, Bezirk Schlan, Böhmen,	Betteln,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Zwickau,	24. Mai d. J.
2.	Franz Renelt, Schiffbauer,	geboren am 22. September 1837 zu Altstadt, Bezirk Tetschen, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen und Betteln,	Königlich bayerisches Bezirksamt Pfarrkirchen,	17. Mai d. J.
3.	Friedrich Schenk, Hutmacher,	geboren am 11. April 1858 zu Erlangen, Bayern, ortsangehörig zu Innsbruck, Tirol,	Diebstahl und Landstreichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Laufen,	4. Juni d. J.
4.	Wenzel Sedlazeck, Schuhmacher,	geboren am 28. September 1834 zu Bodhorny, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Coblenz,	1. Juni d. J.
5.	Ludwig Täubl, Erdarbeiter,	geboren am 16. August 1851 zu Krumau, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Mühldorf,	5. Juni d. J.
6.	Peter von der Walle, Arbeiter,	geboren am 15. Januar 1837 zu Overslag, Niederlande, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Düsseldorf,	10. Juni d. J.
7.	Josef Weißenbach, Bäcker und Schlächter,	geboren am 10. Oktober 1839 zu Lech, Bezirk Bludenz, Vorarlberg, Oesterreich, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen und Betteln,	Königlich bayerische Polizei-Direktion München,	30. Mai d. J.
8.	Johann Zintl, Kellner,	geboren am 4. Februar 1857 zu Schmetzthal, Bezirk Eger, Böhmen,	Landstreichen, Betteln und Widerstand gegen die Staatsgewalt,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Frankfurt a. O.,	17. Mai d. J.

Berlin, Carl Heymanns Verlag. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin.

Digitized by Google

Central-Blatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XXIII. Jahrgang. | Berlin, Freitag, den 5. Juli 1895. | № 27.

Inhalt: 1. Zoll- und Steuer-Wesen: Ergänzung der Bestimmungen über die Befreiung des zu landwirthschaftlichen 2c. Zwecken bestimmten Salzes von der Salzabgabe; — Abänderung des Eisenbahn-Zollregulativs und des Begleitschein-Regulativs; — Abänderung von Tarasätzen; — Anlage 8 der Ausführungsbestimmungen zum Branntweinsteuergesetz vom 16. Juni 1895 . . . Seite 265

2. Konsulat-Wesen: Bestellung eines Konsular-Agenten; — Entlassung 277

3. Polizei-Wesen: Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet 277

1. Zoll- und Steuer-Wesen.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 14. Juni d. J. Folgendes beschlossen:

In den Bestimmungen über die Befreiung des zu landwirthschaftlichen 2c. Zwecken bestimmten Salzes von der Salzabgabe — Central-Blatt 1888 S. 642 — wird

1. unter Ziffer II Absatz 2 folgender weitere Satz hinzugefügt:

   „Ebenso kann Salz zur Fabrikation von sogenanntem Naturlab steuerfrei verabfolgt werden", und

2. unter 2B hinter lit. k eingeschaltet:

   „l, 3 Prozent der bei der Labfabrikation gewonnenen Salzlauge. (Nur bei der Labfabrikation zulässig)".

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 14. Juni d. J. Folgendes beschlossen:

I. Der Absatz 6 des §. 25 des Eisenbahn-Zollregulativs (Central-Blatt 1888 S. 573) erhält folgende Fassung:

„Treten Unglücksfälle ein, welche die Weiterbeförderung in dem nämlichen Güterwagen nicht gestatten, so ist dem nächsten Zoll- oder Steueramt Anzeige zu machen; die Umladung wird durch abzusendende Beamte überwacht und der Begleitzettel sowie das Ladungsverzeichniß mit den im Absatz 5 vorgeschriebenen Bescheinigungen versehen. Auf Reichs- und Staatseisenbahnen kann, wenn sich am Orte der Umladung eine Zoll- oder Steuerstelle nicht befindet, die Ueberwachung der Umladungen, die Abnahme und Wiederanlegung des Verschlusses sowie die Bescheinigung der Begleitpapiere durch den Vorsteher einer Station oder Güterabfertigungsstelle oder dessen Vertreter, sofern sie auf die Wahrnehmung des Zollinteresses besonders verpflichtet sind, bewirkt werden, ohne daß es einer Be-

Digitized by Google

nachrichtigung der Zoll- oder Steuerstelle bedarf. Zollamtlicher Bleiverschluß wird in diesem Falle durch bahnamtlichen Bleiverschluß ersetzt."

II. Der Absatz 3 des §. 28 des Begleitschein-Regulativs (Central-Blatt 1888 S. 501) erhält folgenden Zusatz:

„Bei Begleitscheinsendungen unter Eisenbahnwagenverschluß kann auf Reichs- und Staatseisenbahnen, wenn sich am Orte der Umladung eine Zoll- oder Steuerstelle nicht befindet, die Ueberwachung der Umladungen, die Abnahme und Wiederanlegung des Verschlusses sowie die Bescheinigung des Geschehenen durch den Vorsteher einer Station oder Güterabfertigungsstelle oder dessen Vertreter, sofern sie auf die Wahrnehmung des Zollinteresses besonders verpflichtet sind, bewirkt werden, ohne daß es einer Benachrichtigung der Zoll- oder Steuerstelle bedarf. Zollamtlicher Bleiverschluß wird in diesem Falle durch bahnamtlichen Bleiverschluß ersetzt."

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 14. Juni d. J. beschlossen, daß vom 1. Juli d. J. ab in den für die Verzollung maßgebenden Tarasätzen die hierunter ersichtlich gemachten Aenderungen einzutreten haben:

Tarasätze.

Laufende Nummer.	Nummer des Zolltarifs.	Benennung der Gegenstände.	Art der Umschließung.	Tarasätze. Prozente des Bruttogewichts.	
				Bisher.	Künftig.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
1.	25 h 2	Korinthen.	Kisten aus weichem Holz.	16	12
2.	25 v 1	Unbearbeitete Tabackblätter und Tabackstengel.	Fässer im Bruttogewicht von 600 kg und darunter.	11	12
3.	=	Desgleichen.	Fässer im Bruttogewicht von mehr als 600 bis einschließlich 700 kg.	11	9
4.	=	Desgleichen.	Umschließungen aus Schilfmatten (außen) und Flechtwerk von gespaltenem Bambus (innen) mit Tauumschnürung.	—	5

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom heutigen Tage beschlossen, die im §. 16 der Bestimmungen zur Ausführung des Gesetzes vom 16. v. M., betreffend die Abänderung des Branntweinsteuergesetzes vom 24. Juni 1887, — Central-Blatt für 1895 S. 227 ff. — vorbehaltene Anlage 8 in der nachstehenden Fassung zu genehmigen.

Berlin, den 4. Juli 1895.

Der Reichskanzler.
In Vertretung: Graf v. Posadowsky.

Digitized by Google

Anlage 8
(der Ausführungsbestimmungen zum Branntweinsteuergesetze vom 16. Juni 1895).

Vorschriften

für die

Gewährung der Steuervergütung bei der Ausfuhr von Branntwein nicht enthaltenden Fabrikaten.

A. Bezeichnung der vergütungsfähigen Fabrikate.

§. 1. Bei der Ausfuhr nachbezeichneter Fabrikate:

1. aether (aether sulfuricus) . . . . Aether (Schwefeläther),
2. = aceticus . . . . . Essigäther,
3. = formicicus . . . . . Ameisenäther,
4. = valerianicus . . . . . Baldrianäther,
5. = butyricus . . . . . Butteräther,
6. = oxalicus . . . . . Oxaläther,
7. = sebacinicus . . . . . Sebacinäther,
8. Gemische der unter 2 bis 7 bezeichneten Aether

wird für den zu ihrer Herstellung verwendeten Branntwein, insoweit er nach Maßgabe der §§. 11 bis 15 ermittelt wird, eine Vergütung der Branntweinsteuer gewährt.

B. Vergütungssätze.

§. 2. Für jedes nach §. 1 vergütungsfähige Liter reinen Alkohols ist zu vergüten:

a) im Falle der Ausfuhr von Aether (Schwefeläther)
die Brennsteuer mit . . . . . 0,06 Mark,

b) im Falle der Ausfuhr der im §. 1 unter 2 bis 8 aufgeführten Aether und Gemische von Aethern
die Maischbottich- oder Materialsteuer mit . . . . . 0,1601 Mark,
die Verbrauchsabgabe mit . . . . . 0,70 = ,
die Brennsteuer mit . . . . . 0,06 = .

Eines Nachweises, daß der zur Herstellung der unter b fallenden Fabrikate verwendete Branntwein der Maischbottich- oder Materialsteuer unterlegen hat, bedarf es nicht.

C. Allgemeine Bedingungen für die Gewährung der Vergütung.

§. 3. Die Ausfuhrvergütung wird nur an Fabrikanten gewährt, die das Vertrauen der Steuerbehörde genießen und ordnungsmäßige kaufmännische Bücher führen; auch darf sie, vorbehaltlich besonderer in Bedürfnißfällen von der Direktivbehörde zu gestattender Ausnahmen, von den Fabrikanten nur für die von ihnen selbst hergestellten Fabrikate in Anspruch genommen werden.

§. 4. Fabrikanten, die Fabrikate der im §. 1 bezeichneten Art mit dem Anspruche auf Steuervergütung auszuführen beabsichtigen, haben bei dem zuständigen Hauptamt schriftlich die Genehmigung hierzu nachzusuchen und dabei folgende Erklärungen abzugeben beziehungsweise Anträge zu stellen:

a) welche einzelnen, genau zu bezeichnenden Aether oder Gemische der im §. 1 unter 2 bis 7 bezeichneten Aether gegen Steuervergütung ausgeführt werden sollen,

Digitized by Google

b) welche Litermenge reinen Alkohols zu je 100 Kilogramm jedes Fabrikates mindestens verwendet ist und wieviel davon an der chemischen Umsetzung betheiligt ist,

c) in welchen äußeren und inneren Umschließungen die Ausfuhr erfolgen und wie das Nettogewicht der Fabrikate festgestellt werden soll,

d) ob die Abfertigung der Fabrikate an der Amtsstelle oder in der Fabrik erfolgen soll.

Die Gesuchsteller müssen gleichzeitig die Verpflichtung eingehen, sich vorkommendenfalls den im §. 17 vorgesehenen Konventionalstrafen zu unterwerfen.

Werden in einem der Punkte, auf die sich die Angaben im Absatz 1 unter a bis d beziehen, Aenderungen beabsichtigt, so sind sie vor ihrer Ausführung schriftlich bei dem Hauptamt anzumelden.

§. 5. Die Genehmigung der Anträge auf Gewährung der Ausfuhrvergütung erfolgt durch die Direktivbehörde unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs.

Die Direktivbehörde ist befugt, erforderlichenfalls für einzelne Fabrikationsbetriebe besondere durch das Steuerinteresse gebotene Kontrolen anzuordnen.

§. 6. Die Ausfuhrvergütung ist nur zu gewähren, wenn die Menge der mittelst einer Anmeldung ausgeführten einzelnen Fabrikate im Falle des §. 2 Absatz 1 unter a mindestens 50 Kilogramm und in den Fällen ebenda unter b mindestens je 10 Kilogramm beträgt. Die Direktivbehörde ist befugt, in Bedürfnißfällen Ausnahmen hiervon zuzulassen.

D. Anmeldung.

§. 7. Die Fabrikate, für welche die Gewährung der Steuervergütung beansprucht wird, sind der zuständigen Steuerstelle zur Ausfuhr anzumelden und vorzuführen. Als zuständig gilt die Steuerstelle des Herstellungsortes oder, falls an dem letzteren eine Steuerstelle nicht vorhanden ist, eine von der Direktivbehörde zu bestimmende Amtsstelle.

Anlage 8a.

Die Anmeldung erfolgt mittelst besonderen Abfertigungspapiers, für das die Anlage 8a als Vorbild dient. Der Anmeldende hat die Spalten 1 bis 11 nach Maßgabe des Vordruckes auszufüllen und die Richtigkeit seiner Angaben zu versichern.

§. 8. Befinden sich in einem Kollo Fabrikate verschiedener Art oder ist die Alkoholmenge, für welche die Vergütung zu gewähren ist, in den Fabrikaten verschieden, so müssen dieselben von einander derartig getrennt gepackt werden, daß die Abfertigungsbeamten sofort übersehen können, welche Fabrikate von gleicher Art und von gleicher Beschaffenheit sein sollen.

E. Abfertigung.

a) Vornahme der Abfertigung in der Fabrik.

§. 9. Die Abfertigung der zur Ausfuhr angemeldeten Fabrikate in den Räumen des Versenders erfolgt auf dessen Kosten nach näherer Bestimmung der Direktivbehörde.

b) Gewichtsermittelung.

§. 10. Ueber das Verfahren bei Feststellung des Brutto- und Nettogewichtes trifft die Direktivbehörde für jede Fabrik Bestimmung. Dabei können unter Anderem folgende Erleichterungen zugelassen werden:

a) Das Nettogewicht kann durch Probeverwiegungen ermittelt werden, wenn die einzelnen Kolli von gleicher Verpackungsart sind und nach der Anmeldung gleiches Netto- und annähernd gleiches Bruttogewicht haben.

b) Sofern die Abfertigung in der Fabrik vorgenommen wird, kann das Nettogewicht der Fabrikate auch in der Weise ermittelt werden, daß zunächst das Gewicht der Umschließungen festgestellt und nach Befüllung von dem Bruttogewichte in Abzug gebracht, oder daß das Nettogewicht der auszuführenden Fabrikate vor der Einfüllung in die Versandtgefäße ermittelt wird. In diesen Fällen ist die Befüllung der Versandtgefäße amtlich zu überwachen. An die Stelle der Ueberwachung kann die amtliche Identifizirung der verwogenen Umschließungen treten.

c) Bei der Ausfuhr von Aether (Schwefeläther) kann das Nettogewicht durch Abrechnung eines Tarasatzes vom Bruttogewichte ermittelt werden. Hierbei sind die für jede Fabrik bezüglich jeder Verpackungsart von dem Hauptamt festgesetzten und nach Bedürfniß abzuändernden Tarasätze zu Grunde zu legen. Statt des berechneten Nettogewichtes ist jedoch das in der Anmeldung angegebene Nettogewicht maßgebend, wenn das letztere niedriger ist als das durch Berechnung ermittelte.

Digitized by Google

§. 11. Die Feststellung der zu vergütenden Alkoholmengen erfolgt bei der Ausfuhr von Aether (Schwefeläther) in der Weise, daß für je ein volles Kilogramm Nettogewicht des zur Ausfuhr angemeldeten Fabrikates eine vergütungsfähige Alkoholmenge von 1,3 Liter reinen Alkohols angenommen wird. c) Feststellung der vergütungsfähigen Alkoholmenge.

Aether (Schwefeläther), für den die Ausfuhrvergütung beansprucht wird, muß den in der Anlage 8b aufgestellten Erfordernissen entsprechen. Behufs Feststellung dieser Beschaffenheit sind Proben zu entnehmen und zu untersuchen. Anlage 8b.

§. 12. Bei der Ausfuhr der im §. 1 unter 2 bis 8 aufgeführten Fabrikate ist die vergütungsfähige Alkoholmenge in jedem einzelnen Falle zu ermitteln. Zu diesem Zwecke sind Proben zu entnehmen und auf Alkohol zu untersuchen. Die Untersuchung hat bis zum Erlaß anderweiter Vorschriften unter Beachtung der in der Anlage 8c gegebenen Gesichtspunkte zu erfolgen. Anlage 8c.

§. 13. Die nach §. 11 und 12 zu untersuchenden Proben sind unter Mitwirkung eines Oberbeamten und Zuziehung des Versenders in Mengen von etwa 100 Gramm zu entnehmen, im Beisein des Versenders gehörig zu verpacken und mit amtlichem Siegel, dem der Versender sein eigenes Siegel oder sonstiges Identitätszeichen beifügen kann, zu verschließen.

Die Probeentnahme erfolgt bei jeder Gattung von Waaren, welche unter der nämlichen Benennung und mit dem Anspruche auf Vergütung der nämlichen Alkoholmenge für 1 Kilogramm der Waare angemeldet ist, und wenn bezüglich der Gleichartigkeit der Waare Zweifel bestehen, von jedem für nicht gleichartig erachteten Theile der Sendung nach vorgängiger Feststellung des Gewichtes dieses Theiles.

Die Untersuchung geschieht auf Kosten des Versenders durch einen von der obersten Landes-Finanzbehörde oder auf deren Ermächtigung von der Direktivbehörde zur Vornahme solcher Untersuchungen bezeichneten, mit dem Ausweis für geprüfte Nahrungsmittelchemiker versehenen und vereidigten Chemiker.

§. 14. Bei Abfertigung aus Fabriken, deren Inhaber sich schriftlich verpflichten, unter derselben Bezeichnung stets nur gleichartige Waaren von einer näher anzugebenden und durch Hinterlegung von Mustern festzustellenden Beschaffenheit zur Anmeldung zu bringen, kann nach näherer Bestimmung der obersten Landes-Finanzbehörde, nachdem wiederholt eine vorschriftsmäßige Untersuchung von Waarensendungen der bemusterten Art stattgefunden und ein der Anmeldung entsprechendes Ergebniß geliefert hat, von einer regelmäßigen Untersuchung der Waare durch einen Chemiker abgesehen und, falls sich bei der Revision keine Abweichung der Waare von den Mustern ergiebt, die in der Anmeldung angegebene vergütungsfähige Alkoholmenge als richtig angenommen und der weiteren Behandlung der Anmeldung zu Grunde gelegt werden. Die Abfertigungsbeamten sind jedoch verpflichtet, auch von anscheinend normalen Waaren ab und zu Proben zu entnehmen und auf Kosten der Versender untersuchen zu lassen.

§. 15. Behufs Ermittelung der der Berechnung der Steuervergütung zu Grunde zu legenden Litermenge reinen Alkohols ist für die einzelnen Fabrikate statt der ermittelten Alkoholmenge die angemeldete in Rechnung zu stellen, wenn die letztere geringer ist als die erstere.

§. 16. Auf die weitere Abfertigung finden die in den einzelnen Bundesstaaten für die Ausfuhr von Branntwein und Branntweinfabrikaten bestehenden Vorschriften Anwendung. d) Weitere Abfertigung.

Die Versendung der zur Ausfuhr abgefertigten Fabrikate von der Abfertigungsstelle bis zum Grenzausgangsamt erfolgt unter Steueraufsicht, und zwar in der Regel unter amtlichem Raumverschlusse oder amtlicher Begleitung. Kolloverschluß ist nur insoweit zulässig, als die Versendung der in Flaschen, Ballons und dergleichen abgefertigten Fabrikate in die Anlegung eines steueramtlichen Bleiverschlusses gestattenden Kisten, Körben, Ueberfässern und dergleichen erfolgt.

Die Abfertigung bei dem Grenzausgangsamt beschränkt sich in unverdächtigen Fällen auf die Prüfung und Abnahme des angelegten steueramtlichen Verschlusses sowie auf die Vergleichung der Art und der Bezeichnung der Kolli mit den entsprechenden Angaben in der Anmeldung.

§. 17. Ergiebt sich bei der amtlichen Feststellung des Nettogewichtes der Fabrikate ein Minderbefund von 5 Prozent oder mehr gegen die Inhaltsangabe der Anmeldung oder wird von dem Chemiker durch die Untersuchung von Proben festgestellt, daß der vorgeführte Aether f. Konventionalstrafen.

Digitized by Google

(Schwefeläther) den Erfordernissen der Anlage 8b nicht entspricht oder daß die auf 100 Kilogramm der im §. 1 unter 2 bis 8 bezeichneten Fabrikate entfallende vergütungsfähige Alkoholmenge um 3 Prozent oder mehr der angemeldeten Menge hinter dieser zurückbleibt, so ist die Sendung oder, bei mehreren Gattungen von Fabrikaten in einer Sendung, die betreffende Gattung von der Vergütung auszuschließen und gegen den Fabrikanten von der Direktivbehörde für jeden Einzelfall eine Konventionalstrafe bis zu 1000 Mark festzusetzen und im Verwaltungswege einzuziehen, unbeschadet des daneben etwa auf Grund der Branntweinsteuergesetze einzuleitenden Strafverfahrens.

In gleicher Weise ist eine Konventionalstrafe bis zu 10 000 Mark festzusetzen für jeden Einzelfall, in dem die Direktivbehörde für nachgewiesen erachtet, daß zu den mit dem Anspruche auf Steuervergütung zur Ausfuhrabfertigung vorgeführten Fabrikaten der im §. 1 unter 2 bis 8 bezeichneten Art denaturirter oder sonst steuerfrei abgelassener Branntwein verwendet worden ist. In solchen Fällen ist dem betheiligten Fabrikanten von der Direktivbehörde zugleich die Erlaubniß zu entziehen, Fabrikate mit dem Anspruche auf Vergütung der Branntweinsteuer auszuführen.

Die im Absatz 1 und 2 bezeichneten Strafen treten nicht ein, wenn nach dem Befinden der zuständigen Steuerbehörde die Zuwiderhandlung ohne Wissen und Willen des Fabrikanten, und ohne daß ihn dabei ein grobes Versehen trifft, begangen ist.

Digitized by Google

Anlage 8a.

Anmeldung

zur

Ausfuhr von Branntwein **nicht** enthaltenden Fabrikaten, für welche Vergütung von Branntweinsteuer beansprucht wird.

Die Anmeldung ist vorgelegt am ..... und unter Nr. ..... des Anmelderegisters eingetragen.

....., den ..... ten ..... 189 .....

Königl. ..... **Steueramt.**

(Stempel.) (Unterschrift.)

Hierzu ein Uebergangsschein Nr. ..... auf das ..... amt in ..... ertheilt.

D..... unterzeichnete ..... melde..... hiermit dem Königl. ..... amt in ..... die umseitig näher bezeichneten Fabrikate zur Abfertigung behufs Ausfuhr über das ..... amt in ..... nach ..... an und beantrag... nach erfolgter Ausfuhr auf Grund der vorgeschriebenen Ausfuhrbescheinigungen die bestimmungsmäßige Vergütung der Branntweinsteuer zu gewähren. Zugleich versichere ..... hiermit, daß zur Herstellung der innen unter laufende Nr. ..... verzeichneten Fabrikate nur versteuerter Branntwein verwendet worden ist.*)

....., den ..... ten ..... 189 ... .

(Unterschrift des Versenders.)

---

*) Die im Schlußsatz vorgeschriebene Versicherung ist nicht erforderlich bezüglich der Ausfuhr von Aether (Schwefeläther).

Digitized by Google

Anmeldung des Versenders.

Laufende Nr.	Der Kolli			Der einzelnen Fabrikate		Beim Vorhandensein innerer Umschließungen			Für je 1 kg Nettogewicht des Fabrikates der betreffenden Gattung werden als vergütungsfähig beansprucht	Gesammtalkoholmenge nach Maßgabe der Eintragungen in den Spalten 6 und 10 — oder 9 und 10 —, für welche die Vergütung beansprucht wird.
	Zahl und Art der Verpackung.	Zeichen und Nr.	Bruttogewicht kg	Art.	Nettogewicht kg	Zahl und Art dieser Umschließungen.	Einzelgewicht des Inhalts der gleichartigen und gleichgroßen inneren Umschließungen, für jede Gattung der Fabrikate kg	Gesammtmenge der in gleichartigen und gleichgroßen inneren Umschließungen enthaltenen Fabrikate derselben Gattung kg	1 r. A	1 r. A.
							$^1/_{10}$		$^1/_{10}$	$^1/_{10}$
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.

Revisionsbefund.

Der Kolli				Der einzelnen Fabrikate		Beim Vorhandensein innerer Umschließungen			Vergütungsfähige Alkoholmenge für 1 kg des Fabrikates der betreffenden Gattung		Vergütungsfähige Gesammtalkoholmenge nach Maßgabe der Eintragungen in den Spalten 17 und 21 — oder 20 und 21 —		Bemerkungen, insbesondere über Zahl, Art und Lage der angelegten Verschlüsse, amtliche Begleitung u. s. w., sowie wegen Mehrbefund gegen die Anmeldung.
Zahl und Art der Verpackung.	Zeichen und Nr.	Bruttogewicht kg	Taragewicht oder Tarasatz.	Art.	Nettogewicht a) durch Verwiegung ermittelten, b) durch Taraabzug berechnetes. kg	Zahl und Art dieser Umschließungen.	Einzelgewicht des Inhalts der gleichartigen und gleichgroßen inneren Umschließungen für jede Gattung der Fabrikate. kg	$^1/_{10}$	Gesammtmenge der in gleichartigen und gleichgroßen inneren Umschließungen, enthaltenen Fabrikate derselben Gattung kg	1 r. A.	$^1/_{10}$	1 r. A.	$^1/_{10}$	
12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.		20.	21.		22.		23.

Digitized by Google

Nachweis des Ausgangs über die Grenze.

Die Ausbegleitung über die Grenze bescheinigen

....., den ....ten ..... 189...

(Unterschriften.)

Daß d..... vorseitig bezeichnete....., welche unter Nr..... des Ausgangsregisters nachgewiesen w....., über die Grenze ausgeführt worden ....., wird hiermit bescheinigt.

....., den ....ten ..... 189.....

.....amt.

(Stempel.) (Unterschrift.)

Oder:

Vorseitig bezeichnete..... heut .....mittag ..... Uhr unter Kolloverschluß von hier abgelassen und binnen ..... Tagen dem .....amt in ..... behufs Kontrolirung des Ausganges zu gestellen.

....., den ....ten ..... 189...

.....amt.

(Stempel.) (Unterschrift.)

Die Ausbegleitung über die Grenze bescheinigen

....., den ....ten ..... 189.....

(Unterschriften.)

Daß d..... vorseitig bezeichnete....., welche unter Nr. ..... des Ausgangsregisters nachgewiesen w....., nach Abnahme des unverletzt befundenen Verschlusses über die Grenze ausgegangen ....., wird hiermit bescheinigt.

....., den ....ten ..... 189.....

.....amt.

(Stempel.) (Unterschrift.)

Oder:

Vorseitig bezeichnete ..... sind in den Güterwagen Nr..... der ..... Eisenbahn verladen, welcher heut .....mittag ..... Uhr mit ..... Schlössern (Serie .....) verschlossen, der Eisenbahnverwaltung zur Vorführung binnen ..... bei dem ..... amt in ..... übergeben worden ist.

....., den ....ten ..... 189.....

.....amt.

(Stempel.) (Unterschrift.)

Der bezeichnete Güterwagen ist am ....ten ....., ... mittags ..... Uhr hier eingetroffen und nach Abnahme des unverletzten Verschlusses sofort über die Grenze ausgegangen. Die Ausfuhr vorgedachter ..... ist demnach erfolgt und im Ausgangsregister Nr..... angeschrieben.

....., den ....ten ..... 189.....

.....amt.

(Stempel.) (Unterschrift.)

Digitized by Google

Anlage 8 b.

Beschaffenheit

des

vergütungsfähigen Aethers.

Aether (Schwefeläther), der mit dem Anspruche auf Gewährung der Vergütung der Brennsteuer zur Ausfuhr vorgeführt wird, muß

a) eine Dichte von $0{,}720$ bis $0{,}735$ bei 15^0 C. besitzen und,

b) wenn 20 ccm davon mit dem gleichen Raumtheil Wasser in einem, in halbe Kubikcentimeter getheilten Meßcylinder geschüttelt werden, nach kurzem Stehen eine obere Schicht von mindestens $16{,}5$ ccm bilden.

Digitized by Google

Anlage 8c.

Gesichtspunkte,

nach denen bei der Untersuchung der zusammengesetzten Aether zu verfahren ist.

In den zur Branntweinsteuervergütung berechtigten zusammengesetzten Aethern (Estern) — Essigäther, Ameisenäther, Baldrianäther, Butteräther, Oxaläther und Sebacinäther — und in den Gemischen der bezeichneten Aether soll der Alkohol, vorbehaltlich sonstiger nach pflichtmäßigem Ermessen des untersuchenden Chemikers vorzunehmender Ermittelungen, in folgender Weise bestimmt werden:

Eine gewogene Menge des Aethers wird durch Kochen mit Kalilauge am Rückflußkühler verseift, der Alkohol abdestillirt und das Destillat auf das Gewicht des angewandten Aethers oder ein Mehrfaches davon mit Wasser aufgefüllt. In dem Destillat wird der Alkohol nach Gewichtsprozenten ermittelt und daraus berechnet, wieviel Kilogramm Alkohol in 100 kg des untersuchten Aethers enthalten sind. Die Kilogramme Alkohol sind durch Multiplikation mit $1{,}_{25}$ auf Liter Alkohol umzurechnen. Es ist anzugeben, wieviel Liter vergütungsfähigen Alkohols in 100 kg des vorgeführten Aethers enthalten sind.

Die Destillate sind ferner auf die Abwesenheit von Schwefeläther sowie solcher Stoffe zu prüfen, welche nicht oder nicht nothwendig aus Branntwein hergestellt und spezifisch leichter als Wasser sind, wie z. B. Aceton und Holzgeist.

Digitized by Google

2. Konsulat-Wesen.

Von dem Kaiserlichen Konsul in Livorno ist der Ingenieur F. C. Jacobi zum Konsular-Agenten in Pisa an Stelle des nach Florenz verzogenen Professors Weile bestellt worden.

Der bisherige Konsul des Reichs in Florenz, E. Kuhfus, ist aus dem Amte entlassen worden.

---

3. Polizei-Wesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet.

Laufende Nr.	Name und Stand der Ausgewiesenen.	Alter und Heimath der Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
	a) Auf Grund des §. 39 des Strafgesetzbuchs:				
1.	Wolf Rogoczinsky, (Rogosinsky), Handelsmann,	geboren im März 1875 zu Slotzew, Gouvernement Kalisch, Polen, russischer Staatsangehöriger,	vollendeter schwerer und versuchter schwerer Diebstahl (1 Jahr 6 Monate Zuchthaus, laut Erkenntniß vom 12. Februar 1894),	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Posen,	20. Juni d. J.
	b) Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs:				
2.	Josef Bodeschinsky (Bodesinsky), Schneider,	geboren am 3. Januar 1835 zu Kosmonos, Bezirk Jungbunzlau, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Magdeburg,	18. Juni d. J.
3.	Anna Kamenitz, Näherin,	geboren am 31. Dezember 1869 zu Adler Kosteletz, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	gewerbsmäßige Unzucht,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Schleswig,	14. Juni d. J.
4.	Therese König,	geboren am 24. November 1869 zu Hundschitz, Bezirk Mies, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Magdeburg,	10. Juni d. J.
5.	Aloisia Kopp, Kellnerin,	geboren am 15. Dezember 1869 zu Obernberg, Bezirk Ried, Oesterreich, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen,	Königlich bayerische Polizei-Direktion München,	16. Mai d. J.
6.	Josef Kubu, Taglöhner,	geboren im Jahre 1862 zu Cernovic, Bezirk Pilgram, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen und Führung falscher Zeugnisse,	Königlich bayerisches Bezirksamt Mühldorf,	16. Juni d. J.
7.	Die Zigeuner: angeblich				
a.	Anton Lagrin,	28 Jahre alt,	Landstreichen	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Bautzen,	24. Mai d. J.
b.	Karl Lagrin,	20 Jahre alt,			
c.	Raimund Lagrin,	18 Jahre alt,			
d.	Franziska Lagrin,	22 Jahre alt,			
e.	Barbara Lagrin,	23 Jahre alt, sämmtlich geboren und ortsangehörig zu Neustadtl, Bezirk Friedland, Böhmen,			

Digitized by Google

Laufende Nr.	Name und Stand der Ausgewiesenen.	Alter und Heimath	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
8.	Die Zigeunerinnen:	angeblich			
a.	Eva Lotza, verehelicht,	40 Jahre alt,	Landstreichen,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Oppeln,	18. Mai d. J.
b.	Pauline Lotza, ledig,	13 Jahre alt,	desgleichen,		
c.	Anna Lotza, ledig,	21 Jahre alt, sämmtlich geboren und ortsangehörig zu Oswieçim, Bezirk Wadowice, Galizien,	Landstreichen und Betteln,		
9.	Juliane Münch, verehelichte Zigeunerin,	angeblich 20 Jahre alt, geboren und ortsangehörig zu Oswieçim,	Landstreichen,	derselbe,	desgleichen.
10.	Johann Nauc, Tagelöhner,	geboren am 28. März 1865 zu Repin, Bezirk Melnik, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen und Führung falscher Zeugnisse,	Königlich bayerisches Bezirksamt Mühldorf,	16. Juni d. J.
11.	Eduard Radebach, Maurer,	geboren am 24. August 1856 zu Böhmisch-Leipa, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Bautzen,	5. Juni d. J.
12.	Mathias Reekin, Schneider,	geboren am 11. Februar 1852 zu Schieren, Kreis Diekirch, Luxemburg, ortsangehörig zu Dormans, ebendaselbst,	Landstreichen und Betteln,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	19. Juni d. J.
13.	Die Zigeunerinnen:	angeblich			
a.	Anna Schön, ledig,	20 Jahre alt,	Landstreichen,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Oppeln,	18. Mai d. J.
b.	Mathilde Schön, verehelicht,	45 Jahre alt, beide geboren und ortsangehörig zu Oswieçim, Kreis Wadowice, Galizien,			
14.	Josef Sedlacek, Schuhmacher,	geboren 1857 zu Klein-Nedanitz, Bezirk Prestitz, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	Diebstahl, Landstreichen und falsche Namensangabe,	Königlich bayerisches Bezirksamt Laufen,	15. Juni d. J.
15.	Friedrich Steiner, Fabrikarbeiter,	geboren am 21. Februar 1872 zu Klagenfurt, Kärnthen, ortsangehörig zu Linz, Ober-Oesterreich,	Landstreichen und Betteln,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Bautzen,	25. April d. J.
16.	Izek Hersch Toronski (Hirsch Thorner), Handelsmann,	geboren am 6. März 1841 zu Nieszawa, Gouvernement Warschau, Polen, ortsangehörig zu Piaski, Kreis Wloclawek, ebendaselbst,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Potsdam,	7. Juni d. J.
17.	Anton Weinlich, Musiker,	geboren im Jahre 1862 (1864) zu Lauterbach, Bezirk Leitomischl, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Bautzen,	28. Mai d. J.

Berlin, Carl Heymanns Verlag. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin.

Digitized by Google

Nachtrag

zu

Nr. 27 des Central-Blatts für das Deutsche Reich.

Berlin, Sonnabend, den 6. Juli 1895.

Inhalt: Zoll- und Steuer-Wesen: Zollregulativ für den Kaiser Wilhelm-Kanal bezw. Aenderungen des Zollregulativs für die Unterelbe . . . . . Seite 279

Zoll- und Steuer-Wesen.

Bekanntmachung.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 27. Juni d. J. beschlossen, das Zollregulativ für den Kaiser Wilhelm-Kanal in der nachstehend ersichtlichen Fassung, ferner die nachstehenden Aenderungen des Zollregulativs für die Unterelbe vom 28. Juni 1888 (Central-Blatt für 1888 S. 430ff.) zu genehmigen.

Berlin, den 4. Juli 1895.

Der Reichskanzler.
In Vertretung: Graf v. Posadowsky.

I.

Zollregulativ für den Kaiser Wilhelm-Kanal.

§. 1.

I. Allgemeine Bestimmungen.

Der Kaiser Wilhelm-Kanal bildet auf der Westseite in Verbindung mit der Unterelbe und auf der Ostseite in Verbindung mit der Kieler Föhrde die Zollstraße (§. 17c des Vereinszollgesetzes) für den Seeverkehr nach den Orten der Unterelbe und an der Kieler Föhrde sowie für den aus dem hamburgischen Freihafengebiete zu Wasser eingehenden Verkehr.

Der Eingang von Wasserfahrzeugen in den Kaiser Wilhelm-Kanal sowie der Ausgang aus demselben kann zu jeder Zeit stattfinden.

Der gesammte Kaiser Wilhelm-Kanal sowie die Verbindungsstraße desselben mit der Unter-eider bis an die Eiderschleuse bei Rendsburg gehören dem Grenzbezirke an.

An den Ufern des Kanals dürfen zollfreie Gegenstände in verpacktem Zustande und zollpflichtige Gegenstände ohne besondere Erlaubniß der Zollbehörde nur an solchen Stellen aus- und eingeladen werden, welche zu Landungsplätzen bestimmt und als solche bezeichnet sind (§. 121 Abs. 1 des Vereinszollgesetzes).

§. 2.

II. Vorschriften für die Abfertigung des Schiffsverkehrs.

1. Schiffsverkehr unter Zollflagge und Leuchte.

Aus dem Auslande seewärts eingehende sowie aus Häfen der Unterelbe kommende, nach den Bestimmungen des Zollregulativs für die Unterelbe unter Zollzeichen fahrende Schiffe, welche von Brunsbüttel oder Holtenau aus den Kaiser Wilhelm-Kanal im Durchgange oder bis Rendsburg passiren, sind, sofern sie einen Lootsen an Bord oder bei dem Schleppzuge, in welchen sie eingestellt sind, haben, auch für die Fahrt durch den Kanal von jeder zollamtlichen Abfertigung

Digitized by Google

Anlage A.

befreit, wenn sie einen Ansagezettel (§. 8 und Anlage A) lösen und unausgesetzt während der Fahrt nachstehende Zeichen (Zollzeichen) führen:

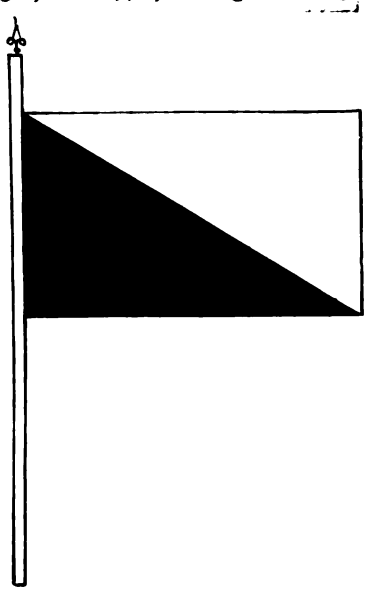

a) am Tage, d. h. von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang, am hinteren Mast — und zwar in der Regel an der Gaffel — oder auf dem Flaggenstock am Heck eine Flagge von 1,6 m Länge und 1 m Breite, diagonal in eine schwarze und eine weiße Hälfte getheilt, so daß die schwarze Hälfte unten und am Stock sich befindet (siehe nebenstehende Zeichnung) und

b) bei Nacht zwei Laternen, und zwar die obere mit weißem, die untere mit grünem Licht an der Stelle, wo am Tage die zu a erwähnte Zollflagge gezeigt wird. Kleinere Schiffe können die Laternen auch zwischen dem hinteren Mast und Want führen.

Die Laternen müssen so eingerichtet und angebracht sein, daß sie nicht nach vorn scheinen, sondern ein gleichmäßiges und ununterbrochenes Licht über einen Bogen des Horizonts von 12 Kompaßstrichen und zwar 6 Strich nach jeder Seite hinten hinauswerfen.

Soll die Nationalflagge gleichzeitig gezeigt werden, so ist die Zollflagge unter derselben, jedoch an derselben Leine zu hissen und zu führen.

Die nach Orten am Kanal bestimmten Schiffe haben die Zollzeichen bis zur Beendigung der vorläufigen Revision (§. 80 des Vereinszollgesetzes) stehen zu lassen.

§. 3.

Befreit von der Lösung eines Ansagezettels für die Kanalfahrt sind die mit einem Lootsen besetzten, den Kanal vollständig in Einzelfahrt passirenden Dampfschiffe, welche

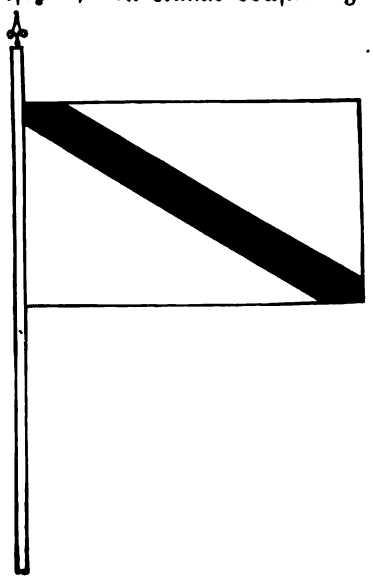

a) auf der Unterelbe unter Zollzeichen fahrend bei Brunsbüttel in den Kanal eintreten und bei Holtenau wieder in das Ausland austreten, oder nach Kiel oder Neumühlen bestimmt sind, oder

b) aus dem Auslande kommend bei Holtenau in den Kanal eintreten und nach dem Wiederaustritt bei Brunsbüttel auf der Unterelbe unter Zollzeichen weiterfahren.

Die nach Kiel oder Neumühlen bestimmten Dampfschiffe unterliegen in Holtenau der zollamtlichen Abfertigung für die Weiterfahrt.

Die bei Brunsbüttel aus dem Kanal austretenden Dampfschiffe dürfen von dem Kanallootsen erst verlassen werden, nachdem der Elblootse an Bord gekommen ist.

Die vorstehend von der Lösung eines Ansagezettels befreiten einzelnfahrenden Dampfschiffe haben für die Kanalfahrt bei Tage unter der oben (§. 2) beschriebenen Zollflagge noch die im §. 5 bezeichnete Flagge und bei Nacht unter den vorgedachten beiden Laternen noch eine Laterne mit weißem Licht zu führen.

§. 4.

Welche Schiffe dem Lootsenzwange für die Kanalfahrt unterworfen sind, sowie das Nähere hierüber bestimmt die von der Kanalverwaltung zu erlassende Betriebsordnung.

§. 5.

Die aus der Ostsee eingehenden, dem Lootsenzwange unterworfenen Schiffe sind vom Anlegen bei dem in der Nähe von Friedrichsort der Kieler Föhrde stationirten Zollwachtschiffe befreit,

Digitized by Google

wenn sie bei dem Stollergrund-Feuerschiffe oder in der Nähe des Zollwachtschiffes einen Lootsen an Bord nehmen und gleichzeitig die im §. 2 gedachten Zollzeichen aufstecken.

Kann aus irgend einem Grunde die Aufnahme eines Lootsen an den bezeichneten Stellen nicht erfolgen, so können die Schiffe auch dann, ohne anzuhalten, das Zollwachtschiff passiren, wenn sie von dort ab am Tage eine weiße, mit einem diagonalen, von Ecke zu Ecke durchschneidenden schwarzen Streifen versehene Flagge von der im §. 2 vorgesehenen Größe (siehe vorstehende Zeichnung) und bei Nacht zwei Laternen übereinander, die obere mit grünem, die untere mit weißem Licht, und zwar beide Zeichen an der im §. 2 angegebenen Stelle führen.

Die Laternen müssen von der in dem bezeichneten Paragraphen vorgeschriebenen Einrichtung sein. Unter diesen Zollzeichen fahrende Schiffe haben sich bei ihrer Ankunft in Holtenau unverzüglich bei dem dortigen Zollamt zu melden, auf dem Wege dorthin aber beizudrehen und Beamte an Bord zu nehmen, wenn solches von einem ihnen begegnenden Zollfahrzeuge verlangt wird.

§. 6.

Zur Führung derselben Zeichen (§. 5) und zum Beidrehen auf Verlangen der Zollbeamten sind auch diejenigen Schiffe verpflichtet, welche, von Westen kommend nach Passirung des Kanals unter Zollzeichen, in Holtenau ihren Lootsen an Land gesetzt haben und ohne Anlegung bei dem Zollwachtschiffe vor Friedrichsort in die Ostsee ausgehen.

Nach Passirung des Zollwachtschiffes können die Zollzeichen heruntergenommen werden.

Das Nebenzollamt I zu Holtenau fungirt in solchen Fällen als Grenzausgangsamt.

Schiffe, welche in Brunsbüttel den Kanal verlassen, unterliegen den Bestimmungen des Zollregulativs für die Unterelbe beziehungsweise den desfallsigen allgemeinen Vorschriften des Vereinszollgesetzes und den zur Ausführung desselben ergangenen Bestimmungen.

§. 7.

Schiffe unter Zollzeichen haben ihre Fahrt ohne willkürlichen Aufenthalt und ohne Aenderung der Ladung fortzusetzen, sich auch jedes nicht ausdrücklich gestatteten Verkehrs mit dem Lande und mit anderen Schiffen zu enthalten, sofern dies nicht lediglich zum Zweck der Absendung oder Entgegennahme von Telegrammen oder behufs Erstattung einer Anzeige an eine Zollstelle oder ein Zollfahrzeug geschieht.

Machen Naturereignisse oder Unglücksfälle Leichterungen oder Abweichungen von vorstehender Vorschrift nothwendig, so ist hiervon dem nächsten Zollamt oder Zollfahrzeuge baldthunlichst Anzeige zu erstatten.

Der Zutritt zu den unter Zollzeichen fahrenden Schiffen und der Abgang von denselben ist regelmäßig nur Zollbeamten, Lootsen sowie den das polizeiliche Interesse oder das Interesse der Kanalverwaltung wahrnehmenden Beamten, und zwar nur zur Wahrnehmung ihrer Amtsverrichtungen erlaubt. Ausnahmsweise ist der Zutritt beziehungsweise der Abgang auch anderen Personen gestattet, wenn sie mit einer zollamtlichen Legitimation versehen sind, sowie bei Unglücksfällen, wenn Gefahr im Verzuge ist, auch solchen Personen, welche zur Rettung von Menschen, Schiff oder Ladung Hülfe leisten.

Insoweit sich aus den Bestimmungen in diesem Paragraphen nicht Ausnahmen ergeben, ist es anderen Fahrzeugen untersagt, an ein unter Zollzeichen fahrendes Schiff ohne zollamtliche Genehmigung anzulegen.

§. 8.

Die Ausfertigung des im §. 2 gedachten Ansagezettels ist von dem Führer des Dampfschiffes oder Schleppzuges beim Eintritt in den Kanal zu beantragen. Der Ansagezettel ist beim Austrittsamt wieder abzugeben. Das Ausfertigungs- sowie das Empfangsamt hat die Ansagezettel in die darüber zu führenden Register (Anlage B und C) einzutragen. In dem von dem Empfangsamt zu führenden Register ist in einer besonderen Spalte auf die weitere zollamtliche Behandlung des Schiffes oder auf das betreffende Register hinzuweisen. 2. Ansagezettel. Anlage B u. C.

§. 9.

Bei Fahrzeugen, welche bereits einer Vorabfertigung unterlegen haben, treten die betreffenden Zollpapiere, welche vom Ein- und Austrittsamt mit einem entsprechenden Passage-

Digitized by Google

vermerke zu versehen sind, an Stelle des sonst zu lösenden Ansagezettels, und bedarf es nicht der Führung der Zollzeichen.

Haben dagegen mehrere zu einem Schleppzuge vereinigte Schiffe verschiedenartige Abfertigungen erfahren, so ist über den ganzen Schleppzug ein Ansagezettel auszustellen, in welchem die etwa dem freien Verkehr des Inlandes entstammenden oder in den freien Verkehr gesetzten Schiffe als solche zu bezeichnen sind. Aber auch in diesem Falle bedarf es nicht der Führung der Zollzeichen, sofern sich in dem Schleppzuge kein aus dem Auslande kommendes unabgefertigtes Fahrzeug befindet.

Sind die sämmtlichen zu einem von einem Lootsen geführten Schleppzuge gehörigen Schiffe oder die einzeln mit Lootsen fahrenden Dampfschiffe vom Kanaleingangsamt bereits in den freien Verkehr gesetzt, oder befinden sie sich schon vorher im freien Verkehr des Inlandes, so unterliegen die einzeln oder im Schleppzuge fahrenden Schiffe auch für die Kanalfahrt keiner Kontrole, und es sind von ihnen deshalb weder Ansagezettel zu lösen noch Zollzeichen zu führen.

§. 10.

3. Befreiung von zollamtlicher Begleitung für die Kanalfahrt.

Von inländischen Häfen unter amtlicher Begleitung in Holtenau, Rendsburg und Brunsbüttel ankommende, nach Rendsburg oder nach Orten außerhalb des Kanals bestimmte Schiffe bedürfen für die Fahrt durch den Kanal und die Verbindungsstraße bis zur Eiderschleuse bei Rendsburg, sofern sie, oder der Schleppzug, in welchen sie eingestellt sind, mit einem Lootsen besetzt werden und sie unter Zollzeichen fahren, keiner Begleitung.

Ebenso ist Anträgen auf Abfertigung sonstiger in den Kanal einlaufender Schiffe auf Begleitschein I nach Rendsburg oder nach Orten außerhalb des Kanals mit der Maßgabe zu entsprechen, daß, auch wenn ein sicherer amtlicher Verschluß nicht angelegt werden kann, für die Fahrt durch den Kanal und die Verbindungsstraße bis zur Eiderschleuse bei Rendsburg von der amtlichen Begleitung abgesehen wird, wenn die Schiffe oder der Schleppzug, in welchen sie eingestellt sind, einen Lootsen an Bord haben und sie unter Zollzeichen fahren.

In beiden Fällen unterliegen die Schiffe der Abfertigung im Ansageverfahren (§§. 2 und 8).

§. 11.

4. Besondere Bestimmung.

Schiffe, welche über Holtenau ohne Vorabfertigung eingehen und nach dem Austritt aus dem Kanal bei Brunsbüttel nicht unter Zollzeichen zu fahren beabsichtigen, haben, sofern sie in Holtenau nicht in den freien Verkehr gesetzt werden können, schon dort die Abfertigung auf Begleitschein I auch dann zu beantragen, wenn sie auf dem Kanal unter Zollzeichen fahren.

§. 12.

5. Behandlung der Schiffe bei dem Kanalausgangsamt.

Die Nebenzollämter I zu Holtenau und Brunsbüttel beziehungsweise das Steueramt I zu Rendsburg haben sämmtliche unter Zollzeichen eintreffenden Dampfschiffe und Schleppzüge als unter Zollkontrole stehend zu betrachten, soweit sie nicht im Ansagezettel als dem freien Verkehr bereits angehörig bezeichnet sind, und gelten als Grenzeingangsämter. Die Abfertigung der dorthin bestimmten Schiffe richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften.

§. 13.

Wenn die den Kanal unter Zollzeichen im Durchgange passirenden seewärts oder nach dem hamburgischen Freihafengebiete ausgehenden Schiffe Güter an Bord haben, deren Ausgang zollamtlich nachgewiesen werden muß, so ist, sofern es nach den Bestimmungen der Hafenregulative oder den sonst in Betracht kommenden Vorschriften der Ausgangsabfertigung bei dem Grenzausgangsamt bedarf, bei der Ankunft in Holtenau, falls dort der Ausgang erfolgt, der etwa angelegte Verschluß zu lösen und der Nachweis des Ausgangs als erbracht anzunehmen, wenn sich die Schiffe bei ihrer Abfahrt aus dem Hafen in der Richtung nach der Ostsee bewegen.

Bei dem Nebenzollamt I zu Brunsbüttel darf der etwa angelegte Zollverschluß nur dann gelöst und die Ausfuhr der Güter als erwiesen angesehen werden, wenn die Schiffe sich bei der Ausfahrt aus dem Hafen in der Richtung nach Cuxhaven beziehungsweise nach dem hamburgischen Freihafengebiete bewegen und Zollzeichen nach Maßgabe der Bestimmungen des Zollregulativs für die Unterelbe führen.

Digitized by Google

§. 14.

Der zollamtliche Waarenverkehr auf dem Kaiser Wilhelm-Kanal, soweit er durch Schiffe vermittelt wird, welche nicht unter Zollzeichen fahren, regelt sich nach den betreffenden allgemeinen Vorschriften des Vereinszollgesetzes und den zu dessen Ausführung ergangenen Bestimmungen. 6. Anderweiter Schiffsverkehr.

Auch die ohne Zollzeichen fahrenden, nicht in freien Verkehr gesetzten Schiffe müssen ihre Fahrt auf dem Kanal unverweilt und ohne weiteren Aufenthalt, als durch natürliche Hindernisse unvermeidlich wird, fortsetzen und die Ladung unberührt lassen.

§. 15.

Die Erhebung der Kanalabgabe erfolgt beim Eintritt der Schiffe in den Kanal seitens der dortigen Zollstellen nach Maßgabe des dieserhalb erlassenen Tarifs. III. Erhebung der Kanalabgabe.

§. 16.

Die Aufsicht über den Schiffsverkehr auf dem Kaiser Wilhelm-Kanal wird durch Zollboote ausgeübt, deren Beamte befugt sind, Schiffe anzurufen, sich an Bord derselben zu begeben, die Schiffspapiere einzusehen und die Schiffe einer Revision zu unterwerfen; auch können diese von ihnen amtlich verschlossen und besetzt werden. IV. Zollkontrole.

Die Kontrole hat sich namentlich darauf zu richten, daß seitens der unter Zollzeichen fahrenden Schiffe kein unerlaubter Verkehr mit anderen Wasserfahrzeugen oder mit dem Lande stattfindet.

Sämmtliche den Kanal befahrenden Schiffe sind verpflichtet, Zollbeamte auf deren Verlangen mitzunehmen und ihnen gegen eine von der Provinzialsteuerbehörde festzusetzende Vergütung die Theilnahme an den Mahlzeiten zu gestatten.

Die Zollboote geben ihre Absicht, ein Schiff einer Revision zu unterwerfen, dadurch zu erkennen, daß sie am Tage außer der Reichszollflagge an einem im Bug des Bootes anzubringenden Flaggenstock einen mit der Inschrift „Königlicher Zollkreuzer" versehenen weißen Ständer und eine viereckige grüne Flagge aufstecken, bei Nacht aber an dem gedachten Flaggenstock eine Laterne mit rothem und eine mit weißem Licht übereinander zeigen. Auf ein solches Zeichen hat das solchergestalt oder sonstwie angerufene Schiff dem Beamten Gelegenheit zu geben an Bord zu kommen, demnächst auch das Verlassen des Schiffes nach Seemannsart zu erleichtern.

§. 17.

Der Schiffsführer und die Schiffsmannschaft sind verpflichtet, den dienstlichen Anweisungen der Zollbeamten Folge zu leisten und den letzteren in jeder Weise bei Ausübung ihrer Amtsverrichtungen förderlich zu sein. Insbesondere müssen sie bei den vorzunehmenden Revisionen die erforderlichen Hülfsdienste leisten oder leisten lassen. Der Schiffsführer hat ferner die Verpflichtung, die Beamten, wenn es verlangt wird, unentgeltlich von dem Lande nach dem Schiffe und vom Schiffe an das Land zu befördern.

§. 18.

Im Falle einer amtlichen Begleitung hat der Schiffsführer für das angemessene Unterkommen der Begleiter zu sorgen, auch dieselben an den üblichen Mahlzeiten unentgeltlich theilnehmen zu lassen.

Die Erhebung von Gebühren regelt sich nach den Bestimmungen, welche vom Bundesrath unterm 4. Juli 1889 über die auf Grund des §. 10 Absatz 1 des Vereinszollgesetzes für Rechnung des Reichs zu erhebenden Gebühren, sowie die an Zollbeamte für außergewöhnliche Dienstleistungen auf Kosten des Reichs zu gewährenden besonderen Vergütungen erlassen sind.

§. 19.

Die Lootsen sind auf das Zollinteresse zu vereidigen und dafür verantwortlich, daß die von ihnen geführten Fahrzeuge die Zollzeichen nicht unerlaubter Weise unterwegs abnehmen oder aufziehen.

Die Lootsen sowie die gleichfalls auf das Zollinteresse vereidigten Streckenaufseher der Kanalverwaltung haben auch sonstige Uebertretungen der Zollvorschriften bei Ausübung ihres Dienstes

Digitized by Google

möglichst zu verhindern und, sofern solche zu ihrer Kenntniß kommen, zur näheren Untersuchung sofort anzuzeigen.

§. 20.

V. Behandlung der Fahrzeuge der Marine.

Die deutschen Kriegsfahrzeuge und die unter Kriegsflagge fahrenden Transportschiffe der deutschen Marine, sowie die fremdherrlichen Kriegsfahrzeuge sind beim Durchgange durch den Kaiser Wilhelm-Kanal vorstehenden Bestimmungen nicht unterworfen und bleiben von jeder zollamtlichen Kontrole befreit.

Für den Nachweis des Ausgangs der den Kanal im Durchgange nach dem Auslande passirenden deutschen Kriegsfahrzeuge und der unter Kriegsflagge fahrenden Transportschiffe der deutschen Marine, welche Waaren geladen haben, deren Ausfuhr zollamtlich zu überwachen ist, wird der Eintritt in den Kanal beziehungsweise die Abfahrt aus dem Hafen in der Richtung nach dem Kanal dem Ueberschreiten der Zollinie gleichgeachtet.

§. 21.

VI. Strafbestimmungen.

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Anordnungen werden, soweit nicht die Strafen der §§. 134 bis 151 des Vereinszollgesetzes Anwendung finden, nach §. 152 daselbst mit einer Ordnungsstrafe bis 150 Mark geahndet.

Digitized by Google

A.

Abgegeben am ten 18 .

Eingetragen im Ansagezettel-Ausfertigungsregister für die Fahrt durch den Kaiser Wilhelm-Kanal unter № .

Ansagezettel

für

die Fahrt durch den Kaiser Wilhelm-Kanal.

Der Schiffs- / Schleppzugs- führer *N* aus *M* wird zur Fahrt durch den Kaiser Wilhelm-Kanal unter (amtlicher Begleitung und) Zollzeichen

mit dem a) Dampfschiffe *H*

b) aus drei Segelschiffen *Marie, Helene* und *Anna* bestehenden Schleppzuge

heute um $9^1/_2$ Uhr Vorm.

an das Königliche Nebenzollamt / Steueramt zu abgelassen, woselbst dieser Ansagezettel wieder abzugeben ist.

Holtenau, den ten 18 .

Königliches Nebenzollamt (Steueramt).

(Stempel.) Unterschrift.

Digitized by Google

Eingegangen am ..... ten ..... um ..... Uhr ..... mittags.

Eingetragen im Ansagezettel-Empfangsregister unter №.....

und

a) unter Zollzeichen $\frac{\text{seewärts}}{\text{elbwärts}}$ auspassirt *Marie* und *Helene*

b) weiter nachgewiesen im $\frac{\text{Deklarations-}}{\text{Anmelde-}}$ Register unter №..... *Anna*

....., den ..... ten ..... 18 ....

Königliches ..... Amt.

(Stempel.) Unterschrift.

Digitized by Google

B.

Ausfertigungsregister

des

.....

zu .....

über Anfagezettel der für die Fahrt durch den Kaiſer Wilhelm-Kanal unter Zollzeichen abgelaſſenen Schiffe

für das .....te Vierteljahr 18.....

Geführt von

Dieſes Regiſter enthält .....Blätter, welche von einer mit dem Dienſtſiegel des Unterzeichneten belegten Schnur durchzogen ſind.

....., den .....ten ..... 18.....

Der Ober-Zollinſpektor.

Mit ..... Heften Anſagezettel № 1 bis № ..... an den Herrn Provinzial-Steuerdirektor eingeſandt.

....., den .....ten ..... 18 ....

Königliches Hauptzollamt.

50

Digitized by Google

Laufende №	Datum der Eintragung.	Des Schiffs- / Schleppzugs-Führers Namen und Wohnort.	Namen des Dampfschiffes bezw. der zu einem Scheppzuge vereinigten Segelschiffe.	Ort, wohin das Schiff bezw. der Schleppzug abgelassen ist.	Zeitpunkt der Ablassung		Bemerkungen (Namen des etwaigen Begleitungsbeamten u. s. w.).
					Vormittag.	Nachmittag.	
1.	2.	3.	4.	5.	6.		7.

Digitized by Google

C.

Empfangsregister

des

.....

zu .....

über Ansagezettel der für die Fahrt durch den Kaiser Wilhelm-Kanal unter Zollzeichen abgelassenen Schiffe

für das .....te Vierteljahr 18.....

Geführt von

Dieses Register enthält ..... Blätter, welche von einer mit dem Dienstsiegel des Unterzeichneten belegten Schnur durchzogen sind.

....., den .....ten ..... 18.....

Der Ober-Zollinspektor.

Mit ..... Heften Ansagezettel von № 1 bis № ..... an den Herrn Provinzial-Steuerdirektor eingesandt.

....., den .....ten ..... 18.....

Königliches Hauptzollamt.

Digitized by Google

Laufende Nr.	Datum der Eintragung.	Des Anfagezettels			Angabe, ob das Dampfschiff bezw. der Schleppzug (event. unter Angabe der Schiffsnamen) see- / elb- wärts ausgegangen ist.	Der nicht in das Ausland gegangenen Schiffe			Bemerkungen.
		Ausstellungsort.	Nummer.	Tag und Monat.		Namen.	weiterer Nachweis. Benennung des Registers, worin solches geschehen.	Dessen Nummer.	
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.
1.	*Febr. 10*	*Brunsbüttel*	*30*	*9/2.*	*seewärts (Marie, Helene)*	*Anna*	*Anmelde-register*	*10*	

Digitized by Google

II.

Aenderungen

des

Zollregulativs für die Unterelbe.

1. Im §. 1 erhält der erste Absatz folgende Fassung:

„Die Zollstraße (Vereinszollgesetz §§. 17 und 21 Absatz 1) für den Seeverkehr nach den Orten an der Unterelbe, sowie für den seewärtigen Durchgangsverkehr des Kaiser Wilhelm-Kanals und für den aus dem Freihafengebiete zu Wasser eingehenden Verkehr bildet die Unterelbe."

2. Im §. 3 werden eingeschaltet:
   a) im ersten Absatz nach den Worten „oder gegen das Freihafengebiet" die Worte „oder aus dem Kaiser Wilhelm-Kanal — im letzteren Falle ohne Vorabfertigung —";
   b) im zweiten Absatz nach den Worten „über eine der bezeichneten Zollgrenzen" die Worte „oder aus dem Kaiser Wilhelm-Kanal."

3. Im ersten Absatz des §. 7 erhält der erste Satz folgende Fassung:

„Schiffe, welche über die Zollgrenze bei Cuxhaven aus See oder durch den Kaiser Wilhelm-Kanal eingehen und nach dem Freihafen oder einem Zollhafen an der Unterelbe bestimmt sind, sowie Schiffe, welche von dort seewärts auf der Unterelbe oder durch den Kaiser Wilhelm-Kanal ausgehen, sind, sofern sie einen auf das Zollinteresse vereideten Lootsen an Bord haben, für den gedachten Verkehr auf der Unterelbe von jeder zollamtlichen Anmeldung und Abfertigung befreit, wenn sie unausgesetzt während der Fahrt nachstehende Zeichen (Zollzeichen) führen:"

4. Im dritten Absatz des §. 9 sowie im ersten Absatz des §. 27 (Zeile 1) werden nach den Worten „unter Zollzeichen" die Worte „unmittelbar oder unter Benutzung des Kaiser Wilhelm-Kanals" eingefügt.

5. Im §. 31 erhält der zweite Absatz folgende Fassung:

„Sie haben auch sonstige Uebertretungen der Zollvorschriften bei Ausübung ihres Dienstes möglichst zu verhindern und, sofern solche zu ihrer Kenntniß kommen, zur näheren Untersuchung sofort anzuzeigen."

Berlin, Carl Heymanns Verlag. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin.

Digitized by Google

Digitized by Google

Central-Blatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XXIII. Jahrgang. | Berlin, Freitag, den 12. Juli 1895. | № 28.

Inhalt: 1. Konsulat-Wesen: Todesfall; — Ermächtigung zur Vornahme von Civilstands-Akten . . . Seite 293
2. Bank-Wesen: Status der deutschen Notenbanken Ende Juni 1895 294
3. Zoll- und Steuer-Wesen: Zollbehandlung der vom Auslande als Muster eingehenden Waaren; — Ergänzung der Bestimmungen über die Tara; — Verwendung steuerfreien Branntweins zur Herstellung von Parfümerien, Kopf-, Mund- und Zahnwassern 296
4. Polizei-Wesen: Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet 297

1. Konsulat-Wesen.

Der Konsular-Agent Gabriel Maksud in Mansurah ist gestorben.

Dem mit der einstweiligen Verwaltung des Kaiserlichen Konsulats in Mailand betrauten Konsul Anton ist auf Grund des §. 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 für den Amtsbezirk des Konsulats und für die Dauer der Geschäftsführung die Ermächtigung ertheilt worden, bürgerlich gültige Eheschließungen zwischen Reichsangehörigen vorzunehmen und die Heirathen von solchen zu beurkunden.

Digitized by Google

2. Bank-

Status der deutschen Noten

nach den im Reichsanzeiger veröffentlichten Wochenüber

(Die Beträge lauten

Passiva.

Laufende Nummer.	Bezeichnung der Banken.	Grund-Kapital.	Reserve-Fonds.	Noten-Umlauf.	Gegen 31. Mai 1895.	Ungedeckte Noten.	Gegen 31. Mai 1895.	Sonstige täglich fällige Verbindlichkeiten.	Gegen 31. Mai 1895.	Verbindlichkeiten mit Kündigungsfrist.	Gegen 31. Mai 1895.	Sonstige Passiva.	Gegen 31. Mai 1895.	Summe der Passiva.	Gegen 31. Mai 1895.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.
1	Reichsbank	120 000	30 000	1 227 712	+ 167 681	181 124	+ 181 124	502 749	− 48 593	—	—	10 881	+ 1 966	1 891 342	+121054
2	Frankfurter Bank	18 000	4 800	14 071	+ 2 290	8 869	+ 1 720	5 668*	− 2 262	13 372	− 306	400	− 6	56 311	− 286
3	Bayerische Notenbank	7 500	1 865	64 179	− 136	29 498	+ 457	9 482	− 412	—	—	2 352	− 719	85 378	− 1 267
4	Sächsische Bank zu Dresden . . .	30 000	4 676	61 185	+ 11 308	16 573	+ 7 349	21 334	+ 1 487	20 517	− 902	735	+ 76	138 447	+ 11 969
5	Württembergische Notenbank . . .	9 000	776	22 708	+ 295	9 836	− 60	1 767	− 492	31	− 22	315	+ 35	34 592	− 184
6	Badische Bank	9 000	1 659	14 321	− 47	9 260	− 41	3 388	+ 79	—	—	301	+ 48	28 669	+ 80
7	Bank für Süddeutschland	15 672	1 789	12 828	+ 1 445	7 769	+ 811	102*	− 7	—	—	489	+ 184	30 880	+ 1 622
8	Braunschweigische Bank	10 500	690	2 168	− 42	1 380	− 111	3 087	− 223	1 166	− 69	140	− 11	17 751	− 345
	Zusammen	219 672	46 255	1 419 167*	+ 182 794	264 309	+ 191 249	547 577	− 50 423	35 086	− 1 301	15 613	+ 1 573	2 283 370	+132643

Bemerkungen.

Zu Spalte 5*: Davon in Abschnitten zu 100 ℳ = 939 743 600 ℳ.
" 500 " = 30 475 500 ℳ (bei den Banken Nr. 1, 2, 4),
" 1 000 " = 447 207 500 ℳ (" " " " 1 und 2).

Zu Spalte 9 Nr. 2*: Darunter 129 900 ℳ noch nicht zur Einlösung gelangte Guldennoten.
" " 9 " 7*: " 91 302 ℳ " " " " " Gulden- und Thalernoten.

Digitized by Google

Weſen.

banken Ende Juni 1895

ſichten, verglichen mit demjenigen Ende Mai 1895.

auf Tauſend Mark.)

Activa.

Event. Verbindlichkeiten aus weitergegebenen inländiſchen Wechſeln.	Metall-Beſtand.	Gegen 31. Mai 1895.	Reichskaſſenſcheine.	Gegen 31. Mai 1895.	Noten anderer Banken.	Gegen 31. Mai 1895.	Wechſel.	Gegen 31. Mai 1895.	Lombard.	Gegen 31. Mai 1895.	Effekten.	Gegen 31. Mai 1895.	Sonſtige Aktiva.	Gegen 31. Mai 1895.	Summe der Aktiva.	Gegen 31. Mai 1895.	Laufende Nummer.
17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.	27.	28.	29.	30.	31.	32.	33.	34.
—	1 010 797	— 65 399	24 603	— 2 871	11 188	+ 730	666 996	+135 449	118 006	+ 44 984	10 424	+ 1 170	49 328	+ 6 991	1 891 342	+121054	1
3 248	5 038	+ 809	7	— 21	157	— 218	34 196	— 351	8 443	— 276	6 165	— 128	2 838	— 68	56 844	— 253	2
404	31 891	— 440	67	+ 10	2 723	— 163	46 080	— 895	2 784	— 42	131	— 47	1 702	+ 310	85 378	— 1 267	3
1 823	21 578	— 1 038	797	— 94	22 237	+ 5 092	78 165	+ 4 755	3 616	+ 360	2 485	+ 1 839	9 569	+ 1 055	138 447	+ 11 969	4
835	10 540	+ 64	68	+ 2	2 259	+ 288	19 618	— 826	1 331	+ 185	8	—	768	+ 103	34 592	— 184	5
809	4 929	+ 19	18	— 11	114	— 14	20 364	— 233	729	— 38	131	— 89	2 384	+ 446	28 669	+ 80	6
1 183	4 444	+ 201	19	+ 9	596	+ 424	17 713	+ 940	1 615	+ 115	4 774	+ 5	1 719	— 72	30 880	+ 1 622	7
322	555	— 12	33	+ 3	200	+ 78	5 535	+ 888	3 180	+ 115	313	— 10	8 025	— 1 363	17 841	— 301	8
8 624	1 089 772	— 65 796	25 612	— 2 973	39 474	+ 6 217	888 667	+ 139 727	139 704	+ 45 403	24 431	+ 2 740	76 333	+ 7 402	2 283 993	+132720	

Digitized by Google

3. Zoll- und Steuer-Wesen.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 14. Juni d. J. Folgendes beschlossen:

Die Verwendung von Waaren, die zu dem Zweck vom Auslande eingeführt werden, um im Inlande bei der Anfertigung gleichartiger Gegenstände als Muster (Modell) zu dienen oder durch Abzeichnung u. s. w. vervielfältigt zu werden, ist als ein vorübergehender Gebrauch im Sinne von §. 114 des Vereinszollgesetzes anzusehen. Für dergleichen Waaren kann daher Zollbefreiung zugestanden werden, wenn sie unter Beobachtung der vorgeschriebenen Identitätskontrole demnächst wieder ausgeführt werden.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 27. v. M. beschlossen, daß dem §. 2 der Bestimmungen über die Tara (vergl. Bekanntmachung vom 30. Mai 1888, Central-Blatt S. 184) folgende Vorschrift als letzter Absatz hinzugefügt werde:

Bei der Einfuhr von Leinöl in zum Transport dieser Flüssigkeit eigens eingerichteten Fahrzeugen ohne anderweitige unmittelbare Umschließung ist das zollpflichtige Gewicht in der Weise zu ermitteln, daß zu dem Eigengewicht des Leinöls 20 Prozent dieses Gewichts zugeschlagen werden.

Berlin, den 11. Juli 1895.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage: Aschenborn.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 24. Mai d. J. beschlossen:

1. Zur Herstellung von flüssigen Parfümerien und von Kopfwassern darf vom 1. Januar 1896 ab Branntwein steuerfrei nicht mehr verwendet werden.

   Bezüglich der Mund- und Zahnwasser bewendet es bei dem bestehenden Verbote der Verwendung steuerfreien Branntweins.

2. An Fabrikanten, welche die Erlaubniß besitzen, flüssige Parfümerien oder Kopfwasser aus steuerfreiem Branntwein herzustellen, darf vom Tage dieses Beschlusses bis zum 31. Dezember d. J. keine größere Branntweinmenge zu den unter Ziffer 1 bezeichneten Zwecken steuerfrei abgelassen werden, als dieselben im gleichen Zeitraum desjenigen der drei Vorjahre verarbeitet haben, in welchem während jenes Zeitraums die größte Menge zu den erwähnten Zwecken von ihnen steuerfrei verwendet worden ist.

   Neue Genehmigungen zur Herstellung von flüssigen Parfümerien oder von Kopfwassern aus steuerfreiem Branntwein sind nicht mehr zu ertheilen.

Berlin, den 11. Juli 1895.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage: Aschenborn.

Digitized by Google

4. Polizei-Wesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet.

Laufende Nr.	Name und Stand der Ausgewiesenen.	Alter und Heimath der Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
	a) Auf Grund des §. 39 des Strafgesetzbuchs:				
1.	Nathan Jakobowitz, Handelsmann,	geboren am 28. Juni 1850 zu Bulowice, Bezirk Biala, Galizien, ortsangehörig ebendaselbst,	gewerbsmäßige Hehlerei und Beihülfe zum Betruge (1 Jahr 1 Monat Zuchthaus laut Erkenntniß vom 7. Mai 1894),	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Leipzig,	13. Mai d. J.
	b) Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs:				
2.	Vincent Bechunek, (Behunek), Viehkastrirer,	geboren am 22. August 1850 zu Hostetin, Bezirk Ungarisch-Brod, Mähren, österreichischer Staatsangehöriger,	Landstreichen und Betteln,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Posen,	26. Juni d. J.
3.	Albert Heidl, Arbeiter (Koch),	geboren am 8. Juni 1875 zu Pirten, Bezirk Eger, Böhmen, ortsangehörig zu Gängerhof, Bezirk Karlsbad,	Betteln,	Königlich preußischer Polizei-Präsident zu Berlin,	1. Juni d. J.
4.	Franz Bruno Heintze, Bäcker,	geboren am 16. September 1863 zu Döhlen bei Dresden, ortsangehörig zu Hainspach, Bezirk Schluckenau, Böhmen,	Landstreichen und Betteln,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Zwickau,	13. Mai d. J
5.	Franz Leschofsky, Schlosser,	geboren am 3. Dezember 1846 zu Humpoletz, Bezirk Deutsch-Brod, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	Landstreichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Donauwörth,	7. Juni d. J.
6.	Franz Luttenberg,	geboren am 29. August 1881 zu Stresowitz, Bezirk Prag, Böhmen, ortsangehörig zu Brevnov, Böhmen,	Landstreichen und Betteln,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Dresden,	30. Mai d. J.

Berlin, Carl Heymanns Verlag. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin.

Digitized by Google

Digitized by Google

Central-Blatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XXIII. Jahrgang. | Berlin, Freitag, den 19. Juli 1895. | № 29.

Inhalt: 1. **Konsulat-Wesen:** Exequatur-Ertheilung; — Ernennung; — Ermächtigungen zur Vornahme von Civilstands-Akten . . . . . Seite 299

2. **Kolonial-Wesen:** Veränderung der Amtsbezirke im südwestafrikanischen Schutzgebiet für die Ausübung der Gerichtsbarkeit und Wahrnehmung standesamtlicher Befugnisse, sowie die wechselseitige Vertretung der Kaiserlichen Richter daselbst; — Verbot der Ausfuhr von Waffen und Schießbedarf, welche für Häfen der Somali-Küste oder Aethiopien bestimmt sind, aus Deutsch-Ostafrika . 300

3. **Eisenbahn-Wesen:** Bekanntmachung, betreffend die Beförderung von Kesselrückständen von der Lederleimfabrikation, Hundekoth und Kälbermagen auf den Eisenbahnen 301

4. **Zoll- und Steuer-Wesen:** Bestellung eines Stations-Kontrolörs; — Verwendung von Vanilleroots bei Herstellung von Tabackfabrikaten; — Uebertragung der Befugniß zur Abfertigung von Wollengarn auf die Zollabfertigungsstellen; — Zusätze zum Privatlager-Regulativ; — Veränderungen in dem Stande oder den Befugnissen der Zoll- und Steuerstellen; — Abänderung der Branntwein-Reinigungsordnung 301

5. **Veterinär-Wesen:** Bestimmungen über die veterinärpolizeiliche Behandlung der aus dem Auslande auf dem Seewege zur Einfuhr gelangenden Wiederkäuer und Schweine 316

6. **Polizei-Wesen:** Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet 318

1. Konsulat-Wesen.

Dem zum Konsular-Agenten der Vereinigten Staaten von Amerika in Coburg ernannten Herrn Emil Albrecht ist das Exequatur Namens des Reichs ertheilt worden.

Seine Majestät der Kaiser haben im Namen des Reichs den Kaufmann J. F. Hackfeld an Stelle des auf seinen Antrag entlassenen bisherigen Konsuls Glade zum Konsul in Honolulu für die Hawaiischen Inseln zu ernennen geruht.

Dem mit der zeitweiligen Leitung des Kaiserlichen Vize-Konsulats in Casablanca beauftragten Konsul Freiherrn von Brück ist auf Grund des §. 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 in Verbindung mit §. 85 des Gesetzes vom 6. Februar 1875 für den Amtsbezirk des Vize-Konsulats die Ermächtigung ertheilt worden, bürgerlich gültige Eheschließungen von Reichsangehörigen und Schutzgenossen vorzunehmen und die Geburten, Heirathen und Sterbefälle von solchen zu beurkunden.

Digitized by Google

Dem Kaiserlichen General-Konsul, Legationsrath Stemrich in Constantinopel ist auf Grund des §. 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 in Verbindung mit §. 85 des Gesetzes vom 6. Februar 1875 für seinen Amtsbezirk die Ermächtigung ertheilt worden, bürgerlich gültige Eheschließungen von Reichsangehörigen und Schutzgenossen, mit Einschluß der unter deutschem Schutze lebenden Schweizer, vorzunehmen und die Geburten, Heirathen und Sterbefälle von solchen zu beurkunden.

2. Kolonial-Wesen.

Auf Grund des §. 3 der Verordnung, betreffend die Rechtsverhältnisse in dem südwestafrikanischen Schutzgebiet, vom 10. August 1890 (Reichs-Gesetzbl. S. 171) ist für die Ausübung der Gerichtsbarkeit erster Instanz im südwestafrikanischen Schutzgebiet von dem bisherigen nördlichen Amtsbezirke mit dem Amtssitze in Windhoek ein neuer westlicher Amtsbezirk mit dem Amtssitze in Otjimbingwe, umfassend das ehemalige Jan Jonker'sche Gebiet mit Ausschluß von Windhoek, das Gebiet der Topnaar-Hottentotten sowie dasjenige des Häuptlings Manasse von Omaruru bis zum Meere, abgetrennt worden.

Die dem Kaiserlichen Richter für den nördlichen Bezirk, dem Königlich preußischen Regierungs-Assessor von Lindequist ertheilte Ermächtigung zur Ausübung der Gerichtsbarkeit und Wahrnehmung standesamtlicher Befugnisse ist der Neueintheilung entsprechend dahin beschränkt worden, daß er fortan zur Vornahme der erwähnten Amtshandlungen nur hinsichtlich des jetzigen nördlichen Bezirks zuständig ist.

Den Kaiserlichen Richtern für den nördlichen, südlichen und westlichen Bezirk ist gleichzeitig die Berechtigung beigelegt worden, in Ausübung der Gerichtsbarkeit und in der Wahrnehmung standesamtlicher Befugnisse sich in Behinderungsfällen wechselseitig zu vertreten.

Verfügung des Reichskanzlers,

betreffend Verbot der Ausfuhr von Waffen und Schießbedarf, welche für Häfen der Somali-Küste oder Aethiopien bestimmt sind, aus Deutsch-Ostafrika.

Auf Grund des §. 11 Absatz 2 des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete (Reichs-Gesetzbl. 1888 S. 75), wird verordnet was folgt:

§. 1.

Die Ausfuhr aus Deutsch-Ostafrika von Waffen und Schießbedarf, welche für Häfen der Somali-Küste oder Aethiopien bestimmt sind, ist bis auf Weiteres verboten.

§. 2.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung werden mit Geldstrafe bis zu 5 000 Mark, Gefängniß bis zu 3 Monaten allein oder in Verbindung mit einander, und mit Einziehung der zur Ausfuhr bestimmten Gegenstände bestraft.

§. 3.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. September d. J. in Kraft.

§. 4.

Der Kaiserliche Gouverneur ist zum Erlaß von Ausführungsbestimmungen für diese Verordnung befugt.

Alt-Aussee, den 15. Juli 1895.

Der Reichskanzler.
Fürst zu Hohenlohe.

Digitized by Google

3. Eisenbahn-Wesen.

Bekanntmachung,

betreffend die Beförderung von Kesselrückständen von der Lederleimfabrikation, Hundekoth und Kälbermagen auf den Eisenbahnen.

Auf Grund einer dem Reichs-Eisenbahn-Amt vom Bundesrath ertheilten Ermächtigung wird bis auf Weiteres gestattet, daß in Abweichung von den Bestimmungen unter XXXII Ziffer 4, LII und LIII der Anlage B zur Verkehrs-Ordnung für die Eisenbahnen Deutschlands Kesselrückstände von der Lederleimfabrikation, Hundekoth und Kälbermagen versuchsweise unter folgenden Bedingungen zur Beförderung zugelassen werden:

I. Trockene oder ausgepreßte feuchte Kesselrückstände von der Lederleimfabrikation (Leimkalk, Leimkäse oder Leimdünger) müssen mit zwei übereinanderliegenden großen, wasserdichten, nicht getheerten Wagenplanen vollständig bedeckt sein. Die untere Decke ist mit verdünnter Karbolsäure derart zu tränken, daß ein fauliger Geruch nicht wahrnehmbar ist. Zwischen den beiden, vom Absender zu stellenden Decken ist eine Schicht von trockenem gelöschtem Kalk, von Torfmull oder von gebrauchter Lohe anzubringen.

Nicht ausgepreßte, nasse derartige Rückstände müssen in feste, dicht verschlossene Fässer oder Kübel derart verpackt werden, daß sich der Inhalt der Gefäße nicht durch Geruch bemerklich macht.

In beiden Fällen finden die Bestimmungen unter XXXII Ziffer 5, 7 und 8 Anwendung.

II. Hundekoth wird in Metall- oder starken Holzgefäßen, die dicht verschlossen und äußerlich rein sein müssen, im Uebrigen unter Beachtung der Vorschriften unter LII Ziffer 3, 5, 6 und 7 auch als Stückgut zugelassen. In diesem Falle finden Ziffer 1 und 4 keine Anwendung.

III. Während der Monate Oktober, November, Dezember, Januar, Februar und März 1895/96 werden auch ungesalzene frische Kälbermagen, sofern sie von allen Speiseresten gereinigt sind, in festen, dicht verschlossenen Fässern oder Kübeln und unter Beachtung der Bestimmungen unter LIII Ziffer 4 und 5 zur Beförderung zugelassen.

Berlin, den 13. Juli 1895.

Das Reichs-Eisenbahn-Amt.
In Vertretung: Kraefft.

4. Zoll- und Steuer-Wesen.

Auf Grund der Bestimmung im Artikel 36 der Reichsverfassung ist nach Vernehmung des Ausschusses des Bundesraths für Zoll- und Steuerwesen der Königlich preußische Steuer-Inspektor Godlewski in Magdeburg den Königlich bayerischen Hauptzollämtern zu Augsburg, Fürth, Nürnberg, Regensburg, Schweinfurt und Würzburg, dem Großherzoglich sächsischen Amt Ostheim und dem Herzoglich sachsen-koburg-gothaischen Amt Königsberg als Stationskontrolör mit dem Wohnsitze in Nürnberg vom 1. Juli d. J. ab beigeordnet worden.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 4. Juli d. J. beschlossen, daß in Zukunft auch die Verwendung von Vanilleroots bei der Herstellung von Tabackfabrikaten gestattet werde, und daß in Bezug auf die bei der Verwendung dieses Surrogates zu entrichtenden Abgaben und zu beobachtenden Kontrolen

Digitized by Google

die Bestimmungen in Ziffer 2 und 3 des Beschlusses vom 27. November 1879 (Central-Blatt 1879 S. 753) mit der Maßgabe Anwendung finden, daß bei Vanilleroots die jährliche Minimalmenge (§. 1 Absatz 2 der Kontrolvorschriften) 20 Kilogramm beträgt.

Berlin, den 17. Juli 1895.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage: Aschenborn.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 4. Juli d. J. beschlossen, daß die von dem Bundesrath einem Hauptamt ertheilte Befugniß zur Abfertigung von Wollengarn aus hartem Kammgarn aus Glanzwolle über 20 cm Länge zu den Zollsätzen der Tarifnummer 41 c 2 von der obersten Landesfinanzbehörde auf die dem Hauptamt unterstellten selbständigen Zollabfertigungsstellen übertragen werden kann.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 4. Juli d. J. Folgendes beschlossen:

1. Das Privatlager-Regulativ (Central-Blatt 1888 S. 234) erhält folgende Zusätze:
   a) Zu §. 8 Absatz 3.
      „Bei Theilungslagern unter amtlichem Mitverschluß, in welchen Petroleum in sogenannten Tanks lagert, erfolgt die An- und Abschreibung ausschließlich nach dem Nettogewicht der Flüssigkeit. Für die Abschreibung im Lagerkonto wird das Nettogewicht bei der Ueberfüllung in Fässer durch Abzug des Eigengewichts der letzteren von dem amtlich ermittelten Bruttogewicht festgestellt.
      Die Feststellung des Eigengewichts der Fässer kann nach näherer Anordnung der obersten Landesfinanzbehörde durch probeweise Verwiegung erfolgen, auch wenn keine spezielle Deklaration des Eigengewichts der Fässer vorliegt."
   b) Zu § 20 Absatz 3.
      „Bei Theilungslagern unter amtlichem Mitverschluß, in welchen Petroleum in sogenannten Tanks lagert, ist bei der Abfertigung der abgemeldeten Mengen sowohl im Falle der Verzollung als auch im Falle der Weiterversendung unter amtlicher Kontrole das im Lagerkonto zur Abschreibung gelangende Nettogewicht der Flüssigkeit (§. 8 Abs. 4) mit Zuschlag von 25 Prozent dieses Gewichts anzunehmen. Im Falle der Weiterversendung unter amtlicher Kontrole ist, sofern dieselbe in Fässern erfolgt, neben dem in der vorstehenden Weise ermittelten zollpflichtigen Gewicht auch das amtlich ermittelte wirkliche Bruttogewicht mit zu überweisen."
2. Durch die vorstehenden Aenderungen werden die bezüglichen Vorschriften nicht berührt, welche über die Zollbehandlung der Petroleumraffinerien 2c. (Central-Blatt 1891 S. 211) erlassen worden sind.

Berlin, den 17. Juli 1895.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage: Aschenborn.

Veränderungen in dem Stande oder den Befugnissen der Zoll- und Steuerstellen.

Im Königreich Preußen.

Die Steuerämter I. zu Seehausen im Bezirk des Hauptsteueramts Magdeburg II und zu Senftenberg im Bezirk des Hauptsteueramts zu Cottbus sind in Steuerämter II. umgewandelt worden. Das Steueramt I. zu Drebkau im Bezirk des letztgenannten Hauptamts ist nach Alt-Doebern verlegt worden.

Das Nebenzollamt I. zu Patschkau sowie die Nebenzollämter II. zu Heinersdorf, Kalkau und Kamitz sind aus dem Bezirk des Hauptzollamts zu Neustadt O. S. in den des Hauptzollamts zu Mittelwalde übergegangen. Ferner ist das Nebenzollamt II. zu Ostrosnitza von dem Bezirk des Haupt-

Digitized by Google

zollamts zu Myslowitz abgezweigt und dem des Hauptsteueramts zu Gleiwitz zugetheilt worden. Das Steueramt I. zu Köben im Bezirk des Hauptsteueramts zu Glogau ist aufgehoben worden. Zu Parchwitz im Bezirk des Hauptsteueramts zu Liegnitz ist ein Steueramt I. Klasse neu errichtet und demselben die Befugniß zur Abfertigung von Mühlenfabrikaten, welche mit dem Anspruche auf Ertheilung von Einfuhrscheinen zur Ausfuhr angemeldet werden, beigelegt worden. Das Steueramt I. zu Carlsruh O. S., welches bisher zum Bezirk des Hauptsteueramts zu Oppeln gehörte, ist dem Hauptsteueramt zu Oels unterstellt worden.

Die bisher selbständige Zuckersteuerstelle zu Nebra im Bezirk des Hauptsteueramts zu Naumburg a. S. ist mit dem Steueramt II. zu Nebra mit der Maßgabe vereinigt worden, daß dieses nur für die Zuckerfabrik zu Bitzenburg zuständig ist.

Die Zuckerfabrik zu Laucha ist der mit dem Hauptsteueramt zu Naumburg a. S. verbundenen Zuckersteuerstelle zugewiesen worden. Von der letzteren ist die Zuckerfabrik zu Stoeßen an die neuerrichtete, mit dem Steueramt II. zu Osterfeld verbundene Zuckersteuerstelle übergegangen.

Es ist ertheilt worden:

dem Salzsteueramt I. zu Neusalzwerk im Bezirk des Hauptsteueramts zu Minden die Befugniß zur Erledigung von Begleitscheinen II,

dem Hauptsteueramt zu Landsberg a. W. die Befugniß, den Alkoholgehalt von Fruchtsäften mittelst des hierfür vorgeschriebenen Destillirapparates festzustellen,

dem Steueramt I. zu Oranienburg im Bezirk des Hauptsteueramts zu Potsdam die Befugniß zur Erledigung von Begleitscheinen I über inländisches Salz, welches zum Zweck der Denaturirung unter Kollo- oder Raumverschluß eingeht,

dem Steueramt I. zu Carlshafen im Bezirk des Hauptsteueramts zu Cassel anstatt des bisherigen bedingten Niederlagerechts das unbedingte Niederlagerecht gemäß §§. 98 ff. des Vereinszollgesetzes und die unbeschränkte Befugniß zur Erledigung von Begleitscheinen I über Roggen, Weizen, Mais, Cognac, Arrak, Rum, Wein, rohen Kaffee, geschälten Reis, unbearbeitete Tabackblätter, Tabackstengel, Tabacksaucen, lohgares ungefärbtes Leder, Baumwollsamenöl, Palmöl und Palmkernöl, sowie zur Abfertigung der nachstehend bezeichneten unter Eisenbahnwagenverschluß eingehenden Begleitscheingüter, nämlich: unbearbeitete Tabackblätter und -Stengel, roher Kaffee, geschälter Reis, Wein in Fässern, Cognac, Arrak, Rum, Roggen und Weizen.

Auf dem Güterbahnhofe in Rothe Erde bei Aachen ist eine zum Hauptzollamt in Aachen gehörige Zollabfertigungsstelle errichtet worden. Derselben sind folgende Abfertigungsbefugnisse beigelegt:

1. zur Ausfertigung und Erledigung von Zollbegleitscheinen I und II, auch hinsichtlich der unter Eisenbahnwagenverschluß eingehenden Güter,
2. zur Erledigung von Begleitscheinen I und II über inländisches Salz,
3. zur Ausfertigung und Erledigung von Versendescheinen I und II über inländischen Taback,
4. zur Ein- und Ausgangsabfertigung im Eisenbahnverkehr (§§. 63 und 66 bis 71 des Vereinszollgesetzes),
5. zu Aus- und Umladungen der unter Wagenverschluß beförderten Güter (§. 65 des Vereinszollgesetzes),
6. zur Wiederanlegung des Verschlusses bei Verschlußverletzungen (§. 96 des Vereinszollgesetzes und §. 27 des Eisenbahnzollregulativs),
7. zur Abfertigung von:
   a) Baumwollengarn Nr. 2 c 1, 2 und 3,
   b) Leinengarn Nr. 22 a und b,
   c) Leinwand Nr. 22 f, g 1 und g 2 und Anmerkung zu f und g,
   d) Wollenwaaren Nr. 41 d 5 und 6 des Zolltarifs

   zu anderen als den höchsten Zollsätzen der betreffenden Tarifposition,
8. zur Abfertigung des mit dem Anspruche auf Steuervergütung ausgehenden Bieres, Branntweins, Tabacks, Zuckers (jedoch nicht zur Polarisation) und der nicht unter stehender Kontrole eingesalzenen Gegenstände, für welche eine Salzsteuervergütung beansprucht wird, einschließlich der Ertheilung der Ausgangsbescheinigung,
9. zur Erhebung von Uebergangsabgaben, sowie zur Ausfertigung und Erledigung von Uebergangsscheinen und
10. zur Ausfertigung von Musterpässen.

Digitized by Google

Das Steueramt II. zu Ziebingen im Bezirk des Hauptsteueramts zu Crossen a. O. ist in ein Steueramt I. umgewandelt worden.

Dem Hauptsteueramt zu Sagan ist die Befugniß beigelegt worden, zur Wiederausgangs-Abfertigung von Eisenwaaren, welche für die Wilhelmshütte zu Eulau und die Marienhütte zu Kotzenau vom Auslande zur Reparatur und demnächstigen Wiederausfuhr eingegangen sind, Begleitscheine I auszufertigen.

Im Königreich Sachsen.

Das Untersteueramt zu Zeithain im Bezirk des Hauptsteueramts zu Meißen ist aufgehoben worden.

Im Großherzogthum Baden.

Der Steuereinnehmerei zu Donaueschingen im Bezirk des Hauptsteueramts zu Singen ist die Befugniß zur Ausfertigung und Erledigung von Begleitscheinen I und II, die unbeschränkte Befugniß zu Abfertigungen im Eisenbahnverkehr und die Befugniß zur zollamtlichen Abfertigung der mit der Post eingehenden Sendungen ertheilt worden. Der genannten Steuereinnehmerei steht auch die Befugniß zur Abfertigung von Branntweinfabrikaten mit Ausfuhranmeldung zu.

Im Großherzogthum Sachsen.

Dem Steueramt zu Weida ist die Befugniß zur Erledigung von Begleitscheinen I über Salz einschließlich der unter Eisenbahnwagenverschluß eingehenden Salzbegleitscheinsendungen ertheilt worden.

Im Herzogthum Sachsen-Meiningen.

Dem Steueramt zu Pößneck ist die Befugniß zur Abfertigung der mit dem Anspruche auf Abgabenvergütung zur Ausfuhr angemeldeten Kakaowaaren verliehen worden.

Bekanntmachung.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 4. Juli d. J. Folgendes beschlossen:

I. Die durch den Bundesrathsbeschluß vom 9. März 1893 (Central-Blatt für 1893 S. 48) genehmigte Branntwein-Reinigungsordnung wird in nachfolgenden Punkten ergänzt bezw. abgeändert:

1. Im §. 5 unter c, §. 31 Absatz 1, §. 60 unter a, a1 und b1, im §. 66 Absatz 1, im §. 72 Absatz 1, sowie in den Anlagen 6 und 7 ist hinter „Nebenerzeugnisse (n)" einzuschalten:
   „des Reinigungsverfahrens",
   der §. 66 Absatz 2 beginnt mit den Worten:
   „Die Nebenerzeugnisse können" 2c.
2. Der §. 20 unter b erhält folgende Fassung:
   „Es ist verboten, Nebenerzeugnisse der Gährung und Destillation in die Anstalt einzuführen."
3. Im §. 20 erhält der Eingang der lit. c folgende Fassung:
   „Branntwein und Nebenerzeugnisse des Reinigungsverfahrens" 2c.
4. Im §. 20 unter d und im §. 30 Absatz 1, sowie in der Ueberschrift der Anlage 5 ist hinter „Fuselöl" einzuschalten:
   „(Nebenerzeugnisse des Reinigungsverfahrens, die im Nachlaufe enthalten sind)".
5. Im §. 33 Absatz 1 ist statt „stark fuselhaltiger Branntwein (Vor- und Nachlauf)" zu setzen:
   „Branntwein, der große Mengen Nebenerzeugnisse der Gährung und Destillation enthält (Vorlauf und Nachlauf)".
6. Im §. 41 unter b und im §. 46 Absatz 1 ist statt „Fuselölgehalt" zu setzen:
   „Gehalt an Nebenerzeugnissen der Gährung und Destillation".

Digitized by Google

II. Der §. 1 der durch den Bundesrathsbeschluß vom 29. Mai 1889 genehmigten und durch den Bundesrathsbeschluß vom 26. November 1891 ergänzten Anleitung zur Ermittelung des Alkoholgehalts im Branntwein (Central-Blatt für 1889 S. 320 und für 1891 S. 331) wird unter b Ziffer 1 wie folgt abgeändert:

1. Im Absatz 1, 2, 4 und 5 ist in allen Fällen zu setzen statt „Fuselöl":
„Nebenerzeugnisse der Gährung und Destillation"
und statt „Fuselgehalt"
„Gehalt an Nebenerzeugnissen der Gährung und Destillation".

2. Im Absatz 2 ist der Schluß „dies gilt für Fuselöl auch dann noch, wenn" 2c. zu streichen und in den vorhergehenden Satz hinter „auch wenn die Flüssigkeit klar bleibt" einzuschalten:
„oder eine Abscheidung von Oel nicht eintritt".

III. In dem Bundesrathsbeschlusse vom 22. Mai 1890 (Central-Blatt für 1890 S. 180) ist statt „Fuselölgehalt" zu setzen:
„Gehalt an Nebenerzeugnissen der Gährung und Destillation".

IV. Die Anweisung zur Bestimmung des Fuselöls (Anlage 1 zu dem Bundesrathsbeschlusse vom 26. November 1891) wird durch die nachstehend abgedruckte Anweisung zur Bestimmung des Gehalts der Branntweine an Nebenerzeugnissen der Gährung und Destillation ersetzt.

Berlin, den 17. Juli 1895.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage: Aschenborn.

Anlage 1
zur Anleitung für die Ermittelung des Alkoholgehalts im Branntwein.

Anweisung
zur
Bestimmung des Gehalts der Branntweine an Nebenerzeugnissen der Gährung und Destillation.

Die Bestimmung der Nebenerzeugnisse der Gährung und Destillation erfolgt durch Ausschütteln des auf einen Alkoholgehalt von 24,7 Gewichtsprozent verdünnten Branntweins mit Chloroform.

a) Bestimmung des spezifischen Gewichts beziehungsweise des Alkoholgehalts des Branntweins.

Zur Feststellung des spezifischen Gewichts des Branntweins bedient man sich eines mit einem Glasstopfen verschließbaren amtlich geaichten Dichtefläschchens von 50 ccm Inhalt. Das Dichtefläschchen wird in reinem und trockenem Zustande leer gewogen, nachdem es $^1/_2$ Stunde im Waagekasten gestanden hat. Dann wird es mit Hülfe eines fein ausgezogenen Glockentrichters bis über die Marke mit destillirtem Wasser gefüllt und in ein Wasserbad von 15° C. gestellt. Nach einstündigem Stehen in dem Wasserbade wird das Fläschchen herausgehoben, wobei man nur den leeren Theil des Halses anfaßt, und sofort die Oberfläche des Wassers auf die Marke eingestellt. Dies geschieht durch Eintauchen kleiner Stäbchen oder Streifen aus Filtrirpapier, die das über der Marke stehende Wasser aufsaugen. Die Oberfläche des Wassers bildet in dem Halse des Fläschchens eine nach unten gekrümmte Fläche; man stellt die Flüssigkeit am besten in der Weise ein, daß bei durchfallendem Licht der schwarze Rand der gekrümmten Oberfläche soeben die Marke berührt. Nachdem man den inneren Hals des Fläschchens mit Stäbchen aus

Digitized by Google

Filtrirpapier getrocknet hat, setzt man den Glasstopfen auf, trocknet das Fläschchen äußerlich ab, stellt es $^1/_2$ Stunde in den Waagekasten und wägt es. Die Bestimmung des Wasserinhalts des Dichtefläschchens ist dreimal auszuführen und aus den drei Wägungen das Mittel zu nehmen. Wenn das Dichtefläschchen längere Zeit im Gebrauch gewesen ist, müssen die Gewichte des leeren und des mit Wasser gefüllten Fläschchens von Neuem bestimmt werden, da diese Gewichte mit der Zeit sich nicht unerheblich ändern können.

Nachdem man das Dichtefläschchen entleert und getrocknet oder mehrmals mit dem zu untersuchenden Branntwein ausgespült hat, füllt man es mit dem Branntwein und verfährt genau in derselben Weise wie bei der Bestimmung des Wasserinhalts des Dichtefläschchens; besonders ist darauf zu achten, daß die Einstellung der Flüssigkeitsoberfläche stets in derselben Weise geschieht.

Bedeutet:

a) das Gewicht des leeren Dichtefläschchens,

b) das Gewicht des bis zur Marke mit destillirtem Wasser von 15° C. gefüllten Dichtefläschchens,

c) das Gewicht des bis zur Marke mit Branntwein von 15° C. gefüllten Dichtefläschchens,

so ist das spezifische Gewicht d des Branntweins bei 15° C., bezogen auf Wasser von derselben Temperatur $d = \frac{c - a}{b - a}$.

Den dem spezifischem Gewichte entsprechenden Alkoholgehalt des Branntweins in Gewichtsprozenten entnimmt man der zweiten Spalte der Alkoholtafel von Windisch (Berlin 1893, bei Julius Springer).

b) Verdünnung des Branntweins auf einen Alkoholgehalt von 24,7 Gewichtsprozent.

100 ccm des Branntweins, dessen Alkoholgehalt bestimmt wurde, werden bei 15° C. in einem amtlich geaichten Meßkölbchen abgemessen und in eine Flasche von etwa 400 ccm Inhalt gegossen. Die Tafel I lehrt, wie viel Kubikcentimeter destillirtes Wasser von 15° C. zu 100 ccm Branntwein von dem vorher bestimmten Alkoholgehalt zugefügt werden müssen, um einen verdünnten Branntwein von annähernd 24,7 Gewichtsprozent Alkohol zu erhalten. Man läßt die aus der Tafel I sich ergebende Menge Wasser von 15° C. aus einer in $^1/_5$ ccm getheilten amtlich geaichten Bürette zu dem Branntwein fließen, wobei etwa 50 ccm Wasser zum Ausspülen des 100 ccm-Kölbchens dienen. Man schüttelt die Mischung um, verstopft die Flasche, kühlt die Flüssigkeit auf 15° C. ab und bestimmt auf's Neue das spezifische Gewicht beziehungsweise den Alkoholgehalt nach der unter a gegebenen Vorschrift. Der Alkoholgehalt des verdünnten Branntweins beträgt genau oder nahezu 24,7 Gewichtsprozent. Ist er höher als 24,7 Gewichtsprozent, so setzt man noch eine nach Maßgabe der Tafel I berechnete Menge Wasser von 15° C. zu dem verdünnten Branntwein. Ist der Alkoholgehalt des verdünnten Branntweins niedriger als 24,7 Gewichtsprozent, so entnimmt man aus der Tafel II die Anzahl Kubikcentimeter absoluten Alkohols von 15° C., die auf 100 ccm des verdünnten Branntweins zuzusetzen sind. Die etwa erforderliche Menge absoluten Alkohols von 15° C. wird mit Hülfe einer amtlich geaichten Meßpipette oder Bürette zugegeben, die in Fünfzigstel- oder Hundertstel-Kubikcentimeter eingetheilt ist.

Beträgt der Alkoholgehalt des verdünnten Branntweins nicht weniger als 24,6 und nicht mehr als 24,8 Gewichtsprozent, so wird er durch den berechneten Wasser- beziehungsweise Alkoholzusatz hinreichend genau auf 24,7 Gewichtsprozent gebracht; von einer nochmaligen Alkoholbestimmung kann in diesem Falle abgesehen werden. Wird dagegen der Alkoholgehalt des verdünnten Branntweins kleiner als 24,6 oder größer als 24,8 Gewichtsprozent gefunden, so muß der Alkoholgehalt nach Zugabe der berechneten Menge Wasser beziehungsweise Alkohol nochmals bestimmt werden, um festzustellen, ob er nunmehr hinreichend genau gleich 24,7 Gewichtsprozent ist. Ein hierbei sich ergebender Unterschied muß durch einen dritten Zusatz von Wasser beziehungsweise Alkohol nach Maßgabe der Tafeln I beziehungsweise II ausgeglichen werden.

c) Ausschütteln des verdünnten Branntweins von 24,7 Gewichtsprozent Alkohol mit Chloroform.

Zwei amtlich geaichte Schüttelapparate werden in zwei geräumige, mit Wasser gefüllte Glascylinder gesenkt und das Wasser auf die Temperatur von 15° C. gebracht. Sodann gießt man unter

Digitized by Google

Anwendung eines Trichters, dessen in eine Spitze auslaufende Röhre bis zu dem Boden der Schüttelapparate reicht, in jeden der beiden Schüttelapparate etwa 20 ccm Chloroform von 15° C. und stellt die Oberfläche des Chloroforms genau auf den untersten, die Zahl 20 tragenden Theilstrich ein; einen etwaigen Ueberschuß an Chloroform nimmt man mittelst einer langen, in eine Spitze auslaufenden Glasröhre mit der Vorsicht aus den Apparaten, daß die Wände desselben nicht von Chloroform benetzt werden. In jeden Apparat gießt man 100 ccm des auf einen Alkoholgehalt von 24,7 Gewichtsprozent verdünnten Branntweins, die man in amtlich geaichten Meßkölbchen abgemessen und auf die Temperatur von 15° C. gebracht hat, und läßt je 1 ccm verdünnte Schwefelsäure vom spezifischen Gewichte 1,286 bei 15° C. zufließen. Man verstopft die Apparate und läßt sie zum Ausgleich der Temperatur etwa $^1/_4$ Stunde in dem Kühlwasser von 15° C. schwimmen. Dann nimmt man einen gut verstopften Apparat aus dem Kühlwasser heraus, trocknet ihn äußerlich rasch ab, läßt durch Umdrehen den ganzen Inhalt in den weiten Theil des Apparates fließen, schüttelt das Flüssigkeitsgemenge 150 Mal kräftig durch und senkt den Apparat wieder in das Kühlwasser von 15° C.; genau ebenso verfährt man mit dem zweiten Apparate. Das Chloroform sinkt rasch zu Boden; kleine, in der Flüssigkeit schwebende Chloroformtröpfchen bringt man durch Neigen und Umherwirbeln der Apparate zum Niedersinken. Wenn das Chloroform sich vollständig gesammelt hat, wird sein Volumen, d. h. der Stand des Chloroforms in der eingetheilten Röhre, abgelesen.

d) Berechnung der Menge der in dem Branntwein enthaltenen Nebenerzeugnisse der Gährung und Destillation.

Zur Berechnung des Gehalts der Branntweine an Nebenerzeugnissen der Gährung und Destillation muß die Volumenvermehrung bekannt sein, welche das Chloroform beim Schütteln mit vollkommen reinem Weingeiste von 24,7 Gewichtsprozent Alkohol erleidet. Man bestimmt dieselbe in der Weise, daß man mit dem reinsten Erzeugnisse der Branntwein-Rektifikationsanstalten, dem sogenannten neutralen Weinsprit, genau nach den unter a, b und c gegebenen Vorschriften verfährt und das Volumen des Chloroforms nach dem Schütteln feststellt. Wegen der grundsätzlichen Bedeutung dieses Versuchs mit reinstem Branntwein ist der Alkoholgehalt mit größter Genauigkeit auf 24,7 Gewichtsprozent zu bringen und die Ermittelung des Chloroformvolumens für jeden Schüttelapparat drei bis fünf Mal zu wiederholen.

Dieser Versuch mit reinem Branntwein muß für jedes neue Chloroform und jeden neuen Apparat wieder angestellt werden; solange dasselbe Chloroform und dieselben Apparate in Anwendung kommen, ist nur eine Versuchsreihe nöthig. Man mache daher den Vorversuch mit einem Chloroform, von dem eine größere Menge zur Verfügung steht. Das Chloroform ist vor Licht geschützt, am besten in Flaschen aus braunem Glase, aufzubewahren.

Ist das Chloroformvolumen nach dem Ausschütteln des zu untersuchenden Branntweins gleich a ccm, ferner das Chloroformvolumen nach dem Ausschütteln des reinsten Wassersprits gleich b ccm, so ziehe man b von a ab. Je nachdem a—b kleiner oder größer ist als 0,9 ccm enthält der Branntwein weniger oder mehr als 2 Gewichtsprozent Nebenerzeugnisse der Destillation und Gährung auf 100 Gewichtstheile wasserfreien Alkohols. Die Zahl der Gewichtsprozente dieser Nebenerzeugnisse bis zu 5 Prozent erhält man erforderlichenfalls durch Multiplikation der Differenz a—b mit 2,22.

Die sämmtlichen zur Untersuchung erforderlichen, in der vorstehenden Anweisung bezeichneten Meßgeräthe sind von der Normal-Aichungs-Kommission zu beziehen.

Digitized by Google

Tafel I.

Verdünnung von höherprozentigem Branntwein auf 24,7 Gewichtsprozent (= 30 Volumenprozent) mittelst Wasser bei 15° C.

Zu 100 ccm Branntwein von Gewichtsprozent	sind zuzusetzen: Wasser ccm	Zu 100 ccm Branntwein von Gewichtsprozent	sind zuzusetzen: Wasser ccm	Zu 100 ccm Branntwein von Gewichtsprozent	sind zuzusetzen: Wasser ccm	Zu 100 ccm Branntwein von Gewichtsprozent	sind zuzusetzen: Wasser ccm
24,7	0,1						
24,8	0,5						
24,9	0,9						
25,0	1,3	27,0	9,1	29,0	16,8	31,0	24,5
25,1	1,7	27,1	9,4	29,1	17,2	31,1	24,9
25,2	2,0	27,2	9,8	29,2	17,6	31,2	25,3
25,3	2,4	27,3	10,2	29,3	18,0	31,3	25,6
25,4	2,8	27,4	10,6	29,4	18,3	31,4	26,0
25,5	3,2	27,5	11,0	29,5	18,7	31,5	26,4
25,6	3,6	27,6	11,4	29,6	19,1	31,6	26,8
25,7	4,0	27,7	11,8	29,7	19,5	31,7	27,2
25,8	4,4	27,8	12,2	29,8	19,9	31,8	27,6
25,9	4,8	27,9	12,6	29,9	20,3	31,9	27,9
26,0	5,2	28,0	12,9	30,0	20,7	32,0	28,3
26,1	5,6	28,1	13,3	30,1	21,0	32,1	28,7
26,2	5,9	28,2	13,7	30,2	21,4	32,2	29,1
26,3	6,3	28,3	14,1	30,3	21,8	32,3	29,5
26,4	6,7	28,4	14,5	30,4	22,2	32,4	29,8
26,5	7,1	28,5	14,9	30,5	22,6	32,5	30,2
26,6	7,5	28,6	15,3	30,6	23,0	32,6	30,6
26,7	7,9	28,7	15,6	30,7	23,3	32,7	31,0
26,8	8,3	28,8	16,0	30,8	23,7	32,8	31,4
26,9	8,7	28,9	16,4	30,9	24,1	32,9	31,7

Digitized by Google

Zu 100 ccm Branntwein von Gewichtsprozent	sind zuzusetzen: Wasser ccm	Zu 100 ccm Branntwein von Gewichtsprozent	sind zuzusetzen: Wasser ccm	Zu 100 ccm Branntwein von Gewichtsprozent	sind zuzusetzen: Wasser ccm	Zu 100 ccm Branntwein von Gewichtsprozent	sind zuzusetzen: Wasser ccm
33,0	32,1	36,0	43,5	39,0	54,7	42,0	65,7
33,1	32,5	36,1	43,8	39,1	55,0	42,1	66,1
33,2	32,9	36,2	44,2	39,2	55,4	42,2	66,4
33,3	33,3	36,3	44,6	39,3	55,7	42,3	66,8
33,4	33,7	36,4	45,0	39,4	56,1	42,4	67,1
33,5	34,0	36,5	45,3	39,5	56,5	42,5	67,5
33,6	34,4	36,6	45,7	39,6	56,9	42,6	67,9
33,7	34,8	36,7	46,1	39,7	57,2	42,7	68,2
33,8	35,2	36,8	46,5	39,8	57,6	42,8	68,6
33,9	35,5	36,9	46,8	39,9	58,0	42,9	69,0
34,0	35,9	37,0	47,2	40,0	58,4	43,0	69,3
34,1	36,3	37,1	47,6	40,1	58,7	43,1	69,7
34,2	36,7	37,2	48,0	40,2	59,1	43,2	70,0
34,3	37,1	37,3	48,3	40,3	59,5	43,3	70,4
34,4	37,4	37,4	48,7	40,4	59,8	43,4	70,8
34,5	37,8	37,5	49,1	40,5	60,2	43,5	71,1
34,6	38,2	37,6	49,5	40,6	60,6	43,6	71,5
34,7	38,6	37,7	49,8	40,7	60,9	43,7	71,9
34,8	39,0	37,8	50,2	40,8	61,3	43,8	72,3
34,9	39,3	37,9	50,6	40,9	61,7	43,9	72,6
35,0	39,7	38,0	51,0	41,0	62,0	44,0	72,9
35,1	40,1	38,1	51,4	41,1	62,4	44,1	73,3
35,2	40,5	38,2	51,7	41,2	62,8	44,2	73,7
35,3	40,8	38,3	52,1	41,3	63,1	44,3	74,0
35,4	41,2	38,4	52,4	41,4	63,5	44,4	74,4
35,5	41,6	38,5	52,8	41,5	63,9	44,5	74,7
35,6	42,0	38,6	53,2	41,6	64,2	44,6	75,1
35,7	42,3	38,7	53,5	41,7	64,6	44,7	75,5
35,8	42,7	38,8	53,9	41,8	65,0	44,8	75,8
35,9	43,1	38,9	54,3	41,9	65,3	44,9	76,2

Digitized by Google

Zu 100 ccm Branntwein von Gewichtsprozent	sind zuzusetzen: Wasser ccm	Zu 100 ccm Branntwein von Gewichtsprozent	sind zuzusetzen: Wasser ccm	Zu 100 ccm Branntwein von Gewichtsprozent	sind zuzusetzen: Wasser ccm	Zu 100 ccm Branntwein von Gewichtsprozent	sind zuzusetzen: Wasser ccm
45,0	76,5	48,0	87,2	51,0	97,8	54,0	108,1
45,1	76,9	48,1	87,6	51,1	98,1	54,1	108,4
45,2	77,3	48,2	87,9	51,2	98,5	54,2	108,8
45,3	77,6	48,3	88,3	51,3	98,8	54,3	109,1
45,4	78,0	48,4	88,7	51,4	99,1	54,4	109,5
45,5	78,3	48,5	89,0	51,5	99,5	54,5	109,8
45,6	78,7	48,6	89,4	51,6	99,8	54,6	110,1
45,7	79,1	48,7	89,7	51,7	100,2	54,7	110,5
45,8	79,4	48,8	90,1	51,8	100,5	54,8	110,8
45,9	79,8	48,9	90,4	51,9	100,9	54,9	111,2
46,0	80,1	49,0	90,8	52,0	101,2	55,0	111,5
46,1	80,5	49,1	91,1	52,1	101,6	55,1	111,8
46,2	80,8	49,2	91,5	52,2	101,9	55,2	112,2
46,3	81,2	49,3	91,8	52,3	102,3	55,3	112,5
46,4	81,6	49,4	92,2	52,4	102,6	55,4	112,9
46,5	81,9	49,5	92,5	52,5	102,9	55,5	113,2
46,6	82,3	49,6	92,9	52,6	103,3	55,6	113,5
46,7	82,6	49,7	93,2	52,7	103,6	55,7	113,9
46,8	83,0	49,8	93,6	52,8	104,0	55,8	114,2
46,9	83,3	49,9	93,9	52,9	104,3	55,9	114,6
47,0	83,7	50,0	94,3	53,0	104,7	56,0	114,9
47,1	84,1	50,1	94,6	53,1	105,0	56,1	115,2
47,2	84,4	50,2	95,0	53,2	105,3	56,2	115,6
47,3	84,8	50,3	95,3	53,3	105,7	56,3	115,9
47,4	85,1	50,4	95,7	53,4	106,0	56,4	116,2
47,5	85,5	50,5	96,0	53,5	106,4	56,5	116,6
47,6	85,8	50,6	96,4	53,6	106,7	56,6	116,9
47,7	86,2	50,7	96,7	53,7	107,1	56,7	117,3
47,8	86,5	50,8	97,1	53,8	107,4	56,8	117,6
47,9	86,9	50,9	97,4	53,9	107,7	56,9	117,9

Digitized by Google

Zu 100 ccm Branntwein von Gewichtsprozent	sind zuzusetzen: Wasser ccm	Zu 100 ccm Branntwein von Gewichtsprozent	sind zuzusetzen: Wasser ccm	Zu 100 ccm Branntwein von Gewichtsprozent	sind zuzusetzen: Wasser ccm	Zu 100 ccm Branntwein von Gewichtsprozent	sind zuzusetzen: Wasser ccm
57,0	118,3	60,0	128,8	63,0	138,1	66,0	147,7
57,1	118,6	60,1	128,6	63,1	138,4	66,1	148,0
57,2	118,9	60,2	128,9	63,2	138,7	66,2	148,3
57,3	119,3	60,3	129,2	63,3	139,0	66,3	148,7
57,4	119,6	60,4	129,6	63,4	139,4	66,4	149,0
57,5	119,9	60,5	129,9	63,5	139,7	66,5	149,3
57,6	120,3	60,6	130,2	63,6	140,0	66,6	149,6
57,7	120,6	60,7	130,6	63,7	140,3	66,7	149,9
57,8	120,9	60,8	130,9	63,8	140,7	66,8	150,2
57,9	121,3	60,9	131,2	63,9	141,0	66,9	150,6
58,0	121,6	61,0	131,5	64,0	141,3	67,0	150,9
58,1	122,0	61,1	131,9	64,1	141,6	67,1	151,2
58,2	122,3	61,2	132,2	64,2	142,0	67,2	151,5
58,3	122,6	61,3	132,5	64,3	142,3	67,3	151,8
58,4	123,0	61,4	132,9	64,4	142,6	67,4	152,1
58,5	123,3	61,5	133,2	64,5	142,9	67,5	152,5
58,6	123,6	61,6	133,5	64,6	143,2	67,6	152,8
58,7	124,0	61,7	133,8	64,7	143,6	67,7	153,1
58,8	124,3	61,8	134,2	64,8	143,9	67,8	153,4
58,9	124,6	61,9	134,5	64,9	144,2	67,9	153,7
59,0	124,9	62,0	134,8	65,0	144,5	68,0	154,0
59,1	125,3	62,1	135,2	65,1	144,8	68,1	154,4
59,2	125,6	62,2	135,5	65,2	145,2	68,2	154,7
59,3	125,9	62,3	135,8	65,3	145,5	68,3	155,0
59,4	126,3	62,4	136,1	65,4	145,8	68,4	155,3
59,5	126,6	62,5	136,5	65,5	146,1	68,5	155,6
59,6	126,9	62,6	136,8	65,6	146,4	68,6	155,9
59,7	127,3	62,7	137,1	65,7	146,8	68,7	156,2
59,8	127,6	62,8	137,4	65,8	147,1	68,8	156,5
59,9	127,9	62,9	137,8	65,9	147,4	68,9	156,9

Digitized by Google

Zu 100 ccm Branntwein von Gewichtsprozent	sind zuzusetzen: Wasser ccm	Zu 100 ccm Branntwein von Gewichtsprozent	sind zuzusetzen: Wasser ccm	Zu 100 ccm Branntwein von Gewichtsprozent	sind zuzusetzen: Wasser ccm	Zu 100 ccm Branntwein von Gewichtsprozent	sind zuzusetzen: Wasser ccm
69,0	157,2	72,0	166,4	75,0	175,5	78,0	184,4
69,1	157,5	72,1	166,7	75,1	175,8	78,1	184,7
69,2	157,8	72,2	167,0	75,2	176,1	78,2	185,0
69,3	158,1	72,3	167,4	75,3	176,4	78,3	185,3
69,4	158,4	72,4	167,7	75,4	176,7	78,4	185,6
69,5	158,7	72,5	168,0	75,5	177,0	78,5	185,9
69,6	159,0	72,6	168,3	75,6	177,3	78,6	186,2
69,7	159,3	72,7	168,6	75,7	177,6	78,7	186,5
69,8	159,7	72,8	168,9	75,8	177,9	78,8	186,7
69,9	160,0	72,9	169,2	75,9	178,2	78,9	187,0
70,0	160,3	73,0	169,5	76,0	178,5	79,0	187,3
70,1	160,6	73,1	169,8	76,1	178,8	79,1	187,6
70,2	160,9	73,2	170,1	76,2	179,1	79,2	187,9
70,3	161,2	73,3	170,4	76,3	179,4	79,3	188,2
70,4	161,5	73,4	170,7	76,4	179,7	79,4	188,5
70,5	161,8	73,5	171,0	76,5	180,0	79,5	188,8
70,6	162,1	73,6	171,3	76,6	180,3	79,6	189,1
70,7	162,4	73,7	171,6	76,7	180,6	79,7	189,4
70,8	162,8	73,8	171,9	76,8	180,9	79,8	189,6
70,9	163,1	73,9	172,2	76,9	181,2	79,9	189,9
71,0	163,4	74,0	172,5	77,0	181,5	80,0	190,2
71,1	163,7	74,1	172,8	77,1	181,8	80,1	190,5
71,2	164,0	74,2	173,1	77,2	182,1	80,2	190,8
71,3	164,3	74,3	173,4	77,3	182,4	80,3	191,1
71,4	164,6	74,4	173,7	77,4	182,6	80,4	191,4
71,5	164,9	74,5	174,0	77,5	182,9	80,5	191,7
71,6	165,2	74,6	174,3	77,6	183,2	80,6	192,0
71,7	165,5	74,7	174,6	77,7	183,5	80,7	192,2
71,8	165,8	74,8	174,9	77,8	183,8	80,8	192,5
71,9	166,1	74,9	175,2	77,9	184,1	80,9	192,8

Digitized by Google

Zu 100 ccm Branntwein von Gewichtsprozent	sind zuzusetzen: Wasser ccm	Zu 100 ccm Branntwein von Gewichtsprozent	sind zuzusetzen: Wasser ccm	Zu 100 ccm Branntwein von Gewichtsprozent	sind zuzusetzen: Wasser ccm	Zu 100 ccm Branntwein von Gewichtsprozent	sind zuzusetzen: Wasser ccm
81,0	193,1	84,0	201,6	87,0	209,9	90,0	217,9
81,1	193,4	84,1	201,9	87,1	210,1	90,1	218,1
81,2	193,7	84,2	202,1	87,2	210,4	90,2	218,4
81,3	194,0	84,3	202,4	87,3	210,7	90,3	218,7
81,4	194,3	84,4	202,7	87,4	210,9	90,4	218,9
81,5	194,5	84,5	203,0	87,5	211,2	90,5	219,2
81,6	194,8	84,6	203,3	87,6	211,5	90,6	219,4
81,7	195,1	84,7	203,5	87,7	211,7	90,7	219,7
81,8	195,4	84,8	203,8	87,8	212,0	90,8	220,0
81,9	195,7	84,9	204,1	87,9	212,3	90,9	220,2
82,0	196,0	85,0	204,4	88,0	212,6	91,0	220,5
82,1	196,2	85,1	204,6	88,1	212,8	91,1	220,7
82,2	196,5	85,2	204,9	88,2	213,1	91,2	221,0
82,3	196,8	85,3	205,2	88,3	213,4	91,3	221,3
82,4	197,1	85,4	205,5	88,4	213,6	91,4	221,5
82,5	197,4	85,5	205,7	88,5	213,9	91,5	221,8
82,6	197,7	85,6	206,0	88,6	214,2	91,6	222,0
82,7	197,9	85,7	206,3	88,7	214,4	91,7	222,3
82,8	198,2	85,8	206,6	88,8	214,7	91,8	222,5
82,9	198,5	85,9	206,8	88,9	215,0	91,9	222,8
83,0	198,8	86,0	207,1	89,0	215,2	92,0	223,1
83,1	199,1	86,1	207,4	89,1	215,5	92,1	223,3
83,2	199,4	86,2	207,7	89,2	215,8	92,2	223,6
83,3	199,6	86,3	207,9	89,3	216,0	92,3	223,8
83,4	199,9	86,4	208,2	89,4	216,3	92,4	224,1
83,5	200,2	86,5	208,5	89,5	216,6	92,5	224,3
83,6	200,5	86,6	208,8	89,6	216,8	92,6	224,6
83,7	200,8	86,7	209,0	89,7	217,1	92,7	224,9
83,8	201,0	86,8	209,3	89,8	217,3	92,8	225,1
83,9	201,3	86,9	209,6	89,9	217,6	92,9	225,4

Digitized by Google

Zu 100 ccm Branntwein von Gewichts-prozent	sind zuzusetzen: Wasser ccm	Zu 100 ccm Branntwein von Gewichts-prozent	sind zuzusetzen: Wasser ccm	Zu 100 ccm Branntwein von Gewichts-prozent	sind zuzusetzen: Wasser ccm	Zu 100 ccm Branntwein von Gewichts-prozent	sind zuzusetzen: Wasser ccm
93,0	225,6	95,0	230,6	97,0	235,5	99,0	240,1
93,1	225,9	95,1	230,9	97,1	235,7	99,1	240,4
93,2	226,1	95,2	231,1	97,2	235,9	99,2	240,6
93,3	226,4	95,3	231,3	97,3	236,2	99,3	240,8
93,4	226,6	95,4	231,6	97,4	236,4	99,4	241,1
93,5	226,9	95,5	231,9	97,5	236,6	99,5	241,3
93,6	227,1	95,6	232,1	97,6	236,9	99,6	241,5
93,7	227,4	95,7	232,3	97,7	237,1	99,7	241,8
93,8	227,6	95,8	232,6	97,8	237,3	99,8	242,0
93,9	227,9	95,9	232,8	97,9	237,6	99,9	242,2
94,0	228,1	96,0	233,1	98,0	237,8	100,0	242,4
94,1	228,4	96,1	233,3	98,1	238,1		
94,2	228,6	96,2	233,5	98,2	238,3		
94,3	228,9	96,3	233,8	98,3	238,5		
94,4	229,1	96,4	234,0	98,4	238,8		
94,5	229,4	96,5	234,3	98,5	239,0		
94,6	229,6	96,6	234,5	98,6	239,2		
94,7	229,9	96,7	234,7	98,7	239,5		
94,8	230,1	96,8	235,0	98,8	239,7		
94,9	230,4	96,9	235,2	98,9	239,9		

Digitized by Google

Tafel II.

Bereitung des Branntweins von 24,7 Gewichtsprozent (= 30 Volumenprozent) aus niedrigerprozentigem mittelst Zusatzes von absolutem Alkohol bei 15° C.

Zu 100 ccm Branntwein von Gewichtsprozent	sind hinzuzusetzen: absoluter Alkohol ccm	Zu 100 ccm Branntwein von Gewichtsprozent	sind hinzuzusetzen: absoluter Alkohol ccm	Zu 100 ccm Branntwein von Gewichtsprozent	sind hinzuzusetzen: absoluter Alkohol ccm	Zu 100 ccm Branntwein von Gewichtsprozent	sind hinzuzusetzen: absoluter Alkohol ccm
22,50	3,52	23,05	2,63	23,60	1,74	24,15	0,85
22,55	3,44	23,10	2,55	23,65	1,66	24,20	0,77
22,60	3,36	23,15	2,47	23,70	1,58	24,25	0,69
22,65	3,28	23,20	2,39	23,75	1,50	24,30	0,61
22,70	3,20	23,25	2,31	23,80	1,42	24,35	0,58
22,75	3,11	23,30	2,23	23,85	1,34	24,40	0,45
22,80	3,04	23,35	2,15	23,90	1,26	24,45	0,37
22,85	2,96	23,40	2,07	23,95	1,18	24,50	0,29
22,90	2,88	23,45	1,98	24,00	1,09	24,55	0,21
22,95	2,79	23,50	1,90	24,05	1,01	24,60	0,12
23,00	2,71	23,55	1,82	24,10	0,93	24,65	0,04

Digitized by Google

5. Veterinär-Wesen.

Bekanntmachung.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 27. Juni d. J. auf Grund der §§. 6 und 7 Ziffer 1 des Gesetzes vom $\frac{28. \text{ Juni } 1880}{1. \text{ Mai } 1894}$, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen (Reichs-Gesetzbl. von 1894 S. 410), die nachstehenden Bestimmungen über die veterinärpolizeiliche Behandlung der aus dem Auslande auf dem Seewege zur Einfuhr gelangenden Wiederkäuer und Schweine beschlossen.

Berlin, den 11. Juli 1895.

Der Reichskanzler.
In Vertretung: v. Boetticher.

Bestimmungen

über die veterinärpolizeiliche Behandlung der aus dem Auslande auf dem Seewege zur Einfuhr gelangenden Wiederkäuer und Schweine.

I. Die aus dem Auslande auf dem Seewege zur Einfuhr gelangenden Wiederkäuer und Schweine sind, bevor sie zur Schlachtung innerhalb oder außerhalb des Hafenortes oder in den freien Verkehr zugelassen werden, in einer hierzu bestimmten Anstalt auf Kosten der Importeure einer Quarantäne von vier Wochen zu unterwerfen.

Für die Einrichtung und den Betrieb der Quarantäneanstalten gelten die in der Anlage zusammengestellten Grundsätze.

II. Die nach bestandener Quarantäne in den freien Verkehr entlassenen Rinder, Schafe und Schweine sind am Bestimmungsorte einer weiteren, die Eigenthümer in der Verfügung über die Thiere nicht beschränkenden Beobachtung auf die Dauer von fünf Monaten zu unterwerfen.

III. Der Reichskanzler ist ermächtigt, für Wiederkäuer und Schweine aus solchen Ländern, in denen die für diese Thiergattungen in Betracht kommenden Seuchen mit längerer Inkubationsdauer nicht verbreitet sind, die Quarantänefrist auf zehn Tage herabzusetzen, und zwar allgemein oder für einzelne Thiergattungen. Wird eine solche Anordnung für Rinder, Schafe oder Schweine getroffen, so fällt zugleich für sie die unter II vorgeschriebene fünfmonatliche Beobachtung fort.

IV. Die Centralbehörde desjenigen Bundesstaates, in dessen Gebiet die Einfuhr zunächst erfolgt (Grenzstaat), ist ermächtigt, im Einverständniß mit der Centralbehörde desjenigen Bundesstaates, nach welchem die Sendung bestimmt ist, die Einfuhr von Zuchtthieren, von abgerichteten Thieren und der nach zoologischen Gärten, Wildparks oder ähnlichen Anlagen bestimmten Thiere ohne vorherige Quarantäne zu genehmigen, wenn die Thiere nicht mit quarantänepflichtigem Vieh zusammen verladen gewesen sind.

Der letztgenannten Behörde bleibt es überlassen, je nach den Umständen des Falles Kontrolmaßregeln am Bestimmungsorte für die ohne Quarantäne zugelassenen Thiere anzuordnen.

V. Diese Bestimmungen finden nur auf die Einfuhr von Wiederkäuern und Schweinen aus denjenigen Ländern Anwendung, gegen welche weitergehende Beschränkungen (Einfuhrverbote) nicht angeordnet sind.

VI. Diese Bestimmungen treten am 1. Oktober 1895 in Kraft.

Digitized by Google

Grundsätze

für die Einrichtung und den Betrieb von See-Quarantäneanstalten für ausländisches Vieh.

1. Den Bundesstaaten ist anheimgestellt, entweder die Quarantäneanstalten selbst herzustellen und zu verwalten, oder die Herstellung oder Verwaltung an Gemeinden oder Privatpersonen zu überlassen.
2. Die Quarantäneanstalten sind möglichst in der Nähe der für ausländisches Vieh bestimmten, thunlichst nur für solches Vieh zu benutzenden Landungsplätze anzulegen. Liegen die Anstalten nicht in unmittelbarer Nähe der Landungsplätze, so hat der Transport nach den Anstalten nur mittelst Eisenbahnwagen zu geschehen.

   Es sind genügende Vorkehrungen zu treffen, daß inländisches Vieh die Landungsplätze, deren Umgebung und die von dort zu den Quarantäneanstalten führenden Wege, sowie die Umgebung dieser Anstalten nicht betritt.
3. Die Quarantäneanstalten müssen eingefriedigt und mit eigenen Brunnen oder mit Wasserleitung versehen sein.

   Die Ställe müssen für die Aufnahme und Verpflegung des einzustellenden Viehes genügend eingerichtet sein und die gesonderte Aufstellung einzelner Transporte gestatten; sie müssen so gebaut und ausgestattet sein, daß sie nebst dem Inventar gründlich desinfizirt werden können.
4. Die Quarantäneanstalten müssen, sofern sie nicht mit eigenen Schlachtstätten versehen sind, in der Regel durch einen für Eisenbahnwagen geeigneten Schienenstrang mit dem Schlachthofe des Hafenortes verbunden sein.

   In denjenigen Anstalten, welche weder mit eigenen Schlachtstätten versehen, noch durch einen Schienenstrang mit dem Schlachthofe verbunden sind, müssen dichtschließende Wagen, welche ein Herausfallen von Mist u. s. w. nicht gestatten, zur Ueberführung des Viehes auf dem Schlachthof vorhanden sein.

   Der Schlachthof muß so eingerichtet sein, daß das Quarantänevieh bis zur Abschlachtung gesondert aufgestellt werden kann.
5. Die polizeiliche Genehmigung zur Inbetriebsetzung einer Quarantäneanstalt darf nur dann ertheilt werden, wenn den vorstehend unter Ziffer 2 bis 4 aufgeführten Anforderungen genügt ist.

   Die Inbetriebsetzung einer Anstalt, welche weder mit einer eigenen Schlachtstätte versehen, noch mit dem Schlachthofe durch einen für Eisenbahnwagen geeigneten Schienenstrang verbunden ist, soll nur ausnahmsweise gestattet werden, wenn besondere, der Berücksichtigung werthe Verhältnisse vorliegen.
6. Sind bei der Landung von Vieh Transportmittel (Boote oder dergl.) gebraucht worden, welche nicht zu dem Transportschiffe gehören, so sind sie nach beendigter Landung ebenso wie die Landungsbrücke, der Landungsplatz und der nach der Quarantäneanstalt führende Weg zu reinigen, beziehungsweise bei Feststellung eines Seuchenfalles zu desinfiziren.

   Dünger und Kehricht darf von den Transportschiffen nur mit besonderer polizeilicher Genehmigung gelandet und muß nach der Landung unverzüglich unter polizeilicher Ueberwachung vernichtet oder desinfizirt werden.

   Aus den Quarantäneanstalten darf Dünger und Kehricht nur nach vorheriger polizeilich zu überwachender Desinfektion entfernt werden.
7. Das in einer Quarantäneanstalt eingestellte Vieh ist täglich von einem beamteten Thierarzt zu untersuchen. Derselbe darf hierfür und für seine sonstige amtliche Thätigkeit von Privatpersonen (Viehbesitzern, Agenten, Anstaltsinhabern) keinerlei Vergütung annehmen.

   Dagegen ist es dem Staate, welcher die für den Veterinärdienst in den Quarantäneanstalten bestellten Thierärzte besoldet oder für ihre Leistungen entschädigt, anheimgegeben, von den Interessenten für die thierärztliche Kontrole Gebühren zu erheben, welche nach der Stückzahl des Viehes zu bemessen sind.

Digitized by Google

8. Wird unter dem in einer Quarantäneanstalt eingestellten Vieh eine ansteckende Thierkrankheit festgestellt, so ist die Anstalt sofort für weiteren Zuzug zu schließen und der gesammte Viehbestand unter polizeilicher Ueberwachung in der Schlachtstätte der Anstalt oder in dem Schlachthofe des Hafenortes abzuschlachten, wohin die Thiere in Eisenbahnwagen oder unter polizeilicher Begleitung in dicht schließenden Wagen (Ziffer 4 Absatz 2) übergeführt werden müssen.

Die Anstalt ist unter der Leitung eines beamteten Thierarztes vollständig zu desinfiziren und darf vor der Ausführung dieser Desinfektion nicht wieder eröffnet werden.

9. Für die in den Quarantäneanstalten beschäftigten und verkehrenden Personen sind Vorschriften zu erlassen, welche geeignet sind, einer mittelbaren Uebertragung von Ansteckungsstoffen vorzubeugen.

6. Polizei-Wesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet.

Laufende Nr.	Name und Stand der Ausgewiesenen.	Alter und Heimath der Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
	Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs:				
1.	Karl Englisch, Schlossergeselle,	geboren am 11. Oktober 1838 zu Bautsch, Bezirk Sternberg, Mähren,	Betteln,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Zwickau,	21. Juni d. J.
2.	Alexander Jacubelski, Arbeiter,	geboren im Jahre 1870 zu Grajewo, Gouvernement Suwalki, Polen, russischer Staatsangehöriger,	Landstreichen und versuchter Betrug,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Marienwerder,	5. Mai d. J.
3.	Franz Koeck, Tagelöhner,	geboren im Oktober 1838 zu Biechelbach, Bezirk Reutte, Tirol, österreichischer Staatsangehöriger,	Betteln und grober Unfug,	Königlich bayerisches Bezirksamt Füßen,	17. Juni d. J.
4.	Paul Albert Marmier, Tagner,	geboren am 26. Juli 1879 zu Lausanne, Kanton Waadt, Schweiz, ortsangehörig zu Grandcour, ebendaselbst,	Landstreichen und Betteln,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Straßburg,	3. Juli d. J.
5.	Emil Seidler, Arbeiter,	geboren am 27. Dezember 1861 zu Bobrownik, Rußland, russischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Marienwerder,	20. April d. J.

Berlin, Carl Heymanns Verlag. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin.

Digitized by Google

Central-Blatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XXIII. Jahrgang. | Berlin, Freitag, den 26. Juli 1895. | № 30.

Inhalt: 1. Konsulat-Wesen: Ernennung; — Ermächtigung zur Vornahme von Civilstands-Akten; — Todesfall Seite 319
2. Marine und Schiffahrt: Erscheinen des Nautischen Jahrbuchs für das Jahr 1898 319
3. Finanz-Wesen: Nachweisung der Einnahmen des Reichs vom 1. April 1895 bis Ende Juni 1895 320
4. Polizei-Wesen: Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet 321

1. Konsulat-Wesen.

Seine Majestät der Kaiser haben im Namen des Reichs den bisherigen General-Konsul in Constantinopel, Geheimen Legationsrath Gillet, zum General-Konsul in Amsterdam zu ernennen geruht.

Dem Verweser des Kaiserlichen Konsulats in Patras, Karl Müller, ist auf Grund des §. 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 für den Amtsbezirk des Konsulats und für die Dauer seiner Geschäftsführung die Ermächtigung ertheilt worden, bürgerlich gültige Eheschließungen von Reichsangehörigen vorzunehmen und die Geburten, Heirathen und Sterbefälle von solchen zu beurkunden.

Der Kaiserliche Vice-Konsul Otto Julius Riefkohl in Arroyo (Puerto Rico) ist gestorben.

---

2. Marine und Schiffahrt.

Die vom Reichsamt des Innern veranstaltete Ausgabe des Werkes „Nautisches Jahrbuch oder Ephemeriden und Tafeln für das Jahr 1898 zur Bestimmung der Zeit, Länge und Breite zur See nach astronomischen Beobachtungen" ist im Verlage der Buchhandlung „Carl Heymanns Verlag" in Berlin soeben erschienen.

Das Buch wird den Reichs- und Staatsbehörden bei direkter Bestellung, sowie den Wiederverkäufern zum Preise von 1,25 *M.* für das Exemplar geliefert. Im Buchhandel ist dasselbe zum Preise von 1,50 *M.* für das Exemplar zu beziehen.

Digitized by Google

3. Finanz-Wesen.

Nachweisung der zur Anschreibung gelangten Einnahmen (einschließlich der kreditirten Beträge) an Zöllen und gemeinschaftlichen Verbrauchssteuern sowie anderer Einnahmen im Deutschen Reich für die Zeit vom 1. April 1895 bis zum Schlusse des Monats Juni 1895.

Bezeichnung der Einnahmen.	Die Soll-Einnahme beträgt vom Beginn des Etatsjahres bis zum Schlusse des obengenannten Monats	Ausfuhr-Vergütungen ꝛc.	Bleiben	Einnahme in demselben Zeitraum des Vorjahres (Spalte 4)	Differenz zwischen den Spalten 4 und 5, + mehr — weniger
	M.	M.	M.	M.	M.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
Zölle	98 972 842	3 164 213	95 808 629	82 549 498	+ 13 259 131
Tabacksteuer	2 131 305	15 676	2 115 629	2 237 073	— 121 444
Zuckersteuer	24 349 858	7 164 333	17 185 525	16 245 889	+ 939 636
Salzsteuer	9 413 003	2 575	9 410 428	9 242 278	+ 168 150
Maischbottich- und Branntweinmaterialsteuer	4 952 260	2 006 180	2 946 080	3 607 431	— 661 351
Verbrauchsabgabe von Branntwein und Zuschlag zu derselben	26 964 844	29 344	26 935 500	28 761 687	— 1 826 187
Brausteuer	7 077 846	3 666	7 074 180	6 909 053	+ 165 127
Uebergangsabgabe von Bier	900 017	—	900 017	863 940	+ 36 077
Summe	174 761 975	12 385 987	162 375 988	150 416 849	+ 11 959 139
Stempelsteuer für					
a) Werthpapiere	3 857 701	—	3 857 701	2 026 012	+ 1 831 689
b) Kauf- u. sonstige Anschaffungsgeschäfte	5 171 650	32 705	5 138 945	2 909 930	+ 2 229 015
c) Loose zu:					
Privatlotterien	1 045 472	—	1 045 472	719 157	+ 326 315
Staatslotterien	1 738 135	—	1 738 135	809 456	+ 928 679
Spielkartenstempel	—	—	249 268	253 646	— 4 378
Wechselstempelsteuer	—	—	2 076 352	2 049 177	+ 27 175
Post- und Telegraphen-Verwaltung	—	—	67 856 577	63 972 600	+ 3 883 977
Reichseisenbahn-Verwaltung	—	—	16 478 000	15 711 000*)	+ 767 000

*) Die definitive Einnahme stellte sich im Vorjahre um 236 044 M. höher.

Anmerkung. Die zur Reichskasse gelangte Ist-Einnahme abzüglich der Ausfuhrvergütungen und Verwaltungskosten beträgt bei den nachbezeichneten Einnahmen bis Ende Juni 1895:

Bezeichnung der Einnahmen.	Ist-Einnahme vom Beginn des Etatsjahres bis zum Schlusse des obengenannten Monats	Ist-Einnahme in demselben Zeitraum des Vorjahres	Differenz zwischen den Spalten 2 und 3, + mehr — weniger
	M.	M.	M.
1.	2.	3.	4.
Zölle	82 320 793	72 828 725	+ 9 492 068
Tabacksteuer	1 978 682	2 274 260	— 295 578
Zuckersteuer	20 551 166	22 124 337	— 1 573 171
Salzsteuer	10 525 012	10 129 192	+ 395 820
Maischbottich- und Branntweinmaterialsteuer	4 848 955	5 674 069	— 825 114
Verbrauchsabgabe von Branntwein und Zuschlag zu derselben	25 250 626	24 464 301	+ 786 325
Brausteuer und Uebergangsabgabe von Bier	6 778 551	6 607 690	+ 170 861
Summe	152 253 785	144 102 574	+ 8 151 211
Spielkartenstempel	385 158	327 189	+ 57 969

Digitized by Google

4. Polizei-Wesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet.

Laufende Nr.	Name und Stand der Ausgewiesenen.	Alter und Heimath der Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
	a) Auf Grund des §. 39 des Strafgesetzbuchs:				
1.	David Kohnfeld (Cohnfeld), Kaufmann,	geboren am 15. November 1854 zu Jassy, Rumänien,	gewerbsmäßige Hehlerei (1 Jahr 6 Monate Zuchthaus, laut Erkenntniß vom 13. Februar 1894),	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Zwickau,	21. Mai d. J.
	b) Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs:				
2.	Anna Denk, Dienstmagd,	geboren am 12. Februar 1874 zu Beiderwies, Bezirk Passau, Bayern, österreichische Staatsangehörige,	gewerbsmäßige Unzucht,	Stadtmagistrat Passau, Bayern,	22. Juni d. J.
3.	Maria Monika (Katharina) Lechner, Fabrikarbeiterin,	geboren am 21. Dezember 1875 in Neu-Ulm, ortsangehörig zu Finkenberg, Bezirk Schwaz, Tirol,	Landstreichen und gewerbsmäßige Unzucht,	Stadtmagistrat Augsburg, Bayern,	2. Juli d. J.
4.	Johannes Andreas Möller, Kupferschmied,	geboren am 6. März 1844 zu Kopenhagen, dänischer Staatsangehöriger,	Landstreichen und Betteln,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Potsdam,	15. Juli d. J.
5.	Maria Mühlberger,	geboren am 14. Februar 1874 zu Ried, Oberösterreich, österreichische Staatsangehörige,	gewerbsmäßige Unzucht und falsche Namensangabe,	Königlich bayerische Polizei-Direktion München,	30. Juni d. J.
6.	Boris Oskolkow, Goldarbeiter,	geboren am 10. Juli 1863 in Ssamara, Rußland, russischer Staatsangehöriger,	Landstreichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Kissingen,	26. November v. J.
7.	Josef Polata, Tagelöhner,	geboren im März 1857 zu Wlkonic, Bezirk Strakonic, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Königlich bayerisches Bezirksamt Ingolstadt,	4. Juli d. J.
8.	Franz Winter, Weber,	geboren am 6. November 1854 zu Skalka, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Polizeibehörde zu Hamburg,	18. Juli d. J.

Berlin, Carl Heymanns Verlag. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin.

Digitized by Google

Digitized by Google

Central-Blatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XXIII. Jahrgang. | Berlin, Freitag, den 2. August 1895. | № 31.

Inhalt: 1. Kolonial-Wesen: Ermächtigung zur Vornahme von Civilstands-Akten im Schutzgebiet von Kamerun; — desgl. von Deutsch-Ostafrika . . . . . Seite 323

2. Konsulat-Wesen: Ernennungen; — Exequatur-Ertheilungen 324

3. Marine und Schiffahrt: Erscheinen des Handbuchs für die deutsche Handelsmarine für 1895 324

4. Polizei-Wesen: Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet 324

1. Kolonial-Wesen.

Auf Grund des §. 4 des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete (Reichs-Gesetzbl. 1888 S. 75), des §. 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 (Bundes-Gesetzbl. S. 599) und der Kaiserlichen Verordnung vom 21. April 1886 (Reichs-Gesetzbl. S. 128) ist dem Großherzoglich Badischen Amtmann Dr. Seitz beim Kaiserlichen Gouvernement in Kamerun für seine Person und die Dauer seiner amtlichen Thätigkeit im Schutzgebiete von Kamerun die allgemeine Ermächtigung ertheilt worden, im Falle der Abwesenheit oder sonstigen Behinderung des Kaiserlichen Gouverneurs bürgerlich gültige Eheschließungen betreffs aller Personen, welche nicht Eingeborene sind, vorzunehmen und die Geburten und Sterbefälle derselben zu beurkunden.

Auf Grund des §. 4 des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete (Reichs-Gesetzbl. 1888 S. 75), des §. 1 des Gesetzes, betreffend die Eheschließung und die Beurkundung des Personenstandes von Reichsangehörigen im Auslande, vom 4. Mai 1870 (Bundes-Gesetzbl. 1870 S. 599) und des §. 18 der Allerhöchsten Verordnung vom 1. Januar 1891 (Reichs-Gesetzbl. S. 1), betreffend die Rechtsverhältnisse in Deutsch-Ostafrika, sowie auf Grund der Allerhöchsten Verordnung vom 2. Mai 1894 ist dem jedesmaligen Stationschef in Moschi für seine Person die allgemeine Ermächtigung ertheilt worden, innerhalb seines Amtsbezirks bezüglich aller Personen, die nicht Eingeborene sind, bürgerlich gültige Eheschließungen vorzunehmen und die Heirathen, Geburten und Sterbefälle zu beurkunden.

Digitized by Google

2. Konsulat-Wesen.

Seine Majestät der Kaiser haben im Namen des Reichs
den Vize-Konsul Dr. Albrecht Lentze zum Konsul in Montreal (Canada)
und
den bisherigen Konsul in Mailand, Legationsrath Stemrich zum General-Konsul in Constantinopel zu ernennen geruht.

Namens des Reichs ist das Exequatur ertheilt worden
dem zum Konsul der Vereinigten Staaten von Amerika in Crefeld an Stelle des Herrn Carl Bailey Hurst ernannten Herrn Charles Jonas,
dem zum Vize-Konsul für Schweden und Norwegen in Flensburg ernannten Schifffahrtsdirektor L. P. Michelsen
und
dem zum Königlich spanischen Vize-Konsul in Hamburg ernannten Herrn Enrique de Perera Blesa.

---

3. Marine und Schiffahrt.

Die vom Reichsamt des Innern veranstaltete Ausgabe des Werkes „Handbuch für die deutsche Handelsmarine auf das Jahr 1895" ist im Verlage der Buchhandlung Georg Reimer in Berlin soeben erschienen und im Buchhandel zum Preise von 7,50 *M.* für das Exemplar zu beziehen.

Das Buch wird den Reichs- und Staatsbehörden bei direkter Bestellung, sowie den Wiederverkäufern zum Preise von 5,62 *M.* für das Exemplar von der Verlagsbuchhandlung geliefert.

---

4. Polizei-Wesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet.

Laufende Nr.	Name und Stand der Ausgewiesenen.	Alter und Heimath der Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
	a) Auf Grund des §. 39 des Strafgesetzbuchs:				
1.	Daniel Heinrot, Kartonarbeiter,	geboren am 17. März 1869 zu Warschau, russischer Unterthan,	schwerer Diebstahl und Versuch desselben (1 Jahr 6 Monate Zuchthaus, laut Erkenntniß vom 12. Februar 1894),	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Posen,	22. Juli d. J.
2.	Philipp Anton Profeld, Weber,	geboren am 26. Mai 1845 zu Wildstein, Bezirk Eger, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	zwei schwere Diebstähle im Rückfalle (5 Jahre 9 Monate Zuchthaus, laut Erkenntniß vom 3. Juli 1890),	Königlich bayerisches Bezirksamt Kulmbach,	20. Juni d. J.

Digitized by Google

Laufende Nr.	Name und Stand der Ausgewiesenen.	Alter und Heimath der Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.

b) Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs:

3.	Anton Forst, Schäffler,	geboren am 1. April 1842 zu Marsovice, Bezirk Beneschau, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	Landstreichen und Betteln,	Königlich bayerisches Bezirksamt Memmingen,	18. Juni d. J.
4.	Aloisia Härtel, Tagearbeiterin,	geboren am 23. Mai 1853 zu Objistwy bei Melnick, Böhmen,	gewerbsmäßige Unzucht,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Dresden,	11. Juli d. J.
5.	Carl Wilhelm Jungwall,	geboren am 16. März 1843 zu Ystadt, Schweden, schwedischer Staatsangehöriger,	Betteln und Sachbeschädigung,	Polizei-Amt zu Lübeck,	11. Februar d. J.
6.	Leib Küper, Cigarrenmacher,	geboren am 14. September 1864 zu Starinka, Rußland,	Sachbeschädigung, Landstreichen und Betteln,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Aachen,	5. Juli d. J.
7.	Viktor Schmidt, Arbeiter,	18 Jahre alt, geboren zu Groß-Ullersdorf bei Olmütz, Mähren, ortsangehörig zu Weikendorf, Bezirk Mährisch-Schönberg, Mähren,	Landstreichen,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Merseburg,	16. Juli d. J.
8.	Josef Strobl, Dienstknecht,	geboren am 14. März 1837 zu Tisch, Bezirk Krumau, Böhmen, ortsangehörig zu Prachatitz, ebendaselbst,	desgleichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Regen,	9. Juli d. J
9.	Heinrich Wessels, Cigarrenmacher,	geboren am 10. Juni 1836 zu Vorden, Provinz Gelderland, Niederlande, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Düsseldorf,	17. Juli d. J.
10.	Anton Wolf, Fleischhauer,	geboren am 21. April 1840 zu Absroth, Bezirk Graslitz, Böhmen, ortsangehörig in Graslitz,	Landstreichen und Betteln,	Königlich bayerisches Bezirksamt Mühldorf,	14. Juli d. J.

Berlin, Carl Heymanns Verlag. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin.

Digitized by Google

Digitized by Google

Central-Blatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XXIII. Jahrgang. | Berlin, Freitag, den 9. August 1895. | № 32.

Inhalt: 1. Konsulat-Wesen: Ernennung; — Bestellung eines Konsular-Agenten; — Ermächtigung zur Vornahme von Civilstands-Akten; — Entlassung . . Seite 327
2. Zoll- und Steuer-Wesen: Befugniß der Hauptzollämter zu Bremen und Bremerhaven zur Erhebung der Stempelabgabe und zur Abstempelung von Aktien ꝛc.; — Namhaftmachung einer zur Zusammensetzung des allgemeinen Branntwein-Denaturirungsmittels ermächtigten Firma 327
3. Polizei-Wesen: Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet 328

1. Konsulat-Wesen.

Seine Majestät der Kaiser haben im Namen des Reichs den früheren Kaufmann Reinhold Fuchslocher zum Konsul in Valdivia (Chile) zu ernennen geruht.

Von dem Kaiserlichen Konsulate in Cajamarca (Peru) ist der Kaufmann Franz J. Wiebe in Trujillo zum Konsular-Agenten für Trujillo und Salaverry bestellt worden.

Dem Verweser des Kaiserlichen Konsulats in Tientsin, Konsul von Loeper, ist auf Grund des §. 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 in Verbindung mit §. 85 des Gesetzes vom 6. Februar 1875 für den Amtsbezirk des Konsulats und für die Dauer seiner Geschäftsführung die Ermächtigung ertheilt worden, bürgerlich gültige Eheschließungen von Reichsangehörigen und Schutzgenossen, mit Einschluß der unter deutschem Schutze lebenden Schweizer, vorzunehmen und die Geburten, Heirathen und Sterbefälle von solchen zu beurkunden.

Dem bisherigen Kaiserlichen Konsul in Laguna de Terminos (Mexico), Heinrich Corssen, ist die von ihm nachgesuchte Entlassung aus dem Reichsdienste ertheilt worden.

2. Zoll- und Steuer-Wesen.

An Stelle des Generalsteueramts zu Bremen und des Steueramts zu Bremerhaven ist den Hauptzollämtern zu Bremen und Bremerhaven die Befugniß zur Erhebung der Stempelabgabe und zur Abstempelung von Aktien, Renten- und Schuldverschreibungen, sowie von Lotterieloosen (Tarifnummer 1 bis 3 und 5 des Reichsstempelgesetzes vom 27. April 1894) beigelegt worden.

Digitized by Google

Die Firma Jakob Hamburger & Sohn zu Breslau ist nach Maßgabe des §. 19 des Regulativs, betreffend die Steuerfreiheit des Branntweins zu gewerblichen 2c. Zwecken, zur Zusammensetzung des allgemeinen Branntwein-Denaturirungsmittels ermächtigt worden.

3. Polizei-Wesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet.

Laufende Nr.	Name und Stand der Ausgewiesenen.	Alter und Heimath der Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
	a) Auf Grund des §. 39 des Strafgesetzbuchs:				
1.	Magdalena Zahradnik, Dienstmagd,	geboren am 22. Juli 1863 zu Utusic, Bezirk Pilsen, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Hehlerei (2 Jahre Zuchthaus, laut Erkenntniß vom 7. August 1893),	Königlich bayerisches Bezirksamt Wasserburg,	9. Juli d. J.
	b) Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs:				
2.	Josef Eisner, Staffirer,	geboren am 27. Februar 1841 zu Bukarest, rumänischer Staatsangehöriger,	Landstreichen und Betteln,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Oppeln,	23. Juli d. J.
3.	Peter Franicewitsch, Koch und Konditor,	geboren am 22. September 1866 zu Bukarest (Rumänien), ortsangehörig daselbst,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Hildesheim,	30. Juli d. J.
4.	Anna Maria Matscher, geb. Fitz,	geboren am 2. Februar 1852 zu Lustenau, Bezirk Feldkirch, Vorarlberg, ortsangehörig zu Schluderns, Bezirk Meran, Tirol,	Landstreichen, Betteln und Angabe eines falschen Namens,	Großherzoglich badischer Landeskommissär zu Freiburg,	19. Juli d. J.
5.	Michael Meier (Mayer), Maurer,	geboren am 1. Juni 1848 zu Tosters, Bezirk Feldkirch, Vorarlberg, österreichischer Staatsangehöriger,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	29. Juli d. J.
6.	Hasko Mützenmacher (Mützmacher), Bäcker,	geboren 1860 zu Tschaschenowo, Gouvernement Plozk, russischer Staatsangehöriger,	Landstreichen und Betteln,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Frankfurt a. O.,	17. Mai d. J.
7.	Josef Steinz, Glasmachergeselle,	geboren am 30. Mai 1876 zu Aussig, Böhmen, ortsangehörig zu Schedowitz, Bezirk Dauba, Böhmen,	desgleichen,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Zwickau,	26. Juni d. J.
8.	Josef Witt (Vitt, Vit), Weber und Arbeiter,	geboren am 6. (19.) März 1844 zu Groß-Schwadowitz, Bezirk Eipel, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Breslau,	29. Juli d. J.

Berlin, Carl Heymanns Verlag. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin.

Digitized by Google

Central-Blatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XXIII. Jahrgang. | Berlin, Freitag, den 16. August 1895. | № 33.

Inhalt: 1. **Kolonial-Wesen:** Ermächtigung zur Ausübung der Befugnisse eines stellvertretenden Standesbeamten im Schutzgebiete der Neu-Guinea-Kompagnie für den stellvertretenden Landeshauptmann Rüdiger . . 329

2. **Bank-Wesen:** Status der deutschen Notenbanken Ende Juli 1895 330

3. **Konsulat-Wesen:** Ernennung; — Ermächtigung zur Vornahme von Civilstands-Akten; — Entlassungen; — Exequatur-Ertheilung 332

4. **Zoll- und Steuer-Wesen:** Veränderungen in dem Stande oder den Befugnissen der Zoll- und Steuerstellen . 332

5. **Marine und Schiffahrt:** Erscheinen des II. Nachtrags zur amtlichen Liste der Schiffe der deutschen Kriegs- und Handelsmarine für 1895 333

6. **Polizei-Wesen:** Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet 334

1. Kolonial-Wesen.

Ermächtigung

zur Ausübung der Befugnisse eines stellvertretenden Standesbeamten im Schutzgebiete der Neu-Guinea-Kompagnie für den stellvertretenden Landeshauptmann Rüdiger.

Auf Grund des §. 4 des Reichsgesetzes vom $\frac{\text{16. April 1886}}{\text{7. Juli 1887}}$, betreffend die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete (Reichs-Gesetzbl. 1888 S. 75) und des §. 1 des Reichsgesetzes vom 4. Mai 1870, betreffend die Eheschließung und die Beurkundung des Personenstandes von Reichsangehörigen im Auslande (Bundes-Gesetzbl. 1870 S. 599) ist dem stellvertretenden Landeshauptmann des Schutzgebiets der Neu-Guinea-Kompagnie Rüdiger für seine Person und für die Dauer seiner dienstlichen Thätigkeit im Schutzgebiete der Neu-Guinea-Kompagnie die Ermächtigung ertheilt worden, in diesem Schutzgebiete die Befugnisse eines stellvertretenden Standesbeamten auszuüben.

Digitized by Google

2. Bank-

Status der deutschen Noten

nach den im Reichsanzeiger veröffentlichten Wochenüber

(Die Beträge lauten

Passiva.

Laufende Nummer.	Bezeichnung der Banken.	Grund-Kapital.	Reserve-Fonds.	Noten-Umlauf.	Gegen 30. Juni 1895.	Ungedeckte Noten.	Gegen 30. Juni 1895.	Sonstige täglich fällige Verbindlichkeiten.	Gegen 30. Juni 1895.	Verbindlichkeiten mit Kündigungsfrist.	Gegen 30. Juni 1895.	Sonstige Passiva.	Gegen 30. Juni 1895.	Summe der Passiva.	Gegen 30. Juni 1895.	Event. Verbindlichkeiten aus weitergegebenen inländischen Wechseln.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.
1	Reichsbank	120 000	30 000	1 093 495	– 134 217	38 587	– 142 537	506 432	+ 3 683	–	–	11 529	+ 618	1 761 456	– 129886	–
2	Frankfurter Bank	18 000	4 800	13 117	– 954	8 344	– 525	7 307*	+ 1 639	14 366	+ 994	23	– 377	57 613	+ 1 302	1 889
3	Bayerische Notenbank . .	7 500	1 865	63 711	– 468	29 510	+ 12	9 653	+ 171	–	–	2 857	+ 505	85 586	+ 208	702
4	Sächsische Bank zu Dresden	30 000	4 676	48 510	– 12 675	7 830	– 8 743	20 548	– 786	22 334	+ 1 817	791	+ 56	126 859	– 11 588	1 906
5	Württembergische Notenbank	9 000	776	23 359	+ 656	9 912	+ 76	1 662	– 105	52	+ 21	352	+ 37	35 201	+ 609	780
6	Badische Bank.	9 000	1 659	14 446	+ 125	9 187	– 73	2 770	– 618	–	–	343	+ 42	28 218	– 451	973
7	Bank für Süddeutschland .	15 672	1 789	13 315	+ 487	8 477	+ 708	102*	–	–	–	421	– 68	31 299	+ 419	1 069
8	Braunschweigische Bank. .	10 500	690	2 340	+ 172	1 597	+ 217	2 865	– 222	1 255	+ 89	178	+ 38	17 828	+ 77	229
	Zusammen	219 672	46 255	1 272 293*	– 146 874	113 444	– 150 865	551 339	+ 3 762	38 007	+ 2 921	16 494	+ 881	2 144 060	– 139310	7 548

Bemerkungen.

Zu Spalte 5*: Davon in Abschnitten zu 100 ℳ = 893 147 900 ℳ,
" 500 " = 23 826 500 ℳ (bei den Banken Nr. 1, 2, 4),
" 1 000 " = 354 081 500 ℳ (" " " " 1 und 2).

Zu Spalte 9 Nr. 2*: Darunter 129 900 ℳ noch nicht zur Einlösung gelangte Guldennoten.
" " 9 " 7*: " 91 273 ℳ " " " " " Gulden- und Thalernoten.

Digitized by Google

Wesen.

banken Ende Juli 1895

sichten, verglichen mit demjenigen Ende Juni 1895.

auf Tausend Mark.)

Activa.

Metall-Bestand.	Gegen 30. Juni 1895.	Reichskassenscheine.	Gegen 30. Juni 1895.	Noten anderer Banken.	Gegen 30. Juni 1895.	Wechsel.	Gegen 30. Juni 1895.	Lombard.	Gegen 30. Juni 1895.	Effekten.	Gegen 30. Juni 1895.	Sonstige Aktiva.	Gegen 30. Juni 1895.	Summe der Aktiva.	Gegen 30. Juni 1895.	Laufende Nummer.
18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.	27.	28.	29.	30.	31.	32.	33.	34.
1 017 968	+ 7 171	24 307	— 296	12 633	+ 1 445	574 078	— 92 918	78 908	— 39 098	7 794	— 2 630	45 768	— 3 560	1 761 456	—129886	1
4 656	— 382	56	+ 49	61	— 96	35 153	+ 957	9 317	+ 874	6 048	— 117	2 920	+ 82	58 211	+ 1 367	2
31 419	— 472	42	— 25	2 740	+ 17	47 130	+ 1 050	2 631	— 153	93	— 38	1 531	— 171	85 586	+ 208	3
22 142	+ 564	890	+ 93	17 649	— 4 588	72 243	— 5 922	2 902	— 714	874	— 1 611	10 159	+ 590	126 859	— 11 588	4
11 448	+ 908	81	+ 13	1 919	— 340	19 883	+ 265	1 279	— 52	8	—	583	— 185	35 201	+ 609	5
5 046	+ 117	18	—	196	+ 82	19 719	— 645	697	— 32	133	+ 2	2 409	+ 25	28 218	— 451	6
4 632	+ 188	22	+ 3	184	— 412	17 174	— 539	1 707	+ 92	4 876	+ 102	2 704	+ 985	31 299	+ 419	7
596	+ 41	20	— 13	127	— 73	4 761	— 774	3 130	— 50	317	+ 4	9 027	+ 1 002	17 978	+ 137	8
1 097 907	+ 8 135	25 436	— 176	35 509	— 3 965	790 141	— 98 526	100 571	— 39 133	20 143	— 4 288	75 101	— 1 232	2 144 808	- 139185	

Digitized by Google

3. Konsulat-Wesen.

Seine Majestät der Kaiser haben im Namen des Reichs den Privatgelehrten Karl Richarz zum Konsul in Bagdad zu ernennen geruht.

Dem Verweser des Kaiserlichen Konsulats in Zanzibar, Vize-Konsul Pauli, ist auf Grund des §. 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 in Verbindung mit §. 85 des Gesetzes vom 6. Februar 1875 für den Amtsbezirk des Konsulats und für die Dauer seiner Geschäftsführung die Ermächtigung ertheilt worden, bürgerlich gültige Eheschließungen von Reichsangehörigen und Schutzgenossen, mit Einschluß der unter deutschem Schutze lebenden Schweizer, vorzunehmen und die Geburten, Heirathen und Sterbefälle von solchen zu beurkunden.

Dem Verweser des Kaiserlichen Konsulats in La Paz, Stohmann, ist auf Grund des §. 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 in Verbindung mit §. 85 des Gesetzes vom 6. Februar 1875 für den Amtsbezirk des Konsulats und für die Dauer seiner Geschäftsführung die Ermächtigung ertheilt worden, bürgerlich gültige Eheschließungen von Reichsangehörigen und unter deutschem Schutze lebenden Schweizern vorzunehmen und die Geburten, Heirathen und Sterbefälle von solchen zu beurkunden.

Dem bisherigen Kaiserlichen Konsul in Mahé (Seychellen), L. Roß, ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Reichsdienste ertheilt worden.

Dem bisherigen Kaiserlichen Vize-Konsul in Amasia (Asiatische Türkei), Krug, ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Reichsdienste ertheilt worden.

Dem zum Königlich serbischen Vize-Konsul in Frankfurt a. M. ernannten Fabrikanten Ferdinand Leuchs-Mack jun. ist das Exequatur Namens des Reichs ertheilt worden.

---

4. Zoll- und Steuer-Wesen.

Veränderungen in dem Stande oder den Befugnissen der Zoll- und Steuerstellen.

Im Königreich Preußen.

Das Steueramt I. zu Barby im Bezirk des Hauptsteueramts zu Magdeburg II ist in ein Steueramt II. umgewandelt worden.

Das Steueramt I. zu Preuß. Friedland im Bezirk des Hauptsteueramts zu Konitz ist aufgehoben.

Es ist ertheilt worden:

dem Steueramt I. zu Höchst a. Main im Bezirk des Hauptsteueramts zu Biebrich die unbeschränkte Befugniß zur Erledigung von Begleitscheinen I über Waaren der Nummern 13 f, 19, 21, 25 und 26 des Zolltarifs und zwar auch für solche Fälle, in welchen diese Waaren unter Eisenbahnwagenverschluß eingehen;

dem Steueramt I. zu Landeshut im Bezirk des Hauptzollamts zu Liebau die Befugniß zur Erledigung von Begleitscheinen II über zollpflichtige Waaren und inländisches Salz;

Digitized by Google

dem Steueramt I. zu Schwiebus im Bezirk des Hauptsteueramts zu Crossen a. Oder die Befugniß zur Erledigung von Begleitscheinen II über Rohtaback jeder Art, Nummer 25 v 1 des Zolltarifs;

dem Steueramt I. zu Eschwege im Bezirk des Hauptsteueramts zu Cassel die Befugniß zur Erledigung von Versendungsscheinen I über unversteuerten inländischen Taback sowie zur Abfertigung von unter Eisenbahnwagenverschluß eingehenden Tabacksendungen dieser Art;

den selbständigen Zollabfertigungsstellen am Bahnhofe zu Görlitz im Bezirk des Hauptsteueramts daselbst und auf dem Güterbahnhofe Rothe Erde bei Aachen im Bezirk des Hauptzollamts zu Aachen die Befugniß zur Abfertigung von Wollengarn aus hartem Kammgarn aus Glanzwolle über 20 Centimeter Länge zu den Zollsätzen der Nummer 41 c 2 des Zolltarifs.

Im Königreich Bayern.

Es ist beigelegt worden:

dem Nebenzollamt zu Neustadt a. Haardt im Bezirk des Hauptzollamts zu Landau i. Pfalz die Befugniß zur Abfertigung von Waaren der Nummern 41 d 5 und 41 d 6 des Zolltarifs zu anderen als den höchsten Zollsätzen dieser Nummern;

dem Hauptzollamt zu Zwiesel die Befugniß zur Ausfertigung und Erledigung von Branntwein-Versendungsscheinen I und II;

dem Nebenzollamt I. zu Kufstein i. Tirol im Bezirk des Hauptzollamts zu Rosenheim und dem Nebenzollamt I. zu Eger i. Böhmen im Bezirk des Hauptzollamts zu Waldsassen die Befugniß zur Erledigung von Branntwein-Versendungsscheinen I und II.

Im Königreich Württemberg.

Den drei Abfertigungsstellen

1. im Bezirk des Hauptzollamts zu Stuttgart:
   „Hauptzollamt Stuttgart, Zollabfertigungsstelle im städtischen Lagerhaus“ und
   „Hauptzollamt Stuttgart, Zollabfertigungsstelle am Westbahnhof“,
2. im Bezirk des Hauptzollamts zu Ulm:
   „Hauptzollamt Ulm, Zollabfertigungsstelle am Bahnhof“

sind alle zoll- und steueramtlichen Abfertigungsbefugnisse beigelegt, welche ihren vorgesetzten Hauptämtern zustehen.

Im Großherzogthum Baden.

Der Steuereinnehmerei zu Rippoldsau im Bezirk des Hauptsteueramts zu Lahr, Finanzamtsbezirk Hornberg, ist die Befugniß zur Erledigung von Versendungsscheinen I über nicht denaturirten Branntwein zu Heilzwecken ertheilt worden.

Im Herzogthum Sachsen-Coburg und Gotha.

Die dem Steueramt zu Coburg ertheilte Ermächtigung zur Untersuchung der Verschnitt-Weine und Moste auf ihre Eigenschaft als solche (Central-Blatt 1892 S. 415) ist zurückgezogen worden.

---

5. Marine und Schiffahrt.

Der zweite Nachtrag zur Amtlichen Liste der Schiffe der deutschen Kriegs- und Handelsmarine mit ihren Unterscheidungs-Signalen für 1895 ist erschienen.

Digitized by Google

6. Polizei-Wesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet.

Laufende Nr.	Name und Stand der Ausgewiesenen.	Alter und Heimath der Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
	a) Auf Grund des §. 39 des Strafgesetzbuchs:				
1.	Ludwig Hubert Kams, Schreinergeselle,	geboren am 1. April 1859 zu Mastricht, Niederlande, zuletzt wohnhaft zu Vaels, (ebendaselbst),	Raub (5 Jahre Zuchthaus laut Erkenntniß vom 8. Juli / 12. August 1890),	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Düsseldorf,	9. August d. J.
	b) Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs:				
2.	Katharina Andert, Tagelöhnerin,	geboren am 24. August 1848 zu Saaz, Böhmen, österreichische Staatsangehörige,	Landstreichen,	Stadtmagistrat Neuburg a. D.,	30. Juli d. J.
3.	Ferdinand Haid, Maurer,	geboren am 30. Oktober 1849 zu Breitenwang, Bezirk Reutte, Tirol, österreichischer Staatsangehöriger,	Landstreichen, Betteln und Angabe eines falschen Namens,	Königlich bayerische Polizei-Direktion München,	22. Juli d. J.
4.	Joseph Jankowski, Arbeiter,	18 Jahre alt, geboren zu Budy, Gouvernement Lomsha, Rußland, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln,	Königlich preußischer Polizei-Präsident zu Berlin,	27. Juni d. J.
5.	Koppel Lepides, Handelsmann,	66 Jahre alt, geboren zu Saloschin, Gouvernement Kalisch, russischer Staatsangehöriger,	Landstreichen und Betteln,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Posen,	2. August d. J.
6.	Hirsch Richter, Handelsmann,	57 Jahre alt, geboren zu Saloschin, Gouvernement Kalisch, russischer Staatsangehöriger,			

Berlin, Carl Heymanns Verlag. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin.

Digitized by Google

Central-Blatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XXIII. Jahrgang. | Berlin, Freitag, den 23. August 1895. | № 34.

Inhalt: 1. Konsulat-Wesen: Ernennung; — Bestellung eines Konsular-Agenten; — Ermächtigung zur Vornahme von Civilstands-Akten . . . . . Seite 335
2. Zoll- und Steuer-Wesen: Befugnisse einer Zollstelle 335
3. Finanz-Wesen: Nachweisung der Einnahmen des Reichs vom 1. April 1895 bis Ende Juli 1895 336
4. Polizei-Wesen: Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet 337

1. Konsulat-Wesen.

Seine Majestät der Kaiser haben im Namen des Reichs den bisherigen Vize-Konsul Walther Wever an Stelle des in den einstweiligen Ruhestand versetzten Konsuls Lehmann zum Konsul in Rio de Janeiro zu ernennen geruht.

Von dem Kaiserlichen Konsul in Fridericia ist der Kaufmann C. L. Schmidt zum Konsular-Agenten in Kolding bestellt worden.

Dem Kaiserlichen Konsul Merz in Tamsui (Formosa) ist auf Grund des §. 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 in Verbindung mit §. 85 des Gesetzes vom 6. Februar 1875 für seinen Amtsbezirk die Ermächtigung ertheilt worden, bürgerlich gültige Eheschließungen von Reichsangehörigen und Schutzgenossen, mit Einschluß der unter deutschem Schutze lebenden Schweizer, vorzunehmen und die Geburten, Heirathen und Sterbefälle von solchen zu beurkunden.

---

2. Zoll- und Steuer-Wesen.

Auf Grund des Beschlusses des Bundesraths vom 4. Juli d. J., betreffend die Ermächtigung von Zollabfertigungsstellen zur Abfertigung harter Kammgarne, ist der selbständigen Zollabfertigungsstelle „Freibezirk" im Bezirk des Hauptzollamts zu Bremen die Befugniß zur Abfertigung von Wollengarn aus hartem Kammgarn aus Glanzwolle über 20 cm Länge zu den Zollsätzen der Tarifnummer 41 c 2 beigelegt worden.

Digitized by Google

3. Finanz-Wesen.

Nachweisung der zur Anschreibung gelangten Einnahmen (einschließlich der kreditirten Beträge) an Zöllen und gemeinschaftlichen Verbrauchssteuern sowie anderer Einnahmen im Deutschen Reich für die Zeit vom 1. April 1895 bis zum Schlusse des Monats Juli 1895.

Bezeichnung der Einnahmen.	Die Soll-Einnahme beträgt vom Beginn des Etatsjahres bis zum Schlusse des obengenannten Monats	Ausfuhr-Vergütungen ꝛc.	Bleiben	Einnahme in demselben Zeitraum des Vorjahres (Spalte 4)	Differenz zwischen den Spalten 4 und 5, + mehr — weniger
	M.	M	M.	M.	M.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
Zölle	141 669 140	4 120 961	137 548 179	126 776 372	+ 10 771 807
Tabacksteuer	3 112 509	22 153	3 090 356	3 124 953	— 34 597
Zuckersteuer	33 373 372	8 735 901	24 637 471	24 561 810	+ 75 661
Salzsteuer	12 740 757	5 897	12 734 860	12 509 139	+ 225 721
Maischbottich- und Branntweinmaterialsteuer	5 316 177	2 844 540	2 471 637	2 822 512	— 350 875
Verbrauchsabgabe von Branntwein und Zuschlag (einschließlich Brennsteuer)	36 197 881	41 117	36 156 764	38 138 178	— 1 981 414
Brausteuer	9 926 296	21 000	9 905 296	9 613 202	+ 292 094
Uebergangsabgabe von Bier	1 189 507	—	1 189 507	1 163 959	+ 25 548
Summe	243 525 639	15 791 569	227 734 070	218 710 125	+ 9 023 945
Stempelsteuer für					
a) Werthpapiere	5 357 806	—	5 357 806	2 546 134	+ 2 811 672
b) Kauf- u. sonstige Anschaffungsgeschäfte	6 835 993	42 314	6 793 679	3 854 061	+ 2 939 618
c) Loose zu:					
Privatlotterien	1 345 903	—	1 345 903	976 076	+ 369 827
Staatslotterien	2 809 235	—	2 809 235	1 875 442	+ 933 793
Spielkartenstempel	—	—	326 950	320 600	+ 6 350
Wechselstempelsteuer	—	—	2 827 466	2 741 120	+ 86 346
Post- und Telegraphen-Verwaltung	—	—	93 118 510	86 855 798	+ 6 262 712
Reichseisenbahn-Verwaltung	—	—	22 341 000	21 201 000*)	+ 1 140 000

*) Die definitive Einnahme stellte sich im Vorjahre um 193 687 M. höher.

Anmerkung. Die zur Reichskasse gelangte Ist-Einnahme abzüglich der Ausfuhrvergütungen und Verwaltungskosten beträgt bei den nachbezeichneten Einnahmen bis Ende Juli 1895:

Bezeichnung der Einnahmen.	Ist-Einnahme vom Beginn des Etatsjahres bis zum Schlusse des obengenannten Monats	Ist-Einnahme in demselben Zeitraum des Vorjahres	Differenz zwischen den Spalten 2 und 3, + mehr — weniger
	M.	M.	M.
1.	2.	3.	4.
Zölle	123 408 171	115 106 892	+ 8 301 279
Tabacksteuer	2 675 310	3 005 177	— 329 867
Zuckersteuer	26 102 658	28 055 325	— 1 952 667
Salzsteuer	13 536 017	13 122 696	+ 413 321
Maischbottich- und Branntweinmaterialsteuer	5 759 391	6 600 559	— 841 168
Verbrauchsabgabe von Branntwein und Zuschlag (einschließlich Brennsteuer)	32 883 562	32 742 064	+ 141 498
Brausteuer und Uebergangsabgabe von Bier	9 429 816	9 160 706	+ 269 110
Summe	213 794 925	207 793 419	+ 6 001 506
Spielkartenstempel	471 067	413 004	+ 58 063

Digitized by Google

4. Polizei-Wesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet.

Laufende Nr.	Name und Stand der Ausgewiesenen.	Alter und Heimath der Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
	a) Auf Grund des §. 39 des Strafgesetzbuchs:				
1.	Adolf Herberger, Kaufmann,	30 Jahre alt, geboren zu Eule, Bezirk Königliche Weinberge bei Prag, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	schwerer Diebstahl, (1 Jahr 6 Monate Zuchthaus, laut Erkenntniß vom 9. Februar 1894),	Großherzoglich badischer Landeskommissär zu Karlsruhe,	12. August d. J.
2.	Eisik (Itzig) Moschmann, Bäcker,	geboren im Jahre 1869 zu Soroscheff (Sachoczewo), Gouvernement Warschau, Polen, russischer Staatsangehöriger,	schwerer Diebstahl und Versuch desselben (1 Jahr 6 Monate Zuchthaus, laut Erkenntniß vom 12. Februar 1894),	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Posen,	19. Juni d. J.
	b) Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs:				
3.	Matthäus Groß, Töpfer,	geboren am 24. Februar 1847 zu Oedenburg, Ungarn, österreichischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Potsdam,	24. Juni d. J.
4.	Franz Kieslich, Spinner,	geboren am 11. Dezember 1849 zu Reichstadt, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Frankfurt a. O.,	27. Mai d. J.
5.	Franz Lepic, Tagelöhner,	geboren am 24. Juli 1861 zu Bezdekov, Böhmen, ortsangehörig zu Rohatec, ebendaselbst,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Magdeburg,	27. Juni d. J.
6.	Karl Mikac (Mikatz), Schreinergeselle,	geboren am 1. November 1865 zu Serajewo, Bosnien, ungarischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Polizei-Behörde zu Hamburg,	9. August d. J.
7.	Hubert Niewenhuizer, Schreinergeselle,	geboren am 10. Juli 1840 zu Uebergen, Niederlande, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Düsseldorf,	10. August d. J.
8.	Wilhelm Patzelt, Former,	geboren am 28. März 1877 zu Kottwitz-Döbernev, Bezirk Königinhof, Böhmen, ortsangehörig zu Ober-Prausnitz, Bezirk Hohenelbe, ebendaselbst,	Landstreichen und vorsätzliche schwere Körperverletzung,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Breslau,	12. Juli d. J.
9.	Karl Rudolf Pedersen, Bäcker,	geboren am 4. Mai 1871 zu Asmild, Kreis Wieborg, Dänemark, dänischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Polizei-Behörde zu Hamburg,	13. August d. J.
10.	Johann Steidtel, Bäckergeselle,	geboren am 18. Januar 1871 zu Langendorf, Bezirk Schüttenhofen, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	Landstreichen,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Hannover,	19. Juli d. J.
11.	Ernst Weiß, Handlungsgehülfe,	geboren am 19. Juli 1864 zu Eidlitz, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen und Betteln,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Coblenz,	31. Juli d. J.

Die gegen den im Central-Blatt für 1895 S. 113 Z. 30 aufgeführten Binder Josef Theis verfügte Ausweisung aus dem Reichsgebiet ist als gegenstandslos zurückgenommen worden, da der Genannte mit dem durch Beschluß des Königlich bayerischen Bezirksamtes Schrobenhausen vom 29. Juli 1885 (Central-Blatt S. 405 Z. 9) aus dem Reichsgebiet ausgewiesenen Adam Wictora identisch ist.

Berlin, Carl Heymanns Verlag. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin.

Digitized by Google

Digitized by Google

Central-Blatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XXIII. Jahrgang. | Berlin, Freitag, den 30. August 1895. | № 35.

Inhalt: 1. Zoll- und Steuer-Wesen: Namhaftmachung einer zur Zusammensetzung des allgemeinen Branntwein-Denaturirungsmittels ermächtigten Firma . . Seite 339

2. Konsulat-Wesen: Todesfall 339

3. Polizei-Wesen: Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet 340

1. Zoll- und Steuer-Wesen.

Die chemische Fabrik Biebrich, G. Ottmann und Compagnie zu Amöneburg im Hauptsteueramtsbezirk Mainz ist nach Maßgabe des §. 9 des Regulativs, betreffend die Steuerfreiheit des Branntweins zu gewerblichen 2c. Zwecken, zur Zusammensetzung des allgemeinen Branntwein-Denaturirungsmittels ermächtigt worden.

2. Konsulat-Wesen.

Der Kaiserliche Konsul in Colima (Mexico), Christian Flor ist gestorben.

Digitized by Google

3. Polizei-Wesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet.

Laufende Nr.	Name und Stand der Ausgewiesenen.	Alter und Heimath der Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
	Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs:				
1.	Karl Albertini, Böttchergeselle,	geboren am 4. März 1859 zu Zug, Schweiz, schweizerischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Polizei-Behörde zu Hamburg,	12. August d. J.
2.	Josef Bily, Kellner,	geboren am 11. September 1875 zu Tabor, Böhmen, ortsangehörig zu Lazan, Bezirk Tabor,	Landstreichen,	Königlich bayerische Polizei-Direktion München,	7. August d. J.
3.	Ragot Vital Crosnier, Bäckergeselle,	geboren am 17. Januar 1876 zu Le Mans, Departement de la Sarthe, Frankreich, französischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Straßburg,	20. August d. J.
4.	Feibusch Kaplan, Tapezierer,	31 Jahre alt, geboren und ortsangehörig zu Girtegall, Gouvernement Kowno, Rußland,	Landstreichen und Betteln,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Königsberg,	2. August d. J.
5.	Johann Pacina, Handarbeiter,	geboren am 13. Februar 1869 zu Prag, Böhmen, ortsangehörig zu Podebrad, ebendaselbst,	Betteln,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Leipzig,	13. Mai d. J.
6.	Mathias Spinka, Schuhmachergeselle,	geboren am 21. Februar 1859 zu Wadit, Böhmen,	Landstreichen,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Stade,	15. August d. J.

Die gegen den Glaser Josef Hermann Schweizer verfügte Ausweisung aus dem Reichsgebiet (Central-Blatt für 1895 S. 174 Z. 6) ist zurückgenommen worden, weil der Genannte die württembergische Staatsangehörigkeit besitzt.

Berlin, Carl Heymanns Verlag. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin.

Digitized by Google

Central-Blatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XXIII. Jahrgang. | Berlin, Freitag, den 6. September 1895. | № 36.

Inhalt: 1. Konsulat-Wesen: Ernennungen; — Ermächtigung zur Vornahme von Civilstands-Akten; — Todesfall; — Exequatur-Ertheilung . . . Seite 341

2. Kolonial-Wesen: Ermächtigung zur Vornahme von Civilstands-Akten im Schutzgebiet Deutsch-Ostafrika . . 342

3. Polizei-Wesen: Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet 342

1. Konsulat-Wesen.

Seine Majestät der Kaiser haben im Namen des Reichs den Fabrikbesitzer E. Ellingsen an Stelle des auf seinen Antrag ausgeschiedenen bisherigen Konsuls Rolffen zum Konsul in Drammen (Norwegen) zu ernennen geruht.

Seine Majestät der Kaiser haben im Namen des Reichs den Kaufmann Carl Seegner an Stelle des auf seinen Antrag ausgeschiedenen bisherigen Konsuls H. Brown zum Konsul in Auckland (Neu-Seeland) zu ernennen geruht.

Seine Majestät der Kaiser haben im Namen des Reichs den Kaufmann Joachim Ernst Diedrich Meyer zum Konsul in Trinidad de Cuba zu ernennen geruht.

Seine Majestät der Kaiser haben im Namen des Reichs den Kaufmann Friedrich Wienert zum Vize-Konsul in Tucuman (Argentinien) zu ernennen geruht.

Dem Verweser des Kaiserlichen Vize-Konsulats in Amasia, Hölzer, ist auf Grund des §. 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 in Verbindung mit §. 85 des Gesetzes vom 6. Februar 1875 für den Amtsbezirk des Vize-Konsulats und für die Dauer seiner Geschäftsführung die Ermächtigung ertheilt worden, bürgerlich gültige Eheschließungen von Reichsangehörigen und Schutzgenossen, mit Einschluß der unter deutschem Schutze lebenden Schweizer, vorzunehmen und die Geburten, Heirathen und Sterbefälle von solchen zu beurkunden.

Digitized by Google

Der Kaiserliche Vize-Konsul in Kings Lynn (England), William Henry Garland, ist gestorben.

Dem zum Konsul der Republik Uruguay in Bremen ernannten Herrn Leopold Weißel ist das Exequatur Namens des Reichs ertheilt worden.

---

2. Kolonial-Wesen.

Auf Grund des §. 4 des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete (Reichs-Gesetzbl. 1888 S. 75), des §. 1 des Gesetzes, betreffend die Eheschließung und die Beurkundung des Personenstandes von Reichsangehörigen im Auslande, vom 4. Mai 1870 (Bundes-Gesetzbl. S. 599) und des §. 18 der Allerhöchsten Verordnung vom 1. Januar 1891 (Reichs-Gesetzbl. S. 1), betreffend die Rechtsverhältnisse in Deutsch-Ostafrika, sowie auf Grund der Allerhöchsten Verordnung vom 2. Mai 1894 ist dem jedesmaligen Stationschef in Langenburg für seine Person die allgemeine Ermächtigung ertheilt worden, innerhalb seines Amtsbezirks bezüglich aller Personen, die nicht Eingeborene sind, bürgerlich gültige Eheschließungen vorzunehmen und die Heirathen, Geburten und Sterbefälle zu beurkunden.

---

3. Polizei-Wesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet.

Laufende Nr.	Name und Stand der Ausgewiesenen.	Alter und Heimath der Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
	a) Auf Grund des §. 39 des Strafgesetzbuchs:				
1.	Valentin Steuer (Staier, Stayer), Arbeiter,	geboren am 14. Februar 1860 zu Czeladz, Kreis Bendzin, Rußland, ortsangehörig ebendaselbst,	schwerer Diebstahl (3 Jahre Zuchthaus, laut Erkenntniß vom 26. September 1892 30. Januar 1893.	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Breslau,	21. August d. J.
	b) Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs:				
2.	Josef Gruschka, Tagearbeiter,	geboren im Jahre 1866 zu Matzdorf, Bezirk Bielitz, Oesterreichisch-Schlesien, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Oppeln,	18. August d. J.
3.	Heinrich Wenzel Heller, Bote,	43 Jahre alt, geboren zu Prag, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Polizei-Behörde zu Hamburg,	24. August d. J.
4.	Wenzel Hoffmann, Schleifer,	geboren am 3. März 1867 zu Klein-Woken bei Nimes, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen und Betteln,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Breslau,	26. August d. J.
5.	Josef Lahmer, Tischlergeselle,	geboren am 13. September 1846 zu Altenbruch, Kreis Litscheln, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Frankfurt a. O.,	9. Juli d. J.

Digitized by Google

Laufende Nr.	Name und Stand der Ausgewiesenen.	Alter und Heimath der Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
6.	Anton Lorenz, Handarbeiter,	geboren am 6. März 1838 zu Weigert, Bezirk Kaaden, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Zwickau,	6. August d. J.
7.	Rosalie Lubanska,	geboren am 11. August 1858 zu Chrobia, Polen, russische Staatsangehörige,	Landstreichen und Uebertretung sittenpolizeilicher Vorschriften,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Marienwerder,	23. August d. J.
8.	Julius Rittner, Arbeiter,	geboren am 21. August 1874 zu Jauernig, Oesterreichisch-Schlesien, ortsangehörig ebendaselbst,	Diebstahl und Betteln,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Oppeln,	22. Juli d. J.
9.	Anton Sadler, Nadler,	geboren am 4. Januar 1844 zu Platten, Böhmen,	Landstreichen und Betteln,	Fürstlich Reuß j. L. Landrathsamt zu Schleiz,	5. August d. J.
10	Stanislaus Schneider, Hausdiener,	geboren am 4. Mai 1860 zu Kalisch, Polen, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln,	Königlich preußischer Polizei-Präsident zu Berlin,	18. Juli d. J.
11.	Marie Sophie Wiberg,	geboren am 22. Mai 1855 zu Malmö, Schweden, ortsangehörig ebendaselbst,	gewerbsmäßige Unzucht,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Schleswig,	24. August d. J.
12.	Ignatz Ziedek, Weber,	geboren am 6. Januar 1879 zu Prag, ortsangehörig zu Dobruska, Bezirk Neustadt a. Mettau in Böhmen,	Landstreichen und Betteln,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Dresden,	7. August d. J.
13.	Stephan Zubaj, Drahtbinder,	geboren im Jahre 1841 aus Olhepole, Komitat Trencsin, Ungarn, österreichischer Staatsangehöriger,	Landstreichen,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Posen,	25. August d. J.

Berlin, Carl Heymanns Verlag. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin.

Digitized by Google

Digitized by Google

Central-Blatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XXIII. Jahrgang. | Berlin, Freitag, den 13. September 1895. | № 37.

Inhalt: 1. **Handels- und Gewerbe-Wesen:** Bekanntmachung, betreffend die Ausfuhr der zur Kategorie der Rebe nicht gehörigen Pflänzlinge . . . . Seite 345
2. **Bank-Wesen:** Status der deutschen Notenbanken Ende August 1895 346
3. **Militär-Wesen:** Ermächtigung zur Ausstellung von Zeugnissen an militärpflichtige Deutsche in Argentinien, Uruguay oder Paraguay 348
4. **Konsulat-Wesen:** Ernennung; — Bestellung eines Konsular-Agenten; — Entlassung 348
5. **Polizei-Wesen:** Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet 348

1. Handels- und Gewerbe-Wesen.

Bekanntmachung,

betreffend die Ausfuhr der zur Kategorie der Rebe nicht gehörigen Pflänzlinge.
Vom 10. September 1895.

In Ergänzung der Bekanntmachung vom 20. Dezember 1894 (Central-Blatt für das Deutsche Reich S. 479) wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Einfuhr der zur Kategorie der Rebe nicht gehörigen, aus Pflanzschulen, Gärten oder Gewächshäusern stammenden Pflänzlinge, Sträucher und sonstigen Vegetabilien aus dem Reichsgebiet nach den Niederlanden auch über die niederländische Zollstelle St. Pieter bei Maastricht erfolgen darf.

Berlin, den 10. September 1895.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage: v. Rottenburg.

Digitized by Google

2. Bank-

Status der deutschen Noten

nach den im Reichsanzeiger veröffentlichten Wochenüber

(Die Beträge lauten

Passiva.

Laufende Nummer.	Bezeichnung der Banken.	Grund-Kapital.	Reserve-Fonds.	Noten-Umlauf.	Gegen 31. Juli 1895.	Ungedeckte Noten.	Gegen 31. Juli 1895.	Sonstige täglich fällige Verbindlichkeiten.	Gegen 31. Juli 1895.	Verbindlichkeiten mit Kündigungsfrist.	Gegen 31. Juli 1895.	Sonstige Passiva.	Gegen 31. Juli 1895.	Summe der Passiva.	Gegen 31. Juli 1895.	Event. Verbindlichkeiten aus weitergegebenen inländischen Wechseln.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.
1	Reichsbank	120 000	30 000	1 073 886	— 19 609	47 645	+ 9 058	483 514	— 22 918	—	-	10 394	— 1 135	1 717 794	- 43 662	—
2	Frankfurter Bank	18 000	4 800	11 955	— 1 162	7 623	— 721	6 848*	— 459	13 638	— 728	290	+ 267	55 531	- 2 082	2 104
3	Bayerische Notenbank . .	7 500	1 865	64 981	+ 1 270	30 188	+ 678	9 641	— 12	—	—	2 526	— 331	86 513	+ 927	682
4	Sächsische Bank zu Dresden	30 000	4 676	48 265	— 245	12 782	+ 4 952	21 230	+ 682	22 373	+ 39	732	— 59	127 276	+ 417	1 623
5	Württembergische Notenbank	9 000	776	23 334	— 25	10 040	+ 128	1 773	+ 111	68	+ 16	382	+ 30	35 333	+ 132	1 170
6	Badische Bank.	9 000	1 659	14 448	+ 2	9 380	+ 193	2 815	+ 45	-	-	387	+ 44	28 309	+ 91	1 035
7	Bank für Süddeutschland .	15 672	1 789	12 746	- 569	8 200	— 277	98*	— 4		—	566	+ 145	30 871	- 428	1 186
8	Braunschweigische Bank. .	10 500	690	2 000	— 340	1 432	— 165	2 643	— 222	1 158	— 97	143	— 35	17 134	— 664	674
	Zusammen	219 672	46 255	1 251 615*	— 20 678	127 290	+ 13 846	528 562	— 22 777	37 237	— 770	15 420	— 1 074	2 098 761	— 45 299	8 474

Bemerkungen.

Zu Spalte 5*: Davon in Abschnitten zu 100 ℳ = 889 991 700 ℳ.
" 500 " = 22 549 000 ℳ (bei den Banken Nr. 1, 2, 4),
" 1 000 " = 337 336 500 ℳ (" " " " 1 und 2).

Zu Spalte 9 Nr. 2*: Darunter 129 700 ℳ noch nicht zur Einlösung gelangte Guldennoten.
" " 9 " 7*: " 91 273 ℳ " " " " " Gulden- und Thalernoten.

Digitized by Google

Wesen.

banken Ende August 1895

ichten, verglichen mit demjenigen Ende Juli 1895.

uf Tausend Mark.)

Activa.

Metall-Bestand.	Gegen 31. Juli 1895.	Reichskassenscheine.	Gegen 31. Juli 1895.	Noten anderer Banken.	Gegen 31. Juli 1895.	Wechsel.	Gegen 31. Juli 1895.	Lombard.	Gegen 31. Juli 1895.	Effekten.	Gegen 31. Juli 1895.	Sonstige Aktiva.	Gegen 31. Juli 1895.	Summe der Aktiva.	Gegen 31. Juli 1895.	Laufende Nummer.
18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.	27.	28.	29.	30.	31.	32.	33.	34.
991 367	— 26 601	24 109	— 198	10 765	— 1 868	561 802	— 12 276	79 055	+ 147	6 050	— 1 744	44 646	— 1 122	1 717 794	— 43 662	1
4 240	— 416	41	— 15	51	— 10	33 753	— 1 400	9 304	— 13	6 019	— 29	2 821	— 99	56 229	— 1 982	2
31 826	+ 407	55	+ 13	2 912	+ 172	46 964	— 166	2 589	— 42	97	+ 4	2 070	+ 539	86 513	+ 927	3
21 152	— 990	993	+ 103	13 338	— 4 311	78 684	+ 6 441	3 293	+ 391	1 [illegible]	+ 504	8 438	— 1 721	127 276	+ 417	4
11 274	— 174	102	+ 21	1 918	— 1	19 990	+ 107	1 311	+ 32	9	+ 1	729	+ 146	35 333	+ 132	5
4 900	— 146	20	+ 2	148	— 48	20 558	+ 839	678	— 39	121	— 12	1 904	— 505	28 309	+ 91	6
4 375	— 257	16	— 6	155	— 29	18 546	+ 1 372	1 744	+ 87	4 874	2	1 161	— 1 543	30 871	— 428	7
506	— 90	12	— 8	50	— 77	4 814	+ 53	2 540	— 590	350	+ 33	9 070	+ 43	17 342	— 636	8
069 640	— 28 267	25 348	— 88	29 337	— 6 172	785 111	— 5 030	100 494	— 77	18 898	— 1 245	70 839	— 4 262	2 099 667	— 45 141	

Digitized by Google

3. Militär-Wesen.

Dem Chefarzt des deutschen Hospitals Dr. Karl Wenzel zu Buenos Aires ist — an Stelle des auf sein Ansuchen von den gleichen Funktionen entbundenen Dr. Paul Beeck (vergl. Central-Blatt 1888 S. 859) — auf Grund des §. 42 Ziffer 2 der Wehrordnung die Ermächtigung ertheilt worden, Zeugnisse der im §. 42 Ziffer 1a und b a. a. O. bezeichneten Art über die Untauglichkeit oder bedingte Tauglichkeit derjenigen militärpflichtigen Deutschen auszustellen, welche ihren dauernden Aufenthalt in Argentinien, Uruguay oder Paraguay haben.

Berlin, den 7. September 1895.

Der Reichskanzler.
In Vertretung: v. Boetticher.

4. Konsulat-Wesen.

Seine Majestät der Kaiser haben im Namen des Reichs den Kaufmann Paul Meyer zum Konsul in Coruña (Spanien) zu ernennen geruht.

Von dem Kaiserlichen Konsul in Rotterdam ist der Schiffsmakler Jacob van der Velden zum Konsular-Agenten in Dordrecht bestellt worden.

Dem bisherigen Kaiserlichen Konsul in Soerabaya (Java), A. Heineken, ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Reichsdienst ertheilt worden.

5. Polizei-Wesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet.

Laufende Nr.	Name und Stand der Ausgewiesenen.	Alter und Heimath der Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
	Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs:				
1.	Wilhelm Baumgarten, Bäcker,	geboren am 16. Juli 1861 zu Merkelsdorf, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Frankfurt a. O.,	5. Juli d. J.
2.	Franz Gölles, Fabrikarbeiter,	geboren am 2. Januar 1865 zu Graz, Steiermark, österreichischer Staatsangehöriger,	Landstreichen, Betteln, Führung eines falschen Namens,	Königlich bayerisches Bezirksamt Traunstein,	14. August d. J.
3.	Johann Schwarz, Schlächtergeselle und Kellner,	geboren am 20. Mai 1863 zu Mühlloch, Bezirk Pfraumberg, Oesterreich, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Hildesheim,	29. August d. J.
4.	Johann Stepan, Schlächter und Kellner,	geboren am 19. Juli 1861 zu Mauer bei Wien, ortsangehörig zu Habrina, Böhmen,	Landstreichen und Führung eines falschen Namens,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Breslau,	30. August d. J.
5.	Karl Zuber, Tagner,	geboren am 20. Mai 1872 zu Ginsberg, Kanton Solothurn, Schweiz, schweizerischer Staatsangehöriger,	Landstreichen und Betteln,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	1. September d. J.

Berlin, Carl Heymanns Verlag. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin.

Digitized by Google

Central-Blatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XXIII. Jahrgang. | Berlin, Freitag, den 20. September 1895. | № 38.

Inhalt: 1. Veterinär-Wesen: Festsetzung der Quarantänefrist auf zehn Tage für die aus Dänemark und Schweden-Norwegen stammenden Wiederkäuer und Schweine . . . . . Seite 349

2. Handels- und Gewerbe-Wesen: Abänderung des Verzeichnisses der Weinbaubezirke 350

3. Konsulat-Wesen: Ernennung; — Ermächtigung zur Vornahme von Civilstands-Akten 350

4. Polizei-Wesen: Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet 351

1. Veterinär-Wesen.

Bekanntmachung.

Auf Grund der Ziffer III der von dem Bundesrath unter dem 27. Juni d. J. beschlossenen Bestimmungen über die veterinärpolizeiliche Behandlung der aus dem Auslande auf dem Seewege zur Einfuhr gelangenden Wiederkäuer und Schweine (Central-Blatt für das Deutsche Reich S. 316) bestimme ich hierdurch:

Für die aus Dänemark und Schweden-Norwegen stammenden Wiederkäuer und Schweine wird die Quarantänefrist bis auf weiteres auf zehn Tage festgesetzt.

Berlin, den 17. September 1895.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage: v. Rottenburg.

Digitized by Google

2. Handels- und Gewerbe-Wesen.

Bekanntmachung,
betreffend das Verzeichniß der Weinbaubezirke, vom 17. September 1895.

In dem durch die Bekanntmachung vom 5. Mai 1893 (Central-Blatt S. 131) veröffentlichten Verzeichnisse der in den Weinbaugebieten des Reichs gebildeten Weinbaubezirke tritt unter XI (Elsaß-Lothringen) vom 1. Januar 1896 ab folgende Veränderung ein:

Laufende Nr.	Umfang des Weinbaubezirks.
1.	Die Kreise Straßburg-Stadt und -Land, Hagenau, Weißenburg und Zabern.
2.	Die Kreise Erstein, Molsheim, Schlettstadt, Rappoltsweiler und Colmar.
3.	Die Kreise Gebweiler, Thann, Mülhausen und Altkirch.
4.	Der Bezirk Lothringen.

Berlin, den 17. September 1895.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage: v. Rottenburg.

3. Konsulat-Wesen.

Seine Majestät der Kaiser haben im Namen des Reichs den bisherigen Vize-Konsul Dr. Merz zum Konsul für die Insel Formosa mit dem Amtssitz in Tamsui zu ernennen geruht.

Dem Kaiserlichen Konsul Wever in Rio de Janeiro ist auf Grund des §. 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 für seinen Amtsbezirk die Ermächtigung ertheilt worden, bürgerlich gültige Eheschließungen von Reichsangehörigen vorzunehmen und die Geburten, Heirathen und Sterbefälle von solchen zu beurkunden.

Digitized by Google

4. Polizei-Wesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet.

Laufende Nr.	Name und Stand der Ausgewiesenen.	Alter und Heimath der Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs:					
1.	Heinrich Kleperlick (Kleprlik), Schuhmachergeselle,	geboren am 21. März 1847 zu Zabokrky, Bezirk Neustadt, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Breslau,	3. September d. J.
2.	Marie Kraikowska,	geboren im Jahre 1867 zu Mlawa, Polen, russische Staatsangehörige,	Uebertretung sittenpolizeilicher Vorschriften,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Marienwerder,	8. September d. J.
3.	Abraham Kreuze, Tagelöhner,	geboren im Mai 1871 zu Zdunska-Wola, Gouvernement Kalisch, Polen, russischer Staatsangehöriger,	Landstreichen und Führung falscher Legitimationspapiere,	Stadtmagistrat Neu-Ulm, Bayern,	31. August d. J.
4.	Johann Löw, Glasmacher,	geboren am 21. April 1860 zu Riedelshütte, Bezirk Grafenau, Bayern, ortsangehörig zu Paulusbrunn, Bezirk Tachau, Böhmen,	Betteln,	Königlich bayerisches Bezirksamt Wasserburg,	2. September d. J.
5.	Johann Richter, Fleischergeselle,	geboren am 11. März 1857 zu Hartmannsdorf, Bezirk Trautenau, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Posen,	11. September d. J.
6.	Karl Schellenberg, Schlosser,	geboren am 21. Dezember 1857 zu Neerach, Kanton Zürich, Schweiz, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	Königlich preußischer Polizei-Präsident zu Berlin,	23. Juli d. J.
7.	Josef Trübenbach, Färber,	geboren am 20. Oktober 1875 zu Außig, Böhmen, ortsangehörig zu Wostrowa, Bezirk Tepl in Böhmen,	desgleichen,	derselbe,	18. Juli d. J.

Berlin, Carl Heymanns Verlag. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin.

Digitized by Google

Digitized by Google

Central-Blatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XXIII. Jahrgang. | Berlin, Freitag, den 27. September 1895. | № 39.

Inhalt: 1. Militär-Wesen: Ermächtigung zur Ertheilung von Zeugnissen an militärpflichtige Deutsche im Freistaate Guatemala (Central-Amerika) . . . . . Seite 353

2. Finanz-Wesen: Nachweisung der Einnahmen des Reichs vom 1. April 1895 bis Ende August 1895 . . . 354

3. Zoll- und Steuer-Wesen: Veränderungen in dem Stande oder den Befugnissen der Zoll- und Steuerstellen . 355

4. Konsulat-Wesen: Ernennung; — Exequatur-Ertheilung 356

5. Polizei-Wesen: Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet 356

1. Militär-Wesen.

Dem Arzte Dr. Max Scheuer zu Guatemala ist auf Grund des §. 42 Ziff. 2 der Wehrordnung die Ermächtigung ertheilt worden, Zeugnisse der im §. 42 Ziff. 1a und b a. a. O. bezeichneten Art über die Untauglichkeit oder bedingte Tauglichkeit derjenigen militärpflichtigen Deutschen auszustellen, welche ihren dauernden Aufenthalt in dem Freistaate Guatemala (Central-Amerika) haben.

Berlin, den 20. September 1895.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: v. Boetticher.

Digitized by Google

2. Finanz-Wesen.

Nachweisung der zur Anschreibung gelangten Einnahmen (einschließlich der kreditirten Beträge) an Zöllen und gemeinschaftlichen Verbrauchssteuern sowie anderer Einnahmen im Deutschen Reich für die Zeit vom 1. April 1895 bis zum Schlusse des Monats August 1895.

Bezeichnung der Einnahmen.	Die Soll-Einnahme beträgt vom Beginn des Etatsjahres bis zum Schlusse des obengenannten Monats	Ausfuhr-Vergütungen ꝛc.	Bleiben	Einnahme in demselben Zeitraum des Vorjahres (Spalte 4)	Differenz zwischen den Spalten 4 und 5, + mehr — weniger
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
1.	2.	3.	4.	5.	6.
Zölle	170 680 289	4 426 331	166 253 958	153 825 393	+ 12 428 565
Tabacksteuer	3 923 587	32 146	3 891 441	3 920 862	— 29 421
Zuckersteuer	42 049 527	10 314 099	31 735 428	31 031 453	+ 703 975
Salzsteuer	16 599 441	14 134	16 585 307	16 101 582	+ 483 725
Maischbottich- und Branntweinmaterialsteuer	5 406 884	3 737 013	1 669 871	1 864 322	— 194 451
Verbrauchsabgabe von Branntwein und Zuschlag (einschließlich Brennsteuer)	46 140 345	84 763	46 055 582	49 186 259	— 3 130 677
Braustuer	12 075 117	25 264	12 049 853	11 588 968	+ 460 885
Uebergangsabgabe von Bier	1 488 604	—	1 488 604	1 456 335	+ 32 269
Summe	298 363 794	18 633 750	279 730 044	268 975 174	+ 10 754 870
Stempelsteuer für					
a) Werthpapiere	6 291 627	—	6 291 627	2 733 510	+ 5 558 117
b) Kauf- u. sonstige Anschaffungsgeschäfte	8 459 103	56 159	8 402 944	5 075 946	+ 3 326 998
c) Loose zu:					
Privatlotterien	1 644 232	—	1 644 232	1 117 588	+ 526 644
Staatslotterien	5 381 508	—	5 381 508	2 950 187	+ 2 431 321
Spielkartenstempel	—	—	422 959	416 595	+ 6 364
Wechselstempelsteuer	—	—	3 521 692	3 397 572	+ 124 120
Post- und Telegraphen-Verwaltung	—	—	114 338 254	106 730 286	+ 7 607 968
Reichseisenbahn-Verwaltung	—	—	28 645 000	27 178 000*)	+ 1 467 000

*) Die definitive Einnahme stellte sich im Vorjahre um 65 440 ℳ. höher.

Anmerkung. Die zur Reichskasse gelangte Ist-Einnahme abzüglich der Ausfuhrvergütungen und Verwaltungskosten beträgt bei den nachbezeichneten Einnahmen bis Ende August 1895:

Bezeichnung der Einnahmen.	Ist-Einnahme vom Beginn des Etatsjahres bis zum Schlusse des obengenannten Monats	Ist-Einnahme in demselben Zeitraum des Vorjahres	Differenz zwischen den Spalten 2 und 3, + mehr — weniger
	ℳ	ℳ	ℳ
1.	2.	3.	4.
Zölle	151 523 786	140 259 862	+ 11 263 924
Tabacksteuer	3 351 635	3 691 784	— 340 149
Zuckersteuer	32 570 710	34 233 689	— 1 662 979
Salzsteuer	16 791 333	16 198 637	+ 592 696
Maischbottich- und Branntweinmaterialsteuer	6 307 807	7 021 038	— 713 231
Verbrauchsabgabe von Branntwein und Zuschlag (einschließlich Brennsteuer)	40 148 663	41 163 808	— 1 015 145
Braustuer und Uebergangsabgabe von Bier	11 507 548	11 087 917	+ 419 631
Summe	262 201 482	253 656 735	+ 8 544 747
Spielkartenstempel	552 936	495 484	+ 57 452

Digitized by Google

3. Zoll- und Steuer-Wesen.

Veränderungen in dem Stande oder den Befugnissen der Zoll- und Steuerstellen.

Im Königreich Preußen.

Dem Steueramt I. zu Coepenick im Bezirk des Hauptsteueramts zu Eberswalde ist die Befugniß zur Erledigung von Begleitscheinen I über Handschuhe, welche im Veredelungsverkehr wieder eingehen, und dem Steueramt I. zu Limburg im Bezirk des Hauptsteueramts zu Oberlahnstein das unbedingte Niederlagerecht gemäß §§. 98 ff. des Vereinszollgesetzes beigelegt worden.

Im Königreich Bayern.

Den Hauptzollämtern zu Augsburg, Fürth und München ist die Befugniß zur Abfertigung der im §. 14 der Bestimmungen zur Ausführung des Branntweinsteuer-Gesetzes vom 16. Juni 1895 bezeichneten Fabrikate ertheilt worden.

Im Königreich Sachsen.

Es ist ertheilt worden:

dem Untersteueramt zu Oschatz im Bezirk des Hauptsteueramts zu Meißen die Befugniß zur unbeschränkten Erledigung von Begleitscheinen II sowie von Versendungsscheinen über unversteuerten inländischen Taback und

den Zollabfertigungsstellen am Bayerischen, Berliner und Dresdener Bahnhof zu Leipzig, der Postzollabfertigungsstelle daselbst und der Zollabfertigungsstelle am Bahnhof zu Chemnitz die Befugniß zur Abfertigung von hartem Kammgarn aus Glanzwolle über 20 cm Länge zu den Zollsätzen der Tarifnummer 41 c 2.

Im Herzogthum Anhalt.

Wegen Eingehens der Zuckerfabrik in Großpaschleben ist die bisherige Zuckersteuerstelle I zu Cöthen aufgehoben und sind die zum Geschäftskreis dieser Zuckersteuerstelle bisher noch gehörigen Zuckerfabriken zu Kleinpaschleben und Wulfen in der Weise auf die beiden anderen Zuckersteuerstellen in Cöthen vertheilt worden, daß

die Zuckerfabrik in Kleinpaschleben der Zuckersteuerstelle II, welche künftig die Bezeichnung „Zuckersteuerstelle I zu Cöthen" erhält,

und

die Zuckerfabrik zu Wulfen der Zuckersteuerstelle III, welche künftig die Bezeichnung „Zuckersteuerstelle II zu Cöthen" führt,

unterstellt worden ist.

Demgemäß bestehen in Cöthen nur noch 2 Zuckersteuerstellen, und zwar

die Zuckersteuerstelle I mit den Rohzuckerfabriken Edderitz, Gerlebogk, Biendorf und Kleinpaschleben,

und

die Zuckersteuerstelle II mit den Rohzuckerfabriken Cöthen, Klepzig, Elsnigk und Wulfen.

Im Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Dem der Mitaufsicht des Königlich preußischen Ober-Steuer-Inspektors zu Nordhausen unterstellten Steueramt zu Frankenhausen ist die Befugniß zur Abfertigung auch der mit Begleitschein I unter Eisenbahnwagenverschluß eingehenden Rohtabacksendungen beigelegt worden.

In Elsaß-Lothringen.

Dem Nebenzollamt II. zu Deutsch-Oth im Bezirk des Hauptzollamts zu Diedenhofen ist die Befugniß zur Ausfertigung von Begleitscheinen I über Luppeneisen, Rohschienen und Ingots sowie zur Erledigung von Begleitscheinen I über Roheisen ertheilt worden.

Digitized by Google

4. Konsulat-Wesen.

Seine Majestät der Kaiser haben im Namen des Reichs den Kaufmann Friedrich Müller an Stelle des auf seinen Antrag ausgeschiedenen früheren Konsuls Braesecke zum Konsul in Akyab (Birma) zu ernennen geruht.

Dem zum chilenischen Konsul in Wiesbaden ernannten Herrn Alfred Böhl ist das Exequatur Namens des Reichs ertheilt worden.

---

5. Polizei-Wesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet.

Laufende Nr.	Name und Stand der Ausgewiesenen.	Alter und Heimath der Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
	a) Auf Grund des §. 39 des Strafgesetzbuchs:				
1.	Johann Hanke (Hancke), Arbeiter,	geboren am 19. Januar 1848 zu Mitrowitz, Kreis Esseck, Slavonien,	Diebstahl im wiederholten Rückfall (2 Jahre Zuchthaus, laut Erkenntniß vom 15. Januar 1894),	Polizeikommission des Senats zu Bremen,	9. September d. J.
2.	Raimund Happich, Schuhmacher,	geboren am 7. November 1870 zu Klostergrab, Bezirk Teplitz, Böhmen,	Kuppelei (1 Monat Gefängniß, laut Erkenntniß vom 29. Juli 1895),	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Zwickau,	9. August d. J.
	b) Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs:				
3.	Julius Ahr, Schreiber,	geboren am 9. Mai 1844 zu Spitz, Bezirk Krems, Nieder-Oesterreich, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen und Betteln,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Zwickau,	15. Juli d. J.
4.	Kaspar Jakob Hartmann, Sägenfeiler,	geboren am 6. Mai 1836 zu Hitzkirch, Kanton Luzern, Schweiz,	desgleichen,	Großherzoglich badischer Landeskommissär zu Konstanz,	14. Juni d. J.
5.	Josef Lindenthal, Schuhmachergeselle,	geboren am 5. Juli 1871 zu Klein-Mohrau, Bezirk Schönberg, Mähren, ortsangehörig ebendaselbst,	Diebstahl und Betteln,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Breslau,	13. September d. J.
6.	Usches Makowski, Schuhmacher,	30 Jahre alt, geboren zu Saloschin, Bezirk Wielun, Polen, russischer Staatsangehöriger,	Landstreichen,	derselbe,	18. September d. J.
7.	Idzik Schirwitz, Handelsmann,	geboren im Jahre 1829 zu Saloschin, Bezirk Wielun, Polen, russischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	derselbe,	desgleichen.

Berlin, Carl Heymanns Verlag. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin.

Digitized by Google

Central-Blatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XXIII. Jahrgang. | Berlin, Freitag, den 4. Oktober 1895. | № 40.

Inhalt: 1. Konsulat-Wesen: Entlassung; — Todesfälle Seite 357

2. Polizei-Wesen: Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet 358

1. Konsulat-Wesen.

Dem bisherigen Kaiserlichen Vize-Konsul Peter Wesenberg in Laurvig (Norwegen) ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Reichsdienst ertheilt worden.

Der Kaiserliche Konsul José Maria Marina in Gijon (Spanien) ist gestorben.

Der Kaiserliche Vize-Konsul Hermann Luce in Retalhuleu (Guatemala) ist gestorben.

Digitized by Google

2. Polizei-Wesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet.

Laufende Nr.	Name und Stand der Ausgewiesenen.	Alter und Heimath der Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
	a) Auf Grund des §. 39 des Strafgesetzbuchs:				
1.	Anna Marie Boheck-Bobkowa, Fabrikarbeiterin,	geboren am 19. August 1866 zu Boschinsko, Böhmen, ortsangehörig zu Roskov, Bezirk Münchengrätz, ebendaselbst,	Diebstahl im wiederholten Rückfall (1 Jahr 6 Monate Zuchthaus, laut Erkenntniß vom 12. März 1894),	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Leipzig,	3. September d. J.
	b) Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs:				
2.	Peter Burggraf, Tagelöhner,	geboren am 26. Juni 1872 zu Judenau, Bezirk Tulln, Nieder-Oesterreich, ortsangehörig zu Helmbach, Gemeinde Klösterle, Bezirk Prachatitz, Böhmen,	Verbrechen des theils schweren, theils einfachen Diebstahls im Rückfall, Landstreichen und Betteln, (3 Jahre Zuchthaus, laut Erkenntniß vom 7. September 1892),	Königlich bayerisches Bezirksamt Kulmbach,	10. August d. J.
3.	Valentin Dahlinger, Metallarbeiter,	geboren am 12. März 1854 zu Genf, Schweiz, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen und Betteln,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	27. September d. J.
4.	Franz Huber, Metzger,	geboren am 9. Januar 1874 zu Mils, Bezirk Innsbruck, Tirol,	Landstreichen, Betteln und Gebrauch falscher Legitimationspapiere,	Großherzoglich badischer Landeskommissär zu Konstanz,	5. September d. J.
5.	Karl Nagel, Drechsler,	geboren am 17. September 1854 zu Alsengrund bei Wien,	Landstreichen und Betteln,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Düsseldorf,	23. September d. J.
6.	Esther Sartena, ledige Dienstmagd,	geboren am 12. März 1875 zu Stenico, Bezirk Tione, Tirol, ortsangehörig zu Tonadiko, Bezirk Primiero, ebendaselbst,	gewerbsmäßige Unzucht und Landstreichen,	Königlich bayerische Polizei-Direktion München,	31. August d. J.
7.	Abraham Schlumper, Schneider,	geboren am 12. Juli 1834 zu Lemberg, Galizien, österreichischer Staatsangehöriger,	Landstreichen und Betteln,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	27. September d. J.
8.	Leopoldine Schwarz geborene Habeck, Pferdebahnkondukörsfrau,	geboren am 18. Juni 1874 zu Wien, österreichische Staatsangehörige,	Diebstahl und Landstreichen,	Königlich bayerische Polizei-Direktion München,	29. August d. J.
9.	Karl Smit, Fabrikarbeiter,	geboren am 8. März 1855 zu Almelo, Niederlande, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Münster,	22. August d. J.
10.	Franz Bern, ohne Stand,	14½ Jahre alt, geboren zu Chmelist bei Königgrätz, Böhmen,	Landstreichen und Betteln,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Dresden,	6. September d. J.
11.	Norbertus de Weger, Cigarrenarbeiter,	geboren am 23. März 1843 zu Antwerpen, Belgien, belgischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Polizei-Behörde zu Hamburg,	25. Juni d. J.

Berlin, Carl Heymanns Verlag. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin.

Digitized by Google

Central-Blatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XXIII. Jahrgang. | Berlin, Freitag, den 11. Oktober 1895. | № 41.

Inhalt: 1. Konsulat-Wesen: Ermächtigungen zur Vornahme von Civilstands-Akten; — Exequatur-Ertheilung Seite 359

2. Bank-Wesen: Status der deutschen Notenbanken Ende September 1895 360

3. Polizei-Wesen: Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet 362

1. Konsulat-Wesen.

Dem Kaiserlichen Vize-Konsul Baerecke, der mit der Vertretung des beurlaubten Kaiserlichen Konsuls in Cairo beauftragt worden ist, ist auf Grund des §. 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 in Verbindung mit §. 85 des Gesetzes vom 6. Februar 1875 für den Amtsbezirk des Kaiserlichen Konsulats in Cairo und für die Dauer der Vertretung die Ermächtigung ertheilt worden, bürgerlich gültige Eheschließungen von Reichsangehörigen und Schutzgenossen, mit Einschluß der unter deutschem Schutze lebenden Schweizer, vorzunehmen und die Geburten, Heirathen und Sterbefälle von solchen zu beurkunden.

Dem Dolmetscher Thiel, der mit der Vertretung des beurlaubten Kaiserlichen Konsuls in Hiogo-Osaka betraut worden ist, ist auf Grund des §. 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 in Verbindung mit §. 85 des Gesetzes vom 6. Februar 1875 für den Amtsbezirk des Konsulats in Hiogo-Osaka und für die Dauer der Vertretung die Ermächtigung ertheilt worden, bürgerlich gültige Eheschließungen von Reichsangehörigen und Schutzgenossen vorzunehmen und die Geburten, Heirathen und Sterbefälle von solchen zu beurkunden.

Dem zum kolumbischen General-Konsul in Hamburg ernannten General Jorge Moya Vasquez ist das Exequatur Namens des Reichs ertheilt worden.

Digitized by Google

2. Bank-

Status der deutschen Noten

nach den im Reichsanzeiger veröffentlichten Wochenüber

(Die Beträge lauten

Passiva.

Laufende Nummer.	Bezeichnung der Banken.	Grund-Kapital.	Reserve-Fonds.	Noten-Umlauf.	Gegen 31. Aug. 1895.	Ungedeckte Noten.	Gegen 31. Aug. 1895.	Sonstige täglich fällige Verbindlichkeiten.	Gegen 31. Aug. 1895.	Verbindlichkeiten mit Kündigungsfrist.	Gegen 31. Aug. 1895.	Sonstige Passiva.	Gegen 31. Aug. 1895.	Summe der Passiva.	Gegen 31. Aug. 1895.	Event. Verbindlichkeiten aus weitergegebenen inländischen Wechseln.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.
1	Reichsbank	120 000	30 000	1 282 764	+ 208 878	339 488	+ 291 843	442 538	− 40 976	—	—	12 682	+ 2 288	1 887 984	+170190	—
2	Frankfurter Bank	18 000	4 800	13 873	+ 1 918	8 721	+ 1 098	6 737*	− 111	12 291	− 1 347	146	− 144	55 847	+ 316	1 891
3	Bayerische Notenbank . .	7 500	1 865	66 176	+ 1 195	31 557	+ 1 369	9 871	+ 230	—	—	2 667	+ 141	88 079	+ 1 566	1 674
4	Sächsische Bank zu Dresden	30 000	4 676	57 631	+ 9 366	17 073	+ 4 291	25 130	+ 3 900	20 317	− 2 056	735	+ 3	138 489	+11 213	2 580
5	Württembergische Notenbank	9 000	776	23 715	+ 381	10 357	+ 317	1 098	− 675	60	− 8	424	+ 42	35 073	− 260	1 614
6	Badische Bank.	9 000	1 659	15 236	+ 788	9 863	+ 483	2 842	+ 27	−	−	430	+ 43	29 167	+ 858	753
7	Bank für Süddeutschland .	15 672	1 789	13 263	+ 517	8 487	+ 287	97*	− 1	·	−	529	− 37	31 350	+ 479	1 368
8	Braunschweigische Bank. .	10 500	690	2 555	+ 555	1 793	+ 361	2 606	− 37	1 084	− 74	149	+ 6	17 584	+ 450	859
	Zusammen	219 672	46 255	1 475 213*	+ 223 598	427 339	+ 300 049	490 919	− 37 643	33 752	− 3 485	17 762	+ 2 342	2 283 573	+184812	10 739

Bemerkungen.

Zu Spalte 5*: Davon in Abschnitten zu 100 ℳ = 988 223 700 ℳ.
" 500 " = 29 467 000 ℳ (bei den Banken Nr. 1, 2, 4),
" 1 000 " = 455 785 500 ℳ (" " " " 1 und 2).

Zu Spalte 9 Nr. 2*: Darunter 129 700 ℳ noch nicht zur Einlösung gelangte Guldennoten.
" " 9 " 7*: " 91 136 ℳ " " " " " Gulden- und Thalernoten.

Digitized by Google

Wesen.

banken Ende September 1895

sichten, verglichen mit demjenigen Ende August 1895.

auf Tausend Mark.)

Activa.

Metall-Bestand.	Gegen 31. Aug. 1895.	Reichskassenscheine.	Gegen 31. Aug. 1895.	Noten anderer Banken.	Gegen 31. Aug. 1895.	Wechsel.	Gegen 31. Aug. 1895.	Lombard.	Gegen 31. Aug. 1895.	Effekten.	Gegen 31. Aug. 1895.	Sonstige Aktiva.	Gegen 31. Aug. 1895.	Summe der Aktiva.	Gegen 31. Aug. 1895.	Laufende Nummer.
18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.	27.	28.	29.	30.	31.	32.	33.	34.
914 524	− 76 843	20 078	− 4 031	8 674	− 2 091	732 523	+170 721	149 899	+ 70 844	5 715	− 335	56 571	+ 11 925	1 887 984	+170 190	1
4 868	+ 628	18	− 23	266	+ 215	33 500	− 253	9 047	− 257	6 085	+ 66	2 817	− 4	56 601	+ 372	2
30 459	− 1 367	61	+ 6	4 099	+ 1 187	48 950	+ 1 986	2 831	+ 242	91	− 6	1 588	− 482	88 079	+ 1 566	3
21 027	− 125	630	− 363	18 901	+ 5 563	82 267	+ 3 583	4 579	+ 1 286	983	− 395	10 102	+ 1 664	138 489	+ 11 213	4
11 068	− 206	108	+ 6	2 182	+ 264	19 430	− 560	1 395	+ 84	8	− 1	882	+ 153	35 073	− 260	5
5 243	+ 343	22	+ 2	108	− 40	20 610	+ 52	695	+ 37	114	− 7	2 375	+ 471	29 167	+ 858	6
4 605	+ 230	16	−	155	−	17 942	− 604	1 977	+ 233	4 874	−	1 781	+ 620	31 350	+ 479	7
658	+ 152	4	− 8	100	+ 50	4 771	− 43	3 119	+ 579	477	+ 127	8 628	− 442	17 757	+ 415	8
992 452	− 77 188	20 937	− 4 411	34 485	+ 5 148	959 993	+174 882	173 542	+ 73 048	18 347	− 551	84 744	+ 13 905	2 284 500	+184 833	

Digitized by Google

3. Polizei-Wesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet.

Laufende Nr.	Name und Stand der Ausgewiesenen.	Alter und Heimath der Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3	4.	5.	6.
	a) Auf Grund des §. 39 des Strafgesetzbuchs:				
1.	Emil Freund, Handlungsdiener,	geboren am 7. September 1870 zu Oxford, Nord-Amerika, amerikanischer Staatsangehöriger,	schwerer Diebstahl in 3 Fällen, (1 Jahr 6 Monate Zuchthaus, laut Erkenntniß vom 18. April 1894),	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Posen,	8. Juli d. J.
	b) Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs:				
2.	Jakob Friedmann, Lehrer,	geboren am 15. Oktober 1836 zu Nowigrad, Rußland, russischer Staatsangehöriger,	Betteln und grober Unfug,	Großherzoglich hessisches Kreisamt Mainz,	30. September d. J.
3.	Salomon Giezendanner, Schriftsetzer,	geboren am 18. Februar 1840 zu Kappel, Kanton St. Gallen, Schweiz, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln,	dasselbe,	2. Oktober d. J.
4.	Franz Henke, Schuhmacher,	geboren am 19. August 1845 (1849) zu Pittarn, Bezirk Jaegerndorf, Oesterreichisch-Schlesien, österreichischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Oppeln,	27. September d. J.
5.	Rachmel Lew, Kaufmannssohn,	geboren im April 1880 zu Miastkowo, Kreis Lomzynski, Rußland, russischer Staatsangehöriger,	Landstreichen und Betteln,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Marienwerder,	1. Oktober d. J.
6.	Emil Merkel, Zimmermann,	geboren am 2. Dezember 1870 zu Annaberg, Sachsen, ortsangehörig zu Schlackenwerth, Bezirk Karlsbad, Böhmen,	Landstreichen und falsche Namensangabe,	Königlich bayerische Polizei-Direktion München,	19. August d. J.

Berlin, Carl Heymanns Verlag. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin.

Digitized by Google

Central-Blatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XXIII. Jahrgang. | Berlin, Freitag, den 18. Oktober 1895. | № 42.

Inhalt: 1. Konsulat-Wesen: Ermächtigungen zur Vornahme von Civilstands-Akten; — Todesfall. Seite 363
2. Handels- und Gewerbe-Wesen: Kündigung des Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrages zwischen den Staaten des deutschen Zollvereins und der Republik Chile 364
3. Polizei-Wesen: Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet 364

1. Konsulat-Wesen.

Dem Kanzler des Kaiserlichen Konsulats in Alexandrien, Vize-Konsul Gabriel ist auf Grund des §. 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 in Verbindung mit §. 85 des Gesetzes vom 6. Februar 1875 für den Amtsbezirk des Konsulats die Ermächtigung ertheilt worden, in Fällen der Abwesenheit oder Behinderung des Kaiserlichen Konsuls bürgerlich gültige Eheschließungen von Reichsangehörigen und Schutzgenossen, mit Einschluß der unter deutschem Schutze lebenden Schweizer, vorzunehmen und die Geburten, Heirathen und Sterbefälle von solchen zu beurkunden.

Dem Vize-Konsul Humbert, der den beurlaubten Vize-Konsul in Smyrna vertritt, ist auf Grund des §. 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 in Verbindung mit §. 85 des Gesetzes vom 6. Februar 1875 für den Amtsbezirk des Konsulats in Smyrna und für die Dauer der Vertretung die Ermächtigung ertheilt worden, bürgerlich gültige Eheschließungen von Reichsangehörigen und Schutzgenossen, mit Einschluß der unter deutschem Schutze lebenden Schweizer, vorzunehmen und die Geburten, Heirathen und Sterbefälle von solchen zu beurkunden.

Der Kaiserliche Konsul John S. Darling in Nassau, New-Providence (Bahama-Inseln) ist gestorben.

Digitized by Google

2. Handels- und Gewerbe-Wesen.

Der Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrag zwischen den Staaten des deutschen Zollvereins und der Republik Chile vom 1. Februar 1862 (Preußische Gesetz-Sammlung 1863 S. 761) ist am 27. August d. J. von der chilenischen Regierung gekündigt worden.

In Folge dieser Kündigung werden die Bestimmungen dieses Vertrages und der Zusatzverhandlung vom 14. Juli 1869, soweit sie nicht lediglich die friedlichen und freundschaftlichen Beziehungen zwischen den vertragschließenden Theilen und ihren Angehörigen betreffen, mit Ablauf des 27. August 1896 außer Kraft treten.

3. Polizei-Wesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet.

Laufende Nr.	Name und Stand der Ausgewiesenen.	Alter und Heimath der Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
	a) Auf Grund des §. 39 des Strafgesetzbuchs:				
1.	Wenzel Wenzel, Handarbeiter und Schlosser,	geboren am 12. Mai 1855 zu Wscherau, Böhmen,	schwerer Diebstahl, (4 Jahre Zuchthaus, laut Erkenntniß vom 13. Oktober 1891),	Herzoglich sächsisches Ministerium, Abtheilung des Innern, zu Altenburg,	3. Oktober d. J.
	b) Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs:				
2.	Gustav Bachmann, Schmiedegeselle,	geboren am 9. März 1860 zu Zofingen, Kanton Aargau, Schweiz, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln,	Königlich preußischer Polizei-Präsident zu Berlin	31. August d. J.
3.	Peter Deburczyk, (Tyburczit, Tebuzet), Arbeiter,	geboren im März 1875 zu Czerwunka, Kreis Makowo, Rußland, russischer Staatsangehöriger,	Landstreichen und Führung eines falschen Namens,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Marienwerder,	2. Oktober d. J.
4.	Franzesko Dell' Oste, Arbeiter,	geboren am 8. Januar 1844 (1845) zu Udine, Italien, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Schleswig,	3. Oktober d. J.
5.	Paul Philipp, Schlosser,	geboren am 24. September 1845 zu Zöptau, Bezirk Schönberg, Mähren, österreichischer Staatsangehöriger,	Landstreichen und Betteln,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Oppeln,	26. September d. J.
6.	Jakob Scheer, Schneider,	geboren im Jahre 1849 zu Grodek, Galizien, österreichischer Staatsangehöriger,	Landstreichen, falsche Namensangabe und verbotswidrige Rückkehr,	Königlich bayerische Polizei-Direktion München,	30. September d. J.
7.	Leopold Wundrack, Tuchscheerer,	geboren im Jahre 1860 (1861) zu Scheberotz, Bezirk Gitschin, Böhmen, ortsangehörig zu Reichenberg, ebendaselbst,	Betteln und verbotswidrige Rückkehr,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Bautzen,	29. August d. J.

Die Ausweisung des Drechslers und Tagelöhners Wenzel Puta aus Pravonin (Central-Blatt für 1895 S. 116 Z. 7) ist zurückgenommen worden.

Berlin, Carl Heymanns Verlag. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin.

Digitized by Google

Central-Blatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XXIII. Jahrgang. | Berlin, Freitag, den 25. Oktober 1895. | № 43.

Inhalt: 1. Konsulat-Wesen: Ermächtigungen zur Vornahme von Civilstands-Akten . . . . . Seite 365

2. Finanz-Wesen: Nachweisung der Einnahmen des Reichs vom 1. April 1895 bis Ende September 1895 . . 366

3. Marine und Schiffahrt: Erscheinen eines weiteren Heftes der Entscheidungen des Ober-Seeamts und der Seeämter 367

4. Polizei-Wesen: Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet 367

1. Konsulat-Wesen.

Dem Legations-Sekretär Freiherrn von dem Bussche-Haddenhausen, der den beurlaubten Kaiserlichen Gesandten und General-Konsul, Grafen von Tattenbach, vertritt, ist auf Grund des §. 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 in Verbindung mit §. 85 des Gesetzes vom 6. Februar 1875 für den das Sultanat Marokko umfassenden Amtsbezirk des Kaiserlichen General-Konsulats in Tanger und für die Dauer der Vertretung die Ermächtigung ertheilt worden, bürgerlich gültige Eheschließungen von Reichsangehörigen und Schutzgenossen vorzunehmen und die Geburten, Heirathen und Sterbefälle von solchen zu beurkunden.

Dem Vize-Konsul Mertens, der den beurlaubten Kaiserlichen Konsul in Porto Alegre vertritt, ist auf Grund des §. 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 in Verbindung mit §. 85 des Gesetzes vom 6. Februar 1875 für den Amtsbezirk des Konsulats in Porto Alegre und für die Dauer der Vertretung die Ermächtigung ertheilt worden, bürgerlich gültige Eheschließungen von Reichsangehörigen und unter deutschem Schutze lebenden Schweizern vorzunehmen und die Geburten, Heirathen und Sterbefälle von solchen zu beurkunden.

Digitized by Google

2. Finanz-Wesen.

Nachweisung der zur Anschreibung gelangten Einnahmen (einschließlich der kreditirten Beträge) an Zöllen und gemeinschaftlichen Verbrauchssteuern sowie anderer Einnahmen im Deutschen Reich für die Zeit vom 1. April 1895 bis zum Schlusse des Monats September 1895.

Bezeichnung der Einnahmen.	Die Soll-Einnahme beträgt vom Beginn des Etatsjahres bis zum Schlusse des obengenannten Monats ℳ.	Ausfuhr-Vergütungen ꝛc. ℳ.	Bleiben ℳ.	Einnahme in demselben Zeitraum des Vorjahres (Spalte 4) ℳ.	Differenz zwischen den Spalten 4 und 5, + mehr — weniger ℳ.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
Zölle	199 331 401	4 867 935	194 463 466	183 977 270	+ 10 486 196
Tabacksteuer	4 697 014	39 879	4 657 135	4 713 291	— 56 156
Zuckersteuer	50 305 425	11 713 492	38 591 933	36 644 790	+ 1 947 143
Salzsteuer	20 708 656	14 134	20 694 522	20 203 350	+ 491 172
Maischbottich- und Branntweinmaterialsteuer	5 754 753	4 806 977	947 776	1 065 875	— 118 099
Verbrauchsabgabe von Branntwein und Zuschlag (einschließlich Brennsteuer)	56 674 421	134 510	56 539 911	60 723 946	— 4 184 035
Brausteuer	14 019 360	32 382	13 986 978	13 241 810	+ 745 168
Uebergangsabgabe von Bier	1 800 134	—	1 800 134	1 751 428	+ 48 706
Summe	353 291 164	21 609 309	331 681 855	322 321 760	+ 9 360 095
Stempelsteuer für					
a) Werthpapiere	7 150 492	—	7 150 492	3 411 842	+ 3 738 650
b) Kauf- u. sonstige Anschaffungsgeschäfte	10 343 174	63 297	10 279 877	6 710 300	+ 3 569 577
c) Loose zu:					
Privatlotterien	1 999 646	—	1 999 646	1 353 369	+ 646 277
Staatslotterien	6 528 090	—	6 528 090	3 325 432	+ 3 202 658
Spielkartenstempel	—	—	539 378	543 630	— 4 252
Wechselstempelsteuer	—	—	4 198 463	4 045 567	+ 152 896
Post- und Telegraphen-Verwaltung	—	—	136 081 252	127 796 231	+ 8 285 021
Reichseisenbahn-Verwaltung	—	—	34 654 000	32 667 000*)	+ 1 987 000

*) Die definitive Einnahme stellte sich im Vorjahre um 297 599 ℳ. höher.

Anmerkung. Die zur Reichskasse gelangte Ist-Einnahme abzüglich der Ausfuhrvergütungen und Verwaltungskosten beträgt bei den nachbezeichneten Einnahmen bis Ende September 1895:

Bezeichnung der Einnahmen.	Ist-Einnahme vom Beginn des Etatsjahres bis zum Schlusse des obengenannten Monats ℳ.	Ist-Einnahme in demselben Zeitraum des Vorjahres ℳ.	Differenz zwischen den Spalten 2 und 3, + mehr — weniger ℳ.
1.	2.	3.	4.
Zölle	176 587 562	165 749 757	+ 10 837 805
Tabacksteuer	4 034 528	4 377 044	— 342 516
Zuckersteuer	38 579 777	40 791 139	— 2 211 362
Salzsteuer	20 041 067	19 581 862	+ 459 205
Maischbottich- und Branntweinmaterialsteuer	6 633 918	7 467 515	— 833 597
Verbrauchsabgabe von Branntwein und Zuschlag (einschließlich Brennsteuer)	47 953 028	50 226 675	— 2 273 647
Brausteuer und Uebergangsabgabe von Bier	13 446 235	12 741 835	+ 674 400
Summe	307 246 115	300 935 827	+ 6 310 288
Spielkartenstempel	615 619	571 781	+ 43 838

Digitized by Google

3. Marine und Schiffahrt.

Das dritte Heft des XI. Bandes der im Reichsamt des Innern herausgegebenen „Entscheidungen des Ober-Seeamts und der Seeämter des Deutschen Reichs" ist im Verlage von L. Friederichsen & Co. in Hamburg erschienen und zum Preise von 2,65 *M.* zu beziehen.

4. Polizei-Wesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet.

Laufende Nr.	Name und Stand der Ausgewiesenen.	Alter und Heimath der Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3	4.	5.	6.
	a) Auf Grund des §. 39 des Strafgesetzbuchs:				
1.	Wenzel Niederl, Schweizer,	geboren am 14. Februar 1848 zu Schönberg, Bezirk Prachatitz, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	schwerer Diebstahl im Rückfalle (8 Jahre Zuchthaus, laut Erkenntniß vom 5. Oktober 1887),	Königlich bayerisches Bezirksamt Donauwörth,	4. Oktober d. J.
2.	Johann Stroß, Zinngießer,	geboren am 25. Dezember 1866 zu Schüttenhofen, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	Raub (6 Jahre Zuchthaus, laut Erkenntniß vom 3. Oktober 1889),	dasselbe,	desgleichen.
3.	Johann Wolf, Schneider,	geboren am 7. Juli 1872 zu Haslau, Bezirk Eger, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Diebstahl im wiederholten Rückfalle (2 Jahre 6 Monate Zuchthaus, laut Erkenntniß vom 4. Mai 1893),	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Breslau,	8. Oktober d. J.
	b) Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs:				
4.	Die Zigeuner:				
a)	Franziska Bernhardt, ledig,	27 Jahre alt, geboren zu Mucka, Bezirk Podersam, Böhmen, ortsangehörig zu Oberhanichen, Bezirk Reichenberg, ebendaselbst,	Landstreichen,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Bautzen,	19. September d. J.
b)	Franz Bramberger,	17 Jahre alt, ortsangehörig zu Oberhanichen,			
5.	Friedrich Gabriel, Buchbinder,	geboren am 10. November 1869 zu Arnau, Bezirk Hohenelbe, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	Landstreichen und Betteln,	dieselbe,	13. September d. J.
6.	Moritz Kasemetzki, Handelsmann,	geboren im Juni 1853 zu Gollin, Gouvernement Kalisch, Polen, russischer Staatsangehöriger,	Landstreichen,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Köslin,	10. Oktober d. J.
7.	Karl August Kögel, Cigarrenarbeiter,	geboren am 6. November 1864 zu Neustadt, Oesterreich, ortsangehörig zu Tetschen, Böhmen,	Landstreichen und Betteln,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Münster,	24. September d. J.

Digitized by Google

Laufende Nr.	Name und Stand der Ausgewiesenen.	Alter und Heimath der Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
8.	Die Zigeuner:				
a)	Franziska Lagrin, ledig,	31 Jahre alt, ortsangehörig zu Neustadtl, Bezirk Friedland, Böhmen,	Landstreichen und Betteln,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Bautzen,	19. September d. J.
b)	Reinhold Lagrin,	geboren im Jahre 1872 zu Neustadtl,	Landstreichen,		
9.	Siegmund Pfreundtner, Kommis,	geboren am 2. Februar 1859 zu Innsbruck, Tirol, österreichischer Staatsangehöriger,	Betteln und verbotswidrige Rückkehr,	Polizei-Behörde zu Hamburg,	11. Oktober d. J.
10.	Emil Rychetzky, Schlosser,	geboren am 26. April (25. oder 27. März 1858) zu Rostok, Bezirk Smichow, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	Diebstahl im Rückfall, Landstreichen und Betteln,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Bautzen,	4. September d. J.
11.	Franz Scholz, Tischler,	geboren am 17. Juni 1847 zu Dittersbach, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	Betteln und verbotswidrige Rückkehr,	Polizei-Behörde zu Hamburg,	3. Oktober d. J.
12.	Die Zigeuner:				
a)	Johann Weinlich, Musiker,	66 Jahre alt, geboren zu Glasersdorf, Bezirk Starkenbach, Böhmen,	Landstreichen,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Bautzen,	19. September d. J.
b)	Katharina Weinlich, ledig,	43 Jahre alt, geboren zu Rochlitz bei Starkenbach,			
c)	Josef Weinlich, Musiker,	41 Jahre alt, geboren zu Rochlitz,			

Berlin, Carl Heymanns Verlag. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin.

Digitized by Google

Central-Blatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XXIII. Jahrgang. | Berlin, Freitag, den 1. November 1895. | № 44.

Inhalt: 1. Konsulat-Wesen: Bestellung eines Konsular-Agenten; — Ermächtigung zur Vornahme von Civilstands-Akten . . . . . Seite 369

2. Zoll- und Steuer-Wesen: Veränderungen in dem Stande oder den Befugnissen der Zoll- und Steuerstellen . 369

3. Polizei-Wesen: Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet 371

1. Konsulat-Wesen.

Der Kaiserliche Konsul in Coruña (Spanien) hat Herrn Manuel Lamela Ameijenda zum Konsular-Agenten in Muros bestellt.

Dem Dolmetscher Thiel bei dem Kaiserlichen Konsulat in Hiogo—Osaka ist auf Grund des §. 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 in Verbindung mit §. 85 des Gesetzes vom 6. Februar 1875 für den Amtsbezirk des Konsulats die allgemeine Ermächtigung ertheilt worden, in Fällen der Behinderung des Kaiserlichen Konsuls bürgerlich gültige Eheschließungen von Reichsangehörigen und Schutzgenossen vorzunehmen und die Geburten, Heirathen und Sterbefälle von solchen zu beurkunden.

2. Zoll- und Steuer-Wesen.

Veränderungen in dem Stande oder den Befugnissen der Zoll- und Steuerstellen.

Im Königreich Preußen.

Im Bezirk des Hauptsteueramts Breslau I ist das Steueramt I. zu Canth und die mit demselben verbundene, für die Zuckerfabrik zu Groß-Peterwitz zuständige Zuckersteuerstelle nach Groß-Peterwitz verlegt worden.

Das Steueramt I. zu Dramburg im Bezirk des Hauptsteueramts zu Schivelbein ist in ein Steueramt II. und das Salzsteueramt I. zu Salzderhelden im Bezirk des Hauptsteueramts zu Münden in ein Salzsteueramt II. umgewandelt worden.

Digitized by Google

Es ist ertheilt worden:

dem Hauptsteueramt zu Trier die Befugniß zur Abfertigung der unter Eisenbahnwagenverschluß eingehenden Begleitscheingüter,

dem Steueramt I. zu Trachenberg im Bezirk des Hauptsteueramts Breslau II die Befugniß zur Erledigung von Begleitscheinen II über inländisches Salz,

dem Steueramt I. zu Nauen im Bezirk des Hauptsteueramts zu Brandenburg a. H. die Befugniß zur Abfertigung der mit Begleitschein I unter Kollo- oder Raumverschluß eingehenden, zum Wiederausgange bestimmten leeren Säcke und zur Abfertigung von Waaren der Tarifnummer 22f zu andern als dem höchsten Zollsatze dieser Nummer,

dem Steueramt I. zu Fürstenwalde im Bezirk des Hauptsteueramts zu Frankfurt a. O. die Befugniß zur Erledigung von Begleitscheinen II,

der Zollabfertigungsstelle am Lizentbahnhof zu Königsberg i. Ostpr. die Befugniß zur Abfertigung von Wollengarn als hartes Kammgarn aus Glanzwolle über 20 cm Länge zu den Zollsätzen der Tarifnummer 41 c 2 und

dem Hauptzollamt zu Geestemünde die Befugniß zur Abfertigung der zur Gewährung der Abgabenvergütung angemeldeten Kakaowaaren.

Im Königreich Bayern.

Dem Nebenzollamt I. zu Waldmünchen im Bezirk des Hauptzollamts zu Furth a. W. ist die Befugniß zur Abfertigung des Waaren-Ein- und Ausganges im Eisenbahnverkehr (§§. 63 und 66 bis 71 des Vereinszollgesetzes) und zur Abfertigung der unter Eisenbahnwagenverschluß ankommenden Begleitscheingüter beigelegt worden.

Im Königreich Sachsen.

Dem Hauptsteueramt zu Meißen ist die Befugniß beigelegt worden, Waaren der Nummern 41 d 5 und 41 d 6 des Zolltarifs zu andern als den höchsten Zollsätzen dieser Nummern abzufertigen.

Im Großherzogthum Baden.

Dem Nebenzollamt I. zu Pforzheim im Bezirk des Hauptsteueramts zu Karlsruhe ist das allgemeine Niederlagerecht (§. 98 des Vereinszollgesetzes) sowie die unbeschränkte Befugniß zu Abfertigungen im Eisenbahnverkehr beigelegt worden.

Im Großherzogthum Hessen.

Der Orts-Einnehmerei zu Birkenau im Bezirk des Hauptsteueramts zu Darmstadt ist die Befugniß ertheilt worden, unter Wagenverschluß eingehende übergangssteuerpflichtige Sendungen zum Eingang abzufertigen. Die gleiche Befugniß ist auch dem Steueramt Viernheim in demselben Hauptamtsbezirk beigelegt und dasselbe zugleich zur Ausfertigung von Uebergangsscheinen über Wein, Obstwein und Bier ermächtigt worden.

In Groß-Umstadt ist eine dem Hauptsteueramt zu Offenbach untergeordnete Zuckersteuerstelle als Hebe- und Abfertigungsstelle für die daselbst bestehende Rübenzuckerfabrik mit den im §. 34 Abs. 2 der Ausführungsbestimmungen zum Zuckersteuergesetz allgemein vorgesehenen Befugnissen errichtet worden. Derselben sind bis auf weiteres zugleich die Geschäfte der Orts-Einnehmerei zu Groß-Umstadt übertragen worden.

Im Herzogthum Sachsen-Meiningen.

Die bisher mit dem Steueramt in Camburg verbunden gewesene Zuckersteuerstelle ist in eine selbständige Zuckersteuerstelle umgewandelt worden.

Digitized by Google

3. Polizei-Wesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet.

Laufende Nr.	Name und Stand der Ausgewiesenen.	Alter und Heimath der Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
	a) Auf Grund des §. 39 des Strafgesetzbuchs:				
1.	Peter Matz, Ofensetzer,	geboren am 3. Oktober 1853 zu Kessel, Bezirk Böhmisch-Leipa, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	schwerer Diebstahl (2 Jahre Zuchthaus, laut Erkenntniß vom 28. September 1893),	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Dresden,	28. August d. J.
2.	Anton Tischer, Fleischergehülfe,	geboren am 7. September 1866 zu Neudorf, Bezirk Gablonz, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	dieselbe,	desgleichen.
	b) Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs:				
3.	Josef Bernsen, Arbeiter,	geboren am 6. Mai 1858 zu Enschede, Niederlande, niederländischer Staatsangehöriger,	Landstreichen und Betteln,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Osnabrück,	18. Oktober d. J.
4.	Jakob Chesi, Messerschmied,	geboren am 11. Dezember 1879 zu München, ortsangehörig zu Fisto, Bezirk Tione, Tirol,	Landstreichen, Betteln und Unterschlagung,	Königlich bayerische Polizei-Direktion München,	14. Oktober d. J.
5.	Gustav Goldschmidt, Kaufmann,	geboren am 19. August 1852 zu Kollin, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	Landstreichen und Führung falscher Legitimationspapiere,	Stadtmagistrat Augsburg, Bayern,	28. September d. J.
6.	Eva Kwiatkowska (Kwiatkowski), Arbeiterin,	geboren am 2. Mai 1847 zu Dobrzyn, Rußland, russische Staatsangehörige,	Landstreichen, Betteln und falsche Namensangabe,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Marienwerder,	16. Oktober d. J.
7.	Karl Lindner, Bäckergeselle,	geboren am 5. Juni 1863 zu Mariahilfsberg, Bezirk Falkenau, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Bautzen,	23. September d. J.
8.	Anton Sagner, Fleischer,	geboren am 21. Januar 1821 zu Groß-Auerschin, Bezirk Senftenberg Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Breslau,	22. Oktober d. J.
9.	Rudolf Tief, Bildhauer,	geboren am 13. Dezember 1852 (12. Dezember 1853) zu Freiwaldau, Oesterreichisch-Schlesien, österreichischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	derselbe,	19. Oktober d. J.

Berlin, Carl Heymanns Verlag. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin.

Digitized by Google

Digitized by Google

Central-Blatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XXIII. Jahrgang. | Berlin, Freitag, den 8. November 1895. | № 45.

Inhalt: 1. **Konsulat-Wesen:** Bestellung eines Konsular-Agenten; — Ermächtigung zur Vornahme von Civilstands-Akten; — Entlassung . . . . . Seite 373
2. **Bank-Wesen:** Status der deutschen Notenbanken Ende Oktober 1895 374
3. **Zoll- und Steuer-Wesen:** Herausgabe eines neuen amtlichen Waarenverzeichnisses zum Zolltarif; — desgleichen eines neuen statistischen Waarenverzeichnisses und eines Verzeichnisses der Massengüter; — Befugniß einer Zollstelle zur Abfertigung von Wollengarn als hartes Kammgarn; — Zollerlaß bei der Ausfuhr von Fabrikaten für das dazu verwendete Paraffin und Carnaubawachs 376
4. **Polizei-Wesen:** Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet 377

1. Konsulat-Wesen.

Der Kaiserliche Vize-Konsul in Grimstad (Norwegen) hat den Kaufmann Thomas Henschien an Stelle des verstorbenen J. A. Henschien zum Konsular-Agenten in Lillesand bestellt.

Dem bei dem Kaiserlichen General-Konsulat in Constantinopel beschäftigten Gerichts-Assessor von Versen ist auf Grund des §. 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 in Verbindung mit §. 85 des Gesetzes vom 6. Februar 1875 für den Amtsbezirk des General-Konsulats die Ermächtigung ertheilt worden, bürgerlich gültige Eheschließungen von Reichsangehörigen und Schutzgenossen, mit Einschluß der unter deutschem Schutze lebenden Schweizer, vorzunehmen und die Geburten, Heirathen und Sterbefälle von solchen zu beurkunden.

Dem bisherigen Kaiserlichen Konsul in Cap Haïti, Johs. Tischer, ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Reichsdienste ertheilt worden.

Digitized by Google

2. Bank-

Status der deutschen Noten

nach den im Reichsanzeiger veröffentlichten Wochenüber

(Die Beträge lauten

Passiva.

Laufende Nummer.	Bezeichnung der Banken.	Grund-Kapital.	Reserve-Fonds.	Noten-Umlauf.	Gegen 30. Sept. 1895.	Ungedeckte Noten.	Gegen 30. Sept. 1895.	Sonstige täglich fällige Verbindlichkeiten.	Gegen 30. Sept. 1895.	Verbindlichkeiten mit Kündigungsfrist.	Gegen 30. Sept. 1895.	Sonstige Passiva.	Gegen 30. Sept. 1895.	Summe der Passiva.	Gegen 30. Sept. 1895.	Event. Verbindlichkeiten aus weitergegebenen inländischen Wechseln.
	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.
1	Reichsbank	120 000	30 000	1 192 093	— 90 671	248 040	— 91 448	437 248	— 5 290	—	—	14 569	+ 1 887	1 793 910	— 94 074	—
2	Frankfurter Bank	18 000	4 800	13 386	— 487	8 197	— 524	6 697*	— 40	13 527	+ 1 236	9	— 137	56 419	+ 572	1 867
3	Bayerische Notenbank . .	7 500	1 865	65 073	— 1 103	30 160	— 1 397	8 665	— 1 206	—	—	2 656	— 11	85 759	— 2 320	1 498
4	Sächsische Bank zu Dresden	30 000	4 676	51 287	— 6 344	13 561	— 3 512	23 899	— 1 231	21 601	+ 1 284	833	+ 98	132 296	— 6 198	2 175
5	Württembergische Notenbank	9 000	776	28 945	+ 230	10 622	+ 265	1 511	+ 413	74	+ 14	481	+ 57	35 787	+ 714	1 283
6	Badische Bank.	9 000	1 659	16 260	+ 1 024	10 155	+ 292	2 774	— 68	—	—	487	+ 57	30 180	+ 1 013	1 140
7	Bank für Süddeutschland .	15 672	1 789	13 821	+ 558	8 647	+ 160	97*	—	-	—	579	+ 50	31 958	+ 608	1 173
8	Braunschweigische Bank. .	10 500	690	2 620	+ 65	1 771	— 22	3 091	+ 485	1 516	+ 432	146	— 3	18 563	+ 979	493
	Zusammen	219 672	46 255	1 378 485*	— 96 728	331 153	— 96 186	483 982	— 6 937	36 718	+ 2 966	19 760	+ 1 938	2 184 872	— 98 701	9 629

Bemerkungen.

Zu Spalte 5*: Davon in Abschnitten zu 100 ℳ = 966 642 900 ℳ.
" 500 " = 26 122 000 ℳ (bei den Banken Nr. 1, 2, 4),
" 1 000 " = 383 982 500 ℳ (" " " " 1 und 2).

Zu Spalte 9 Nr. 2*: Darunter 129 700 ℳ noch nicht zur Einlösung gelangte Guldennoten.
" " 9 " 7*: " 91 136 ℳ " " " " " Gulden- und Thalernoten.

Digitized by Google

Wesen.

banken Ende Oktober 1895

sichten, verglichen mit demjenigen Ende September 1895.

auf Tausend Mark.)

Activa.

Metall-Bestand.	Gegen 30. Sept. 1895.	Reichskassenscheine.	Gegen 30. Sept. 1895.	Noten anderer Banken.	Gegen 30. Sept. 1895.	Wechsel.	Gegen 30. Sept. 1895.	Lombard.	Gegen 30. Sept. 1895.	Effekten.	Gegen 30. Sept. 1895.	Sonstige Aktiva.	Gegen 30. Sept. 1895.	Summe der Aktiva.	Gegen 30. Sept. 1895.	Laufende Nummer.
18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.	27.	28.	29.	30.	31.	32.	33.	34.
913 858	− 666	20 430	+ 352	9 765	+ 1 091	686 852	− 45 671	98 323	− 51 576	11 132	+ 5 417	53 550	− 3 021	1 793 910	− 94 074	1
4 839	− 29	24	+ 6	326	+ 60	31 619	− 1 881	11 323	+ 2 276	5 997	− 88	3 139	+ 322	57 267	+ 666	2
31 072	+ 613	34	− 27	3 807	− 292	45 821	− 8 129	3 251	+ 420	56	− 35	1 718	+ 130	85 759	− 2 320	3
21 175	+ 148	892	+ 262	15 659	− 3 242	81 067	− 1 200	3 405	− 1 174	597	− 386	9 501	− 601	132 296	− 6 193	4
11 247	+ 179	108	−	1 968	− 214	20 224	+ 794	1 476	+ 81	8	−	756	− 126	35 787	+ 714	5
5 956	+ 713	12	− 10	137	+ 29	20 810	+ 200	848	+ 153	179	+ 65	2 238	− 137	30 189	+ 1 013	6
4 880	+ 275	10	− 6	284	+ 129	17 196	− 746	1 906	− 71	4 874	−	2 808	+ 1 027	31 958	+ 608	7
682	+ 24	27	+ 23	140	+ 40	5 749	+ 978	2 748	− 371	443	− 34	8 976	+ 348	18 765	+ 1 008	8
993 709	+ 1 257	21 537	+ 600	32 086	− 2 399	909 338	− 50 655	123 280	− 50 262	23 286	+ 4 939	82 686	− 2 058	2 185 922	− 98 578	

Digitized by Google

3. Zoll- und Steuer-Wesen.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 31. v. M. ein neues amtliches Waarenverzeichniß zum Zolltarif mit Geltung vom 1. Januar nächsten Jahres ab festgestellt.

Eine käufliche Ausgabe erscheint in R. v. Deckers Verlag, Königlicher Hofbuchhändler G. Schenck, Berlin SW., Jerusalemerstraße Nr. 56.

Berlin, den 1. November 1895.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: Graf v. Posadowsky.

Bekanntmachung.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 31. v. M. beschlossen, ein neues statistisches Waarenverzeichniß und Verzeichniß der Massengüter, auf welche die Bestimmung im §. 11 Absatz 2 Ziffer 3 des Gesetzes vom 20. Juli 1879, betreffend die Statistik des Waarenverkehrs, Anwendung findet, mit dem 1. Januar 1896 in Kraft zu setzen.

Der Vertrieb der neuen Ausgabe der Verzeichnisse ist der Buchhandlung R. v. Deckers Verlag (G. Schenck) in Berlin übertragen worden. Der Ladenpreis beträgt 80 Pf. für ein brochirtes Exemplar.

Berlin, den 6. November 1895.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: v. Boetticher.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 24. Oktober d. J. beschlossen, dem Hauptzollamt in Hof die Befugniß zur Abfertigung von Wollengarn als hartes Kammgarn aus Glanzwolle über 20 Centimeter Länge zu den Zollsätzen der Tarifnummer 41c2 beizulegen.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 24. Oktober d. J. beschlossen, die obersten Landesfinanzbehörden zu ermächtigen, vorbehaltlich jederzeitigen Widerrufes und der erforderlichen besonderen Kontrolmaßregeln, Gewerbetreibenden, welche in zollsicher abgeschlossenen Räumen unter ständiger amtlicher Ueberwachung Ceresin oder Carnaubawachspräparate für den Export herstellen, bei der Ausfuhr der Fabrikate den Erlaß des Zolles für das nachweislich verwendete Paraffin und Carnaubawachs zu gewähren.

Digitized by Google

4. Polizei-Wesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet.

Laufende Nr.	Name und Stand der Ausgewiesenen.	Alter und Heimath der Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
	a) Auf Grund des §. 39 des Strafgesetzbuchs:				
1.	Josef Bucher, Maurergeselle,	geboren am 17. Juni 1871 zu Littau, Kanton Luzern, Schweiz, schweizerischer Staatsangehöriger,	schwerer Diebstahl und gefährliche Körperverletzung (1 Jahr 6 Monate Zuchthaus, laut Erkenntniß vom 11. Mai 1894),	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	22. Oktober d. J.
2.	Pinkus Merlin, Handelsmann,	geboren am 18. März 1870 zu Tarnopol, Galizien,	Wiederholter versuchter Bandendiebstahl nach mehrmaliger Vorbestrafung wegen Diebstahl und Urkundenfälschung (2 Jahre 6 Monate Zuchthaus, laut Erkenntniß vom 1. Mai 1893),	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Posen,	5. August d. J.
	b) Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs:				
3.	Peter Badan, Bäckergeselle,	geboren am 15. Juni 1864 zu Andrichau, Bezirk Wadowice, Galizien, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Oppeln,	17. Oktober d. J.
4.	Ladislaus Endl, Schuhmacher,	geboren im Jahre 1846 zu Pilsen, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Diebstahl und Betteln,	Königlich bayerisches Bezirksamt Weilheim,	7. September d. J.
5.	Dorothea Ferus,	geboren am 24. Oktober 1858 zu Budweis, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	gewerbsmäßige Unzucht,	Königlich preußischer Polizei-Präsident zu Berlin,	3. Oktober d. J.
6.	Julius Hagner, Photograph,	geboren am 29. Oktober 1852 zu Schwaz, Tirol, ortsangehörig daselbst,	Landstreichen,	Königlich bayerische Polizei-Direktion München,	22. Oktober d. J.
7.	Maria Ilg (Ilg), Fabrikarbeiterin,	geboren am 27. April 1863 zu Wigstadtl, Bezirk Troppau, Oesterreichisch-Schlesien, österreichische Staatsangehörige,	desgleichen,	Stadtmagistrat Augsburg, Bayern,	9. Oktober d. J.
8.	Marianne Kowalczyk unverehelicht,	60 Jahre alt, geboren zu Kleczow, Bezirk Wadowice, Galizien, österreichische Staatsangehörige,	Landstreichen und Betteln,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Oppeln,	26. September d. J.
9.	Aloys Schlesinger, Müller,	geboren am 10. Mai 1867 zu Worlitschka, Bezirk Landskron, Böhmen,	desgleichen.	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Trier,	30. Oktober d. J.

Berlin, Carl Heymanns Verlag. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin.

Digitized by Google

Digitized by Google

Central-Blatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XXIII. Jahrgang. | Berlin, Freitag, den 15. November 1895. | № 46.

Inhalt: 1. **Versicherungs-Wesen:** Bezug der Invaliditäts- und Altersrenten von Personen in ausländischen Grenzbezirken . . . . . Seite 379
2. **Zoll- und Steuer-Wesen:** Titelverleihung an einen Stations-Kontrolör 379
3. **Militär-Wesen:** Nachtrag zum Gesammtverzeichniß der zur Ausstellung von Zeugnissen über die Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigten Lehranstalten 380
4. **Allgemeine Verwaltungs-Sachen:** Anderweite Klassifizirung der Marinebeamten zur Verordnung, betreffend die Tagegelder, die Fuhrkosten und die Umzugskosten der Reichsbeamten, vom 21. Juni 1875 382
5. **Marine und Schiffahrt:** Bestimmungen über die gegenseitige Anerkennung der Schiffsmeßbriefe in Deutschland und Dänemark 385
6. **Justiz-Wesen:** Erscheinen des siebenten Jahrgangs der „Deutschen Justiz-Statistik“ 386
7. **Konsulat-Wesen:** Ernennung; — Exequatur-Ertheilungen 386
8. **Polizei-Wesen:** Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet 387

1. Versicherungs-Wesen.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 24. Oktober d. J. beschlossen, daß die Bestimmung im §. 34 Ziffer 4 des Gesetzes über die Invaliditäts- und Altersversicherung vom 22. Juni 1889 (Reichs-Gesetzbl. S. 97), derzufolge ein Anspruch auf Rente vorbehaltlich besonderer Bestimmungen solange ruht, als der Berechtigte nicht im Inlande wohnt, neben den in den Bekanntmachungen vom 16. Mai 1891*) und vom 5. Mai 1892**) aufgeführten Grenzbezirken auch für die K. K. österreichische Bezirkshauptmannschaft Schwaz außer Kraft gesetzt werde.

Berlin, den 9. November 1895.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
v. Boetticher.

2. Zoll- und Steuer-Wesen.

Dem Stations-Kontrolör, Hauptzollverwalter Rösch in Hannover ist von Seiner Majestät dem Könige von Württemberg der Titel und Rang eines Finanz-Assessors verliehen worden.

*) Central-Blatt S. 97.
**) Central-Blatt S. 817.

Digitized by Google

3. Militär-Wesen.

Nachtrags-Verzeichniß

derjenigen höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind.

(Vgl. Bekanntmachung vom 11. Juni 1895, Centr.-Bl. S. 189.)

Die mit einem † bezeichneten Lehranstalten haben keinen obligatorischen Unterricht im Latein.

Oeffentliche Lehranstalten.

A. Lehranstalten, bei welchen der einjährige, erfolgreiche Besuch der zweiten Klasse zur Darlegung der Befähigung genügt.

a. Gymnasien.

Königreich Preußen.

Norden: *) Gymnasium (bisher ohne Dispensationsbefugniß).
Wandsbek: Gymnasium (bisher: verbunden mit Real-Progymnasium. — Letzteres ist zu Michaelis 1895 eingegangen).

b. Real-Gymnasien.

Königreich Preußen.

Hannover: Leibnizschule (Real-Gymnasium) — bisher Leibniz-Real-Gymnasium, unter A. b. I des Hauptverzeichnisses. —

c. Ober-Realschulen.

Königreich Preußen.

Flensburg: †Ober-Realschule (mit wahlfreiem Unterricht in der Handelswissenschaft — verbunden mit Landwirthschaftsschule) — bisher Realschule, unter C. b. I des Hauptverzeichnisses. —

B. Lehranstalten, bei welchen der einjährige, erfolgreiche Besuch der ersten (obersten) Klasse zur Darlegung der Befähigung nöthig ist.

b. Realschulen.

Großherzogthum Hessen.

Gernsheim: †Realschule (bisher: höhere Bürgerschule, unter C. d. I des Hauptverzeichnisses).

*) Gymnasium mit der Befugniß, Befähigungszeugnisse auch seinen von dem Unterricht im Griechischen dispensirten Schülern auszustellen, wenn letztere an dem für jenen Unterricht eingeführten Ersatzunterricht regelmäßig theilgenommen und nach mindestens einjährigem Besuche der Sekunda auf Grund besonderer Prüfung ein Zeugniß über genügende Aneignung des entsprechenden Lehrpensums erhalten haben.

Digitized by Google

C. Lehranstalten, bei welchen das Bestehen der Entlassungsprüfung zur Darlegung der Befähigung gefordert wird.

b. Realschulen.

Königreich Preußen.

Berlin: †Neunte Realschule.
Anmerk. Die Anerkennung hat rückwirkende Kraft bis zum Michaelistermin 1895.

c. Real-Progymnasien.

Königreich Preußen.

Wandsbek: Das mit dem Gymnasium verbundene Real-Progymnasium ist zu Michaelis 1895 eingegangen.

d. Höhere Bürgerschulen.

Großherzogthum Hessen.

Dieburg: Höhere Bürgerschule (†Realschul-Abtheilung und Progymnasial-Abtheilung).
Anmerk. Die Anerkennung hat für beide Abtheilungen rückwirkende Kraft bis zum Ostertermin 1895.

e. Andere öffentliche Lehranstalten.

Königreich Preußen.

Flensburg: †Landwirthschaftsschule (verbunden mit Ober-Realschule).

Privat-Lehranstalten.×)

Königreich Preußen.

Danzig: Die Handels-Akademie unter Leitung des Dr. Otto Völkel ist im Laufe des Jahres 1895 eingegangen.
St. Goarshausen: †Erziehungs-Institut (Institut Hofmann) des Dr. Gustav Müller (früher Karl Harrach).
Anmerk. Die Anerkennung hat rückwirkende Kraft bis zum Michaelistermin 1895.
Lauterberg a. Harz: †Höhere Privat-Knabenschule des Dr. Paul Bartels.
Anmerk. Die Anerkennung hat rückwirkende Kraft bis zum Ostertermin 1895.

Königreich Sachsen.

Dresden: †Real-Abtheilung der Lehr- und Erziehungs-Anstalt des Pastors a. D. Johannes Friedrich Ludwig Prinzhorn (früher Ernst Böhme).

Großherzogthum Hessen.

Offenbach a. Main: †Goetheschule des Dr. Pius Sack.
Anmerk. Die Verleihung der Berechtigung hat vorläufig nur bis zum Michaelistermin 1897 einschließlich Geltung.

Herzogthum Anhalt.

Ballenstedt: Progymnasiale-Abtheilung (Privat-Progymnasium) des Instituts des Dr. Otto Wolterstorff.

Berlin, den 9. November 1895.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage: Schroeder.

×) Die nachfolgenden Anstalten dürfen Befähigungszeugnisse nur auf Grund des Bestehens einer unter Leitung eines Regierungs-Kommissars abgehaltenen Entlassungs-Prüfung ausstellen, sofern für diese Prüfung die Prüfungsordnung von der Aufsichtsbehörde genehmigt ist.

Digitized by Google

4. Allgemeine Verwaltungs-Sachen.

Auf Grund der Vorschrift des §. 19 der Verordnung, betreffend die Tagegelder, die Fuhrkosten und die Umzugskosten der Reichsbeamten vom 21. Juni 1875 (Reichs-Gesetzbl. S. 249 — Marine-Verordnungs-Bl. S. 209) wird die Einreihung der Marinebeamten in die unter Nr. II bis VII des §. 1 und unter Nr. I bis VII des §. 10 dieser Verordnung aufgeführten Beamtenklassen nach Maßgabe des anliegenden Verzeichnisses hierdurch anderweit festgestellt. Das durch das Marine-Verordnungsblatt für 1887 S. 230 bis 232 veröffentlichte Verzeichniß tritt außer Kraft.

Berlin, den 1. November 1895.

In Vertretung des Reichskanzlers.
Hollmann.

Verzeichniß der Marinebeamten.

§. 1 **§. 10**

der Verordnung, betreffend die Tagegelder, die Fuhrkosten und die Umzugskosten der Reichsbeamten, vom 21. Juni 1875.

Klasse II.	Klasse I.
Direktoren der obersten Reichsbehörden.	Direktoren der obersten Reichsbehörden.
	Direktor im Reichs-Marine-Amt.
Klasse III.	**Klasse II.**
Vortragende Räthe der obersten Reichsbehörden.	Vortragende Räthe der obersten Reichsbehörden.
	Abtheilungsvorstand, Vortragende Räthe im Reichs-Marine-Amt, Direktor der Seewarte, Marine-Intendanten.
Klasse IV.	**Klasse III.**
Mitglieder der übrigen Reichsbehörden.	Mitglieder der höheren Reichsbehörden.
	Hülfsräthe im Reichs-Marine-Amt, Intendantur-Räthe, Oberpfarrer, Ressortdirektoren, Betriebsdirektoren bei den Werften.
	Klasse IV.
	Mitglieder der übrigen Reichsbehörden.
	Intendantur-Assessoren, Auditeure, Pfarrer, Etatsmäßige Lehrer des höheren Schulfachs, Vorstand des Observatoriums in Wilhelmshaven, Konstrukteur für das Seezeichenwesen, Kartograph beim Reichs-Marine-Amt, Abtheilungsvorstände der Seewarte, Garnisonbaubeamte, Bauinspektoren, Baumeister für Schiffbau, Maschinenbau, Hafenbau und Torpedobau,

Digitized by Google

§. 1		§. 10
	Vorstand des Torpedolaboratoriums, Lootsenkommandeur, Leitender Arzt des Werft-Krankenhauses in Wilhelmshaven, Geheime expedirende Sekretäre und Kalkulatoren } bei den obersten Geheime Registratoren } Marinebehörden, Bibliothekverwalter beim Reichs-Marine-Amt, Kanzleivorsteher beim Reichs-Marine-Amt und Ober-Kommando, Oberzahlmeister.	
Regierungsbaumeister.		
Klasse V.		**Klasse V.**
Sekretäre der höheren Reichsbehörden.		Sekretäre der höheren Reichsbehörden.
	Vorstand des Chronometer-Observatoriums in Kiel, Civilassistent des Observatoriums in Wilhelmshaven, Assistenten der Seewarte, Intendantur-Sekretäre, Intendantur-Registratoren, Rendanten, Kontrolöre, Werftverwaltungs-Sekretäre, Gerichtsaktuare, Zahlmeister, Garnisonverwaltungs-Direktoren, Garnisonverwaltungs-Oberinspektoren, Garnisonverwaltungs-Inspektoren, Selbständige Kaserneninspektoren, Stationsapotheker, Lazareth-Oberinspektoren, Lazarethverwaltungs-Inspektoren, Alleinstehende Lazarethinspektoren, Geheime Sekretariats-Assistenten } bei den obersten Geheime Registratur-Assistenten } Marinebehörden, Geheime Kanzleisekretäre } Geheimer Kanzleiinspektor } beim Reichs-Marine-Amt, Konstruktionszeichner }	
Intendantur-Referendare, Marinebauführer, Regierungsbauführer.		
Klasse VI.		**Klasse VI.**
Subalternen der übrigen Reichsbehörden.		Subalternen der übrigen Reichsbehörden.
	Intendantur-Sekretariats-Assistenten, Intendantur-Registratur-Assistenten, Unterzahlmeister, Nicht selbständige Kaserneninspektoren, Nicht alleinstehende Lazarethinspektoren, Schiffslazarethdepot-Inspektoren, Oberlootsen, Konstruktionszeichner bei der Inspektion des Torpedowesens, Werftbetriebs-Sekretäre, Werftsekretäre für Konstruktionsbüreaus (Konstruktionszeichner),	

Digitized by Google

§. 1 §. 10

Werftsekretariats-Assistenten,
Obermeister,
Maschinenmeister,
Werftoberbootsleute,
Werftbootsleute,
Werftmaschinisten I. Klasse,
Werkmeister bei den Werften und Garnisonbauverwaltungen,
Zeichner bei den Werften, den Garnisonbauverwaltungen, der Inspektion des Torpedowesens und dem Torpedo-Versuchskommando,
Werftschreiber,
Photographen bei den Werften,
Garnison-Bauassistent,
Bauschreiber,
Kanzlisten der Stationsintendanturen und der Werften,
Bibliothekassistent bei der Marine-Akademie und -Schule,
Elementarlehrer,
Schiffsführer beim Seezeichenwesen,
Rechner beim Reichs-Marine-Amt und für das Observatorium in Wilhelmshaven,
Kupferstecher beim Reichs-Marine-Amt.

Vorstände der Agenturen der Seewarte,
Civilmitglieder der Küstenbezirksämter,
Techniker,
Intendantur-Sekretariats- und Registratur-Applikanten,
Werftverwaltungs-Sekretariats-Applikanten,
Werftbetriebs-Sekretariats-Applikanten,
Geheime Kanzleidiätare, Kanzlei-Hülfsarbeiter, Hülfszeichner } bei den obersten Marinebehörden,
Hülfsarbeiter bei der Seewarte,
Lithograph beim Reichs-Marine-Amt.

Klasse VII.

Unterbeamte.

Klasse VII.

Unterbeamte.

Büchsenmacher,
Küster,
Werkführer bei den Werften,
Führer, Maschinisten } von Werftschleppdampfern, Schwimmkrähnen, Schwimmdocks, Dampfbaggern 2c.,
Spritzenmeister,
Schleusenmeistergehülfen,
Werftfeuermeister,
Maschinist beim Artilleriedepot,
Maschinist beim Torpedo- und Minenwesen,
Materialienverwalter, Maschinisten, Steuerleute, Untersteuerleute } beim Lootsen- und Seezeichenwesen,
Lootsen I. und II. Klasse,
Hafenlootsen,
Vorsteher des Brieftaubenwesens,
Botenmeister,

Digitized by Google

§. 1 §. 10

Geheime Kanzleidiener,
Hausdiener,
Büreaudiener,
Pförtner,
Hausaufseher bei der Marine-Akademie und -Schule,
Hausaufseher bei der Deckoffizierschule,
Magazinoberaufseher,
Magazinaufseher,
Bauaufseher,
Aufseher bei dem Wasserwerk in Wilhelmshaven
Kanal- und Deichaufseher,
Kasernenwärter,
Civil-Krankenwärter,
Gefängnißwärter,
Brückenwärter,
Dockwärter,
Kassendiener,
Leuchtthurmwärter,
Nebelsignalwärter,
Drucker,
Maschinist, Untermaschinist, Oberheizer, Heizer — bei den Bildungsanstalten, den Lazarethen, dem Wasserwerk in Feldhausen, den Garnisonwaschanstalten zu Kiel und Wilhelmshaven, den Dienstgebäuden für Kommando- und Verwaltungsbehörden und der Entwässerungsanlage in Wilhelmshaven,
Sielwärter,
Parkgärtner in Wilhelmshaven.

Hülfskanzleidiener,
Hülfshausdiener,
Kanzleidiätare bei den Stationsintendanturen,
Mechaniker,
Werfthülfsschreiber, Werfthülfszeichner,
Lootsenaspiranten,
Todtengräber,
Magazin- und Bau-Hülfsaufseher,
Hausknechte,
Nachtwächter.

---

5. Marine und Schiffahrt.

Bestimmungen
über die gegenseitige Anerkennung der Schiffsmeßbriefe in Deutschland und Dänemark.

Nachdem in Folge des Inkrafttretens der neuen deutschen Schiffsvermessungs-Ordnung vom 1. März d. J. und des Nachtrags vom 10. März d. J. zur dänischen Schiffsvermessungs-Instruktion vom 7. September 1867 zwischen dem Deutschen Reich und Dänemark eine anderweitige Vereinbarung wegen gegenseitiger Anerkennung der Schiffsmeßbriefe getroffen worden ist, werden die Schiffe der beiderseitigen Handelsmarinen, wie folgt, behandelt:

1. In deutschen Häfen werden ohne Nachvermessung anerkannt:
   a) die vom 1. April 1895 ab ausgestellten nationalen Meßbriefe dänischer Segel- und Dampfschiffe,

Digitized by Google

b) die vor diesem Zeitpunkt ausgestellten nationalen Meßbriefe dänischer Segel- und Dampfschiffe einschließlich der im Appendix zum Meßbrief dänischer Dampfschiffe unter der Rubrik „British Rule" eingetragenen Netto-Raumgehaltsangaben.

2. In dänischen Häfen werden ohne Nachvermessung anerkannt:

a) die vom 1. Juli 1895 ab ausgestellten nationalen Meßbriefe deutscher Segel- und Dampfschiffe,

b) die vor diesem Zeitpunkt ausgestellten nationalen Meßbriefe deutscher Segel- und Dampfschiffe, einschließlich der nach §. 17 der deutschen Schiffsvermessungs-Ordnung vom 20. Juni 1888 unter Anwendung des britischen Abzugsverfahrens für die Maschinen-, Kessel- und Kohlenräume ausgestellten Spezial-Meßbriefe deutscher Dampfschiffe. Deutsche Dampfschiffe, welche nicht einen solchen Spezial-Meßbrief, sondern nur einen regelmäßigen nationalen Meßbrief besitzen, können behufs Ermittelung des für die Entrichtung der Schiffsabgaben maßgebenden Netto-Raumgehalts die kostenfreie Nachvermessung der Maschinen-, Kessel- und Kohlenräume nach den Vorschriften des Nachtrags vom 10. März 1895 zur dänischen Schiffsvermessungs-Instruktion verlangen. Kann diese Nachvermessung nicht erfolgen, so ist den Schiffen ein Abschlag in Höhe von 16 % von dem in ihren Meßbriefen nachgewiesenen Netto-Raumgehalt zu gewähren. Außerdem können sämmtliche deutsche Schiffe — Dampf- und Segelschiffe —, deren Meßbriefe vor dem 1. Juli 1895 ausgestellt sind, den Abzug der nöthigenfalls durch Nachvermessung zu ermittelnden Räume für den Schiffsführer und für die Schiffsmaterialien (Kabelraum) von dem in ihren Meßbriefen nachgewiesenen Netto-Raumgehalt beanspruchen.

Berlin, den 11. November 1895.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage: Rothe.

---

6. Justiz-Wesen.

Im Verlage von Puttkammer und Mühlbrecht, Buchhandlung für Staats- und Rechtswissenschaft, hierselbst (N.W. Unter den Linden Nr. 64), ist ein siebenter Jahrgang der im Reichs-Justizamt bearbeiteten

„Deutschen Justiz-Statistik"

erschienen und im Buchhandel zum Preise von 8 *M.* zu beziehen.

---

7. Konsulat-Wesen.

Seine Majestät der Kaiser haben im Namen des Reichs den Wirklichen Legationsrath und vortragenden Rath im Auswärtigen Amt von Schuckmann zum General-Konsul in Capstadt zu ernennen geruht.

Dem zum Honorar-Vize-Konsul für Oesterreich-Ungarn in Geestemünde ernannten bisherigen dortigen Konsular-Agenten Georg W. Claussen ist das Exequatur Namens des Reichs ertheilt worden.

Dem zum Konsul für Uruguay in Frankfurt a. M. ernannten Kaufmann Sebastian Cahn, sowie dem zum Vize-Konsul desselben Freistaats in Berlin ernannten Kaufmann Hermann Plaut ist Namens des Reichs das Exequatur ertheilt worden.

Digitized by Google

8. Polizei-Wesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet.

Laufende Nr.	Name und Stand der Ausgewiesenen.	Alter und Heimath der Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
	a) Auf Grund des §. 39 des Strafgesetzbuchs:				
1.	Peter Heyrendt, Arbeiter (Former),	23 Jahre alt, geboren zu Mühlenbach bei Luxemburg, Luxemburgischer Staatsangehöriger,	schwerer Diebstahl (2 Jahre Zuchthaus, laut Erkenntniß vom 25. Oktober 1893),	Herzogliche Kreisdirektion zu Braunschweig,	2. November d. J.
2.	Karl Kiesewetter, Versicherungs-Inspektor,	geboren am 4. September 1862 zu Lohnsburg, Bezirk Ried, Oesterreich, ortsangehörig zu Schärding, ebendaselbst,	Erpressungs-Versuch (1 Jahr 6 Monate Zuchthaus, laut Erkenntniß vom 15. März 1894),	Königlich bayerische Polizei-Direktion München,	17. Juli d. J.
3.	Karl Weniger, Buchhalter,	geboren am 4. November 1828 zu Münster, Oberelsaß, durch Option französischer Staatsangehöriger,	gewerbsmäßige Hehlerei (8 Jahre Zuchthaus, laut Erkenntniß vom 14. Mai 1888),	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	2. November d. J.
	b) Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs:				
4.	Friedrich Wilhelm Hamsa, Schlosser,	geboren am 26. Mai 1872 zu Nixdorf, Bezirk Schluckenau, Böhmen, ortsangehörig zu Gabel, ebendaselbst,	Landstreichen,	Königlich bayerische Polizei-Direktion München,	29. Oktober d. J.
5.	Nikolaus Hondremont, Buchbinder,	geboren am 19. Mai 1856 zu Luxemburg, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Düsseldorf,	5. November d. J.
6.	Josef Mollik, Kaufmann,	geboren am 18. September 1859 zu Thein, Bezirk Holleschau, Mähren,	Landstreichen, Betteln und Führung falscher Legitimationspapiere,	Großherzoglich badischer Landeskommissär zu Konstanz,	25. Oktober d. J.
7.	Stefan Rabensteiner, Metzger,	geboren am 2. Dezember 1842 zu Althofen, Bezirk St. Veit, Kärnthen, ortsangehörig daselbst,	Landstreichen,	Königlich bayerische Polizei-Direktion München,	22. Oktober d. J.
8.	Gottfried Silewitz, Zuckerbäcker,	geboren am 21. August 1839 zu Mitau, Kurland, russischer Staatsangehöriger,	Landstreichen und Betteln,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	4. November d. J.
9.	Jakob Stähli, Tagelöhner,	geboren am 4. April 1873 zu Stallikon, Kanton Zürich, Schweiz,	Landstreichen und Betteln,	Großherzoglich badischer Landeskommissär zu Konstanz,	16. Oktober d. J.
10.	Anna Maria Willy, ledige Fabrikarbeiterin,	geboren am 5. Juli 1874 zu Courtelary, Kanton Bern, Schweiz, ortsangehörig zu Lauperswyl, Bezirk Signau, ebendaselbst,	desgleichen,	Großherzoglich badischer Landeskommissär zu Freiburg,	7. November d. J.

Berlin, Carl Heymanns Verlag. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin.

Digitized by Google

Digitized by Google

Central-Blatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XXIII. Jahrgang. | Berlin, Freitag, den 22. November 1895. | № 47.

Inhalt: 1. **Konsulat-Wesen:** Ermächtigung zur Vornahme von Civilstands-Akten; — Entlassung; — Exequatur-Ertheilung und Umwandlung eines General-Konsulats in ein Konsulat . . . . . Seite 389
2. **Marine und Schiffahrt:** Erscheinen des III. Nachtrags zur Amtlichen Liste der Schiffe der deutschen Kriegs- und Handels-Marine für 1895 389
3. **Finanz-Wesen:** Nachweisung der Einnahmen des Reichs vom 1. April 1895 bis Ende Oktober 1895 . . . 390
4. **Polizei-Wesen:** Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet 391

1. Konsulat-Wesen.

Dem bei dem Kaiserlichen General-Konsulat in Sofia beschäftigten Gerichts-Assessor Haering ist auf Grund des §. 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 in Verbindung mit §. 85 des Gesetzes vom 6. Februar 1875 für den Amtsbezirk des General-Konsulats die Ermächtigung ertheilt worden, in Fällen der Abwesenheit oder Behinderung des Verwesers des Kaiserlichen General-Konsulats bürgerlich gültige Eheschließungen von Reichsangehörigen und Schutzgenossen, mit Einschluß der unter deutschem Schutze lebenden Schweizer, vorzunehmen und die Geburten, Heirathen und Sterbefälle von solchen zu beurkunden.

Dem bisherigen Kaiserlichen Konsul in Guatemala, Sarg, ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Reichsdienste ertheilt worden.

Dem an Stelle des auf seinen Antrag ausgeschiedenen Kaiserlich und Königlich österreichisch-ungarischen General-Konsuls L. G. Dyes zum Kaiserlich und Königlich österreichisch-ungarischen Konsul mit dem Amtssitz in Bremen ernannten Kaufmann Georg Albrecht sen. ist das Exequatur Namens des Reichs ertheilt worden. Gleichzeitig ist das Kaiserlich und Königlich österreichisch-ungarische Honorar-General-Konsulat zu Bremen in ein Honorar-Konsulat umgewandelt worden.

---

2. Marine und Schiffahrt.

Der dritte Nachtrag zur Amtlichen Liste der Schiffe der deutschen Kriegs- und Handels-Marine mit ihren Unterscheidungs-Signalen für 1895 ist erschienen.

Digitized by Google

3. Finanz-Wesen.

Nachweisung der zur Anschreibung gelangten Einnahmen (einschließlich der kreditirten Beträge) an Zöllen und gemeinschaftlichen Verbrauchssteuern sowie anderer Einnahmen im Deutschen Reich für die Zeit vom 1. April 1895 bis zum Schlusse des Monats Oktober 1895.

Bezeichnung der Einnahmen.	Die Soll-Einnahme beträgt vom Beginn des Etatsjahres bis zum Schlusse des obengenannten Monats	Ausfuhr-Vergütungen ꝛc.	Bleiben	Einnahme in demselben Zeitraum des Vorjahres (Spalte 4)	Differenz zwischen den Spalten 4 und 5, + mehr — weniger
	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
Zölle	243 830 989	5 729 605	238 101 384	226 186 556	+ 11 914 828
Tabacksteuer	5 831 767	60 521	5 771 246	5 629 389	+ 141 857
Zuckersteuer	60 758 472	13 256 655	47 501 817	46 960 647	+ 541 170
Salzsteuer	25 063 365	21 257	25 042 108	24 526 923	+ 515 185
Maischbottich- und Branntweinmaterialsteuer	7 100 867	6 005 836	1 095 031	1 268 902	— 173 871
Verbrauchsabgabe von Branntwein und Zuschlag zu derselben	68 605 321	77 831	68 527 490	73 128 551	— 4 601 061
Brennsteuer	524 837	187 878	336 959	—	+ 336 959
Braustuer	16 811 114	47 073	16 764 041	15 734 396	+ 1 029 645
Uebergangsabgabe von Bier	2 111 750	—	2 111 750	2 062 450	+ 49 300
Summe	430 638 482	25 386 656	405 251 826	395 497 814	+ 9 754 012
Stempelsteuer für					
a) Werthpapiere	8 843 652	—	8 843 652	4 939 533	+ 3 904 119
b) Kauf- u. sonstige Anschaffungsgeschäfte	12 639 342	71 208	12 568 134	8 273 475	+ 4 294 659
c) Loose zu:					
Privatlotterien	2 410 765	—	2 410 765	1 468 574	+ 942 191
Staatslotterien	8 243 062	—	8 243 062	4 760 244	+ 3 482 818
Spielkartenstempel	—	—	693 998	690 505	+ 3 493
Wechselstempelsteuer	--	—	5 017 138	4 791 105	+ 226 033
Post- und Telegraphen-Verwaltung	—	—	164 042 105	153 912 022	+ 10 130 083
Reichseisenbahn-Verwaltung	—	—	40 673 000	38 152 000 *)	+ 2 521 000

*) Die definitive Einnahme stellte sich im Vorjahre um 547 059 ℳ. höher.

Anmerkung. Die zur Reichskasse gelangte Ist-Einnahme abzüglich der Ausfuhrvergütungen und Verwaltungskosten beträgt bei den nachbezeichneten Einnahmen bis Ende Oktober 1895:

Bezeichnung der Einnahmen.	Ist-Einnahme vom Beginn des Etatsjahres bis zum Schlusse des obengenannten Monats	Ist-Einnahme in demselben Zeitraum des Vorjahres	Differenz zwischen den Spalten 2 und 3, + mehr — weniger
	ℳ.	ℳ.	ℳ.
1.	2.	3.	4.
Zölle	213 075 429	200 500 265	+ 12 575 164
Tabacksteuer	7 484 860	7 716 879	— 232 019
Zuckersteuer	45 592 426	47 279 164	— 1 686 738
Salzsteuer	23 525 693	23 011 099	+ 514 594
Maischbottich- und Branntweinmaterialsteuer	6 937 262	8 133 333	— 1 196 071
Verbrauchsabgabe von Branntwein und Zuschlag zu derselben	56 899 248	60 129 062	— 3 229 814
Brennsteuer	258 234	—	+ 258 234
Braustuer und Uebergangsabgabe von Bier	16 040 538	15 123 624	+ 916 914
Summe	369 813 690	361 893 426	+ 7 920 264
Spielkartenstempel	703 695	655 474	+ 48 221

Digitized by Google

4. Polizei-Wesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet.

Laufende Nr.	Name und Stand der Ausgewiesenen.	Alter und Heimath der Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
	a) Auf Grund des §. 39 des Strafgesetzbuchs:				
1.	Lauritz Emil Anthonsen, Former,	geboren am 9. Juni 1847 zu Kopenhagen, ortsangehörig ebendaselbst,	schwerer Raub und vorsätzliche Körperverletzung (6 Jahre 1 Monat Zuchthaus, laut Erkenntniß vom 21. Oktober 1889),	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Schleswig,	13. Oktober d. J.
	b) Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs:				
2.	Johannes Hendrik Jansen, Anstreichergeselle,	geboren am 7. August 1858 zu Dremdt, Niederlande, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Düsseldorf,	8. November d. J.
3.	Franz Marsoner, Bäcker,	geboren am 15. Februar 1875 zu Prag, Böhmen, ortsangehörig zu Ulten, Bezirk Meran, Tirol,	Landstreichen, Führung fremder Legitimations-Papiere, falsche Namensangabe,	Königlich bayerische Polizei-Direktion München,	2. November d. J.
4.	Josef Franz Mertz, Bäckergeselle,	geboren am 21. Januar 1876 zu Groß-Jedlersdorf bei Wien, ortsangehörig in Böhmisch-Leipa,	Landstreichen,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Potsdam,	7. November d. J.
5.	Anton Franz Robert Johann Josef Muskiewicz, Kaufmann,	geboren am 24. Oktober 1862 zu Kalisch, Russisch-Polen,	Betteln,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Zwickau,	3. August d. J.
6.	Anton van Ree, Schreinergeselle,	geboren am 15. Februar 1853 zu Doesburg, Niederlande, niederländischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Düsseldorf,	23. Oktober d. J.
7.	Schauel Sbitzki (Sbitzky), Handelsmann und Vorbeter,	geboren im Jahre 1845 (1846) zu Dombranietz, Bezirk Warschau, russischer Staatsangehöriger,	Landstreichen,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Breslau,	8. November d. J.
8.	Karl Sendig, Schneider,	geboren am 26. Juni 1856 zu Hengsterer-feld, Bezirk Joachimsthal, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Potsdam,	13. November d. J.

Berlin, Carl Heymanns Verlag. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin.

Digitized by Google

Digitized by Google

Central-Blatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XXIII. Jahrgang. | Berlin, Freitag, den 29. November 1895. | № 48.

Inhalt: 1. Konsulat-Wesen: Ernennung . Seite 393
2. Kolonial-Wesen: Ermächtigung zur Vornahme von Civilstands-Akten im Schutzgebiet der Neu-Guinea-Kompagnie 393
3. Zoll- und Steuer-Wesen: Bestellung von Stations-Kontrolören 394
4. Polizei-Wesen: Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet 394

1. Konsulat-Wesen.

Seine Majestät der Kaiser haben im Namen des Reichs den Kaufmann Franz Wolff an Stelle des auf seinen Antrag ausgeschiedenen Konsuls L. Wöltge zum Konsul in Jacmel (Haïti) zu ernennen geruht.

2. Kolonial-Wesen.

Dem von dem Landeshauptmann des Schutzgebiets der Neu-Guinea-Kompagnie mit der Vertretung des Assessors Mellien betrauten Ingenieur Mende in Herbertshöhe ist auf Grund des Reichsgesetzes vom 15. März 1888 (Reichs-Gesetzbl. S. 71) die Ermächtigung zur Ausübung der Gerichtsbarkeit I. Instanz im Schutzgebiete der Neu-Guinea-Kompagnie, gleichzeitig auf Grund des §. 4 des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete (Reichs-Gesetzbl. 1888 S. 75) und des Reichsgesetzes, betreffend die Eheschließung und Beurkundung des Personenstandes von Reichsangehörigen im Auslande, vom 4. Mai 1870 (Bundes-Gesetzbl. S. 599) für seine Person und für die Dauer seiner Thätigkeit als Richter I. Instanz im Schutzgebiete die allgemeine Ermächtigung ertheilt, im Bismarck-Archipel, bezüglich aller Personen, welche nicht Eingeborene sind, bürgerlich gültige Eheschließungen vorzunehmen und die Heirathen, Geburten und Todesfälle zu beurkunden. Die gleiche Befugniß ist ihm für Kaiser Wilhelmsland in Behinderungsfällen des dortigen Standesbeamten übertragen.

Digitized by Google

3. Zoll- und Steuer-Wesen.

Auf Grund der Bestimmung im Artikel 36 der Reichsverfassung ist nach Vernehmung des Ausschusses des Bundesraths für Zoll- und Steuerwesen

1. der Königlich preußische Steuer-Inspektor Kaulfuß in Mittelwalde an Stelle des in den Landesdienst zurückberufenen Königlich preußischen Revisions-Inspektors Münster den Königlich bayerischen Hauptzollämtern zu Lindau, Memmingen, München, Pfronten und Rosenheim mit dem Wohnsitz in München,
2. der Königlich preußische Steuer-Inspektor Bötcher in Posen an Stelle des in den Landesdienst zurückberufenen Königlich preußischen Steuer-Inspektors Krumbholtz den Königlich preußischen Reichssteuerhebestellen in den hohenzollernschen Landen, dem Königlich württembergischen Hauptzollamt zu Friedrichshafen, den Großherzoglich badischen Hauptsteuerämtern zu Konstanz und Singen, sowie in Bezug auf die Tabacksteuer und die Branntweinsteuer den in den Bezirken dieser Hauptämter gelegenen, mit der Verwaltung der gedachten Abgaben betrauten Königlich württembergischen Kameralämtern und Umgeldskommissariaten bezw. Großherzoglich badischen Finanzämtern mit dem Wohnsitz in Konstanz,
3. der Königlich sächsische Zoll-Inspektor Hacker zu Meißen an Stelle des in den Landesdienst zurückberufenen Königlich sächsischen Zoll-Inspektors Lucius den Königlich preußischen Hauptzollämtern zu Liebau und Mittelwalde in Schlesien, sowie den Königlich preußischen Hauptsteuerämtern zu Glogau, Görlitz, Liegnitz, Sagan und Schweidnitz mit dem Wohnsitz in Schweidnitz und
4. der Königlich sächsische Zoll-Inspektor Thiele zu Zittau an Stelle des in den Landesdienst zurückberufenen Königlich sächsischen Zoll-Inspektors Rheinschüssel den fünf hamburgischen Hauptzollämtern zu Hamburg mit dem Wohnsitz in Hamburg

als Stations-Kontrolör vom 1. November d. J. ab beigeordnet worden.

4. Polizei-Wesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet.

Laufende Nr.	Name und Stand der Ausgewiesenen.	Alter und Heimath der Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
	a) Auf Grund des §. 39 des Strafgesetzbuchs:				
1.	Christoph Prechtl, Schuhmacher,	geboren am 27. März 1870 zu Reinhausen, Bezirk Stadtamhof, Bayern, österreichischer Staatsangehöriger, ortsangehörig zu Rothenbaum, Bezirk Klattau, Böhmen,	schwerer Diebstahl und Betrug (2 Jahre 25 Tage Zuchthaus, laut Erkenntniß vom 18. August 1893),	Königlich bayerisches Bezirksamt Bamberg II,	2. September d. J.
2.	Heinrich Waltuch, Kutscher, früher Kommis,	geboren am 13. Februar 1865 zu Wien, österreichischer Staatsangehöriger,	wiederholter schwerer und versuchter schwerer Diebstahl (4 Jahre 6 Monate Zuchthaus, laut Erkenntniß vom 25. Januar 1892),	Polizei-Behörde zu Hamburg,	2. November d. J.

Digitized by Google

Laufende Nr.	Name und Stand der Ausgewiesenen.	Alter und Heimath der Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.

b) Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs:

3.	Franziska Böhm, Fabrikarbeiterin,	geboren am 12. August 1859 zu Dobern, Bezirk Tetschen, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen und gewerbsmäßige Unzucht,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Dresden,	22. Oktober d. J.
4.	Gottfried Friedli, Viehwärter,	geboren am 25. Februar 1861 zu Jüchten, Kanton Bern, Schweiz, ortsangehörig ebendaselbst,	Nichtbeschaffung eines Unterkommens,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Düsseldorf,	19. November d. J.
5.	Salomon Koditschek (Kodicek) Schneidergehülfe,	geboren am 28. Mai 1874 zu Prag, Böhmen, ortsangehörig zu Tučap, Bezirk Tabor, Böhmen,	Betteln,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Zwickau,	15. Oktober d. J.
6.	Franz Scholze, Spinner und Tagearbeiter,	geboren am 15. August 1860 zu Dörfel, Bezirk Reichenberg, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Bautzen,	2. Oktober d. J.

Die durch Beschluß des Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Colmar vom 25. April 1885 aus dem Reichsgebiet verfügte Ausweisung des österreichischen Staatsangehörigen Bierbrauers Franz Six (Central-Blatt f. 1885 S. 201 Z. 15) ist zurückgenommen worden.

Berlin, Carl Heymanns Verlag. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin.

Digitized by Google

Digitized by Google

Central-Blatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XXIII. Jahrgang. | Berlin, Donnerstag, den 5. Dezember 1895. | № 49.

Inhalt: Militär-Wesen. Gesammtverzeichniß der den Militäranwärtern in den Bundesstaaten vorbehaltenen Stellen Seite 397

Gesammtverzeichniß der zur Anstellung von Militäranwärtern verpflichteten Privat-Eisenbahnen Seite 483

Verzeichniß der in den Bundesstaaten eingesetzten Vermittelungsbehörden . . . . " 496

Militär-Wesen.

Bekanntmachung.

Nachstehend wird

1. ein neues „Gesammtverzeichniß der den Militäranwärtern in den Bundesstaaten vorbehaltenen Stellen",
2. ein neues „Gesammtverzeichniß der Privat-Eisenbahnen und durch Private betriebenen Eisenbahnen, welchen die Verpflichtung auferlegt ist, bei Besetzung von Beamtenstellen Militäranwärter vorzugsweise zu berücksichtigen",
3. ein „Verzeichniß der in den Bundesstaaten eingesetzten Vermittelungsbehörden"

zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Das Verzeichniß zu 1 tritt an die Stelle des durch Bekanntmachung vom 24. Juni 1887 (Central-Blatt S. 217) nebst den hierzu ergangenen Nachträgen veröffentlichten Verzeichnisses, das Verzeichniß zu 2 an die Stelle des durch Bekanntmachung vom 11. September 1894 (Central-Blatt S. 395 und 397) veröffentlichten Verzeichnisses.

Berlin, den 26. November 1895.

Der Reichskanzler.
In Vertretung: v. Boetticher.

Digitized by Google

Digitized by Google

1. Gesammtverzeichniß
der
den Militäranwärtern in den Bundesstaaten vorbehaltenen Stellen.

Anmerkungen: 1. Die in den Verzeichnissen aufgeführten Stellen sind den Militäranwärtern ausschließlich vorbehalten, sofern bei den einzelnen etwas anderes nicht ausdrücklich bemerkt ist.
2. Diejenigen Stellen, welche den Militäranwärtern vorbehalten, aber denselben nur im Wege des Aufrückens oder der Beförderung zugängig sind, sind mit einem * bezeichnet.

Bezeichnung der Stellen.	Angabe bei den für Militäranwärter nicht ausschließlich bestimmten Stellen, in welchem Umfange dieselben vorbehalten sind.	Bezeichnung der Behörden, an welche die Bewerbungen zu richten sind, wenn es nicht die Behörde selbst ist, bei welcher die Anstellung gewünscht wird.	Bemerkungen.
I. Königreich Preußen.			
I. Bei sämmtlichen Verwaltungen.			
Kanzleibeamte (Kanzleisekretäre, Kanzlisten, Kanzleiassistenten, Kanzleidiätare, Kanzleigehülfen, Kopisten, Lohnschreiber u. s. w.),	—	Bei der Eisenbahnverwaltung an diejenigen Eisenbahn-Direktionen, in deren Bezirk die betreffende Stelle zu besetzen ist. Wegen der Amtsdienerstellen bei der Allgemeinen Bauverwaltung an den betreffenden Regierungs-Präsidenten. Bei der Bezirks-, Kreis- und Amtsverwaltung an die Regierungs-Präsidenten und Regierungen. Bei den Gerichten, den Staatsanwaltschaften und den Gefängnissen an den Oberlandesgerichts-Präsidenten und den Oberstaatsanwalt des Bezirks. Bewerbungen um Lohnschreiberstellen bei einem Amtsgericht sind an den aufsichtführenden Amtsrichter, um solche Stellen bei einem Landgericht oder Oberlandesgericht und der zu demselben gehörigen Staatsanwaltschaft an den Präsidenten des Gerichts und den Ersten Staatsanwalt bezw. Oberstaatsanwalt zu richten. Bei der Domänenverwaltung an die betreffenden Regierungen.	Mit Ausnahme der Stellen dieser Art bei den Gesandtschaften.
Botenmeister,	—		
Aufseher (Magazin-, Haus-, Bau- und andere Aufseher),	—		
Diener (Büreau-, Haus-, Kanzlei-, Kassen-, Amts-, Oberamts-, Archiv-, Bibliothek-, Galerie-, Gerichts-, Instituts-, Laboratorien-, Museums-, Polizei-, Schul- und andere Diener, Wärter und Boten),	—		
Exekutoren,	—		
Gärtner, soweit nicht erhöhte Anforderungen gestellt werden,	—		
Hausknechte,	—		
Kastellane, Hausinspektoren, Inspektoren, soweit sie den Dienst als Kastellane versehen, Hauswarte, Hausverwalter, Hausmeister,	—		
Heizer,	—		
Portiers, Pförtner, Haushälter, Pedelle,	—		
Wächter (Instituts-, Magazin-, Nacht- und andere Wächter).	-		

Digitized by Google

Bezeichnung der Stellen.	Angabe bei den für Militäranwärter nicht ausschließlich bestimmten Stellen, in welchem Umfange dieselben vorbehalten sind.	Bezeichnung der Behörden, an welche die Bewerbungen zu richten sind, wenn es nicht die Behörde selbst ist, bei welcher die Anstellung gewünscht wird.	Bemerkungen.
II. Staatsministerium.			
1. Ansiedelungskommission für Westpreußen und Posen:			
Sekretariatsassistenten, *Sekretäre.	mindestens zur Hälfte.	Präsident der Ansiedelungskommission.	
2. Verwaltung des Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staatsanzeigers:			
Expedienten, Büreauassistenten.	mindestens zur Hälfte.	— —	
III. Finanzministerium.			
1. Oberpräsidien, Regierungen, Ministerial-, Militär- und Baukommission zu Berlin:			
Sekretariatsassistenten, Kassiererassistenten, Kassenassistenten, *Sekretäre, *Buchhalter.	mindestens zur Hälfte.	— — — — —	
2. Rentenbanken:			
Sekretäre 2. Klasse, *Sekretäre 1. Klasse, *Buchhalter.	mindestens zur Hälfte.	Rentenbankdirektionen.	
3. Lotterieverwaltung:			
Registrator, Korrespondenzsekretär, Buchhalter.	mindestens zur Hälfte.	General-Lotteriedirektion zu Berlin.	
4. Münzverwaltung:			
Büreaubeamte, Buchhalter.	mindestens zur Hälfte.	Münzdirektion zu Berlin.	
5. Seehandlungsinstitut:			
Büreaubeamte der Königlichen Leihämter.	mindestens zur Hälfte.	Generaldirektion der Seehandlungssozietät zu Berlin.	
6. Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern zu Berlin:			
Sekretariatsassistenten, *Sekretäre, *Buchhalter.	mindestens zur Hälfte.	— — —	
7. Einkommensteuer-Veranlagungs-Kommissionen und Gewerbesteuer-Ausschüsse:			
Steuersekretäre.	mindestens zur Hälfte.	Die Regierungen.	

Digitized by Google

Bezeichnung der Stellen.	Angabe bei den für Militäranwärter nicht ausschließlich bestimmten Stellen, in welchem Umfange dieselben vorbehalten sind.	Bezeichnung der Behörden, an welche die Bewerbungen zu richten sind, wenn es nicht die Behörde selbst ist, bei welcher die Anstellung gewünscht wird.	Bemerkungen.
8. Kreiskasse zu Frankfurt a. M.: Kassenassistenten, *Buchhalter.	mindestens zur Hälfte.	Regierung zu Wiesbaden.	
9. Kreiskassen: (Siehe Bemerkungsspalte.)			Ziffer 9. Die Stellen der Königlichen Rentmeister sind für die aus dem Militärstande hervorgegangenen Beamten in gleicher Weise wie für die aus dem Civilstande hervorgegangenen erreichbar, wenn sie die erforderliche Befähigung besitzen.
10. Verwaltung der indirekten Steuern:			
a) Heizer, Matrosen und Schiffer auf Wacht- und Kreuzerschiffen,	—		
Gewichtssetzer, Bootsführer 2c.,	—		
Thorwärter;	—		
b) Aufseher im ausübenden Grenzaufsichtsdienst;	unter Konkurrenz der Steuersupernumerare.		
c) *Revisions- und *Steueraufseher;	sämmtlich für die zu a und b aufgeführten Beamten.		
d) *Thorkontroleure, *Zoll- und Steuereinnehmer 1. und 2. Klasse, *Zoll- und Steueramtsassistenten, *Maschinisten und *Assistenten auf Zollkreuzern und Wachtschiffen, *Assistenten bei dem Hauptstempelmagazin;	zusammengerechnet mindestens zu zwei Drittheilen.	Provinzial-Steuerdirektion.	
e) *Ober-Kontrole-Assistenten, *Hauptzoll- und *Hauptsteueramts-Assistenten, sowie *Assistenten bei den Provinzial-Steuerdirektionen, nicht aber bei den Erbschaftssteuerämtern.	zusammengerechnet mindestens zu einem Drittheil.		

IV. Ministerium der öffentlichen Arbeiten.

1. Eisenbahnverwaltung:			
*Stationsvorsteher 1. Klasse,	—		
*Stationsvorsteher 2. Klasse,	—		
Stationsverwalter,	—		
Stationsassistenten,	—		
— für den Stationsdienst —,		Diejenige Eisenbahn-Direktion, in deren Bezirk die Stelle zu besetzen ist.	Werden aus dienstlichen Gründen Assistentenstellen des Stationsdienstes mit Civilsupernumeraren besetzt, wozu es einer Vereinbarung zwischen dem Minister der öffentlichen Arbeiten und dem Kriegsminister bedarf, so ist den Militäranwärtern eine gleiche Anzahl von Assistentenstellen des Abfertigungsdienstes, welche sonst den Civilanwärtern zufallen würden, als Ersatz mehr zuzuweisen.
Stationsdiätare,	—		
Stationsaspiranten	—		

Digitized by Google

Bezeichnung der Stellen.	Angabe bei den für Militäranwärter nicht ausschließlich bestimmten Stellen, in welchem Umfange dieselben vorbehalten sind.	Bezeichnung der Behörden, an welche die Bewerbungen zu richten sind, wenn es nicht die Behörde selbst ist, bei welcher die Anstellung gewünscht wird.	Bemerkungen.
Materialienverwalter 2. Klasse,	—		Die Stellen der Materialienverwalter 2. Klasse werden mit geeigneten versorgungsberechtigten Büreaudiätaren besetzt.
Telegraphisten, Telegraphendiätare, Telegraphenaspiranten, Lademeister, Lademeisterdiätare, Lademeisteraspiranten, *Zugführer, *Packmeister, Schaffner, Bremser (ausschließlich der Stellen für Wagenwärter),	—		
*Steuerleute auf Trajektschiffen, sofern die nöthigen Kenntnisse nachgewiesen werden,	—		
Matrosen,	—		
Billetdrucker,	—		
*Haltestellenaufseher,	—		
*Weichensteller 1. Klasse,	—		
Weichensteller, Krahnmeister, Brückenwärter, Schiffsbrückenwärter, Bahnsteigschaffner,	—	Diejenige Eisenbahn-Direktion, in deren Bezirk die Stelle zu besetzen ist.	
Bahnwärter, Krahnwärter,	—		
*Stationskassenrendanten,	mindestens zur Hälfte.		
*Güterexpeditionsvorsteher,			
*Stationseinnehmer,			
*Güterexpedienten,			
Stationsassistenten, Stationsdiätare, Stationsaspiranten — für den Abfertigungsdienst —,			
*Brückengeldeinnehmer,			
*Hauptkassenkassirer, (nicht technische) Eisenbahnsekretäre, etatsmäßige Büreauassistenten, (nicht technische) Büreaudiätare, (nicht technische) Büreauaspiranten,			
*Materialienverwalter 1. Klasse.			Die für Militäranwärter bestimmte Hälfte der Stellen für Materialienverwalter 1. Klasse wird mit versorgungsberechtigten Materialienverwaltern oder Büreaubeamten 2. Klasse besetzt.
2. Allgemeine Bauverwaltung:			
Düneninspektor, Dünenmeister; bei erwiesener hinreichender Befähigung haben die Militäranwärter den Vorzug,	—		
Kanalinspektor,	—		
Brückenmeister,	—	Die betreffenden Regierungs-Präsidenten, sowie die Ministerial-, Militär- und Baukommission zu Berlin. Im Ressort der Weichsel-, Oder-, Elb- und Rhein-Strombauverwaltung sind Bewerbungen an die Chefs derselben zu richten.	
Schiffsführer, Maschinisten und Baggermeister, sofern die erforderlichen Kenntnisse des Schiffahrts-, Maschinen- und Baggerbetriebes nachgewiesen werden,	—		
Magazinverwalter und Hafenbauschreiber,	—		
Schloßbaumaterialienverwalter,	—		
Kanal-Oberaufseher und Flößerei-Kontroleur,	—		
Leuchtfeuer-Oberwärter,	—		
Lagerhofverwalter,	—		
Fährmeister,	—		

Digitized by Google

Bezeichnung der Stellen.	Angabe bei den für Militäranwärter nicht ausschließlich bestimmten Stellen, in welchem Umfange dieselben vorbehalten sind.	Bezeichnung der Behörden, an welche die Bewerbungen zu richten sind, wenn es nicht die Behörde selbst ist, bei welcher die Anstellung gewünscht wird.	Bemerkungen.
Strommeister,	—	Die betreffenden Regierungs-Präsidenten, sowie die Ministerial-, Militär- und Baukommission zu Berlin. Im Ressort der Weichsel-, Oder-, Elb- und Rhein-Strombauverwaltung sind Bewerbungen an die Chefs derselben zu richten.	
Wehr- und Schleusenmeister,	—		
Steuerleute,	—		
Ballastmeister,	—		
Maschinenführer am Oberländischen Kanal,	—		
Maschinenmeistergehülfen,	—		
Obersteuermann,	—		
Krahnmeister,	—		
Brückenmatrosen,	—		
Stackmeister,	—		
Brückenaufzieher.	—		
Bei der Ruhrschiffahrts- und Ruhrhafen-Verwaltung:			
Hafenkassenrendant,	mindestens zur Hälfte.	Regierungs-Präsident zu Düsseldorf.	
Hafenkassenassistent,	mindestens zur Hälfte.		
Hafenmeister,	—		
Strommeister,	—		
Hafenpolizeisergeanten,	—		
Schleusenmeister.	—		
Bei der Königlichen Kanalkommission zu Münster:			
Büreaubeamte.	mindestens zur Hälfte.	—	Die Stellen bestehen nur für die Dauer des Baues des Schiffahrtskanals von Dortmund nach den Emshäfen.

V. Ministerium für Handel und Gewerbe.

1. Handels- und Gewerbeverwaltung, gewerbliches Unterrichtswesen, Porzellan-Manufaktur:			
*Sekretäre und *Magazinverwalter bei der Königlichen Porzellan-Manufaktur zu Berlin,	mindestens zur Hälfte.	Die Direktion der Porzellan-Manufaktur.	
*Büreaubeamte bei der Zeichenakademie zu Hanau,	mindestens zur Hälfte.	Die Direktion der Zeichenakademie.	
Hafenmeister,	ausschließlich, mit Ausnahme der selbstständigen Hafenvorsteherstellen zu Harburg, Geestemünde, Emden und Leer.	Oberpräsident zu Breslau, Regierungs-Präsidenten zu Königsberg, Danzig, Schleswig, Stade.	
Hafenpolizeisekretäre,	mindestens zur Hälfte.	Regierungs-Präsidenten zu Stettin, Königsberg, Stade, Schleswig.	

Digitized by Google

Bezeichnung der Stellen.	Angabe bei den für Militäranwärter nicht ausschließlich bestimmten Stellen, in welchem Umfange dieselben vorbehalten sind.	Bezeichnung der Behörden, an welche die Bewerbungen zu richten sind, wenn es nicht die Behörde selbst ist, bei welcher die Anstellung gewünscht wird.	Bemerkungen.
Untere Schiffahrts- und Hafenpolizeibeamte (Hafenpolizeisergeanten, Revierschutzmänner, Hafen-, Kanal-, Strom- und Schiffahrts-Aufseher, Strompolizeiaufseher, Hafenwächter und Boten),	—	Regierungs-Präsidenten zu Königsberg, Gumbinnen, Danzig, Stettin, Lüneburg, Stade, Osnabrück, Wiesbaden, Schleswig.	
Lootsenamtsassistenten, Seelootsen, Stromlootsen, Revierlootse,	ausschließlich für Militäranwärter der Marine; diese Stellen können auch mit Nichtanwärtern besetzt werden, falls die sich bewerbenden Militäranwärter der Marine das 36. Lebensjahr überschritten haben.	Regierungs-Präsidenten zu Königsberg, Danzig, Stettin, Köslin, Stralsund.	
Rechnungsführer und Büreaubeamte bei den Aichungsämtern,	mindestens zur Hälfte.	Aichungsinspektoren zu Berlin, Magdeburg, Breslau, Cassel, Kiel, Köln.	
Bleichschreiber bei der Musterbleiche zu Sohlingen.	—	Regierungs-Präsident zu Hildesheim.	
2. Berg-, Hütten- und Salinenverwaltung:			
*Sekretäre und *Buchhalter, sowie Assistenten und Büreaudiätarien bei den Provinzial- und Lokalverwaltungen, Revierbüreau-Assistenten und Revierdiätarien,	mindestens zur Hälfte.	Dasjenige Oberbergamt, in dessen Bezirk die Stelle zu besetzen ist.	
*Faktoren, *Schichtmeister und etatsmäßige Assistenten auf den staatlichen Berg-, Hütten- und Salzwerken,			
Verwaltungsbeamte bei der geologischen Landesanstalt und Bergakademie in Berlin, soweit für sie eine besondere technische oder wissenschaftliche Vorbildung nicht erfordert wird,		—	
Telegraphisten und Telegraphengehülfen,	—	—	
Hüttenvögte, Platzmeister und Visitatoren,	—	—	
Waagemeister,	—	—	
Salzausgeber, Materialienabnehmer und Materialienausgeber,	—	—	
Steinanweiser,	—	—	
Kohlenmesser und Wächter aller Art (mit Ausschluß der auf den fiskalischen Stein- und Braunkohlengruben erforderlichen Funktionäre dieser Art, welche aus den wegen vorgerückten Alters zur Grubenarbeit nicht mehr tauglichen Bergleuten zu entnehmen sind),	—	—	
Bademeister bei der Soolbadeanstalt zu Elmen.	—	Das Salzamt zu Schönebeck.	

Digitized by Google

Bezeichnung der Stellen.	Angabe bei den für Militäranwärter nicht ausschließlich bestimmten Stellen, in welchem Umfange dieselben vorbehalten sind.	Bezeichnung der Behörden, an welche die Bewerbungen zu richten sind, wenn es nicht die Behörde selbst ist, bei welcher die Anstellung gewünscht wird.	Bemerkungen.
VI. Justizministerium.			
1. Gerichte und Staatsanwaltschaften:			
Gerichtsvollzieher,	—	Oberlandesgerichts-Präsident des Bezirks.	
Gerichtsschreibergehülfen bei den Landgerichten und den Amtsgerichten, Assistenten bei den Staatsanwaltschaften der Landgerichte und der Amtsgerichte.	mindestens zur Hälfte.	Oberlandesgerichts-Präsident und Oberstaatsanwalt des Bezirks.	
2. Gefängnißverwaltung:			
Gefängnißinspektoren,	—	Oberlandesgerichts-Präsident und Oberstaatsanwalt des Bezirks.	
Gefängnißoberaufseher,	—		
Gefangenaufseher,	—		
Hausväter,	—		
Maschinenmeister,	—		
Gasmeister,	—		
Werkmeister,	—		
Küchenmeister,	—		
Waschmeister,	—		
Maschinisten,	—		
Köche,	—		
Sekretäre bei den besonderen Gefängnissen, Inspektionsassistenten.	mindestens zur Hälfte.		
VII. Ministerium des Innern.			
1. Statistisches Büreau:			
Büreaubeamte, mit Einschluß des Plankammerinspektors.	mindestens zur Hälfte.	Der Direktor des Statistischen Büreaus.	
2. Polizei-Präsidium zu Berlin und Polizei-Direktion zu Charlottenburg:			
Büreau- und Kassenbeamte (*Polizeisekretäre und Büreauassistenten, *Oberbuchhalter, Kassirer und *Buchhalter),	mindestens die eine Hälfte, unter Anrechnung der von der Besetzung mit Militäranwärtern ausgeschlossenen Stellen des Rendanten der Polizei-Hauptkasse, des Vorstehers der Kalkulatur und des Vorstehers des Präsidialbüreaus auf die andere Hälfte.	Polizei-Präsident zu Berlin.	

Digitized by Google

Bezeichnung der Stellen.	Angabe bei den für Militäranwärter nicht ausschließlich bestimmten Stellen, in welchem Umfange dieselben vorbehalten sind.	Bezeichnung der Behörden, an welche die Bewerbungen zu richten sind, wenn es nicht die Behörde selbst ist, bei welcher die Anstellung gewünscht wird.	Bemerkungen.
Obertelegraphisten, Telegraphisten, Leitungsrevisoren und Hülfstelegraphisten bei der Central-Telegraphen-Station des Polizei-Präsidiums zu Berlin.	—	Polizei-Präsident zu Berlin.	
Abtheilungswachtmeister, Polizeiwachtmeister und Schutzmänner,	sämmtlich, jedoch unter Ausschluß derjenigen Stellen für Wachtmeister und Schutzmänner, welche im Kriminaldienste verwendet werden.		Die Anzahl der auszuschließenden Stellen wird durch den Minister des Innern nach vorgängigem Benehmen mit dem Kriegsminister bestimmt.
3. Uebrige Königliche Polizeiverwaltungen:			
Büreaubeamte *1. und 2. Klasse (*Polizeisekretäre und Büreauassistenten),	mindestens zur Hälfte.	Der Vorsteher der betreffenden Polizeiverwaltung.	
Polizeiwachtmeister und Schutzmänner.	sämmtlich, jedoch mit Ausschluß derjenigen Stellen für Wachtmeister und Schutzmänner, welche im Kriminaldienste verwendet werden.		Die Anzahl der auszuschließenden Stellen wird durch den Minister des Innern nach vorgängigem Benehmen mit dem Kriegsminister bestimmt.
4. Straf- und Gefängnißanstalten:			
Sekretäre und Büreauassistenten,	mindestens zur Hälfte.	Minister des Innern. Der Vorsteher der betreffenden Straf- oder Gefängnißanstalt.	
Hausväter, Oberaufseher und Aufseher.	— sämmtlich, jedoch unter Ausschluß derjenigen Stellen, in welchen Beamte zu technischen Dienstleistungen und zur Leitung oder Beaufsichtigung von handwerksmäßiger Arbeit verwendet werden.		Die Anzahl der auszuschließenden Stellen wird durch den Minister des Innern nach vorgängigem Benehmen mit dem Kriegsminister bestimmt.

VIII. Ministerium für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.

1. Oberlandeskulturgericht:			
*Sekretäre.	mindestens zur Hälfte.	—	
2. Generalkommissionen:			
*Sekretäre,	mindestens zur Hälfte.	Generalkommissions-Präsidenten.	
*Büreauassistenten,			
Diätare,	—	—	
Drucker (in der Kanzlei).			

Digitized by Google

Bezeichnung der Stellen.	Angabe bei den für Militäranwärter nicht ausschließlich bestimmten Stellen, in welchem Umfange dieselben vorbehalten sind.	Bezeichnung der Behörden, an welche die Bewerbungen zu richten sind, wenn es nicht die Behörde selbst ist, bei welcher die Anstellung gewünscht wird.	Bemerkungen.
3. Spezialkommissionen:			
*Sekretäre, Diätare.	mindestens zur Hälfte.	Generalkommissions-Präsidenten.	
4. Landwirthschaftliche und Gärtner-Lehranstalten:			
*Rendanten (Rechnungsführer), Sekretäre (Kalkulator, Registrator), Diätare.	mindestens zur Hälfte.	Ministerium für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.	
5. Thierärztliche Hochschulen:			
*Administrator, Rendanten, Sekretäre (Registrator), Oekonomieinspektor,	mindestens zur Hälfte.	Ministerium für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.	
Futtermeister.	—	—	
6. Meliorations- und Deichbeamte:			
Deichvögte in der Provinz Hannover,	—	Die betreffende Regierung oder der Regierungs-Präsident.	
Wehrmeister, Dünenmeister,	—		
Dammmeister, Wallmeister.	—		
7. Gestütverwaltung:			
*Rendanten der Hauptgestüte, Rechnungsführer und Sekretäre der Landgestüte,	mindestens zur Hälfte.	Ministerium für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.	
Futter- und Sattelmeister bei sämmtlichen Gestütanstalten.	zu drei Fünfteln.		
8. Domänenverwaltung:			
a) Domanial-Bade- und Mineralbrunnen-Verwaltungen: Bademeister, Brunnenmeister, Zähler;	—	Die betreffenden Regierungen.	
b) Schloßverwaltung zu Cassel: Schloßverwalter, Saalwärter, Schloßdiener;	—	Die Regierung zu Cassel.	
c) Gartenverwaltung zu Cassel: Gartenaufseher, Parkaufseher;	—		
d) Sonstige der Domänenverwaltung unterstellte Verwaltungen: Schloßwarte, Stackmeister, Damm-, Graben- und Fehnmeister.	—	Die betreffenden Regierungen.	
9. Forstverwaltung:			
Hausmeister und Pedelle bei den Königlichen Forstakademien zu Eberswalde und Münden,	—	Direktoren der Königlichen Forstakademien.	Die Stellen werden bei eintretender Erledigung ausgeschrieben.

Digitized by Google

Bezeichnung der Stellen.	Angabe bei den für Militäranwärter nicht ausschließlich bestimmten Stellen, in welchem Umfange dieselben vorbehalten sind.	Bezeichnung der Behörden, an welche die Bewerbungen zu richten sind, wenn es nicht die Behörde selbst ist, bei welcher die Anstellung gewünscht wird.	Bemerkungen.
Wald-, Torf-, Wiesen-, Wege- und Flößwärter.	soweit diese Stellen nicht mit Forstversorgungsberechtigten bezw. mit auf Forstversorgung dienenden Anwärtern der Jäger-Bataillone besetzt werden können.	Die betreffenden Regierungen.	Die etatsmäßigen Stellen der Königlichen Forstkassen-Rendanten sind für die aus dem Militärstande hervorgegangenen Beamten in gleicher Weise, wie für die aus dem Civilstande hervorgegangenen erreichbar, wenn sie die erforderliche Befähigung besitzen.

IX. Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

1. Bei sämmtlichen Verwaltungen: Maschinisten, Heizer, Röhrmeister und sonstige gleichartige Stellen.	—	—	
2. Konsistorien: *Büreaubeamte.	mindestens zur Hälfte.	Die Königlichen Konsistorien, einschl. des Landeskonsistoriums zu Hannover.	
3. Provinzial-Schulkollegien: *Büreaubeamte.	mindestens zur Hälfte.	—	
4. Universitäten: *Büreau- und *Kassenbeamte.	zu drei Vierteln, mit Ausnahme der Stellen der Rendanten und Quästoren.	Rektor und Senat der Universität zu Berlin, sowie die Kuratorien der übrigen Universitäten.	
5. Lehrerinnen-Seminar zu Droyssig: Rendant.	alternirend, d. h. zwischen Militär- und Civilanwärter abwechselnd.	Der Seminar-Direktor.	
6. Kunstgewerbe-Museum zu Berlin: Sekretär der Unterrichts-Anstalt,	ausschließlich, insofern unter den Bewerbern sich eine qualifizirte Persönlichkeit dazu befindet.	Die General-Verwaltung der Königlichen Museen.	
Einnehmer am Zählkreuz.	—		
7. Königliche Nationalgalerie zu Berlin: Büreaubeamte.	mindestens zur Hälfte.	—	
8. Königliche Bibliothek zu Berlin: *Büreaubeamte.	mindestens zur Hälfte.	Der General-Direktor der Königlichen Bibliothek zu Berlin.	
9. Königliches meteorologisches Institut zu Berlin nebst Observatorien bei Potsdam: *Büreaubeamte.	mindestens zur Hälfte.	Der Direktor des Königlichen meteorologischen Instituts.	

Digitized by Google

Bezeichnung der Stellen.	Angabe bei den für Militäranwärter nicht ausschließlich bestimmten Stellen, in welchem Umfange dieselben vorbehalten sind.	Bezeichnung der Behörden, an welche die Bewerbungen zu richten sind, wenn es nicht die Behörde selbst ist, bei welcher die Anstellung gewünscht wird.	Bemerkungen.
10. Königliche Akademie der Künste zu Berlin:			
*Büreaubeamte.	mindestens zur Hälfte, mit Ausnahme der beiden ständigen Sekretäre bei der Akademie.	Der Präsident der Akademie.	
11. Technische Hochschulen:			
*Büreaubeamte.	mindestens zur Hälfte.	Die Rektoren der Königlichen technischen Hochschulen.	
12. Königliche Charité und Institut für Infektionskrankheiten zu Berlin:			
*Büreaubeamte,	mindestens zur Hälfte.	—	
*Oekonomie- und *Stationsbeamte.	zu drei Vierteln.	—	
13. Unter Staatsverwaltung stehende Stiftungsfonds:			
*Büreaubeamte.	mindestens zur Hälfte.	Die Verwaltungen der betreffenden Stiftungen.	
14. Kirchliche Institute, welche aus staatlichen oder städtischen Fonds unterhalten werden:			
Die Stellen der Küster und Organisten, sofern solche nicht zugleich öffentliche Lehrer sind, der Kalkanten, Kirchendiener, Glöckner, Todtengräber und andere niedere Kirchenbediente.	—	—	
X. Kriegsministerium.			
1. Verwaltung des Zeughauses zu Berlin:			
Sekretär und Registrator,	—	—	
*Oberzeugwart,	—	—	
*Zeugwarte,	—	—	Die Zeugwartstellen werden im Wege des Aufrückens nur mit Wächtern bei der Verwaltung des Zeughauses besetzt.
Maschinist und Heizer.	—	—	
2. Potsdamsches großes Militär-Waisenhaus:			
a) Hauptkasse zu Berlin:			
*Rendant,	—	Direktorium des Potsdamschen großen Militär-Waisenhauses zu Berlin.	
Kontroleur und Kassirer;	—		
b) Militär-Waisenhaus zu Potsdam:			
*Rendant,	—	Direktion des großen Militär-Waisenhauses zu Potsdam und Schloß Pretzsch.	
*Sekretär,	—		
*Kontroleur,	—		
*Oekonomieinspektor,	—		
*Hausinspektor,	—		
Bekleidungsinspektor,	—		
Heilgehülfe,	—		
Brotschneider;	—		
c) Militär-Mädchen-Waisenhaus zu Schloß Pretzsch:			
*Rendant,	—		
*Kontroleur.	—		

Digitized by Google

Bezeichnung der Stellen.	Angabe bei den für Militäranwärter nicht ausschließlich bestimmten Stellen, in welchem Umfange dieselben vorbehalten sind.	Bezeichnung der Behörden, an welche die Bewerbungen zu richten sind, wenn es nicht die Behörde selbst ist, bei welcher die Anstellung gewünscht wird.	Bemerkungen.
II. Königreich Bayern.			
A. Staatsministerium des Kgl. Hauses und des Aeußern.			
1. Staatsministerium:			
Boten,	—	Staatsministerium des Kgl. Hauses und des Aeußern.	
Portier,	—		
Heizer,	—		
Hausmeister.	—		
2. Geheimes Haus- und Staatsarchiv:			
Bote.	—	Staatsministerium des Kgl. Hauses und des Aeußern.	
3. Verkehrsanstalten:			
a) Staatseisenbahnverwaltung, Bodenseedampfschiffahrt und Ludwig-Donau-Main-Kanal:			
*Oberexpeditoren,	zur Hälfte.	Generaldirektion der Kgl. Staatseisenbahnen.	
*Oberbauführer,			
*Expeditoren,			
*Bauführer,			
Adjunkten,	—		
*Zugführer,	—		
*Oberstationsmeister,	—		
*Oberpackmeister,	zur Hälfte.		
*Wagenmeister,	zu zwei Dritteln.		
*Werft- und *Hafenmeister,	zu einem Drittel.		
Bahnmeister,	zur Hälfte.		
*Statusmäßige Bau- u. Maschinenzeichner,	—		
*Oberbüreaudiener,	—		
*Geldzähler und *Kassendiener,	zur Hälfte.		
*Obersteuermänner,	—		
*Kondukteure,	—		
*Stationsmeister,	—		
*Packmeister,	zu einem Drittel.		
Bauaufseher	zur Hälfte.		
*Wagenwärter,			
*Steuermänner,	—		
Torfstichbetriebsaufseher,	—		
*Meßgehülfen I. Klasse,	—		
*Magazinsgehülfen,	—		
*Büreaudiener,	—		
*Thurmwärter,	—		
*Schleußenoberwärter,	—		
Stationsdiener,	—		Zunächst wird noch ein Drittel dieser Stellen für die dermalen vorhandenen, in nicht statusmäßiger Verwendung stehenden Bediensteten vorbehalten.
Büreaudienergehülfen,	—		
Magazinsdiener,	—		
Wagenwärtergehülfen,	zu zwei Dritteln.		

Digitized by Google

Bezeichnung der Stellen.	Angabe bei den für Militäranwärter nicht ausschließlich bestimmten Stellen, in welchem Umfange dieselben vorbehalten sind.	Bezeichnung der Behörden, an welche die Bewerbungen zu richten sind, wenn es nicht die Behörde selbst ist, bei welcher die Anstellung gewünscht wird.	Bemerkungen.
Lokomotivheizer,	zur Hälfte.	Generaldirektion der Kgl. Staatseisenbahnen.	Zunächst wird noch ein Viertel dieser Stellen für die dermalen vorhandenen, in nicht statusmäßiger Verwendung stehenden Bediensteten vorbehalten.
Dampfbootheizer,	zur Hälfte.		
Heizer für elektrische und Gasbeleuchtung,	zur Hälfte.		
Wechselwärter,	—		
Vorarbeiter im Bahnunterhaltungsdienst,	—		
Nachtwächter,	—		
Meßgehülfen II. Klasse,	—		
Schleußenwärter,	—		
Matrosen,	zu zwei Dritteln.		
Stationswärter,	—		
Bahnwärter,	—		
Bremser,	—		
Kassa- und Rechnungsgehülfen,	zu drei Vierteln.		
Baurechner, Bauschreiber,	zu drei Vierteln.		
Telegraphisten,	zu drei Vierteln.		
Wagenaufschreiber,	zu drei Vierteln.		
Kanzleigehülfen, Kopisten,	—		
Technische Gehülfen,	zur Hälfte.		
Billetdrucker;	—		
b) Post- und Telegraphen-Verwaltung:			
*Oberexpeditoren,	zur Hälfte.	Direktion der Kgl. Posten und Telegraphen.	
*Expeditoren,	zur Hälfte.		
Adjunkten,	zur Hälfte.		
*Oberkondukteure,	zu drei Vierteln.		
*Oberpacker,	zu zwei Dritteln.		
*Oberbriefträger,	zu zwei Dritteln.		
*Obertelegraphenwärter,	zu zwei Dritteln.		
*Oberbüreaudiener,	—		
*Geldzähler u. *Kassadiener,	—		
*Statusmäßige Bauzeichner,	zur Hälfte.		
*Kondukteure,	zu drei Vierteln.		
*Packer,	zu zwei Dritteln.		
*Briefträger,	zu zwei Dritteln.		
*Telegraphenwärter,	zu zwei Dritteln.		
*Büreaudiener,	—		
*Depeschenboten-Obmänner,	zu zwei Dritteln.		
Büreaudienergehülfen,	—		
Briefträgergehülfen,	zu zwei Dritteln.		
Telegraphenwärtergehülfen,	zu zwei Dritteln.		
Heizer,	zur Hälfte.		
Posexpeditoren auf Dienstvertrag (ohne Nebengeschäft),	zu einem Drittel.		
Kassa- und Rechnungsgehülfen,	zu drei Vierteln.		
Kanzleigehülfen, Kopisten,	—		
Zähler des Markenverlagsamtes,	—		
Packetboten, Depeschenboten, Briefeinsammler,	zu zwei Dritteln.		
Postboten.	—		

Digitized by Google

Bezeichnung der Stellen.	Angabe bei den für Militäranwärter nicht ausschließlich bestimmten Stellen, in welchem Umfange dieselben vorbehalten sind.	Bezeichnung der Behörden, an welche die Bewerbungen zu richten sind, wenn es nicht die Behörde selbst ist, bei welcher die Anstellung gewünscht wird.	Bemerkungen.
B. Staatsministerium der Justiz.			
1. Staatsministerium:			
*Kanzleisekretäre,	zu einem Drittel.	Staatsministerium der Justiz.	
*Geheime Kanzlisten,	zur Hälfte.		
Kanzleifunktionäre,	—		
Boten.	—		
2. Oberstes Landesgericht:			
Diener und Boten.	—	Staatsministerium der Justiz.	
3. Oberlandesgerichte:			
*Sekretariatsassistenten und *Sekretariatsgehülfen,	—	Staatsministerium der Justiz.	
Diener und Boten,	—		
Ständige Botengehülfen.	—	Der betreffende Oberlandesgerichts-Präsident.	
4. Landgerichte:			
Boten,	—	Staatsministerium der Justiz.	
Botengehülfen.	—	Der betreffende Landgerichts-Präsident.	
5. Amtsgerichte:			
*Sekretariatsassistenten und Sekretariatsgehülfen,	zur Hälfte.	Staatsministerium der Justiz.	
Amtsgerichtsdiener mit Gefängnißdienst,	—		
Amtsgerichtsdiener ohne Gefängnißdienst,	—		
Amtsgerichtsdienergehülfen.	—	Der Oberstaatsanwalt des betreffenden Oberlandesgerichts.	
6. Staatsanwaltschaften:			
*Sekretariatsassistenten und Sekretariatsgehülfen.	zur Hälfte.	Staatsministerium der Justiz.	
7. Strafrechtspflege:			
*Gefängnißverwalter,	—	Staatsministerium der Justiz.	
*Gefängnißwärter,	—		
Gefängnißaufseher,	—		
Heizer in den Strafvollstreckungs-Gefängnissen,	—		
Zu Gerichtsvollziehern für Zustellungen und Zwangsvollstreckungen in Strafsachen bestellte Amtsgerichtsdienergehülfen in größeren Städten.	—		
8. Gerichtsvollzieher.	—	Staatsministerium der Justiz.	
9. Strafanstalten:			
Hülfsaufseher,	—	Staatsministerium der Justiz.	
Sicherheitsaufseher,	—		
Büreaudiener,	—		
Portiers,	—		
Küchengehülfen,	—		

Digitized by Google

Bezeichnung der Stellen.	Angabe bei den für Militäranwärter nicht ausschließlich bestimmten Stellen, in welchem Umfange dieselben vorbehalten sind.	Bezeichnung der Behörden, an welche die Bewerbungen zu richten sind, wenn es nicht die Behörde selbst ist, bei welcher die Anstellung gewünscht wird.	Bemerkungen.
Küchenaufseher,	—	Staatsministerium der Justiz.	
Waschgehülfen,	—		
Waschaufseher,	—		
Krankenwärter,	—		
Spitalaufseher,	—		
*Oberkrankenwärter,	—		
*Küchenmeister,	—		
*Waschmeister,	—		
*Oberaufseher,	—		
*Hausverwalter,	—		
Ständige Schreibgehülfen, *Rechnungsgehülfen und *Rechnungsfunktionäre, *Buchhalter.	zur Hälfte.		

C. Staatsministerium des Innern.

1. Etat der allgemeinen inneren Verwaltung:			
a) Staatsministerium:			
*Kanzleisekretäre,	zu einem Drittel.	Staatsministerium des Innern.	
Kanzleifunktionäre,	—		
Boten und Diener (Portier und Heizer);	—		
b) Statistisches Büreau:			
*Funktionäre I. Ordnung, Funktionäre II. Ordnung,	zu zwei Dritteln.	Statistisches Büreau zu München.	
Bote und Diener;	—		
c) Verwaltungsgerichtshof:			
Kanzleifunktionäre,	zu zwei Dritteln.	Präsident des Verwaltungsgerichtshofs zu München.	
Boten und Diener;	—		
d) Regierungen, Kammern des Innern:			
*Sekretäre, Regierungsfunktionäre, in Sekretariat und Registratur beschäftigt einschließlich der Funktionäre bei den land- und forstwirthschaftlichen Berufsgenossenschaften,	zur Hälfte.	Der betreffende Regierungs-Präsident.	
*Registratoren,	—		
*Kanzlisten,	—		
Regierungsfunktionäre, in der Kanzlei verwendet,	—		
Boten und Diener (Hausmeister und Hausdiener);	—		
e) Polizeidirektion:			
*Offizianten, Polizeifunktionäre,	zu zwei Dritteln.	Polizeidirektion zu München.	
Boten und Diener;	—		

Digitized by Google

Bezeichnung der Stellen.	Angabe bei den für Militäranwärter nicht ausschließlich bestimmten Stellen, in welchem Umfange dieselben vorbehalten sind.	Bezeichnung der Behörden, an welche die Bewerbungen zu richten sind, wenn es nicht die Behörde selbst ist, bei welcher die Anstellung gewünscht wird.	Bemerkungen.
f) Bezirksämter:			
2. und 3. Bezirksamtsschreiber,	zu drei Vierteln.	Die betreffende Regierung, Kammer des Innern.	
Bezirksamtsdiener;	—		
g) Maaß- und Gewichtspolizei:			
Aichmeister.	zu drei Vierteln.	Staatsministerum des Innern.	
2. Etat der Landesarchive:			
Reichs- und Kreisarchivfunktionäre,	zu zwei Dritteln.	Allgemeines Reichsarchiv zu München.	
Boten und Diener bei dem allgemeinen Reichsarchive und den Kreisarchiven.	—		
3. Etat der Staatsbauverwaltung:			
*Registrator und *Kanzleisekretär bei der obersten Baubehörde,	zur Hälfte.	Staatsministerium des Innern.	
*Kanzlist bei der obersten Baubehörde,	—		
Bote und Diener bei der obersten Baubehörde,	—		
Flußwärter,	—	Die betreffende Regierung, Kammer des Innern.	
Schleußenwärter,	—		
Straßenwärter,	—		
Nicht statutsmäßige Brücken- und Landbau-Paliere,	zu zwei Dritteln.		
Statutsmäßige Bauführer, Bau-Paliere und *Bauzeichner bei der äußeren Staatsbauverwaltung,	zur Hälfte, jedoch nur insoweit, als nicht vorzugsweise zu berücksichtigende geprüfte Bauprakticanten vorhanden sind.		
Bauamtsaktuare bei den Bauämtern,	zur Hälfte.		
Brunnenwärter,	—		
Ländeplatz- und Magazinsaufseher, Hausmeister bei dem Glaspalaste.	—		
4. Etat der Bergbehörden:			
*Sekretär und *Registrator, dann Aktuar beim Oberbergamt,	zur Hälfte.	Oberbergamt zu München.	
Bote und Diener beim Oberbergamt,	—		
Aktuare bei den Bezirksbergämtern,	—		
Amtsdiener bei den Bezirksbergämtern.	—		
5. Etat für Sicherheit, Arbeitshäuser und Erziehungsanstalten:			
Sicherheitsaufseher,	—	Die betreffende Anstaltsverwaltung.	
*Hausmeister,	—		
*Oberaufseher,	—		
Schreibgehülfen und *Rechnungsgehülfen,	zur Hälfte.		
Nichtpragmatischer Verwalter und *Buchhalter im Arbeitshause Rebdorf.			

Digitized by Google

Bezeichnung der Stellen.	Angabe bei den für Militäranwärter nicht ausschließlich bestimmten Stellen, in welchem Umfange dieselben vorbehalten sind.	Bezeichnung der Behörden, an welche die Bewerbungen zu richten sind, wenn es nicht die Behörde selbst ist, bei welcher die Anstellung gewünscht wird.	Bemerkungen.
6. Etat für Industrie und Kultur. Gestütswesen:			
Offiziant bei der Landgestütsverwaltung,	—	Landgestütsverwaltung zu München.	
*Oberaufseher beim Land- und Stammgestüt,	—		
*Bote und Diener bei der Landgestütsverwaltung,	—		
Aufseher und Pferdewärter beim Landgestüt und Stammgestüt.	—		
7. Unmittelbare Stiftungsadministrationen:			
Boten und Diener.	—	Die betreffende Stiftungsadministration.	
D. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten.			
1. Staatsministerium:			
*Kanzleisekretäre,	zu einem Drittel.	Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten.	
Kanzleifunktionäre,	—		
Boten,	—		
Diener,	—		
Portier,	—		
Heizer.	—		
2. Universitäten:			
a) Allgemein:			
*Registratoren,	—	Der Senat der betreffenden Kgl. Universität.	
*Kanzlisten,	—		
Sekretariats-, Verwaltungs- und Kanzleifunktionäre,	—		
*Pedelle, *Pedellsubstituten, *Pedellgehülfen,	—		
*Hausmeister,	—		
Haus-, Kanzlei-, Kasse-, Bibliothek-, Laboratoriums-, Klinik- und Sammlungsdiener,	—		
Maschinenmeister, Maschinenwärter, Heizer;	—		
b) bei der Universität München:			
*Hauptkassa-Offiziant,	—	Der Senat.	
Kassafunktionär,	—		
Bibliothekoffizianten;	—		
c) bei der Universität Würzburg:			
*Universitätsaktuar,	—	Der Senat.	
*Sekretär des Verwaltungsausschusses,	—		
Bibliothekfunktionär,	—		
Fechtmeister;	—		
d) bei der Universität Erlangen:			
Krankenhausverwalter,	—	Der Senat.	
Kassafunktionär,	—		
Reitlehrer,	—		
Fecht- und Schwimmlehrer.	—		

Digitized by Google

Bezeichnung der Stellen.	Angabe bei den für Militäranwärter nicht ausschließlich bestimmten Stellen, in welchem Umfange dieselben vorbehalten sind.	Bezeichnung der Behörden, an welche die Bewerbungen zu richten sind, wenn es nicht die Behörde selbst ist, bei welcher die Anstellung gewünscht wird.	Bemerkungen.
3. Technische Hochschule:			
Kassirer (zugleich Rechnungsführer),	zur Hälfte.	Das Direktorium der Kgl. technischen Hochschule.	
*Registrator,	zur Hälfte.		
*Aktuar (Kanzlist),	—		
Kanzleifunktionär,	—		
*Hausmeister,	—		
*Pedell,	—		
Hauspalier (zugleich Oberheizer),	—		
*Büreau- (zugleich Kasse-) Diener,	—		
Sammlungs-, Laboratoriums-, Schul- und Hausdiener, einschl. des Dieners bei der landwirthschaftlichen Central-Versuchs-Station.	—		
4. Lyceen zu Bamberg, Dillingen, Freising, Passau und Regensburg:			
Pedelle,	—	Das Rektorat des betreffenden Kgl. Lyceums.	
Haus-, Bibliotheks- und Sammlungsdiener.	—		
5. Humanistische und Real-Gymnasien:			
Aktuare,	—	Die betreffende Kgl. Kreisregierung, Kammer des Innern.	
Pedelle,	—		
Pedellgehülfen, Turndiener,	—		
Hausdiener.	—		
6. Industrieschulen:			
Kassiere (zugleich Rechnungsführer),	zur Hälfte.	Das Rektorat der betreffenden Kgl. Industrieschule.	
Hausmeister (zu München*),	—		
Heizer,	—		
Werkstätte-, Laboratoriums-, Schuldiener, Pedelle,	—		
Hausdiener.	—		
7. Progymnasien, Lateinschulen, Kreis- und sonstige Realschulen, Kreisbaugewerkschule zu Kaiserslautern:			
Pedelle,	—	Die betreffende Kgl. Kreisregierung, Kammer des Innern.	Soweit die Aufstellung dieser Bediensteten einer unmittelbaren Staatsbehörde zusteht und nicht durch Präsentationsrechte beschränkt ist.
Speisemeister,	—		
Hausmeister,	—		
Hausdiener.	—		
8. Lehrerbildungsanstalten, Schullehrerseminarien, Präparandenschulen, einschließlich der Central-Turnlehrer-Bildungsanstalt und der Kreis-Lehrerinnen-Bildungsanstalt zu München:			
Haus- und Speisemeister,	—	Bei der Kgl. Central-Turnlehrer-Bildungsanstalt der Vorstand, bei den übrigen Anstalten die betreffende Kgl. Kreisregierung, Kammer des Innern.	
Portier,	—		
Pedelle, Hausdiener, Diener.	—		

Digitized by Google

Bezeichnung der Stellen.	Angabe bei den für Militäranwärter nicht ausschließlich bestimmten Stellen, in welchem Umfange dieselben vorbehalten sind.	Bezeichnung der Behörden, an welche die Bewerbungen zu richten sind, wenn es nicht die Behörde selbst ist, bei welcher die Anstellung gewünscht wird.	Bemerkungen.
9. Akademie der Wissenschaften, einschließlich der meteorologischen Centralstation:			
Kanzlist,	—	Die Kgl. Akademie der Wissenschaften.	
Aktuar,	—		
*Hausmeister,	—		
Diener, Hausdiener.	—		
10. Generalkonservatorium der wissenschaftlichen Sammlungen des Staates:			
*Hausinspektor des chemischen Laboratoriums,	—	Das Kgl. Generalkonservatorium der wissenschaftlichen Sammlungen des Staates.	
Maschinisten,	—		
Kabinets-, Sammlungs-, Laboratoriums-, Instituts- und Anstaltsdiener,	—		
Büreaudiener,	—		
*Hausmeister.	—		
11. Bibliotheken:			
a) Hof- und Staatsbibliothek zu München:			
*Hausmeister,	—	Die Direktion.	
Portier,	—		
Bote,	—		
Bibliothekdiener;	—		
b) Bibliothek zu Bamberg:			
Bibliothekdiener.	—	Der Bibliothekar.	
12. Akademie der bildenden Künste:			
Kassa- und Rechnungsgehülfe,	—	Die Kgl. Akademie der bildenden Künste.	
*Hausmeister,	—		
Diener.	—		
13. Gemäldegalerien und Vasenkabinet:			
Portier,	—	Die Kgl. Central-Gemäldegalerie-Direktion.	
*Hausmeister,	—		
Diener.	—		
14. Kupferstich- und Handzeichnungen-Kabinet:			
Diener,	—	Die Direktion.	
Aufseher.	—		
15. Kunstausstellungs-Gebäude:			
Hausmeister.	—	Die Kgl. Akademie der bildenden Künste.	
16. Kunstgewerbeschulen:			
Sekretäre (zugleich Kassiere),	zur Hälfte.	Die Direktion der betreffenden Kgl. Kunstgewerbeschule.	
*Haus- (und Werk-)meister,	—		
Schuldiener,	—		
Heizer.	—		

Digitized by Google

Bezeichnung der Stellen.	Angabe bei den für Militäranwärter nicht ausschließlich bestimmten Stellen, in welchem Umfange dieselben vorbehalten sind.	Bezeichnung der Behörden, an welche die Bewerbungen zu richten sind, wenn es nicht die Behörde selbst ist, bei welcher die Anstellung gewünscht wird.	Bemerkungen.
17. Nationalmuseum:			
Kanzlist,	—	Die Direktion.	
*Hausmeister,	—		
*Oberaufseher,	—		
Diener.	—		
18. Walhalla:			
Verwalter,	—	Der Vorstand des Kgl. Landbauamtes zu Regensburg als Kommissär für die Walhalla.	
Aufseher,	—		
Wegmacher.	—		
19. Ruhmeshalle:			
*Aufseher,	—	Das Kgl. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten.	
Galerie-Diener.	—		
20. Musikschulen:			
a) Akademie der Tonkunst zu München:		Die Direktion.	
*Sekretär (zugleich Kassier),	zur Hälfte.		
*Hausverwalter,	—		
Büreau-, Klassen- und Schuldiener,	—		
Heizer (zugleich Hausdiener);	—		
b) Musikschule zu Würzburg:			
*Sekretär,	zur Hälfte.		
*Hausmeister,	—		
Diener.	—		
21. a) Thierärztliche Hochschule zu München:		Die Direktion.	
Kassier (zugleich Sekretär),	zur Hälfte.		
*Hausmeister,	—		
Diener und Stallwärter;	—		
b) Hufbeschlagschule zu Würzburg:		Die Kgl. Kreisregierung, Kammer des Innern, zu Würzburg.	
Schmiedgehülfe.	—		
22. Akademie für Landwirthschaft und Brauerei zu Weihenstephan, Kreis-Landwirthschafts- und Kreis-Ackerbau-Schulen:			
Kassa- und Rechnungsführer,	zur Hälfte.	Bei der Kgl. Akademie für Landwirthschaft und Brauerei zu Weihenstephan die Direktion; bei den Kgl. Kreis-Landwirthschafts- und Kreis-Ackerbau-Schulen die betreffenden Kgl. Kreisregierungen, Kammern des Innern.	Soweit die Aufstellung dieser Bediensteten einer unmittelbaren Staatsbehörde zusteht und nicht durch Präsentationsrechte beschränkt ist.
Amtsgehülfe,	—		
Kanzleifunktionär,	—		
Hausmeister,	—		
Speisemeister,	—		
Pedelle, Anstaltsdiener,	—		
Hausdiener.	—		

Digitized by Google

Bezeichnung der Stellen.	Angabe bei den für Militäranwärter nicht ausschließlich bestimmten Stellen, in welchem Umfange dieselben vorbehalten sind.	Bezeichnung der Behörden, an welche die Bewerbungen zu richten sind, wenn es nicht die Behörde selbst ist, bei welcher die Anstellung gewünscht wird.	Bemerkungen.
23. Maximilianeum, Julianum, Max-Joseph-Stift und sonstige unter staatlicher Leitung stehende Erziehungs-Institute; dann höhere weibliche Bildungsanstalt zu Aschaffenburg; ferner Central-Blinden- und Central-Taubstummen-Institut; endlich Central-Anstalt für Erziehung und Bildung krüppelhafter Kinder:			
Hausmeister,	—	Das Kuratorium des Kgl. Maximilianeums, die Direktion des Kgl. Max-Joseph-Stiftes und die Direktorate der übrigen Kgl. Erziehungs-Institute, sowie der Kgl. höheren weiblichen Bildungsanstalt in Aschaffenburg; dann die Inspektion der betreffenden Kgl. Central-Anstalt.	In Konkurrenz mit dem im Dienstbotenverhältnisse stehenden Personale der betreffenden Anstalt von mindestens zwölfjähriger Dienstzeit.
Speisemeister,	—		
Pförtner.	—		
24. Unmittelbare Kultus- und Unterrichts-, Stiftungs- oder Fonds-Administrationen:			
Boten,	—	Die betreffende Kgl. Administration.	
Diener.	—		
25. Protestantisches Oberkonsistorium:			
*Kanzlisten,	—	Das Kgl. protestantische Oberkonsistorium.	
Diener und Boten.	—		
26. Protestantische Konsistorien:			
*Sekretäre (zugleich Registratoren),	zur Hälfte und mit Ausnahme der Sekretärstelle am Kgl. Konsistorium zu Speyer.	Das betreffende Kgl. protestantische Konsistorium.	
*Kanzlisten,	—		
Funktionäre,	—		
Boten und Diener.	—		
27. Meßner- oder Kirchendiener-Stellen:			
Katholische und protestantische Meßner oder Kirchendiener.	—	Bei den katholischen Stellen dieser Art die betreffende Kgl. Kreisregierung, Kammer des Innern, bei den protestantischen das betreffende Kgl. Konsistorium.	Soweit die betreffenden Stellen nicht mit Schuldiensten verbunden sind und auch im Uebrigen nur insoweit, als einer unmittelbaren Staatsbehörde oder den Kgl. Konsistorien das Besetzungsrecht zusteht und dieses nicht durch Präsentationsrechte beschränkt ist.
28. Allgemeine protestantische Pfarr-Unterstützungsanstalten zu Nürnberg:			
Amtsgehülfen,	zur Hälfte.	Kgl. Administration.	
Amtsdiener.	—		

Digitized by Google

Bezeichnung der Stellen.	Angabe bei den für Militäranwärter nicht ausschließlich bestimmten Stellen, in welchem Umfange dieselben vorbehalten sind.	Bezeichnung der Behörden, an welche die Bewerbungen zu richten sind, wenn es nicht die Behörde selbst ist, bei welcher die Anstellung gewünscht wird.	Bemerkungen.
E. Staatsministerium der Finanzen.			
1. Allgemeine Finanzverwaltung:			
a) Staatsministerium:			
*Kanzleisekretäre,	zu einem Drittel.	Staatsministerium der Finanzen.	
Kanzleifunktionäre,	—		
Boten und Diener,	—		
Hausmeister,	—		
Heizer;	—		
b) Oberster Rechnungshof:			
Kanzleifunktionär,	—	Oberster Rechnungshof.	
Boten und Diener;	—		
c) Rechnungskammer:			
*Sekretär,	zur Hälfte.	Rechnungskammer.	
*Registrator,	—		
*Kanzlist,	—		
Kanzleifunktionäre,	—		
Boten und Diener;	—		
d) Centralstaatskasse:			
Geldzähler,	—	Centralstaatskasse.	
Kassadiener;	—		
e) Regierungsfinanzkammern:			
*Sekretäre,	zur Hälfte.	Das betreffende Regierungs-Präsidium.	
*Registratoren,	—		
*Kanzlisten,	zur Hälfte.		
Sekretariats- und Registraturfunktionäre,	—		
Kanzleifunktionäre,	—		
Boten und Diener,	—		
Hausdiener,	—		
Aufseher und Hausmeister;	—		
f) Kreiskassen:			
*Offizianten,	zur Hälfte.	Die betreffende Regierungsfinanzkammer.	
Kassafunktionäre,	—		
Kassadiener;	—		
g) Rentämter:			
Rentamtsdiener,	zu drei Vierteln.	Staatsministerium der Finanzen.	
Beiboten,	—	Die betreffende Regierungsfinanzkammer.	
Brunnenwärter.	—		
2. Katasterbüreau:			
*Kassier,	zur Hälfte.	Katasterbüreau.	
*Funktionirender Kontroleur,	—		
*Funktionirender Sekretär,	zur Hälfte.		
Konservatoriumsgehülfe,			
Registraturfunktionär,	—		
Kanzleifunktionär,			

Digitized by Google

Bezeichnung der Stellen.	Angabe bei den für Militäranwärter nicht ausschließlich bestimmten Stellen, in welchem Umfange dieselben vorbehalten sind.	Bezeichnung der Behörden, an welche die Bewerbungen zu richten sind, wenn es nicht die Behörde selbst ist, bei welcher die Anstellung gewünscht wird.	Bemerkungen.
Hausmeister, Büreaudiener, Kassendiener, Konservatoriumsdiener,	—	Katasterbüreau.	
Steindrucker,	zu drei Vierteln.		
Aktenhefter und Planzusammensetzer,	—		
Zu Abschriften und Auszügen vorübergehend verwendete Renovationsfunktionäre.	—		
3. Etat der direkten Steuern:			
Rentamtsbeiboten zum Zweck der Steuerperzeption.	—	Regierungsfinanzkammer von Oberbayern.	
4. Etat der Zölle und indirekten Steuern:			
a) Aeußere Aemter:			
Grenz-, Revisions- und Hafenaufseher,	zu drei Vierteln.	Generaldirektion der Zölle und indirekten Steuern.	
Salzsteueraufseher,	zur Hälfte.		
Leuchtthurmwächter zu Lindau,	—		
Ländehüter zu Passau,	zur Hälfte.		
*Hafenmeister,			
*Ständiger Rübenzuckersteueraufseher,			
*Zolleinnehmer,	zu zwei Dritteln.		
*Uebergangssteuer-Einnehmer,	zur Hälfte.		
Steueraufseher,	zu zwei Dritteln.		
Aufschlageinnehmer,			
Aufschlagverwalter,			
*Assistenten,	zur Hälfte.		
*Nebenzollamts-Kontroleure,			
*Zollverwalter,			
*Hauptzollamtsoffiziale,			
*Steuer-Oberkontroleure,			
*Salzsteuer-Kontroleure;			
b) Generaldirektion der Zölle und indirekten Steuern:			
*Boten,	—	Generaldirektion der Zölle und indirekten Steuern.	
*Kassadiener,	—		
*Hausmeister,	—		
*Registratur-, *Kanzleifunktionäre,	—		
*Kanzlisten,	zur Hälfte.		
*Registratoren,			
*Sekretäre,			
*Assistenten des Rechnungs-Kommissariates und Grenzwachbüreaus,			
*Offiziale,			
*Kassaoffizianten.			
5. Bergwerks-, Hütten- und Salinenverwaltung:			
a) General-Bergwerks- und Salinen-Administration:			
*Registrator,	zur Hälfte.	General-Bergwerks- und Salinen-Administration.	
*Registraturoffiziant,			

Digitized by Google

Bezeichnung der Stellen.	Angabe bei den für Militäranwärter nicht ausschließlich bestimmten Stellen, in welchem Umfange dieselben vorbehalten sind.	Bezeichnung der Behörden, an welche die Bewerbungen zu richten sind, wenn es nicht die Behörde selbst ist, bei welcher die Anstellung gewünscht wird.	Bemerkungen.
Registraturfunktionär,	zur Hälfte.	General-Bergwerks- und Salinen-Administration.	
*Buchhalter,	zur Hälfte.		
Funktionäre der Buchhaltung und der Hauptkasse,	zur Hälfte.		
Bauzeichner,	zur Hälfte.		
Kanzleifunktionäre,	—		
Geldzähler,	—		
Hausmeister,	—		
Büreaudiener;	—		
b) Betriebsämter:			
*Materialverwalter,	zu drei Vierteln.	General-Bergwerks- und Salinen-Administration.	
Materialrechner bei Bergwerken, Hütten und Salinen,	zu drei Vierteln.		
*Offizianten,	zur Hälfte.		
*Hauptsalzamtsschreiber,	—		
Grubeneinnehmer und Grubenkontroleure, Grubenrechner, Filialeinnehmer,	zu drei Vierteln.		
Funktionäre,	zur Hälfte.		
Amtsdiener und Hausmeister.	—		
6. Münzanstalt:			
Amtsdiener des Hauptmünzamtes,	—	Hauptmünzamt.	
Assistent im Kassabüreaudienste.	zur Hälfte.		
7. Königl. Bank zu Nürnberg:			
a) Bei der Bankdirektion:			
*Sekretär, zugleich Registrator,	zur Hälfte.	Bankdirektion zu Nürnberg.	
Funktionär,	—		
Bankdiener;	—		
b) Bei der Hauptbank und den Filialen:			
Expedient, zugleich Registrator der Hauptbank,	zur Hälfte.	Bankdirektion zu Nürnberg.	
Bankdiener und Geldzähler.	—		
8. Etat der Oekonomien und Gewerbe:			
Funktionäre bei dem Hofbräuamte,	zur Hälfte.	Hofbräuamt.	
Diener bei dem Hofbräuamte,	—		
Seewart und Fischereigehülfe auf dem Chiemsee,	zur Hälfte.	Regierungsfinanzkammer von Oberbayern.	
Thor- und Schloßwärter,	—	Die betreffende Regierungsfinanzkammer.	
Wiesenwärter,	—		
Aufseher,	—		
Hausmeister,	—		
Brunnwart zu Grünwald.	—	Regierungsfinanzkammer von Oberbayern.	
9. Frankenthaler Kanal:			
Krahnenmeister,	—	Regierungsfinanzkammer der Pfalz.	
Waagmeister,	—		
Krahnenknecht.	—		
10. Staatsschuldentilgungs-Kommission:			
*Kanzlist,	—	Staatsschuldentilgungs-Kommission.	
Kanzleifunktionär,	—		

Digitized by Google

Bezeichnung der Stellen.	Angabe bei den für Militäranwärter nicht ausschließlich bestimmten Stellen, in welchem Umfange dieselben vorbehalten sind.	Bezeichnung der Behörden, an welche die Bewerbungen zu richten sind, wenn es nicht die Behörde selbst ist, bei welcher die Anstellung gewünscht wird.	Bemerkungen.
*Geldzähler,	—	Staatsschuldentilgungs-Kommission.	
*Kassadiener,	—		
Kanzleidiener,	—		
Boten,	—		
Aushülfsboten.	—		
11. Anstalten für forstlichen Unterricht:			
a) Forstlehranstalt Aschaffenburg:			
Hausmeister und Pedell;	—	Forstlehranstalt Aschaffenburg.	
b) Forstliche Versuchsanstalt zu München:			
Hausmeister und Pedell,	—	Forstliche Versuchsanstalt zu München.	
Laboratoriumsdiener.	—		
F. Kriegsministerium.			
1. Ministerium:			
*Registraturvorsteher und *Registratoren,	—	Kriegsministerium.	
*Kanzleivorsteher und *Kanzleisekretäre,	—		
Kanzleifunktionäre,	—		
Drucker (Oberdrucker),	—		
Pförtner,	—		Die Pförtner werden aus der Zahl der Kanzleidiener im Kriegsministerium entnommen.
Kanzleidiener.	—		
2. Militär-Kassenwesen:			
a) General-Militär-Kasse:			
*General-Kriegs-Zahlmeister,	—	Kriegsministerium.	
*Kontroleur,	—		
*Pensions-Zahlmeister,	—		
*Buchhalter,	—		
Kassen-Assistenten,	—		
Kanzleifunktionäre,	—		
Kassendiener;	—		
b) Korps-Zahlungsstellen:			
*Rendanten,	—	Kriegsministerium.	
*Buchhalter,	—		
Kassen-Assistenten,	—		
Kassendiener.	—		
3. Militär-Intendanturen:			
*Intendantur-Sekretäre,	—	Kriegsministerium.	Soweit sie nicht aus Zahlmeister-Aspiranten ergänzt werden.
*Intendantur-Registratoren,	—		
*Intendantur-Sekretariats-Assistenten,	—		Soweit sie nicht aus Zahlmeister-Aspiranten ergänzt werden.
*Intendantur-Registratur-Assistenten,	—		
*Kanzlisten,	—		
Büreaudiener,	—		
Büreaudiätarien für den Sekretariatsdienst,	—		Soweit sie nicht aus Zahlmeister-Aspiranten ergänzt werden.
Büreaudiätar für den Registraturdienst.	—		

Digitized by Google

Bezeichnung der Stellen.	Angabe bei den für Militäranwärter nicht ausschließlich bestimmten Stellen, in welchem Umfange dieselben vorbehalten sind.	Bezeichnung der Behörden, an welche die Bewerbungen zu richten sind, wenn es nicht die Behörde selbst ist, bei welcher die Anstellung gewünscht wird.	Bemerkungen.
4. Militär-Justizverwaltung:			
a) Generalauditoriat:			
*Kanzleisekretär und Registrator,	—	Kriegsministerium.	
Kanzleifunktionär,	—		
Kanzleidiener;	—		
b) Militärbezirksgerichte:			
*Kanzleisekretäre,	—	Kriegsministerium.	
Kanzleifunktionäre,	—		
Kanzleidiener.	—		
5. Generalstab und Vermessungswesen:			
*Rendant,	—	Kriegsministerium.	
*Kanzleisekretär und Registrator,	—		
Kanzleifunktionäre,	—		
Kanzleidiener,	—		
Werkführer.	—	Generalstab.	
6. Naturalverpflegung:			
*Proviantamtsdirektoren,	—	Kriegsministerium.	
*Proviantmeister,	—		
*Proviantamtsrendanten,	—		
*Proviantamtskontroleure,	—		
Proviantamtsassistenten,	—		
Mühlenmeister,	—		
Backmeister,	—		
*Magazinsoberaufseher,	—		
Maschinisten und Heizer,	—		
Magazinsaufseher,	—		
Büreaudiener.	—		
7. Bekleidung und Ausrüstung der Truppen:			
*Rendant,	—	Kriegsministerium.	
*Kontroleur,	—		
Verwaltungsassistenten,	—		
Packmeister,	—		
Lagerdiener.	—		
8. Garnisonverwaltungs- und Servis-wesen:			
*Direktoren,	—	Kriegsministerium.	Der jeweilige Bedarf an Hausdienern im Kriegsministerium wird aus den Kasernenwärtern gedeckt.
*Oberinspektoren,	—		
*Verwaltungsinspektoren bezw. *selbständige Kaserneninspektoren,	—		
Kaserneninspektoren,	—		
Kasernenwärter,	—		
Maschinisten und Heizer.	—		
9. Militär-Medizinalwesen:			
*Oberlazarethinspektoren,	—	Kriegsministerium.	
*Lazarethverwaltungs-Inspektoren bezw. *alleinstehende Lazarethinspektoren,	—		
Lazarethinspektoren,	—		
Hausdiener,	—		
Maschinisten und Heizer.	—		

Digitized by Google

Bezeichnung der Stellen.	Angabe bei den für Militäranwärter nicht ausschließlich bestimmten Stellen, in welchem Umfange dieselben vorbehalten sind.	Bezeichnung der Behörden, an welche die Bewerbungen zu richten sind, wenn es nicht die Behörde selbst ist, bei welcher die Anstellung gewünscht wird.	Bemerkungen.
10. Remonte-Inspektion:			
*Wirthschaftsinspektor,	—	Kriegsministerium.	
Verwaltungsassistent,	—		
*Kanzleisekretär und Registrator,	—		
Kanzleifunktionär;	—		
Remonte-Depots:			
*Administratoren,	—	Kriegsministerium.	
*Wirthschaftsinspektoren,	—		
Verwaltungsassistenten,	—		
Rechnungsführer,	—		
Futtermeister.	—		
11. Militär-, Erziehungs- und Bildungswesen:			
Inspektion der Militär-Bildungsanstalten:			
*Rendant,	—	Kriegsministerium.	
*Kontroleur,	—		
Hausinspektoren,	—		
Kanzleifunktionär,	—		
Maschinisten und Heizer,	—		
Hausdiener,	—	Inspektion der Militär-Bildungsanstalten.	
Büreaudiener;	—		
Kriegsakademie:			
Kanzleifunktionär,	—	Kriegsministerium.	
Büreau- und Hausdiener;	—	Kriegsakademie.	
Artillerie- und Ingenieurschule:			
Kanzleifunktionär,	—	Kriegsministerium.	
Büreau- und Hausdiener;	—	Artillerie- und Ingenieurschule.	
Kriegsschule:			
Pförtner,	—	Inspektion der Militär-Bildungsanstalten.	
Hausdiener;	—		
Kadettenkorps:			
Kanzleifunktionär,	—	Kriegsministerium.	
Pförtner,	—	Inspektion der Militär-Bildungsanstalten.	
Aufwärter;	—	Kadettenkorps.	
Unteroffizierschule mit Vorschule:			
Maschinist,	—	Kriegsministerium.	
Kasernenwärter.	—		
12. Militär-Gefängnißwesen:			
*Rendant.	—	Kriegsministerium.	
13. Artillerie- und Waffenwesen:			
a) Gewehrfabrik:			
Maschinenaufseher,	—	Gewehrfabrik.	
Maschinenheizer,	—		
Pförtner,	—		
Nachtwächter,	—	Inspektion der Fuß-Artillerie.	
Hausdiener;	—		

Digitized by Google

Bezeichnung der Stellen.	Angabe bei den für Militäranwärter nicht ausschließlich bestimmten Stellen, in welchem Umfange dieselben vorbehalten sind.	Bezeichnung der Behörden, an welche die Bewerbungen zu richten sind, wenn es nicht die Behörde selbst ist, bei welcher die Anstellung gewünscht wird.	Bemerkungen.
b) Technische Institute der Artillerie: Artillerie-Werkstätte:			
Pförtner,	—		
Hausdiener,	—		
Nachtwächter;	—		
Geschützgießerei und Geschoßfabrik:			
Pförtner,	—		
Hausdiener,	—		
Nachtwächter;	—	Inspektion der Fuß-Artillerie.	
Hauptlaboratorium:			
Pförtner,	—		
Hausdiener,	—		
Nachtwächter;	—		
Pulverfabrik:			
Pförtner,	—		
Hausdiener.	—		
14. Invaliden-Institute:			
*Rendant.	—	Kriegsministerium.	
15. Gendarmerie-Korps-Kommando:			
*Rendant.	—	Kriegsministerium.	
16. Allgemein:			
Kopisten, Lohnschreiber, Hülfsschreiber,	—		Insoweit diese Stellen aus Sachausgaben bestritten werden, oder, insofern dieselben nicht bei den unter Ziff. 1 mit 15 bezeichneten Behörden, Verwaltungen u. s. w. bereits besonders aufgeführt sind.
Aufseher (Magazins-, Haus-, Bau-, Maschinen- und andere Aufseher),	—		
Schreiber und Aufseher beim Garnisons-Bauwesen,	—		
Diener und Boten,	—	An diejenige Behörde, bei welcher der Militäranwärter in Thätigkeit zu treten wünscht.	
Heizer und Hausknechte,	—		
Pförtner, Thürsteher, Wächter und Wärter (Straßen-, Magazins-, Nacht- und andere Wächter und Wärter),	—		
Zeichner, Gärtner (Festungsgärtner bei der Fortifikation Ingolstadt), Küster,	—		
Wasch- und Werkmeister.	—		

III. Königreich Sachsen.

Die Militäranwärter sind von dem in verschiedenen Prüfungsordnungen für Subalternbeamte erforderlichen Nachweise einer gewissen höheren Schulbildung befreit und beim Vorhandensein der sonstigen Voraussetzungen auch ohne diesen Nachweis zu den betreffenden Prüfungen zuzulassen.

I. Bei sämmtlichen Verwaltungen.

Expeditionsbeamte, denen lediglich die Besorgung des Schreibwerks und der damit zusammenhängenden Dienstverrichtungen obliegt (Diätisten, Lohnschreiber u. s. w.).	—	Wegen der Stellen der Diener im Bereiche des Justizministeriums an dieses.	Zu vergleichen die Bemerkungen bei IV (Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts) 2c und 5.
Diener (Büreau-, Kanzlei-, Kassen-, Registratur-, Archiv- und andere Diener — einschließlich der Arresthausinspektoren, Wachtmeister, Oberaufseher, Aufseher, Ministerialsouriere, Aufwärter, Aktenträger, Aktenhefter, Ausläufer, Botenmeister, Boten, Kastellane, Hausmeister, Hausmänner, Portiers und Wächter —).	—	Wegen der Stellen der Diener im Geschäftsbereiche der I., II., III. Abtheilung des Ministeriums des Innern an dieses.	

Digitized by Google

Bezeichnung der Stellen.	Angabe bei den für Militäranwärter nicht ausschließlich bestimmten Stellen, in welchem Umfange dieselben vorbehalten sind.	Bezeichnung der Behörden, an welche die Bewerbungen zu richten sind, wenn es nicht die Behörde selbst ist, bei welcher die Anstellung gewünscht wird.	Bemerkungen.
II. Gesammtministerium.			
Hauptstaatsarchiv:			
Büreauassistent, *Sekretäre.	abwechselnd. zur Hälfte.	Gesammtministerium.	
III. Ministerium des Innern.			
1. Kreishauptmannschaften, einschließlich der Abtheilung für Ablösungen und Gemeinheitstheilungen:			
Expedienten. *Büreauassistenten, *Sekretäre.	zur Hälfte.	Ministerium des Innern.	
2. Amtshauptmannschaften:			
Expedienten, *Büreauassistenten, *Sekretäre.	zur Hälfte.	Ministerium des Innern.	
3. Kunstakademie und Kunstgewerbeschule zu Leipzig:			
Heizer,	—	—	
Expedient,		—	
*Büreauassistent.	abwechselnd.	—	
4. Kunstgewerbeschule mit Vorschule und Kunstgewerbemuseum zu Dresden:			
Hausarbeiter,	—	—	
Aufseher,	—	—	
Oberaufseher,	—	—	
Expedient,	abwechselnd.	—	
Bibliotheksexpedienten,	zur Hälfte.	—	
*Bibliotheksassistent,	abwechselnd.	—	
*Büreauassistent, zugleich Kassirer.	abwechselnd.	—	
5. Technische Staatslehranstalten zu Chemnitz:			
Heizer,	—	—	
*Oberheizer,	—	—	
Maschinenwärter,	—	—	
Expedienten,	zur Hälfte.	—	
*Büreauassistent,		—	
*Sekretär.	abwechselnd.	—	
6. Baugewerkenschule zu Plauen:			
Heizer.	—	—	
7. Industrieschule zu Plauen:			
Heizer,	—	—	
Maschinist,	—	—	
Sammlungsaufseher,	—	—	
Expedient,		—	
*Büreauassistent.	abwechselnd.	—	
8. Landstallamt Moritzburg:			
Gestütswärter,	—	—	
Lokalgestütsaufseher und Futtermeister,	—	—	

Digitized by Google

Bezeichnung der Stellen.	Angabe bei den für Militäranwärter nicht ausschließlich bestimmten Stellen, in welchem Umfange dieselben vorbehalten sind.	Bezeichnung der Behörden, an welche die Bewerbungen zu richten sind, wenn es nicht die Behörde selbst ist, bei welcher die Anstellung gewünscht wird.	Bemerkungen.
Beschlagschmied,	abwechselnd.	—	
Expedient oder Büreauassistent, zugleich Rechnungsführer,		—	
Gestütsinspektor.		—	
9. Botanischer Garten zu Dresden:			
Stationsaufseher.	—	—	
10. Landwirthschaftliche Versuchsstation zu Möckern:			
Laboratoriumsdiener.	—	—	
11. Meteorologisches Institut zu Chemnitz:			
Expedient,	abwechselnd.	—	
*Büreauassistent.		—	
12. Aufsicht über Gewerbe- und Dampfkesselanlagen:			
Steinbruchsaufseher.	—	—	
13. Staatsaichämter:			
Expedient,	abwechselnd.	—	
*Büreauassistent.		—	
14. Landes-Versicherungsamt:			
*Sekretär.	abwechselnd.	—	
15. Gendarmerieanstalt:			
Gendarmen,	—	Ministerium des Innern, II. Abtheilung.	
*Obergendarmen,	—		
*Kreisobergendarmen,	—		
*Sekretäre.	zur Hälfte.		
16. Polizeidirektion zu Dresden:			
Stadtgendarmen,	—	—	
Obernachtwächter,	—	—	
Gefangenwärter,	—	—	
Gefangenwärterassistenten,	—	—	
*Polizeiwachtmeister,	zur Hälfte.	—	
*Polizeiinspektoren,		—	
Expedienten,		—	
*Büreauassistenten,		—	
*Kassenkontroleur,	abwechselnd.	—	
*Sekretäre,	zur Hälfte.	—	
*Kassirer,	abwechselnd.	—	
*Büreauinspektoren.	zur Hälfte.	—	
17. Frauenklinik zu Dresden:			
Haus- und Gartenarbeiter,	—	—	
Heizer,	—	—	
Maschinenwärter,	—	—	
Operationswärter,	—	—	
Büreauassistenten,	zur Hälfte.	—	
*Sekretär (Hausinspektor).	abwechselnd.	—	

Digitized by Google

Bezeichnung der Stellen.	Angabe bei den für Militäranwärter nicht ausschließlich bestimmten Stellen, in welchem Umfange dieselben vorbehalten sind.	Bezeichnung der Behörden, an welche die Bewerbungen zu richten sind, wenn es nicht die Behörde selbst ist, bei welcher die Anstellung gewünscht wird.	Bemerkungen.
18. Hausinspektion der Medizinalgebäude und Kanzlei der Kommission für das Veterinärwesen und den Botanischen Garten:			
Büreauassistenten,	zur Hälfte.	—	
*Hausinspektor.	abwechselnd.	—	
19. Landes-Medizinalkollegium:			
*Büreauassistent.	abwechselnd.	—	
20. Chemische Centralstelle für öffentliche Gesundheitspflege:			
Laboratoriumsdiener.	—	—	
21. Thierärztliche Hochschule:			
Hülfsstallwärter,	—	Kommission für das Veterinärwesen.	
Stallwärter,	—		
Civilvorschmieder.	abwechselnd.		
22. Akademie der bildenden Künste zu Dresden:			
Heizer,	—	—	
Maschinist,	—	—	
*Kastellan,	abwechselnd.	—	
Expedient,		—	
*Sekretär, zugleich Kassirer.		—	
23. Landes-Heil- und Pfleg-Anstalten, Landes-Erziehungsanstalten für schwachsinnige und für sittlich gefährdete Kinder, Landes-Straf- und Korrektions-Anstalten, nebst zugehörigen Oekonomien:			
Hausdienstbeamte†), insoweit solche nicht gelernte Handwerker sein müssen,	—	Direktionen und Verwaltungen der Landesanstalten.	†) Unter Hausdienstbeamten werden alle unteren Beamten verstanden, die nicht zum Büreau-, Aufsichts- oder Pflegerdienste gehören.
Aufseher bei den Straf- und Korrektionsanstalten††),	—		††) Ausgenommen bleiben die Stellen, bei denen Handwerks- oder sonstige technische Kenntnisse erforderlich sind.
*Oberaufseher bei den Straf- und Korrektionsanstalten,	—		
Expedienten,	zur Hälfte.	Ministerium des Innern, IV. Abtheilung.	
*Büreauassistenten,			
*Sekretäre.			
24. Dresdner Journal:			
Expedient,	abwechselnd.	Ministerium des Innern.	
*Büreauassistent,			
*Inspektor.			
25. Statistisches Büreau:			
Büreaudiätare,	zur Hälfte.	Ministerium des Innern.	
*Büreauassistenten,			
*Sekretäre,			
*Kontroleur.	abwechselnd.		
26. Baudirektion im Ministerium des Innern:			
*Büreauassistent.	abwechselnd.	Ministerium des Innern, IV. Abtheilung.	Die Stelle wird in der Regel aus dem Büreaupersonale der Landesanstalten besetzt.

Digitized by Google

Bezeichnung der Stellen.	Angabe bei den für Militäranwärter nicht ausschließlich bestimmten Stellen, in welchem Umfange dieselben vorbehalten sind.	Bezeichnung der Behörden, an welche die Bewerbungen zu richten sind, wenn es nicht die Behörde selbst ist, bei welcher die Anstellung gewünscht wird.	Bemerkungen.
27. Badeverwaltung zu Elster:			
Wegewärter,	—	Ministerium des Innern.	
Expedient,	abwechselnd.		
*Sekretär.			
28. Redaktion und Expedition der Leipziger Zeitung:			
*Büreauassistenten,	zur Hälfte.	Ministerium des Innern.	
*Kontroleur,	abwechselnd.		
*Expeditionsvorstand (Inspektor).			
29. Stenographisches Institut:			
Expedient,	abwechselnd.	Ministerium des Innern.	Besonderes Erforderniß für beide Stellen ist Kenntniß der Stenographie Gabelsbergerschen Systems.
*Büreauassistent, zugleich Kassenverwalter.			
30. Brandversicherungskammer:			
*Büreauassistenten,	zur Hälfte.	—	Das Aufrücken in die Büreauassistentenstellen erfolgt in der Regel aus den Kopistenstellen nach abgelegter Prüfung.
*Sekretäre,		—	
*Obersekretär,	abwechselnd.	—	
*Rechnungsinspektor,		—	
*Buchhalter,		—	
*Kassirer.		—	
31. Versicherungsanstalt für das Königreich Sachsen:			
Expeditionshülfsarbeiter,	zur Hälfte.	—	
*Expedienten,		—	
*Büreauassistenten.		—	

IV. Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts.

1. Apostolisches Vikariat und Katholisch-geistliches Konsistorium zu Dresden:		
Büreauassistent,	abwechselnd.	—
*Sekretäre.	zur Hälfte.	—
2. Universität Leipzig:		
a) Universitätskanzlei und Universitätsgericht:		
Pedelle und Diener,	zur Hälfte.	Akademischer Senat.
Büreauassistenten,	abwechselnd.	
*Sekretär;		
b) Universitäts-Rentamt:		
Haus- und Bauaufseher,	abwechselnd.	Universitäts-Rentmeister.
Expedient,		
*Büreauassistenten,	zur Hälfte.	
*Sekretäre,		
*Anstaltsinspektor,	abwechselnd.	
*Buchhalter;	zur Hälfte.	
c) Akademische Institute:		
Maschinisten,	—	Universitäts-Rentmeister.
Mechaniker,	—	

Digitized by Google

Bezeichnung der Stellen.	Angabe bei den für Militäranwärter nicht ausschließlich bestimmten Stellen, in welchem Umfange dieselben vorbehalten sind.	Bezeichnung der Behörden, an welche die Bewerbungen zu richten sind, wenn es nicht die Behörde selbst ist, bei welcher die Anstellung gewünscht wird.	Bemerkungen.
Heizer,	—	Universitäts-Rentmeister.	Ausgenommen ist das Aufsichts- und Wärterpersonal bei der psychiatrischen und Nervenklinik der Universität.
Krankenwärter,	—		
Gärtner,	—		
Garderobier,	—		
Wärter bei der Veterinärklinik,	—		
Inspektor der akademischen Lesehalle,	abwechselnd.	Vorstand der akademischen Lesehalle bei der Universität Leipzig.	
Verwaltungsbeamter bei der Kinderheilanstalt,	abwechselnd.	Vorstand des Vereins zu Errichtung und Erhaltung des Kinderkrankenhauses zu Leipzig.	
Heizer bei derselben,	—		
Expedient bei der psychiatrischen und Nervenklinik,	abwechselnd.	Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts.	
Kanzlist bei der Bibliothek.			
3. Technische Hochschule zu Dresden:			
Dampfmaschinenwärter,	—	Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts.	
Oberfeuermann,	—		
Heizer,	—		
Hausarbeiter,	—		
Hausmann und Kesselwärter,	—		
Expedienten,	zur Hälfte.		
*Büreauassistent,	abwechselnd.		
*Sekretäre,	zur Hälfte.		
Hausinspektor.	abwechselnd.		
4. Fürsten- und Landesschulen zu Grimma und Meißen:			
Krankenwärter,	—	Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts.	
Maschinenwärter,	—		
Expedient,	abwechselnd.		
*Sekretäre.			
5. Andere Gymnasien und Realgymnasien:			
Gärtner.	—	Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts.	Ausgenommen sind die Kommunalanstalten, insofern nicht auch bei ihnen die Anstellung der betreffenden Beamten durch das Ministerium erfolgt.
6. Seminare:			
Maschinisten.	—	Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts beziehentlich die Seminardeputation zu Bautzen, die Administration des von Fletcher'schen Seminars zu Dresden und das domstiftliche Konsistorium zu Bautzen.	

Digitized by Google

Bezeichnung der Stellen.	Angabe bei den für Militäranwärter nicht ausschließlich bestimmten Stellen, in welchem Umfange dieselben vorbehalten sind.	Bezeichnung der Behörden, an welche die Bewerbungen zu richten sind, wenn es nicht die Behörde selbst ist, bei welcher die Anstellung gewünscht wird.	Bemerkungen.
7. Taubstummenanstalten zu Dresden, Plauen bei Dresden und Leipzig:			
Heizer,	—	Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts.	
Werkmeister,	—		
*Wirthschaftsbeamter zu Dresden,	abwechselnd.		
Wirthschaftsbeamter zu Leipzig.	—		
8. Prokuratur-Rentamt Meißen:			
Expedient.	—	Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts.	
V. Justizministerium.			
Landgerichte, Staatsanwaltschaften bei den Landgerichten und Amtsgerichte:			
Dienergehülfen (einschließlich der Gerichtsvollziehergehülfen),	—	—	
remunerirte (das sind aushülfsweise zu Expedientenarbeiten verwendete) Lohnschreiber,	zur Hälfte.	Justizministerium.	
Expedienten,			
*Aktuare (Büreauassistenten),			
*Sekretäre.			
VI. Finanzministerium.			
1. Staatsschuldenverwaltung:			
Büreauassistenten,	zur Hälfte.	Landtagsausschuß zur Verwaltung der Staatsschulden.	
*Sekretäre.			
2. Land-, Landeskultur- und Altersrentenbank-Verwaltung:			
Büreauassistenten,	zur Hälfte.	Finanzministerium.	
*Sekretäre.			
3. Lotterieverwaltung:			
Expedienten,	zur Hälfte.	Finanzministerium.	
*Büreauassistenten,			
*Sekretäre.			
4. Verwaltung der direkten Steuern:			
Expedienten, *Büreauassistenten bei den Kreissteuerräthen,	zur Hälfte.	Finanzministerium.	
Expedienten, *Büreauassistenten, *Sekretäre bei den Bezirkssteuereinnahmen,			
Verwaltungsvollstreckungsbeamte.			

Digitized by Google

Bezeichnung der Stellen.	Angabe bei den für Militäranwärter nicht ausschließlich bestimmten Stellen, in welchem Umfange dieselben vorbehalten sind.	Bezeichnung der Behörden, an welche die Bewerbungen zu richten sind, wenn es nicht die Behörde selbst ist, bei welcher die Anstellung gewünscht wird.	Bemerkungen.
5. Verwaltung der indirekten Steuern:			
Plombeure,	—	Zoll- und Steuer-Direktion.	
Grenzaufseher,	zur Hälfte.	Finanzministerium.	
*Steueraufseher,			
*Obergrenzaufseher,			
*Obersteueraufseher,			
*Zoll- und Steuerrezeptoren,			
*Nebenzolleinnehmer 1. und 2. Klasse,			
*Untersteuereinnehmer,			
*Assistenten bei Hauptämtern, Nebenzollämtern und Untersteuerämtern,			
*Büreauassistenten bei der Zoll- und Steuerdirektion.			
6. Intradenverwaltung:			
Kalkmesser.	—	Finanzministerium.	
7. Weinbergs- und Kellereiverwaltung:			
Kellereigehülfe.	—	Domanial-Kellereiverwaltung zu Dresden.	
8. Berg- und Hüttenverwaltung:			
Die nicht technisch vorgebildeten Expedienten (einschließlich der Hülfsexpedienten),	zur Hälfte.	Die Direktionen der in Spalte 1 bemerkten Verwaltungsstellen.	
*Büreauassistenten und			
*Sekretäre bei			
der Königlichen Porzellanmanufaktur zu Meißen,			
dem Königlichen Steinkohlenwerke zu Zauckerode,			
den fiskalischen Hüttenwerken bei Freiberg, einschließlich des Oberhüttenamts, der Hüttenraiterexpedition und des Hüttenhandelsbüreau,			
den Königlichen Erzbergwerken,			
dem Königlichen Blaufarbenwerke zu Oberschlema,			
dem Bergamte,			
der Bergakademie und			
der Hauptbergkasse zu Freiberg.			
Hierüber der			
*Hausinspektor bei der Bergakademie zu Freiberg.	abwechselnd.		
9. Forstverwaltung:			
Expedienten bei den Oberforstmeistereien,	zur Hälfte.	Finanzministerium.	
*Registrator bei der Forstakademie.	abwechselnd.		
10. Straßen- und Wasserbau-Verwaltung:			
Straßenwärter,	—	Die betreffende Amtshauptmannschaft.	
Straßenbauaufseher,	—	Finanzministerium.	

Digitized by Google

Bezeichnung der Stellen.	Angabe bei den für Militäranwärter nicht ausschließlich bestimmten Stellen, in welchem Umfange dieselben vorbehalten sind.	Bezeichnung der Behörden, an welche die Bewerbungen zu richten sind, wenn es nicht die Behörde selbst ist, bei welcher die Anstellung gewünscht wird.	Bemerkungen.
Kanal- und Schleußenwärter,	—	Finanzministerium.	
Dampfbaggerboots- bezw. Taucherschiffs-Führer,	—		
Lootsenmeister,	—		
Ufermeister,	—		
Expedienten bei den Straßen- und Wasserbauinspektionen,	zur Hälfte.		
*Amtsstraßenmeister,			
*Dammmeister,			
*Strommeister,			
*Hafenmeister.			
11. Hochbau-Verwaltung:			
Expedienten bei den Landbauämtern.	zur Hälfte.	Finanzministerium.	
12. Bauverwaltereien:			
Expedienten,	zur Hälfte.	Finanzministerium.	
*Büreauassistenten.			
13. Eisenbahnverwaltung:			
Bahnwärter,	—	Generaldirektion der sächsischen Staatseisenbahnen zu Dresden.	
*Bodenmeister,	—		
Materialausgeber,	—		
*Oberschaffner,	—		
Packer,	—		
Schaffner,	—		
*Schirrmeister,	—		
Stationsassistenten II. Klasse für den äußeren, sowie für den Betriebstelegraphendienst,	—		
Weichenwärter 2. Klasse,	—		
Werkstattsaufseher,	—		
*Aufseher 1. und 2. Klasse,	zur Hälfte.		
*Bahnhofs-Inspektoren 1. und 2. Klasse,			
*Bahn- und Haltestellenwärter,			
*Betriebssekretäre,			
*Billeteure,			
*Büreauassistenten,			
*Eisenbahnsekretäre,			
Expeditions-Hülfsarbeiter,			
*Güterexpeditionskassirer,			
*Güterverwalter 1. und 2. Klasse,			
*Hauptkassenkontroleur,			
*Kassenassistenten,			
*Kassirer,			
*Stationsassistenten 1. Klasse,			
Stationsassistenten 2. Klasse für den Expeditionsdienst,			
*Weichenwärter 1. Klasse.			

Digitized by Google

Bezeichnung der Stellen.	Angabe bei den für Militäranwärter nicht ausschließlich bestimmten Stellen, in welchem Umfange dieselben vorbehalten sind.	Bezeichnung der Behörden, an welche die Bewerbungen zu richten sind, wenn es nicht die Behörde selbst ist, bei welcher die Anstellung gewünscht wird.	Bemerkungen.
VII. Generaldirektion der Königlichen Sammlungen für Kunst- und Wissenschaft.			
Heizer,	—	Generaldirektion der Königlichen Sammlungen zu Dresden.	
Oberheizer,	—		
Aufseher,	zur Hälfte.		
*Oberaufseher,	abwechselnd.		
Expedient,	zur Hälfte.		
*Büreauassistenten,	abwechselnd.		
*Sekretäre,			
*Kassirer.			

IV. Königreich Württemberg.

I. Bei dem Königlichen Staatsministerium, dem Königlichen Geheimen Rath und dem Königlichen Verwaltungsgerichtshof.

1. *Kanzlisten bei dem Königlichen Staatsministerium und dem Königlichen Geheimen Rath,	—	Kanzleidirektion des Königlichen Geheimen Raths.	
2. Kopist bei dem Königlichen Verwaltungsgerichtshof,	—		
3. *Kanzleidiener bei dem Königlichen Staatsministerium und dem Königlichen Geheimen Rath,	—		
4. Kanzleiaufwärter bei dem Königlichen Verwaltungsgerichtshof.	—		

II. Im Justizdepartement.

1. *Kanzlisten bei dem Justizministerium, dem Oberlandesgericht und den Landgerichten,	—	Justizministerium.	
2. Kopisten bei den Kollegialgerichten und den Staatsanwaltschaften derselben, sowie bei dem Strafanstaltenkollegium,	—		
3. Hülfsschreiber bei den zu Ziffer 1 und 2 genannten Behörden,	—		
4. *Kanzleidiener bei dem Justizministerium und dem Oberlandesgericht,	—		
5. Kanzleiaufwärter bei dem Justizministerium und den Kollegialgerichten,	—		
6. Hülfsaufwärter bei den in Ziffer 5 genannten Behörden,	—		
7. *Gefängnißinspektoren,	—	Strafanstaltenkollegium.	
8. *Hausmeister an den Strafanstalten,	—		
9. *Oberaufseher an den Strafanstalten,	—		
10. Aufseher an den Strafanstalten und an den amtsgerichtlichen Gefängnissen, auch derzeit ein Aufseher bei dem Amtsgericht Stuttgart (Stadt),	—		
11. *Amtsgerichtsdiener und *Gefangenwärter,	—		Ziffer 11. Die Stellen ohne Gefängnißdienst bei den Amtsgerichten Stuttgart (Stadt) und Ulm sind der ausschließlichen Besetzung im Wege des Aufrückens nicht vorbehalten.

Digitized by Google

Bezeichnung der Stellen.	Angabe bei den für Militäranwärter nicht ausschließlich bestimmten Stellen, in welchem Umfange dieselben vorbehalten sind.	Bezeichnung der Behörden, an welche die Bewerbungen zu richten sind, wenn es nicht die Behörde selbst ist, bei welcher die Anstellung gewünscht wird.	Bemerkungen.
12. Kanzlei- und Schreibgehülfen bei den Verwaltungen der Strafanstalten und bei den Gerichtsgefängnissen,	—	Justizministerium.	
13. Heilgehülfen bei den Strafanstalten,	—	Strafanstaltenkollegium.	
14. Heizer und Maschinenwärter an dem Justizgebäude und dem dazu gehörigen Gefängnißgebäude in Stuttgart,	—	Justizministerium.	
15. Zustellungsbeamte, deren Stelle nicht als bloßes Nebenamt versehen wird.	—		Ziffer 15. Es ist der Bezug eines nach Abzug des Aufwandes für Dienstbedürfnisse verbleibenden Einkommens von mindestens 1000 Mark, jedoch ohne Gewährleistung der Erlangung desselben vorausgesetzt. In einzelnen Fällen können Zuschüsse gewährt werden.
III. Im Departement der auswärtigen Angelegenheiten.			
A. **Politische Abtheilung.**			
a) Ministerium:			
1. *Kanzleidiener,	—	Kanzleidirektion des Königlichen Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten.	Ziffer 1. In der Regel im Wege des Vorrückens.
2. Kanzleiaufwärter,	—		
3. Portier;	—		
b) Staatsarchiv Stuttgart:			
4. Kanzleiaufwärter;	—		
c) Filialarchiv Ludwigsburg:			
5. Kanzleiaufwärter.	—		
B. **Abtheilung für die Verkehrsanstalten.**			
a) Ministerium:			
1. *Kanzlisten,	—	Königliches Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, Abtheilung für die Verkehrsanstalten.	
2. *Kanzleiaufwärter;	—		Ziffer 2. In der Regel im Wege des Vorrückens.
b) Eisenbahn- und Dampfschiffahrtsverwaltung:			
a) Eisenbahnbau und -Betrieb:			
3. *Kanzleiassistenten,	zur Hälfte.	Königliche Generaldirektion der Staatseisenbahnen.	
4. *Kanzlisten,	—		Ziffer 4. In der Regel im Wege des Vorrückens.
5. Kopisten,	—		
6. Tagschreiber,	—		
7. *Hausverwalter bei der Generaldirektion der Staatseisenbahnen,	—		Ziffer 7. In der Regel im Wege des Vorrückens.
8. Kanzleiaufwärter			
a) bei der Generaldirektion der Staatseisenbahnen,	—		
b) bei der Eisenbahnhauptkasse,	—		

Digitized by Google

Bezeichnung der Stellen.	Angabe bei den für Militäranwärter nicht ausschließlich bestimmten Stellen, in welchem Umfange dieselben vorbehalten sind.	Bezeichnung der Behörden, an welche die Bewerbungen zu richten sind, wenn es nicht die Behörde selbst ist, bei welcher die Anstellung gewünscht wird.	Bemerkungen.
9. *Oberzugmeister,	—		
10. *Zugmeister,	—		
11. Schaffner (einschl. der Gepäckschaffner),	—		
12. Wagenwärter und Wagenrevidenten,	—		
13. Bremser,	—		
14. Güterschaffner,	—		
15. *Bahnhofoberaufseher und *Bahnhofaufseher,	—		
16. Bahnhof- und Werkstätteportiers,	—		
17. *Haltestellenvorsteher und *Haltepunktbesorger,	—		
18. *Oberbahnwärter,	—		
19. Weichen-, Stations- und Bahnwärter,	—		
20. Stationsdiener,	—		
21. Fahrkartendrucker,	—		
22. *Stationsmeister,			
23. *Stationskassiere,			
24. *Expedienten,	zu zwei Dritteln.	Königliche Generaldirektion der Staatseisenbahnen.	
25. *Eisenbahngehülfen,			
26. Eisenbahnanwärter;			
β) Bodenseedampfschiffahrt:			
27. *Expedient,	zu zwei Dritteln.		
28. Verwaltungsdiener,	—		
29. *Steuermänner und *Schleppschiffführer,	—		Ziffer 29. In der Regel im Wege des Vorrückens.
30. Matrosen,	—		
31. *Maschinisten,	—		
32. Heizer;	—		
c) Post- und Telegraphenverwaltung:			
33. *Kanzlisten,	—		Ziffer 33. In der Regel im Wege des Vorrückens.
34. Kopisten,	—		
35. Tagschreiber,	—		
36. Kanzleiaufwärter	—		
a) bei der Generaldirektion der Posten und Telegraphen,			
b) bei der Oberpostkasse,			
37. Telegraphenaufseher,	—		
38. Landpostboten,	—		
39. *Kanzleiassistenten,			Ziffer 39. In der Regel im Wege des Vorrückens.
40. *Obertelegraphisten, *Telegraphisten,		Königliche Generaldirektion der Posten und Telegraphen.	
41. *Telegraphengehülfen,	zu zwei Dritteln.		
42. Telegraphenanwärter,			
43. Postexpeditoren,			
44. *Büreauassistent, *Magazinsverwalter bei der Druckerei- und Drucksachenverwaltung,	zur Hälfte.		Ziffer 44. In der Regel im Wege des Vorrückens.
45. Post- und Telegraphen-Unterbedienstete:			
a) Postschaffner, Briefträger, Packetbesteller, *Bahnpostschaffner,	zu zwei Dritteln.		Ziffer 45. Die Verwendung als Bahnpostschaffner erfolgt erst nach mehrjähriger Verwendung als Postschaffner.
b) Telegraphenboten,	—		
c) Unterbedienstete bei der Telegraphenwerkstätte.	—		

Digitized by Google

Bezeichnung der Stellen.	Angabe bei den für Militäranwärter nicht ausschließlich bestimmten Stellen, in welchem Umfange dieselben vorbehalten sind.	Bezeichnung der Behörden, an welche die Bewerbungen zu richten sind, wenn es nicht die Behörde selbst ist, bei welcher die Anstellung gewünscht wird.	Bemerkungen.
IV. Im Departement des Innern.			
1. *Kanzlisten bei dem Ministerium des Innern, bei der Centralstelle für die Landwirthschaft, bei der Centralstelle für Gewerbe und Handel, bei den Kreisregierungen, bei dem Oberrekrutirungsrath,	—	Ministerium des Innern.	Ziffer 1. In der Regel nur im Wege des Vorrückens.
2. Kopisten bei dem Ministerium und den Ministerialabtheilungen, bei dem Medizinalkollegium, bei der Centralstelle für die Landwirthschaft, bei den Kreisregierungen,	—		
3. *Kanzleidiener (Hausmeister) bei dem Ministerium des Innern,	—		Ziffer 3. In der Regel im Wege des Vorrückens.
4. Kanzleiaufwärter bei dem Ministerium des Innern, bei den Kollegialbehörden des Departements des Innern,	—		
5. Oberamtsdiener bei der Stadtdirektion Stuttgart, bei den 63 Oberämtern,	—		
6. Oberamtsdienergehülfen zu Ulm, zu Heilbronn,	—		
7. Bibliothekfamulus und Bibliothekdiener bei der Centralstelle für Gewerbe und Handel,	—	Centralstelle für Gewerbe und Handel zu Stuttgart.	
8. Diener des Centralaichungsamts,	—		
9. Portier bei der Centralstelle für Gewerbe und Handel,	—		
10. Thorwarte bei den Staatsirrenanstalten,	—	Medizinalkollegium, Abtheilung für die Staatskrankenanstalten, zu Stuttgart.	
11. Hausdiener bei den Staatsirrenanstalten,	—		
12. Hausdiener bei der Landeshebammenschule,	—		
13. *Der Oberaufseher bei dem Arbeitshaus zu Vaihingen,	—	Regierung für den Neckarkreis zu Ludwigsburg.	Ziffer 13. In der Regel nur im Wege des Vorrückens.
14. Der erste Aufseher bei dem Arbeitshaus zu Vaihingen,	—		
15. Die weiteren Aufseher (einschl. eines Küchenmeisters) bei dem Arbeitshaus zu Vaihingen,	—		
16. *Oberwärter bei den Staatsirrenanstalten,	—	Medizinalkollegium, Abtheilung für die Staatskrankenanstalten, zu Stuttgart.	
17. Gärtner bei den Staatsirrenanstalten,	—		
18. Stallwärter bei den Staatsirrenanstalten,	—		
19. Maschinisten bei den Staatsirrenanstalten,	—		
20. Heizer bei den Staatsirrenanstalten,	—		
21. Irrenwärter bei den Staatsirrenanstalten,	zur Hälfte.		
22. Bäcker, Bäckerburschen, Gutsaufseher, Stallschweizer, Pferdeknechte bei den Staatsirrenanstalten,	—		
23. Gutsverwalter zu St. Johann.	—	Landgestütskommission zu Stuttgart.	
24. Stutenmeister beim Gestütshof zu Marbach,	—		Ziffer 24. Die Bewerber müssen den Nachweis der Approbation als Thierarzt erbringen.
25. Guts- und Gestütsaufseher auf den Gestütshöfen Marbach, Offenhausen,	—		
26. Gestütsschmied zu Offenhausen,	—		
27. *Oberknecht beim Gestütshof zu Güterstein und St. Johann,	—		
28. *Die zugleich mit der Kostreichung an die übrigen Knechte betrauten Knechte auf den Gestütshöfen,	—		
29. Die sonstigen Knechte auf den Gestütshöfen,	—		

Digitized by Google

Bezeichnung der Stellen.	Angabe bei den für Militäranwärter nicht ausschließlich bestimmten Stellen, in welchem Umfange dieselben vorbehalten sind.	Bezeichnung der Behörden, an welche die Bewerbungen zu richten sind, wenn es nicht die Behörde selbst ist, bei welcher die Anstellung gewünscht wird.	Bemerkungen.
30. Aufseher bei dem Landesgewerbemuseum,	—	Centralstelle für Gewerbe und Handel.	
31. Straßenmeister,	—	Ministerialabtheilung für den Straßen- und Wasserbau zu Stuttgart.	
32. Flußmeister,	—		
33. Büreauassistent bei dem hydrographischen Büreau,	—		
34. Walzmeister,	—		
35. Straßenwärter,	—		
36. Flußwärter,	—		
37. Schleusenwärter,	—		
38. Floßaufseher.	—		
V. Im Departement des Kirchen- und Schulwesens.			
1. *Kanzlisten bei dem Ministerium und bei den Kollegien (Evangelisches Konsistorium, Katholischer Kirchenrath und Kultministerialabtheilung für Gelehrten- und Realschulen),	—	Ministerium des Kirchen- und Schulwesens.	Ziffer 1. In der Regel im Wege des Vorrückens.
2. Kopisten bei den Kollegien,	—	Ministerium des Kirchen- und Schulwesens.	
Kopisten bei der Universität Tübingen,	—	Akademisches Rektoramt zu Tübingen.	
3. Hülfsschreiber,	—	Ministerium des Kirchen- und Schulwesens.	Ziffer 4. In der Regel im Wege des Vorrückens.
4. *Kanzleidiener bei dem Ministerium,	—		
5. Kanzleiaufwärter bei dem Ministerium und bei den Kollegien, Hülfsaufwärter bei dem evangelischen Konsistorium,	—		
6. Assistent (Expedient) bei der Universitätsbibliothek zu Tübingen,	—	Akademisches Rektoramt zu Tübingen.	
7. Kanzleigehülfen an der landwirthschaftlichen Anstalt zu Hohenheim,	zur Hälfte.	Direktion der landwirthschaftlichen Anstalt zu Hohenheim.	
8. Kanzleihülfsarbeiter an der Baugewerkeschule in Stuttgart (für Kopialien),	—	Ministerium des Kirchen- und Schulwesens.	
9. Unterbedienstete an den Unterrichts-, Bildungs- und Erziehungs-Anstalten und den mit solchen verbundenen Instituten:	—		
A. Bei der Universität Tübingen (allgemeine Verwaltung).			
*erster Pedell,	—		Die Anstellung der Pedellen erfolgt nach Umständen im Wege des Vorrückens.
*zweiter Pedell,	—		
*dritter Pedell,	—		
Pedellgehülfe,	—		
Kassenamtsdiener.	—		
B. Bei den Universitätsinstituten zu Tübingen.		Akademisches Rektoramt zu Tübingen.	
a) Universitätsbibliothek: Aufwärter;	—		
b) Physikalisches Institut: Diener (Mechaniker);	—		
c) Chemisches Laboratorium: Diener;	—		
d) Physiologisch-chemisches Institut: Diener;	—		

Digitized by Google

Bezeichnung der Stellen.	Angabe bei den für Militäranwärter nicht ausschließlich bestimmten Stellen, in welchem Umfange dieselben vorbehalten sind.	Bezeichnung der Behörden, an welche die Bewerbungen zu richten sind, wenn es nicht die Behörde selbst ist, bei welcher die Anstellung gewünscht wird.	Bemerkungen.
e) Mineralogisch-geognostische Sammlung: Diener;	—		
f) Zoologisches Kabinet: Diener;	—		
g) Anatomisches Institut: Diener;	—		
h) Physiologisches Institut: Diener;	—		
i) Medizinische Klinik: Hausmeister,	—		
Maschinist,	—		
Heizer,	—		
Hausknecht,	—		
Krankenwärter;	—		
k) Chirurgische Klinik: Hausmeister, Heizer (zugleich zweiter Hausknecht),	—		
Hausknecht,	—		
Krankenwärter (darunter 1 Oberwärter);	—	Akademisches Rektoramt zu Tübingen.	
l) Frauenklinik: Hausmeister, Maschinist, Heizergehülfe,	—		
Hausknecht;	—		
m) Augenklinik: Hausmeister,	—		
Hausknecht;	—		
n) Poliklinik: Diener;	—		
o) Pathologisch-anatomisches Institut: erster und zweiter Diener;	—		
p) Evangelisches Predigerinstitut: Schloßmeßner (zugleich Schloßthorwart);	—		
q) Landwirthschaftliches Institut und forstliche Institute: Diener.	—		
C. Bei der landwirthschaftlichen Anstalt zu Hohenheim.			
*Hausmeister,	—		Der Hausmeister wird nach Umständen im Wege des Vorrückens ernannt.
Hausmeistereigehülfe,	—		
Diener für Physik,	zur Hälfte.		
Diener bei der landwirthschaftlich-chemischen Versuchsstation,	—	Direktion der landwirthschaftlichen Anstalt zu Hohenheim.	
Diener für Mineralogie, Botanik und Zoologie,	—		
Gehülfe des Wirthschaftsinspektors (Feldaufseher),	—		
Bediente für die Studirenden.	—		

Digitized by Google

Bezeichnung der Stellen.	Angabe bei den für Militäranwärter nicht ausschließlich bestimmten Stellen, in welchem Umfange dieselben vorbehalten sind.	Bezeichnung der Behörden, an welche die Bewerbungen zu richten sind, wenn es nicht die Behörde selbst ist, bei welcher die Anstellung gewünscht wird.	Bemerkungen.
D. Bei der Technischen Hochschule zu Stuttgart.			
*Schuldiener,	—		Die Anstellung der Schuldiener erfolgt in der Regel im Wege des Vorrückens.
Diener am Laboratorium für allgemeine Chemie,	—		
Diener am Laboratorium für chemische Technologie,	—		
Diener für Zoologie, Botanik und Mineralogie.	—		
E. Bei der Kunstgewerbeschule zu Stuttgart.			
Schuldiener.	—		
F. Bei der Baugewerkeschule zu Stuttgart.			
Schuldiener.	—		
G. Bei der Thierärztlichen Hochschule zu Stuttgart.			
Hausmeister,	—		
Diener am anatomisch-physiologischen Institut,	—		
Schmiedgehülfe,	—		
Erster, zweiter und dritter Pferdewärter,	—	Ministerium des Kirchen- und Schulwesens.	
Diener am pathologisch-anatomischen Institut, Laboratoriumsdiener.	—		
H. Bei der Kunstschule und den Kunstsammlungen des Staates zu Stuttgart.			
Hausverwalter der Kunstsammlungen,	—		
Hausmeister der Kunstschule,	—		
Diener für das Kupferstichkabinet,	—		
Aufwärter bei der Bildhauerschule.	—		
J. Bei dem höheren evangelisch-theologischen Seminar zu Tübingen.			
*Hausmeister,	—		Die Anstellung des Hausmeisters, des Repetentendieners und der Aufwärter erfolgt in der Regel im Wege des Vorrückens.
Unteraufseher,	—		
*Repetentendiener,	—		
*Aufwärter,	—		
Seminaristendiener.	—		
K. Bei den 4 niederen evangelisch-theologischen Seminarien zu Blaubeuren, Urach, Maulbronn und Schönthal.			
Famuli (je 1),	—		
Famulatsgehülfen (je 1).	—		
L. Bei den Gymnasien.			
a) bei dem Eberhard-Ludwigs-Gymnasium zu Stuttgart:			
Erster und zweiter Famulus;	—		

Digitized by Google

Bezeichnung der Stellen.	Angabe bei den für Militäranwärter nicht ausschließlich bestimmten Stellen, in welchem Umfange dieselben vorbehalten sind.	Bezeichnung der Behörden, an welche die Bewerbungen zu richten sind, wenn es nicht die Behörde selbst ist, bei welcher die Anstellung gewünscht wird.	Bemerkungen.
b) bei dem Karls-Gymnasium zu Stuttgart:			
Famulus;	—		
c) bei dem Real-Gymnasium zu Stuttgart:			
Famulus;	—		
d) bei dem Gymnasium zu Heilbronn:			
Famulus;	—		
e) bei dem Gymnasium zu Ellwangen:			
Famulus;	—		
f) bei dem Gymnasium zu Rottweil:			
Famulus, zugleich Meßner an der 2. katholischen Stadtpfarrkirche;	—		
g) bei dem Gymnasium zu Ehingen:			
Famulus, zugleich Meßner an der katholischen Gymnasialkirche.	—		
M. Bei der Realanstalt zu Stuttgart.			
Erster Famulus,	—		
zweiter Famulus, zugleich für die Elementaranstalt,	—		
Diener an der Turnhalle der Realanstalt.	—	Ministerium des Kirchen- und Schulwesens.	
N. Bei der Turnlehrerbildungsanstalt zu Stuttgart.			
Hausmeister.	—		
O. Bei den 4 evangelischen Schullehrerseminarien zu Eßlingen, Nürtingen, Künzelsau und Nagold.			
Schuldiener (je 1).	—		
P. Bei den 2 katholischen Schullehrerseminarien zu Gmünd und Saulgau.			
Schuldiener (je 1).	—		
Q. Bei dem höheren katholischen Konvikt (Wilhelmsstift) zu Tübingen.			
Hausmeister,	—		
Unteraufseher (Thorwart),	—		
Repetentendiener,	—		
Krankendiener,	—		
Konviktorendiener (einer zugleich Meßnereigehülfe).	—		
R. Bei den 2 niederen katholischen Konvikten zu Rottweil und Ehingen.			
Diener (je 3).	—		

Digitized by Google

Bezeichnung der Stellen.	Angabe bei den für Militäranwärter nicht ausschließlich bestimmten Stellen, in welchem Umfange dieselben vorbehalten sind.	Bezeichnung der Behörden, an welche die Bewerbungen zu richten sind, wenn es nicht die Behörde selbst ist, bei welcher die Anstellung gewünscht wird.	Bemerkungen.
S. Bei dem evangelischen Waisenhaus zu Stuttgart. Hausdiener.	—		
T. Bei dem evangelischen Waisenhaus zu Markgröningen (zugleich Lehrerinnen-Seminar). Diener.	—		
U. Bei dem katholischen Waisenhaus zu Ochsenhausen. Diener (Hausmeister).	—		
10. Diener bei den Sammlungen des Staates:		Ministerium des Kirchen- und Schulwesens.	
A. Bei der Königlichen öffentlichen Bibliothek zu Stuttgart. *Hausmeister, Diener.	—		Die Stelle des Hausmeisters wird nach Umständen im Wege des Vorrückens besetzt.
B. Bei der Königlichen Naturalien-Sammlung zu Stuttgart. Hausmeister.	—		
C. Bei der Staatssammlung vaterländischer Kunst- und Alterthumsdenkmale zu Stuttgart. Diener.	—		
VI. Im Departement der Finanzen.			
1. *Kanzlisten bei dem Ministerium und den Kollegien (der Domänendirektion und Forstdirektion, dem Bergrath, der Oberrechnungskammer und Staatskassenverwaltung, dem Steuerkollegium, Abtheilung für direkte Steuern und Abtheilung für Zölle und indirekte Steuern, und dem Statistischen Landesamt),	—	Finanzministerium.	
2. *Kopisten bei dem Ministerium und den Kollegien wie zu 1,	—		Ziffer 2. In der Regel im Wege des Vorrückens.
3. Ordentliche Tagschreiber,	—		
4. Hülfstagschreiber,	—		
5. *Kanzleidiener bei dem Ministerium,	—		Ziffer 5. In der Regel im Wege des Vorrückens.
6. Kanzleiaufwärter bei dem Ministerium und den Kollegien wie zu 1,	—		
7. Hauptzollamts-, Hauptsteueramts- und Zollamtsdiener, ein Kopist bei dem Hauptsteueramt Stuttgart,	—	Steuerkollegium, Abtheilung für Zölle und indirekte Steuern.	
8. Kameralamtsdiener,	—		Ziffer 9—12. Zum Theil im Wege des Vorrückens.
9. *Schloßdiener	—		
10. *Schloßportier (beim Apanageschloß zu Ludwigsburg,	—	Domänendirektion.	
11. *Gartenportier	—		
12. *Schloßknecht	—		
13. *Stadtumgelder,	—		Ziffer 13 u. 14. Vorgängiger Dienst in der Grenz- oder Steuerwache.
14. *Stadtacciser, (berufsmäßige Ortssteuerbeamte,	—	Steuerkollegium, Abtheilung für Zölle und indirekte Steuern.	
15. *Ortsacciser,	—		Ziffer 15. In der Regel im Wege des Vorrückens.

Digitized by Google

Bezeichnung der Stellen.	Angabe bei den für Militäranwärter nicht ausschließlich bestimmten Stellen, in welchem Umfange dieselben vorbehalten sind.	Bezeichnung der Behörden, an welche die Bewerbungen zu richten sind, wenn es nicht die Behörde selbst ist, bei welcher die Anstellung gewünscht wird.	Bemerkungen.
16. *Steuerwachtmeister,	—	Kommando der Steuerwache.	Ziffer 16. Vorgängige Dienstleistung in der Steuerwache.
17. Steuerwächter,	—		
18. *Zolleinnehmer,	—	—	Ziffer 18—21. Vorgängiger Dienst in der Grenz- oder Steuerwache.
19. *Revisionsaufseher,	—	Steuerkollegium, Abtheilung für Zölle und indirekte Steuern.	
20. *Salzsteueraufseher,	—		
21. *Rübenzuckersteueraufseher,	—		
22. Grenzaufseher,	—	Kommando der Steuerwache.	
23. Lithographen und Drucker bei der lithographischen Anstalt,	—	Steuerkollegium, Abtheilung für direkte Steuern.	Ziffer 23 u. 24. Vollständige technische Befähigung.
24. Lithographen und Drucker bei dem Statistischen Landesamt,	—	Statistisches Landesamt.	
25. *Alleenaufseher beim Apanageschloß zu Ludwigsburg,	—	Domänendirektion.	Ziffer 25. Zum Theil im Wege des Vorrückens.
26. *Platzmeister	—	Bergrath.	Ziffer 26. In der Regel im Wege des Vorrückens.
27. Hüttenknechte	—		
28. Kohlenmesser	—		
29. Hüttenamts-, Salinenamts-, bezw. Magazinsdiener	—		
30. Salzpacker	—		

bei den Berg-, Hüttenwerken und Salinen.

V. Großherzogthum Baden.

I. Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

1. Ministerium.

1. Kanzleidiener.	—	Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.	

2. Eisenbahnverwaltung.

2. Büreaudiener, *Kanzlei- und *Kassendiener,	—	Generaldirektion der Staatseisenbahnen.	†) Diejenigen Stellen, für welche die Befähigung durch Ablegung einer Prüfung nachzuweisen ist, sind mit einem † bezeichnet.
3. Schreibgehülfen, *Kanzleigehülfen,	—		
4. †) Werkschreiber,	—		
5. Büreaugehülfen, †Expeditionsgehülfen, *†Stationsaufseher, *†Stationsvorsteher,	zur Hälfte.		
6. Billetdruckereigehülfen, *Billetdrucker,	—		
7. †Magazinsaufseher, *†Magazinsmeister,	—		
8. †Stationsmeister,	—		
9. †Schaffner, *†Oberschaffner, *†Zugmeister,	—		
10. Wagenwärter, Wagenrevidenten,	—		
11. Pförtner,	—		
12. Bahn- und Weichenwärter.	—		

II. Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.

1. Schreibgehülfen und Kanzleigehülfen des Ministeriums, der Gerichte und Staatsanwaltschaften,	—	Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.	

Digitized by Google

Bezeichnung der Stellen.	Angabe bei den für Militäranwärter nicht ausschließlich bestimmten Stellen, in welchem Umfange dieselben vorbehalten sind.	Bezeichnung der Behörden, an welche die Bewerbungen zu richten sind, wenn es nicht die Behörde selbst ist, bei welcher die Anstellung gewünscht wird.	Bemerkungen.
2. Kanzleidiener, Hülfsdiener, Heizer des Ministeriums, der Gerichte und Staatsanwaltschaften,	—		
3. †Incipienten der Gerichte und Staatsanwaltschaften,	zur Hälfte.	Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.	
4. †Aktuare, *Kanzlei- und *†Registraturassistenten, *†Expeditoren und *†Registratoren der Gerichte und Staatsanwaltschaften,			
5. †Gerichtsvollzieher,	zu zwei Dritteln.		
6. Hülfsgefangenwärter,	—		
7. *†Gefangenwärter,	zu zwei Dritteln.		
8. †Hülfsaufseher und *†Aufseher (einschließlich der sog. *†Werkaufseher), wobei die bestandene Aufseherprüfung nur ein Anrecht auf Stellen der Gewerbegattung giebt, für welche sie bestanden ist,	zu zwei Dritteln.	Centralstrafanstalts-Direktionen.	
9. †Aktuare der Hochschulen,	zur Hälfte.		
10. Oberpedellen, Pedellen, Kanzlei-, Kassen-, Bibliothek-, Instituts- und Hausdiener der Hochschulen,	—		
11. Fecht- und Reitlehrer,	—	Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.	
12. Diener der Akademie der bildenden Künste, der Alterthumshalle, des Naturalienkabinets, der Hof- und Landesbibliothek, Heizer und Pförtner im Sammlungengebäude,	—		
13. Kanzleidiener des Oberschulraths und des Gewerbeschulraths,	—	Oberschulrath.	
14. Schuldiener der Gymnasien, Progymnasien und Lehrerseminarien,	—		
15. Diener der Turnlehrerbildungsanstalt,	—		
16. Schreibgehülfen und Kanzleigehülfen des Oberschulraths,	—		
17. Schreibgehülfen und Kanzleigehülfen des Gewerbeschulraths,	—	Gewerbeschulrath.	
18. Kanzleidiener des Gewerbeschulraths,	—		
19. Diener der Kunstgewerbeschulen und der Baugewerkeschule,	—		
20. Aufseher der Kunstgewerbeschulen.	—		

III. Ministerium des Innern.

1. Diener der beiden Kammern der Ständeversammlung,	—	Ministerium des Innern.	
2. Kanzleidiener, Hülfsdiener bei dem Ministerium des Innern, dem Verwaltungsgerichtshof, dem Verwaltungshof, der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues, dem Generallandesarchiv und dem Verwaltungsrath der Generalbrandkasse,	—		
3. Diener (etatsmäßige und nichtetatsmäßige) bei den Landeskommissären und Bezirksämtern,	—		
. †Schutzmänner, *†Polizeisergeanten, *†Polizeiwachtmeister,	—		
. Trinkhalleverwalter in Baden,	—		
. Verwalter des Friedrichsbades in Baden,	—		
. †Badewärter im Friedrichsbad in Baden,	—		

Digitized by Google

Bezeichnung der Stellen.	Angabe bei den für Militäranwärter nicht ausschließlich bestimmten Stellen, in welchem Umfange dieselben vorbehalten sind.	Bezeichnung der Behörden, an welche die Bewerbungen zu richten sind, wenn es nicht die Behörde selbst ist, bei welcher die Anstellung gewünscht wird.	Bemerkungen.
8. Portier im Friedrichsbad in Baden,	—		
9. Heizer bei der Bad-Anstalten-Verwaltung in Baden,	—	Ministerium des Innern.	
10. Hausmeister im Landesbad in Baden,	—		
11. †Wärter bei der Heil- und Pflegeanstalt zu Pforzheim,	—	Verwaltungshof.	
12. †Aufseher beim polizeilichen Arbeitshaus,	zu zwei Dritteln.		
13. Brückenwärter,	—		
14. Straßenwärter,	—		
15. †Straßenmeister,	zur Hälfte.	Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues.	
16. Brückenmeister,			
17. †Dammmeister,			
18. †Floßaufseher,			
19. †Bauaufseher,			
20. Kanzleigehülfen bei dem Ministerium des Innern, dem Verwaltungsgerichtshof, dem Verwaltungshof, der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues, dem Generallandesarchiv, dem Verwaltungsrath der Generalbrandkasse, bei der Landesgewerbehalle, beim Statistischen Büreau und bei sämmtlichen Bezirksstellen,	—	Verwaltungshof.	
21. †Büreauassistenten bei den Wasser- und Straßenbau-Inspektionen,	—	Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues.	
22. †Incipienten der Bezirksämter,	zur Hälfte.	Verwaltungshof.	
23. †Aktuare, *†Polizeiaktuare und *†Registratoren der Bezirksämter,		Ministerium des Innern.	
24. †Gendarmen, *†Wachtmeister, *†Oberwachtmeister.	—	Kommando des Gendarmeriekorps.	Es können auch Offiziere angestellt werden, welche [illegible] Besitze des Versorgungsscheines dieselben und doch neun Jahre der Fahne, [illegible] fünf Jahre als Offiziere, oder [illegible] solche Leute nicht hinreichender vorhanden sind, [illegible] deren drei Jahre Unteroffiziere gedient haben.

IV. Ministerium der Finanzen.

1. Kanzleidiener (auch Hülfskanzleidiener) beim Ministerium, bei der Domänendirektion, Steuerdirektion, Zolldirektion und Baudirektion,	—	Finanzministerium.	
2. Kassendiener bei den Centralkassen der Finanzverwaltung,	—		
3. Diener bei den Bezirksstellen der Finanzverwaltung, sowie bei Nebenzoll- und Untersteuerämtern,	—	Zolldirektion.	
4. Schreibgehülfen (Kanzleigehülfen), *Kanzleiassistenten beim Ministerium, bei den Centralkassen der Finanzverwaltung, der Baudirektion,	—	Finanzministerium.	
5. Schreibgehülfen (Kanzleigehülfen), *Kanzleiassistenten bei der Domänendirektion, Steuerdirektion und Zolldirektion.	—	Steuerdirektion.	

Digitized by Google

Bezeichnung der Stellen.	Angabe bei den für Militäranwärter nicht ausschließlich bestimmten Stellen, in welchem Umfange dieselben vorbehalten sind.	Bezeichnung der Behörden, an welche die Bewerbungen zu richten sind, wenn es nicht die Behörde selbst ist, bei welcher die Anstellung gewünscht wird.	Bemerkungen.
6. Stempelverwaltungsgehülfen,	—	Steuerdirektion.	
7. †Steuereinnehmer, †Gehülfen der Steuereinnehmer,	—		
8. *†Zolleinnehmer, *†Nebenzollamtsassistenten, *†Untersteueramtsgehülfen,	—	Zolldirektion.	
9. †Steueraufseher, *†Steueroberaufseher,	—	Steuerdirektion.	
10. †Grenzaufseher, *†Rübenzuckersteueraufseher, *†Salzsteueraufseher, *†Revisionsaufseher,	—	Zolldirektion.	
11. *Steuerboten, von der Steuerdirektion ernannte Steuermahner und Zettelträger,	—	Steuerdirektion.	
12. Salineschreiber und Salinediener,	—	Domänendirektion.	
13. Güter-, Wiesen-, Torf- und Rebaufseher,	—		
14. Gartenaufseher,	—		
15. *†Schiffsbegleiter, *†Hafen- und *†Lagerhausaufseher, (bei der Zollverwaltung,)	—	Zolldirektion.	
16. Gewichtssetzer, *†Waagmeister, (bei der Zollverwaltung,)	—		
17. †Bauaufseher, *†Hafenmeister, *†Hafenmeistergehülfen, (bei der Zollverwaltung,)	—		
18. †Privatlageraufseher, *Hülfsaufseher, Ständige Arbeiter, Fährleute, (bei der Zollverwaltung,)	—		
19. †Zweite Gehülfen der Bezirksfinanzstellen,	zu einem Drittel.	Steuerdirektion.	
20. Büreaugehülfen der Bezirksfinanzstellen.	zur Hälfte.		

VI. Großherzogthum Hessen.

I. Ressort des Staatsministeriums.

1. Ständehausbeschließer,	—	Staatsministerium.	
2. Kanzleidiener des Staatsministeriums,	—		
3. Kanzleidiener des Verwaltungsgerichtshofs,	—		
4. Kanzleidiener der Haus- und Staatsarchivdirektion,	—		
5. Kanzlisten der Oberrechnungskammer,	—	Präsident der Oberrechnungskammer.	
6. Kanzleigehülfen der Oberrechnungskammer,	—		
7. Kanzleidiener der Oberrechnungskammer,	—		
8. Kanzleiwärter der Oberrechnungskammer.	—		

II. Ressort des Ministeriums des Innern und der Justiz.

1. Kanzlisten bei dem Ministerium,	—	Ministerium des Innern und der Justiz.	Ziffer 5. Bewerber müssen genügende Kenntnisse im Registraturdienst und im geometrischen Zeichnen besitzen. †) Stellen, zu deren Erlangung der Nachweis einer bestandenen Prüfung erforderlich ist, sind mit einem † bezeichnet.
2. Kanzleigehülfen bei dem Ministerium,	—		
3. Kanzleidiener bei dem Ministerium,	—		
4. Kanzleiwärter im Kanzleigebäude,	—		
5. Kanzlei- und Registraturbeamter bei der Oberen Bergbehörde und dem Landes-Versicherungsamt,	zur Hälfte.		
6. Verwalter in dem Arbeitshause,			
7. †Werkmeister am Gefängniß und am Arbeitshause, sowie an der Zellenstrafanstalt zu Butzbach,			
8. Aufseher und Wärter am Arbeitshause,	—	Provinzialdirektion Starkenburg.	
9. †Büreaugehülfe bei dem Landeshospital,	zu einem Drittel.		
10. †Büreaugehülfe bei der Landesirrenanstalt,			

Digitized by Google

Bezeichnung der Stellen.	Angabe bei den für Militäranwärter nicht ausschließlich bestimmten Stellen, in welchem Umfange dieselben vorbehalten sind.	Bezeichnung der Behörden, an welche die Bewerbungen zu richten sind, wenn es nicht die Behörde selbst ist, bei welcher die Anstellung gewünscht wird.	Bemerkungen.
11. Pförtner bei der Landesirrenanstalt und bei dem Landeshospital,	—	Provinzialdirektion Starkenburg.	
12. Kreisdiener,	—		
13. Diener bei der Entbindungsanstalt zu Mainz,	—		
14. Kanzlisten bei der Landesuniversität,	—		
15. Kanzleigehülfen bei der Landesuniversität,	—		
16. †Büreaugehülfen an den akademischen Kliniken der Landesuniversität,	zur Hälfte.		
17. †Verwalter an den akademischen Kliniken der Landesuniversität,			
18. Kanzleidiener bei der Landesuniversität,	—		
19. Hausbeschließer am Kollegiengebäude der Landesuniversität,	—		
20. Anatomiediener bei der Landesuniversität,	—		
21. Bibliothekdiener bei der Landesuniversität,	—		
22. Universitätsdiener,	—		
23. Diener bei der, der Landesuniversität unterstehenden Entbindungsanstalt zu Gießen,	—		
24. Diener der Veterinäranstalt,	—		
25. Diener am anatomischen Institut der Veterinäranstalt,	—		
26. †Lehrschmied bei der Veterinäranstalt,	—		
27. Pedellen an der technischen Hochschule,	—		
28. Hülfspedellen an der technischen Hochschule,	—		
29. Diener am chemischen Laboratorium der technischen Hochschule,	—		
30. Wärter am physikalischen Institut der technischen Hochschule,	—	Ministerium des Innern und der Justiz.	
31. Hülfsdiener in den Gebäuden der technischen Hochschule,	—		
32. Hofbibliothek-Kanzleiinspektor,	zur Hälfte.		
33. Hofbibliothekdiener,	—		
34. Museumsdiener,	—		
35. Pedellen und Hülfspedellen an den Gymnasien und Realschulen,	—		
36. Diener an den Schullehrerseminarien und Präparandenanstalten,	—		
37. Diener an den Taubstummenanstalten,	—		
38. †Werkmeister an der Blindenanstalt,	zur Hälfte.		
39. †Kalkulatoren bei der Centralstelle für die Landesstatistik,			
40. Kanzleidiener bei der Centralstelle für die Landesstatistik,	—		
41. Kanzleidiener bei der oberen landwirthschaftlichen Behörde,	—		
42. Landgestüts-Fouragemeister, -Diener und -Beiknechte,	—		
43. Kanzleidiener bei der Centralstelle für die Gewerbe und bei der Landesbaugewerkschule,	—		
44. Kanzleidiener bei der Brandversicherungskammer,	—		
45. Kanzleidiener und Hausbeschließer bei den Kollegialgerichten und Staatsanwaltschaften,	—		
46. Hülfsdiener bei den Kollegialgerichten,	—	Präsident des Kollegialgerichts.	

Digitized by Google

Bezeichnung der Stellen.	Angabe bei den für Militäranwärter nicht ausschließlich bestimmten Stellen, in welchem Umfange dieselben vorbehalten sind.	Bezeichnung der Behörden, an welche die Bewerbungen zu richten sind, wenn es nicht die Behörde selbst ist, bei welcher die Anstellung gewünscht wird.	Bemerkungen.
47. Hülfsdiener bei den Staatsanwaltschaften,	—	Erster Staatsanwalt.	
48. †Registratoren bei den Kollegialgerichten,	zur Hälfte.	Ministerium des Innern und der Justiz.	
49. Kanzlisten bei den Kollegialgerichten,	—		
50. Kanzleigehülfen bei den Kollegialgerichten,	—	Präsident des Kollegialgerichts.	
51. Schreibgehülfen des Oberstaatsanwalts,	—	Oberstaatsanwalt.	
52. Schreibgehülfen bei den Staatsanwaltschaften,	—	Erster Staatsanwalt.	
53. Amtsgerichtsdiener, Hauswärter bei den Amtsgerichten,	—	Ministerium des Innern und der Justiz.	
54. †Assistent des Gerichtskostenrevisors,	zur Hälfte.		
55. Kriminalschutzmänner bei den Staatsanwaltschaften,	—		
56. Verwalter an den Gefängnissen und Provinzialarresthäusern,	zur Hälfte.	Oberstaatsanwalt.	
57. Gefangenaufseher an dem Landeszuchthause, an den Gefängnissen, Provinzialarresthäusern und einzelnen Haftlokalen, sowie an der Zellenstrafanstalt zu Butzbach,	—		
58. Gefangenwärter an sämmtlichen Gefangenanstalten,	—		
59. †Hülfsgerichtsschreiber bei den Untersuchungsrichtern,	—	Ministerium des Innern und der Justiz.	
60. †Gerichtsvollzieher.	—		Ziffer 60. Bis zur Anstellung sämmtlicher vor Erlaß der Verordnung vom 9. Dezember 1882 geprüften Civilaspiranten für den Gerichtsvollzieherdienst wird den Militäranwärtern abwechselnd von vier, dann drei Anstellungen nur je eine zu Gute kommen. Bis zur Anstellung der nach dem 9. Dezember 1882, aber vor dem 15. November 1884 geprüften Civilaspiranten ist nur die Hälfte der Gerichtsvollzieherstellen mit Militäranwärtern zu besetzen.

III. Ressort des Ministeriums der Finanzen.

1. Kanzlisten bei dem Ministerium,	—		
2. Kanzleigehülfen bei dem Ministerium,	—		
3. Kanzleidiener bei dem Ministerium,	—		
4. Kanzleiwärter bei dem Ministerium,	—		
5. Kanzlist bei der Hauptstaatskasse,	—	Ministerium der Finanzen.	
6. Kanzleigehülfen bei der Hauptstaatskasse,	—		
7. Kassediener bei der Hauptstaatskasse,	—		
8. Kanzleiwärter bei der Hauptstaatskasse,	—		
9. Kanzlist bei dem Erbschaftssteueramt,	—		
10. †Pfandmeister,	—		

Digitized by Google

Bezeichnung der Stellen.	Angabe bei den für Militäranwärter nicht ausschließlich bestimmten Stellen, in welchem Umfange dieselben vorbehalten sind.	Bezeichnung der Behörden, an welche die Bewerbungen zu richten sind, wenn es nicht die Behörde selbst ist, bei welcher die Anstellung gewünscht wird.	Bemerkungen.
11. †Steuer- und Salzsteueraufseher,	—		
12. Hauptsteueramtsdiener,	—		
13. †Materialrechner und Kontroleur bei den Salinen und Bergwerken,	—		
14. Aufseher bei den Salinen,	—		
15. †Unterkassier bei den Salinen und Bergwerken,	—		
16. Diener bei den Salinen,	—		
17. Hausverwalter und Bademeister bei der Saline Bad-Nauheim,	—		
18. Brunnenaufseher bei der Saline Bad-Nauheim,	—		
19. †Dammwärter,	—		
20. †Brückenmeister,	—		
21. †Oberbrückenwärter,	—		
22. †Brückenwärter,	—		
23. †Kanzlisten bei den Eisenbahndirektionen,	—		
24. †Kanzlisten der Oberbeamten (des Ober-Betriebsinspektors, des Maschineningenieurs, des Güterverwalters) und der Bau- und Betriebsinspektoren,	—		
25. Kanzleigehülfen bei den Eisenbahndirektionen und den Oberbeamten,	—	Ministerium der Finanzen.	
26. Büreaudiener der Eisenbahndirektionen und der Oberbeamten,	—		
27. Büreaudienergehülfen der Eisenbahndirektionen,	—		
28. Kassediener,	—		
29. Magazinsaufseher,	—		
30. Billetdrucker,	—		
31. †Stationsdiener,	—		
32. †Bahnwärter,	—		
33. †Weichensteller,	—		
34. †Lademeister,	—		
35. †Stationsvorsteher,	zur Hälfte.		
36. †Stationsassistenten,			
37. Gehülfen für den Stations- und Expeditionsdienst,			
38. †Haltestellenaufseher,	—		
39. †Haltepunktwärter,	—		
40. †Zugführer,	—		
41. †Schaffner,	—		
42. †Bremser.	—		

VII. Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

I. Staatsministerium.

Portiers,	—	Großherzogliches Militär-Departement zu Schwerin.	Geistige Befähigung: Bestehen der gewöhnlichen wissenschaftlichen Prüfung.
Kanzleidiener,	—		
Pedellboten,	—		Rüstigkeit erforderlich. Geistige Befähigung: Bestehen der niederen Prüfung.
Aktenfahrer,	—		
Heizer,	—		
Hülfsbote,	—		
Nachtwächter.	—		

Digitized by Google

Bezeichnung der Stellen.	Angabe bei den für Militäranwärter nicht ausschließlich bestimmten Stellen, in welchem Umfange dieselben vorbehalten sind.	Bezeichnung der Behörden, an welche die Bewerbungen zu richten sind, wenn es nicht die Behörde selbst ist, bei welcher die Anstellung gewünscht wird.	Bemerkungen.
II. Ministerium des Innern.			
1. Beim Ministerium:			
*Kanzlisten,	—		Geistige Befähigung: Bestehen der höheren wissenschaftlichen Prüfung.
Kopiisten.	—		
2. Bei der Chaussee- und Flußbau-Verwaltungs-Kommission:			
Aktuar,	alternirend.		Geistige Befähigung: Bestehen der höheren wissenschaftlichen Prüfung.
Kopiist,	—		
Schleusenmeister,[1])	—		Geistige Befähigung: Bestehen der gewöhnlichen wissenschaftlichen Prüfung. [1]) Soweit diese Stellen nicht als Nebenämter zu betrachten sind.
Stromaufseher zu Parchim und Grabow.	—		
3. Bei der Gewerbe-Kommission:			
Aktuar,	alternirend.		Geistige Befähigung: Bestehen der höheren wissenschaftlichen Prüfung. Geistige Befähigung: Bestehen der niederen Prüfung.
Büreaugehülfe,	—		
Kopiist,	—		
Diener.	—		
4. Bei der Civilstands-Kommission:			
Aktuar,	alternirend.	Großherzogliches Militär-Departement zu Schwerin.	Geistige Befähigung: Bestehen der höheren wissenschaftlichen Prüfung.
Diätarischer Büreaugehülfe.	—		
5. Bei der Prüfungs-Kommission für Einjährig-Freiwillige und den Civilvorsitzenden der beiden Ober-Ersatzkommissionen:			
Aktuar.	—		Geistige Befähigung: Bestehen der höheren wissenschaftlichen Prüfung.
6. Bei den Civilvorsitzenden der Ersatzkommissionen:			
Aktuare.[2])	alternirend.		Geistige Befähigung: Bestehen der höheren wissenschaftlichen Prüfung. Die Aktuare sind auf Erfordern zur Bestellung einer angemessenen Kaution verpflichtet. [2]) Soweit die Stellen durch Anstellung seitens der Regierung besetzt werden und nicht die Besorgung der bezüglichen Geschäfte durch kontraktliche Annahme der erforderlichen Schreibkräfte seitens der Civilvorsitzenden selbst erfolgt.

Digitized by Google

Bezeichnung der Stellen.	Angabe bei den für Militäranwärter nicht ausschließlich bestimmten Stellen, in welchem Umfange dieselben vorbehalten sind.	Bezeichnung der Behörden, an welche die Bewerbungen zu richten sind, wenn es nicht die Behörde selbst ist, bei welcher die Anstellung gewünscht wird.	Bemerkungen.
7. Beim Leuchtthurm zu Bastorf:			
Oberwärter,	—		Geistige Befähigung: Bestehen der gewöhnlichen wissenschaftlichen Prüfung.
Wärter.	—		
8. Beim Landarbeitshause zu Güstrow:			
Sekretär,	alternirend.		Geistige Befähigung: Bestehen der höheren wissenschaftlichen Prüfung.
Registrator,			
Hausmeister,	—		Geistige Befähigung: Bestehen der gewöhnlichen wissenschaftlichen Prüfung.
Sergeant,	—		Volle Rüstigkeit erforderlich.
Aufseher,[1])	—		[1]) Volle Rüstigkeit erforderlich; die Bewerber müssen auch eines in der Anstalt betriebenen Handwerks kundig sein und solches für dieselbe in Nothfällen persönlich ausüben.
Hausbote.	—		Geistige Befähigung: Bestehen der niederen Prüfung.
9. Bei der Regierungsbibliothek:			
Kanzlist,	—	Großherzogliches Militär-Departement zu Schwerin.	Geistige Befähigung: Bestehen der höheren wissenschaftlichen Prüfung.
Diener.	—		Geistige Befähigung: Bestehen der niederen Prüfung.
10. Bei der Eisenbahnverwaltung:			
*Stationsvorsteher I. u. II. Klasse,	zur Hälfte.		
*Rendanten,			
*Kassirer der Hauptkasse,			
*Güterexpeditionskassirer,			
*Eisenbahnsekretäre,			
*Buchhalter,			
*Materialienverwalter I. Klasse,			
*Betriebssekretäre,			
*Güterexpedienten I. u. II. Klasse,			
Stationsaufseher und Gehülfen,			
Büreauassistenten,[2])			[2]) Mit der Maßgabe, daß die bei Uebergang der Bahnen in die landesherrliche Verwaltung übernommenen Diätare zum Aufrücken in diese Stellen zunächst berücksichtigt werden können.
Büreaudiätare,			
Assistenten im Stations- und Expeditionsdienst,[2])			
Diätare im Stations- und Expeditionsdienst,			
*Zugführer,	—		
*Packmeister,	—		
Materialienverwalter II. Klasse,	—		
Materialienaufseher,	—		
Güterbodenmeister,	—		
Wägemeister,	—		

Digitized by Google

Bezeichnung der Stellen.	Angabe bei den für Militäranwärter nicht ausschließlich bestimmten Stellen, in welchem Umfange dieselben vorbehalten sind.	Bezeichnung der Behörden, an welche die Bewerbungen zu richten sind, wenn es nicht die Behörde selbst ist, bei welcher die Anstellung gewünscht wird.	Bemerkungen.
Telegraphisten und Hülfstelegraphisten,	—		[1]) Mit der Maßgabe, daß die bei Uebergang der Bahnen in die landesherrliche Verwaltung übernommenen Diätare zum Aufrücken in diese Stellen zunächst berücksichtigt werden können.
Büreaugehülfen, [1])	—		
Schaffner,	—		
Kassendiener,	—		
Büreaudiener,	—		
Portiers und Perronwärter,	—		
Billetdrucker,	—		
Expedirende Weichenwärter,	—		
Weichenwärter,	—		
Bahnwärter,	—		
Bremser,	—		
Wächter,	—		
Schmierer,	—		
Pumpenwärter,	—		
Güterbodenvorarbeiter.	—		
III. Finanzministerium.			
1. Beim Ministerium:			
*Kanzlisten,	—	Großherzogliches Militär-Departement zu Schwerin.	Geistige Befähigung: Bestehen der höheren wissenschaftlichen Prüfung.
Kopiisten,	—		
Kanzleidiener.	—		Geistige Befähigung: Bestehen der gewöhnlichen wissenschaftlichen Prüfung.
2. Beim Revisions-Departement (zugleich bei der Kommission zur Verwaltung des Domanial-Kapital-Fonds):			
Bote.	—		Geistige Befähigung: Bestehen der niederen Prüfung.
3. Bei der Renterei:			
Boten.	—		Geistige Befähigung: Bestehen der gewöhnlichen wissenschaftlichen Prüfung.
4. Bei der Abtheilung für Domänen und Forsten und im Bereiche der Verwaltung derselben:			
*Kanzlisten,	—		Geistige Befähigung: Bestehen der höheren wissenschaftlichen Prüfung.
Kopiisten,	—		
Pedell,	—		
Kanzleidiener,	—		Geistige Befähigung: Bestehen der gewöhnlichen wissenschaftlichen Prüfung.
Aktenbote,	—		Geistige Befähigung: Bestehen der niederen Prüfung.
Aktenfahrer, [2])	—		[2]) Die Stelle erfordert einen kräftigen Mann.
Salzschreiber zu Sülze,	alternirend.		Geistige Befähigung: Bestehen der höheren wissenschaftlichen Prüfung.

Digitized by Google

Bezeichnung der Stellen.	Angabe bei den für Militäranwärter nicht ausschließlich bestimmten Stellen, in welchem Umfange dieselben vorbehalten sind.	Bezeichnung der Behörden, an welche die Bewerbungen zu richten sind, wenn es nicht die Behörde selbst ist, bei welcher die Anstellung gewünscht wird.	Bemerkungen.
Salzmesser zu Sülze,	—		Geistige Befähigung: Bestehen der gewöhnlichen wissenschaftlichen Prüfung.
Amtslandreiter,	alternirend.		Geistige Befähigung: Bestehen der gewöhnlichen wissenschaftlichen Prüfung. Erfahrung im Reiten erforderlich.
Amtspolizeidiener,	—		Geistige Befähigung: Bestehen der gewöhnlichen wissenschaftlichen Prüfung. Besondere Rüstigkeit erforderlich.
Amtspolizeidienergehülfen.	—		Geistige Befähigung: Bestehen der niederen Prüfung. Besondere Rüstigkeit erforderlich.
5. Bei der Steuer- und Zolldirektion:			
Kanzlisten und Kopiisten,	—		Geistige Befähigung: Bestehen der höheren wissenschaftlichen Prüfung.
Pedell,	—		
Steuer-, Zoll- und Grenzaufseher,	drei Viertel, ein Viertel mit mecklb. Steuer- und Zoll-Supernumeraren.	Großherzogliches Militär-Departement zu Schwerin.	Geistige Befähigung: Bestehen der gewöhnlichen wissenschaftlichen Prüfung. Für die berittenen Aufseher ist Erfahrung im Reiten nothwendig.
Zollbootsleute zu Timmendorf,	—		Geistige Befähigung: Bestehen der gewöhnlichen wissenschaftlichen Prüfung.
Amts- und Büreaudiener bei der Direktion und bei den Steuer- und Zollämtern.	—		
6. Bei der Verwaltung der Staatsbauten:			
Kanzlist bezw. Kopiist.	—		Geistige Befähigung: Bestehen der höheren wissenschaftlichen Prüfung.
7. Bei der Landes-Rezeptur-Behörde zu Rostock:			
Pedell und Expedient.	—		Geistige Befähigung: Bestehen der höheren wissenschaftlichen Prüfung.
Kopiist (Diätar).	—		Geistige Befähigung: Bestehen der gewöhnlichen wissenschaftlichen Prüfung.
IV. Justizministerium und die Abtheilungen desselben für geistliche, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.			
1. Beim Ministerium:			
*Kanzlisten,	—		Geistige Befähigung: Bestehen der höheren wissenschaftlichen Prüfung.
Kopiisten.	—		
2. Beim Departement für das ritterschaftliche Hypothekenwesen:		Großherzogliches Militär-Departement zu Schwerin.	
Kanzlist,	—		Geistige Befähigung: Bestehen der höheren wissenschaftlichen Prüfung.
Pedell.	—		

Digitized by Google

Bezeichnung der Stellen.	Angabe bei den für Militäranwärter nicht ausschließlich bestimmten Stellen, in welchem Umfange dieselben vorbehalten sind.	Bezeichnung der Behörden, an welche die Bewerbungen zu richten sind, wenn es nicht die Behörde selbst ist, bei welcher die Anstellung gewünscht wird.	Bemerkungen.
3. Bei den Gerichten:			
Gerichtsvollzieher,	alternirend.		Geistige Befähigung: Bestehen der höheren wissenschaftlichen Prüfung. Vollkommene Rüstigkeit und Gesundheit erforderlich.
Gerichtsdiener und Gefangenwärter.	—		Geistige Befähigung: Bestehen der gewöhnlichen wissenschaftlichen Prüfung. Vollkommene Rüstigkeit und Gesundheit erforderlich.
4. Bei der Strafanstalt Dreibergen:			
Polizeimeister,	—		Geistige Befähigung: Bestehen der höheren wissenschaftlichen Prüfung. [1]) Vollkommene Rüstigkeit und Gesundheit erforderlich.
Hausverwalter, [1])	—		
Stationsaufseher,	—		Geistige Befähigung: Bestehen der gewöhnlichen wissenschaftlichen Prüfung. Vollkommene Rüstigkeit und Gesundheit erforderlich.
Aufseher. [2])	—		[2]) Die Bewerber müssen zum Theil eines bestimmten Handwerks kundig und zur persönlichen Ausübung desselben fähig sein.
		Großherzogliches Militär-Departement zu Schwerin.	
5. Beim Central-Gefängniß zu Bützow:			
Inspektor,	—		Geistige Befähigung: Bestehen der höheren wissenschaftlichen Prüfung. [3]) Vollkommene Rüstigkeit und Gesundheit erforderlich.
Hausmeister, [3])	—		
Gefangenwärter.	—		Geistige Befähigung: Bestehen der gewöhnlichen wissenschaftlichen Prüfung. Vollkommene Rüstigkeit und Gesundheit erforderlich.
6. Bei dem Direktorium und der Kasse des Wittwen-Instituts:			
Kanzlist,	—		Geistige Befähigung: Bestehen der höheren wissenschaftlichen Prüfung. Geistige Befähigung: Bestehen der gewöhnlichen wissenschaftlichen Prüfung.
Kopiist,	—		
Kassenbote.	—		
7. Bei der Universität zu Rostock:			
Pedell,	—		Geistige Befähigung: Bestehen der höheren wissenschaftlichen Prüfung.
Famulus,	—		
Hausverwalter im Museum.	—		

Digitized by Google

Bezeichnung der Stellen.	Angabe bei den für Militäranwärter nicht ausschließlich bestimmten Stellen, in welchem Umfange dieselben vorbehalten sind.	Bezeichnung der Behörden, an welche die Bewerbungen zu richten sind, wenn es nicht die Behörde selbst ist, bei welcher die Anstellung gewünscht wird.	Bemerkungen.
8. Bei der Irrenheilanstalt Sachsenberg:			
Kassier.	alternirend.		Geistige Befähigung: Bestehen der höheren wissenschaftlichen Prüfung.
9. Beim Hoftheater:			
Büreauassistent,	alternirend.	Großherzogliches Militär-Departement zu Schwerin.	Geistige Befähigung: Bestehen der höheren wissenschaftlichen Prüfung.
Tageskassier,	alternirend.		Geistige Befähigung: Bestehen der höheren wissenschaftlichen Prüfung.
Portier.	—		Geistige Befähigung: Bestehen der niederen Prüfung.
V. Militär-Departement.			
Sekretär,	—	Großherzogliches Militär-Departement zu Schwerin.	Geistige Befähigung: Bestehen der höheren wissenschaftlichen Prüfung.
Revisor,	—		
Kopiist,	—		
Pedell,	—		Geistige Befähigung: Bestehen der gewöhnlichen wissenschaftlichen Prüfung.
Kontingentsküster zu Schwerin.	—		Geistige Befähigung: Bestehen der gewöhnlichen wissenschaftlichen Prüfung.
VI. Oberkirchenrath.			
Kanzlist,	—	Großherzogliches Militär-Departement zu Schwerin.	Geistige Befähigung: Bestehen der höheren wissenschaftlichen Prüfung.
Kopiist,	—		
Pedell,	—		Geistige Befähigung: Bestehen der gewöhnlichen wissenschaftlichen Prüfung.
Aktenbote.	—		Geistige Befähigung: Bestehen der niederen Prüfung.

VIII. Großherzogthum Sachsen.

I. Bei sämmtlichen Verwaltungen.

Kanzlisten und Kopisten, sowie ständige Hülfsschreiber, soweit solche aus Staatskassen unmittelbar gelohnt werden,	—	Das betreffende Großherzogliche Ministerial-Departement.	Ausnahme: ein Kanzlist bei dem Ministerial-Departement des Aeußern.
Diener und Boten, mit Einschluß ständiger Gehülfen solcher, soweit sie aus Staatskassen unmittelbar gelohnt werden,	—		Ausgenommen sind die Diener bei den privaten Großherzoglich wissenschaftlichen Anstalten an der Universität Jena.

Digitized by Google

Bezeichnung der Stellen.	Angabe bei den für Militäranwärter nicht ausschließlich bestimmten Stellen, in welchem Umfange dieselben vorbehalten sind.	Bezeichnung der Behörden, an welche die Bewerbungen zu richten sind, wenn es nicht die Behörde selbst ist, bei welcher die Anstellung gewünscht wird.	Bemerkungen.
Wirthschaftsbeamte, Hausmeister, Wachtmeister, Wächter, Aufseher, Oberwärter, Wärter (Gefangenenwärter), Hausmänner und Pförtner nebst Gehülfen bei den Staatsanstalten.	—	Das betreffende Großherzogliche Ministerial-Departement.	Ausgenommen sind diejenigen Unterbeamten, welche der Landwirthschaft kundig sein müssen, wie z. B. der Wirthschaftsbeamte im Irrenhause zu Jena und der Werkführer im Carl Friedrich-Hospital zu Blankenhain.
II. Im Bereich des Departements der Justiz.			
Gerichtsvollzieher,	—	Departement der Justiz, bezüglich Präsident oder Oberstaatsanwalt am Oberlandesgericht zu Jena, bezüglich Präsident oder Erster Staatsanwalt des betr. Landgerichts.	
Registratur- und Kanzleibeamte (Gerichtsschreibergehülfen) bei dem gemeinschaftlichen thüringischen Oberlandesgericht zu Jena, Gerichtsschreibergehülfen bei den Landgerichten, mit Ausnahme der Kassirer bei den letzteren, Gerichtsschreibergehülfen bei den Amtsgerichten, Büreauassistenten der Staatsanwaltschaften bei dem Oberlandesgericht und bei den Landgerichten.	mindestens zur Hälfte.		
III. Im Bereich des Departements des Innern.			
Wegemeister und Chausseeaufseher,	mindestens zur Hälfte.	Departement des Innern.	
Kontroleure und Pfandbewahrer bei den Großherzogl. Leihhäusern,	—		
Gendarmen,	—		
Expeditionsgehülfen, Hülfsexpedient und Kassenbeamte bei den Bezirksdirektionen, Expedienten, Kassen- und Sekretariatsgehülfe, Hülfsschreiber bei den Landesheilanstalten.	mindestens zur Hälfte.		
IV. Im Bereich des Departements der Finanzen.			
Steueraufseher,	mindestens zu zwei Dritteln.	Departement der Finanzen.	
Vollstreckungsbeamte bei den Rechnungsämtern, soweit sie aus Staatskassen unmittelbar gelohnt werden und soweit es sich nicht um Stellen von ganz geringem Umfang und Einkommen handelt (§. 3 der Verordnung vom 28. September 1882),	—		
Expedienten bei Rechnungsämtern, soweit sie aus Staatskassen unmittelbar bezahlt werden, Expeditionsgehülfen bei den Steuerrevisionen.	mindestens zur Hälfte.		
V. Bei der Großherzogl. und Herzogl. sächs. Gesammt-Universität Jena.			
Oberpedell und Pedelle,	—	Universität Jena.	
Karzerwärter und Kollegienpförtner,	—		
Hausmeister im neuen Kollegiengebäude,	—		
Diener bei den Anstalten der Universität, insbesondere bei der Bibliothek, der Anatomie, dem chemischen Laboratorium u. a. m.	—	Kurator der Universität Jena.	

Digitized by Google

Bezeichnung der Stellen.	Angabe bei den für Militäranwärter nicht ausschließlich bestimmten Stellen, in welchem Umfange dieselben vorbehalten sind.	Bezeichnung der Behörden, an welche die Bewerbungen zu richten sind, wenn es nicht die Behörde selbst ist, bei welcher die Anstellung gewünscht wird.	Bemerkungen.

IX. Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz.

1. Staatsministerium und Landesregierung.			
Pedellen und zwei Schreiber.	—		
2. Großherzogliche Finanzkommission.			
2 Renteischreiber,	zur Hälfte.		
Wächter bei der Hauptkasse zu Schönberg.	—		
3. Großherzogliche Landvogtei zu Schönberg.			
Kopiist,	zur Hälfte.		
Diätarische Schreiber,	zu drei Fünftheilen.		
Exekutor, Landreiter, Pedell und Polizeivogt.	—		
4. Großherzogliche Steuer- und Zolldirektion.			
Zoll- und Steueraufseher,	zu zwei Drittheilen.		
Diener bei dem Hauptsteueramte.	—		
5. Großherzogliche Oberinspektion des Landarbeits-, Zucht- und Irrenhauses.			
Inspektor, Aufseher und Krankenwärter.	—		
6. Flußbaukommission.			
Schleusenwärter.	—		Soweit diese Stellen nicht Nebenämter sind.
7. Großherzogliches Oberlandesgericht.		Großherzogliches Militärkollegium zu Neustrelitz.	
Gerichtsdiener.	—		
8. Großherzogliches Landgericht.			
Gerichtsdiener (Pedell, Hülfspedell und Pförtner).	—		
9. Großherzogliche Amtsgerichte.			
Gerichtsvollzieher,	—		
Gerichtsdiener (Pförtner).	—		
10. Großherzogliches Konsistorium.			
Kopiist, [1])	—		[1]) Soweit diese Stelle nicht im Nebenamt besetzt wird.
Pedell,	—		
Schuldiener bei den Schulen landesherrlichen Patronats.	—		
11. Großherzogliches Kammer- und Forstkollegium.			
Kopiisten, Pedellen, Portier, Hülfsdiener,	—		
Bauschreiber.	zur Hälfte.		
12. Domanialämter.			
Diätarische Schreiber,	zu drei Fünftheilen.		
Amtsreiter und Amtsdiener.	—		
13. Großherzogliches Baudepartement.			
Hafenmeister und Schleusenwärter (Aufseher) am Kammerkanal.	—		Soweit diese Stellen nicht Nebenämter sind.

Digitized by Google

Bezeichnung der Stellen.	Angabe bei den für Militäranwärter nicht ausschließlich bestimmten Stellen, in welchem Umfange dieselben vorbehalten sind.	Bezeichnung der Behörden, an welche die Bewerbungen zu richten sind, wenn es nicht die Behörde selbst ist, bei welcher die Anstellung gewünscht wird.	Bemerkungen.
14. Großherzogliches Militärkollegium.			
Aktuar,	—	Großherzogliches Militärkollegium zu Neustrelitz.	
Diätarischer Schreiber,	—		
Pedell.	—		

X. Großherzogthum Oldenburg.

A. Bei sämmtlichen Staatsverwaltungen.

1. Kopiisten, Expedienten und die vom Staate bezahlten Lohnschreiber, für deren Thätigkeit §. 3 Ziffer 1 der Grundsätze für die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militäranwärtern zutrifft,	—	Für die Stellen im Eisenbahndienst an die Großherzogliche Eisenbahndirektion zu Oldenburg; für die Stellen im Zoll- und Steuerdienst an die Großherzogliche Zolldirektion daselbst; im Uebrigen an das Sekretariat des Gesammtministeriums zu Oldenburg bezw. hinsichtlich derjenigen Stellen, bei welchen die Vergütung nach der Arbeitsstunde oder nach Maßgabe der geleisteten Arbeit (z. B. bei den auf Schreibgebühren angewiesenen Lohnschreibern) gewährt wird, an diejenige Behörde, bei welcher der Militäranwärter in Thätigkeit zu treten wünscht.	Bestimmungen darüber, welche von den im oldenburgischen Staatsdienste den Militäranwärtern vorbehaltenen Stellen denselben nur im Wege des Aufrückens oder der Beförderung zugängig sind, sind nicht erlassen.
2. Pedellen (Amtsdiener, Kanzleidiener) und Boten,	—		
3. Hauswarte, Portiers und Kassenwächter.	—		

B. Bei den einzelnen Verwaltungen.

I. Justizverwaltung.			
1. Registraturbeamte (Expedienten) bei der Staatsanwaltschaft,	zur Hälfte.		
2. Gerichtsschreibergehülfen,			
3. Gerichtsvollzieher.			
II. Verwaltung der öffentlichen Bibliothek.			
Bibliothekschreiber (auch Registratur- und Revisionsbeamter).	zur Hälfte.		
III. Strafanstalten, Gefängnisse und Besserungsanstalten.		Sekretariat des Gesammtministeriums zu Oldenburg.	
1. Oberaufseher,	—		
2. Aufseher, Werkmeister,	—		
3. Gefangenwärter, Schließer,	—		
4. Kassirer } in der Strafanstalt zu Vechta.	zur Hälfte.		
5. Buchhalter }			
IV. Schulverwaltung.			
Registraturbeamte bei den Oberschulkollegien.	zur Hälfte.		

Digitized by Google

Bezeichnung der Stellen.	Angabe bei den für Militäranwärter nicht ausschließlich bestimmten Stellen, in welchem Umfange dieselben vorbehalten sind.	Bezeichnung der Behörden, an welche die Bewerbungen zu richten sind, wenn es nicht die Behörde selbst ist, bei welcher die Anstellung gewünscht wird.	Bemerkungen.
V. Zoll- und Steuerverwaltung.			
1. Grenzaufseher und Steueraufseher,	—	Großherzogliche Zolldirektion zu Oldenburg.	Ziffer 1. Bewerber dürfen das 36. Lebensjahr nicht überschritten haben.
2. Die Revisions- und Registraturbeamten bei der Zolldirektion,	zur Hälfte.		
3. Die Zoll- und Steuereinnehmer, die Rezepturverwalter, die Steuerrezeptoren, die Kassengehülfen, die Ansagepostenverwalter und die Nebenamtsassistenten.			
VI. Hebungswesen.			
Amtseinnehmer.	zur Hälfte.		
VII. Kataster-, Vermessungs- und Abschätzungswesen im Herzogthum Oldenburg.			
Die Revisions- und Registraturbeamten.	zur Hälfte.		
VIII. Domäneninspektion.			
Expedient (auch Registraturbeamter).	zur Hälfte.		
IX. Ersparungskasse.			
Die Ersparungskassegehülfen.	zur Hälfte.		
X. Polizeidirektion.		Sekretariat des Gesammtministeriums zu Oldenburg.	
Expedient (zugleich Registraturbeamter).	zur Hälfte.		
XI. Bauwesen.			
1. Die Registratur- und Revisionsbeamten bei der Baudirektion,	zur Hälfte.		
2. Bauaufseher,			
3. Chaussee-, Straßen-, Kanalaufseher,			
4. Chausseewärter, Straßenwärter.	—		
XII. Schiffahrtswesen.			
1. Hafenmeister,	zur Hälfte.		
2. Schleusenwärter.	—		
XIII. Irrenheilanstalt.			
1. Verwalter,	—		
2. Aufseher.	—		
XIV. Eisenbahnverwaltung.			
1. Zugführer,	—	Großherzogliche Eisenbahndirektion zu Oldenburg.	
2. Packmeister,	—		
3. Bahnwärter,	—		
4. Weichenwärter,	—		
5. Schaffner, Hülfsschaffner,	—		
6. Bremser,	—		
7. Wäger,	—		
8. Schmierer,	—		
9. Billetdrucker,	—		
10. Stationsverwalter,	In einzelnen Fällen können auch Civilpersonen angestellt werden.		
11. Güterverwalter,			
12. Stationsassistenten,			
13. Stationsaufseher,			
14. Haltestellenaufseher,			

Digitized by Google

Bezeichnung der Stellen.	Angabe bei den für Militäranwärter nicht ausschließlich bestimmten Stellen, in welchem Umfange dieselben vorbehalten sind.	Bezeichnung der Behörden, an welche die Bewerbungen zu richten sind, wenn es nicht die Behörde selbst ist, bei welcher die Anstellung gewünscht wird.	Bemerkungen.
15. Registratoren, 16. Revisoren, 17. Rechnungsführer, 18. Buchhaltereigehülfen, 19. Kanzleivorstand, 20. Werkschreiber, 21. Hülfskassirer, 22. Materialienverwalter, 23. Magazinaufseher, 24. Telegraphisten (Hülfstelegraphisten), 25. Stationseinnehmer, 26. Hülfsarbeiter bei sämmtlichen Büreaus der Centralverwaltung, sowie im Stationsdienst.	zur Hälfte.	Großherzogliche Eisenbahndirektion zu Oldenburg.	
XV. Aemter.			
Die Aktuariatsbeamten.	zur Hälfte.		
XVI. Regierungen.			
1. Die Aktuariats-, Registratur- und Revisionsbeamten, 2. Kassirer.	zur Hälfte.	Sekretariat des Gesammtministeriums zu Oldenburg.	
XVII.			
Die Gendarmen in den Fürstenthümern Lübeck und Birkenfeld.	—		

XI. Herzogthum Braunschweig.

I. Bei sämmtlichen Behörden,

mit Ausnahme des Herzogl. Staatsministeriums rücksichtlich der unter a. bezeichneten Stellen.

a.			
Kanzlisten, Kanzleigehülfen, Remunerirte und Lohnschreiber, denen nicht lediglich die Besorgung des Schreibwerks und der mit demselben zusammenhängenden Dienstverrichtungen obliegt,	mindestens zur Hälfte.	Herzogliches Statistisches Büreau, Centralstelle für Bewerbungen um Militäranwärterstellen, zu Braunschweig.	1. Unter den allgemeinen Begriff „Kanzlisten" fallen bei den unter II. 1 genannten Behörden auch die neben den Gerichtsschreibern mit Gerichtsschreiber- und Registraturgeschäften betrauten, desgleichen die bei den Staatsanwaltschaften die Registratur besorgenden Beamten. 2. Die Bewerber um die Stellen unter I. a bei den nachstehend unter III bezeichneten Behörden und Verwaltungen haben als geringstes Maß der erworbenen Schulbildung die Befähigung zum einjährig-freiwilligen Militärdienst nachzuweisen.
Lohnschreiber, welchen nur die Besorgung des Schreibwerks obliegt.	—		
b.			
Pedellen,	—		
Hausverwalter (Hausmeister, Hauswärter),	—		
Boten,	—		
Diener,	—		
Portiers,	—		
Heizer,	—		
Wächter.	—		

Digitized by Google

Bezeichnung der Stellen.	Angabe bei den für Militäranwärter nicht ausschließlich bestimmten Stellen, in welchem Umfange dieselben vorbehalten sind.	Bezeichnung der Behörden, an welche die Bewerbungen zu richten sind, wenn es nicht die Behörde selbst ist, bei welcher die Anstellung gewünscht wird.	Bemerkungen.
II. Bei der Justizverwaltung.			
1. Bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften:			
Gerichtsvollzieher,	mindestens zur Hälfte.	Herzogliches Statistisches Büreau, Centralstelle für Bewerbungen um Militäranwärterstellen, zu Braunschweig.	Gerichtsvollzieherstellen können bestehender Bestimmung gemäß nur an solche Bewerber verliehen werden, welche zuvor auf eigene Kosten einen sechsmonatigen Vorbereitungsdienst zurückgelegt und eine Prüfung bestanden haben.
Gerichtsdiener,	—		
Gefangenwärter bei den Amtsgerichten.	—		
2. Bei den Strafanstalten:			
Anstaltsinspektor,	mindestens zur Hälfte.		
Rendanten,			
Assistenten der Rendanten,			
Oberaufseher,	—		
Gefangenaufseher,	—		
Hausvater (beim Arbeitshause).	—		
III. Bei den Herzogl. Finanzbehörden, einschließlich der Kassenverwaltung, bei Herzogl. Bauverwaltung und bei Herzogl. Landes-Oekonomiekommission.			
Revisionsgehülfen,	mindestens zur Hälfte.		1. Für die Revisionsgehülfen und Kassenschreiber gilt die unter 1 für das Kanzleipersonal bei den Finanzbehörden gemachte Bemerkung. 2. Die den Militäranwärtern nicht zugewiesenen Stellen der Steueraufseher sind nur für Aspiranten des höheren Steuerdienstes bestimmt.
Kassenschreiber,	—		
Kreiskassenexekutoren,	mindestens zu zwei Dritteln.		
Steuereinnehmer,			
Steueraufseher,	—		
Waagemeister,	—		
Packhofswärter,	—		
Niederlagewärter,			
Bauaufseher,	mindestens zu zwei Dritteln.		
Steinbruchsaufseher,	—		
Schlagtmeister,	—		
Schleusenaufseher und -Wärter.	—		
IV. Bei den Herzogl. Kreis-Direktionen.			
Registratoren,	mindestens zur Hälfte.		
Amtsvoigte.	—		
V. Bei der Herzogl. Polizei-Direktion zu Braunschweig.			
Registrator,	mindestens zur Hälfte.		Es findet Einstellung von Unteroffizieren in das Exekutivkorps der Herzogl. Polizei-Direktion zu Braunschweig auch schon nach neunjähriger Dienstzeit statt.
Registraturgehülfen,			
Polizeiwachtmeister,	—		
Polizeisergeanten.	—		
VI. Bei dem Herzogl. Gendarmeriekorps.			
Stationskommandanten,	—		Es findet Einstellung von Unteroffizieren in das Herzogl. Gendarmeriekorps auch schon nach neunjähriger Dienstzeit statt.
Gendarmen.	—		
VII. Bei dem Herzogl. Landgestüte.			
Bereiter,	mindestens zu zwei Dritteln.		
Landgestütsbediente.			

Digitized by Google

Bezeichnung der Stellen.	Angabe bei den für Militäranwärter nicht ausschließlich bestimmten Stellen, in welchem Umfange dieselben vorbehalten sind.	Bezeichnung der Behörden, an welche die Bewerbungen zu richten sind, wenn es nicht die Behörde selbst ist, bei welcher die Anstellung gewünscht wird.	Bemerkungen.
VIII. Bei der Erziehungsanstalt zu Bevern (Wilhelmstift).			
Registrator, Rendant, Oberaufseher, Aufseher.	mindestens zur Hälfte.	Herzogliches Statistisches Büreau, Centralstelle für Bewerbungen um Militäranwärterstellen, zu Braunschweig.	
IX. Bei der Heil- und Pflegeanstalt zu Königslutter.			
Rendant, Verwalter, Oberwärter, Wärter.	mindestens zur Hälfte.		
X. Bei dem Herzogl. Krankenhause zu Braunschweig.			
Inspektor, Oberwärter, Krankenwärter.	mindestens zur Hälfte.		
XI. Bei dem Herzogl. Konsistorium, der Herzogl. Bibliothek und dem Herzogl. Landes-Hauptarchiv zu Wolfenbüttel, bei dem Herzogl. Museum, der technischen Hochschule und der mit Herausgabe der Braunschweigischen Anzeigen (Regierungsblatt) beauftragten Behörde.			
Registratoren, Registraturgehülfen, Komptoirgehülfen.	mindestens zur Hälfte.	Herzogliches Statistisches Büreau, Centralstelle für Bewerbungen um Militäranwärterstellen, zu Braunschweig.	

XII. Herzogthum Sachsen-Meiningen.

1. Die Kanzlisten bei dem Staatsministerium,	—	Staatsministerium.	Der Sitz der in nebenstehender Spalte aufgeführten Behörden befindet sich zu Meiningen.
2. Die Schreiber bei der Landeskreditanstalt,	—	Staatsministerium, Abtheilung des Innern.	
3. Die Schreiber bei den Landräthen,	—		
4. Die Schreiber bei dem Bergamte,	—		
5. Die Kopisten bei den Landgerichten,	—		
6. Die Gerichtsvollzieher,	—		
7. Der Inspektor bei dem Zuchthause zu Maßfeld (bis auf weiteres),	—	Staatsministerium, Abtheilung der Justiz.	
8. Der Rechnungsführer bei dem Zuchthause zu Maßfeld (bis auf weiteres), soweit diese Stelle selbständig besetzt wird,	—		
9. Die Hausmeister (einschließlich bis auf weiteres des Hausmeisters bei dem Arbeitshause zu Dreißigacker und bei dem Zuchthause zu Maßfeld), die Boten, Diener, Beidiener und Hülfsdiener bei allen Behörden und Anstalten, soweit die Dienerstellen nicht bloße Nebenämter sind,	—	Die Ministerialstellen, innerhalb deren Ressorts die Stellen erledigt sind.	
10. Die Aufseher im Arbeitshause zu Dreißigacker,	—	Staatsministerium, Abtheilung des Innern.	

Digitized by Google

Bezeichnung der Stellen.	Angabe bei den für Militäranwärter nicht ausschließlich bestimmten Stellen, in welchem Umfange dieselben vorbehalten sind.	Bezeichnung der Behörden, an welche die Bewerbungen zu richten sind, wenn es nicht die Behörde selbst ist, bei welcher die Anstellung gewünscht wird.	Bemerkungen.
11. Die Gefangenwärter und Gefängnißaufseher aller Gattungen,	—	Staatsministerium, Abtheilung der Justiz.	
12. Die Heizer bei der Landesirrenanstalt,	—	Staatsministerium, Abtheilung des Innern.	
13. Die Salzsteueraufseher,	—	Staatsministerium, Abtheilung der Finanzen.	
14. Die Exekutoren bei den Amtseinnahmen,	—		
15. Die Flößholzaufseher,	—		
16. Die Straßenwärter,	—		
17. Die Schreiber bei der Landes-Irrenheil- und Pflege-Anstalt,	—	Herzogliches Staatsministerium, Abtheilung des Innern.	
18. Die Registratoren und deren Assistenten bei dem Staatsministerium,	mindestens zur Hälfte.	Staatsministerium.	
19. Die Registratoren und deren Assistenten bei der Landeskreditanstalt, den Landräthen und dem Bergamte, der Kanzleibeamte und bis auf weiteres der Buchhalter bei der Landesirrenanstalt, die Registraturgehülfen bei den Landräthen,	mindestens zur Hälfte.	Staatsministerium, Abtheilung des Innern.	
20. Die Hülfsarbeiter (Zähler) im Statistischen Büreau,			
21. Die Schreiber in der Buchhalterei und der Expedient bei der Landeskreditanstalt,			
22. Die Gerichtsschreibergehülfen.	mindestens zur Hälfte.	Staatsministerium, Abtheilung der Justiz.	
23. Die sämmtlichen Kopisten bei den Amtsgerichten,	—		
24. Die Schreiber bei den Amtseinnahmen, Steuerämtern und den Herzoglichen Schieferbrüchen,	mindestens zur Hälfte.	Staatsministerium, Abtheilung der Finanzen.	
25. Die Gehülfen der Katasterämter,			
26. Der Hausverwalter bei der Landesirrenanstalt,	nach §. 5 der „Grundsätze".	Staatsministerium, Abtheilung des Innern.	
27. Die Steueraufseher,	mindestens zu zwei Dritteln.	Staatsministerium, Abtheilung der Finanzen.	
28. Der Büreaugehülfe bei der Stiftsverwaltung zu Meiningen.	alternirend.	Staatsministerium, Abtheilung des Innern.	

XIII. Herzogthum Sachsen-Altenburg.

1. Mundirbeamte, Botenmeister und Kanzleiboten, einschließlich etwaiger Lohnschreiber und Hülfsboten bei den Ministerien und der Generalkommission für Ablösungen und Zusammenlegungen,	—	Herzogliches Gesammtministerium.	Der Sitz der in neben stehender Spalte auf geführten Behörden befindet sich zu Altenburg.
2. Die Hausmänner bei dem Gymnasium, dem Real-Gymnasium und dem Schullehrerseminar zu Altenburg und bei dem Gymnasium zu Eisenberg,	—	Herzogliches Ministerium, Abtheilung für Kultus.	
3. Der Kolporteur bei der Verwaltung des Amts- und Nachrichtsblattes,	—	Herzogliches Ministerium, Abtheilung des Innern.	
4. Gendarmen, einschließlich der Wachtmeister und Obergendarmen,	—		

Digitized by Google

Bezeichnung der Stellen.	Angabe bei den für Militäranwärter nicht ausschließlich bestimmten Stellen, in welchem Umfange dieselben vorbehalten sind.	Bezeichnung der Behörden, an welche die Bewerbungen zu richten sind, wenn es nicht die Behörde selbst ist, bei welcher die Anstellung gewünscht wird.	Bemerkungen.
5. Die Hausmänner bei dem Museum zu Altenburg und bei dem Genesungshause zu Roda,	—	Herzogliches Ministerium, Abtheilung des Innern.	
6. Die Kopisten und Diener bei den Landrathsämtern, einschließlich der Lohnschreiber und Hülfsdiener,	—		
7. Die Kopisten bei den Gerichten und der Staatsanwaltschaft, einschließlich der Lohnschreiber,	—	Herzogliches Ministerium, Abtheilung für Justizangelegenheiten.	
8. Die Gerichtsvollzieher,	—		
9. Die Diener bei den Gerichten und der Staatsanwaltschaft, einschließlich der mit dem Gefangenmeister- und Hausmannsdienst beauftragten und einschließlich etwaiger Hülfsdiener,	—		
10. Kopisten und Lohnschreiber bei dem Hauptsteueramte, den Steuer- und Rentämtern und den Bauämtern,	—	Herzogliches Ministerium, Abtheilung für Finanzen.	Die Stellen unter Ziffer 14 mit dem Vorbehalte, Aspiranten zum höheren Steuerdienst aus dem Civilstande zunächst solche Stellen zu übertragen, jedoch höchstens bis zu einem Drittheil der Stellen.
11. Diener bei dem Hauptsteueramte, den Steuer- und Rentämtern und den Bauämtern, einschließlich der Hausmänner und etwaiger Hülfsdiener,	—		
12. Straßenaufseher,	—		
13. Vollstreckungsbeamte in Verwaltungssachen,	—		
14. Sportelbeamte bei den Steuer- und Rentämtern,	—		
15. Steueraufseher,	mindestens zu zwei Dritteln.		
16. Kopisten, Botenmeister und Diener bei der Landesbank, einschließlich etwaiger Hülfsdiener und Lohnschreiber,	—	Direktion der Herzoglichen Landesbank.	
17. Der Inspektor und der demselben beigegebene Hülfsarbeiter bei der Verwaltung des Amts- und Nachrichtsblattes,	mindestens zur Hälfte, beziehentlich abwechselnd mit Militäranwärtern.	Herzogliches Ministerium, Abtheilung des Innern.	
18. Der Anstaltskontroleur bei dem Genesungshause zu Roda,			
19. Expedienten bei den Landrathsämtern.			

XIV. Herzogthum Sachsen-Coburg und Gotha.

Kanzlisten, Kopisten, Ständige Hülfsschreiber,	— — —	Herzogliches Staatsministerium zu Gotha.	Soweit solche aus Staatskassen unmittelbar gelohnt werden, jedoch mit Ausschluß des Kanzlisten bei dem Ministerial-Departement der auswärtigen Angelegenheiten.

Digitized by Google

Bezeichnung der Stellen.	Angabe bei den für Militäranwärter nicht ausschließlich bestimmten Stellen, in welchem Umfange dieselben vorbehalten sind.	Bezeichnung der Behörden, an welche die Bewerbungen zu richten sind, wenn es nicht die Behörde selbst ist, bei welcher die Anstellung gewünscht wird.	Bemerkungen.
Diener und Boten, einschließlich der Kastellane, Portiers, Botenmeister, Gerichtsdiener, Gefangenwärter und Exekutoren, sowie der ständigen Gehülfen von Exekutoren,	—	Herzogliches Staatsministerium zu Gotha.	Soweit solche aus Staatskassen unmittelbar gelohnt werden, jedoch mit Ausschluß eines Dieners bei dem Ministerial-Departement der auswärtigen Angelegenheiten und der Diener bei privaten wissenschaftlichen Anstalten.
Aufseher in den Strafanstalten,	—		Mit Ausschluß derjenigen Stellen — 3 in der Strafanstalt zu Tonna, 5 in der Strafanstalt zu Ichtershausen —, für welche technische oder landwirthschaftliche Kenntnisse erfordert werden.
Gerichtsvollzieher,	—		
Chausseewärter,	—		
Chausseegeld-Einnehmer,	—		
Steueraufseher, [1])	—		[1]) Mit dem Vorbehalte, ausnahmsweise Aspiranten zum höheren Steuerdienst aus dem Civilstande zunächst Steueraufseherstellen zu übertragen, jedoch höchstens bis zu einem Drittheil der Stellen.
Büreaubeamte, Registratoren, Journalführer, Expedienten und deren Gehülfen bei den Landesanstalten, einschließlich der Strafanstalten, den Landeskredit- und Ablösungskassen, den Landrathsämtern, den Rent- und Steuerämtern,	zur Hälfte.		
Straßenmeister,			
Gerichtsschreibergehülfen.			

XV. Herzogthum Anhalt.

I. Allgemeine Staatsverwaltung.

Kalkulatoren beim Revisionsbüreau und Statistischen Büreau, Registratoren beim Staatsministerium, Registraturassistenten daselbst, Büreauassistenten beim Statistischen Büreau,	mindestens zur Hälfte.	Herzogliches Staatsministerium zu Dessau.
Kanzlisten,	—	
Botenmeister,	—	
Boten beim Staatsministerium und beim Herzogl. Haus- und Staatsarchiv zu Zerbst,	—	
Gefängnißwärter bei den Amtsgerichten zu Dessau, Cöthen, Bernburg, Zerbst und Ballenstedt,	—	
Sattelmeister, Stalldiener } bei dem Landgestüt.	—	

II. Justizverwaltung.

Gerichtsschreibergehülfen bei dem Herzoglichen Landgericht und den Herzoglichen Amtsgerichten, Büreauassistent des Rechnungsrevisors, Kassirer der Gerichtskassen,	mindestens zur Hälfte.	Der Herzogliche Landgerichtspräsident zu Dessau.
Kanzlisten,	—	
Gerichtsvollzieher,	—	

Digitized by Google

Bezeichnung der Stellen.	Angabe bei den für Militäranwärter nicht ausschließlich bestimmten Stellen, in welchem Umfange dieselben vorbehalten sind.	Bezeichnung der Behörden, an welche die Bewerbungen zu richten sind, wenn es nicht die Behörde selbst ist, bei welcher die Anstellung gewünscht wird.	Bemerkungen.
Gerichtsdiener,	—	Der Herzogliche Landgerichtspräsident zu Dessau.	
Gerichtsdiener und Gefängnißwärter bei den mit einem Richter besetzten Amtsgerichten,	—		
Büreauassistenten,	mindestens zur Hälfte.	Der Herzogliche Erste Staatsanwalt zu Dessau.	
Büreaudiener bei der Staatsanwaltschaft.	—		
III. Strafanstaltsverwaltung.			
Inspektor, Rendant, Büreaugehülfe,	mindestens zur Hälfte.	Herzogliche Strafanstaltskommission zu Dessau.	
Oberaufseher,	—		
Hausvater,	—		
Aufseher,	—		
Hülfsaufseher bei der Landesstrafanstalt zu Coswig.	—		
IV. Kultusverwaltung.			
Rendant, Kalkulator, Registrator,	mindestens zur Hälfte.	Herzogliches Konsistorium zu Dessau.	
Kanzlist,	—		
Kanzleidiätar,	—		
Botenmeister bei dem Herzoglichen Konsistorium.	—		
V. Finanzverwaltung.			
Expedirender Sekretär, Kalkulatoren, Registratoren, Journalführer, Kalkulaturgehülfe,	mindestens zur Hälfte.	Herzogliche Finanzdirektion zu Dessau.	
Kanzlisten,	—		
Botenmeister,	—		
Boten bei der Herzoglichen Finanzdirektion,	—		
Kastellan (Hausmeister) des Behördenhauses zu Dessau,	—		
Rendanten, Einnehmer, Buchhalter, Kontroleure,	mindestens zur Hälfte.		
Kassenschreiber,	—		
Kassenbote,	—		
Schleusengeld-Einnehmer,	—		
Schleusenmeister,	—		
Streckenwärter bei der Landeshauptkasse, den Kreiskassen und Steuerämtern,	—		
Kalkulatoren,	mindestens zur Hälfte.		
Katasterssekretär,	—		

Digitized by Google

Bezeichnung der Stellen.	Angabe bei den für Militäranwärter nicht ausschließlich bestimmten Stellen, in welchem Umfange dieselben vorbehalten sind.	Bezeichnung der Behörden, an welche die Bewerbungen zu richten sind, wenn es nicht die Behörde selbst ist, bei welcher die Anstellung gewünscht wird.	Bemerkungen.
Bote bei dem Katasterbüreau zu Dessau,	—	Herzogliche Finanzdirektion zu Dessau.	
Bauschreiber,	—		
Kunstmeister (Aufseher),	—		
Boten,	—		
Wallmeister,	—		
Buhnenmeister,	—		
Wegeaufseher bei den Bauverwaltungen.	—		
VI. Bergverwaltung.			
Kassirer,	mindestens zur Hälfte.	Herzogliche Salzwerksdirektion zu Leopoldshall.	
Registrator,	mindestens zur Hälfte.		
Bergschreiber,	—		
Materialverwalter,	—		
Haldensteiger,	—		
Kassenbote,	—		
Portier bei der Salzwerksverwaltung zu Leopoldshall.	—		
VII. Zollverwaltung.			
Berittene Steueraufseher,	mindestens zur Hälfte.	Der Herzoglich anhaltische Zolldirektor zu Magdeburg.	
Revisionsaufseher,	mindestens zur Hälfte.		
Steuereinnehmer,	mindestens zur Hälfte.		
Steuerempfänger,	mindestens zur Hälfte.		
Hauptamtsassistenten (mit Ausschluß der für den Zolldienst bestimmten),	mindestens zur Hälfte.		
Hauptamtsdiener,	—		
Bezirkssteueraufseher,	—		
Steueraufseher der Rübenzuckerkontrole,	—		
Salzsteueraufseher.	—		
VIII. Verwaltung des Innern.			
Expedirender Sekretär,	mindestens zur Hälfte.	Herzogliche Regierung, Abtheilung des Innern, zu Dessau.	
Kalkulatoren,	mindestens zur Hälfte.		
Registratoren,	mindestens zur Hälfte.		
Journalführer,	mindestens zur Hälfte.		
Kanzleisekretär,	mindestens zur Hälfte.		
Büreaugehülfen,	—		
Kanzlisten,	—		
Botenmeister,	—		
Boten bei der Herzoglichen Regierung,	—		
Kreissekretäre,	mindestens zur Hälfte.		
Polizeikommissare,	mindestens zur Hälfte.		
Registratoren,	mindestens zur Hälfte.		
Kanzlisten,	—		
Boten bei den Kreisdirektionen,	—		
Rendant,	mindestens zur Hälfte.		
Kassirer,	mindestens zur Hälfte.		
Kanzleisekretär,	mindestens zur Hälfte.		

Digitized by Google

Bezeichnung der Stellen.	Angabe bei den für Militäranwärter nicht ausschließlich bestimmten Stellen, in welchem Umfange dieselben vorbehalten sind.	Bezeichnung der Behörden, an welche die Bewerbungen zu richten sind, wenn es nicht die Behörde selbst ist, bei welcher die Anstellung gewünscht wird.	Bemerkungen.
Bote bei der Landesbrandkasse und Landrentenbank,	—	Herzogliche Regierung, Abtheilung des Innern, zu Dessau	
Stromaufseher,	—		
Laboratoriumdiener bei der landwirthschaftlichen Versuchsstation zu Bernburg,	—		
Wachtmeister,	—		
Reitende Jäger,	—		
Fußjäger der Herzoglichen Jägerbrigade.	—		
IX. Schulverwaltung.			
Hausmeister,	—	Herzogliche Regierung, Abtheilung für das Schulwesen, zu Dessau.	
Schuldiener bei den höheren Schulanstalten des Landes.	—		

XVI. Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.

1. In allen Dienstzweigen und bei allen Behörden, außer bei der Ministerial-Abtheilung, bei welcher die auswärtigen Angelegenheiten bearbeitet werden: Kanzlisten, Kopisten, Lohnschreiber.	—	Fürstliches Ministerium zu Sondershausen.	**) Die definitive Anstellung setzt den Nachweis der Befähigung voraus. †) Die Anstellung und die Annahme als Stellenanwärter erfolgt nur nach Ablegung einer Prüfung. 1) Es bleibt vorbehalten, die Stellen der Steueraufseher vorübergehend (bis höchstens zu einem Drittheil) mit Aspiranten des höheren Steuerdienstes zu besetzen. 2) Soweit die Chausseegeld-Einnahmen nicht verpachtet oder als Nebengeschäft besorgt werden.
2. In allen Dienstzweigen und bei allen Behörden: Kastellane, Boten, Diener und Beidiener.	—		
3. In der Gendarmerie: *Wachtmeister, *Obergendarmen, Gendarmen.	—		
4. Wegewärter.	—		
5. Im Steueraufsichtsdienste: **Salinenkontroleure, **Steueraufseher, 1) diätarische Steueraufseher.	—		
6. Chausseegeld-Einnehmer. 2)	—		
7. Gefangenmeister, Gefangenwärter.	—		
8. **Gerichtsvollzieher.	—		
9. Bei den Landräthen: †Registratoren.	nur zur Hälfte.		
10. Bei der Staatshauptkasse, den Bezirkskassen und den Steuerämtern: *†Buchführer, †Kalkulatoren, †Kassenschreiber, *erste und weitere †Assistenten.	nur zur Hälfte.		
11. Bei den Gerichten: †Gerichtsschreibergehülfen.	nur zur Hälfte.		

XVII. Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

1. In allen Dienstzweigen und bei allen Behörden, außer bei der Ministerial-Abtheilung, bei welcher die auswärtigen Angelegenheiten bearbeitet werden: Kanzlisten, Kopisten, ständige Hülfsschreiber.	—	Fürstliches Ministerium zu Rudolstadt.	Die vorgeschriebenen Listen werden bei dem Fürstlichen Ministerium geführt.
2. In allen Dienstzweigen und bei allen Behörden: a) Kastellane und Hausmeister, Diener, Beidiener und Boten, Exekutoren; ferner	—		
b) Gerichtsvollzieher,	—		

Digitized by Google

Bezeichnung der Stellen.	Angabe bei den für Militäranwärter nicht ausschließlich bestimmten Stellen, in welchem Umfange dieselben vorbehalten sind.	Bezeichnung der Behörden, an welche die Bewerbungen zu richten sind, wenn es nicht die Behörde selbst ist, bei welcher die Anstellung gewünscht wird.	Bemerkungen.
c) Gefängnißwärter,	—	Fürstliches Ministerium zu Rudolstadt.	
d) Aufseher in Staatsanstalten,	—		
e) Steueraufseher (mit dem Vorbehalte, vorübergehend auch Civilaspiranten des höheren Steuerdienstes als solche zu verwenden),	—		
f) Straßenwärter,	—		
g) Chausseegeld-Erheber, soweit solche im Staatsdienste angestellt sind,	—		
h) Registratoren,	mindestens zur Hälfte.		Zu b und i: Mit Ausnahme der Stellen bei dem Ministerium.
i) Büreau- und Kanzleiassistenten,			
k) Gerichtsschreibergehülfen,			
l) Straßenoberaufseher.			

XVIII. Fürstenthum Waldeck.

Kanzlisten beim Landesdirektorium,	—	Diejenige Behörde, bei welcher die Anstellung gewünscht wird.	
Boten beim Landesdirektorium,	—		
Boten bei den Kreisämtern,	—		
Steuerexekutoren,	—		
Hülfsexekutoren,	—		
Wegewärter,	—		
Gerichtsvollzieher,	—		
Gerichtsdiener,	—		
Pedell beim Gymnasium zu Corbach,	—		
Gerichtsschreibergehülfen.	mindestens zur Hälfte.		

XIX. Fürstenthum Reuß älterer Linie.

Die Stellen:			
1. der lediglich mit der Besorgung des Schreibwesens betrauten Expedienten der Landesregierung, des Landrathsamtes, der Gerichte und der Staatsanwaltschaft, sowie der Bezirkssteuereinnahme,	—	Fürstliche Landesregierung zu Greiz.	Ziffer 5. Soweit nicht Civilaspiranten des höheren Steuerdienstes in Betracht kommen.
2. der Diener bei der Landesregierung, dem Landrathsamte und bei den Gerichten,	—		
3. der Straßenmeister und Straßenaufseher,	—		
4. der Gerichtsvollzieher,	—		
5. der Steueraufseher,	—		
6. der Hausmänner beim Steueramte, Landkrankenhause und Landgerichte Greiz,	—		
7. eines Dieners beim Katasterbüreau und bei der Landrentenbank (zugleich Austräger des Amts- und Verordnungsblatts),	—		
8. eines Vollstreckungsbeamten beim Landrathsamte Greiz,	—		
9. eines Sportelkassirers und Kopisten, zweier Büreaubeamten beim Landrathsamte Greiz,	mindestens zur Hälfte.		
10. eines Büreaubeamten und zweier Chausseegeld-Einnehmer beim Landbaumeisteramt und bei der Straßenbauinspektion Greiz,			

Digitized by Google

Bezeichnung der Stellen.	Angabe bei den für Militäranwärter nicht ausschließlich bestimmten Stellen, in welchem Umfange dieselben vorbehalten sind.	Bezeichnung der Behörden, an welche die Bewerbungen zu richten sind, wenn es nicht die Behörde selbst ist, bei welcher die Anstellung gewünscht wird.	Bemerkungen.
11. eines Sportelkassirers beim Landgericht und Amtsgericht Greiz, 12. eines Büreaudiätars bei der Staatsanwaltschaft Greiz, 13. dreier Büreaubeamten beim Amtsgericht Greiz, 14. eines Büreaudiätars beim Amtsgericht Zeulenroda, 15. von sechs Gerichtsschreibergehülfen bei den Gerichtsbehörden.	mindestens zur Hälfte.	Fürstliche Landesregierung zu Greiz.	

XX. Fürstenthum Reuß jüngerer Linie.

1. Kanzlisten und Kopisten, sowie ständige Hülfsschreiber, soweit solche aus Staatskassen unmittelbar bezahlt werden, jedoch mit Ausnahme eines Kanzlisten für das Ministerium, Abtheilung für die auswärtigen Angelegenheiten,	—	Fürstliches Ministerium zu Gera.	Unter den, den Militäranwärtern vorbehaltenen Stellen befinden sich keine, welche nur im Wege des Aufrückens oder der Beförderung zugänglich sind.
2. Diener und Boten mit Einschluß ständiger Gehülfen solcher, soweit sie aus Staatskassen unmittelbar bezahlt werden,	—		
3. Gefangenwärter,	—		
4. Straßenmeister,	—		
5. Hausmänner,	—		
6. Gendarmen,	—		
7. Steueraufseher mit dem Vorbehalte, ausnahmsweise Aspiranten zum höheren Steuerdienste aus dem Civilstande zunächst Steueraufseherstellen zu übertragen, jedoch höchstens bis zu einem Drittheil der Stellen,	—		
8. Gerichtsvollzieher,	—		
9. Vollstreckungsbeamte in Verwaltungssachen,	—		
10. Gerichtsschreibergehülfen bei dem Landgericht mit Ausnahme der Kassirer bei demselben,	mindestens zur Hälfte, beziehentlich abwechselnd mit Militäranwärtern.		
11. Gerichtsschreibergehülfen bei den Amtsgerichten,			
12. Büreauassistenten der Staatsanwaltschaft beim Landgericht,			
13. Registratoren bei den Landrathsämtern.			

XXI. Fürstenthum Schaumburg-Lippe.

Die Stellen:			
1. der lediglich mit der Besorgung des Schreibwesens betrauten Expedienten (Schreiber) des Konsistoriums, der Landrathsämter, der Gerichte und der Staatsanwaltschaft,	—	Sämmtliche Bewerbungen sind ausschließlich an das Fürstliche Ministerium in Bückeburg zu richten, welches zugleich die Anstellungsbehörde ist.	
*2. der Pedellen bezw. Boten bei dem Ministerium, dem Konsistorium, dem Gymnasium, den Landrathsämtern und der Gerichtsdiener,	—		
*3. der Gefangenwärter und Gefangenaufseher,	—		
4. der Wegebauaufseher,	—		
5. des Kaserneninspektors,	—		
6. der Gerichtsvollzieher.	mindestens zur Hälfte.		

Digitized by Google

Bezeichnung der Stellen.	Angabe bei den für Militäranwärter nicht ausschließlich bestimmten Stellen, in welchem Umfange dieselben vorbehalten sind.	Bezeichnung der Behörden, an welche die Bewerbungen zu richten sind, wenn es nicht die Behörde selbst ist, bei welcher die Anstellung gewünscht wird.	Bemerkungen.
XXII. Fürstenthum Lippe.			
1. Hülfsschreiber in der Regierungs- und Konsistorial-Expedition, bei der Kataster-Inspektion, bei den Kassenverwaltungen, bei den Verwaltungsämtern, den Gerichten und der Staatsanwaltschaft,	—	Fürstliche Regierung zu Detmold.	
2. Pedelle der Regierung, des Konsistoriums, der Katasterverwaltung, der Kassenverwaltungen, der Gerichte, der Gymnasien zu Detmold und Lemgo,	—		
3. Kastellan des Landgerichtsgebäudes, des Kassengebäudes und des Museums, der Hausmeister des Seminargebäudes,	—		
4. Gefangenwärter bei den Gerichten und Verwaltungsämtern,	—		
5. Der Oberaufseher und die Aufseher in der Strafanstalt,	—		
6. Der Aufseher in der Badeanstalt,	—		
7. Wärter in der Heil- und Pflegeanstalt Lindenhaus bei Brake und im Landkrankenhause zu Detmold,	—		
8. Oberwegaufseher und Wegaufseher, sowie der Krippmeister zu Erder,	—		
9. Oberwachtmeister und Gendarmen,	—		
10. Bauerrichter und sonstige Untererheber der Staatssteuern,	—		
11. Katastergehülfe,	mindestens zur Hälfte.		
12. Kontroleur der Landessparkasse,			
13. Gerichtsvollzieher und Gerichtsvollziehergehülfen.			
XXIII. Freie und Hansestadt Lübeck.			
1. Senatskanzlei:			
Boten.	—		
2. Reservatkommission des Senates:			
Rathsdiener,	mindestens zur Hälfte.		
Rathhausschließer.	—		
3. Baudeputation:		Senatskanzlei zu Lübeck, als Centralstelle für die Meldung von Militäranwärtern.	
Leuchtenwärter am Leuchtthurm zu Travemünde.	—		
4. Stadt- und Landamt:			
†Kanzlisten,	mindestens zur Hälfte.		†) Für die mit einem † versehenen Stellen ist eine besondere Prüfung vorgeschrieben.
Schreiber und Boten.	—		
5. Ober-Schulbehörde:			
Schulwärter an der Realschule.	—		

Digitized by Google

Bezeichnung der Stellen.	Angabe bei den für Militäranwärter nicht ausschließlich bestimmten Stellen, in welchem Umfange dieselben vorbehalten sind.	Bezeichnung der Behörden, an welche die Bewerbungen zu richten sind, wenn es nicht die Behörde selbst ist, bei welcher die Anstellung gewünscht wird.	Bemerkungen.
6. Polizeiamt:			
†Kanzlisten,	mindestens zur Hälfte.		
*Polizeiwachtmeister,	—		
Schutzmänner,	—		
Schreiber,	—		
Boten,	—		
Schreiber im Hafenbüreau,	—		
*Oberaufseher am Untersuchungs- und Gefangenwärter Strafgefängniß.	—		
7. Werk- und Zuchthaus zu St. Annen:			
*Oberaufseher,	—		Soweit nicht gewerbetechnische Fertigkeiten erfordert werden.
Aufseher,	—		
Schreiber.	—		
8. Militär-Ersatzkommission:			
†Kanzlist.	—		
9. Hypothekenamt:		Senatskanzlei zu Lübeck, als Centralstelle für die Meldung von Militäranwärtern.	
†Kanzlist,	alternirend.		
Schreiber.	—		
10. Gerichte:			
†Gerichtsvollzieher,[1])	—		[1]) Mit Ausnahme des mit den Rendanturgeschäften der Gerichtskasse beauftragten Vorstehers des Gerichtsvollzieheramtes.
†Büreaugehülfe beim Amtsgericht,	alternirend.		
†Büreaugehülfe beim Landgericht,			
Schreiber,	—		
Gerichtsdiener,	—		
Kastellan des Gerichtsgebäudes.	—		
11. Staatsanwaltschaft:			
†Kanzlist,	alternirend.		
†Büreaugehülfe,			
Schreiber.	—		
12. Senatskommission für Zollangelegenheiten:			
*Hauptzollamtsassistenten,	mindestens zur Hälfte.		Soweit sie nicht von anderen Bundesregierungen abgeordnet werden.
Revisionsaufseher,			
Grenzaufseher,			
Hauptzollamtsdiener.	—		

XXIV. Freie Hansestadt Bremen.

1. Regierungskanzlei:			
Hülfsschreiber, Boten.	—	—	
2. Staatsarchiv:			
Hülfsschreiber,	—	Regierungskanzlei.	
Boten.	—	—	
3. Inspektion des Rathhauses und der Verwaltungsgebäude zu Bremen:			
Stadthausdiener,	—	—	
Rathhausdiener.	—	—	

Digitized by Google

Bezeichnung der Stellen.	Angabe bei den für Militäranwärter nicht ausschließlich bestimmten Stellen, in welchem Umfange dieselben vorbehalten sind.	Bezeichnung der Behörden, an welche die Bewerbungen zu richten sind, wenn es nicht die Behörde selbst ist, bei welcher die Anstellung gewünscht wird.	Bemerkungen.
4. Polizei-Direktion:			
Polizeiwachtmeister,	—	—	
Schutzmänner,	—	—	
Kanzlisten,	zur Hälfte.	Regierungskanzlei.	
Hülfsschreiber.	—		
5. Landherrnamt:			
Landjäger,	—	—	
Kanzlisten,	zur Hälfte.	Regierungskanzlei.	
Hülfsschreiber.	—		
6. Katasteramt:			
Kanzlisten,	zur Hälfte.	Regierungskanzlei.	
Kassirer,			
Katasterschreiber,			
Hülfsschreiber.	—		
7. Amt Bremerhaven:			
Schutzmänner.	—	—	
Hafenpolizisten,	—	—	
Kanzlisten,	zur Hälfte.	Regierungskanzlei.	
Hülfsschreiber.	—		
8. Amt Vegesack:			
Amtsschreiber,	zur Hälfte.	Regierungskanzlei.	
Schutzmänner,	—	—	
Hülfsschreiber.	—	Regierungskanzlei.	
9. Ersatzkommission:			
Beamte derselben,	zur Hälfte.	Regierungskanzlei.	
Hülfsschreiber.	—		
10. Seemannsämter Bremen, Bremerhaven, Vegesack:			
Hülfsschreiber.	—	Regierungskanzlei.	
11. Landgericht Bremen, Amtsgerichte Bremen und Bremerhaven:			
Kanzlisten,	zur Hälfte.	Regierungskanzlei.	
Hülfsschreiber,	—		
Gerichtsdiener,	—	—	
Gerichtsboten.	—	—	
12. Vormundschaftsbehörden Bremen, Bremerhaven:			
Kanzlisten,	zur Hälfte.	Regierungskanzlei.	
Hülfsschreiber.	—		
13. Gerichtskasse:			
Hülfsschreiber,	—	Regierungskanzlei.	
Boten.	—	—	
14. Gerichte:			
Pfandaufseher,	—	Justizkommission des Senats.	
Gerichtsvollzieher.	—		

Digitized by Google

Bezeichnung der Stellen.	Angabe bei den für Militäranwärter nicht ausschließlich bestimmten Stellen, in welchem Umfange dieselben vorbehalten sind.	Bezeichnung der Behörden, an welche die Bewerbungen zu richten sind, wenn es nicht die Behörde selbst ist, bei welcher die Anstellung gewünscht wird.	Bemerkungen.
15. Staatsanwaltschaft:			
Kanzlisten,	zur Hälfte.	Regierungskanzlei.	
Hülfsschreiber,	—	—	
Gerichtsdiener.	—	—	
16. Amtsanwaltschaft Bremen:			
Kanzlisten.	zur Hälfte.	Regierungskanzlei.	
17. Amtsanwaltschaften Bremen, Bremerhaven:			
Hülfsschreiber.	—	Regierungskanzlei.	
18. Deputation für die Gefängnisse:			
Oberaufseher in der Strafanstalt,	—	—	
Portier der Strafanstalt,	—	—	
Aufseher (Schließer) im Gefangenhause.	—	—	
19. Baudeputation:			
Boten,	—	—	
Lageraufseher,	—	—	
Wegeaufseher,		—	
Büreauarbeiter.	zur Hälfte.	Regierungskanzlei.	
20. Deputation für Häfen und Eisenbahnen:			
Die Unterbeamten der Eisenbahnverwaltung, einschließlich des Stationsdienstes und ausschließlich des Büreaudienstes,	—	—	
Hafenschreiber,		Regierungskanzlei.	
Schleusenwärter,	zur Hälfte.	—	
Hafenwächter und Anruderer,		—	
Hauswart im Hafenhause des Freibezirks,	—	—	
Hauswart im Verwaltungsgebäude des Freibezirks,	—	—	
Büreauarbeiter der Eisenbahnverwaltung.	zur Hälfte.	Regierungskanzlei.	
21. Steuerdeputation:			
Die Hälfte der subalternen oder Unterbeamtenstellen des Steuerdienstes in Bremen und Bremerhaven.	zur Hälfte.	Regierungskanzlei.	Diese Stellen sind, abgesehen von der untersten Stufe (Gehülfen II. Klasse), den Militäranwärtern nur im Wege des Aufrückens zugängig. Von den subalternen Beamten des Steuerdienstes ist die Hälfte als für den Kommunaldienst thätig anzusehen. Der Rest ist zur Hälfte mit Militäranwärtern zu besetzen.
22. Finanzdeputation:			
Die Boten der Generalkasse.	zur Hälfte.	—	
23. Zoll- und Steuerverwaltung:			
a) Heizer, Matrosen und Schiffer auf Wacht- und Kreuzerschiffen, Amtsdiener, Bootsführer;	—	Zolldirektion.	

Digitized by Google

Bezeichnung der Stellen.	Angabe bei den für Militäranwärter nicht ausschließlich bestimmten Stellen, in welchem Umfange dieselben vorbehalten sind.	Bezeichnung der Behörden, an welche die Bewerbungen zu richten sind, wenn es nicht die Behörde selbst ist, bei welcher die Anstellung gewünscht wird.	Bemerkungen.
b) Aufseher im ausübenden Grenzaufsichtsdienst, *Revisions- und *Steueraufseher, Maschinisten auf Barkassen;	zu b) zusammengerechnet mindestens zur Hälfte.	Zolldirektion.	
c) *Assistenten II. Klasse (einschließlich der Assistenten auf Zollkreuzern und Wachtschiffen), *Assistenten I. Klasse, *Einnehmer I. u. II. Klasse, *Büreauassistenten bei der Zolldirektion.	zu c) zusammengerechnet mindestens zur Hälfte.		
24. Behörde für Krankenversicherung: Hülfsschreiber.	—	Regierungskanzlei.	
25. Behörde für die Invaliditäts- und Altersversicherung: Boten.	—	—	

XXV. Freie und Hansestadt Hamburg.

1. Senatskanzlei: Boten.	—	Senatskanzlei zu Hamburg, als Centralstelle für die Meldung von Militäranwärtern.	
2. Archiv: Bote.	—		
3. Rathhausverwaltung: Rathhausschließergehülfe.	—		
Verwaltungsgebäude: Kastellane.	—		
4. Seeamt: *Kanzlisten,	alternirend.		
Schreiber und Bote.	—		
5. Münz-Kommission: Kassenbote.	—		
6. Gewerbegericht: Hülfsarbeiter,	alternirend.		
Bote.	—		
7. Militär-Ersatz-Behörden: *Kanzlisten,	—		
Schreiber,	—		
Schreiber und Boten.	—		
8. Justiz-Verwaltung: Kastellane,	—		
Hausknechte,	—		
Bote.	—		
9. Hanseatisches Oberlandesgericht nach den Beschlüssen der drei Senate: *Kanzlisten,	alternirend.		
Büreaudiätarien,			
Gerichtsdiener,	—		
Portier.	—		

Digitized by Google

Bezeichnung der Stellen.	Angabe bei den für Militäranwärter nicht ausschließlich bestimmten Stellen, in welchem Umfange dieselben vorbehalten sind.	Bezeichnung der Behörden, an welche die Bewerbungen zu richten sind, wenn es nicht die Behörde selbst ist, bei welcher die Anstellung gewünscht wird.	Bemerkungen.
10. Hamburgische Gerichte und Vormundschaftsbehörde:			
*Kanzlisten,	alternirend.		
Büreaudiätarien,			
Hülfsschreiber,	—		
Gerichtsdiener,	—		
Boten.	—		
11. Staatsanwaltschaft:			
*Büreauassistenten I. und II. Klasse,	alternirend.		
*Kanzlisten,			
Büreaudiätarien,			
Hülfsschreiber,	—		
Boten.	—		
12. Gerichtsvollzieheramt:			
Kassengehülfen,	alternirend.		
*Pfändungsbeamte,			
*Schreiber,			
Kontroleur,			
*Gerichtsvollzieher,			
Kassirer,			
Büreaudiätarien,			
Boten.	—		
13. Erbschaftsamt:		Senatskanzlei zu Hamburg, als Centralstelle für die Meldung von Militäranwärtern.	
Hülfsschreiber,	—		
Bote.	—		
14. Hypothekenamt:			
Büreaudiätarien.	alternirend.		
15. Polizei-Behörde:			
*Polizeiassistenten I. und II. Klasse,	alternirend.		
Polizeischreiber,			
Schutzmänner.	—		
16. Baupolizei-Behörde:			
*Büreauassistenten,	alternirend.		
*Baupolizeischreiber,			
Kanzlisten,			
Schreiber,	—		
Bote.	—		
17. Aufsichts-Behörde für die Standesämter:			
Schreiber,	—		
Schreiber und Bote.	—		
Standesamt 1 und 2:			
Schreiber,	—		
Bote.	—		
Standesamt 3:			
Schreiber und Bote.	—		

Digitized by Google

Bezeichnung der Stellen.	Angabe bei den für Militäranwärter nicht ausschließlich bestimmten Stellen, in welchem Umfange dieselben vorbehalten sind.	Bezeichnung der Behörden, an welche die Bewerbungen zu richten sind, wenn es nicht die Behörde selbst ist, bei welcher die Anstellung gewünscht wird.	Bemerkungen.
Standesamt 20:			
Schreiber,	—		
Bote.	—		
Standesamt 21:			
Schreiber.	—		
Standesamt 22:			
Schreiber.	—		
Standesamt 23:			
Schreiber.	—		
18. Medizinal-Kollegium:			
Schreiber,	alternirend.		
Schreiber,	—		
Schreiber und Bote.	—		
19. Landherrenschaften:			
*Büreauassistenten I. und II. Klasse,	alternirend.		
Schreiber.	—		
a) Verwaltungs-Büreau:			
Boten;	—		
b) Geestlande:			
Polizeioffizianten;	—	Senatskanzlei zu Hamburg, als Centralstelle für die Meldung von Militäranwärtern.	
c) Marschlande:			
Polizeioffizianten;	—		
d) Ritzebüttel:			
Amtsbote,	—		
Gerichtsbote,	—		
Gefangenwärter,	—		
Schutzmänner,	—		
Polizeigefreiter,	—		
Polizeisergeanten;	—		
e) Bergedorf:			
Polizeioffizianten,	—		
Gefängnißschließer.	—		
20. Deputation für Handel und Schiffahrt:			
Assistenten am Städtischen Krahn, auf dem Wachtschiff am Jonas, auf dem Ponton in St. Pauli, am Grasbrook und an der Niederbaumbrücke.	—		
21. Sektion für den Strom- und Hafenbau:			
Magazinaufseher,	—		
Lagermeister,	—		
Schleusenwärter in Hamburg,	—		
Magazinwärter,	—		
Wasserstandsbeobachter in Cuxhaven.	—		

Digitized by Google

Bezeichnung der Stellen.	Angabe bei den für Militäranwärter nicht ausschließlich bestimmten Stellen, in welchem Umfange dieselben vorbehalten sind.	Bezeichnung der Behörden, an welche die Bewerbungen zu richten sind, wenn es nicht die Behörde selbst ist, bei welcher die Anstellung gewünscht wird.	Bemerkungen
22. Gefängniß-Deputation:			
Auf Lohnkonto angestellte unverheirathete Unterbeamte am Centralgefängniß, im Kurhaus und in den Städtischen Gefängnissen, sowie im Untersuchungsgefängniß.	—		
23. Krankenhaus-Kollegium:			
*Büreauassistenten I. und II. Klasse, *Kanzlisten, *Schreiber, Hülfsschreiber.	alternirend.	Senatskanzlei zu Hamburg, als Centralstelle für die Meldung von Militäranwärtern.	
24. Deputation für indirekte Steuern und Abgaben, Sektion für Waarendeklaration:			
*Kanzlisten, Schreiber, Hülfsarbeiter.	zur Hälfte.		
25. Zollverwaltung:			
Aufseher, Kassendiener und Amtsdiener, Maschinisten und Heizer auf Barkassen, Bootsleute, *Kanzlisten bei der General-Zolldirektion, Büreaudiener, *Zollamtsassistenten und Einnehmer I. und II. Klasse.	zusammengerechnet mindestens zur Hälfte.	General-Zolldirektion zu Hamburg	
26. Schlachthof-Deputation:			
Wäger,	—	Senatskanzlei zu Hamburg, als Centralstelle für die Meldung von Militäranwärtern.	
Schreiber,	—		
Stallaufseher,	—		
Billeteure,	—		
Pförtner,	—		
Boten.	—		
27. Behörde für Zwangserziehung:			
Vogt und Bote.	—		

XXVI. Elsaß-Lothringen.

I. Büreau des Statthalters.

Kanzleisekretäre,	—	Statthalter in Elsaß-Lothringen.	
Kanzleidiener, Portier, Hausdiener.	—		

II. Landesausschuß.

Kastellan, welcher zugleich Botenmeister ist.	—	Präsident des Landesausschusses.	

Digitized by Google

Bezeichnung der Stellen.	Angabe bei den für Militäranwärter nicht ausschließlich bestimmten Stellen, in welchem Umfange dieselben vorbehalten sind.	Bezeichnung der Behörden, an welche die Bewerbungen zu richten sind, wenn es nicht die Behörde selbst ist, bei welcher die Anstellung gewünscht wird.	Bemerkungen.
III. Ministerium.			
Kanzleisekretäre, Kanzleidiätare, Botenmeister, Kastellan, Kanzleidiener, Portier.	—	—	
IV. Unterrichtsverwaltung.			
1. Verwaltung der Universität zu Straßburg:			
Kassenassistent der Universitätskasse,	zur Hälfte.	Universitätskuratorium.	
Kanzlist und Pedell beim Universitätskuratorium,	—		
Hausverwalter und Diener bei den Universitätsinstituten,	—		
Maschinist und Oberheizer des Universitätskollegiengebäudes,	—		
Kanzlist und Pedelle beim Rektorat der Universität,	—	Rektor und Senat der Universität.	
Hausmeister, Pförtner des Universitätskollegiengebäudes.	—		
2. Universitäts- und Landesbibliothek zu Straßburg:			
Sekretariatsassistent,	zur Hälfte	Ministerium.	
Diener, Kastellan.	—	Direktor.	
3. Lehrerbildungsanstalten und Taubstummenanstalt:			
Hausdiener.	—	Oberschulrath.	
V. Verwaltung des Innern.			
1. Bezirkspräsidien:			
Sekretariatsassistenten,	zur Hälfte.	Ministerium.	
Kanzlisten, Hülfsschreiber, Botenmeister, Kanzleidiener, Hülfsboten.	—	—	
2. Kreisdirektionen:			
Kanzlisten, Kreisboten.	—	Der betreffende Bezirkspräsident.	
3. Polizeidirektionen:			
Sekretariatsassistenten,	zur Hälfte.	Ministerium.	
Kanzlisten und Boten,	—	Der betreffende Bezirkspräsident.	
Schutzmänner.	—		
4. Gendarmerie:			
Rendant der Brigadekasse.	—	Gendarmeriebrigade in Elsaß-Lothringen.	
5. Bergverwaltung:			
Bergrevierschreiber bei den Bergrevieren zu Straßburg und Metz.	—	Ministerium.	

Digitized by Google

Bezeichnung der Stellen	Angabe bei den für Militäranwärter nicht ausschließlich bestimmten Stellen, in welchem Umfange dieselben vorbehalten sind.	Bezeichnung der Behörden, an welche die Bewerbungen zu richten sind, wenn es nicht die Behörde selbst ist, bei welcher die Anstellung gewünscht wird.	Bemerkungen.
VI. Verwaltung der Justiz und des Kultus.			
1. Oberlandesgericht, Landgerichte, Amtsgerichte:			
Sekretariatsassistenten, Gerichtsvollzieher, Kanzleidiener.	zur Hälfte. —	Ministerium.	
2. Strafanstalten, Bezirksgefängnisse, Besserungsanstalten und Arbeitshausverwaltung:			
Inspektoren, Expedienten, Oberaufseher, Aufseher, Erzieher und Hülfserzieher.	—	Ministerium.	
VII. Verwaltung für Finanzen, Gewerbe und Domänen.			
1. Tabackmanufaktur zu Straßburg:			
Büreaudiener, Kassenbote, Portier.	—	Direktion der Tabackmanufaktur.	
2. Verwaltung der Zölle, indirekten Steuern und des Enregistrements:			
Grenzaufseher, Steueraufseher,	zu drei Vierteln den Militäranwärtern und anstellungsberechtigten Offizieren. —	Direktor der Zölle und indirekten Steuern zu Straßburg.	
Kanzlisten, Botenmeister, Kanzleidiener, Amtsdiener, Kanzleidiätare und Hülfsboten, Ortseinnehmer und Verwalter von Uebergangssteuerstellen.	soweit das Jahreseinkommen der Stelle, nach einem dreijährigen Durchschnittsbetrage berechnet, das Mindestgehalt eines Amtsdieners oder Boten erreicht oder übersteigt.		
3. Verwaltung der direkten Steuern:			
Sekretariatsassistenten bei der Direktion der direkten Steuern,	zur Hälfte.	Ministerium.	
Kanzlisten, Kanzleidiätare, Kanzleidiener, Hülfsboten.	—	Direktor der direkten Steuern zu Straßburg.	
4. Landeshauptkasse zu Straßburg:			
Kassenassistenten, Kassenboten, Lohnschreiber.	zur Hälfte. —	Ministerium. —	

Digitized by Google

Bezeichnung der Stellen.	Angabe bei den für Militäranwärter nicht ausschließlich bestimmten Stellen, in welchem Umfange dieselben vorbehalten sind.	Bezeichnung der Behörden, an welche die Bewerbungen zu richten sind, wenn es nicht die Behörde selbst ist, bei welcher die Anstellung gewünscht wird.	Bemerkungen.
5. Staatsdepositenverwaltung:			
Kassenassistenten, Kanzlist, Kanzleidiener, Kassenboten.	zur Hälfte. —	Ministerium.	
6. Meliorationsbauverwaltung:			
Bauschreiber.	zur Hälfte.	Ministerium.	
VIII. Verwaltung für Landwirthschaft und öffentliche Arbeiten.			
1. Landgestüt zu Straßburg:			
Sattelmeister und Futtermeister.	—	Ministerium.	
2. Fischzuchtanstalt zu Hüningen:			
Aufseher.	—	Bezirkspräsident zu Colmar.	
3. Landwirthschaftliche Verwaltung:			
Fischereiwärter.	—	Ministerium.	
4. Wasserbau- und Hoch- und Wegebauverwaltung:			
Bauschreiber.	zur Hälfte.	Ministerium.	
5. Wasserbauverwaltung:			
Brückenmeister, Dammmeister, Kanalaufseher, Stromaufseher, Hafenaufseher, Fischereiwärter, Schleusen-, Brücken-, Wehr-, Rheinbau- und Kanalwärter.	—	Ministerium.	
6. Wegebauverwaltung:			
Wegemeister.	zur Hälfte.	Der betreffende Bezirkspräsident.	

Digitized by Google

2. Gesammtverzeichniß

der

Privat-Eisenbahnen und durch Private betriebenen Eisenbahnen, welchen die Verpflichtung auferlegt ist, bei Besetzung von Beamtenstellen Militäranwärter vorzugsweise zu berücksichtigen.

Bezeichnung der Eisenbahn.	Bezeichnung der Stellen, welche vorzugsweise mit Militäranwärtern zu besetzen sind.	Altersgrenze, bis zu welcher Militäranwärter berücksichtigt werden müssen.	Bezeichnung der Behörde, an welche die Bewerbungen zu richten sind, soweit nicht in den Vakanzanmeldungen andere Anstellungsbehörden ausdrücklich bezeichnet werden.	Bemerkungen.
I. Königreich Preußen.				
1. Altdamm-Kolberger Eisenbahn.	Subaltern- und Unterbeamte.	40 Jahre.	Direktion der Altdamm-Kolberger Eisenbahngesellschaft zu Stettin.	Bei der Besetzung sind die für den Staatseisenbahndienst in dieser Beziehung, insbesondere bezüglich der Ermittelung der Militäranwärter bestehenden Vorschriften zur Anwendung zu bringen.
2. Altenburg-Zeitzer Eisenbahn (für die preußische Strecke).	Bahnwärter, Schaffner und sonstige Unterbeamte, mit Ausnahme der einer technischen Vorbildung bedürfenden.	35 „	Königliche Generaldirektion der Sächsischen Staatseisenbahnen zu Dresden.	
3. Altona-Kaltenkirchener Eisenbahn.	Wie zu 1.	40 „	Direktion der Altona-Kaltenkirchener Eisenbahngesellschaft zu Altona.	Wie zu 1.
4. Braunschweigische Landeseisenbahn (für die preußische Strecke der Bahn Braunschweig-Derneburg-Seesen).	Wie zu 1.	40 „	Direktion der Braunschweigischen Landeseisenbahngesellschaft zu Braunschweig.	Wie zu 1.
5. Breslau-Warschauer Eisenbahn (preußische Abtheilung).	Wie zu 2.	35 „	Direktion der Breslau-Warschauer Eisenbahngesellschaft zu Oels.	
6. Broelthal-Bahn.	Wie zu 1.	40 „	Direktion der Broelthaler Eisenbahn-Aktiengesellschaft zu Hennef a. d. Sieg.	Wie zu 1.
7. Crefelder Eisenbahn.	Wie zu 1.	35 „	Direktion der Crefelder Eisenbahngesellschaft zu Crefeld.	Wie zu 1.
8. Cronberger Eisenbahn.	Wie zu 2.	35 „	Verwaltungsrath der Cronberger Eisenbahngesellschaft zu Cronberg.	

Digitized by Google

Bezeichnung der Eisenbahn.	Bezeichnung der Stellen, welche vorzugsweise mit Militäranwärtern zu besetzen sind.	Altersgrenze, bis zu welcher Militäranwärter berücksichtigt werden müssen.	Bezeichnung der Behörde, an welche die Bewerbungen zu richten sind, soweit nicht in den Vakanzanmeldungen andere Anstellungsbehörden ausdrücklich bezeichnet werden.	Bemerkungen.
9. Dahme-Uckroer Eisenbahn.	Wie zu 1.	40 Jahre.	Direktion der Dahme-Uckroer Eisenbahngesellschaft zu Dahme.	Wie zu 1.
10. Dortmund-Gronau-Enscheder Eisenbahn.	Wie zu 2.	35 „	Direktion der Dortmund-Gronau-Enscheder Eisenbahngesellschaft zu Dortmund.	
11. Eckernförde-Kappelner Schmalspurbahn.	Wie zu 1.	40 „	Direktion der Eckernförde-Kappelner Schmalspurbahn-Gesellschaft zu Eckernförde.	Wie zu 1.
12. Eisenberg-Crossener Eisenbahn (für die preußische Strecke).	Wie zu 1.	35 „	Vorstand der Eisenberg-Crossener Eisenbahngesellschaft zu Eisenberg i. Altenburg.	Wie zu 1.
13. Eisern-Siegener Eisenbahn.	Wie zu 1.	40 „	Direktion der Eisern-Siegener Eisenbahngesellschaft zu Siegen.	Wie zu 1.
14. Farge-Vegesacker Eisenbahn.	Wie zu 1.	40 „	Königliche Eisenbahndirektion zu Hannover.	Wie zu 1.
15. Flensburg-Kappelner Eisenbahn.	Wie zu 1.	40 „	Kreis-Eisenbahn-Kommission zu Flensburg.	Wie zu 1.
16. Halberstadt-Blankenburger Eisenbahn (für die preußischen Theile der Bahnstrecken Langenstein-Derenburg und Blankenburg-Rübeland-Elbingerode-Tanne).	Wie zu 1.	a) 35 Jahre für Langenstein-Derenburg, b) 40 Jahre für Blankenburg-Rübeland-Tanne.	Direktion der Halberstadt-Blankenburger Eisenbahngesellschaft zu Blankenburg a. H.	Wie zu 1.
17. Hansdorf-Priebus.	Wie zu 1.	40 Jahre.	Betriebsverwaltung der Nebenbahn Hansdorf-Priebus zu Forst i/L.	Wie zu 1.
18. Hannsdorf-Ziegenhals (für die im preußischen Gebiete belegene Strecke).	Wie zu 1.	40 „	Direktion der Oesterreichischen Lokal-Eisenbahngesellschaft zu Wien.	Wie zu 1.
19. Hessische Ludwigsbahn (für die preußischen Theile der Bahnstrecken Mainz-Wiesbaden, Frankfurt a. M.-Griesheim und Hanau-Babenhausen, sowie für Frankfurt a. M.-Camberg-Eschhofen und Wiesbaden-Niedernhausen).	Wie zu 2.	35 „	Verwaltungsrath der Hessischen Ludwigs-Eisenbahngesellschaft zu Mainz.	
20. Hoyaer Eisenbahn.	Wie zu 1.	35 „	Vorstand der Hoyaer Eisenbahngesellschaft zu Hoya.	Wie zu 1.
21. Ilme-Bahn (Einbeck-Dassel).	Wie zu 1.	40 „	Königliche Eisenbahndirektion zu Cassel.	Wie zu 1.
22. Kerkerbachbahn (Heckholzhausen-Dehrn).	Wie zu 1.	40 „	Vorstand der Kerkerbachbahn-Aktiengesellschaft zu Christianshütte (Postamt Runkel).	Wie zu 1.
23. Kiel-Eckernförde-Flensburger Eisenbahn.	Wie zu 1.	35 „	Direktion der Kiel-Eckernförde-Flensburger Eisenbahngesellschaft zu Kiel.	Wie zu 1.
24. Königsberg-Cranzer Eisenbahn.	Wie zu 1.	40 „	Direktion der Königsberg-Cranzer Eisenbahngesellschaft zu Königsberg i. Ostpr.	Wie zu 1.

Digitized by Google

Bezeichnung der Eisenbahn.	Bezeichnung der Stellen, welche vorzugsweise mit Militäranwärtern zu besetzen sind.	Altersgrenze, bis zu welcher Militäranwärter berücksichtigt werden müssen.	Bezeichnung der Behörde, an welche die Bewerbungen zu richten sind, soweit nicht in den Vakanzanmeldungen andere Anstellungsbehörden ausdrücklich bezeichnet werden.	Bemerkungen.
25. Kreis Altenaer Schmalspurbahnen.	Wie zu 1.	40 Jahre.	Direktion der Kreis Altenaer Schmalspurbahnen zu Altena.	Wie zu 1.
26. Kreis Oldenburger Eisenbahn (Neustadt-Oldenburg).	Wie zu 1.	35 „	Königliche Eisenbahndirektion zu Altona.	Wie zu 1.
27. Marienburg-Mlawkaer Eisenbahn.	a) Wie zu 2 für die Strecke Marienburg-Mlawka.	35 „	Direktion der Marienburg-Mlawkaer Eisenbahngesellschaft zu Danzig.	
	b) Wie zu 1 für die Strecke Zajonskowo-Löbau.	40 „		b) Wie zu 1.
28. Mecklenburgische Friedrich-Wilhelm-Eisenbahn (für die im preußischen Gebiete belegene Strecke).	Wie zu 1.	37 „	Direktion der Mecklenburgischen Friedrich-Wilhelm-Eisenbahngesellschaft zu Wesenberg.	Bei der Anstellung finden die für die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen mit Militäranwärtern jeweilig geltenden Grundsätze Anwendung.
29. Meppen-Haselünner Eisenbahn.	Wie zu 1.	40 „	Kreis-Eisenbahnkommission zu Meppen.	Wie zu 1.
30. Neuhaldensleben-Eilslebener Eisenbahn.	Wie zu 1.	40 „	Vorstand der Neuhaldenslebener Eisenbahngesellschaft zu Neuhaldensleben.	Wie zu 1.
31. Nordbrabant-Deutsche Eisenbahn (für den preußischen Theil der Bahnstrecke Gennep-Wesel).	Wie zu 2, außerdem *Stationsvorsteher, Stationsaufseher und Assistenten, Telegraphisten, Materialienverwalter, Magazinaufseher.	35 „	Direktion der Nordbrabant-Deutschen Eisenbahngesellschaft zu Gennep.	Wie zu 1. *) Die Stellen der Stationsvorsteher sind nur im Wege des Aufrückens oder der Beförderung den Militäranwärtern zugängig.
32. Osterwieck-Wasserlebener Eisenbahn.	Wie zu 1.	40 „	Magistrat der Stadt Osterwieck.	Wie zu 1.
33. Ostpreußische Südbahn.	a) Wie zu 2 für Pillau-Königsberg-Prostken.	35 „	Direktion der Ostpreußischen Südbahngesellschaft zu Königsberg i. Ostpr.	
	b) Wie zu 1 für Fischhausen-Palmnicken.	40 „		b) Wie zu 1.
34. Paulinenaue-Neu-Ruppiner Eisenbahn.	Wie zu 1.	35 „	Direktion der Paulinenaue-Neu-Ruppiner Eisenbahngesellschaft zu Neu-Ruppin.	Wie zu 1.
35. Pfälzische Ludwigsbahn (für die preußischen Theile der Bahnstrecken Wellesweiler-Grube König bei Neunkirchen und St. Ingbert-St. Johann).	Wie zu 2.	35 „	Direktion der Pfälzischen Eisenbahnen zu Ludwigshafen a. Rhein.	
36. Priegnitzer Eisenbahn (Perleberg-Pritzwalk-Wittstock-Landesgrenze in der Richtung auf Mirow).	Wie zu 1.	40 „	Direktion der Priegnitzer Eisenbahngesellschaft zu Perleberg.	Wie zu 1.
37. Rhene-Diemelthal-Eisenbahn.	Wie zu 1.	40 „	Vorstand der Rhene-Diemelthal-Eisenbahngesellschaft zu Siegen.	Wie zu 1.
38. Ronsdorf-Müngstener Eisenbahn.	Wie zu 1.	40 „	Vorstand der Ronsdorf-Müngstener Eisenbahngesellschaft zu Ronsdorf.	Wie zu 1.
39. Schleswig-Angeler Eisenbahn (Schleswig-Süderbrarup).	Wie zu 1.	40 „	Direktion der Schleswig-Angeler Eisenbahngesellschaft zu Schleswig.	Wie zu 1.

Digitized by Google

Bezeichnung der Eisenbahn.	Bezeichnung der Stellen, welche vorzugsweise mit Militäranwärtern zu besetzen sind.	Altersgrenze, bis zu welcher Militäranwärter berücksichtigt werden müssen.	Bezeichnung der Behörde, an welche die Bewerbungen zu richten sind, soweit nicht in den Vakanzanmeldungen andere Anstellungsbehörden ausdrücklich bezeichnet werden.	Bemerkungen.
40. Sittard-Herzogenrath (für die preußische Strecke).	Wie zu 1.	40 Jahre.	Direktion der Niederländischen Süd-Eisenbahngesellschaft zu Maastricht.	Wie zu 1.
41. Stargard-Cüstriner Eisenbahn.	Wie zu 1.	40 „	Direktion der Stargard-Cüstriner Eisenbahngesellschaft zu Soldin N./M.	Wie zu 1.
42. Stendal-Tangermünder Eisenbahn.	Wie zu 1.	40 „	Direktion der Stendal-Tangermünder Eisenbahngesellschaft zu Tangermünde.	Wie zu 1.
43. Warstein-Lippstadter Eisenbahn.	Wie zu 1.	40 „	Vorstand der Warstein-Lippstadter Eisenbahngesellschaft zu Lippstadt.	Wie zu 1.
44. Wermelskirchen-Burger Eisenbahn.	Wie zu 1.	40 „	Vorstand der Wermelskirchen-Burger Eisenbahngesellschaft zu Wermelskirchen.	Wie zu 1.
45. Wittenberge-Perleberger Eisenbahn.	Wie zu 1.	40 „	Magistrat der Stadt Perleberg.	Wie zu 1.
46. Zschipkau-Finsterwalder Eisenbahn.	Wie zu 1.	40 „	Direktion der Zschipkau-Finsterwalder Eisenbahngesellschaft zu Finsterwalde.	Wie zu 1.

II. Königreich Bayern.

Pfälzische Eisenbahnen.	Subaltern- und Unterbeamtenstellen, zum Theile: Bahnwärter, Weichenwärter, zu drei Vierteln. Schaffner (Kondukteure), Büreaudiener, Stationsmeister, Portiers (Stationsdiener), zu zwei Dritteln. Hausmeister, Zugführer (Oberkondukteure), Obleute und Lademeister, Güterbestätter, Billetdrucker, Rangirer, Bahnhofaufseher, Haltestelleverwalter, Telegraphisten, zu einem Drittel. Stationsverwalter, Gehülfen der Centralbüreaus, Expeditionsgehülfen, Gepäckexpedienten, Einnehmereigehülfen, Gehülfen der Magazinverwaltung, zu einem Drittel.	35 Jahre.	Direktion der Pfälzischen Eisenbahnen zu Ludwigshafen a. Rhein.	

Digitized by Google

Bezeichnung der Eisenbahn.	Bezeichnung der Stellen, welche vorzugsweise mit Militäranwärtern zu besetzen sind.	Altersgrenze, bis zu welcher Militäranwärter berücksichtigt werden müssen.	Bezeichnung der Behörde, an welche die Bewerbungen zu richten sind, soweit nicht in den Vakanzanmeldungen andere Anstellungsbehörden ausdrücklich bezeichnet werden.	Bemerkungen.
III. Königreich Württemberg.				
1. Dampfstraßenbahn Ravensburg-Weingarten.	Zugführer, Reserve-Zugführer, Stationsdiener.	40 Jahre.	Lokalbahn-Aktiengesellschaft zu München.	Bei der Besetzung sind die für den Staatseisenbahndienst in dieser Beziehung, insbesondere bezüglich der Ermittelung der Militäranwärter bestehenden Vorschriften zur Anwendung zu bringen.
2. Filderbahn (Stuttgart-Degerloch-Hohenheim).	Expedient, Zugführer, Schaffner, Bahn- bezw. Streckenwärter, Weichensteller.	40 „	Betriebsvorstand der Filderbahngesellschaft zu Stuttgart.	Wie zu 1.
IV. Großherzogthum Baden.				
1. Bregthalbahn (Furtwangen-Hüfingen).	Subaltern- und Unterbeamte.	40 Jahre.	Bau- und Betriebsverwaltung für süddeutsche Nebenbahnen zu Karlsruhe.	Bei der Besetzung sind die für den Staatseisenbahndienst in dieser Beziehung, insbesondere bezüglich der Ermittelung der Militäranwärter bestehenden und noch zu erlassenden Vorschriften zur Anwendung zu bringen. Dabei soll Stellenanwärtern badischer Staatsangehörigkeit vor allen übrigen der Vorzug gegeben werden.
2. Kaiserstuhlbahn.	Wie zu 1.	40 „	Wie zu 1.	Wie zu 1.
3. Karlsruhe-Durmersheimer Eisenbahn.	Wie zu 1.	40 „	Wie zu 1.	Wie zu 1.
4. Karlsruhe-Spöcker Eisenbahn.	Wie zu 1.	40 „	Wie zu 1.	Wie zu 1.

Digitized by Google

Bezeichnung der Eisenbahn.	Bezeichnung der Stellen, welche vorzugsweise mit Militäranwärtern zu besetzen sind.	Altersgrenze, bis zu welcher Militäranwärter berücksichtigt werden müssen.	Bezeichnung der Behörde, an welche die Bewerbungen zu richten sind, soweit nicht in den Vakanzanmeldungen andere Anstellungsbehörden ausdrücklich bezeichnet werden.	Bemerkungen.
5. Mannheim - Weinheim - Heidelberg-Mannheimer Eisenbahn.	Wie zu 1.	40 Jahre.	Wie zu 1.	Wie zu 1.
6. Lokalbahn Zell i. W.-Todtnau.	Wie zu 1.	40 „	Wie zu 1.	Wie zu 1.
7. Lokalbahn Kehl-Lichtenau-Bühl.	Wie zu 1.	40 „	Straßburger Straßenbahngesellschaft zu Straßburg i. Els.	Wie zu 1.
8. Nebenbahn Haltingen-Kandern.	Wie zu 1.	40 „	Vorstand der Nebenbahn Haltingen - Kandern zu Freiburg i. Breisgau.	Wie zu 1.
9. Nebenbahn Krozingen-Staufen-Sulzburg.	Wie zu 1.	40 „	Vorstand der Nebenbahn Krozingen - Staufen - Sulzburg zu Freiburg i. Breisgau.	Wie zu 1.
10. Lokalbahn Rhein - Ettenheimmünster.	Wie zu 1.	40 „	Vorstand der Lokalbahn Rhein-Ettenheimmünster zu Freiburg i. Breisgau.	Wie zu 1.
11. Hessische Ludwigs-Eisenbahn (für die Strecken Mannheim-hessische Grenze gegen Lampertheim und Eberbach-hessische Grenze gegen Erbach).	Stationsdiener, *Bahnwärter, *Weichenwärter, Stationsaufseher, Magazinaufseher, Lademeister, †Telegraphisten, †Billet- und Gepäckexpedienten, †Güterexpedienten bezw. Gehülfen, †Stationsverwalter II. und III. Klasse, †Stationsassistenten, †Stationsgehülfen bezw. Diurnisten, Zugführer, Kondukteure, Bremser, °Wagenwärter, °Wagenaufseher.	Eine Altersgrenze ist für die badischen Strecken nicht festgesetzt.	Verwaltungsrath der Hessischen Ludwigs-Eisenbahngesellschaft zu Mainz.	*) Die Bahn- und Weichenwärter finden nur dann Berücksichtigung, wenn sie längere Zeit bei der Unterhaltung und Erneuerung des Oberbaues, sowie im Bahnbewachungs- und Signaldienst einer im Betriebe befindlichen Bahn thätig oder beim Eisenbahn-Neubau beschäftigt gewesen sind. †) Zur Erlangung der mit † bezeichneten Stellen ist eine Prüfung erforderlich; diese Stellen werden nur zur Hälfte mit Militäranwärtern besetzt. o) Die Wagenwärter- und Wagenaufseher-Stellen sind den mit technischer Vorbildung versehenen Militäranwärtern vorbehalten.

Digitized by Google

Bezeichnung der Eisenbahn.	Bezeichnung der Stellen, welche vorzugsweise mit Militäranwärtern zu besetzen sind.	Altersgrenze, bis zu welcher Militäranwärter berücksichtigt werden müssen.	Bezeichnung der Behörde, an welche die Bewerbungen zu richten sind, soweit nicht in den Vakanzanmeldungen andere Anstellungsbehörden ausdrücklich bezeichnet werden.	Bemerkungen.
V. Großherzogthum Hessen.				
1. Hessische Ludwigs-Eisenbahn (für die Strecken Lampertheim-badische Grenze gegen Mannheim und Biblis-preußische Grenze gegen Frankfurt a. M., Lampertheim-Worms, Erbach-badische Grenze gegen Eberbach und Babenhausen-preußische Grenze gegen Hanau).	Stationsdiener, *Bahnwärter, *Weichenwärter, Stationsaufseher, Magazinaufseher, Lademeister, †Telegraphisten, †Billet- und Gepäckexpedienten, †Güterexpedienten bezw. Gehülfen, †Stationsverwalter II. und III. Klasse, †Stationsassistenten, †Stationsgehülfen bezw. Diurnisten, Zugführer, Kondukteure, °Wagenwärter, ° Wagenaufseher, Bremser	Eine Altersgrenze ist für die hessischen Strecken nicht festgesetzt.	Verwaltungsrath der Hessischen Ludwigs-Eisenbahngesellschaft zu Mainz.	*) Die Bahn- und Weichenwärter finden nur dann Berücksichtigung, wenn sie längere Zeit bei der Unterhaltung und Erneuerung des Oberbaues, sowie im Bahnbewachungs- und Signaldienst einer im Betriebe befindlichen Bahn thätig oder beim Eisenbahn-Neubau beschäftigt gewesen sind. †) Zur Erlangung der mit † bezeichneten Stellen ist eine Prüfung erforderlich; diese Stellen werden nur zur Hälfte mit Militäranwärtern besetzt. o) Die Wagenwärter- und Wagenaufseher-Stellen sind den mit technischer Vorbildung versehenen Militäranwärtern vorbehalten.
2. Nebenbahnen:				
a) Darmstädter Dampfstraßenbahnen.	Weichenwärter, Stationswärter, Schaffner,	40 Jahre.	Direktion der süddeutschen Eisenbahn-Gesellschaft zu Darmstadt.	Bei der Besetzung sind die für den Staatseisenbahndienst in dieser Beziehung, insbesondere bezüglich der Ermittelung der Militäranwärter bestehenden und noch zu erlassenden Vorschriften zur Anwendung zu bringen.
b) Mainzer Vorortbahnen.	Subaltern- und Unterbeamte.	40 „		Wie zu a.
c) Mannheim-Weinheim-Heidelberg-Mannheimer Eisenbahn (für die hessische Strecke).	Wie zu b.	40 „	Bau- und Betriebsverwaltung für süddeutsche Nebenbahnen zu Karlsruhe.	Wie zu a. Dabei soll Stellenanwärtern hessischer Staatsangehörigkeit vor allen übrigen der Vorzug gegeben werden.
d) Reinheim-Reichelsheim. e) Osthofen-Westhofen. f) Sprendlingen-Wöllstein. g) Worms-Offstein.	Stationsassistenten, Stationsaufseher, Zugführer, Schaffner, Weichenwärter, Bahnwärter.	40 „	Wie zu a und b.	Wie zu c.

Digitized by Google

Bezeichnung der Eisenbahn.	Bezeichnung der Stellen, welche vorzugsweise mit Militäranwärtern zu besetzen sind.	Altersgrenze, bis zu welcher Militäranwärter berücksichtigt werden müssen.	Bezeichnung der Behörde, an welche die Bewerbungen zu richten sind, soweit nicht in den Vakanzanmeldungen andere Anstellungsbehörden ausdrücklich bezeichnet werden.	Bemerkungen.
VI. Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.				
1. Boizenburger Stadt- und Hafenbahn.	Subaltern- und Unterbeamte.	37 Jahre.	Vorstand der Boizenburger Stadt- und Hafenbahn zu Boizenburg a. E.	Bei der Besetzung sind die für den Staatsdienst in dieser Beziehung, insbesondere bezüglich der Ermittelung der Militäranwärter bestehenden und noch zu erlassenden Vorschriften in Anwendung zu bringen (vergl. das Publikandum vom 22. September 1882, betreffend die im Bundesrath vereinbarten Grundsätze für die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militäranwärtern).
2. Wismar-Karower Eisenbahn.	Zugführer, Schaffner, Bremser, Weichensteller, Streckenwärter.	37 „	Großherzogliche General-Eisenbahndirektion zu Schwerin.	Stationsaufseher, Stationswärter (letztere lediglich im Stationsdienst und Expeditionsdienst beschäftigte Beamte) sind zu zwei Dritteln, alle übrigen Subaltern- und Unterbeamtenstellen, für welche besondere technische Kenntnisse nicht erforderlich sind, ausschließlich mit Militärs zu besetzen.
VII. Großherzogthum Sachsen.				
1. Feldabahn.	Zugführer, Expedienten (Stationsvorsteher), Büreau- und Expeditionsgehülfen.	40 Jahre.	Betriebsverwaltung der Feldabahn zu Dermbach.	
2. Weimar - Berka - Blankenhainer Eisenbahn.	Zugführer, Schaffner (zugführender), Weichensteller, Bremser, Bahn- und andere Wärter, Wächter.	40 „	Betriebsverwaltung Thüringischer Nebenbahnen zu Weimar.	

Digitized by Google

Bezeichnung der Eisenbahn.	Bezeichnung der Stellen, welche vorzugsweise mit Militäranwärtern zu besetzen sind.	Altersgrenze, bis zu welcher Militäranwärter berücksichtigt werden müssen.	Bezeichnung der Behörde, an welche die Bewerbungen zu richten sind, soweit nicht in den Vakanzanmeldungen andere Anstellungsbehörden ausdrücklich bezeichnet werden.	Bemerkungen.
3. Weimar-Rastenberger Eisenbahn.	Zugführer, Bremser, Bahnwärter, Wächter.	40 Jahre.	Direktion der Weimar-Rastenberger Eisenbahngesellschaft zu Weimar.	
4. Wutha-Ruhlaer Eisenbahn.	Betriebspersonal.	Eine Altersgrenze ist nicht festgesetzt.	Betriebsverwaltung Thüringischer Nebenbahnen zu Weimar.	

VIII. Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz.

1. Mecklenburgische Friedrich-Wilhelm-Eisenbahn.	Subaltern- und Unterbeamte.	37 Jahre.	Direktion der Mecklenburgischen Friedrich-Wilhelm-Eisenbahngesellschaft zu Wesenberg.	Bei der Besetzung sind die für den Staatsdienst in dieser Beziehung, insbesondere bezüglich der Ermittelung der Militäranwärter bestehenden und noch zu erlassenden Vorschriften in Anwendung zu bringen (vergleiche Publikandum vom 22. September 1882, Offizieller Anzeiger von 1882 Nr. 32 S. 199 und Publikandum vom 17. September 1885, Offizieller Anzeiger von 1885 Nr. 33 S. 179).
2. Neubrandenburg-Friedländer Eisenbahn.	Stationsvorsteher, Stationswärter, Zugführer, Güterbodenvorarbeiter, Güterboden- und Stationsarbeiter, Weichensteller.	37 „	Betriebsverwaltung der Neubrandenburg-Friedländer Eisenbahn zu Berlin S.W. (Großbeerenstraße Nr. 88).	

IX. Großherzogthum Oldenburg.

Eutin-Lübecker Eisenbahn.	Zugführer, Packmeister, Schaffner, Schmierer, Weichenwärter, Bahnwärter, Brückenwärter, Stationsverwalter, Stationsassistenten, Stationsaufseher, Schreiber.	35 Jahre.	Verwaltungsrath der Eutin-Lübecker Eisenbahngesellschaft zu Lübeck.	Sämmtliche Stellen sind zu zwei Drittheilen den Militäranwärtern vorbehalten.

Digitized by Google

Bezeichnung der Eisenbahn.	Bezeichnung der Stellen, welche vorzugsweise mit Militäranwärtern zu besetzen sind.	Altersgrenze, bis zu welcher Militäranwärter berücksichtigt werden müssen.	Bezeichnung der Behörde, an welche die Bewerbungen zu richten sind, soweit nicht in den Vakanzanmeldungen andere Anstellungsbehörden ausdrücklich bezeichnet werden.	Bemerkungen.

X. Herzogthum Braunschweig.

1. Braunschweigische Landeseisenbahn.	Büreaudiätare, Kanzlisten, Stationsassistenten, Telegraphisten, Büreauboten, Portiers, Nachtwächter, Bremser und Schmierer, Schaffner, Rangirer und Koppler, Magazin- und Materialienaufseher, Billetdrucker, Bahnwärter, Weichenwärter.	40 Jahre.	Direktion der Braunschweigischen Landeseisenbahngesellschaft zu Braunschweig.	Die nach beendeter Probedienstzeit in nebenstehenden unteren Stellen etatsmäßig angestellten Militäranwärter haben bei genügender Befähigung bezw. nach Ablegung der vorschriftsmäßigen Prüfung gleich den Civilanwärtern Anrecht zum Aufrücken in höhere Dienststellen, und zwar im Büreaudienste: als Registrator, Betriebssekretär 2c., im Stationsdienste: als Stationsverwalter, Stationsinspektor, im Fahrdienste: als Zugführer und Packmeister.
2. Gernrode-Harzgeroder Eisenbahn (braunschweigischer Theil).	Subaltern- und Unterbeamte.	40	Vorstand der Gernrode-Harzgeroder Eisenbahngesellschaft zu Ballenstedt.	Bei der Besetzung sind die für den preußischen Staatseisenbahndienst in dieser Beziehung, insbesondere bezüglich der Ermittelung der Militäranwärter gültigen Vorschriften zur Anwendung zu bringen. Bei Besetzung der unteren Beamtenstellen des stationären Dienstes innerhalb des braunschweigischen Gebiets soll bei sonst gleicher Befähigung auf die Bewerbungen braunschweigischer Staatsangehöriger besondere Rücksicht genommen werden.

Digitized by Google

Bezeichnung der Eisenbahn.	Bezeichnung der Stellen, welche vorzugsweise mit Militäranwärtern zu besetzen sind.	Altersgrenze, bis zu welcher Militäranwärter berücksichtigt werden müssen.	Bezeichnung der Behörde, an welche die Bewerbungen zu richten sind, soweit nicht in den Vakanzanmeldungen andere Anstellungsbehörden ausdrücklich bezeichnet werden.	Bemerkungen.
3. Halberstadt-Blankenburger Eisenbahn.	Büreaudiätare, Kanzlisten, Expeditionsdiätare, Expeditionsassistenten, Stationsassistenten, Telegraphisten, Büreauboten, Portiers, Nachtwächter, Bremser und Schmierer, Schaffner, Rangirer und Koppler, Bahnwärter, Weichenwärter. (für den Büreau- und Stationsdienst)	a) Für die Strecke Langenstein-Derenburg: 35 Jahre. b) Für die Strecke Halberstadt-Blankenburg-Tanne: 40 Jahre.	Direktion der Halberstadt-Blankenburger Eisenbahngesellschaft zu Blankenburg a. H.	Die nach beendeter Probedienstzeit in den nebenstehenden unteren Stellen angestellten Militäranwärter haben bei genügender Befähigung bezw. nach Ablegung der vorgeschriebenen Prüfung gleich den Civilanwärtern Anrecht zum Aufrücken in die höheren Dienststellen, und zwar im Büreaudienste: als Eisenbahnsekretär, im Stationsdienste: als Stationsverwalter und Stationsvorsteher, im Fahrdienste: als Zugführer und Packmeister.

XI. Herzogthum Sachsen-Meiningen.

Feldabahn.	Expedient, Expeditionsgehülfe.	40 Jahre.	Betriebsverwaltung der Feldabahn zu Dermbach.	

XII. Herzogthum Sachsen-Altenburg.

1. Altenburg-Zeitzer Eisenbahn.	Untere Betriebsbeamte, mit Ausnahme der einer technischen Vorbildung bedürfenden.	35 Jahre.	Königliche Generaldirektion der Sächsischen Staatseisenbahnen zu Dresden.	
2. Eisenberg-Crossener Eisenbahn.		35 „	Vorstand der Eisenberg-Crossener Eisenbahngesellschaft zu Eisenberg in Altenburg.	Der Betrieb dieser Bahn ist verpachtet; es kann daher die Anstellung eines Beamten nur für die Dauer der bis zum 31. März 1903 laufenden Pachtzeit gewährleistet werden.

XIII. Herzogthum Sachsen-Coburg und Gotha.

1. Arnstadt-Ichtershausener Eisenbahn.	Subaltern- und Unterbeamte.	40 Jahre.	Betriebsverwaltung Thüringischer Nebenbahnen zu Weimar.	Bei der Besetzung sind die für den preußischen Staatseisenbahndienst in dieser Beziehung gültigen Vorschriften zur Anwendung zu bringen.

Digitized by Google

Bezeichnung der Eisenbahn.	Bezeichnung der Stellen, welche vorzugsweise mit Militäranwärtern zu besetzen sind.	Altersgrenze, bis zu welcher Militäranwärter berücksichtigt werden müssen.	Bezeichnung der Behörde, an welche die Bewerbungen zu richten sind, soweit nicht in den Vakanzanmeldungen andere Anstellungsbehörden ausdrücklich bezeichnet werden.	Bemerkungen.
2. Wutha-Ruhlaer Eisenbahn.	Expeditionsdiätar, Schaffner, Weichensteller, Bahnwärter.	35 Jahre.	Betriebsverwaltung Thüringischer Nebenbahnen zu Weimar.	

XIV. Herzogthum Anhalt.

1. Dessau-Wörlitzer Eisenbahn.	Subaltern- und Unterbeamte.	Eine Altersgrenze ist nicht festgesetzt.	Betriebsverwaltung der Dessau-Wörlitzer Eisenbahn zu Dessau.	Bei der Besetzung sind die für den Staatsdienst bestehenden oder noch zu erlassenden Bestimmungen sinngemäß zur Anwendung zu bringen.
2. Gernrode-Harzgeroder Eisenbahn.	Wie zu 1.	Eine Altersgrenze ist nicht festgesetzt.	Vorstand der Gernrode-Harzgeroder Eisenbahngesellschaft zu Ballenstedt.	Bei der Besetzung sind bis zum Erlasse reichsgesetzlicher Bestimmungen die für den Staatsdienst bestehenden oder noch zu erlassenden Vorschriften sinngemäß zur Anwendung zu bringen.

XV. Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.

1. Arnstadt-Ichtershausener Eisenbahn.	Weichensteller, Schaffner, Bahnwärter.	40 Jahre.	Betriebsverwaltung Thüringischer Nebenbahnen zu Weimar.	Bei der Besetzung sind die für den preußischen Staatseisenbahndienst in dieser Beziehung gültigen Vorschriften zur Anwendung zu bringen.
2. Hohenebra-Ebelebener Eisenbahn.	Weichensteller, Schaffner.	40 "		
3. Ilmenau-Großbreitenbacher Eisenbahn.	Stationsdiätar, Weichensteller, Schaffner.	40 "		

XVI. Fürstenthum Waldeck.

Rhene-Diemelthal-Eisenbahn.	Subaltern- und Unterbeamte.	40 Jahre.	Vorstand der Rhene-Diemelthal-Eisenbahngesellschaft zu Siegen.	Bei der Besetzung sind die für den Staatseisenbahndienst in dieser Beziehung gültigen Vorschriften zur Anwendung zu bringen.

Digitized by Google

Bezeichnung der Eisenbahn.	Bezeichnung der Stellen, welche vorzugsweise mit Militäranwärtern zu besetzen sind.	Altersgrenze, bis zu welcher Militäranwärter berücksichtigt werden müssen.	Bezeichnung der Behörde, an welche die Bewerbungen zu richten sind, soweit nicht in den Vakanzanmeldungen andere Anstellungsbehörden ausdrücklich bezeichnet werden.	Bemerkungen.
XVII. Freie und Hansestadt Lübeck.				
1. Eutin-Lübecker Eisenbahn (bezüglich des im lübeckischen Gebiete stationirten Personals).	Stationsverwalter, Stationsassistenten, Brückenwärter, Weichensteller, Bahnwärter.	35 Jahre.	Direktion der Eutin-Lübecker Eisenbahngesellschaft zu Lübeck.	Nach einer Vereinbarung mit der Großherzoglich oldenburgischen Regierung vom Oktober 1884 sind die nebenverzeichneten Stellen in eine Bekanntmachung des Großherzoglich oldenburgischen Staatsministeriums mit aufgenommen, und zwar mit dem Zusatze: zu zwei Dritttheilen den Militäranwärtern vorbehalten.
2. Lübeck-Büchener Eisenbahn für die Zweigbahn Lübeck-Travemünde.	Bahnhofsvorsteher in Travemünde, Telegraphisten, Weichensteller, Bahnwärter, Schaffner, Nachtwächter.	35 „	Direktion der Lübeck-Büchener Eisenbahngesellschaft zu Lübeck.	
XVIII. Elsaß-Lothringen.				
1. Kayserberger Thalbahn (Colmar-Kayserberg-Schnierlach).	Unterbeamte, soweit dieselben einer technischen Ausbildung nicht bedürfen.	40 Jahre.	Vorstand der Kayserberger Thalbahn-Aktiengesellschaft zu Colmar i. Els.	
2. Straßenbahn Colmar-Winzenheim.	Wie zu 1.	40 „		
3. Straßenbahn von Erstein (Rheinstraße) nach Erstein (Reichseisenbahnhof).	Wie zu 1.	40 „	Straßburger Straßenbahngesellschaft zu Straßburg i. Els.	
4. Straßenbahn Mülhausen-Ensisheim.	Wie zu 1.	40 „	Vorstand der Straßenbahngesellschaft Mülhausen-Ensisheim-Wittenheim zu Mülhausen i. Els.	
5. Straßenbahn Mülhausen-Illzach-Wittenheim.	Wie zu 1.	40 „		
6. Straßenbahn Mülhausen-Pfastatt.	Wie zu 1.	40 „		
7. Straßenbahn von Straßburg nach Markolsheim mit Abzweigung von Boofzheim nach Rheinau.	Wie zu 1.	40 „	Straßburger Straßenbahngesellschaft zu Straßburg i. Els.	
8. Straßenbahn von Straßburg nach Truchtersheim.	Wie zu 1.	40 „		

Digitized by Google

3. Verzeichniß

der

in den Bundesstaaten eingesetzten Vermittelungsbehörden, an welche die zur Aufnahme in die Vakanzenliste bestimmten Ausschreibungen von Stellen, sowie die vierteljährlichen Mittheilungen von der Besetzung der den Militäranwärtern vorbehaltenen Stellen zu richten sind (§§. 16 und 23 der Grundsätze).

Laufende Nr.	Bundesstaat.	Vermittelungsbehörden.
1.	Preußen	a) Für den Bezirk des I. Armeekorps: Bezirkskommando Braunsberg, b) " " " " II. " " Stettin, c) " " " " III. " " Potsdam, d) " " " " IV. " " Magdeburg, e) " " " " V. " " Neusalz a/O., f) " " " " VI. " " II Breslau, g) " " " " VII. " " I Münster, h) " " " " VIII. " " Coblenz, i) " " " " IX. " " Schleswig, k) " " " " X. " " Hildesheim, l) " " " " XI. " " Marburg, m) " " " " XVII. " " Marienburg.
2.	Bayern	a) " " " " I. bayerischen Armeekorps: Bezirkskommando II München, b) " " " " II. " " " : Bezirkskommando Würzburg.
3.	Sachsen (Königreich)	Landwehr-Bezirkskommando Dresden-Altstadt.
4.	Württemberg	Königlich württembergisches Kriegsministerium zu Stuttgart.
5.	Baden	Bezirkskommando Karlsruhe.
6.	Hessen	Für den Bezirk der Großherzoglich hessischen (25.) Division: Bezirkskommando II Darmstadt.
7.	Mecklenburg-Schwerin	Für den Bezirk der 34. Infanterie-Brigade: Bezirkskommando Schwerin.
8.	Sachsen (Großherzogthum)	Bezirkskommando Marburg.
9.	Mecklenburg-Strelitz	" Schwerin.
10.	Oldenburg	a) Für das Fürstenthum Birkenfeld: Bezirkskommando Coblenz, b) für das übrige Staatsgebiet: " Hildesheim.
11.	Braunschweig	Bezirkskommando Hildesheim.
12.	Sachsen-Meiningen	" Marburg.
13.	Sachsen-Altenburg	" Magdeburg.
14.	Sachsen-Coburg und Gotha	" Marburg.
15.	Anhalt	" Magdeburg.
16.	Schwarzburg-Sondershausen	" Magdeburg.
17.	Schwarzburg-Rudolstadt	" Magdeburg.
18.	Waldeck	" Marburg.
19.	Reuß ä. L. (Greiz)	" Magdeburg.
20.	Reuß j. L. (Gera)	" Magdeburg.
21.	Schaumburg-Lippe	" I Münster.
22.	Lippe	" I Münster.
23.	Lübeck	" Schleswig.
24.	Bremen	" Schleswig.
25.	Hamburg	" Schleswig.
26.	Elsaß-Lothringen	a) Für den Bereich des XIV. Armeekorps (Bezirk Oberelsaß): Bezirkskommando Karlsruhe, b) für den Bereich des XV. Armeekorps (Bezirk Unterelsaß und die Kreise Saarburg und Saargemünd im Bezirk Lothringen): Bezirkskommando Straßburg i. Els., c) für den Bereich des XVI. Armeekorps (Bezirk Lothringen mit Ausnahme der Kreise Saarburg und Saargemünd): Bezirkskommando Metz.

Berlin, Carl Heymanns Verlag. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin.

Digitized by Google

Central-Blatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XXIII. Jahrgang. | Berlin Freitag, den 6. Dezember 1895. | № 50.

Inhalt: 1. Allgemeine Verwaltungs-Sachen: Vierteljährliche Gehaltszahlung an die etatsmäßigen Beamten des Kaiserlichen Kanalamts in Kiel . . . Seite 497

2. Konsulat-Wesen: Bestellung eines Konsular-Agenten; — Ermächtigung zur Vornahme von Civilstands-Akten 497

3. Zoll- und Steuer-Wesen: Veränderungen in dem Stande oder den Befugnissen der Zoll- und Steuerstellen; — Ermächtigung eines Steueramts zur Erhebung der Reichsstempelabgabe und zur Abstempelung von inländischen Renten- und Schuldverschreibungen 498

4. Polizei-Wesen: Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet 499

1. Allgemeine Verwaltungs-Sachen.

Denjenigen Reichsbeamten, an welche gemäß §. 5 des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten, vom 31. März 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 61) die Gehaltszahlung vierteljährlich stattfinden soll,*) sind zufolge Beschlusses des Bundesraths die etatsmäßigen Beamten des Kaiserlichen Kanalamts in Kiel hinzugetreten.

Berlin, den 30. November 1895.

Der Reichskanzler.
In Vertretung: v. Boetticher.

2. Konsulat-Wesen.

Von dem Kaiserlichen Konsul in Curitiba (Brasilien) ist der Kaufmann Carl Kern an Stelle des Kaufmanns Ferdinand Hürlimann zum Konsular-Agenten in Paranaguá bestellt worden.

*) Vergl. die Bekanntmachungen vom 5. Juli 1873 (Central-Blatt S. 211) und die Nachträge (Central-Blatt 1875 S. 819; 1877 S. 558; 1885 S. 205; 1887 S. 83 und 1890 S. 140).

Digitized by Google

Der dem Kaiserlichen Konsulat in Jerusalem zugeordnete und zugleich mit der Verwaltung des Kaiserlichen Vize-Konsulats in Jaffa betraute Dragoman Schmidt ist auf Grund des §. 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 in Verbindung mit §. 85 des Gesetzes vom 6. Februar 1875 für die Dauer seiner Verwendung in Jaffa und für den Amtsbezirk des dortigen Vize-Konsulats ermächtigt worden, bürgerlich gültige Eheschließungen von Reichsangehörigen und Schutzgenossen, mit Einschluß der unter deutschem Schutze lebenden Schweizer, vorzunehmen und die Geburten, Heirathen und Sterbefälle von solchen zu beurkunden.

Die gleiche Ermächtigung ist dem Dragoman Schmidt für Fälle der Abwesenheit oder der Behinderung des Kaiserlichen Konsuls in Jerusalem für den ganzen Amtsbezirk des dortigen Konsulats ertheilt worden.

3. Zoll- und Steuer-Wesen.

Veränderungen in dem Stande oder den Befugnissen der Zoll- und Steuerstellen.

Im Königreich Preußen.

Das Steueramt II. zu Eckartsberga im Bezirk des Hauptsteueramts zu Naumburg a. Saale ist aufgehoben worden.

Zu Niezychowo im Bezirk des Hauptsteueramts zu Bromberg ist eine selbständige Zuckersteuerstelle und zu Samter im Bezirk des Hauptsteueramts zu Posen eine mit dem Steueramt I. in Samter verbundene Zuckersteuerstelle errichtet worden. Die beiden Zuckersteuerstellen sind für die neuerrichteten beiden Zuckerfabriken zu Niezychowo bezw. Samter zuständig.

Zu Troppau in Oesterreichisch-Schlesien ist auf dem Centralbahnhofe ein preußisches, zum Bezirk des Hauptzollamts zu Ratibor gehöriges Nebenzollamt I. errichtet worden, das außer der ihm nach §. 128 des Vereinszollgesetzes zustehenden Befugniß ermächtigt ist, Zollerhebungen in unbeschränkter Höhe vorzunehmen und Begleitscheine auszufertigen und zu erledigen.

Zu Wronke im Bezirk des Hauptsteueramts zu Posen ist ein Steueramt II. errichtet worden. Demselben ist die Befugniß zur Ausfertigung von Versendungsscheinen I und II über inländischen Taback, zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden Tabacks sowie zur unbeschränkten Ausfertigung von Uebergangsscheinen beigelegt.

Es ist ertheilt worden:

dem Steueramt I. zu Dinslaken im Bezirk des Hauptsteueramts zu Wesel die Befugniß zur Erledigung von Begleitscheinen II über unbearbeitete Tabackblätter,

dem Steueramt I. zu Cüstrin im Bezirk des Hauptsteueramts zu Frankfurt a. O. die Befugniß zur Erledigung von Begleitscheinen II,

dem Steueramt I. zu Oranienburg im Bezirk des Hauptsteueramts zu Potsdam die Befugniß zur Abfertigung von Mehl, welches mit dem Anspruch auf Ertheilung von Einfuhrscheinen zur Ausfuhr angemeldet wird,

dem Nebenzollamt I. (Wachtschiff) zu Cuxhaven im Bezirk des Hauptzollamts zu Altona die unbeschränkte Befugniß zur Erledigung von Begleitscheinen I,

dem Steueramt I. zu Muskau im Bezirk des Hauptsteueramts zu Sagan die unbeschränkte Befugniß zur Erledigung von Begleitscheinen II und

dem Hauptsteueramt zu Gleiwitz die Befugniß zur Abfertigung der für die Handlung J. Gutsmann daselbst mit Ladungsverzeichniß sowie mit Begleitschein I unter Kollo- oder Eisenbahnwagenverschluß eingehenden Wein- und Spirituosen-Sendungen.

Im Königreich Bayern.

Den Aufschlag-Einnehmereien zu Rentweinsdorf im Bezirk des Hauptzollamts zu Bamberg und zu Erding im Bezirk des Hauptzollamts zu München ist die Befugniß zur Ausfertigung von Uebergangsscheinen über Bier ertheilt worden.

Digitized by Google

Im Königreich Sachsen.

Die Zollreceptur zu Deutsch-Neudorf im Bezirk des Hauptsteueramts zu Freiberg ist in ein Nebenzollamt II. umgewandelt worden.

Im Großherzogthum Baden.

Es ist ertheilt worden:

den Steuer-Einnehmereien zu Neidenstein und zu Nußloch im Bezirk des Hauptsteueramts zu Heidelberg die Befugniß zur Ausfertigung und Erledigung von Versendungsscheinen I über Tabacksendungen aus den bezw. für die dortigen Privatlager für unversteuerten inländischen Taback und der Steuer-Einnehmerei zu Oestringen im Bezirk des Hauptsteueramts zu Karlsruhe die Befugniß zur Ausfertigung von Versendungsscheinen I und II und zur Erledigung von Versendungsscheinen I über dergleichen Tabacksendungen.

Im Großherzogthum Hessen.

Zu Mosbach und Hainstadt im Bezirk des Hauptsteueramts zu Offenbach sind Uebergangsstellen mit der Befugniß zur Eingangsrevision übergangssteuerpflichtigen Bieres errichtet worden.

Dem Hauptsteueramt zu Darmstadt und der Zollexpedition am Bahnhof daselbst ist die Befugniß zur Abfertigung von mit dem Anspruch auf Abgabenvergütung angemeldeten Kakaowaaren ertheilt worden.

Das Fürstlich schwarzburgische Steueramt zu Sondershausen ist zur Erhebung der Reichsstempelabgabe und zur Abstempelung von inländischen Renten- und Schuldverschreibungen nach der Tarifnummer 3b des Reichsstempelgesetzes vom 27. April 1894 (Reichs-Gesetzbl. S. 381) ermächtigt worden.

---

4. Polizei-Wesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet.

Laufende Nr.	Name und Stand der Ausgewiesenen.	Alter und Heimath der Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs:					
1.	Jakob Dandrieux, Schifferknecht,	geboren am 6. Januar 1875 zu La Chapelle-Hugon, Arrondissement St. Armand, Departement Cher, Frankreich, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	20. November d. J.
2.	Karl Fischer, Kaufmann,	geboren am 20. Januar 1864 zu Wien,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Trier,	25. November d. J.
3.	Josefa Höllmüller, Fabrikarbeiterin,	geboren am 22. Juni 1876 zu Deggendorf, Bayern, österreichische Staatsangehörige, ortsangehörig zu Lichtenau (Bezirk Rohrbach, Böhmen),	Landstreichen,	Königlich bayerische Polizei-Direktion München,	29. Oktober d. J.

Digitized by Google

Laufende Nr.	Name und Stand der Ausgewiesenen.	Alter und Heimath der Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
4.	Fritz (Fischel) Kormes, Drechsler und Handarbeiter,	geboren am 15. Juni 1877 zu Lemberg, Galizien, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Leipzig,	17. Mai d. J.
5.	Anton Lange, Weber,	geboren am 16. Mai 1863 zu Bärnsdorf, Bezirk Friedland, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	Diebstahl und Betteln,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Bautzen,	29. Oktober d. J.
6.	Adolf Parsche, Eisengießer,	geboren am 1. Mai 1850 zu Böhmisch-Kamnitz, Bezirk Tetschen, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	Betteln,	dieselbe,	desgleichen.
7.	Eduard Schlegel, Fabrikarbeiter,	geboren am 15. Mai 1866 zu Kreibitz, Bezirk Rumburg, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	dieselbe,	12. November d. J.

Berlin, Carl Heymanns Verlag. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin.

Digitized by Google

Central-Blatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XXIII. Jahrgang. | Berlin, Freitag, den 13. Dezember 1895. | № 51.

Inhalt: 1. **Konsulat-Wesen:** Entlassung eines Konsuls bezw. Einziehung eines Konsulats und anderweite Zutheilung des Amtsbezirks desselben; — Exequatur-Ertheilungen . . . . . Seite 501

2. **Bank-Wesen:** Status der deutschen Notenbanken Ende November 1895 502

3. **Allgemeine Verwaltungs-Sachen:** Bestimmungen für die Civilverwaltung des Reichs, betreffend die Ausführung von Dienstreisen 504

4. **Zoll- und Steuer-Wesen:** Zolltarifirung von eingehendem frischen und zubereiteten Fleisch in hermetisch verschlossenen Gefäßen; — Namhaftmachung einer zur Zusammensetzung des allgemeinen Branntwein-Denaturirungsmittels ermächtigten Firma 505

5. **Polizei-Wesen:** Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet 505

1. Konsulat-Wesen.

Nachdem dem bisherigen Kaiserlichen Konsul in St. Martin de Re, Souchet, die Entlassung aus dem Reichsdienste ertheilt worden, ist das Kaiserliche Konsulat in St. Martin de Ré zur Einziehung gelangt und die bisher dessen Amtsbezirk bildende Ile de Ré dem Kaiserlichen Vi[illegible]sulat in La Rochelle zugewiesen worden.

Dem zum großbritannischen General-Konsul mit dem Amtssitz in Leipzig ernannten Baron Christian Karl Bernhard von Tauchnitz ist das Exequatur Namens des Reichs ertheilt worden.

Dem zum K. und K. österreichisch-ungarischen Konsul in Breslau ernannten Hof- und Ministerial-Sekretär Felix Ritter von Prus—Grzybowski ist das Exequatur Namens des Reichs ertheilt worden.

Digitized by Google

2. Bank-

Status der deutschen Noten

nach den im Reichsanzeiger veröffentlichten Wochenüber

(Die Beträge lauten

Passiva.

Laufende Nummer.	Bezeichnung der Banken.	Grund-Kapital.	Reserve-Fonds.	Noten-Umlauf.	Gegen 31. Okt. 1895.	Ungedeckte Noten.	Gegen 31. Okt. 1895.	Sonstige täglich fällige Verbindlichkeiten.	Gegen 31. Okt. 1895.	Verbindlichkeiten mit Kündigungsfrist.	Gegen 31. Okt. 1895.	Sonstige Passiva.	Gegen 31. Okt. 1895.	Summe der Passiva.	Gegen 31. Okt. 1895.	Event. Verbindlichkeiten aus weitergegebenen inländischen Wechseln.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.
1	Reichsbank	120 000	30 000	1 148 755	— 43 338	211 532	— 36 508	448 680	+ 11 432	—	—	16 482	+ 1 913	1 763 917	— 29 993	—
2	Frankfurter Bank	18 000	4 800	14 080	+ 694	8 908	+ 711	6 942*	+ 245	10 885	— 2 642	88	+ 79	54 795	— 1 624	4 786
3	Bayerische Notenbank . .	7 500	1 865	63 284	— 1 789	29 036	— 1 124	8 822	+ 157	—	—	2 507	— 149	83 978	— 1 781	1 196
4	Sächsische Bank zu Dresden	30 000	4 676	50 822	— 465	13 167	— 394	18 209	— 5 690	28 019	+ 6 418	806	— 27	132 532	+ 236	1 604
5	Württembergische Notenbank	9 000	776	22 615	— 1 830	9 982	— 640	3 065	+ 1 554	75	+ 1	535	+ 54	36 066	+ 279	576
6	Badische Bank	9 000	1 659	16 988	+ 728	10 944	+ 789	2 418	— 356	—	—	556	+ 69	30 621	+ 441	1 521
7	Bank für Süddeutschland .	15 672	1 789	15 295	+ 1 474	9 052	+ 405	96*	— 1	-	—	635	+ 56	33 487	+ 1 529	1 448
8	Braunschweigische Bank. .	10 500	690	2 840	+ 220	1 985	+ 214	3 728	+ 637	1 178	— 338	180	+ 34	19 116	+ 553	431
	Zusammen	219 672	46 255	1 334 679*	— 43 806	294 60[illegible]	[illegible]	491 960	+ 7 978	40 157	+ 3 439	21 789	+ 2 029	2 154 512	— 30 360	11 562

Bemerkungen.

Zu Spalte 5*: Davon in Abschnitten zu 100 ℳ = 935 552 550 ℳ,
" 500 " = 24 475 400 ℳ (bei den Banken Nr. 1, 2, 4),
" 1 000 " = 372 913 500 ℳ (" " " " 1 und 2).

Zu Spalte 9 Nr. 2*: Darunter 129 700 ℳ noch nicht zur Einlösung gelangte Guldennoten.
" " 9 " 7*: " 91 118 ℳ " " " " " Gulden- und Thalernoten.

Digitized by Google

Weſen.

banken Ende November 1895

ſichten, verglichen mit demjenigen Ende Oktober 1895.

auf Tauſend Mark.)

Activa.

Metall-Beſtand.	Gegen 31. Okt. 1895.	Reichskaſſenſcheine.	Gegen 31. Okt. 1895.	Noten anderer Banken.	Gegen 31. Okt. 1895.	Wechſel.	Gegen 31. Okt. 1895.	Lombard.	Gegen 31. Okt. 1895.	Effekten.	Gegen 31. Okt. 1895.	Sonſtige Aktiva.	Gegen 31. Okt. 1895.	Summe der Aktiva.	Gegen 31. Okt. 1895.	Laufende Nummer.
18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.	27.	28.	29.	30.	31.	32.	33.	34.
902 931	− 10 927	20 793	+ 363	13 499	+ 3 734	675 548	− 11 304	90 929	− 7 394	12 532	+ 1 400	47 685	− 5 865	1 763 917	− 29 993	1
5 026	+ 187	38	+ 14	108	− 218	30 612	− 1 007	11 063	− 260	5 987	− 10	2 884	− 255	55 718	− 1 549	2
31 657	+ 585	50	+ 16	2 541	− 1 266	44 191	− 1 630	8 205	− 46	55	− 1	2 279	+ 561	83 978	− 1 781	3
20 577	− 598	800	− 92	16 278	+ 619	81 819	+ 752	3 241	− 164	559	− 38	9 258	− 243	132 532	+ 236	4
11 425	+ 178	127	+ 19	1 081	− 887	21 071	+ 847	1 599	+ 123	8	−	755	− 1	36 066	+ 279	5
5 924	− 32	17	+ 5	108	− 34	21 388	+ 578	911	+ 63	84	− 95	2 194	− 44	30 621	+ 441	6
5 249	+ 369	18	+ 8	976	+ 692	17 585	+ 389	2 141	+ 235	4 874	−	2 644	− 164	33 487	+ 1 529	7
730	+ 48	20	− 7	105	− 35	6 214	+ 465	2 817	+ 69	461	+ 18	8 963	− 13	19 310	+ 545	8
983 519	− 10 190	21 863	+ 326	34 691	+ 2 605	898 428	− 10 910	115 906	− 7 374	24 560	+ 1 274	76 662	− 6 024	2 155 629	− 30 293	

Digitized by Google

3. Allgemeine Verwaltungs-Sachen.

An Stelle der durch den Erlaß vom 9. April 1881 (Central-Blatt für das Deutsche Reich S. 136) für die Civilverwaltung des Reichs festgesetzten Grundsätze, betreffend die Ausführung von Dienstreisen, treten folgende Bestimmungen:

1. Dienstreisen sind, sofern die Zahl der Reisetage dadurch beeinflußt werden sollte, und wenn nicht besondere dienstliche — eventuell in der Liquidation kurz zu erläuternde — Umstände oder die fahrplanmäßige Abfahrtszeit der Eisenbahnzüge oder Dampfschiffe ein Anderes bedingen, in den Morgenstunden, d. h. in den Monaten April bis September von 6 Uhr und in den Monaten Oktober bis März von 7 Uhr Morgens ab, anzutreten:

   Bei Benutzung von Eisenbahnen, Dampfschiffen oder Postverbindungen ist als Zeitpunkt des Antritts der Reise der fahrplanmäßige Abgang der Züge ꝛc. anzusehen.

2. Soweit die vorhandenen Verkehrsmittel es ermöglichen, sind Dienstreisen ohne andere, als die zur Erledigung der Dienstgeschäfte erforderlichen Unterbrechungen zurückzulegen.

   Unterbrechungen behufs Uebernachtens sind bei Reisen, deren Zweck eine außergewöhnliche Beschleunigung nicht bedingt, unter der Voraussetzung durchgehender Züge im Allgemeinen erst nach Zurücklegung einer Eisenbahnstrecke von 500 km gestattet. Für Reisen auf Landwegen ermäßigt sich diese Entfernung unter normalen Verhältnissen auf $112^1/_2$ km und für Reisen auf Dampfschiffen auf 375 km.

   Unterbrechungen, welche durch Krankheit oder andere besondere Umstände nothwendig werden und auf die Zahl der Reise- und Aufenthaltstage von Einfluß sind, müssen erläutert werden.

3. Beamte, welche für die mittelst der Eisenbahn zurückzulegenden Dienstreisen an Fuhrkosten $0{,}_{10}$ ℳ oder mehr für das Kilometer zu beanspruchen haben, sind zur Benutzung von Schnell- und Durchgangs- (D-) Zügen verpflichtet, wenn dadurch eine Abkürzung der Reisedauer ermöglicht wird oder Unterbrechungen der Reise vermieden werden.

4. Die Weiter- bezw. Rückreise, namentlich bei kürzeren Touren, ist — von denjenigen Beamten, welche für Reisen auf Landwegen $0{,}_{60}$ ℳ für das Kilometer als Fuhrkosten erhalten, unter Umständen selbst mit Benutzung von Extrapost — nach beendetem Dienstgeschäft möglichst noch an demselben Tage anzutreten.

   Haben die Dienstgeschäfte bezw. die Hinreise und die Dienstgeschäfte 7 Stunden und darüber in Anspruch genommen, so werden unter kürzeren Touren solche Entfernungen verstanden, welche mit der Post, der Eisenbahn oder dem Dampfschiff in höchstens 2 Stunden zurückgelegt werden können.

5. Die Berechnung der Reisekosten erfolgt ohne Rücksicht darauf, welchen Weg der Reisende thatsächlich eingeschlagen und welches Beförderungsmittel er benutzt hat, nach demjenigen Wege, welcher sich für die Reichskasse als der mindestkostspielige darstellt und nach dem Zweck der Reise und den Umständen des besonderen Falls von dem Beamten auch wirklich hätte benutzt werden können.

6. Ausnahmen von vorstehenden Bestimmungen (1—5) können nach der Entscheidung der die Richtigkeit der Reisekosten-Liquidationen bescheinigenden Beamten dann zugelassen werden, wenn die Anwendung derselben zu besonderen Härten führen würde.

7. Die Reisekosten-Liquidationen, durch deren Vollziehung der Liquidant die Verantwortlichkeit für die Richtigkeit der gemachten Angaben übernimmt, sind von der zuständigen Behörde mit der Bescheinigung der Richtigkeit zu versehen, welche das Anerkenntniß der Nothwendigkeit der Reise, der geschehenen Ausführung der Geschäfte, sowie der Angemessenheit der zu den letzteren verwendeten Zeitdauer und der Richtigkeit der angegebenen Dauer überhaupt in sich begreift.

Digitized by Google

8. Auf Dienstreisen der gesandtschaftlichen und Konsularbeamten finden die vorstehenden Bestimmungen keine Anwendung; für die von Beamten des Auswärtigen Amts auszuführenden Dienstreisen sind sie nur dann maßgebend, wenn Anfangs- und Endpunkt der Reise innerhalb des Reichsgebiets liegen.

Berlin, den 12. Dezember 1895.

Der Reichskanzler.
Fürst zu Hohenlohe.

---

4. Zoll- und Steuer-Wesen.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 28. November d. J. beschlossen,

daß das in hermetisch verschlossenen Gefäßen eingehende frische und einfach zubereitete (gekochte, gebratene, geräucherte, eingesalzene [eingepökelte]) Fleisch von Vieh auch beim Eingange aus Vertragsstaaten oder meistbegünstigten Ländern dem tarifmäßigen Zollsatze der Nummer 25g 1 von 20 ℳ für 100 kg unterliegt.

Berlin, den 11. Dezember 1895.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage: v. Koerner.

Der Kaufmann Johs. Oswaldowski zu Altona ist nach Maßgabe des §. 9 des Regulativs, betreffend die Steuerfreiheit des Branntweins zu gewerblichen 2c. Zwecken, zur Zusammensetzung des allgemeinen Branntwein-Denaturirungsmittels ermächtigt worden.

---

5. Polizei-Wesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet.

Laufende Nr.	Name und Stand der Ausgewiesenen.	Alter und Heimath der Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
	Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs:				
1.	Florian Adel, Musiker,	25 Jahre alt, geboren zu Warth, Kanton Thurgau, Schweiz, schweizerischer Staatsangehöriger,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	23. November d. J.
2.	Ferdinand Friedrich Andersen, Matrose,	geboren am 4. April 1859 zu Kopenhagen, Dänemark, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Düsseldorf,	4. Dezember d. J.

Digitized by Google

Laufende Nr.	Name und Stand der Ausgewiesenen.	Alter und Heimath der Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
3.	Andreas Muis, Arbeiter,	geboren am 2. April 1843 zu Gröningen, Niederlande,	Landstreichen und Betteln,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Stade,	25. November d. J.
4.	Nuchem Scharfstein, Handelsmann,	geboren im Jahre 1827 zu Suchoczyn, Gouvernement Warschau, russischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Königlich bayerische Polizei-Direktion München,	15. November d. J.
5.	Josef Scharfstein, früher Kaufmann,	geboren im Jahre 1877 zu Suchoczyn, russischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	dieselbe,	desgleichen.
6.	Leopold Schob (Schopp), Bäcker und Metzger,	geboren am 10. November 1855 zu Wien, ortsangehörig zu Wollein, Mähren,	Betteln,	Königlich bayerisches Bezirksamt Weilheim,	16. November d. J.
7.	Josef Heinrich Schubert, Versicherungs-Inspektor,	geboren am 21. März 1867 zu Wien, österreichischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Polizei-Behörde zu Hamburg,	26. November d. J.
8.	Stanislaus Skórczynski, Arbeiter,	56 Jahre alt, geboren und ortsangehörig zu Wadowice, Galizien,	Landstreichen und versuchter Diebstahl,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Oppeln,	9. September d. J.
9.	Anton Zimmel, Schuhmachergehülfe,	geboren am 19. November 1854 zu Finsternau, Bezirk Waidhofen an der Thaya, Nieder-Oesterreich, ortsangehörig daselbst,	Landstreichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Mühldorf,	18. November d. J.

Berlin, Carl Heymanns Verlag. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin.

Digitized by Google

Central-Blatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XXIII. Jahrgang. | Berlin, Freitag, den 20. Dezember 1895. | № 52.

Inhalt: 1. Zoll- und Steuer-Wesen: Vorschriften für die Vergütung der Branntweinsteuern bei der Ausfuhr von flüssigen alkoholhaltigen Parfümerien sowie von alkoholhaltigen Kopf-, Zahn- und Mundwassern . Seite 507
2. Finanz-Wesen: Nachweisung der Einnahmen des Reichs vom 1. April 1895 bis Ende November 1895 . . 521
3. Militär-Wesen: Festsetzung der für die Naturalverpflegung zu vergütenden Beträge für das Jahr 1896 . . . 522
4. Allgemeine Verwaltungs-Sachen: Herausgabe des Handbuchs für das Deutsche Reich für das Jahr 1896 . 522
5. Polizei-Wesen: Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet 522

1. Zoll- und Steuer-Wesen.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom heutigen Tage den folgenden Beschluß gefaßt:

1. Vom 1. Januar 1896 ab wird bei der Ausfuhr von flüssigen, alkoholhaltigen Parfümerien sowie von alkoholhaltigen Kopf-, Zahn- und Mundwassern Vergütung der Branntweinsteuern nach Maßgabe der anliegenden Vorschriften gewährt.
2. Von demselben Zeitpunkte ab finden auf den Verkehr mit den vorbezeichneten Waaren zwischen der Branntweinsteuergemeinschaft und dem Großherzogthum Luxemburg die Bestimmungen des zwischen der Königlich preußischen und der Großherzoglich luxemburgischen Regierung getroffenen Abkommens vom $\frac{31.\ \text{März}}{14.\ \text{April}}$ 1858 Anwendung.

Berlin, den 19. Dezember 1895.

Der Reichskanzler.
In Vertretung: Graf v. Posadowsky.

Digitized by Google

Vorschriften

für

die Vergütung der Branntweinsteuern bei der Ausfuhr von flüssigen, alkoholhaltigen Parfümerien sowie von alkoholhaltigen Kopf-, Zahn- und Mundwassern.

---

§. 1.

A. Vergütungssätze. Bei der Ausfuhr von flüssigen alkoholhaltigen Parfümerien sowie von alkoholhaltigen Kopf-, Zahn- und Mundwassern, die sich im freien Verkehr befinden, wird:

die Maischbottich- oder Materialsteuer mit	0,1601	M,
die Verbrauchsabgabe mit	0,70	=
die Brennsteuer mit	0,06	=

für jedes in den ausgeführten Fabrikaten enthaltene Liter reinen Alkohols vergütet.

Eines Nachweises darüber, daß der Branntwein, aus welchem die Fabrikate hergestellt sind, der Maischbottich- oder Materialsteuer unterlegen hat, bedarf es nicht.

§. 2.

B. Bedingungen für die Gewährung der Vergütung. Die Steuervergütung wird nur denjenigen Gewerbetreibenden gewährt, welche das Vertrauen der Steuerbehörde genießen und ordnungsmäßige kaufmännische Bücher führen; auch darf sie nur für die von ihnen selbst hergestellten Parfümerien u. s. w. in Anspruch genommen werden.

§. 3.

Wer Parfümerien u. s. w. mit dem Anspruch auf Steuervergütung in das Ausland auszuführen beabsichtigt, hat bei dem zuständigen Hauptamte die Genehmigung hierzu schriftlich nachzusuchen und dabei in doppelter Ausfertigung eine Betriebserklärung einzureichen, in welcher anzugeben ist:

a) welche einzelnen Arten von Parfümerien, Kopf-, Zahn- und Mundwassern (§. 1) zur Ausfuhr gelangen sollen,

b) wieviel die wahre Alkoholstärke des in jedem dieser Fabrikate enthaltenen Branntweins beträgt (Gewichtsprozente oder Volumenprozente),

c) in welchen inneren Umschließungen die Ausfuhr der einzelnen Fabrikate erfolgt, und — je nachdem die Alkoholstärke der Fabrikate nach Gewichtsprozenten oder nach Volumenprozenten angegeben wird — welches Gewicht oder welche Raummenge an Parfümerien u. s. w. die zur Anwendung kommenden Umschließungen enthalten,

d) wie die Standgefäße bezeichnet sind, aus denen die einzelnen Fabrikate entnommen werden,

e) in welchen Räumen die mit der Post in das Ausland zu versendenden Packete versandfertig gemacht werden,

f) ob die nicht mit der Post ausgehenden Fabrikate an der Amtsstelle oder in der Gewerbsanstalt vorgeführt und abgefertigt werden sollen.

Die Gesuchsteller müssen zugleich die ausdrückliche Verpflichtung eingehen, daß sie sich vorkommendenfalls den im §. 19 vorgesehenen Konventionalstrafen unter Verzicht auf den Rechtsweg unterwerfen.

Die im Absatz 1 unter c vorgesehenen Angaben sind nach ganzen und hundertsteln oder auch tausendsteln Kilogrammen oder Litern zu machen und können für eine größere Anzahl bis höchstens zwölf Umschließungen derselben Art gemeinschaftlich erfolgen.

Digitized by Google

Werden in einem der Punkte, auf die sich die Angaben unter a bis f beziehen, Aenderungen beabsichtigt, so sind sie vor ihrer Ausführung schriftlich in doppelter Ausfertigung bei dem Hauptamt anzumelden.

§. 4.

Gewerbetreibenden, welche Parfümerien u. s. w. mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausführen, ist die steuerfreie Verwendung undenaturirten Branntweins zu Heil-, wissenschaftlichen und gewerblichen Zwecken sowie der Bezug und die Verwendung denaturirten Branntweins in ihrem Betriebe und der Handel mit denaturirtem Branntwein, auch der Bezug von alkoholhaltigen Fabrikaten, die aus denaturirtem oder sonst steuerfrei abgelassenem Branntwein hergestellt sind, untersagt. Ausgenommen hiervon ist die Verarbeitung derjenigen Branntweinvorräthe, die ihnen vor dem 1. Januar 1896 für die Zwecke der Parfümeriefabrikation steuerfrei verabfolgt sind, und die steuerfreie Verwendung von Branntwein zur Herstellung von Seifen. Letztere ist bis auf weiteres unter der Bedingung zu gestatten, daß die Verwendung des Branntweins zu diesem Zweck gemäß §§. 9 und 10 der Vorschriften für die steuerfreie Verwendung von undenaturirtem Branntwein zu Heil-, wissenschaftlichen und gewerblichen Zwecken amtlich überwacht wird.

Die Direktivbehörde ist befugt, unter Anordnung geeigneter Sicherheitsmaßregeln weitere Ausnahmen zuzulassen.

§. 5.

Die Genehmigung der Anträge auf Gewährung der Steuervergütung erfolgt unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs durch die Direktivbehörde, welche erforderlichenfalls für einzelne Betriebe besondere, durch das Steuerinteresse gebotene Kontrolen anordnen darf.

§. 6.

Die Gewährung der Ausfuhrvergütung ist in den Fällen, in denen die Versendung nicht mit der Post erfolgt (§. 11), an die Bedingung geknüpft, daß die in einer Anmeldung mit dem Anspruch auf Steuervergütung aufgeführten Fabrikate zusammen mindestens 3 Liter reinen Alkohols enthalten.

§. 7.

Die Gewerbsanstalten, deren Inhabern die Ausfuhr gegen Steuervergütung zugestanden wird, unterliegen der steuerlichen Revision. Sämmtliche Räume, in welchen die Aufbewahrung oder Behandlung von Branntwein, von alkoholhaltigen Fabrikaten und von Umschließungen stattfindet, dürfen während der Arbeitszeit von den Steuerbeamten betreten werden. Letztere sind berechtigt, die Fabrikationsbücher und die auf den Ankauf von Branntwein und auf die Veräußerung von Parfümerien u. s. w. bezüglichen Handlungsbücher, sowie die Fakturen und sonstigen Geschäftspapiere einzusehen, die Vorräthe an Branntwein, alkoholhaltigen Ganz- und Halbfabrikaten, sowie an Umschließungen zu besichtigen und diejenigen Revisionshandlungen (Alkoholisirungen, Vermessungen u. s. w.) vorzunehmen, die erforderlich sind, um sich von der Innehaltung der Betriebserklärung (§. 3 lit. a bis e) zu überzeugen. Die Einsicht in die Rezepte und die Benennung von Zusatzstoffen, die der Gewerbetreibende geheim zu halten wünscht, kann nicht beansprucht werden.

§. 8.

Von jeder Art der zur Verwendung gelangenden inneren Umschließungen ist der zuständigen Steuerstelle eine leere Probe zu übergeben, an der ersichtlich gemacht ist, bis zu welcher Höhe die Befüllung erfolgt. Die übergebenen Umschließungen sind von der Steuerstelle zu verwiegen oder unter Berücksichtigung der Befüllungsmarke zu vermessen und gegen Vertauschung zu sichern. Ihre Aufbewahrung kann in den Geschäfts- oder Fabrikräumen des Gewerbetreibenden erfolgen, der alsdann zu diesem Zweck nach näherer Bestimmung der Steuerbehörde ein unter Steuerverschluß zu nehmendes Behältniß zur Verfügung zu stellen hat.

§. 9.

C. Verfahren bei der Ausfuhr von Parfümerien u. s. w. gegen Steuervergütung.

1. Postverkehr.

Werden Fabrikate, für welche die Steuervergütung beansprucht wird, mit der Post in das Ausland versandt, so sind die abzusendenden Packete, bevor sie aus den Räumen, in denen sie für den Transport fertig gestellt sind (§. 3 lit. e) entfernt werden, in ein nach Maßgabe der Anlage 1 in Vierteljahresabschnitten zu führendes Post-Ausgangsbuch einzutragen. Die Eintragung in die Spalten 1 bis 13 gilt als Ausfuhranmeldung. Der Gewerbetreibende haftet für ihre Richtigkeit.

Digitized by Google

§. 10.

Eine Vorführung der einzelnen Postsendungen zur steuerlichen Revision findet nicht statt.

Die Steuerbeamten haben bei ihren nach näherer Bestimmung der Direktivbehörde vorzunehmenden Revisionen sämmtliche Einträge in das Post-Ausgangsbuch zu prüfen, dieselben mit den Fakturen zu vergleichen und die Richtigkeit der Angaben über den Alkoholgehalt und über den Inhalt der Umschließungen durch Untersuchung des Inhalts der Standgefäße, aus welchen die versandte Waare entnommen ist, und durch Vergleichung der niedergelegten und der im Bestande befindlichen Umschließungen gleicher Art probeweise zu kontroliren. Der Umfang und das Ergebniß der vorgenommenen Ermittelungen ist von ihnen an der vorgeschriebenen Stelle im Post-Ausgangsbuch zu vermerken. Falls sich hieraus keine Anstände ergeben (§. 19), sind die Angaben des Versenders im Post-Ausgangsbuch der Berechnung der Steuervergütung zu Grunde zu legen.

Die Steuerbeamten sind berechtigt, die zur Versendung in das Ausland fertiggestellten Packete von der Absendung zurückzuhalten und mittelst Revision (§§. 14ff.) das Gewicht oder die Menge und den Alkoholgehalt der darin enthaltenen Fabrikate festzustellen.

§. 11.

2. Anderweite Ausfuhr.

Sollen Fabrikate gegen Steuervergütung ausgeführt werden, ohne daß ihr Versand mittelst der Post erfolgt, so ist bei der zuständigen Steuerstelle eine Anmeldung abzugeben, für welche die Anlage 2 als Vorbild dient. Der Versender hat die Spalten 1 bis 10 der Anmeldung auszufüllen und haftet für die Richtigkeit seiner Angaben.

Wenn der Anmeldung ein Duplikat der Faktura oder ein Buchauszug von genügender Deutlichkeit und Uebersichtlichkeit beigefügt ist, so brauchen die darin enthaltenen Einzelangaben in der Anmeldung nicht wiederholt zu werden. Die Duplikate und Auszüge können im Wege der mechanischen Vervielfältigung hergestellt werden.

§. 12.

Alkoholhaltige und nicht alkoholhaltige Parfümerien u. s. w. dürfen in demselben unter Steuerkontrole auszuführenden Kollo zusammengepackt werden. In solchen Fällen sind die nicht alkoholhaltigen Parfümerien u. s. w. in der Ausfuhranmeldung nach Art und Menge, getrennt von den alkoholhaltigen Fabrikaten, summarisch aufzuführen.

§. 13.

Die zur Ausfuhr angemeldeten Kolli sind zur steuerlichen Abfertigung vorzuführen; ihre Ausfuhr ist nachzuweisen.

Die Revision der vorgeführten Kolli kann unterbleiben.

Wird von der Revision Abstand genommen, so erfolgt die Ausgangsabfertigung unter Vorbehalt der nach Maßgabe des §. 10 Absatz 2 nachträglich vorzunehmenden Ermittelungen. Der Umfang und das Ergebniß derselben sind in den erledigten Ausfuhranmeldungen, welche den Abfertigungsbeamten von der Steuerstelle zuzustellen sind, zu vermerken. Falls sich hieraus keine Anstände ergeben (§. 19), sind die Angaben des Versenders in der Anmeldung der Berechnung der Steuervergütung zu Grunde zu legen.

§. 14.

Wird eine Revision der vorgeführten Kolli vorgenommen, so sind von allen oder von einigen Sorten der angemeldeten und in versandfertiger Verpackung vorgeführten Parfümerien u. s. w. ein oder mehrere Stücke in Bezug auf ihren Alkoholgehalt und auf die Nichtverwendung von denaturirtem Branntwein zu prüfen, sowie von allen oder von einigen Arten der in der Anmeldung aufgeführten Umschließungen ein oder mehrere Stücke mit den amtlich aufbewahrten Probeflaschen u. s. w. zu vergleichen, oder zu verwiegen beziehungsweise zu vermessen.

Zum Ersatz der von den Abfertigungsbeamten entnommenen und geöffneten Flaschen u. s. w. dürfen überzählige Stücke der einzelnen Gattungen mit vorgeführt werden.

Das Gewicht oder die Menge der zur Ausfuhr bestimmten Parfümerien u. s. w. kann auf Antrag des Versenders auch in der Weise ermittelt werden, daß die amtlichen Feststellungen bei der Einfüllung in die Versandgefäße erfolgen. In diesem Falle ist die Befüllung der Versandgefäße und das Einpacken derselben amtlich zu überwachen. Die Ueberwachung des Einpackens kann auch erfolgen, um die Zahl und Art der eingepackten Umschließungen festzustellen.

Digitized by Google

§. 15.

Wenn ein Bedürfniß vorliegt, kann die Absendung der nach Maßgabe des §. 14 zur Ausfuhr abzufertigenden Parfümerien u. s. w. nach im Uebrigen erfolgter Vorabfertigung bereits vor Feststellung der Alkoholstärke gestattet werden. In diesen Fällen ist der Revisionsbefund nachträglich zu vervollständigen (§. 13 Absatz 3).

§. 16.

Auf die weitere Behandlung der nach §§. 11 ff. abgefertigten Parfümerien u. s. w. finden die in den einzelnen Bundesstaaten für die Ausfuhr von Branntwein und Branntweinfabrikaten bestehenden Vorschriften mit der Maßgabe Anwendung, daß in Fällen, in welchen ein besonderes Bedürfniß dazu vorliegt, ausnahmsweise die Anlegung der Verschlüsse durch einen Beamten gestattet werden kann.

Die Versendung der abgefertigten Waaren von der Abfertigungsstelle nach dem Grenzausgangsamt erfolgt unter Steueraufsicht und zwar in der Regel unter amtlichem Raumverschluß oder amtlicher Begleitung. Kolloverschluß ist nur insoweit zulässig, als die Versendung der Fabrikate in Kisten, Körben, Ueberfässern und dergleichen erfolgt, welche die Anlegung eines steueramtlichen Bleiverschlusses gestatten.

Die Abfertigung bei dem Grenzausgangsamt beschränkt sich in unverdächtigen Fällen auf die Prüfung und Abnahme des angelegten steueramtlichen Verschlusses sowie auf die Vergleichung der Art und der Bezeichnung der Kolli mit den entsprechenden Angaben in der Anmeldung.

§. 17.

3. Ermittelung des Alkoholgehalts.

Bei Parfümerien u. s. w., deren Alkoholstärke mit genügender Sicherheit durch das Alkoholometer oder durch den zur Ermittelung des Alkoholgehalts von versetzten Branntweinen, Fruchtsäften und dergleichen eingeführten Destillirapparat zu bestimmen ist, erfolgt diese Feststellung durch die Bezirks-Steuerstelle oder eine von der Direktivbehörde ermächtigte Steuerstelle oder durch die Abfertigungsbeamten.

§. 18.

Bei Parfümerien u. s. w., deren Alkoholstärke weder durch das Alkoholometer noch durch den im §. 17 bezeichneten Destillirapparat mit genügender Sicherheit ermittelt werden kann, erfolgt die Feststellung der Alkoholstärke durch einen von der obersten Landesfinanzbehörde oder auf deren Ermächtigung von der Direktivbehörde zur Vornahme solcher Untersuchungen bezeichneten vereidigten Chemiker. Zu diesem Zweck sind von den Abfertigungsbeamten unter Zuziehung des Versenders Proben zu entnehmen und unter der gehörigen Bezeichnung mit dem Amtssiegel zu verschließen; der Versender kann diesem sein eigenes Siegel beifügen.

Die Untersuchung ist zugleich darauf zu richten, ob die Parfümerien u. s. w. denaturirten, durch Zusätze geruchlos gemachten Branntwein oder dergleichen enthalten.

Die Kosten der Untersuchung fallen, wenn sich ergiebt, daß der Alkoholgehalt um mehr als 4 Gewichtsprozente hinter der in Gewichtsprozenten angemeldeten Stärke oder um mehr als 4 Volumenprozente hinter der in Volumenprozenten angemeldeten Stärke zurückbleibt oder, daß denaturirter Branntwein verwendet ist, dem Versender zur Last.

§. 19.

D. **Folgen unrichtiger Anmeldungen.**

Findet sich bei den nach §§. 10, 13 und 14 vorzunehmenden Prüfungen, daß die Alkoholstärke um mehr als 4 Gewichtsprozente hinter der in Gewichtsprozenten angemeldeten Stärke oder um mehr als 4 Volumenprozente hinter der in Volumenprozenten angemeldeten Stärke zurückbleibt oder, daß der Inhalt der Flaschen u. s. w. um 10 Prozent oder mehr geringer ist als nach den Angaben des Versenders, so ist die Sendung oder bei mehreren Gattungen von Parfümerien u. s. w. in einer Sendung die betreffende Gattung von der Vergütung auszuschließen, und gegen den Gewerbetreibenden von der Direktivbehörde für jeden Einzelfall eine Konventionalstrafe bis zu 1000 *M.* festzusetzen und im Verwaltungswege einzuziehen, unbeschadet des daneben etwa auf Grund der Branntweinsteuergesetze einzuleitenden Strafverfahrens.

In gleicher Weise ist eine Konventionalstrafe bis zu 10 000 *M.* festzusetzen für jeden Einzelfall, in dem die Direktivbehörde für nachgewiesen erachtet, daß zu den mit dem Anspruch auf Steuervergütung zur Ausfuhrabfertigung vorgeführten Parfümerien u. s. w. denaturirter oder —

Digitized by Google

abgesehen von der für die Verarbeitung des vor dem 1. Januar 1896 steuerfrei abgelassenen Branntweins vorgesehenen Ausnahme (§. 4) — sonst steuerfrei abgelassener Branntwein verwendet worden ist.

Die im Absatz 1 und 2 bezeichneten Strafen treten nicht ein, wenn nach dem Ermessen der Direktivbehörde die Zuwiderhandlung ohne Wissen und Willen des Gewerbetreibenden und, ohne daß ihn dabei ein grobes Versehen trifft, begangen ist.

In den Fällen des Absatz 2 ist dem betheiligten Gewerbetreibenden von der Direktivbehörde die Erlaubniß zu entziehen, Parfümerien u. s. w. mit dem Anspruch auf Steuervergütung auszuführen.

§. 20.

E. Liquidirung und Verrechnung der Steuervergütung.

In Bezug auf die Liquidirung und Verrechnung der Steuervergütungen finden die §§. 1 bis 8 der durch den Bundesrathsbeschluß vom 27. Juni 1895 genehmigten Bestimmungen zur Ausführung des Gesetzes vom 16. Juni 1895 mit der Maßgabe Anwendung, daß die Vergütungen für die mit der Post zur Ausfuhr gebrachten Fabrikate vierteljährlich auf Grund des Post-Ausgangsbuches zu liquidiren und festzusetzen sind.

Das Post-Ausgangsbuch ist am letzten Tage des Quartals abzuschließen und bis zum 10. des folgenden Monats der zuständigen Steuerstelle einzureichen.

§. 21.

F. Herstellung auszuführender Parfümerien u. s. w. in zollsicher abgeschlossenen Räumen.

Für diejenigen Fälle, in denen die Herstellung auszuführender Parfümerien u. s. w. in zollsicher abgeschlossenen Räumen erfolgen soll, kommt der §. 10 Absatz 2 der im §. 20 bezeichneten Ausführungs-Bestimmungen zur Anwendung.

Digitized by Google

Anlage 1.

Post-Ausgangsbuch

über die

Ausfuhr von alkoholhaltigen Parfümerien, Kopf-, Zahn- und Mundwassern, für welche die Vergütung von Branntweinsteuer beansprucht wird,

des

in

für

das te Vierteljahr des jahres 18 .

Anleitung zum Gebrauch.

1. Der Versender hat die Spalten 1 bis 13 auszufüllen, bevor die einzelnen Sendungen aus denjenigen Räumen entfernt werden, in welchen sie versandfertig gemacht werden.
2. Die Einträge in Spalte 8, 10 und 11 müssen den bezüglichen Angaben der Betriebserklärung (§. 3 Absatz 1 unter b und c der Vergütungsvorschriften) entsprechen. Wird der Inhalt der Umschließungen nach Gewicht angegeben, so darf die Alkoholstärke nur nach Gewichtsprozenten deklarirt werden; erfolgt die Inhaltsangabe nach Litern, so ist die Alkoholstärke nach Volumenprozenten zu deklariren.
3. Spalte 14 ist unter Beifügung des Datums von demjenigen auszufüllen, welcher die Sendung bei der Post aufgegeben hat. Der Eintrag muß an demselben Tage erfolgen, an welchem die Aufgabe zur Post bewirkt ist.
4. Nach Quartalsschluß ist unter der letzten Eintragung von dem Versender folgende Erklärung abzugeben:

   Die Richtigkeit der vorstehenden Angaben, sowie daß zur Herstellung der oben verzeichneten Fabrikate, für welche hiermit die Branntweinsteuervergütung beansprucht wird, nur versteuerter oder vor dem 1. Januar 1896 steuerfrei verabfolgter Branntwein verwendet worden ist, bescheinige ich hiermit.

   den 18 .

   (Unterschrift.)

Fortsetzung Seite 516.

Digitized by Google

Laufende Nr. der Eintragung.	Des Empfängers der Sendung		Der Kolli			Der inneren Umschließungen		Der einzelnen Parfümerien u. s. w.	
	Name.	Wohnort.	Zeichen und Nummer.	Zahl und Art der Verpackung.	Bruttogewicht kg	Zahl, Art und Bezeichnung nach der Betriebserklärung.	Inhalt (eventuell des Dutzend oder des Kartons) in Kilogrammen oder Litern. Ganze kg / l; 1/100 oder 1/1000	Benennung und Bezeichnung nach der Betriebserklärung.	wahre Alkoholstärke in Gewichtsprozenten oder Volumenprozenten. Gewichtsprozente. Volumenprozente.
1.	2.	3.	4.	5.	6	7.	8.	9.	10.

Digitized by Google

Gesammtmenge der in gleichartigen und gleich großen inneren Umschließungen enthaltenen einzelnen Parfümerien u. s. w. von gleicher Alkoholstärke kg l	Bezeichnung des Standgefäßes, aus welchem die einzelnen Parfümerien entnommen sind.	Der Nachweis der Sendung ist erfolgt im Fakturenbuche auf Seite	Namensbeischrift desjenigen, welcher die Auflieferung der Kolli bei der Post bewirkt hat.	Revisionsvermerke u. s. w. der Steuerbeamten.	Litermenge reinen Alkohols l
11.	12.	13.	14.	15.	16.

Digitized by Google

5. Die Spalte 16 ist unter Zugrundelegung der Angaben des Versenders in Spalte 10 und 11 von der Steuerstelle auszufüllen; eine Abrundung der einzutragenden Litermengen findet nicht statt.

Im Falle der Anmeldung nach Gewicht und Gewichtsprozenten werden die einzutragenden Litermengen reinen Alkohols mit Hülfe der Tafel 2 der Anleitung zur Ermittelung des Alkoholgehalts im Branntwein bestimmt. Dabei erfolgt, soweit in Spalte 11 andere Bruchtheile als 0,5 kg angemeldet sind, die Berechnung in der Weise, daß die betreffenden Bruchtheile mit 10 multiplizirt, die sich ergebenden Kilogramme nach Maßgabe der bezeichneten Anleitung abgerundet und für das so gefundene Gewicht gemäß Tafel 2 die entsprechenden Litermengen reinen Alkohols bestimmt werden. Letztere sind sodann mit 10 zu dividiren und hiernach die Einträge in Spalte 16 zu bewirken.

Im Falle der Anmeldung nach Volumenprozenten ergeben sich die einzutragenden Litermengen durch Multiplikation der angemeldeten Stärkegrade mit der in Spalte 11 deklarirten Litermenge.

Spalte 16 ist aufzurechnen. Die Schlußsumme wird abgerundet.

Digitized by Google

Anlage 2.

Anmeldung

zur

Ausfuhr von alkoholhaltigen Parfümerien, Kopf-, Zahn- und Mundwassern, für welche die Vergütung von Branntweinsteuer beansprucht wird.

Die Anmeldung ist vorgelegt am ..... und unter Nr. ..... des Anmelde-registers eingetragen.

....., den ten 18 .

Königl. Steuer-Amt.
(Stempel.) (Unterschrift.)

Hierzu ein Uebergangsschein Nr. ....., auf das ..... Amt zu ..... ertheilt.

D.. unterzeichnete ..... melde hiermit dem Königl. .....-Amt in ..... die umseitig näher bezeichneten alkoholhaltigen ..... zur Abfertigung behufs Ausfuhr über das .....-Amt in ..... nach ..... an und beantragt, ih.. nach erfolgter Ausfuhr auf Grund der vorgeschriebenen Ausfuhrbescheinigungen die bestimmungsmäßige Vergütung der Branntweinsteuer zu gewähren. Zugleich versicher..... hiermit, daß zur Herstellung der Fabrikate, für welche die Vergütung beansprucht wird, nur versteuerter Branntwein beziehungsweise solcher Branntwein verwendet ist, welcher vor dem 1. Januar 1896 steuerfrei verabfolgt worden ist.

....., den ten ..... 18 .

(Unterschrift des Versenders.)

Digitized by Google

Anmeldung des Versenders.

Laufende Nr.	Der Kolli: Zeichen und Nummer.	Der Kolli: Zahl und Art der Verpackung.	Der Kolli: Bruttogewicht kg	Der inneren Umschließungen: Zahl, Art und Bezeichnung nach der Betriebserklärung.	Der inneren Umschließungen: Inhalt (eventuell des Dutzend oder des Kartons) in Kilogrammen oder Litern: Ganze kg / l	Der inneren Umschließungen: Inhalt (eventuell des Dutzend oder des Kartons) in Kilogrammen oder Litern: 1/100 oder 1/1000 kg / l	Der einzelnen Parfümerien u. s. w.: Benennung und Bezeichnung nach der Betriebserklärung.	Der einzelnen Parfümerien u. s. w.: wahre Alkoholstärke in Gewichts- oder Volumenprozenten: Gewichtsprozente. Volumenprozente.	Gesammtmenge der in gleichartigen und gleich großen inneren Umschließungen enthaltenen einzelnen Parfümerien u. s. w. von gleicher Alkoholstärke kg / l	Bezeichnung des Standgefäßes, aus welchem die einzelnen Parfümerien entnommen sind.
1.	2.	3.	4.	5.	6.*)		7.	8.*)	9.*)	10.

Die Richtigkeit vorstehender Angaben versichert

....., den ten 18 .

(Unterschrift des Anmelders.)

*) Zu Spalte 6, 8 und 9. Die Einträge müssen den bezüglichen Angaben der Betriebserklärung (§. 3 Absatz 1 unter b und c der Vergütungsvorschriften) entsprechen. Wird der Inhalt der Umschließungen nach Gewicht angegeben, so darf die Alkoholstärke nur nach Gewichtsprozenten deklarirt werden; erfolgt die Inhaltsangabe nach Litern, so ist die Alkoholstärke nach Volumenprozenten zu deklariren.

Digitized by Google

Revisionsbefund.

Laufende Nr.	Der Kolli: Zeichen und Nummer.	Der Kolli: Zahl und Art der Verpackung.	Der Kolli: Bruttogewicht kg	Der inneren Umschließungen Zahl, Art und Bezeichnung nach der Betriebserklärung.	Inhalt der einzelnen Umschließungen beziehungsweise des Dutzend oder des Kartons in Kilogrammen oder Litern: Ganze	Inhalt der einzelnen Umschließungen beziehungsweise des Dutzend oder des Kartons in Kilogrammen oder Litern: $^1/_{100}$ oder $^1/_{1000}$ kg l	Der einzelnen Parfümerien u. s. w.: Benennung und Bezeichnung nach der Betriebserklärung.	Der einzelnen Parfümerien u. s. w.: scheinbare Stärke in Gewichtsprozenten %	Der einzelnen Parfümerien u. s. w.: Temperaturgrade nach Celsius °	Der einzelnen Parfümerien u. s. w.: wahre Stärke in Gewichtsprozenten %	Gesammtmenge der in gleichartigen und gleich großen inneren Umschließungen enthaltenen einzelnen Parfümerien u. s. w. von gleicher Alkoholstärke kg l	Die Gesammtlitermenge der Parfümerien u. s. w. — Spalte 21 — von der in Spalte 19 angegebenen Temperatur und der in Spalte 20 angegebenen wahren Stärke entspricht einer Gewichtsmenge von kg	Litermenge reinen Alkohols l	Bemerkungen insbesondere über den angelegten amtlichen Verschluß.
11.	12.	13.	14.	15.	16.		17.	18.	19.	20.	21.**)		22.**)	23.**)	24.

**) Zu Spalte 21, 22 und 28. Die einzutragenden Gewichts- oder Litermengen sind nicht abzurunden.

Spalte 22 ist nur in denjenigen Fällen auszufüllen, in welchen die Inhaltsermittelung nach Litern stattgefunden hat.

Ergeben sich bei der Ermittelung des Gewichts andere Bruchtheile als 0,5 kg, so sind dieselben zum Zweck der Berechnung der Litermenge reinen Alkohols mit 10 zu multipliziren, die sich ergebenden Kilogramme nach Maßgabe der Anleitung zur Ermittelung des Alkoholgehalts abzurunden und für das so gefundene Gewicht die entsprechenden Litermengen reinen Alkohols zu bestimmen. Letztere sind sodann mit 10 zu dividiren und hiernach die Einträge in Spalte 23 zu bewirken.

Unterbleibt eine amtliche Revision, so erfolgt die Ausfüllung der Spalte 23 unter Zugrundelegung der Angaben des Versenders in Spalte 8 und 9. Hierbei werden im Falle der Anmeldung nach Gewicht und Gewichtsprozenten die einzutragenden Litermengen reinen Alkohols mit Hülfe der Tafel 2 der vorbezeichneten Anleitung beziehungsweise, soweit in Spalte 9 andere Bruchtheile als 0,5 kg angemeldet sind, nach Maßgabe des vorstehenden Absatzes 2 bestimmt. Im Falle der Anmeldung nach Volumenprozenten ergeben sich die einzutragenden Litermengen durch Multiplikation der angemeldeten Stärkegrade mit der in Spalte 9 deklarirten Litermenge.

Spalte 23 ist aufzurechnen. Die Schlußsumme wird abgerundet.

Digitized by Google

Ausgangs-Bescheinigungen.

Die Ausbegleitung über die Grenze bescheinigen

....., den ten 18 .

(Unterschriften.)

Daß d vorseitig bezeichnete , d unter Nr. des Ausgangs-Registers nachgewiesen w , über die Grenze ausgeführt worden , wird hiermit bescheinigt.

....., den ten 18 .

-Amt.

(Stempel.) (Unterschrift.)

oder:

Vorseitig bezeichnete heut mittag Uhr unter Kolloverschluß von hier abgelassen und binnen Tagen dem -Amt zu behufs Kontrolirung des Ausgangs zu gestellen.

....., den ten 18 .

-Amt.

(Stempel.) (Unterschrift.)

Die Ausbegleitung über die Grenze bescheinigen

....., den ten 18 .

(Unterschriften.)

Daß d vorseitig bezeichnete , welche unter Nr. des Ausgangs-Registers nachgewiesen w , nach Abnahme des unverletzt befundenen Verschlusses über die Grenze ausgegangen , wird hiermit bescheinigt.

....., den ten 18 .

-Amt.

(Stempel.) (Unterschrift.)

oder:

Vorseitig bezeichnete in den Güterwagen Nr. der Eisenbahn verladen, der heute mittag Uhr mit Schlösser (Serie) verschlossen, der Eisenbahnverwaltung zur Vorführung binnen bei dem -Amt zu übergeben worden ist.

....., den ten 18 .

-Amt.

(Stempel.) (Unterschrift.)

Der bezeichnete Güterwagen ist am ten , mittags Uhr hier eingetroffen und nach Abnahme des unverletzten Verschlusses sofort über die Grenze ausgegangen. Die Ausfuhr gedachter ist demnach erfolgt und im Ausgangs-Register Nr. angeschrieben.

....., den ten 18 .

-Amt.

(Stempel.) (Unterschrift.)

Digitized by Google

2. Finanz-Wesen.

Nachweisung der zur Anschreibung gelangten Einnahmen (einschließlich der kreditirten Beträge) an Zöllen und gemeinschaftlichen Verbrauchssteuern sowie anderer Einnahmen im Deutschen Reich für die Zeit vom 1. April 1895 bis zum Schlusse des Monats November 1895.

Bezeichnung der Einnahmen.	Die Soll-Einnahme beträgt vom Beginn des Etatsjahres bis zum Schlusse des obengenannten Monats	Ausfuhr-Vergütungen 2c.	Bleiben	Einnahme in demselben Zeitraum des Vorjahres (Spalte 4)	Differenz zwischen den Spalten 4 und 5, + mehr — weniger
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
1.	2.	3.	4.	5.	6.
Zölle	284 019 225	6 620 584	277 398 641	263 495 402	+ 13 903 239
Tabacksteuer	7 054 346	69 011	6 985 335	6 635 875	+ 349 460
Zuckersteuer	70 239 844	14 344 101	55 895 743	56 973 830	— 1 078 087
Salzsteuer	30 124 431	23 409	30 101 022	29 597 058	+ 503 964
Maischbottich- und Branntweinmaterialsteuer	10 630 484	7 361 662	3 268 822	3 218 572	+ 50 250
Verbrauchsabgabe von Branntwein und Zuschlag zu derselben	80 515 131	92 930	80 422 201	84 653 756	— 4 231 555
Brennsteuer	601 683	303 091	298 592	—	+ 298 592
Braustener	18 796 412	57 335	18 739 077	17 515 650	+ 1 223 427
Uebergangsabgabe von Bier	2 432 900	—	2 432 900	2 373 307	+ 59 593
Summe	504 414 456	28 872 123	475 542 333	464 463 450	+ 11 078 883
Stempelsteuer für					
a) Werthpapiere	9 899 557	—	9 899 557	5 655 451	+ 4 244 106
b) Kauf- u. sonstige Anschaffungsgeschäfte	14 722 174	83 131	14 639 043	9 872 923	+ 4 766 120
c) Loose zu:					
Privatlotterien	2 457 147	—	2 457 147	1 483 427	+ 973 720
Staatslotterien	9 299 888	—	9 299 888	5 329 149	+ 3 970 739
Spielkartenstempel	—	—	850 617	837 903	+ 12 714
Wechselstempelsteuer	—	—	5 742 227	5 467 495	+ 274 732
Post- und Telegraphen-Verwaltung	—	—	186 552 619	175 154 886	+ 11 397 733
Reichseisenbahn-Verwaltung	—	—	46 108 000	43 266 000 *)	+ 2 842 000

*) Die definitive Einnahme stellte sich im Vorjahre um 545 722 ℳ. höher.

Anmerkung. Die zur Reichskasse gelangte Ist-Einnahme abzüglich der Ausfuhrvergütungen und Verwaltungskosten beträgt bei den nachbezeichneten Einnahmen bis Ende November 1895:

Bezeichnung der Einnahmen.	Ist-Einnahme vom Beginn des Etatsjahres bis zum Schlusse des obengenannten Monats	Ist-Einnahme in demselben Zeitraum des Vorjahres	Differenz zwischen den Spalten 2 und 3, + mehr — weniger
	ℳ	ℳ	ℳ
1.	2.	3.	4.
Zölle	245 833 154	231 090 859	+ 14 742 295
Tabacksteuer	8 289 086	8 515 468	— 226 382
Zuckersteuer	52 801 961	54 052 232	— 1 250 271
Salzsteuer	27 626 384	26 899 447	+ 726 937
Maischbottich- und Branntweinmaterialsteuer	7 998 963	9 046 539	— 1 047 576
Verbrauchsabgabe von Branntwein und Zuschlag zu derselben	65 900 023	69 344 542	— 3 444 519
Brennsteuer	208 339	—	+ 208 339
Braustener und Uebergangsabgabe von Bier	17 991 818	16 901 160	+ 1 090 658
Summe	426 649 728	415 850 247	+ 10 799 481
Spielkartenstempel	703 695	769 834	— 66 139

Digitized by Google

3. Militär-Wesen.

Bekanntmachung.

Auf Grund der Vorschriften im §. 9 Ziffer 2 des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875 (Reichs-Gesetzbl. S. 52) ist der Betrag der für die Naturalverpflegung zu gewährenden Vergütung für das Jahr 1896 dahin festgestellt worden, daß an Vergütung für Mann und Tag zu gewähren ist:

	mit Brod	ohne Brod
a) für die volle Tageskost	80 Pf.	65 Pf.
b) für die Mittagskost	40 =	35 =
c) für die Abendkost	25 =	20 =
d) für die Morgenkost	15 =	10 =

Berlin, den 19. Dezember 1895.

Der Reichskanzler.
In Vertretung: v. Boetticher.

---

4. Allgemeine Verwaltungs-Sachen.

Von dem Handbuch für das Deutsche Reich wird für das Jahr 1896 eine neue Ausgabe veranstaltet. Das Werk erscheint im Laufe des Monats Januar k. J. im Verlage der Buchhandlung „Carl Heymanns Verlag" zu Berlin und wird den Reichs- und Staatsbehörden bei direkter Bestellung zum Preise von 4 *M.* geliefert. Im Buchhandel ist es zum Preise von 5 *M.* zu beziehen.

---

5. Polizei-Wesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet.

Laufende Nr.	Name und Stand der Ausgewiesenen.	Alter und Heimath der Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
	a) Auf Grund des §. 39 des Strafgesetzbuchs:				
1.	Karl Mezek, Schreiner,	geboren am 28. Juli 1868 zu Lipin, Bezirk Pribram, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	schwerer Diebstahl (2 Jahre Zuchthaus, laut Erkenntniß vom 28. November 1893),	Königlich bayerisches Bezirksamt Bamberg II,	6. November d. J.
	b) Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs:				
2.	Pietro Albertine, Erdarbeiter,	geboren am 5. November 1845 zu Brez, Bezirk Cles, Tirol, österreichischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Königlich bayerisches Bezirksamt Toelz,	2. November d. J.
3.	Christian August Baderschneider, Tischler,	geboren am 1. Februar 1868 zu Asch, Kreis Eger, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Magdeburg,	5. Dezember d. J.

Digitized by Google

Laufende Nr.	Name und Stand der Ausgewiesenen.	Alter und Heimath der Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3	4.	5.	6.
4.	Viktor Raymond Delachienne, Seemann,	geboren am 20. August 1871 zu Brest, Frankreich, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Düsseldorf,	10. Dezember d. J.
5.	Johannes van Duhn, Gärtner,	geboren am 13. Januar 1846 zu Elst, Niederlande, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen und Betteln,	derselbe,	14. Dezember d. J.
6.	Christoph Friedl, Weber,	geboren am 21. März 1849 zu Großloh, Bezirk Eger, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Kemnath,	27. November d. J.
7.	Georg Geher, Schmiedegeselle,	geboren am 17. März 1856 zu Tschernoschin, Bezirk Mies, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Königlich bayerisches Bezirksamt Ingolstadt,	24. November d. J.
8.	Paul Gustav Gregoire, Straßensänger,	geboren am 13. Januar 1852 zu Troyes, Frankreich, französischer Staatsangehöriger,	Landstreichen und Betteln,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Straßburg,	6. Dezember d. J.
9.	Johann Gruby (Grubi), Drahtbinder,	geboren am 7. Mai 1881 zu Neszluša, Ungarn, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Potsdam,	9. Dezember d. J.
10.	Leopold Kasper, Schlosser,	geboren am 15. Juli 1878 zu Straßwalchen, Bezirk Salzburg, Oesterreich, ortsangehörig zu Frauendorf, Bezirk Korneuburg ebendaselbst,	Landstreichen,	Königlich bayerische Polizei-Direktion München,	22. November d. J.
11.	Franz Klinger, Strumpfwirkergehülfe,	geboren am 5. Juli 1863 zu Altehrenberg, Bezirk Schluckenau, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Bautzen,	19. November d. J.
12.	Bernardius Meiering, Arbeiter,	geboren am 25. Dezember 1867 zu Rotterdam, Niederlande,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Trier,	7. Dezember d. J.
13.	Johann Rütten, Schreinergeselle,	geboren am 27. März 1852 zu Roermond, Niederlande, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Düsseldorf,	14. Dezember d. J.
14.	Josef Sada, Gerber,	geboren im November 1838 zu Launowitz, Bezirk Beneschau, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	Diebstahl und Betteln,	Stadtmagistrat Bamberg, Bayern,	16. November d. J.
15.	Josef Tschiedel, Tagearbeiter,	geboren am 1. November 1868 zu Raspenau, Bezirk Friedland, Böhmen, ortsangehörig zu Engelsdorf, ebendaselbst,	Betteln,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Bautzen,	21. November d. J.
16.	Dominikus Tolsma, Tagelöhner,	geboren am 21. September 1847 zu Makkum, Niederlande, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen und Betteln,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Düsseldorf,	14. Dezember d. J.

Berlin, Carl Heymanns Verlag. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin.

Digitized by Google

Digitized by Google

Central-Blatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XXIII. Jahrgang. | Berlin, Freitag, den 27. Dezember 1895. | № 53.

Inhalt: 1. Zoll- und Steuer-Wesen: Steuerfreie Verabfolgung von Branntwein zu gewerblichen ꝛc. Zwecken; — Bestellung von Reichsbevollmächtigten . . . Seite 525

2. Konsulat-Wesen: Ableben eines Konsuls 526
3. Versicherungs-Wesen: Ortsübliche Tagelöhne gewöhnlicher Tagearbeiter 526

1. Zoll- und Steuer-Wesen.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 19. d. M. zur Beseitigung hervorgetretener Zweifel in Bezug auf die Anwendung von §. 20b der unter dem 27. Juni d. J. genehmigten Ausführungsbestimmungen zum Branntweinsteuergesetz vom 16. Juni d. J. — Central-Blatt S. 230 — dahin Beschluß gefaßt, daß bei der steuerfreien Verabfolgung von Branntwein zu gewerblichen ꝛc. Zwecken in denjenigen Fällen, in welchen eine Denaturirung mit Essig stattfindet, eine Vergütung der Brennsteuer mit 0,03 *M.* für jedes Liter reinen Alkohols auch dann zu gewähren ist, wenn der Branntwein der Maischbottich- oder Materialsteuer nicht unterlegen hat.

Berlin, den 20. Dezember 1895.

Der Reichskanzler.
In Vertretung: Graf v. Posadowsky.

Der Reichsbevollmächtigte für Zölle und Steuern, Königlich bayerische Ober-Regierungsrath Merck zu Altona ist vom 1. Januar k. J. ab von seinen bisherigen Funktionen bei der Königlich preußischen Provinzial-Steuer-Direktion zu Altona, der Großherzoglich mecklenburgischen Steuer- und Zoll-Direktion zu Schwerin und der lübeckischen Zoll-Direktivbehörde zu Altona entbunden und an Stelle des in den Ruhestand übergetretenen Königlich bayerischen Regierungs-Direktors, Freiherrn von und zu Aufseß der Königlich preußischen Provinzial-Steuer-Direktion zu Berlin als Reichsbevollmächtigter für Zölle und Steuern mit dem Wohnsitz in Berlin beigeordnet worden.

Von dem gleichen Zeitpunkte ab ist auf Grund der Bestimmung im Artikel 36 der Verfassung des Deutschen Reichs nach Vernehmung des Ausschusses des Bundesraths für Zoll- und Steuerwesen der Königlich bayerische Ober-Zollrath Wiesinger der Königlich preußischen Provinzial-Steuer-Direktion zu Altona, der Großherzoglich mecklenburgischen Steuer- und Zoll-Direktion zu Schwerin und der lübeckischen Zoll-Direktivbehörde zu Altona als Reichsbevollmächtigter für Zölle und Steuern mit dem Wohnsitz in Altona beigeordnet worden.

Digitized by Google

2. Konsulat-Wesen.

Der Kaiserliche Konsul Luigi Alibrandi in Civita Vecchia (Italien) ist gestorben.

3. Versicherungs-Wesen.

Ortsübliche Tagelöhne gewöhnlicher Tagearbeiter,

festgestellt auf Grund des §. 8 des Gesetzes, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter (Reichs-Gesetzblatt 1892 S. 385).

Veränderungs-Nachweis

zu den Veröffentlichungen im Central-Blatt für das Deutsche Reich Jahrgang 1892, Nr. 53 Beilage, Jahrgang 1893 Nr. 52, Jahrgang 1894, Nr. 53.

Nach den Mittheilungen der Landesregierungen zusammengestellt im Kaiserlichen Statistischen Amt.

Abgeschlossen am 21. Dezember 1895. Im Folgenden sind die Lohnsätze für alle Theile eines Bezirks nachgewiesen, auch wenn die Veränderung nur für einen Theil desselben stattgefunden hat.

Bezirke.	Ortsüblicher Tagelohn gewöhnlicher Tagearbeiter, festgestellt für Personen im Alter von							
	über 16 Jahren				unter 16 Jahren			
	männliche		weibliche		männliche		weibliche	
	M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰
Königreich Preußen.								
Regierungsbezirk Königsberg.								
Kreis Fischhausen:								
a) Amtsbezirk Kranz	1	50	1	—	1	—	—	70
b) = Lochstädt	1	80	1	—	1	20	—	80
c) Stadt Fischhausen	1	60	1	—	—	80	—	50
d) = Pillau	1	80	1	—	1	—	—	70
e) der übrige Theil des Kreises	1	30	—	70	—	50	—	40
Regierungsbezirk Schleswig.								
Kreis Eckernförde:								
a) Stadt Eckernförde	2	20	1	60	1	—	—	80
b) Gemeinde Borby	2	—	1	—	1	—	—	80
c) Amt Barkelsby	1	60	—	90	—	60	—	50
d) = Borghorst	1	70	—	85	—	70	—	60
e) Aemter Alt-Bülk, Hohenhain, Lindau	1	80	—	90	—	60	—	60
f) Amt Büstorf	1	80	1	—	—	70	—	60
g) = Damp	1	60	—	90	—	60	—	60
h) = Eckhof	1	95	1	05	—	75	—	55
i) = Eschelsmark	1	45	—	90	—	65	—	55
k) = Fleckeby	1	70	—	95	—	75	—	65
l) = Grünholz	1	70	1	15	—	50	—	50
m) = Hütten	1	70	—	90	—	70	—	60
n) = Kaltenhof	1	80	—	90	—	75	—	50
o) = Karby	1	65	1	—	1	—	—	60
p) = Ludwigsburg	1	35	—	80	—	60	—	50

Digitized by Google

Bezirke.	Ortsüblicher Tagelohn gewöhnlicher Tagearbeiter, festgestellt für Personen im Alter von							
	über 16 Jahren				unter 16 Jahren			
	männliche		weibliche		männliche		weibliche	
	M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰
q) Amt Maasleben:								
Gutsbezirke	1	95	—	95	—	70	—	60
Gemeinden	1	55	—	85	—	60	—	50
r) Aemter Marienthal, Altenhof, Gettorf, Knoop, Friedrichsort	2	—	1	—	—	75	—	65
s) Amt Noer	1	60	1	—	—	75	—	60
t) = Owschlag	1	95	1	35	—	80	—	70
u) = Rögen	1	50	—	75	—	60	—	50
v) = Saxtorf	1	70	—	95	—	75	—	60
w) = Sehestedt	1	70	—	95	—	75	—	55
x) = Warleberg	1	85	1	—	—	70	—	65
y) = Windeby	1	55	—	75	—	50	—	50
z) = Gr. Wittensee	1	90	1	05	—	75	—	60
aa) Kanalgutsbezirk	2	—	1	40	1	—	—	75
Regierungsbezirk Köln.								
Kreis Mülheim am Rhein:								
a) Bürgermeisterei Bensberg	2	—	1	35	1	—	—	80
b) = Merheim	2	20	1	20	1	—	—	80
c) = Mülheim a. Rh.	2	50	1	50	1	—	—	80
d) = Overath	1	80	1	—	1	—	—	80
e) der übrige Theil des Kreises	1	80	1	20	1	—	—	80
Königreich Bayern.								
Regierungsbezirk Mittelfranken.								
Bezirksamt Nürnberg:								
Distrikt Nürnberg:								
a) Gemeinden Gibitzenhof, Glaishammer, Höfen, Mögeldorf, Schniegling, Schoppershof, Schweinau, Sündersbühl, Thon, Wetzendorf, Zerzabelshof	2	—	1	30	1	—	—	75
					—	*50*	—	*40*)*
b) der übrige Theil des Distrikts	1	70	1	15	1	—	—	75
					—	*50*	—	*40*)*
Distrikt Altdorf	1	50	1	10	1	—	—	75
					—	*50*	—	*40*)*
Regierungsbezirk Schwaben und Neuburg.								
Unmittelbare Städte.								
Memmingen	1	80	1	20	—	80	—	60
Königreich Sachsen.								
Kreishauptmannschaft Zwickau.								
Amtshauptmannschaft Glauchau:								
a) Stadt Glauchau	1	80	1	20	1	—	—	90
b) = Hohenstein	1	70	1	10	—	80	—	60

*) Für Kinder unter 14 Jahren.

Digitized by Google

Bezirke.	Ortsüblicher Tagelohn gewöhnlicher Tagearbeiter, festgestellt für Personen im Alter von							
	über 16 Jahren				unter 16 Jahren			
	männliche		weibliche		männliche		weibliche	
	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
c) Stadt Lichtenstein	1	60	1	—	—	80	—	60
d) = Meerane	1	80	1	40	1	—	—	80
					—	25	—	25*)
e) = Waldenburg	1	80	1	20	1	20	—	80
					—	40	—	30*)
f) der übrige Theil der Amtshauptmannschaft	1	60	1	10	—	90	—	75
Großherzogthum Hessen.								
Provinz Starkenburg.								
Kreis Dieburg:								
a) Gemeinden Groß-Zimmern, Klein-Zimmern und Grube Messel	1	80	1	10	1	—	—	70
b) Gemeinde Henbach	1	75	1	25	—	90	—	80
c) Gemeinden Babenhausen, Groß-Bieberau	1	70	1	20	1	10	—	80
d) = Dieburg, Urberach	1	70	1	20	1	—	—	80
e) Gemeinde Eppertshausen	1	70	1	10	1	—	—	70
f) = Schaafheim	1	70	1	10	—	90	—	70
g) = Fr.-Krumbach	1	50	1	20	1	—	—	80
h) Gemeinden Georgenhausen, Spachbrücken, Zeilhard	1	50	1	10	—	90	—	70
i) Gemeinde Gundernhausen	1	50	1	—	1	—	—	70
k) Gemeinden Harreshausen, Nieder-Roden, Ober-Roden mit Messenhausen	1	50	1	—	1	—	—	60
l) Gemeinde Groß-Umstadt	1	50	1	—	—	90	—	80
m) Gemeinden Harpertshausen, Hergershausen, Kleestadt, Klein-Umstadt, Langstadt, Richen, Sickenhofen	1	50	1	—	—	80	—	70
n) Gemeinden Altheim, Asbach, Brandau mit Allertshofen und Horhohl, Ernsthofen mit Herchenrode, Frankenhausen, Habitzheim, Hering, Klein-Bieberau mit Webern, Münster, Nieder-Modau, Ober-Modau mit Neutsch, Raibach, Rodau, Rohrbach, Schlierbach, Semd, Wembach mit Hahn, Wiebelsbach mit Frau-Nauses, Ober-Nauses und Schloß-Nauses	1	50	1	—	—	80	—	60
o) Gemeinde Lengfeld	1	40	1	—	—	80	—	70
p) = Ueberau	1	20	1	—	—	90	—	80
q) Gemeinden Brensbach, Nieder-Klingen, Ober-Klingen, Reinheim, Wersau	1	20	1	—	—	80	—	60
r) Gemeinden Billings mit Meßbach und Nonrod, Lichtenberg, Neunkirchen mit Lützelbach und Steinau, Niedernhausen	1	20	—	90	—	80	—	60
s) Gemeinden Dorndiel, Mosbach, Radheim	1	—	—	90	—	80	—	60

*) Für Kinder unter 14 Jahren.

Berlin, Carl Heymanns Verlag. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin.

Digitized by Google